Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit

Erster Teil: Deutsches Reich

Herausgegeben von

Max Sering und Constantin von Dietze

Duncker & Humblot *reprints*

DOI https://doi.org/10.7788/9783428547610 | Generated on 2025-12-16 18:20:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schriften

des

Vereins für Sozialpolitik.

178. Band.

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes.

Herausgegeben von

Max Sering und Constantin v. Dietze.

Erster Teil: Deutsches Reich.

Mit 12 Beiträgen.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1930.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit.

Herausgegeben von

Max Sering und Constantin v. Dietze.

I. Deutsches Reich.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1930.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg, Thür.
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort der Herausgeber VII

I. Vererbung des selbständigen ländlichen Grundbesitzes in der Provinz Ostpreußen in der Nachkriegszeit. Von Dr. Hermann Pechan in Königsberg 1

II. Die Erbgewohnheiten der ländlichen Grundeigentümer in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Grenzmark sowie ihre Beeinflussung durch die Wirtschaftsentwicklung seit Kriegsende. Von Privatdozent Dr. W. M. Frhr. von Bissing in Berlin 39

III. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in den beiden Mecklenburg. Von Professor Dr. H. J. Seraphim in Rostock 97

IV. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Schlesien. Von Professor Dr. rer. pol. Heinrich Bechtel in Breslau 153

V. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit im Freistaat Sachsen. Von Ministerialrat Dr. Opitz in Dresden 187

VI. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Mitteldeutschland. (Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig, Thüringen.) Von Professor C. von Dietze in Jena 217

VII. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Hessen-Cassel, Hannover und Oldenburg. Von Privatdozent Dr. J. Jessen in Göttingen 257

VIII. Die Gestaltung der geschlossenen Vererbung in Westdeutschland. *Von Dr. agr. Karl Rogge in Bonn-Poppelsdorf* *293*

IX. Gegenwartsfragen der Freiteilung des ländlichen Grundbesitzes in Westdeutschland. Von Dr. agr. Karl Rogge in Bonn-Poppelsdorf 331

X. Die Vererbung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Bayern rechts des Rheins. Von Dr. Joseph Baumgartner in Ingolstadt 385

XI. Die ländliche Vererbung in Württemberg und Hohenzollern. Von Professor Dr. C. J. Fuchs in Tübingen in Verbindung mit Dr. Zeltner in Stuttgart und Dr. Heck in Stuttgart 415

XII. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Baden nach dem Kriege. Von Professor Carl Brinkmann in Heidelberg 495

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorwort der Herausgeber.

Im März 1929 beschloß der Hauptausschuß des Vereins für Sozialpolitik, eine Erhebung über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in die Wege zu leiten. Auf der Generalversammlung, die für den Herbst 1930 in Königsberg geplant war, sollte die bedrohliche Lage der deutschen Landwirtschaft und namentlich die Agrarnot in Ostdeutschland behandelt werden. Als Vorbereitung und Unterlage hierfür konnte auf die bevorstehenden Berichte des Enquete-Ausschusses verwiesen werden. Diese Arbeiten umfassen jedoch nicht die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, und gerade bei ihr kommen die wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten der Gegenwart besonders deutlich zum Ausdruck. Der Verein für Sozialpolitik mußte es daher als seine Aufgabe ansehen, gerade dieses Thema durch einen Schriftenband vorbereiten zu lassen.

Für die Durchführung der Erhebung wurde unter dem Vorsitz von Sering (Stellvertreter: v. Dietze) ein Sonderausschuß gebildet, dem von Anfang an die Herren Beckmann, Graf Degenfeld, Fuchs, Hesse, Lang, Lederer, Skalweit und Fräulein Siemering angehörten. Der Ausschuß hat an weiteren Mitgliedern hinzugewählt: v. Bißing, Oberpräsident a. D. v. Batocki, Landeshauptmann Blunk, Präsident des Deutschen Landwirtschaftsrats Dr. Brandes, den Bevollmächtigten der Provinz Ostpreußen zum Reichsrat, Direktor der ostpreußischen Landgesellschaft, Freiherrn v. Gayl, Generallandschaftsdirektor v. Hippel, Reichsminister a. D. Graf Kanitz, den Leiter der Ostpreußischen Heimstätte Nadolny und Oberpräsident Siehr. Ferner nahmen an den Arbeiten des Ausschusses die hier noch nicht genannten Verfasser der Beiträge dieses Bandes teil. Der Ausschuß trat am 7. März 1929 in Berlin sowie am 27. September 1929 in Kissingen zusammen. Seine Aufgabe bestand sowohl in der Vorbereitung des einen Königsberger Verhandlungstages wie in der Durchführung der Erhebung, die hiermit der Öffentlichkeit übergeben wird.

Da die Probleme der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Vorkriegszeit für Preußen und einige andere deutsche Länder bereits

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erschöpfend dargestellt waren, handelte es sich in erster Linie darum, die in der Nachkriegszeit eingetretenen Veränderungen, namentlich die Auswirkungen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf die Vererbungsgewohnheiten und Vererbungsformen festzustellen. Zugleich mußten die Verhältnisse der Nachbarländer, die bisher weniger erforscht waren, herangezogen werden. Soll doch die angestellte Untersuchung auch als Grundlage für die Entscheidung dienen, ob die gegenwärtigen Verhältnisse gesetzliche Eingriffe erheischen, wie sie durch Einführung oder Erweiterung des Anerbenrechts in einer Reihe deutscher Länder und auch jenseits der Reichsgrenze in letzter Zeit geplant, zum Teil bereits vorgenommen sind.

Nach der Festlegung des Arbeitsplanes und der Verteilung der einzelnen Beiträge stellte sich die Notwendigkeit heraus, den ursprünglich in Aussicht genommenen Umfang der Veröffentlichung (20 Druckbogen) wesentlich zu überschreiten. Schon die Darstellung der Verhältnisse innerhalb des Deutschen Reichs war in diesem engen Rahmen nicht zu bewältigen. Besondere Bandteile wurden noch erforderlich, um die Lage in den Nachbarländern und die Anerbengesetzgebung darzustellen, über welche bisher ein zusammenfassender Überblick fehlte. Wir sind dem Verein für Sozialpolitik zu besonderem Danke verpflichtet, daß er die Veröffentlichung in dem jetzigen Ausmaße ermöglicht hat.

Bei der Knappheit der verfügbaren Zeit und der Begrenztheit der Mittel des Vereins wäre die Durchführung der gestellten Aufgabe nicht denkbar gewesen ohne die tätige Mitwirkung des Deutschen Forschungsinstituts für Agrar- und Siedlungswesen. Dies hat sich mit seinen sämtlichen Abteilungen (Berlin, Bonn, Jena, Königsberg und Rostock) in den Dienst dieser Arbeit gestellt. Die Berichte über Brandenburg—Pommern—Grenzmark, Mecklenburg, Mitteldeutschland, Westdeutschland und Frankreich sind von Direktoren oder wissenschaftlichen Beamten des Instituts verfaßt worden; auch bei der Auswahl und finanziellen Unterstützung der sonstigen Bearbeiter haben die Abteilungen des Forschungsinstituts vielfach mitgewirkt.

Von den zahlreichen, für die Erhebung gewonnenen Mitarbeitern haben, obwohl für die schwierigen Untersuchungen verhältnismäßig recht wenig Zeit zur Verfügung stand, nur zwei die übernommene Verpflichtung nicht rechtzeitig erfüllen können. Dadurch fehlen im I. Bandteil Berichte über Schleswig-Holstein und über den Freistaat Hessen. Auch die Einbeziehung der Rheinpfalz, deren Behandlung entweder zu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sammen mit dem rechtsrheinischen Bayern oder zusammen mit Baden geplant war, mußte schließlich unterbleiben, da die Bearbeiter dieser Gebiete ohnehin völlig in Anspruch genommen waren. Das Fehlen eines Berichts über Schleswig-Holstein bedeutet eine besonders schmerzliche Lücke; doch steht hierfür in naher Zukunft eine Sonderveröffentlichung zu erwarten.

Allen Mitarbeitern haben wir auch an dieser Stelle aufrichtigen Dank zu sagen. Ohne die vielen Mühen und Opfer, welche sie bereitwilligst auf sich genommen haben, wäre eine Durchführung der gestellten Aufgabe unmöglich gewesen.

Von vornherein stand fest, daß die Arbeiten — abgesehen allein von dem Bandteil über die Anerbengesetze — regional verteilt werden mußten. Verhältnismäßig leicht war es, im gegenwärtigen Deutschen Reich die Bearbeitungsbezirke abzugrenzen. Größere Schwierigkeiten bot es, für jedes der so gebildeten Arbeitsgebiete geeignete Berichterstatter zu finden. Wertvolle Beiträge konnten nur von Persönlichkeiten erwartet werden, die mit den agrarischen Problemen der Gegenwart und den bäuerlichen Verhältnissen ihres Bezirks gut vertraut waren. Da solche Persönlichkeiten ziemlich selten und dazu meist mit beruflichen Verpflichtungen stark in Anspruch genommen sind, mußten wir auch manche Absage hinnehmen und bei der Einteilung der Gebiete auf die verfügbaren Bearbeiter Rücksicht nehmen.

Bei der Auswahl der Nachbarländer ließen wir uns von dem Bestreben leiten, in erster Linie alle Gebiete mit stärkerer deutscher Bevölkerung zu berücksichtigen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, Österreich, die Tschechoslowakei, Posen, die Schweiz und das Elsaß zu behandeln. Aber auch Frankreich, Belgien und Holland durften nicht ausgelassen werden, weil hier die Verhältnisse mit den Teilen des westlichen Deutschlands sich eng berühren. Schließlich war es notwendig, die skandinavischen Länder einzubeziehen, deren meist geschlossene Vererbungsweise und vielfach eigenartige Rechtsgestaltung auf denselben Grundlagen erwachsen sind wie Anerbensitte und Anerbenrecht innerhalb der Reichsgrenzen.

Die Verhältnisse romanischer Völker kommen in den Arbeiten über die Schweiz, Frankreich und Belgien mit zur Geltung. Von den slawischen Völkerschaften sind Tschechen und Polen, deren Vererbungsgewohnheiten unter stärkerem deutschen Einfluß sich herausgebildet haben, in den Berichten über die Tschechoslowakei und Posen berücksich-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tigt. Die Darstellung der Zustände in der Tschechoslowakei reicht auch in das Gebiet der Teilungsgewohnheit, die in der slawischen Familienverfassung wurzelt.

Eine weitere Untersuchung der Verhältnisse in „Zwischeneuropa" und Rußland kam jedoch schon aus zwingenden äußeren Gründen nicht in Frage. Es konnte hierauf auch ohne Bedenken verzichtet werden, da die dortigen Zustände von unseren deutschen Verhältnissen in ihrem inneren Wesen meist verschieden sind. Eine Einbeziehung Englands und Südeuropas war gleichfalls nicht möglich. Noch weniger konnte an die Bearbeitung überseeischer Gebiete gedacht werden. Zwar sind auch in den Ländern, welche somit in diesem Schriftenband nicht berücksichtigt werden konnten, hinsichtlich der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes äußerst wichtige Probleme noch zu klären. Doch können davon für die Beurteilung der gegenwärtig auf deutschem Boden herrschenden Schwierigkeiten kaum richtunggebende Anregungen und Lehren erwartet werden.

Wir haben davon abgesehen, etwa als Einleitung einen allgemeinen geschichtlichen Überblick über Grundlagen und Entwicklung der verschiedenen Vererbungsweisen zu geben. In der verfügbaren Frist hätte dabei lediglich eine Zusammenfassung vorhandener Arbeiten, namentlich der Untersuchungen des Erst-Unterzeichneten[1] geboten werden können. In den Einzelberichten mußte dagegen mehrfach auf die geschichtlichen Grundlagen zurückgegriffen werden, zumal wo Untersuchungen aus der Vorkriegszeit fehlten.

In dem aufgestellten Arbeitsplan waren „Kern und Ziel der Untersuchung" durch die Frage bezeichnet: wie haben die Umgestaltungen der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege auf die Familienverfassung, das Familienleben, die Bevölkerungsbewegung und die Vererbungsgewohnheiten eingewirkt? Schon über die neuere Gestaltung der Vererbungsgewohnheiten ein genaues Bild zu gewinnen, war keine leichte Aufgabe. Doch konnten hier, zumeist mit Hilfe von Umfragen bei Gerichten, landwirtschaftlichen Organisationen und sonstigen ge-

[1] Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein auf geschichtlicher Grundlage, Berlin 1908, S. 100 ff. — Art. „Ländlicher Grundbesitz" und „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und ländliches Erbrecht" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl. — Neuerdings ist der grundlegende Unterschied zwischen germanischer und slavischer Agrarverfassung und ihr Zusammenhang mit den Vererbungsgewohnheiten besonders herausgearbeitet worden in: „Die agrarischen Umwälzungen im außerrussischen Ost-Europa", Berlin und Leipzig 1930, S. 4 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eigneten Stellen, die herrschenden Zustände noch am ehesten festgestellt werden. Die Bevölkerungsbewegung ließ sich nur in wenigen Gebieten gesondert für die selbständigen landwirtschaftlichen Grundbesitzer erfassen, und auch dann blieben die Ursachen eingetretener Veränderungen meist noch zweifelhaft. Am schwierigsten war es, über den Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf Familienverfassung und Familienleben ein Urteil zu gewinnen. Hierbei mußte notwendig subjektiven Eindrücken der einzelnen Bearbeiter beträchtlicher Spielraum gelassen werden. Die einzelnen Berichte vermochten auch, wie dies schon bei der Bearbeitung des Arbeitsplanes klargelegt wurde, an die Fragen der Familienverfassung und des Familienlebens nur heranzuführen; sie mußten ausklingen in das Problem „Wirtschaftsnot und ländliche Familie", ohne hier jedoch bereits tiefer eindringen zu können. Darüber, was der vorliegende Schriftenband uns hierüber zu sagen hat, wird auf der Königsberger Tagung im Herbst 1930 zu berichten sein.

Berlin und Jena, Juni 1930.

Max Sering. **Constantin v. Dietze.**

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vererbung des selbständigen ländlichen Grundbesitzes in der Provinz Ostpreußen in der Nachkriegszeit.

Von

Dr. Hermann Pechan,
Assistent am Institut für ostdeutsche Wirtschaft an der Universität zu Königsberg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 3

I. Tendenzen der Besitzerhaltung und Besitzauflockerung 4

II. Die Vererbung unter dem Einfluß der Wirtschaftskrisis der Nachkriegszeit . . 16

III. Das Schicksal der weichenden Erben 32

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einer Untersuchung der Vererbungsverhältnisse in der Provinz Ostpreußen kommt für die Gegenwart eine besondere Bedeutung zu[1]. Wird doch von der Bodenständigkeit der Bevölkerung, insbesondere der bäuerlichen Volksschicht, die erfahrungsgemäß am längsten der Scholle treu zu bleiben pflegt und mit ihr fest im heimatlichen Boden verwurzelt ist, die Zukunft der Provinz entscheidend bestimmt. Die Gefahren einer Entwurzelung der ländlichen Bevölkerung, einer Zunahme der Landflucht auch des bäuerlichen Nachwuchses sind groß. Die ostpreußische Landwirtschaft, von jeher durch die geographische Lage, Klima, Produktions-, Absatz- und Einkommensverhältnisse benachteiligt, ist von der Agrarkrisis der Nachkriegszeit am härtesten betroffen. Die weltwirtschaftlichen und nationalwirtschaftlichen Faktoren, die zur Erklärung der Notlage der Landwirtschaft herangezogen werden, treffen für die ostpreußische Landwirtschaft als Grenzproduzent in verstärktem Maße zu. Darüber hinaus weist Ostpreußen insofern eine Sonderlage auf, als die durch die Friedensschlüsse bedingte Umgestaltung des Ostens auf die Produktions- und Absatzverhältnisse von Landbau und Viehwirtschaft nachteilig eingewirkt hat. Wertvolle Absatzgebiete für pflanzliche und tierische Produkte sind durch die Abtretung Posens und Westpreußens, wertvolle Bezugsgebiete für billige Futtermittel durch die Verschließung des russischen Hinterlandes verlorengegangen, die Konkurrenz- und Marktverhältnisse im In- und Ausland haben sich verschlechtert. Andererseits sind den Anpassungs- und Umstellungsmöglichkeiten durch Klima, Bodenbeschaffenheit, Absatzverhältnisse relativ enge Grenzen gesetzt. Somit weist Ostpreußen hinsichtlich seines Betriebsergebnisses, seiner Verschuldung, der Rentabilitätsmöglichkeiten gegenüber den anderen Gebieten des Reiches die ungünstig-

[1] Die vorliegenden Untersuchungen sind in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Forschungsinstitut für Agrar- und Siedlungswesen, Abteilung Königsberg (Leiter Prof. Dr. Lang) durchgeführt worden. Die Arbeit beruht im wesentlichen — neben der Heranziehung der einschlägigen Literatur — auf einer im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden veranstalteten Umfrage bei den Landräten, Gerichtsbehörden, Direktoren der landwirtschaftlichen Schulen, Kulturamtsvorstehern, Notaren u. a. Eine Bereisung der Provinz war dem Verfasser in Anbetracht der Kürze der Zeit nur in ganz geringem Umfang möglich.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sten Verhältnisse auf[2]. Schließlich birgt die Zwischenschaltung des polnischen Korridors ein Gefahrenmoment in sich, das zwar nicht die Liebe des ostpreußischen Landwirts zu seinem Beruf, wohl aber zur Ausübung seines Berufes in Ostpreußen vermindern und zur Lockerung der Besitzverhältnisse beitragen kann.

Die folgende Untersuchung ist nun der Frage gewidmet, in welcher Weise die ungünstigen ökonomischen Verhältnisse der Nachkriegszeit auf Besitzwechsel und Besitzerhaltung eingewirkt haben. Es soll aufgezeigt werden, ob und wieweit der Wille besteht, trotz der Notlage den Hof in der Familie zu erhalten, in welcher Weise die Grundstücksübernahme geregelt ist und welche Chancen die angewandten Mittel für die Besitzerhaltung besitzen.

Naturgemäß stoßen solche Untersuchungen über die Vererbungssitten auf große Schwierigkeiten, da sie die innere Einstellung des Landwirts, seine inneren Entschlüsse und Absichten ergründen sollen, und ferner die Regelung des Besitzüberganges von vielen, jeweils sondergearteten Umständen abhängig ist. Ein vollständiges und lückenloses Bild dieser höchst komplizierten Vorgänge würde einer ausgedehnten Zeit zur Erforschung bedürfen, die dem Verfasser nicht zur Verfügung stand. Es tritt die weitere Schwierigkeit hinzu, daß sich bei der verhältnismäßig kurzen Beobachtungszeit manche Tendenzen noch nicht voll auswirken können, zumal bei dem geringeren Umfang und der wirtschaftlichen Notlage des Großgrundbesitzes nur relativ wenige Erbfälle vorliegen, Tendenzen durch Gegentendenzen vielfach gekreuzt werden, und die Lage der Landwirtschaft selbst für die nächste Zeit nicht genügend eingeschätzt werden kann.

I. Tendenzen der Besitzerhaltung und Besitzauflockerung.

1. v. Wenckstern[3] hatte in seinen Untersuchungen zu Beginn dieses Jahrhunderts als ausgeprägten Grundzug des bäuerlichen Besitzwechsels in der Provinz Ostpreußen das Bestreben nach Erhaltung des

[2] Vgl. Bericht des Enquete-Ausschusses über „Die Lage der Landwirtschaft in Ostpreußen". Bd. 8. Berlin 1929, ferner die Berichte über „Landwirtschaftliche Buchführungsergebnisse". Berlin 1927/29.

[3] v. Wenckstern und Böhme, Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes in der Provinz Ostpreußen. Bd. 4 der von Sering herausgegebenen Berichte über die Vererbung des ländl. Grundbesitzes im Königreich Preußen. Berlin 1905.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hofes in der Familie feststellen können: der Übergeber hat regelmäßig den festen Willen, durch Übertragung des Grundstückes an einen Erben gegen mäßige Abfindung der Miterben, sowie durch Ausbedingung eines Altenteils das Besitztum in der Familie zu erhalten. Freihändiger Verkauf von bäuerlichen Besitzungen war daher verhältnismäßig selten. In der großen Mehrzahl der Fälle herrschte in der Bauernfamilie die seit langem geübte „Anerbensitte" mit unverminderter Kraft fort. Der Großgrundbesitz zeigte eine größere Mobilisierung. Nur bei den verhältnismäßig wenig begüterten altadligen Familien bestand nach Wenckstern die Neigung, das Gut durch nennenswerte Bevorzugung des Übernehmers in der Familie zu erhalten, während in der Mehrzahl der adligen und nichtadligen Großlandwirte der Grundsatz der Gleichstellung der Kinder stärker in den Vordergrund trat und dementsprechend das Gut nur dann nicht verkauft wurde, wenn die Möglichkeit bestand, alle Kinder gleich gut auszustatten. Bei den kleineren Gutsbesitzern traten die Mobilisierungstendenzen noch schärfer hervor, ist doch jene Gruppe zum großen Teil aus emporgekommenen Großbauern und zugezogenen Landwirten des Westens zusammengesetzt, bei denen erwerbswirtschaftliche Motive ausgeprägter sind. In allen Besitzgrößen wies der freihändige Verkauf in dem letzten Jahrzehnt der Vorkriegszeit eine steigende Tendenz auf, wie sich aus den von Hansen[4] zusammengestellten Zahlen ergibt:

Es fanden in den verschiedenen Besitzgrößen Eigentumsübertragungen ungeteilter Grundstücke statt (siehe Tabelle S. 6).

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß beim bäuerlichen Besitz von 20—100 ha die Erbfälle seit dem Beginn des Jahrhunderts ständig abgenommen haben[5]. Gegenüber dem Jahre 1901 hatte sich die Zahl der Erbfälle der Betriebe von 20—50 ha im Durchschnitt der Jahre 1912/13 um 14% und diejenigen der Betriebe von 50—100 um 20% vermindert. Bei den Gütern von mehr als 100 ha erscheint das Verhältnis nicht so ungünstig, jedoch traten bei der geringen Zahl der Erbfälle naturgemäß von Jahr zu Jahr größere Schwankungen ein. Der Besitzwechsel im Erbgang aller Grundstücke von mehr als 2 ha ist in den Jahren 1910/13 gegenüber dem Jahre 1901 um rund 8% herabgegangen. Demgegenüber ist die Zahl der im Wege des Verkaufs übereigneten Grundstücke in allen Betriebsgrößen zusammengenommen um rund

[4] Hansen, Die Lage der Landwirtschaft in Ostpreußen. In: Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. 2. Teil. Jena 1916. S. 29ff.

[5] Es ist einzuschalten, daß die Zahl der bäuerl. Betriebe ständig abnahm, andererseits die Verringerung der Zahl der Erbfälle durch Verlängerung der Übergabezeit mit verursacht sein kann.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jahr	in der Provinz Ostpreußen durch																	im Königreich Preußen durch		
	Erbgang								Kauf										Kauf	
	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 50 ha	50 bis 100 ha	100 bis 200 ha	200 ha und mehr	Güter überhaupt	Sämtliche Güter (Sp. 8) 1901 = 100	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 50 ha	50 bis 100 ha	100 bis 200 ha	200 ha und mehr	Güter überhaupt	Sämtliche Güter (Sp. 16) 1901 = 100	Wenn Erbgang = 100 (Sp. 8) dann Kauf (Sp. 16)	Erbgang		Spalte 19 = 100
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1901	691	954	539	197	38	34	2453	100	1782	1378	356	156	67	82	3823	100	156	21 321	24 147	113
1902	740	880	528	180	32	32	2392	98	1827	1421	390	166	95	92	3993	104	167	21 476	25 100	117
1903	722	994	540	207	72		2538	104	1672	1427	394	197	194		3888	102	153	22 110	24 395	110
1904	674	930	535	123	64		2418	99	1566	1329	422	178	232		3734	98	154	21 610	24 050	111
1905	684	993	535	204	64		2484	101	1619	1425	473	239	265		4035	106	162	21 323	26 481	124
1906	626	915	459	157	71		2239	91	1789	1667	567	307	275		4714	123	211	19 804	27 007	136
1907	610	920	502	172	72		2279	93	1691	1556	468	226	293		4238	111	186	20 322	26 256	129
1908	598	890	465	191	59		2204	90	1523	1524	439	230	219		3944	103	179	21 080	26 061	124
1909	553	936	483	178	43	43	2236	91	1407	1443	455	224	153	141	3821	100	171	20 597	27 178	132
1910	598	944	423	191	44	30	2232	91	1594	1598	573	299	185	157	4411	115	198	20 182	29 023	144
1911	618	966	477	167	37	35	2300	94	1532	1520	515	263	227	153	4212	110	183	21 323	26 272	123
1912	594	1014	447	171	29	22	2278	93	1832	1843	615	379	231	179	5084	133	223	20 757	26 917	130
1913	585	946	481	145	44	36	2232	91	1692	1751	566	327	225	108	4659	122	209	—	—	—
Wenn 1901 = 100 dann																				
1912	86	106	83	87	76	65	93	—	103	134	173	243	345	218	133	—	—	95	112	—
1913	85	99	89	74	116	106	·91	—	95	127	159	210	336	132	122	—	—	—	—	—

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

20% gestiegen. Bei dieser Besitzwechselstatistik ist zu berücksichtigen, daß häufig einzelne Grundstücke in kürzerer Frist mehrmals den Eigentümer wechselten, so daß durch den wiederholten Umsatz die Endergebnisse für die Verkaufsziffern zu deren Ungunsten beeinflußt werden. Am stärksten tritt hierbei der Besitzwechsel bei den Gütern von 100—200 ha hervor, der sich im Verhältnis der Jahre 1901:1912/13 um annähernd 250% vergrößert hatte. Es folgen die größeren bäuerlichen Betriebe von 50—100 ha, deren Besitzwechsel gleichfalls ständig zunahm und im Jahre 1912 und 1913 sich gegenüber dem Jahre 1901 verdoppelt hatte. Weniger stark am Besitzwechsel beteiligt waren die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe von 5—50 ha, bei denen die Zahl der Verkäufe im Jahre 1912 um 34% bzw. 73%, im Jahre 1913 um 27% bzw. 59% gegenüber dem Jahre 1901 zunahm. Hansen hat in der Tabelle noch die Zahl der im Erbgang und auf dem Verkaufsweg stattgefundenen Eigentumsübertragungen gegenübergestellt. Dabei ergibt sich für das Jahr 1901 das Verhältnis von 100:156, im Jahre 1912 bzw. 1913 stellt sich das Verhältnis auf 100:223 bzw. 100:209, also ein erheblich ungünstigeres Resultat.

Schließlich ist in der Tabelle der Besitzwechsel in Ostpreußen in Beziehung gesetzt zu dem Besitzwechsel im Preußischen Staat. Zunächst ergibt sich, daß die Erbfälle, der ostpreußischen Entwicklung entsprechend, sich nur wenig veränderten, während die Verkäufe zwar ständig zunahmen, jedoch in erheblich geringerem Maße als in Ostpreußen. In Preußen ist anfänglich das Verhältnis des Besitzwechsels auf dem Wege des Erbganges zu der Zahl der Verkäufe wie 100:113, im Jahre 1912 stellte es sich auf 100:130, hierbei wesentlich hinter den Zahlen für Ostpreußen zurückbleibend.

In den Jahresberichten der Landgesellschaft[6] und der Landwirtschaftskammer gab die zunehmende Mobilisierung des ländlichen Grundbesitzes zu lebhaften Klagen Anlaß. Wenn auch Äußerungen wie: „Es könne kaum mehr von einer Bodenständigkeit der ländlichen Bevölkerung gesprochen werden", zweifellos zu weit gingen, so ergab die im Jahre 1913 veranstaltete Umfrage der Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes für Kleinsiedlung und Landarbeit[7] zu weiteren Bedenken Anlaß. In einzelnen Kreisen nahmen die Verkäufe so stark zu, daß der Charakter der Familiengüter bei bäuerlichem Besitz stark geschwunden war (S. 205). Am bedenklichsten erschien nach dem Bericht der Besitzwechsel im Kreis Neidenburg, wo die bäuerlichen Grundstücke reine Handelswaren geworden waren (S. 215). Fragt man

[6] Jahresbericht der ostpreußischen Landgesellschaft. Königsberg 1910/11.

[7] Vgl. Kraus, Ergebnisse einer Umfrage über die Gefährdung des Bauernstandes und über die Befestigung der unteren Schichten der Landbevölkerung in Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg. Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, VII. Band, 1916, S. 201ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nach den Gründen der zunehmenden Mobilisierung, so sind hierbei mehrere Faktoren, die auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite wirksam waren, hervorzuheben. Das Kennzeichen des ostpreußischen Grundstücksmarkts in dem letzten Vorkriegsjahrzehnt war eine stete Steigerung der Güterpreise, wie sie Rothkegel in seinen bekannten Untersuchungen statistisch nachgewiesen hat[8]. Sie sind der Ausdruck steigender Aufwandsleistungen, vermehrter Meliorationen, Vermehrung und Verbesserung von Gebäuden und Inventar, Steigerung der Naturalerträge und der Marktpreise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, ferner spekulativer Schätzungen und Kapitalisierung zukünftiger Ertragsmöglichkeiten. Insbesondere ist beim Besitzwechsel zu berücksichtigen das Aufstiegsstreben tüchtiger mittlerer und größerer Bauern, die ihre Besitzungen verkauften und größere Grundstücke erwarben. Kurschat[9] hat für den Kreis Fischhausen nachzuweisen versucht, wie gerade der intelligentere Teil der bäuerlichen Bevölkerung bestrebt war, sich zum Gutsbesitzer mit größerer sozialen Geltung emporzuarbeiten. Lebhafte Nachfrage bestand seitens westelbischer Landwirte und Landwirtssöhne, die bei den der Kapitalarmut der Provinz entsprechenden geringen Anzahlungsforderungen sich in Ostpreußen niederließen. Ferner veranlaßte der Landhunger der kleinen Besitzer eine Steigerung der Parzellen- und Grundstückspreise. Diese Besitzwechseltendenzen wurden durch den spekulativen Güterhandel lebhaft gefördert.

Für die Nachkriegszeit ergibt sich ein ganz entgegengesetztes Bild. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die nicht nur den Großgrundbesitz, sondern auch Teile des bäuerlichen Besitzes in schwere Bedrängnis brachten, verursachten eine Erhöhung des Grundstücksangebots, während auf der Nachfrageseite zahlungswillige und zahlungskräftige Käufer angesichts des Kapitalmangels und der ungünstigen Kreditverhältnisse ausblieben. Die Zahl der Zwangsversteigerungen ist in den letzten Jahren gegenüber der Vorkriegszeit erheblich gestiegen, kann aber nur zum Teil die zwangsweise Mobilisierung unter dem wirtschaftlichen Druck zum Ausdruck bringen, da die Gläubiger oft von Zwangsversteigerungen absehen. Hier sei nur auf den Bericht der Preußenkasse hingewiesen: „Es sind uns zahlreiche Fälle bekannt, in denen seit Jahren ergebnislose Versteigerungstermine abgehalten werden. Die Personalkreditgläubiger haben kein Interesse an der

[8] Vgl. auch Hansen, a. a. O. S. 451 ff.

[9] Vgl. Hesse, Der Grundbesitz in Ostpreußen. In: Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Jena 1916, S. 23 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Leistung von Zwangsversteigerungsvorschüssen, da ihre Forderungen ausfallen. Gestundete Steuern, Zinsen der ersten Hypothek und Verfahrenskosten rücken oft die erste Hypothek so weit hinaus, daß zweitstellige Hypotheken bereits in der Ausfallzone liegen, während alle dahinter stehenden Forderungen ohne Gegenwert bleiben."[10] In einzelnen Kreisen ist der Grundstücksmarkt, insbesondere für größere Güter vollkommen ins Stocken geraten. Zu einem Teil nehmen die Siedlungsgesellschaften, die ihre Tätigkeit vergrößert haben, das auf den Markt drängende Angebot auf. Wie weit die Ostpreußenhilfe (Bepfandbriefungs-, Umschuldungsaktion, Besitzerhaltungskredite) und andere Stützungsmaßnahmen des Staatskommissars die latente Zwangsmobilisierung werden eindämmen können, ist von einer die Rentabilität wieder ermöglichenden, die Umstellung der ostpreußischen Landwirtschaft fördernden Agrarpolitik, das heißt von der zukünftigen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung abhängig.

Um den Rückgang auf dem ostdeutschen Gütermarkt zahlenmäßig zu belegen, sei folgende Übersicht, die auf Grund einer Erhebung der ostpreußischen Landwirtschaftskammer zusammengestellt ist, gegeben[11].

Anzahl der im Verkaufsweg übereigneten landwirtschaftlichen Grundstücke von mehr als 2 ha.

	1910—1912	1927
Totalverkäufe . . .	4566	2402
Teilverkäufe	1643	536
Insgesamt	6209	2938

Von 100 der zum Verkauf gelangten landwirtschaftlichen Betriebe gehörten der Betriebsgrößenklasse an:

	1910—1912 %	1927 %
2—20 ha .	72,4	67,8
20—50 „ .	12,4	19,8
50—100 „ .	6,9	6,8
100 und mehr „ .	8,3	5,6

[10] Die Lage der landwirtschaftlichen Großbetriebe in den östlichen Landesteilen. Drucksache Nr. 2, 2. Aufl. Berlin.

[11] Dr. Amlong, Zum ländlichen Besitzwechsel in Ostpreußen. Georgine. Nr. 45, 1928. Die entsprechenden Zahlen für 1928: Totalverkäufe 1479, Teilverkäufe 1038, insgesamt 2517. (Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese auf Grund einer Verwaltungserhebung gewonnenen Zahlen sind nur bedingt zu verwerten. Sie genügen jedoch, zu erkennen, daß der Grundbesitzwechsel im Wege des Verkaufs (im Jahre 1927 um etwa 50% niedriger als in den letzten Vorkriegsjahren) gegenüber der Vorkriegszeit erheblich zurückgegangen ist. Ferner zeigt sich, daß die kleinen und mittleren Bauernstellen in größerem Maße als die größeren Güter Käufer finden konnten. Dabei sind die Güterpreise gesunken. Nach den Feststellungen des Landesfinanzamts zu Königsberg wurden in Ostpreußen pro Morgen durchschnittlich gezahlt[12]:

1910—1912 . . .	= 308,00	M.
1924	= 269,00	„
1925	= 243,00	„
1926	= 247,00	„
1927	= 264,00	„
1928	= 253,00	„

Wenn auch darauf hingewiesen wird, daß in den Jahren nach der Inflation die oben erwähnten Preise für Böden minderer Güte bezahlt wurden, während seit 1927 nur die guten Bodenarten diese gedrückten Preise erzielen, so zeigt sich, daß die Preise in geringerem Maße gefallen sind, als man angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse hätte erwarten sollen. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß gegenüber den Vorkriegsjahren die bäuerlichen Betriebe, die infolge des höheren Werts von Gebäude und Inventar pro Hektar einen höheren Handelswert haben, beim Verkauf in stärkerem Maße beteiligt sind als die größeren Güter, die nach der bekannten Gesetzmäßigkeit mit steigender Gutsgröße im allgemeinen fallende Hektarpreise aufweisen. Gewiß werden auf die Preisgestaltung die Bestrebungen der Reichs- und Staatsregierung, die von dem Reich abgeschnürte Provinz finanziell zu unterstützen, mitgewirkt haben[13].

Die Folge dieser Verhältnisse auf dem ländlichen Gütermarkt ist, daß die Größe des Umsatzes der ländlichen Grundstücke als Maßstab für die Auflockerungstendenzen unbrauchbar ist. Nur wenn die vorhandenen Verkaufsabsichten, seien sie zwangsweise diktiert oder frei-

---

[12] Enquête-Bericht über die Lage der Landwirtschaft in Ostpreußen. S. 57.

[13] Vgl. auch v. Bissing, Archiv für innere Kolonisation, Bd. 19, 1927: Die Bewegung der landwirtschaftlichen Güterpreise in den ostelbischen Provinzen Preußens unter dem Einfluß der Wirtschaftskonjunktur von 1924 bis 1926. S. 128.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

willig beschlossen, auf einem freien und geordneten Gütermarkt realisiert werden können, treten sie nach außen in die Erscheinung und können entsprechend gedeutet werden. Solange aber eine Nachfrage nur in stark vermindertem Maße besteht, kann von einem verringerten Besitzwechsel nicht auf ein Nachlassen der Verkaufsneigungen geschlossen werden. In allen dem Verfasser zugegangenen Berichten wird daher betont, daß der Hof in der Familie oftmals nur deshalb bleibt, weil keine Käufer vorhanden sind, bisweilen häufiger verkauft wird, sofern in den Gebieten eine Nachfrage nach Grundstücken besteht.

2. Im folgenden soll nun untersucht werden, ob ein stärkeres Vordringen der Realteilung beim Erbgang gegenüber der Vorkriegszeit zu konstatieren ist.

Realteilungen im Erbgang kamen in der Vorkriegszeit nur vereinzelt vor, wie die Statistik ergibt[14]. Als weiterer Beleg diene der früher erwähnte Bericht von Kraus, in dem nur in wenigen Fällen Naturalteilungen, durch Erbteilungsschwierigkeiten veranlaßt, festgestellt werden konnten. So wurden in vereinzelten Fällen bei töchterreichen Familien Grundstücksteile zur Beschaffung einer Mitgift verkauft, um eine Überlastung des Übernehmers zu vermeiden, zumal bei der herrschenden Nachfrage Parzellenverkäufe in der Regel guten Gewinn abwarfen. In der Nachkriegszeit könnte der hohe Zinsendienst für Leihkapital, Mangel an eigenen Ersparnissen, schlechte Fortkommensmöglichkeiten in städtischen Berufen, hohe Lohnkosten und Sozialversicherungslasten für fremde Arbeitskräfte für eine Zunahme von Land- statt Geldabfindungen sprechen. Die eingegangenen Berichte verneinen jedoch in der überwiegenden Mehrzahl ein stärkeres Vordringen von Realteilungen. Nur in selteneren Fällen bei größerem Besitz, in denen nach einer Teilung die wirtschaftliche Existenzfähigkeit des das neue Grundstücksteil übernehmenden Erben gewährleistet ist, zumeist also in den Fällen früheren Zusammenkaufs mehrerer Einzelhöfe oder bei der Abtrennung eines größeren Vorwerks wird zu einer Grundstücksteilung geschritten. Solche Fälle werden beim größeren Besitz als hin und wieder vorkommend bezeichnet. Jedoch zumeist auch nur dann, falls die für die Errichtung des neuen Gehöfts notwendigen Baustoffe, vor allem Holz, auf dem betreffenden Grundstück vorhanden sind. Bisweilen werden die zu hohen Baukosten als Scheiterungsgrund für beabsichtigte Landabfindungen angegeben. Ein weiteres wichtiges Hindernis für Teilungen im

[14] Vgl. Hansen, a. a. O. S. 32ff., und Hesse, a. a. O. S. 48ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erbgang bilden die mit der Hypothekenregulierung verbundenen Schwierigkeiten. Eine Teilung ist im allgemeinen erst nach der Hypothekenregulierung möglich. In der Regel sind jedoch Hypothekengläubiger nicht geneigt, in die Teilung ihrer Hypothek und in Rangverschiebungen einzuwilligen. Abverkäufe von Landstücken, abgelegenen Parzellen, einzelnen Waldstücken zwecks Geldbeschaffung für Erbabfindungen werden von einzelnen Berichterstattern bejaht.

Behördlicherseits finden beabsichtigte Landabfindungen mit Errichtung selbständiger neuer Betriebe zur Verhinderung der Abwanderung des ländlichen Nachwuchses insoweit Unterstützung, als aus Hauszinssteuermitteln niedrig verzinsliche Kredite zum Aufbau der notwendigen Gebäude gegeben werden.

3. Schließlich sollen noch die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1907 und 1925 vergleichsweise herangezogen werden, da sie hinsichtlich der Beharrung und Bewegung der einzelnen Besitz- bzw. Betriebsgrößen gewisse Aufschlüsse ermöglichen. In der Veränderung der Anzahl und des Flächenanteils der einzelnen Betriebe innerhalb der einzelnen Größenklasse kommen Aufteilungen und Abtrennung einzelner Grundstücksteile, die infolge der Veränderung ihres Flächenareals in andere Betriebsgrößenklassen einrangieren, zum zahlenmäßigen Ausdruck und lassen zugleich gewisse Tendenzen hinsichtlich der Beständigkeit und wirtschaftlichen Erfolgsmöglichkeiten der einzelnen Betriebsgrößen erkennen. Unter Einstufung nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche entfielen auf die einzelnen Größenklassen[14a]:

	Zahl der Betriebe			
	1907	1925	Zu- bzw. Abnahme	%
0,5—2 ha . . .	38 377	34 960	— 3417	— 8,9
2—5 „ . . .	31 644	31 665	+ 21	+ 0,1
5—10 „ . . .	25 260	28 446	+ 3186	+ 12,6
10—20 „ . . .	18 695	20 704	+ 2009	+ 10,7
20—50 „ . . .	18 923	15 181	— 3742	— 19,8
50—100 „ . . .	5 374	4 268	— 1106	— 20,6
100—200 „ . . .	1 625	1 776	+ 151	+ 9,3
200 ha und mehr . . .	1 695	1 664	— 31	— 1,8

[14a] Landwirtschaftliche Betriebszählung. Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 409 (1928) S. 68/70 und S. 220. (Die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom Jahre 1907 sind umgerechnet auf den Gebietsstand des Jahres 1925.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Gesamtfläche in Hektar			
	1907	1925	Zu- bzw. Abnahme	%
0,5—2 ha . . .	44 615	46 788	+ 2 173	+ 4,9
2—5 „ . . .	129 089	141 375	+ 12 286	+ 9,5
5—10 „ . . .	225 772	291 442	+ 65 670	+ 2,9
10—20 „ . . .	336 798	413 079	+ 76 281	+ 2,3
20—50 „ . . .	746 220	657 209	— 89 011	— 11,9
50—100 „ . . .	464 370	430 630	— 33 740	— 7,3
100—200 „ . . .	304 781	339 376	+ 34 595	+ 11,4
200 ha und mehr . . .	953 927	985 655	+ 31 731	+ 3,3

Hinsichtlich der Veränderung der Zahl der Betriebe fällt vor allem die große Abnahme der bäuerlichen Betriebe von 20—50 ha um 19,8 % und derjenigen von 50—100 ha um 20,6 % auf, während die Betriebe von 5—10 ha um 12,6 % und die Betriebe von 10—20 ha um 20,7 % zugenommen haben. Die Großbetriebe von 100—200 ha, von denen ein Teil noch großbäuerlichen Charakter besitzt, weisen eine Zunahme auf, während die Großbetriebe i. e. S. von mehr als 200 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche um 1,8 % abgenommen haben. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die landwirtschaftliche Betriebsstatistik die Betriebe nach der Größe der jeweils eingenommenen landwirtschaftlich genutzten Fläche, nicht nach der Gesamtfläche in Größenklassen einordnet. Bekanntlich ist bei der letzten Betriebszählung die landschaftlich genutzte Fläche in erheblichem Maße zu gering angegeben, indem wohl aus Steuerfurcht u. ä. ein Teil der besseren Weiden zu den geringen Weiden und Hutungen gerechnet wurden. Da die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche über die Einordnung der Betriebe entscheidet, ist die Klassifizierung nicht ganz einwandfrei. Ferner ist in der Betriebsstatistik nichts über die Eigentumsverhältnisse ausgesagt. Da der bäuerliche Besitz jedoch fast ausschließlich eigenes Land bewirtschaftet und nur geringe Flächen zupachtet, der Betriebsinhaber also in der großen Mehrzahl mit dem Eigentümer identisch ist, läßt die Verringerung von annähernd 5000 Betrieben des mittel- und großbäuerlichen Besitzes von 20—100 ha auf Schwierigkeiten bei der Wirtschaftsführung in der abgelaufenen Epoche von 1907—1925 schließen, die dem allgemeinen Rückgang dieser Betriebsgröße, wie aus früheren Zählungen hervorgeht, entspricht. Jedoch ist der Rückgang gerade dieser Betriebsgröße gegenüber dem preußischen Staatsdurchschnitt erheblich größer. Von je 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche entfielen auf die

Betriebsgröße	1907	1925	Provinz Ostpreußen	Preußen
unter 0,5 ha	0,7	1,0	+ 0,3	+ 0,5
0,5—2 „	1,5	1,5	± 0	+ 0,2
2—5 „	4,2	4,6	+ 0,4	+ 0,5
5—20 „	17,5	21,2	+ 3,7	+ 3,0
20—100 „	38,3	32,5	— 5,8	— 3,7
über 100 „	37,8	39,2	+ 1,4	— 0,5

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Von je 100 ha entfielen auf die Betriebe von 20—100 ha im Jahre 1907 38,3 ha, dagegen im Jahre 1925 nur 32,5 ha, so daß eine Verringerung um 5,8 % eingetreten ist, während der Staatsdurchschnitt eine Verringerung um 3,7 % aufweist. Die Veränderung im Betriebsumfang braucht nicht mit einem Wechsel des Eigentümers zusammenzufallen. Häufig wirtschaftet der Bauer auf der aus Gesindemangel verkleinerten Betriebsfläche weiter, andererseits sind die Fälle zu berücksichtigen, in denen der bäuerliche Besitzer durch Ausnutzung einer günstigen Kaufgelegenheit sein Besitztum vergrößerte und infolgedessen in eine höhere Größenklasse eingeordnet wird.

Die Klasse der Großbetriebe weist gleichfalls bemerkenswerte Verschiebungen auf. Die Zunahme der Betriebe von 100—200 ha, sowie der Rückgang der Betriebe von 200 ha und mehr wird durch die Tätigkeit der Siedlungsgesellschaften, Abverpachtung von Teilbetrieben, eventuell Erweiterung des großbäuerlichen Besitzes bedingt sein.

Die kleinbäuerlichen Betriebe von 5—20 ha weisen nach der Statistik eine Zunahme um rund 11 % auf. Es sind diejenigen Betriebe, die an der Siedlung den größten Anteil haben, wohl vermehrt durch die Anzahl bäuerlicher Betriebe mit verkleinerter Fläche infolge Arbeitermangels, andererseits durch Vergrößerung von Kleinbetrieben der Gruppe von weniger als 5 ha. Die letzte Gruppe ist im Bestand gegenüber dem Jahre 1907 kaum verändert, während die Betriebe von 0,5—2 ha der Zahl nach eine Verminderung um 8,9 % erfahren haben.

Wie aus dem vorhergehenden Abschnitt zu ersehen ist, bestand in der Vorkriegszeit in Ostpreußen ein lebhafter Güterumsatz bei steigenden Grundstückspreisen, die dem Güterhandel Zwischengewinne einbrachten und dem Verkäufer eine Abdeckung von Schulden bzw. die Kapitalisierung von Grundrenten ermöglichten. Selbst im Bauerntum machten sich Mobilisierungstendenzen in zunehmendem Umfange bemerkbar. Die Statistik der Betriebszählungen spiegelt bis zu einem gewissen Grade die Labilität der Betriebs- bzw. Besitzverhältnisse wieder. Für die Nachkriegszeit verursachte der Ausfall zahlungswilliger und zahlungskräftiger Käufer eine Stockung des Gütermarktes und damit eine Abnahme des Besitzwechsels. Insoweit als die Grundstücke im Erbgang den Besitzer wechselten, ist eine geschlossene Vererbung des Hofes nach wie vor die fast ausnahmslose Regel.

Wann und wieweit die scheinbare Konstanz der Besitzverhältnisse von einem gesteigerten Besitzwechsel abgelöst wird, hängt naturgemäß von der gesamten wirtschaftlichen und politischen Entwicklung ab.

Unzweifelhaft haben die Nachkriegsverhältnisse den altüberlieferten Erbsitten insoweit Abbruch getan, als teils der Wille der Beteiligten zu einer familiengebundenen Weitergabe des Grundstücks eine Ab-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schwächung erhielt, teils die krisenhafte, an die Tüchtigkeit der Landwirte höhere Anforderungen stellende Lage der Landwirtschaft eine Erhaltung des Besitzes oft nicht ermöglicht. So heißt es in einem Bericht: „Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gegenwart bringen es mit sich, daß nur diejenigen Landwirte gesund wirtschaften können, die tüchtig sind und sparsam in ihren persönlichen Bedürfnissen bleiben, auch im Bürgschaftswesen die nötige Vorsicht walten lassen, bevor sie für andere eintreten. Daraus geht hervor, daß Landwirte, die sich bei normalen Zeiten trotz fehlerhafter und bedenklicher Wirtschaftsführung und Lebensform halten würden, heutigentags schnell ins Netz der wachsenden Verschuldung bis hin zur Zwangsversteigerung geraten und der Scholle Valet sagen." In häufigeren Fällen, beim Großgrundbesitz in stärkerem Maße als beim bäuerlichen Besitz, ist eine Übergabe nicht mehr möglich, da die Verschuldung sehr hoch ist, eignes teilbares Vermögen nicht vorhanden bzw. eine Auseinandersetzung wegen der schwierigen Festsetzung eines angemessenen Übernahmepreises ohne Leerausgehen der Miterben zwecklos ist. Das Eigentum am Grundstück ist den fremden Gläubigern verpfändet, die vorläufig von einer Zwangsversteigerung absehen und den bisherigen Eigentümer als Grundstücksverwalter fungieren lassen, da ein Verkauf zur Zeit nicht möglich ist. Diese Fälle sind den Verkäufen gleichzustellen und vermindern daher früher oder später den Anteil der für die familiengebundene Weitergabe in Frage kommenden Grundstücke. Einen ungefähren Anhalt bieten die im Enquêtebericht über die Lage der Landwirtschaft in Ostpreußen mitgeteilten Zahlen der Betriebe, die mit mehr als 100% im Verhältnis zum Einheitswert verschuldet waren. Es waren von den vermögenssteuerpflichtigen Betrieben verschuldet mit über 100% des Einheitswertes (1928):

Größenklasse	0—100 ha . . .	= 16,1 %
„	100—200 „ . . .	= 23,4 %
„	200 und mehr „ . . .	= 21,9 %

Die Landwirtschaftskammer hielt 10% der Betriebe über 100 ha für gefährdet[16]; beim bäuerlichen Betriebe würden dem Verhältnis entsprechend etwa 7% vom Besitzer kaum gehalten werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Verschuldung beim bäuerlichen Be-

[15] Vgl. Enquête-Bericht S. 132ff.
[16] a. a. O. S. 70.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sitz hinsichtlich ihrer Struktur (relativ höherer Anteil an billigen Aufwertungshypotheken und Altenteilen und geringerer Anteil an hochverzinslichen Personalkrediten) etwas günstiger liegt als bei den Betrieben über 100 ha.

II. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes unter dem Einfluß der Wirtschaftskrisis der Nachkriegszeit.

1. Beim bäuerlichen Besitz bilden nach wie vor die Gutsüberlassungsverträge zu Lebzeiten die überwiegende Regelung des Besitzwechsels innerhalb der Familie, die testamentarische Erbfolge tritt nur beim Großgrundbesitz mehr hervor. Die ungünstigen ökonomischen Verhältnisse der Nachkriegszeit weisen jedoch eine unverkennbare Tendenz zu einer Zunahme der sonst selteneren Intestatvererbung auf. Die ungünstigen Rentabilitäts- und Kreditverhältnisse erschweren die Ausschichtung der Kinder, die Abgabe des Grundstücks zu tragbaren Bedingungen, die Leistung der Altenteile und bringen in die Abschätzung der zukünftigen Lage der Landwirtschaft einen unsicheren Faktor, sodaß die Gutsübergabe häufiger als früher hinausgezögert wird. Die Eltern behalten die Wirtschaft daher länger in eigener Hand. Beim größeren Grundbesitz tritt häufiger als früher an Stelle der Überlassungsverträge eine Verpachtung an eines der Kinder. Selbst wenn die Eltern den Wunsch haben, sich auf das Altenteil zurückzuziehen und das Grundstück abzugeben, scheitern solche Absichten häufiger als früher an der Ablehnung der Kinder, die bei den ungünstigen Verhältnissen keine Neigung zur Übernahme der Wirtschaft verspüren. So heißt es zum Beispiel in einem Bericht aus Masuren, daß die Altenteiler nur geringe Ansprüche an den Übernehmer stellen können und froh sind, wenn sich eines der Kinder zur Übernahme bereit findet. Das Scheitern der Grundstücksübergabe an der Ablehnung des in Aussicht genommenen Übernehmers ist insofern bezeichnend, als zugleich aus den Berichten hervorgeht, daß in dem betreffenden Bezirk der Übernehmer im Übergabepreise bevorzugt zu werden pflegt, sodaß die Ablehnung nicht wie bisweilen in der Vorkriegszeit in der Gleichstellung der Kinder ihren Grund findet, sondern in der im Verhältnis zum Reinertrag zu hohen Belastung, die dem Annehmer trotz niedriger Abfindungssummen nicht tragbar zu sein scheint. In einem anderen Falle wird berichtet, daß sich die Erbin — einziges Kind — kurzerhand weigerte, als Bauersfrau durchs Leben zu gehen, weil sie ein leichteres

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Leben wünschte, so daß der Vater das Grundstück verkaufte. Daß ein testamentarisch zum Übernehmer bestimmter Erbe wegen zu schwerer Belastung durch die Erbgelder für die Miterben die Übernahme ablehnt, wird teilweise bejaht, soweit natürlich diese relativ seltenen Fälle zur allgemeinen Kenntnis gelangen. Es wird auch berichtet, daß die schweren Übernahmebedingungen den Übernehmer häufiger als früher zu einer Rückgängigmachung des Übernahmevertrages veranlassen[17].

Was auf die Gutsüberlassungen zu Lebzeiten und die testamentarische Erbfolge zutrifft, gilt entsprechend für die Intestatvererbung. Häufiger als früher kommt es vor, daß die Geschwister gemeinsam den Hof übernehmen und ohne Auseinandersetzungsmöglichkeiten die Wirtschaft vorläufig gemeinsam weiterführen. Dieser Rückfall in naturalwirtschaftliche Verhältnisse ist ein bezeichnendes Symptom für die gegenwärtige Lage, die das Selbständigwerden der Angehörigen und die Auslösung aus der Familiengemeinschaft unmöglich macht. In den letzteren Fällen scheint in der Regel rechnungsmäßig eine Teilung vorgenommen zu werden, wenn sie auch infolge der ungünstigen Ertrags- und Kreditverhältnisse vorläufig nicht realisiert zu werden vermag.

Die Hinauszögerung der Gutsübergabe und der Testamentserrichtung ist nicht gleichbedeutend mit einer Zunahme der Intestatvererbung. Es ist daher häufig ersteres zu bejahen, letzteres ausdrücklich offen zu lassen. Die zukünftige Entwicklung wird darüber bestimmen, wieweit durch eine nachträgliche Gutsübergabe die Intestaterbfolge noch zu Lebzeiten des Besitzers oder durch testamentarische Bestimmung vermieden wird. Von einigen Berichten wird indes eine Zunahme der Intestatvererbung bejaht.

2. Der Gutsüberlassungsvertrag. Bezüglich des Zeitpunktes der Übergabe sind, wie aus dem früher Gesagten bereits hervorgeht, Änderungen in der Nachkriegszeit zu konstatieren. Das Übergabealter war in einigen Teilen der Provinz, namentlich in Masuren sowie in

[17] In dem Bericht eines Richters heißt es: „Die schweren Übernahmebedingungen haben in einer ganzen Reihe mir bekannt gewordener Fälle zu einer Rückgängigmachung des Übernahmevertrages oder auch zum baldigen Verkauf des Grundstücks durch den Übernehmer geführt. Meiner Schätzung nach dürfte etwa in einem Zehntel aller Übergabeverträge die Schwere der Übernahmebedingungen in kürzester Zeit zum Ruin des Übernehmers geführt haben."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem litauischen Gebiet, im Durchschnitt sehr früh. Hierbei scheint mitzusprechen, daß die Arbeit des Bauern in einigen Teilen der Provinz bei ungünstigem Klima und dürftigen Bodenverhältnissen besonders schwer ist, so daß die Kräfte frühzeitig abgenutzt werden und der Bauer infolgedessen den Hof an einen kräftigeren Sohn abgibt. Für die Nachkriegszeit wird mehrfach betont, daß die Eltern im allgemeinen später aufs Altenteil gehen, da bei den schwierigen Verhältnissen die Sicherheit des Altenteils oft nicht gewährleistet ist, sie vielmehr die Übergabe so lange hinauszögern, bis vielleicht der Übernehmer Heiratsmöglichkeiten hat oder die übrigen Geschwister sich selbst versorgen können. Die Hinauszögerung der Übergabe kann in den Fällen, in denen früher das Übergabealter sehr zeitig und die Belastung durch das Altenteil daher sehr groß gewesen ist, heute für die Bewirtschaftung des Hofes relativ von Vorteil sein.

In der überwiegenden Mehrzahl werden die Überlassungsverträge vor dem Notar abgeschlossen, wie es nach den Berichten auch vor dem Krieg bereits der Fall war. Bei der gegenwärtigen Unsicherheit ist eine richtige Festsetzung der Bedingungen durch die Beteiligten allein in vielen Fällen erschwert, wenn nicht gar unmöglich, so daß der Notar oft einen bedeutenden Einfluß bei dem Vertragsabschluß erhält und eine erhebliche Verantwortung trägt. Bisweilen wird von einer stärkeren Bevorzugung des Notars gegenüber der Vorkriegszeit gesprochen, da wohl die Verhandlungen mit dem Notar persönlicher und eingehender sein können, zumal die Gebühren gleich hoch sind und die Richter häufig auf den Vertragsabschluß vor dem Notar hinweisen. Diese Einflußnahme des Notars sowohl bei der formellen Abfassung des Vertrages, wie im besonderen bei der inhaltlichen Fixierung der Einzelbestimmungen dank seiner engen Berührung mit der Bevölkerung und der Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse seines Bezirks hat bereits früher Anlaß gegeben, bei etwaigen Reformmaßnahmen an diese Funktion des Notars anzuknüpfen und staatlicherseits über den Notar die Überlassungsverträge in bestimmter Richtung zu beeinflussen.

Hinsichtlich der Auswahl des Übernehmers kann für die Provinz Ostpreußen von einer einheitlichen Regelung nicht gesprochen werden. Es besteht kein fester Brauch, den Hof dem Ältesten oder dem Jüngsten zu übergeben, vielmehr richtet sich die Auswahl jeweils nach den Familienverhältnissen, so daß zum Beispiel beim wohlhabenden Besitz die älteren Kinder nacheinander ausgeschichtet wurden und ein jüngeres

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kind den Hof erhielt, andererseits, zum Beispiel in Masuren, bei zeitiger Übergabe oft das älteste Kind das Grundstück bekam. Im allgemeinen ist anzunehmen, daß dasjenige Kind den Hof erhält, das am besten für die weitere Bewirtschaftung geeignet ist, und mit dem die Eltern gut auszukommen glauben. Eine wichtige Rolle spielen hierbei die Heiratsmöglichkeiten der Kinder, so daß oft demjenigen Kind der Hof zufällt, das mit dem von der Ehefrau eingebrachten Kapital die Auszahlung von Abfindungen zu erleichtern verspricht. Falls die Söhne bereits einen Beruf ergriffen haben, geht die Wirtschaft auch auf eine Tochter durch die Einheirat des Schwiegersohnes über. Der Hinauszögerung der Gutsübergabe würde der Übergang auf jüngere Kinder entsprechen, wie von einigen Berichten bestätigt wird.

Die Übernahmeverpflichtungen setzen sich in der Regel zusammen aus der Höhe der vom Vorbesitzer übernommenen dinglichen und persönlichen Schulden sowie der Höhe der angesetzten Abfindungsgelder für die Geschwister, wobei in den Verträgen das Erbteil des Übernehmers im Übernahmepreis teils mitgerechnet wird, teils nicht einbezogen ist. Das Altenteil, das in der Regel zum größten Teil aus Naturalleistungen besteht, tritt im allgemeinen neben dem Übernahmepreis als Sonderverpflichtung hinzu. Innerhalb der von der Höhe der übernommenen Schulden und des Ertrags- bzw. Verkehrswerts des Grundstücks gezogenen Grenzen hat der Übernahmepreis die Funktion, zwischen den — theoretisch gesehen — gegensätzlich gerichteten Interessen des Übergebers, des Übernehmers und der weichenden Geschwister den Ausgleich zu finden und deren Anteile am Gesamtvermögen zu bestimmen.

In der Vorkriegszeit wurde allgemein das Grundstück dem Übernehmer zu einem mäßigen Preis überlassen, so daß seine wirtschaftliche Existenz und die Erhaltung des Besitzes in der Familie gesichert war. „Die Bauernfamilie hat die unzweifelhafte Tendenz, dem landwirtschaftlichen Beruf treu zu bleiben — ganz gleichgültig, ob es sich um deutsche, polnische, litauische oder masurische Bevölkerung handelt. Die bäuerlichen Familien lieben ihre Scholle und verlassen sie nur, wenn sie bitterem Zwang weichen müssen" (Wenckstern a. a. O. S. 52). Daß in den letzten Vorkriegsjahren gewisse Lockerungserscheinungen der alten Erbsitten sich bemerkbar machten, ist bereits früher gezeigt worden. Im Gegensatz zu der ostpreußischen Provinz in ihrem Vorkriegsumfange war die Anerbensitte in Teilen der jetzt zu Ostpreußen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

infolge der Bildung des polnischen Korridors hinzugekommenen fünf ehemaligen westpreußischen Kreise (Elbing, Marienburg, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg) schwächer ausgeprägt. Nach den Untersuchungen Buschs[18] trat in den Weichsel- und Nogatniederungsgebieten bei relativ günstigen Produktions- und Einkommensverhältnissen das Motiv der Gleichstellung der Kinder stärker hervor, so daß oftmals im Interesse der möglichst reichlichen Ausstattung der Kinder der Hof nicht vererbt, sondern verkauft wurde.

Konkrete Angaben über die Höhe der Übernahmeverpflichtungen mitzuteilen, ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft, weil die Verhältnisse bei jedem Erbgang verschieden liegen, je nach Größe des Hofes, der Ertragsfähigkeit, der Verschuldung, der Zahl der Miterben, dem Alter des Übergebers, dem Heiratsgut der jungen Ehefrau, der Höhe der für Berufsausbildung, Aussteuer usw. gemachten Vorabfindungen, wobei für die Gegenwart noch die schwierige Feststellung des Ertrags- bzw. Verkehrswertes ein besonderes unsicheres Moment in der Abschätzung der Übernahmebedingungen mit sich bringt. Genaue Angaben erfordern ein längeres Studium der Überlassungs-, Erbauseinandersetzungsverträge usw. und bedürfen in jedem Einzelfall einer Nachprüfung der besonderen Umstände. Da weder dem Verfasser noch den herangezogenen Stellen die hierfür erforderliche Zeit zur Verfügung stand, kann das Folgende nur auf Grund allgemein gehaltener und mehr oder weniger subjektiver Angaben und Eindrücke der Berichterstatter formuliert werden.

Soweit das Grundstück einem der Kinder übergeben wird, geschieht die Auseinandersetzung nach wie vor nach den altüberlieferten Prinzipien des bäuerlichen Daseins. Die ländliche Bevölkerung versucht ihr Besitztum der Familie zu erhalten, indem der Übernehmer durch einen mäßigen Preis gegenüber den übrigen Kindern zur Verhütung einer Überbelastung und zur Sicherung der Wirtschaftsmöglichkeit bevorzugt wird. Hierbei spricht naturgemäß auch das Versorgungsinteresse der Altsitzer mit, das von mehreren Berichterstattern als entscheidendes Prinzip bei der Ansetzung der Bedingungen angesehen wird. Im allgemeinen wird es leichter sein, die Interessen des Übernehmers und des Übergebers hinsichtlich der Wahrung der Wirtschaftsmöglichkeit

[18] Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. 4. Bd.: Provinz Westpreußen, bearbeitet von Dr. Felix Busch. Berlin 1905.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nach der Übergabe zur Übereinstimmung zu bringen, als einen billigen Ausgleich zwischen den gegensätzlichen Interessen von Übernehmer und Geschwistern zu finden.

Vom Altbauern wird in der Regel ein Altenteil ausbedungen, das zum größten Teil in der genauen Fixierung von Naturalleistungen und nur subsidiär in kleineren Geldbeträgen besteht. Nur in den besseren bäuerlichen Gebieten, besonders in den jetzt zu Ostpreußen gekommenen früheren westpreußischen Niederungsgebieten mit intensiverer Kultur und guten Einkommensverhältnissen, Teilen des Ermlandes u. a., kamen reine Geldrenten häufiger vor. In den übrigen Gebieten bei günstigen Verhältnissen zogen es die Eltern bisweilen vor, sich Wohnrecht und gewisse Naturalleistungen auszubedingen, jedoch zum größeren Teil von den Zinsen des im Grundbuch eingetragenen Kaufgeldrestes bzw. von dem ersparten Kapitalvermögen zu leben, um möglichst unabhängig von dem Besitznachfolger zu sein.

Den allgemeinen Verhältnissen der Nachkriegszeit sich anpassend, besteht die Tendenz, das Verhältnis von Geld- und Naturalleistung, soweit beide Leistungen oder nur Geldleistungen in Betracht kommen, zugunsten der Naturalleistungen zu verschieben. So wird aus dem Kreise Heiligenbeil berichtet, daß Naturalleistungen häufiger als früher an die Stelle der ausbedungenen Renten und des Fortzugs in die Stadt treten. Auch in anderen Kreisen, in denen das Bauerntum wohlhabender war, tritt das naturalwirtschaftliche Element stärker in den Vordergrund, indem von beiden Seiten mehr Wert auf Naturalleistungen als auf Zahlung eines „Taschengeldes" gelegt wird. Bei der Festsetzung des Altenteils wird vorsichtiger vorgegangen. Hier wirken die Erfahrungen aus der Inflation und die sich häufig ergebenden Unstimmigkeiten und Streitigkeiten mit. Sie werden auch zum Teil genauer fixiert, wie zum Beispiel die Ansetzung von Preisen für nicht nachlieferbare Leistungen beim Fortzug in die Stadt.

Was die Höhe der Altenteile betrifft, so wird oftmals von einer Erhöhung der Altenteile gegenüber der Vorkriegszeit berichtet; eine gewisse Anzahl der Berichterstatter hat Veränderungen nicht beobachten können, während ein geringerer Teil der Berichte eine Ermäßigung der Altenteile glaubt feststellen zu können. Bestimmte Tendenzen lassen sich wohl kaum angeben. Zu beachten ist, daß selbst bei einer unveränderten Höhe der Altenteile gegenüber der Vorkriegszeit eine relativ höhere Belastung durch das Sinken der Verkehrswerte eintreten muß.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Altenteile waren zum Teil bereits vor dem Kriege recht hoch. Für hohe Altenteile spricht der Gedanke der besseren Sicherung der Versorgung der Eltern. Soweit friedliches Einvernehmen besteht, speisen die Altenteiler mit dem Übernehmer am gemeinsamen Tisch, ohne Rücksicht auf die vertraglich ausbedungenen Altenteilsverpflichtungen des Übernehmers. Treten jedoch Streitigkeiten ein, so soll das Ausgedinge eine Handhabe bieten, auf den Übernehmer durch Drohung einer vollen Inanspruchnahme einen Druck auszuüben und ihn zur Leistung der Verpflichtungen wirksam anzuhalten. Die Festsetzung eines hohen Ausgedinges geschieht häufig auch zur Sicherung für den Fall, daß der Übernehmer bzw. die Übernehmerin stirbt und mit dem überlebenden Ehegatten eine Entfremdung eintreten sollte, besonders wenn dieser von neuem heiratet, so daß dem Altsitzer nunmehr blutsfremde Personen gegenüberstehen können.

Schließlich wird von dem Überlasser das Altenteil mit Rücksicht darauf hoch angesetzt, einen Verkauf des Grundstücks an Fremde möglichst zu verhüten, eine Vorbeugungsmaßnahme, die zur Erhaltung des Besitztums in der Familie mit beiträgt. Vereinzelt wird angegeben, daß bei der Festsetzung des Altenteils auch steuerliche Gründe mitsprechen, indem zur Vermeidung bzw. Verringerung der Einkommens- und Schenkungssteuer ein höheres Ausgedinge ausgemacht wird. Diese Fälle dürften eine geringere Rolle spielen, da in jedem Falle der Übernehmer das Risiko eingeht, bei Streitigkeiten das Altenteil voll leisten zu müssen.

Soweit von einer Erhöhung der Altenteile gegenüber der Vorkriegszeit gesprochen wird, scheint der Hauptgrund in den Schwierigkeiten, die die Inflationszeit mit sich brachte, zu liegen. In dem Bericht eines Richters heißt es: „In jener Zeit wurden die Sachleistungen für Brot, Getreide, Eier, Schweine, Gänse, Kartoffeln, wohl auch Hülsenfrüchte und andere Nahrungsmittel, sogar für Kaffee erhöht und auch im Gegensatz zu früher Ansprüche auf Lieferung von Kleidungsstücken in Altenteilsverträgen festgesetzt. Seit dieser Zeit sind wohl die Altenteile im allgemeinen höher als in der Vorkriegszeit.“ Andererseits veranlaßten die in der Inflationszeit verlorenen Geldkapitalien die Altenteiler, durch entsprechende Erhöhung und Festsetzung der Altenteilsleistungen solchen Fällen für die Zukunft vorzubeugen.

Zum Teil sind gegenüber der Vorkriegszeit dem Übernehmer neue Verpflichtungen auferlegt, zum Beispiel die Ausbedingung eines Pflege-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kapitals (von mehreren 1000 Mark), das in besonderem Maße als Sicherheitsventil gegen schlechte Behandlung und vertragswidrige Leistungen gedacht ist, indem der Altenteiler in solchem Falle Abhebungen vom Pflegekapital vornimmt. Solche Maßnahmen mögen wohl zur Verminderung der Altenteilsprozesse beitragen, bedeuten jedoch für den Übernehmer bei weniger rücksichtsvollem Vorgehen des Altenteilers eine ständige Gefahr. Dem gleichen Zweck der Sicherung der Versorgung des Übergebers bei Zwistigkeiten dienen bisweilen bei Gutsüberlassungsverträgen neu aufgenommene Bestimmungen über Umwandlungsmöglichkeiten der festgesetzten Altenteile. Es wird von einem Richter aus dem Kreise Johannisburg berichtet: „Die Altenteile sind höher und drückender als vor dem Kriege. Das erklärt sich aus den besonders in der Inflationszeit sehr zahlreichen Prozessen zwischen Altsitzer und Eigentümer. Hier war in der Regel zu beweisen, daß der Altsitzer schlecht behandelt worden war und die Schwierigkeit dieses Beweises ist naturgemäß groß. Einer der hiesigen Notare begann dann die Parteien zu veranlassen, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach es den Altsitzern freisteht, getrennte Wirtschaft zu führen. Die anderen Notare sind dem gefolgt, und jetzt enthält fast jeder Gutsüberlassungsvertrag diese Bestimmung. Der Altsitzer kann dann also nach Belieben entweder am gemeinsamen Tische essen oder das daneben festgesetzte Naturalausgedinge verlangen, ohne den erwähnten schwierigen Beweis führen zu müssen. Daneben wird das Naturalausgedinge sehr reichlich festgesetzt. Der Altsitzer hat dann ein Druckmittel, sich gute Behandlung zu sichern. Es genügt aber häufig ein geringfügiger Anlaß zur Trennung vom gemeinsamen Tische, und dann wird das Naturalausgedinge ohne jede Rücksicht auf Wirtschaftsmöglichkeit voll ausgenutzt."

Im allgemeinen scheinen die Altenteile daher reichlich bemessen zu sein und nicht selten auch voll beansprucht zu werden. Bei den ärmeren Verhältnissen und bei kleinerem Besitz, insbesondere in den masurischen Kreisen, ist die Belastung durch das Altenteil wohl stets schwer, da es trotz dürftiger Erträge den zum Leben notwendigen Unterhalt für die Altsitzer als Untergrenze mindestens erreichen muß. — Bei ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, wie zum Beispiel in Masuren, bei denen die Eltern mit dem Übernehmer und der auf dem Hofe befindlichen mehr oder weniger großen Kinderzahl ohne Separierungsmöglichkeiten in ärmlichen Verhältnissen ihr Leben fristen, sind bei dem (zum Teil hieraus erklärbaren) streitsüchtigen und oftmals rücksichtslosen Cha-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rakter der Bewohner häufig Differenzen und Zerwürfnisse vorhanden. Bei dem größeren Besitz und besseren wirtschaftlichen Verhältnissen liegen die Bedingungen für ein friedliches Einvernehmen günstiger, wenn auch der durch die Wirtschaftslage verhinderte Fortzug der Altbauern, die sich hinauszögernde Ausschichtung der Geschwister und das hierdurch bedingte Zusammenwohnen das Familienleben beeinträchtigen muß.

Der Spielraum für die Abfindung der Geschwister und des Anteils des Übernehmers ist angesichts der krisenhaften Lage der Landwirtschaft sehr beengt. Nach den vom Enquête-Ausschuß mit allen Vorbehalten untersuchten und hier wiedergegebenen Buchführungsergebnissen[19] steht Ostpreußen im Vergleich zu den übrigen Wirtschaftsgebieten an schlechtester Stelle. Von den in den Jahren 1924/25, 1925/26, 1926/27 zur Untersuchung herangezogenen Betrieben wiesen die ostpreußischen den größten Prozentsatz von solchen Betrieben auf, die einen Überschuß über den Betriebsaufwand einschließlich Lohnanspruch des Betriebsleiters bzw. einen Reinertrag nicht mehr erzielten. Soweit in den Betriebsergebnissen in den letzten Jahren eine Besserung eingetreten ist, verschlechterten sich im allgemeinen die Einkommensverhältnisse infolge der zunehmenden Verschuldung, so daß im allgemeinen der Überschuß nicht ausreichte, um den Zinsendienst auch nur annähernd zu decken[20]. Ostpreußen gehört zu den stark verschuldeten Gebieten; am höchsten ist die Gruppe von 100—200 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche verschuldet, am geringsten der bäuerliche Besitz, dessen Verschuldungshöhe jedoch in den letzten Jahren nach dem angeführten Enquête-Bericht im Wachsen begriffen ist. Angesichts der gesunkenen Reinerträge bei einem mindestens doppelt so hohen Zinsniveau und nur sehr geringem sonstigen Privatvermögen tritt eine Gefährdung sehr viel früher ein als in der Vorkriegszeit.

Jedoch weist die Verschuldung der ostpreußischen Betriebe starke Unterschiede auf, vom unverschuldeten Betrieb mit geringen Ersparnismöglichkeiten zum hochverschuldeten, nur mangels kaufkräftiger Nachfrage im Besitz der Familie bleibenden Betrieb.

---

[19] Vgl. Landwirtschaftliche Buchführungsergebnisse, a. a. O. Bd. 3. 1928. S. 15.

[20] Enquête-Bericht, S. 31/32.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verhältnis der Verschuldung zum Einheitswert[20a]

	Gesamtzahl der Betriebe	Gesamtschulden in Prozent der Einheitswerte				
		unter 30%	30—60%	60—100%	100-150%	über 150%
unter 100 ha	45 152	17 980=39,8	10842=24	9024=20	4639=10,2	2667=5,9
100—200 „	2047	372=18,2	534=25	660=32,2	345=16,8	136=6,6
über 200 „	1555	211=13,6	487=31,3	516=33,1	257=16,5	84=5,4

Die Übersicht gibt den Stand der Verschuldung der zur Vermögenssteuer herangezogenen Betriebe vom 1. 1. 1928 wieder, seitdem ist nach dem Enquête-Bericht die Verschuldung, insbesondere auch beim bäuerlichen Besitz, weiter gestiegen.

Auch hinsichtlich der Durchschnittsverschuldung der einzelnen Kreise sind erhebliche Unterschiede vorhanden.

Verschuldung nach Kreisen in den Betrieben unter 100 ha in Prozent der Durchschnitts-Einheitswerte.

Unter 50 %		50—57 %		58 % und mehr	
Heilsberg	33	Gerdauen	52	Angerburg	58
Gumbinnen	37	Goldap	52	Marienwerder	58
Marienburg	38	Niederung	52	Insterburg	58
Elbing	42	Osterode	53	Oletzko	60
Stallupönen	42	Mohrungen	54	Lötzen	61
Pr.-Holland	43	Stuhm	54	Rastenburg	61
Braunsberg	45	Darkehmen	55	Johannisburg	62
Heiligenbeil	45	Labiau	55	Rosenberg	62
Kgb. Land	47	Tilsit	55	Fischhausen	63
Pillkallen	47	Sensburg	56	Neidenburg	64
Rössel	48	Allenstein	57	Friedland	65
Wehlau	48	Ortelsburg	57	Pr.-Eylau	65
				Lyck	80

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß beim bäuerlichen Besitz nach dem Stand vom 1. 1. 1928 am niedrigsten verschuldet sind: insbesondere der größere Teil des Ermlandes (Heilsberg, Braunsberg, Rössel), die westlichen Niederungsgebiete (Marienburg, Elbing, einschließlich Pr.-Holland), sowie der mittlere Teil von Pr.-Litauen (Gumbinnen, Stallupönen, Pillkallen). Demgegenüber gehört das masurische Gebiet (Sensburg, Ortelsburg, Oletzko, Lötzen, Johannisburg, Neidenburg, Lyck) sowie Teile des Natangen-Bartensteiner Bezirks (Rastenburg, Friedland, Pr.-Eylau) zu den höher und höchst verschuldeten Gebieten. Entsprechend der unterschiedlichen Verschuldung kann mit gewissen Vorbehalten auf eine mehr oder weniger befriedigende Regulierung der Vererbung im Durchschnitt der einzelnen Kreise geschlossen werden.

[20a] Enquête-Bericht über die Lage der Landwirtschaft in Ostpreußen. Anlage VII. S. 132ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Je nach Lage des Einzelfalles ist mit einer mehr oder minder großen Vorbelastung durch die Ertrags- bzw. Vermögensanteile der fremden Gläubiger zu rechnen. Andererseits ist die obere Grenze gegenüber der Vorkriegszeit enger gezogen. Die Verkehrswerte haben im Gegensatz zu früher sinkende Tendenz, so daß mit dem Sinken der Grundstückspreise die Belastung relativ zunimmt.

Sowohl von dem unteren Grenzpunkt, der Höhe der vorzuübernehmenden Schulden bzw. der Zinsvorbelastung, wie von der oberen Grenze, dem Verkehrswerte, ist die Basis für die Geschwister- und Übernehmeranteile geschmälert. Eine weitere Einengung des Spielraums geschieht bisweilen durch eine Erhöhung der Altenteile gegenüber der Vorkriegszeit, zumal allein ein unveränderter Altenteilswert infolge der gesunkenen Grundstückspreise eine Mehrbelastung für den Übernehmer verursachen muß.

Von der subjektiven Seite her erwachsen den Erbauseinandersetzungen und der zukünftigen Lage des Übernehmers weitere Gefahren. Mehrfach wird berichtet, daß namentlich die kleinbäuerlichen Besitzer noch in den Zahlen und Vermögensvorstellungen der Vorkriegs- und Kriegszeit leben. „Es ist ihnen wenig bewußt, daß alle ländlichen Besitzungen infolge der allgemeinen gedrückten Lage sich in einer Wertminderung befinden, die zum Teil bis an die Hälfte des früheren Wertes grenzt. Es ist ihnen auch nicht klar, daß dieser Vorgang zum mindesten nicht zum Stehen gekommen ist, wenn nicht vielleicht noch weiter fortgeht. Werden nun die Abfindungen für die Geschwister des Erbnehmers festgesetzt, so erscheinen fast immer wieder Summen, die den früheren Erbforderungsverhältnissen entsprechen, aber heutigen Tages um ein Erhebliches die Wirtschaftskraft des Grundstücks übersteigen; ebenso wird das Ausgedinge in schwindelnder Höhe festgesetzt. Es sind keineswegs immer Erfolge egoistisch rücksichtsloser Eigenpolitik der Geschwister des Erben, sondern der Irrtum, daß das Grundstück und die wirtschaftlichen Möglichkeiten noch etwa ebenso günstig abzuwerten seien wie in früheren Zeiten, die zu dieser speziellen nachkrieglichen Gefährdung des Erbganges führen.“ Oftmals tritt eine allzu optimistische Einschätzung der nächsten Zukunft hinzu. „Die Beteiligten stehen unbewußt unter dem Einfluß der Lehre von der steigenden Bodenrente und erhoffen oft für die unmittelbare Zukunft bessere wirtschaftliche Verhältnisse.“ Es wird sogar berichtet, daß der Verkehrswert überschritten würde, damit „die Miterben nicht leer ausgingen“! Ein gewiß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vergebliches Bemühen, sich dem Zwang der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen!

So bestehen in der Nachkriegszeit mannigfache Schwierigkeiten bei der Grundstücksübernahme, die zum Teil durch unrichtige Wertvorstellungen, Scheu vor Anerkennung der Sachlage, mangelhafte Umstellungsgabe namentlich bei dem kleineren bäuerlichen Besitz verstärkt werden. Je nach der Höhe der Vorverschuldung wird die Abfindung tragbar sein, die Differenz zwischen Übernahmepreis und Verkehrswert die Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers gewährleisten.

Über die Höhe der Übernahmepreise im Verhältnis zum Grundstückswert konnten genauere Angaben bei der Kürze der Zeit nicht beschafft werden. Es werden Fälle mitgeteilt, in denen die Übernahmepreise dem auf dem Markt realisierbaren Preis annähernd gleichkamen, wie auch, daß sie unterhalb des Einheitswertes lägen. Bei der sehr verschiedenen Höhe der Vorbelastung und den stark differierenden und schwer feststellbaren Verkehrswerten in den einzelnen Bezirken ist naturgemäß eine genaue Angabe für die Berichterstatter schwierig. Soweit das Material ein Gesamturteil zuläßt, liegen im Durchschnitt die Übernahmepreise etwa ein Drittel unterhalb des mutmaßlichen Verkehrswertes und dürften den Einheitswerten etwa gleichkommen. Bei der Beurteilung der Übernahmepreise müssen in jedem Falle die Altenteilsverpflichtungen berücksichtigt werden, da häufig niedrigen Übernahmepreisen hohe Altenteilsleistungen korrespondieren.

Das schwierigste Problem liegt in der Verzinsung und Auszahlung der eingetragenen Erbhypotheken als gefährliche Klippe, an der in der Gegenwart der Übernehmer zu scheitern droht. Sofortige Auszahlungen der Erbteile bzw. Auszahlungen an den festgesetzten Terminen sind nur in seltenen Fällen möglich.

Die ehemals übliche Form der Auszahlung aus Wirtschaftsersparnissen oder aus dem Erlös für überzähliges lebendes Inventar kommt heute kaum in Frage, da Ersparnisse so gut wie unmöglich sind und überzähliges Inventar kaum vorhanden ist. Barauszahlungen auf Grund des eingebrachten Heiratsguts des Ehegatten, das vor dem Krieg eine wichtige Quelle für die Beschaffung von Geldmitteln für die Ausschichtung der Geschwister darstellte, fallen heute dürftiger oder ganz aus. Bisweilen werden Barmittel zu Abfindungszwecken durch Verkauf einzelner Landstücke, abgelegener Parzellen sowie einzelner Waldstücke beschafft. Die Aufnahme von Krediten ist wegen der damit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verbundenen hohen Zinsbelastung gegenüber der Vorkriegszeit sehr erschwert. Sie kommt nicht allein in den Fällen nicht mehr in Frage, in denen die Beleihungsgrenze erreicht oder bereits überschritten ist, sondern bereits bei einem niedrigeren Verschuldungsgrade, weil die gesunkenen Reinerträge eine regelmäßige Zinszahlung bei dem gegenüber der Vorkriegszeit erhöhten Zinsniveau nicht mehr zulassen. Im allgemeinen wird in den Berichten ein Zinsfuß von 8—12% angegeben. Die Bedingungen sind in einzelnen Kreisen und je nach der Beleihungsanstalt in der Höhe verschieden. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß vor dem Kriege bei einer Beleihung durch die ostpreußische Landschaft, dem bedeutendsten Realkreditinstitut der Provinz, der Kreditnehmer 3½—4%ige Pfandbriefe zu verzinsen hatte, während der Landwirt heute mehr als das Doppelte an Zinsen zahlen muß. Die Höhe des Zinsfußes und die geringen Betriebsüberschüsse machen daher in sehr vielen Fällen die Aufnahme von Krediten zu Abfindungszwecken nicht mehr möglich. Geschieht jedoch eine Aufnahme von Darlehen zu diesem Zweck, so kann das Grundstück bei kurzfristigen, teuren Darlehen in sehr schwere Bedrängnis geraten. So wird zum Beispiel von einem bäuerlichen Berichterstatter aus dem Kreise Ortelsburg mitgeteilt: „Bei Nichteinhaltung der Zinsen- und Tilgungsbedingungen erfolgt in der Regel die Kündigung der Darlehen. Der Zinsfuß beträgt 13—14%, die Tilgung ein Zehntel bis ein Achtel des Darlehens bei jeder Vierteljahreszinszahlung. Die Grundstücke verelenden unter diesen unerschwinglichen Lasten."

Die formelle Regelung bei der Übergabe geschieht im allgemeinen in der Weise, daß die Abfindungssummen als vorbeschiedene Elternerbteile hypothekarisch eingetragen werden. Ein Schutz wird dem Übernehmer insoweit gewährt, als die Erbgelder zu einem niedrigen Satz durchschnittlich mit 5% zu verzinsen sind, und der Beginn der Zinszahlungen erst später, zum Beispiel mit dem Tode der Altsitzer eintritt. Ferner werden die Auszahlungstermine bzw. Kündigungsfristen im allgemeinen günstig angesetzt, so daß die Auszahlungen meist erst bei Großjährigkeit, Verehelichung oder auch nach dem Ablauf einer längeren Reihe von bestimmt festgesetzten Jahren mit längerer Kündigungsfrist fällig sind.

Bei der Erbauseinandersetzung ab intestato wird eine entsprechende Regelung getroffen. Ganz abgesehen von der häufigen Unmöglichkeit von Auszahlungen der Erbgelder ist in vielen Fällen bei den mangeln-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Betriebsergebnissen und der Vorbelastung nicht einmal eine regelmäßige Zahlung von Zinsen an die Geschwister möglich. Zum Teil werden die Zinsen gegen Unterkunft und Beköstigung der mangels anderer günstigeren Fortkommensmöglichkeiten länger als früher auf dem Hof verbleibenden Geschwister angerechnet oder auch kapitalisiert.

3. Über die testamentarische Erbfolge sowie die Intestatvererbung sind bei dem geringen Vorkommen nur spärliche Angaben gemacht worden. Veränderungen bei den letztwilligen Verfügungen gegenüber der Vorkriegszeit sind nicht beobachtet worden. Es scheinen jedoch die Eltern häufiger als früher wechselseitige unbeschränkte Testamente zur Sicherstellung beim Todesfall des einen Teils zu errichten. „Wenn Testamente errichtet werden, so wurden früher meistens der überlebende Ehegatte als Vorerbe und die Kinder als Nacherben eingesetzt (§ 2100ff. BGB.). Da sich aber aus dem Nacherbenrecht Schwierigkeiten für den Grundbuchverkehr ergaben, wird jetzt an Stelle dessen häufiger das gemeinschaftliche Testament gewählt (§ 2265ff. BGB.), bei dem der überlebende Ehegatte nicht nur Vorerbe, sondern Alleinerbe und die Kinder oder andere Verwandte erst nach dem Tode des zuletzt versterbenden Ehegatten Erben werden (§ 2269 BGB.).“ Im übrigen pflegen nach den Berichten in den letztwilligen Verfügungen im allgemeinen die Übernahmebedingungen des Nachfolgers genau festgesetzt zu werden, nur bei einer geringeren Zahl von Fällen scheint den Miterben die Auseinandersetzung überlassen zu werden.

Die Intestatvererbung vollzieht sich im allgemeinen unter freier Vereinbarung der Miterben, eventuell unter Hinzuziehung der Verwandten und Vormünder wie auch in gleichem Maße durch notarielle Beratung. Eine gerichtliche Auseinandersetzung wird nur in wenigen Berichten als öfters vorkommend bezeichnet.

Was die Stellung des Übernehmers bei der Erbauseinandersetzung mit den Miterben betrifft, so sind Äußerungen hierüber nicht gemacht worden, nur in einem Bericht wird angegeben, daß im Gegensatz zu den Gutsüberlassungsverträgen die von den Miterben getroffenen Vereinbarungen über die Übernahmeverpflichtungen außerordentlich hoch angesetzt werden. Ob diese Mitteilung für die Provinz verallgemeinert werden darf, muß dahingestellt bleiben. Sie würde den bei früheren Enquêten gemachten Erfahrungen entsprechen, daß die Kinder bei derartigen Erbvergleichen in stärkeren Gegensatz treten als bei Überlassungsverträgen zu Lebzeiten des Vaters, dessen Autorität die Aus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einandersetzung erleichtert, zumal die Erbansprüche der Kinder noch nicht existent sind. Wenckstern kam seinerzeit zu dem Ergebnis, daß auch bei Erbauseinandersetzungen ein die Wirtschaftsmöglichkeit des Übernehmers sichernder Übernahmepreis angesetzt wurde.

Von erheblicher Bedeutung ist für die Erbschaftsregelung das eheliche Güterrecht. In den vor 1900 geschlossenen Ehen bestand beim bäuerlichen Besitz Gütergemeinschaft. Sie ermöglichte den überlebenden Ehegatten wegen der aus der Gütergemeinschaft ihm zustehenden Hälfte zuzüglich seines Erbteils die Überlassung des Grundstücks an eines der Kinder zu bevorzugten Bedingungen vorzunehmen. Bei den mittleren und jüngeren Ehen tritt neben die durch Ehevertrag häufig eingeführte Gütergemeinschaft der gesetzliche Güterstand und wohl auch Gütertrennung. Stirbt der Bauer, ohne das Grundstück zu Lebzeiten abgegeben, noch ein Testament errichtet zu haben, so erscheint die Bevorzugung des Übernehmers erschwert, indem größere Sonderzuwendungen für den Übernehmer zur Erleichterung seiner Wirtschaftsmöglichkeit im Einzelfall von dem Inhalt des Ehevertrages bzw. dem Vermögen des überlebenden Gatten abhängig sind. Die Gütergemeinschaft wird regelmäßig dann vorgenommen, wenn „der männliche Ehegatte das Eigentum nicht durch Auflassung erworben hatte und so das Miteigentum und die Verwaltung des Grundstücks durch den Ehevertrag erwerben wollte", also regelmäßig bei Einheirat des Mannes zwecks Sicherstellung des eingebrachten Gutes der Frau, und wohl mit Rücksicht auf die Erwägung, daß bei Nichteintragung der Ehemann sich nicht als Besitzer, sondern als „Knecht" fühlen würde.

Eine Zunahme der Zwangsversteigerungen auf Antrag der Miterben würde Rückschlüsse auf eine für diese unbefriedigende Regelung des Erbganges möglich machen. Nur von wenigen Berichterstattern wird eine Zunahme derartiger Zwangsversteigerungsanträge bejaht, zum größten Teil jedoch verneint. Es wird darauf hingewiesen, daß dieser Weg von den Miterben deshalb nicht eingeschlagen würde, weil teils kein zahlungswilliger und zahlungsfähiger Grundstücksübernehmer vorhanden ist, teils die Vorbelastung so groß ist, daß bei den niedrigen Grundstückspreisen die Forderungen der Miterben ausfallen würden.

4. Zu erörtern ist schließlich das Ergebnis der Vererbung im Hinblick darauf, ob die wirtschaftliche Existenz des Übernehmers gesichert oder gefährdet ist. Wir sahen, daß in der Regel auf die Wirt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftsmöglichkeit des Übernehmers Rücksicht genommen wird. Bei der derzeitigen Notlage der ostdeutschen Landwirtschaft, bei der die Überschüsse zur Verzinsung eines geringen Schuldkapitals kaum ausreichen, gefährdet in vielen Fällen eine Schuldvergrößerung, sofern sie verzinst oder ausgezahlt werden muß, bei den ungünstigen Kreditverhältnissen die wirtschaftliche Lage des Eigentümers. Die Mehrzahl der eingegangenen Berichte hält selbst bei niedrigen Abfindungen die Existenz des Übernehmers bei den außergewöhnlichen wirtschaftlichen Zuständen der Gegenwart mindestens für schwierig, zum Teil für gefährdet, bei normalen Verhältnissen bzw. im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bisweilen für tragbar. Es kommt von Fall zu Fall auf die Zinsbedingungen, Kündigungsfristen, Kapitalhöhe, bisherigen Verschuldungsgrad, insbesondere auch auf den Familiensinn, Anpassungswillen und Rücksichtnahme der Angehörigen an. Falls Streitigkeiten existieren, sei es, daß die Miterben auf ihre Gläubigerrechte pochen, sei es, daß die Altsitzer das Altenteil voll beanspruchen oder vom Grundstück fortziehen und das Altenteil in Geldform verlangen, wird die Lage stets gefährdet, wenn nicht unhaltbar sein.

Für eine Erleichterung der Vererbung in der Zukunft würde eine Abnahme der durchschnittlichen Kinderzahlen pro Familie von großer Bedeutung sein. Vom Gesichtspunkt der weichenden Geschwister ist eine Einschränkung der Kinderzahl mit entsprechender Erhöhung der Vermögensanteile, der Ausbildungsmöglichkeiten und Besserung der Chancen im weiteren Fortkommen sehr erwünscht. Dem Übernehmer kann ein größerer Spielraum bei einer geringeren Anzahl von Miterben als bei einer größeren Geschwisterzahl gewährt werden. Vieles spricht jedoch dafür, daß bei den in Ostpreußen allgemein niedrigen Erträgen eine Verringerung der Anteilsberechtigten durch entsprechende Vergrößerung der Anteilssummen kompensiert wird, wie es bisweilen von den Fällen berichtet wird, in denen infolge der Kriegsverluste eine Verringerung der Erbberechtigten eingetreten ist. So daß eher das Schicksal der weichenden Erben als die Lage des Hofes bei Rückgang der Kinderzahlen für die Zukunft besser gestellt erscheint.

Von den eingegangenen Berichten haben die Direktoren der landwirtschaftlichen Schulen zu vier Fünftel die Frage, ob Tendenzen bestehen, die Kinderzahl einzuschränken, bejaht, bisweilen für den kleinen Besitz dahingestellt, während die Landräte teils bejahen, teils verneinen. Es erscheint unzweifelhaft, daß unter dem Zwang der wirt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftlichen Verhältnisse und dem Vordringen städtischer Zivilisation und rationalen Zeitgeistes solche Tendenzen auf dem Lande zunehmend Boden gewinnen, ohne daß das vorliegende Material zahlenmäßig solche Tendenzen zu belegen vermag, noch eine unterschiedliche Beantwortung nach einzelnen Bezirken, Wohlstands- und Bildungsverhältnissen, Konfession, Volksart und -charakter ermöglicht. Bei kleinerem Besitz und in ärmeren Distrikten scheinen sie weniger in Geltung zu sein als bei mittlerem und größerem Besitz und besseren wirtschaftlichen Verhältnissen. Bei dem kleineren Besitz sind gewisse Hemmungen außerdem in der Hinsicht vorhanden, daß den Eltern eine größere Kinderzahl bei dem Arbeitermangel bzw. der Notwendigkeit zusätzlicher Verdienste nicht immer unerwünscht ist. So scheint in manchen Bezirken das Sprichwort „viel Kinder, viel Brot" nach wie vor in praktischer Übung zu sein.

III. Das Schicksal der weichenden Erben.

Für Ostpreußen ist für die Vorkriegszeit anläßlich der großen Vererbungsenquête im Gegensatz zu anderen Provinzen eine Statistik über Beruf und Schicksal der weichenden Geschwister nicht angefertigt worden, so daß bei der mangelnden Vergleichsbasis die bei der Kürze der Erhebungszeit unmögliche Beschaffung von statistischen Unterlagen nicht so bedauerlich erscheint.

Die gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse haben für den bäuerlichen Nachwuchs naturgemäß Verschlechterungen gegenüber der Vorkriegszeit mit sich gebracht.

Sie treffen zunächst für die allgemeine Schulbildung insoweit zu, als oft nicht mehr die Möglichkeit besteht, den Kindern eine Schulausbildung in der Stadt zuteil werden zu lassen, da das Einkommen zur Bezahlung des Schulgeldes, insbesondere des Pensionspreises nicht mehr ausreicht. Andererseits veranlaßt die ungünstige Lage der Landwirtschaft in häufigen Fällen die Eltern, angesichts der Abfindungsschwierigkeiten die Ausgaben für die Schulbildung der Kinder zu erhöhen, um ihnen in städtischen Berufen ein leichteres Fortkommen zu ermöglichen. Hinsichtlich der beruflichen Weiterbildung sind die Möglichkeiten gegenüber der Vorkriegszeit verbessert in der Erkenntnis einer unumgänglich notwendigen Hebung des Bildungsniveaus der bäuerlichen Bevölkerung als Voraussetzung für eine fort-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dauernde Besserung ihrer Lage. So sind zum Beispiel landwirtschaftliche Winterschulen in der Nachkriegszeit in jenen Kreisen errichtet worden, in denen vor dem Kriege keine Schule bestand, jedoch ein genügender Besuch von bäuerlichem Nachwuchs erwartet werden konnte. Zum großen Teil ist die Frage, ob eine nennenswerte Verschlechterung in der Ausbildung eingetreten sei, von den Berichterstattern verneint worden. Einige glauben eine Verbesserung in der Ausbildung der Landwirtssöhne und -töchter feststellen zu können. Bei den gegenwärtigen niedrigen Einkommensverhältnissen sind jene Besitzer, abgesehen vom ärmeren Kleinbesitz, am schlechtesten gestellt, die vom Schulort bzw. von der Bahnlinie entfernt wohnen und nicht mehr in der Lage sind, städtische Pensionspreise zu zahlen. Je nach der örtlichen Lage der Schule und den Verkehrsmöglichkeiten werden die Kosten bzw. die Besucherzahlen bei sonst gleichen Verhältnissen für jeden Schulbezirk verschieden beeinflußt, so daß zum Beispiel eine sonst ärmere Bevölkerung bei einer zentralen Lage der Schule und guten Verkehrsverhältnissen unter Umständen von den Ausbildungsmöglichkeiten mehr Gebrauch machen kann als bei umgekehrtem Verhältnis. Teilweise behilft man sich — namentlich bei größerer Kinderzahl — damit, jedes Kind nur je einen Winter in die landwirtschaftliche Schule zu schicken, statt der vorgesehenen zwei Halbjahre, um jedes Kind zum wenigsten ein gewisses Maß von beruflicher Weiterbildung sich aneignen zu lassen. Im allgemeinen kann davon gesprochen werden, daß zum mindesten in vielen Fällen dem nach dem Kriege gewachsenen Bildungsdrang der ländlichen Jugend, bewußt gefördert von der älteren Bauerngeneration in den vorgeschritteneren Gebieten, große Hemmungen auferlegt sind. Zu beachten ist, daß bei den ärmeren Bauernfamilien der Grenzkreise noch vielfach der landwirtschaftlichen Fortbildung der Kinder Widerstände entgegengesetzt werden.

Die Möglichkeiten für die Bauernsöhne, eine selbständige Existenz zu gründen, sind verringert. Das bezieht sich beim früher wohlhabenderen Besitz zunächst auf alle die Fälle, in denen der Vater nicht mehr in der Lage ist, dem zweiten und dritten Sohn ein Grundstück zu kaufen noch die Kinder selbst infolge der Schwierigkeiten der Erbteilungen Mittel erhalten, einen eigenen Hof sich zu erwerben. Zu einem Teil hat sich bei den männlichen Angehörigen die Neigung vermindert, bei der mangelnden Rentabilität dem landwirtschaftlichen Beruf treu zu bleiben. Andererseits ist bei der gegenwärtigen Arbeits-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

marktlage ein Fortkommen in nichtlandwirtschaftlichen Berufen erschwert, so daß vorhandene Abwanderungstendenzen zur Zeit nicht in voller Wirksamkeit sind, jedoch bei einer Besserung der Wirtschaftskonjunktur mit einer Vergrößerung der Abwanderung gerechnet wird.

Ein großer Teil der Bauernsöhne bleibt der Landwirtschaft erhalten als selbständige Eigentümer, wobei Einheiratungsmöglichkeiten eine besondere Rolle spielen, als Inspektoren, als Mitarbeiter auf dem Hof des Übernehmers. Bisweilen erwerben die Bauernsöhne Siedlungsgrundstücke unter Ausnutzung der niedrigen Ankaufs- und Zinsbedingungen, jedoch wird berichtet, daß bei der gegenwärtigen ungünstigen Lage der Landwirtschaft die Neigung der ausgesteuerten Geschwister zur Siedlung nicht besonders groß ist, da sie den Siedlerberuf als Abstieg betrachten und eine Abwanderung in die Stadt vorziehen. Bei kinderreichen Familien und geringerer Intelligenz werden einzelne auch landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Die übrigen erlernen ein Handwerk, versuchen bei der Reichswehr, Schutzpolizei und sonstigen Beamtenstellungen unterzukommen, eventuell eine Gastwirtschaft zu erwerben. Geringer bemittelte gehen als Industriearbeiter zumeist in die westdeutschen Industriegebiete. Die Auswanderung des bäuerlichen Nachwuchses nach den überseeischen Gebieten, namentlich Vereinigte Staaten, Kanada, Argentinien und Brasilien trat nach den Berichten stärker hervor. Dem weiblichen Nachwuchs fehlt vor allem die Mitgift, so daß für ihn geringere Heiratsmöglichkeiten vorhanden sind als vor dem Kriege. Im allgemeinen zeigt sich bei dem bäuerlichen Nachwuchs ein stärkeres Bestreben landflüchtig zu werden und sich in der Stadt eine angemessene Berufsstellung zu verschaffen. Als verstärkendes Moment tritt hinzu, daß häufiger als früher die Landwirtstöchter als Ehegatten einen Nichtlandwirt aus Gründen der besseren Versorgung bevorzugen.

Im großen ganzen betrachtet scheinen jedoch die Kinder bzw. Geschwister wegen der geringen Abfindungs- und Fortkommensmöglichkeiten länger bei den Eltern bzw. dem Übernehmer als vor dem Kriege zu bleiben[21].

---

[21] Vgl. den Nachweis einer Zunahme der Mitarbeit der Familienangehörigen an Hand der landwirtschaftlichen Personalverwendungsstatistik bei v. Batocki und Schack, Bevölkerung und Wirtschaft in Ostpreußen, Jena 1929, S. 94ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Für die Bewirtschaftung des Grundstückes sind diese für die Kinder und Miterben gewiß bedauerlichen Verhältnisse nicht immer als ungünstig zu bezeichnen. Ungünstig wirken sie in den Fällen, wo der Jungbauer mit besserer Ausbildung, leichterer Anpassungsfähigkeit und frischer Tatkraft höhere Erträge erzielen könnte als die die Übergabe scheuenden Eltern, die an der traditionellen Wirtschaftsführung festhalten und Neuerungen sich widersetzen, wie es häufiger in den ärmeren bäuerlichen Grenzgebieten geschieht. Oft ist das Verbleiben der Kinder bzw. Geschwister erwünscht und zwingend. Bereits in der Vorkriegszeit krankte der bäuerliche Betrieb an unzureichenden Arbeitskräften, da der ländliche Nachwuchs, der als unverheiratetes Gesinde die Hauptkategorie des bäuerlichen Arbeitsbedarfs darstellte, in zunehmendem Maße in die Stadt abwanderte zur Ausnutzung günstigerer Erwerbschancen bei größerer Freiheit des Arbeitsverhältnisses. Die um die Jahrhundertwende von Gerlach im Auftrage der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen veranstaltete Enquête über die Landarbeiterverhältnisse in Ostpreußen[22] ergab folgenden Fehlbedarf an Arbeitskräften:

Von 100 verlangten	fehlten in den Betrieben	
	über 100 ha	unter 100 ha
Familien	14,3	23
insbesondere: Instleute	16,8	—
Deputanten	20,6	—
Gespannknechte	14,4	—
Scharwerker	28,4	—
Gesindepersonen	10,3	30
insbesondere: Knechte	7,6	33
Mägde	20,6	27
Vorübergehend beschäftigte Tagelöhner	19,1	?

Der aus der Statistik zu ersehende erhebliche Arbeitermangel beim bäuerlichen Besitz an Knechten und Mägden wurde durch eine verstärkte Heranziehung der Familienangehörigen zur Mitarbeit, andererseits durch Abverkauf von Teilflächen bis zu einer der Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte entsprechend verminderten Betriebsgröße begegnet.

Für die Nachkriegszeit trifft der Zwang zur Mitarbeit um so mehr zu, als bei den niedrigen Erträgen die Löhnkosten für fremde Arbeits-

[22] Berlin 1913/22, S. XXXXII.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kräfte eingespart werden können, das heißt also fremde Arbeiter entlassen und durch eigene billigere ersetzt werden, die zudem intensivere und sorgfältigere Arbeit leisten. Falls die Kinder bzw. Geschwister im väterlichen Hof mitarbeiten, erhalten sie in der Regel weder einen ortsüblichen, noch überhaupt einen festen Arbeitslohn, bisweilen ein geringes Taschengeld, zumeist nur naturalen Unterhalt. Beim kleinen bäuerlichen Besitz mit großer Kinderzahl und geringen Ernährungsmöglichkeiten, sowie bei mittlerem und größerem Besitz, bei dem oft die Angehörigen nur wenig Neigung zur Mitarbeit verspüren, tritt durch das längere Verbleiben der Kinder bzw. der Geschwister eine Belastung des Hofes ein. So wird zum Beispiel von einem bäuerlichen Berichterstatter darauf hingewiesen, daß der Arbeitswille der vom Hof gewichenen Geschwister, die in Zeiten der Not den Hof aufsuchen, nicht besonders groß ist, und nur in seltenen Fällen den guten Willen zur Arbeitshilfe auf dem Grundstück mitbringen, wobei die weiblichen Erben ganz besonders das Handanlegen scheuen.

Ein vertraglich vereinbartes Zufluchtsrecht für die vom Hof gewichenen Geschwister besteht nach den Berichten im allgemeinen nicht, es sei denn, daß für gebrechliche Kinder bisweilen besondere Bestimmungen getroffen werden. Vielfach sind jedoch die Altenteiler befugt, die Kinder in ihre Wohnung aufzunehmen, mit der Einschränkung, daß beim Tode des Altenteilers oder bei der Verheiratung für die Geschwister das Wohnungsrecht erlischt. Mehrfach wird betont, daß auch ohne rechtliche Ansprüche die weichenden Geschwister auf dem väterlichen Hofe gewöhnlich gegen Mitbetätigung Aufnahme finden, soweit das Grundstück sie zu ernähren vermag, so daß bei dürftigen Verhältnissen die Geschwister bisweilen auch der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen. Von einem Notar eines masurischen Kreises wird berichtet, daß die Kinder auf solche Zufluchtsrechte geringeren Wert legen, „weil die Rückwanderer aus dem Industriegebiet mit Erfolg die Ansicht verbreitet haben, daß jeder Mensch besser lebt, als der Eigentümer kleinerer Grundstücke in Masuren". —

Den Verhältnissen sich anpassend, sucht die ländliche Bevölkerung nach einem modus vivendi durch Hinauszögerung der Gutsübergabe, Ersetzung von Geld- durch Naturalleistungen, gemeinsame Wirtschaftsübernahme durch die Geschwister, Stundung der Zins- und Kapitalauszahlungen, Verkauf von Land- und Waldstücken zu Abfindungs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zwecken, längeres Verbleiben der Kinder und Geschwister auf dem Hof u. a. Das Nachrücken und Selbständigwerden der jüngeren Generation ist erschwert. Der Übernehmer hat hart zu ringen, um den Bestand des elterlichen Grundstücks der Familie zu erhalten. Die Geschwister müssen sich mit geringeren Abfindungsbeträgen bescheiden und sind daher in höherem Grade als in der Vorkriegszeit den Gefahren eines sozialen Abstiegs ausgesetzt. Es sind Tendenzen vorhanden, die den bäuerlichen Nachwuchs in zunehmendem Umfang der Stadt zutreiben, wenn auch die gegenwärtige Wirtschaftsdepression auf die Landfluchtsbestrebungen hemmend einwirkt. Eine rückblickende Betrachtung wird daher zu dem Ergebnis kommen, daß in Richtung der Erhaltung der Bodenständigkeit wie der Mobilisierung der Bevölkerung gegenwärtig Kräfte im Widerstreit sind, die den Auflockerungsprozeß teils hemmen, teils fördern. Dieser Prozeß ist noch nicht zum Abschluß gelangt, so daß ein endgültiges Urteil angesichts der gegenwärtigen anomalen und uneinheitlichen Verhältnisse wohl erst nach geraumer Zeit gefällt werden kann.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Erbgewohnheiten der ländlichen Grundeigentümer in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Grenzmark sowie ihre Beeinflussung durch die Wirtschaftsentwicklung seit Kriegsende.

Von

W. M. Frhr. von Bissing, Berlin.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die tatsächlichen Unterlagen für die nachfolgende Darstellung wurden in erster Linie durch eine Bereisung des Untersuchungsgebietes gewonnen. Dabei bot sich an Hand eines vorher versandten Fragebogens Gelegenheit zu einer eingehenden Aussprache mit solchen Persönlichkeiten, die die Erbgewohnheiten des Großgrundbesitzes und der selbständigen bäuerlichen Eigentümer genau kannten. Hierfür kamen in Betracht die Landräte der betreffenden Kreise, die Direktoren der Katasterämter, die Leiter der landwirtschaftlichen Schulen, ferner Amtsrichter, Notare und Pastoren sowie eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Großgrundbesitzern und Eigentümern bäuerlicher Wirtschaften[1]. Eine statistische Auswertung des gesammelten Materials war nur in wenigen Fällen möglich, da die Auskunftspersonen mir nur selten präzise Zahlenangaben zur Verfügung stellen konnten und gerade die interessantesten Tatsachen, nämlich die Beeinflussung der ländlichen Familienverhältnisse durch die veränderten Wirtschaftsbedingungen, zahlenmäßig nicht erfaßbar sind. Mit aus diesem Grunde versagt auch die amtliche Statistik für den vorliegenden Zweck vollkommen.

Das Untersuchungsgebiet selbst kann man nach der Abtrennung Ostpreußens vom Reich als den nahen Osten bezeichnen. Alle drei Provinzen sind heute Grenzprovinzen gegen Polen. Ihre Agrarverhältnisse weisen aus historischen und sozialen Gründen, sowie infolge geologischer und klimatischer Ursachen gewisse Unterschiede auf, die Sering in den von ihm herausgegebenen Darstellungen über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes eingehend geschildert hat[2]. Diese Ergebnisse treffen, soweit sie für die vorliegende Abhandlung wesentlich sind, im allgemeinen auch heute noch zu. Die Unterschiede in der

---

[1] Ich möchte nicht unterlassen, an dieser Stelle allen den Herren, die mir in liebenswürdigster Weise bei der Sammlung des Materials behilflich gewesen sind, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

[2] Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen; herausgegeben von M. Sering, Berlin. Paul Parey. Bd. X: Provinz Pommern, 1900; Bd. IX: Provinz Brandenburg, 1910; Bd. XIII: Provinz Posen, 1898.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Agrarverfassung und im Charakter der Bevölkerung der drei Provinzen sind aber nicht so schwerwiegend, daß man ihre Zusammenfassung in ein Untersuchungsgebiet zu scheuen brauchte.

In allen drei Provinzen ist ein über den Staatsdurchschnitt hinausgehender Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Hand des Großgrundbesitzes; am stärksten ist der Großgrundbesitz in Pommern (Regierungsbezirk Stralsund) vertreten. Von den großen Gütern war bis 1921 ein beträchtlicher Teil fideikommissarisch gebunden, so daß sowohl in Brandenburg wie in Pommern der Anteil des gebundenen Besitzes an der landwirtschaftlich genutzten Fläche den Staatsdurchschnitt überstieg[3].

In Pommern und Brandenburg finden sich vorwiegend leichte und mittlere Böden, wobei sowohl der Sandboden als auch der Lehm- und Tonboden in der Mark Brandenburg stärker hervortritt als in Pommern, wo sandiger Lehm und lehmiger Sand stärker vertreten ist. Nach Krische[4] verteilen sich die Bodenarten in Prozenten der Gesamtfläche in den beiden Provinzen wie folgt:

Bodenarten	Brandenburg	Pommern
Lehm und Tonboden	10,3	6,6
Mittlerer Boden (sandiger Lehm und lehmiger Sand)	35,5	44,8
Sandboden	42,5	35,4
Moorboden	8,7	10,2

Die Bodenbenutzung gibt die nachstehende Tabelle wieder[5]:

In der Provinz	In Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche entfielen im im Jahre 1927 auf						
	Getreide	Hülsenfrüchte	Hackfrüchte	Futterpflanzen	Wiesen	Viehweiden	Brache
Brandenburg . .	45	3	17	5	18	4	1
Pommern . . .	45	3	15	8	15	7	2
Grenzmark . . .	47	4	17	8	11	6	2

[3] Zahlen der Agrarverfassung.

[4] Paul Krische, Die Verteilung der landwirtschaftlichen Hauptbodenarten im Deutschen Reiche. Berlin 1921. S. 31 u. 36.

[5] Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich, 1928, S. 68ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

a) Anteil der einzelnen Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, 1925. (St. d. Deutsch. R., Bd. 409, 1928, S. 47.)

Regierungsbezirk	Von 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche entfallen auf die Größenklassen von . . . ha					
	bis 5	5—20	20—50	50—100	100—200	über 200
Potsdam	8,7	22,6	24,2	9,5	5,7	29,3
Frankfurt a. d. O.	13,0	32,3	15,8	5,3	5,3	28,4
Stettin	6,0	23,2	18,2	6,2	5,5	40,9
Köslin	6,7	30,3	13,4	3,9	5,2	40,5
Stralsund . . .	4,1	10,6	8,7	6,1	10,0	60,5
Schneidemühl . .	5,9	27,7	24,0	9,2	8,4	24,8
Preußischer Staat	15,0	30,9	20,4	8,0	6,0	19,7

b) Anteil der Fideikommisse an der Gesamtfläche und an der landwirtschaftlich genutzten Fläche Ende 1914. (Seelmann-Kläßel, Das Recht der Familienfideikommisse, 1920, S. 307.)

Verwaltungsgebiet	Anzahl der Fideikommisse	Geb. Besitz in Prozent der Gesamtfläche	Geb. landw. Besitz in Prozent der landw. gen. Fläche	Geb. Waldfläche in Prozent der Gesamtwaldfläche
Preußischer Staat . . .	1311	7,1	5,0	13,5
Provinz Brandenburg . .	141	8,5	6,2	13,1
Provinz Pommern . . .	130	8,4	7,6	11,5
Reg.-Bez. Potsdam . . .	87	8,2	6,9	11,3
„ Frankfurt a. d. O.	54	8,9	5,5	14,7
„ Stettin	42	6,8	6,3	8,7
„ Köslin	33	6,0	4,5	10,7
„ Stralsund . . .	55	21,7	20,9	26,6

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist endlich altes Kolonialland, das bei der Besiedlung des Ostens im Mittelalter dem Deutschtum gewonnen wurde; seine Bewohner sind rassenmäßig eine Mischung von Slawen und Germanen.

I. Die Erbgewohnheiten und ihre Wandlungen.

Die erwähnten Arbeiten Serings mußten naturgemäß auch den Ausgangspunkt für die nachfolgende Abhandlung bilden. Sie trennt die landwirtschaftlichen Grundeigentümer in Großgrundbesitzer und bäuerliche Wirte. Der Großgrundbesitzer ist von der leitenden und disponierenden Tätigkeit ausschließlich in Anspruch genommen, sodaß er zu körperlicher Mitarbeit auf Feld und Hof nicht mehr imstande ist,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

während gerade die körperliche Mitarbeit des Eigentümers und die Betriebsführung in Gemeinschaft mit seinen Familienangehörigen als Kennzeichen des bäuerlichen Betriebes angesehen werden soll.

a) Der Großgrundbesitz.

Beim fideikommissarisch ungebundenen Großgrundbesitz, soweit er alteingesessen ist und die Landwirtschaft als Beruf betreibt, steht das Bestreben, im Erbfalle die wirtschaftliche Einheit des Betriebes zu erhalten, nach wie vor im Vordergrund. Es hat sogar den Anschein, als ob die Erfahrungen der Inflation dieses Bestreben noch mehr gestärkt haben. Die seit Mitte 1924 ununterbrochen sinkenden Preise, vor allem für große Landgüter, veranlassen auch diejenigen Großgrundbesitzer bzw. deren Erben, die den Grund und Boden in erster Linie als Vermögensanlage ansehen, im Falle des Erbganges einen Verkauf nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die am häufigsten vorkommende Vererbungsform ist ebenso wie in der Vorkriegszeit das Testament. Die letztwillige Verfügung des Großgrundbesitzers beruft, falls nur ein Gut vorhanden ist, meist den ältesten Sohn zum Nachfolger. Sind mehrere Güter vorhanden, so erhält jeder Sohn eines. Der Großgrundbesitz neigt dazu, seine Kinder nach Möglichkeit gleichmäßig zu bedenken. Da heute Barvermögen nur in seltenen Fällen vorhanden sind, so müssen diejenigen Erben, die nicht in den Besitz des Gutes gelangen, derart abgefunden werden, daß auf dem Grundbesitz Hypotheken in Höhe ihres Erbteils eingetragen werden. Die Höhe der Erbteile bemißt sich nach dem Werte des Gutes, der meist auf Grund der Taxe eines privaten oder öffentlichrechtlichen Realkreditinstituts ermittelt wird; gelegentlich werden auch die Steuerwerte zu Hilfe genommen. Die ungewisse Gestaltung der landwirtschaftlichen Verhältnisse und das starke Schwanken der Güterpreise[6] in den Jahren nach Festigung der Währung haben bewirkt, daß heute öfter die Festlegung eines Gutswertes im Testament unterbleibt. Es wird vielmehr bestimmt, daß der Wert des Gutes erst beim Erbfall durch eine sachverständige Kommission festgesetzt wird. Dabei pflegt die letztwillige Verfügung eine Anweisung an diese Kommission zu

[6] Frhr. v. Bissing, Die Bewegung der landwirtschaftlichen Güterpreise in den ostelbischen Provinzen Preußens unter dem Einfluß der Wirtschaftskonjunktur von 1924/26. Archiv für innere Kolonisation, Bd. XIX, 1927, S. 117 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

enthalten, wonach der Wert so festzustellen ist, daß der Gutserbe trotz der Erbteilung wirtschaftlich weiter bestehen kann. Die Geschwistergelder machen in der Regel ein Drittel des Verkehrswertes aus. Sobald mehrere Kinder vorhanden sind, erreichen diese Erbgelder meist nur gerade den Pflichtteil. Ihre Verzinsung schwankt zwischen 6 und 8%, ihre Kündbarkeit zwischen 5 und 15 Jahren. Oft findet sich auch die testamentarische Bestimmung, daß nach Ablauf dieser Zeit nur die ratenweise Auszahlung der Geschwistergelder gefordert werden kann. Zu diesen Lasten kommen fast immer eine Geldrente und Naturalleistungen, häufig auch ein dauerndes oder zeitweises Wohnungsrecht für die überlebende Ehegattin hinzu.

Solange die Kinder minderjährig sind, wird oft von dem sogenannten Berliner Testament Gebrauch gemacht[7]. Die beiden Ehegatten setzen sich gegenseitig als Erben ein und bestimmen, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß in seiner Gesamtheit an die Kinder fallen soll. Sobald eines der Kinder, vornehmlich aber der älteste Sohn, volljährig geworden ist, wird das gemeinschaftliche Testament in der oben beschriebenen Weise geändert. Aus diesem Grunde ist Intestaterbfolge beim Großgrundbesitz heute noch eine seltene Ausnahme. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Intestaterbfälle in Zukunft häufiger eintreten. Die Großgrundbesitzer scheuen bei ihrer meist sehr angespannten finanziellen Lage die Kosten, welche bei Errichtung eines Testaments entstehen. Auch schreckt die Ungewißheit der wirtschaftlichen Entwicklung manchen ab, seinen letzten Willen endgültig festzulegen.

Neben dem Testament ist seit Kriegsschluß in starkem Maße der Überlassungsvertrag in Übung gekommen. Hierfür sind neben wirtschaftlichen Erwägungen steuerliche Gründe maßgebend. Bei einer Überlassung vom Vater auf den Sohn fällt die Grunderwerbssteuer fort (§ 8, Nr. 4 des Grunderwerbssteuergesetzes)[8]. Zwar unterliegt dieses Rechtsgeschäft, soweit darin eine Schenkung zu sehen ist, der Erbschaftssteuer. Da aber meist erhebliche Lasten mit übernommen werden (Schulden, Erbabfindung für die Geschwister, Altenteil für den Überlasser und dergleichen), ergibt sich in der Mehrzahl der Fälle, daß eine steuerpflichtige Schenkung nicht vorliegt. Allein die Zuwendungen an die nicht übernehmenden Geschwister unterliegen der

[7] BGB. § 2267 ff.
[8] RGBl. 1927, I, S. 72.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erbschaftssteuer. Wo die steuerlichen Gründe für diese Änderung in den Erbgewohnheiten des Großgrundbesitzes in erster Linie maßgebend sind, weisen die Überlassungsverträge bestimmte Merkmale auf. Der Vater überläßt dann zwar einem seiner Söhne den Grundbesitz oder, wenn mehrere Güter und Söhne vorhanden sind, möglichst jedem Sohne ein Gut, aber nur unter der Bedingung, daß ihm der Nießbrauch an den Früchten der Betriebe in vollem Umfang erhalten bleibt. Der oder die Söhne erteilen dem Vater ferner eine Generalvollmacht, auf Grund derer er in jeder Weise über die Güter unter Lebenden verfügen darf. Die Söhne erhalten, solange der Vater lebt, eine bestimmte Summe Geldes als jährliche Rente vertraglich, aber nicht dinglich zugesichert. In diesen Fällen ist hinsichtlich des Landgutes nur das rechtliche Verhältnis zwischen Vater und Sohn, nicht aber das wirtschaftliche geändert. Soweit noch andere Miterben, vor allem Töchter, vorhanden sind, werden zu ihren Gunsten Erbgelder hypothekarisch eingetragen, die bei Lebzeiten des Vaters unkündbar sind. Ebenso pflegt der Zinsendienst bis zum Tode des Vaters zu ruhen, zum mindesten solange, als sich unverheiratete Töchter auf dem Gute befinden und die Kosten ihrer Ausbildung vom Vater getragen werden.

Sobald jedoch die Überlassung des Gutes zu Lebzeiten des Vaters an einen der Söhne vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt, bedingt der Vater für sich und seine Frau ein Altenteil aus, das in der Mehrzahl der Fälle in einer festen Geldrente gewährt wird. Die Höhe des Altenteils wird häufig in Anlehnung an die Lohntarife für Landarbeiter festgesetzt. Der Gutsüberlasser pflegt sich dann das drei- bis fünffache Deputat eines verheirateten Landarbeiters, wie es im Lohntarif festgesetzt wird, oder dessen Geldwert auszubedingen. Eine Übergabe aus wirtschaftlichen Gründen ist in Hinterpommern häufiger als in den übrigen Teilen des Untersuchungsgebietes. Schon vor dem Kriege war in den östlichen Kreisen Hinterpommerns auch beim Großgrundbesitz die Überlassung an den Sohn zu Lebzeiten des Vaters Brauch[9]. Die schwierige Lage der Landwirtschaft in den verkehrsmäßig ungünstig gelegenen östlichen Teilen Pommerns dürfte zur vermehrten Anwendung dieser Vererbungsgewohnheit beigetragen haben. Ist es doch heute, vor allem für einen älteren Mann, recht schwer, einen landwirtschaftlichen Großbetrieb sicher durch die wirtschaftlichen

[9] Sering a. a. O. S. 71.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Klippen der Gegenwart hindurchzusteuern. Dazu kommt, daß seit der Verringerung des Heeres und seit der Staatsumwälzung die älteren Söhne nicht wie vor dem Kriege so lange im Heere oder der staatlichen Verwaltung Dienst tun, bis die Zeit für sie zum Antritt des väterlichen Erbes gekommen ist. In vereinzelten Fällen haben auch die Kreditinstitute, wenn sie eine Gefährdung ihrer Darlehen durch nicht zeit- und sachgemäße Führung der Wirtschaft zu fürchten glaubten, auf eine Überlassung des Betriebes an einen der Söhne hingewirkt. In diesen Fällen haben die Eltern nicht selten ihren Wohnsitz in die Stadt verlegt. Ein solcher Schritt liegt durchaus im Interesse der Wirtschaft wie des Familienfriedens. Der „depossedierte" Großgrundbesitzer kann sich nur schwer in die Rolle des bäuerlichen Altenteilers hineinfinden, der zwar auf dem Hofe wohnen bleibt, auch seine Arbeitskraft weiter dem Betriebe zur Verfügung stellt, aber sich peinlichst davor hütet, in die Leitung des Betriebes einzugreifen, vielmehr schweigend die Autorität seines Sohnes als des nunmehr verantwortlichen Leiters anerkennt, selbst wenn dessen wirtschaftliche Maßnahmen nicht immer seine Zustimmung finden.

In allen Fällen erfolgt die Festsetzung des Übernahmepreises in der Absicht, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Übernehmers zu gewährleisten. Entscheidend für die Höhe ist dabei der Umfang der vom Sohn mit zu übernehmenden Schulden. Der Übernahmepreis wird entweder auf Grund einer landschaftlichen Taxe oder durch eine Kommission ermittelt, zu der beide Parteien je ein Mitglied entsenden, während der Obmann auf Antrag der Parteien entweder von der Generallandschaftsdirektion oder von der Landwirtschaftskammer ernannt wird. Aber selbst ein niedriger Übernehmerpreis schließt wirtschaftliche Schwierigkeiten, die sich aus der Erfüllung des Überlassungsvertrages für den Übernehmer ergeben können, nicht aus. Die erste Gefahrenquelle ist der Zinssatz, mit dem die Erbgeldhypotheken zu verzinsen sind. Die klarere Erkenntnis der Verhältnisse am Kapitalmarkt, die in Kreisen des Großgrundbesitzes herrscht, bringt es mit sich, daß sich der Zinssatz für die Erbgelder stärker den am Kapitalmarkt herrschenden Sätzen nähert, als dies in bäuerlichen Kreisen der Fall zu sein pflegt. So sehen die Überlassungsverträge nicht selten eine Verzinsung der Erbgelder von 6, 7, auch 8% vor. Eine weitere Gefahrenquelle bildet das Altenteil für den bisherigen Eigentümer, das diesem die Führung eines standesgemäßen Lebens ermöglichen soll.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bei seiner Festsetzung werden oft die Verhältnisse der Vorkriegszeit zugrunde gelegt. Zumal wenn der Vertrag außer der Geldrente die unentgeltliche Lieferung von Naturalien für den Haushalt des Überlassers vorsieht, werden dem Betriebe größere Mittel in natura und in Geld entzogen, als er bei Aufrechterhaltung einer gesunden Wirtschaft aufzubringen vermag. Man läßt dann außer acht, daß derselbe landwirtschaftliche Betrieb nicht nur einen Haushalt, sondern nunmehr deren zwei zu unterhalten verpflichtet ist. Dadurch wird die dem Überlassungsvertrage zugrunde liegende Absicht der Parteien, dem Übernehmer die Fortführung und wirtschaftliche Erhaltung des Betriebes zu erleichtern, aus nicht richtiger Einschätzung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse leicht vereitelt.

Mehrfach macht sich bereits die Überlastung von Großbetrieben mit solchen aus Erbauseinandersetzungen stammenden Verpflichtungen bemerkbar. Eine Überlastung ist sehr häufig die Folge solcher Verträge, die sehr bald nach Beendigung der Inflation abgeschlossen worden sind, als abnorm hohe Landgutspreise und eine Unterschätzung des Geldwertes zur Festsetzung hoher Geschwistergelder und Altenteile verleiteten. In diesen Fällen haben sich die Vertragsparteien auf eine angemessene Herabsetzung der Leistungen gütlich geeinigt. Auseinandersetzungen im Prozeßwege sucht man zu vermeiden, weniger um den Frieden innerhalb der Familie aufrechtzuerhalten, als vielmehr um die mit der gerichtlichen Auseinandersetzung verbundenen hohen Kosten zu ersparen.

Derartige Überlastungen, wie sie beim ungebundenen Großgrundbesitz anzutreffen sind, finden sich beim fideikommissarisch gebundenen Besitz noch nicht. Der bisherige Rechtszustand hat hier, obwohl die Auflösung der Familiengüter auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Gange ist, diese Gefahren abgewehrt. Die von Artikel 155 der Weimarer Verfassung angeordnete Auflösung der Fideikommisse hat die Erbgewohnheiten der Fideikommißbesitzer grundlegend geändert. Schon vor Inkrafttreten der Reichsverfassung hatte die preußische Regierung am 10. März 1919 die Verordnung über Familiengüter erlassen, der am 19. November 1920 die Zwangsauflösungsverordnung folgte. Nach der damaligen Auffassung der preußischen Regierung[10] erstrebte nun das Gebot der Reichsverfassung nicht eine

[10] Siehe Kübler, Die Auflösung der Fideikommisse, Berlin 1929, S. 13.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zerschlagung der gebundenen Vermögen, sondern nur eine Aufhebung der Bindung an eine bestimmte Familie. Aus diesem Grunde und entsprechend dem Wortlaut der Reichsverfassung wollte man die Bindung nicht gleichsam über Nacht aufheben, sondern sie allmählich lösen.

Wenn auch die Reichsverfassung eine grundsätzliche Auflösung der Fideikommisse anordnete, so erschien es doch bedenklich, alle diejenigen Beschränkungen fortfallen zu lassen, die der Erhaltung und zweckmäßigen Bewirtschaftung der Forsten dienten, die einen erheblichen Teil der fideikommissarisch gebundenen Fläche ausmachten[11]. Aus diesem Grunde erschien es zweckmäßig, gegebenenfalls die fideikommissarische, privatrechtliche Bindung der Forsten durch eine öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkung zu ersetzen. Man sah daher die Schaffung von Waldgütern und Waldgutstiftungen vor. In diesen Fällen ist der Besitzer in der Verfügung über den Wald beschränkt. Im Intestaterbfall wird bei Waldgütern und Waldgutsstiftungen die Nachfolge auf Grund des Anerbenrechts geregelt.

Aber auch rein landwirtschaftliche, fideikommissarisch gebundene Betriebe können geschlossen erhalten und die Verfügung des Besitzers über sie beschränkt werden, sobald sie nicht mehr als 1500 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche umfassen und wenn ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Es ist hierbei in erster Linie an landwirtschaftliche Musterbetriebe gedacht. Solche Fideikommisse können zu Landgütern oder Landgutstiftungen erklärt werden.

Auf Grund dieser gesetzlichen Regelung waren bis Anfang 1929, teils im Wege der freiwilligen Auflösung, teils zwangsweise, eine erhebliche Anzahl Güter von der fideikommissarischen Bindung frei geworden, und zwar im Bezirke des Auflösungsamts Berlin, das die Provinz Brandenburg umfaßt, von 182 Fideikommissen mit 890927 ha, die Ende 1920 vorhanden waren, 83 Grundfamiliengüter mit 326327 ha, im Bezirke des Auflösungsamts Stettin (Provinz Pommern) von 130 Grundfamiliengütern mit 214835 ha 35 mit 46346 ha. In Brandenburg hat sich nur etwa die Hälfte der aufgelösten Familien-

[11] Die Fideikommißwaldfläche betrug Ende 1913 von der Fideikommißfläche in Preußen 46,4%, im Reg.-Bez. Potsdam 42,5%, im Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O. 61,8%, im Reg.-Bez. Stettin 24,6%, im Reg.-Bez. Köslin 41,6%, im Reg.-Bez. Stralsund 18,4%. (Statistisches Jahrbuch f. d. Preuß. Staat, 1915, S. 55.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

güter den in der Zwangsauflösungsverordnung vorgesehenen Beschränkungen unterworfen[12], während in Pommern der überwiegende Teil der frei gewordenen Fideikommisse in Schutzforsten oder Waldgüter umgewandelt worden ist.

Die übrigen Güter sind unbeschränkt freies Vermögen in der Hand ihrer Besitzer geworden. Man hat durchweg davon abgesehen, irgendwelche Ersatzformen für die aufgegebene Fideikommißeigenschaft zu schaffen. Als solche Ersatzformen kämen in Betracht:

1. die Einsetzung eines Vor- und Nacherben;
2. die Errichtung einer Familienstiftung;
3. die Unterstellung des bisher gebundenen Besitzes unter Anerbenrecht;
4. die Gründung eines eingetragenen Familienvereins, in dessen Eigentum das bisher fideikommissarisch gebundene Grundvermögen übertragen wird;
5. die Errichtung von Familiengesellschaften des Handelsrechts.

Von diesen Formen ist auffallend wenig Gebrauch gemacht worden. Die Gründe hierfür liegen zunächst auf zivil- und öffentlich-rechtlichem Gebiet, dann kommen Erwägungen steuerrechtlicher Art hinzu, weiter waren wirtschaftliche Überlegungen maßgebend, und schließlich spielten auch politische Bedenken eine nicht unwesentliche Rolle.

Die Bedenken zivil- und öffentlich-rechtlicher Art gipfelten einmal in der Erwägung, daß alle Versuche, die bisherige fideikommissarische Bindung in irgendeiner Form zu ersetzen, als Umgehung der gesetzlichen

[12] Von den aufgelösten Familiengütern wurden umgewandelt in

Provinz	Schutzforsten		Waldgüter		Waldstiftungen und Waldgutstiftungen		Landgüter und Landgutstiftungen		Landgüter und Schutzforsten	
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha
Brandenburg	18	22 410	17	40 322	1	1827	1	1598	1	1678
Pommern . .	17	7 924	12	16 182	—	—	—	—	—	—

Im Freistaat Preußen waren von den im Jahre 1929 vorhandenen 1347 Grundfamiliengütern und Hausvermögen mit einem Grundbesitz von 2338180 ha am 1. Januar 1929 602 Familiengüter und Hausvermögen mit einer Gesamtfläche von 1015563 ha von der fideikommissarischen Bindung frei geworden. (Pr. Staatsrat Drucks. 143/1929, Sp. 51.) Das sind sowohl der Zahl wie der Fläche nach rund 44%.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bestimmungen anzusehen sind, wie sie in der Reichsverfassung, der Verordnung über die Familiengüter und der Zwangsauflösungsverordnung niedergelegt waren. Man mußte deshalb befürchten, daß Verträge, die diesen Bestimmungen ausweichen wollten, angefochten werden könnten (§ 134 BGB.). Aus diesem Grunde sind Familiengüter in Familienstiftungen nicht umgewandelt worden. Die rechtlichen Beschränkungen, die bei Einsetzung einer Vor- und Nacherbschaft dem Vorerben auferlegt werden, sprachen auch gegen die Anwendung dieses Rechtsinstituts. Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück ist unwirksam, insoweit sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dadurch ist eine Hypothekenverschuldung des der Nacherbschaft unterworfenen Grundstücks nicht möglich oder zum mindesten sehr erschwert; auch Abverkäufe einzelner Parzellen sind nicht zulässig. Gleichzeitig ist aber im Falle der Minderjährigkeit des Nacherben das Vormundschaftsgericht verpflichtet, die Interessen des Nacherben dem Vorerben gegenüber wahrzunehmen, und, falls der Nacherbe volljährig ist, hat er das Recht, von dem Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt. Damit sind dem Vorerben nicht selten Beschränkungen in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit auferlegt, die sogar über die fideikommissarische Bindung hinausgehen können.

Die Unterstellung bisher fideikommissarisch gebundenen Grundbesitzes unter das Anerbenrecht ist nur in denjenigen preußischen Provinzen möglich, in denen ein gesetzlich kodifiziertes Anerbenrecht in Geltung war. Ein solches Anerbenrecht existiert für Pommern und die Grenzmark nicht. In Brandenburg bestand zwar seit dem 10. Juli 1883 eine Landgüterordnung[13], die aber nur wenig bekannt und angewendet worden ist. Daher ist mir auch kein Fall bekannt geworden, daß ein Fideikommißbesitzer in der Provinz Brandenburg seinen frei gewordenen Grundbesitz dem Anerbenrecht unterstellt hat.

Neben den Gründen zivil- und öffentlich-rechtlicher Art spielten Erwägungen auf steuerlichem Gebiete mit. Die Errichtung von Stiftungen ist an sich bereits mit hohen Gebühren und Abgaben in Stempelform belastet; zwar fällt die Entrichtung der Grunderwerbssteuer fort, wenn die Berechtigten am Stiftungsvermögen nur der

[13] GS. 1883, S. 111.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fideikommißbesitzer und seine Abkömmlinge sind. Dafür ist aber der Vermögensübergang an die Stiftung erbschaftssteuerpflichtig. Da in diesem Falle das ungeteilte Vermögen der Besteuerung unterliegt, ist die Steuer auch in den unteren Klassen wegen der Progression des Tarifs recht hoch. Bei Gründung eines eingetragenen Familienvereins, dem das oder die Familiengüter eigentümlich übertragen werden, ist bei entgeltlicher Übertragung Grunderwerbssteuer, andernfalls Erbschaftssteuer zu zahlen. Die Errichtung von Familiengesellschaften des Handelsrechts und die Einbringung des Grundfideikommißvermögens in diese Gesellschaften verursacht zunächst hohe Gründungskosten und dann hohe steuerliche Lasten, da außer der Grunderwerbssteuer noch die Gesellschaftssteuer zu entrichten ist. Dazu kommt, daß aller Grundbesitz der „toten Hand" gemäß § 10 des Grunderwerbssteuergesetzes alle zehn Jahre mit einer Steuer von 3½ % des Wertes belegt wird, daß weiter alle diese Körperschaften (Familienstiftungen gelten nicht als gemeinnützig) mit der Körperschaftssteuer belegt sind, so daß das den Mitgliedern der Stiftung oder des Vereins sowie den Anteilseignern der Handelsgesellschaften aus dem Grundbesitz zufließende Einkommen nochmals dem Zugriff der Einkommensteuer unterliegt und somit doppelt besteuert wird.

Alle diese Bedenken erfuhren aber noch eine Verstärkung durch wirtschaftliche Erwägungen. Die freiwillige Auflösung der Familienfideikommisse sollte nach dem Willen der Beteiligten die wirtschaftliche Freiheit und Beweglichkeit des Besitzers vergrößern, um eine den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte und rentablere Bewirtschaftung zu ermöglichen. Jede erneute Bindung aber mußte die Freiheit des Betriebsleiters einschränken. Alle bisherigen Erfahrungen gingen zudem dahin, daß sich Gesellschaften des Handelsrechts zur Bewirtschaftung und Verwaltung landwirtschaftlicher Betriebe nicht eigneten. Es wäre bei Errichtung irgendeiner der vorerwähnten Körperschaften des bürgerlichen oder des Handelsrechts nichts anderes übrig geblieben, als die zum Fideikommiß gehörenden Betriebe an eines der Familienmitglieder zu verpachten. Aber eine solche Regelung fand keinen Beifall, weil dadurch der Besitz zwar der Familie erhalten blieb, seine kontinuierliche Bewirtschaftung jedoch in Frage gestellt würde, und die Auswahl des Pächters aus dem Kreise der dafür geeigneten Familienmitglieder zu einer Quelle tiefgreifender Zerwürfnisse unter den Verwandten werden könnte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gegenüber diesen schwerwiegenden rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen, die gegen die Wahl einer Ersatzform für die fortfallende Fideikommißeigenschaft sprachen, spielten die politischen Erwägungen nur eine untergeordnete Rolle. Sie wirkten in erster Linie der Übertragung landwirtschaftlichen Grundbesitzes an juristische Personen entgegen. Man befürchtete, dadurch den nach dem Kriege vorhandenen Tendenzen zur Sozialisierung den Zugriff auf den Grund und Boden zu erleichtern.

Wenn daher die überwiegende Zahl der freiwilligen Fideikommißauflösungen in die Zeit von 1920 bis 1924 fällt, so ist das aus diesen politischen Gründen erklärlich. Vor allem aber hat damals der Wunsch, von der fideikommissarischen Bindung aus wirtschaftlichen Gründen loszukommen, eine erhebliche Rolle gespielt.

Seit 1924 jedoch verhält man sich abwartend. Die freiwilligen Auflösungen gehen stark zurück und nehmen erst Ende 1927 wieder zu, als die Sondersteuer auf das Grundeigentum der toten Hand drohte, die am 1. Januar 1929[14] mit 1½ % des Wertes fällig werden sollte. Wenn nach der Stabilisierung der Mark die freiwillige Auflösung der Fideikommisse langsamere Fortschritte machte als in den drei vorhergegangenen Jahren, so sprach dafür die Erkenntnis, daß bei der Kreditpsychose, die die Landwirtschaft zum Teil in den Jahren 1924 bis 1926 ergriffen hatte, die fideikommissarische Bindung eine gute Abwehr gegen eine nur zu leicht mögliche Überschuldung bot. Dann hinderte ferner die hohe Erbschaftssteuer die freiwillige Auflösung in der Form, daß der Fideikommißbesitzer auf die Nutzung des gebundenen Grundvermögens verzichtete, so daß dieses dann in der Hand des nächstberechtigten Anwärters frei wurde. Da sich die Höhe der Erbschaftssteuer bei gebundenen Vermögen nach dem Wert der Nutzung richtete, auf die der abtretende Besitzer bei durchschnittlicher Lebensdauer verzichtete, so mußte der Wert der Nutzung und damit die Erbschaftssteuer um so höher ausfallen, je jünger der Verzichtende an Lebensalter war. Schließlich sprach die Unklarheit der Rechtsentwicklung gegen eine Beschleunigung der freiwilligen Auflösung. Niemand wußte, seitdem Ende

[14] Nach § 28 des Grunderwerbssteuergesetzes sollte diese Steuer am 1. Januar 1929 nur in Höhe von 1½ % erhoben werden. Der Reichstag beschloß jedoch am 16. Dezember 1928 die Erhebung bis 31. Januar 1931 auszusetzen (RGBl. 1928, I, S. 412).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1927 der Kampf um die bestehende Familiengütergesetzgebung entbrannt war, welche Nach- oder Vorteile eine etwa eintretende neue Regelung bringen würde[15].

b) Der selbständige bäuerliche Besitz.

Im Gegensatz zum Großgrundbesitz haben sich die Vererbungsgewohnheiten der bäuerlichen Eigentümer im Untersuchungsgebiet nur unwesentlich geändert. In der Provinz Brandenburg und in der Grenzmark treffen die Seringschen Ermittlungen auch heute noch in vollem Umfang zu. Es findet, abgesehen von verschwindend geringen Ausnahmen in der Nähe der Städte, durchweg die geschlossene Vererbung des bäuerlichen Hofes auf ein Kind statt. Die Übertragung erfolgt in der Mehrzahl der Fälle durch Abschluß eines Überlassungsvertrages zwischen dem Vater und einem der Söhne, unter Zustimmung und Abfindung der Miterben sowie unter Festsetzung eines Altenteils für die Eltern. Die Errichtung von Testamenten oder die Intestaterbfolge sind Ausnahmefälle. In Pommern haben sich die Erbgewohnheiten gegenüber den Feststellungen Serings nur in einigen östlichen Kreisen geändert. Eine geringe Zunahme der Realteilungen ist im Kreise Köslin zu bemerken. Eine vorübergehende Neigung, die Realteilung vor der geschlossenen Vererbung zu bevorzugen, trat in den Inflationsjahren im Kreise Kolberg-Körlin zutage. Seit Festigung der Währung wird jedoch wieder die geschlossene Vererbung auf ein Kind bevorzugt. Diese hat auch im Kreise Bütow, selbst unter der kassubischen Bevölkerung, zunehmende Verbreitung gefunden, so daß Realteilungen dort heute zu den Ausnahmen gehören. Auch im Kreise Rummelsburg nehmen die Realteilungen ab[16]. In

[15] Seit Mitte 1929 liegt ein Gesetzentwurf, der das gesamte Fideikommißauflösungsrecht neu regelt, den gesetzgebenden Körperschaften Preußens vor (s. Drucksache des Staatsrats Nr. 143 von 1929).

[16] Zahl der Erbfälle in den Jahren 1924—1929.

Landkreis	Erbfälle insgesamt	In wieviel Fällen wird der Besitz		
		dem überlebenden Ehegatten überlassen?	aufgeteilt?	an ein Kind vererbt?
Stolp	638	43	45	550
Lauenburg	383	47	47	289
Rummelsburg	183	12	1	170
Bütow	260	6	3	251

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Kreisen Bütow und Rummelsburg herrscht bei wenig günstigen klimatischen Verhältnissen leichter Sandboden vor, und dort ist im allgemeinen die Betriebsgröße erreicht, die noch Aussicht auf eine erfolgversprechende Bewirtschaftung bietet, so daß eine weitere Zerschlagung der Höfe unzweckmäßig wäre. Der Mangel an Kapital und der dadurch sich ergebende hohe Zinsfuß erschwert zudem die Errichtung neuer Höfe auf abgeteilten Parzellen und hindert auch den Zukauf von Land, um solche Betriebe, die zu klein sind, so zu vergrößern, daß ihre Bewirtschaftung rentabel wird. Der Mangel an Kapital erklärt auch den Rückgang der Realteilungen im Kreise Kolberg; ihre Zunahme in der Inflationszeit war durch die Entwertung aller auf Geld lautenden Rechte und Forderungen verursacht, die die Erben veranlaßte, auf eine Abfindung in Grund und Boden, der als wertbeständig angesehen wurde, zu dringen. Die Zunahme der Realteilungen in Köslin beruht in erster Linie auf der Furcht vor einer erneuten Geldentwertung.

Wenn auch in den Gebieten der geschlossenen Vererbung die formale Abwicklung die gleiche ist wie vor dem Kriege, wenn sich auch der Inhalt der Überlassungsverträge im allgemeinen mit den vor dem Kriege üblichen Bestimmungen und Absichten der Vertragsparteien deckt, so ist die wirtschaftliche Bedeutung rechtlich gleicher Abmachungen heute doch eine erheblich andere als vor 1914[17].

In Vorkriegszeiten pflegte der bäuerliche Eigentümer seinem Sohne dann den Betrieb zu übergeben, wenn er sich körperlich den Anstrengungen der landwirtschaftlichen Arbeit nicht mehr gewachsen fühlte und glaubte im Interesse des Hofes einer jüngeren Kraft Platz machen zu sollen. Der Zeitpunkt der Hofübergabe fiel dann im allgemeinen mit der Verheiratung des Übernehmers zusammen. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gegenwart veranlassen dagegen heute vielfach den Bauern, die Übergabe seines Hofes so lange wie nur irgend möglich

---

Nach Angaben des Statistischen Amtes der vier ostpommerschen Grenzkreise. Die angeführten Erbfälle sind den Grunderwerbsteuerakten der vier Kreisverwaltungen entnommen. Da jeder Besitzwechsel gemeldet werden muß, sind in den vorstehenden Übersichten alle in den Jahren 1924—1929 vorgekommenen Erbfälle enthalten. — Dem Leiter des Statistischen Amtes der vier ostpommerschen Grenzkreise, Herrn Dr. Conrad, möchte ich an dieser Stelle für die wertvolle Unterstützung meiner Arbeiten meinen verbindlichsten Dank aussprechen.

[17] Beispiel eines Überlassungsvertrages bei Sering a. a. O., Bd. X, S. 175.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hinauszuschieben. Man hofft auf das Eintreten besserer und übersehbarer Verhältnisse, die bäuerlichen Besitzer glauben ferner im Laufe der Jahre noch Ersparnisse machen zu können, die ihnen in ihren alten Tagen als Notgroschen dienen sollen, damit sie nach der Abgabe des Hofes in finanzieller Hinsicht nicht auf Gnade und Ungnade dem Übernehmer, und vor allem dessen Frau, ausgeliefert sind. Die Neigung, später zu übergeben als vor dem Kriege, tritt östlich der Oder stärker hervor, als in den Gebieten westlich davon. Zum Gutserben wird im allgemeinen derjenige Sohn bestimmt, der wirtschaftlich am tüchtigsten ist. Daneben spielt das Verhältnis der Schwiegertochter zu den Eltern des Übernehmers eine Rolle. Man sucht dem Sohn den Hof zu übergeben, mit dessen Frau man sich am besten steht, damit später möglichst keine Streitigkeiten über das Ausgedinge entstehen. Der alte Bauer weiß, daß der Einfluß der Schwiegertochter ausschlaggebend für seine Behandlung als Altenteiler ist. Aus diesen Gründen läßt sich eine feste Regel, welches der Kinder zum Übernehmer bestimmt wird, nicht aufstellen.

In solchen bäuerlichen Wirtschaften dagegen, die hoch und vielleicht sogar gefahrdrohend verschuldet sind, wird der Überlassungsvertrag dann geschlossen, wenn der Eindruck entsteht, daß der bisherige Eigentümer den Hof nicht mehr zu halten vermag. Die oft größere geistige Regsamkeit und die stärkere Energie eines der Söhne soll dann noch retten, was zu retten ist, um den Hof nach Möglichkeit der Familie zu erhalten. So sind auch in bäuerlichen Kreisen, ebenso wie beim Großgrundbesitz, die wirtschaftlichen Nöte gelegentlich die Ursache einer vorzeitigen Überlassung des Betriebes an das am meisten zur Weiterführung der Wirtschaft befähigte Kind.

Der Wunsch, den Übernehmer leistungsfähig und den Betrieb der Familie geschlossen zu erhalten, ist auch bei der Festsetzung des Überlassungspreises ohne Zweifel überall vorhanden. Aber diesem Wunsch steht nicht immer die richtige Erkenntnis über die Umwertung aller Werte, auch des Grund und Bodens, durch die veränderten Wirtschaftsverhältnisse zur Seite. Vor allem in der Zeit nach der Stabilisierung der Währung, als auch auf dem freien Gütermarkt eine starke Überschätzung des Grund und Bodens in außerordentlich hohen Preisen zum Ausdruck kam[18], unterlagen die bäuerlichen Besitzer der Neigung,

[18] Archiv für innere Kolonisation, Bd. XIX, 1927, S. 120ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu hohe Überlassungspreise auszumachen. Dazu trat in vielen Fällen der Wunsch, nicht als verarmt zu erscheinen. Seit 1926 jedoch, vor allem seitdem der Sturz der Schweinepreise im Jahre 1927 auch den bäuerlichen Betrieb stärker mit der Not der Landwirtschaft in Berührung gebracht hatte, macht sich in dieser Beziehung eine gewisse Reaktion bemerkbar[19]. Aber trotzdem scheint in sehr vielen Fällen der Überlassungspreis noch sehr nahe am Verkehrswert zu liegen. Berücksichtigt man das durchschnittliche Verhältnis von Verkaufswert und Einheitswert (siehe S. 58 Fußnote 22) und den Überlassungspreis (Anlage 1b), so stellt sich, wenigstens für die vier hinterpommerschen Grenzkreise, heraus, daß der Überlassungspreis offenbar nur in wenigen Fällen hinter dem Verkehrswert zurückbleibt. Es ist zu hoffen, daß der Widerstand der übernehmenden Söhne gegen eine, allerdings nicht immer gewollte, hohe Festsetzung des Überlassungspreises stärker werden wird. Gelegentlich scheitert auch an einem zu hohen Überlassungspreis das Zustandekommen des Vertrages, da die Söhne sich weigern, unter solchen Umständen den Hof zu übernehmen. Die Gefahr, daß dann die Wirtschaft in fremde Hände gerät, veranlaßt die Beteiligten meist, den Überlassungspreis herabzusetzen. Dabei zeigen die männlichen Miterben meist mehr Verständnis und Entgegenkommen für eine niedrige Festsetzung des Wertes als die weiblichen Mitglieder der Familie. Seitdem die Inflation die oft nicht unbedeutenden Geldvermögen der bäuerlichen Kreise vernichtet hat, sind die Töchter auf die Erbgeldhypotheken, die auf dem väterlichen Grundstück bei der Übergabe zu ihren Gunsten eingetragen werden, in viel stärkerem Maße angewiesen als früher, wo ihre Mitgift zum überwiegenden Teil aus dem vorhandenen Barvermögen bestritten wurde. Es ist bezeichnend, daß sich das Streben, die Überlassungspreise den veränderten Verhältnissen anzupassen, in Brandenburg erheblich stärker geltend macht als in Pommern und der Grenzmark, wo die bäuerliche Bevölkerung zäher am Althergebrachten festhält und geistig weniger beweglich ist.

Eine wirtschaftlich rationelle Festsetzung des Überlassungspreises etwa auf dem Wege einer Taxe oder in Anlehnung an die vorhandenen Steuerwerte (berichtigter Wehrbeitragswert, Steuereinheitswert) findet fast nirgends statt. Der Wert wird entweder rein gefühlsmäßig in An-

[19] Siehe Anlage 1a und 1b.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lehnung an die Erträge, die das Grundstück in den letzten Jahren gebracht hatte, durch Verhandlung im Kreise der Familie festgesetzt, oder aber man geht zum Notar und fragt diesen nach seiner Ansicht, der man sich dann im allgemeinen ohne Widerrede anschließt. In der Grenzmark sucht man dagegen den augenblicklichen Verkehrswert zu ermitteln, von dem der Überlassungspreis etwa 66⅔ bis 70 % ausmachen soll.

In allen diesen Fällen sind es zunächst zwei Punkte, die die Höhe des Überlassungspreises beeinflussen. Im Vordergrund stehen die vorhandenen dinglichen und persönlichen Schulden, in die der übernehmende Sohn einzutreten hat. Diese sind regional sehr verschieden. Wenn es auch in allen Teilen des Untersuchungsgebietes noch eine große Anzahl bäuerlicher Betriebe gibt, die ohne Hypothekenverschuldung dastehen und bei denen auch die Personalschulden nicht übermäßig hoch sind, so beginnt doch jetzt die Schuldennot auch in bäuerliche Betriebe einzuziehen. Die Feststellungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt[20] im Wirtschaftsgebiet „Norddeutschland", das den hier behandelten Provinzen im allgemeinen entspricht, ergeben folgendes Bild von der Verschuldung der bäuerlichen Betriebe am 1. Juli 1928:

Betriebsgröße; landw. gen. Fläche ha	Verschuldung	
	in % des Einheitswertes von 1925	in RM je ha
5—20	68	487
20—50	54	464
50—100	55	518

Am bedrohlichsten sind nach den Ermittlungen des Enqueteausschusses[21] die Verschuldungsverhältnisse in Hinterpommern, besonders in den beiden Grenzkreisen Lauenburg und Bütow, wo 23 bzw. 31 % der bäuerlichen Betriebe über 100 % des Einheitswertes von 1928[22] verschuldet sind. In Vorpommern steht der Kreis Franzburg-

[20] Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 1927/28. Berlin 1929, S. 38.

[21] Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft, Bd. 12, 1930.

[22] Nach einer vom Reichsfinanzminister dem Reichstag vorgelegten Denkschrift vom 31. August 1929 (Reichstagsdrucksache Nr. 1308/29) ergab sich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Barth mit 29 % hochverschuldeter Bauernwirtschaften an der Spitze[23]. Grenzmark und Brandenburg stehen durchweg besser da; in keinem Kreise übersteigt der Anteil der hochverschuldeten Bauernwirtschaften 19 bzw. 14 %. Daneben fällt aber ins Gewicht, daß in bäuerlichen Betrieben ein größerer Teil der Schulden auf Aufwertungshypotheken entfällt, die am 1. Januar 1932 fällig werden, als das beim Großgrundbesitz der Fall ist[24]. Ebenso ist der Anteil der Renten- und Altenteile an der gesamten Realverschuldung bei den Kleinbetrieben erheblich größer als beim Großgrundbesitz.

Wenn auch die Schulden mit ihrem Kapitalwert in den Übernahmepreis hineinbezogen werden, so ist damit noch nicht gesagt, daß der gegenüber der Vorkriegszeit sehr gestiegene Zinsfuß ebenfalls überall richtig in Rechnung gestellt wird.

Die hohe Zinslast in Verbindung mit den stark angespannten Steuern zwingen aber den bäuerlichen Wirt stärker als früher für den Markt zu produzieren und auf die geldmäßige Verwertung seiner Erzeugnisse in ausgiebigster Weise zu dringen. In diese Verhältnisse hat sich aber die alte bäuerliche Generation noch nicht überall hinein-

---

für das Verhältnis der Einheitswerte von 1928 zu den Verkehrswerten von 1928 folgendes Bild:

Einheitswerte in Prozenten der Verkehrswerte 1928.

Betriebsgröße in ha Landesfinanzamtsbezirk	bis 5	5 bis 10	10 bis 20	20 bis 100	100 bis 200	200 bis 500	über 500
Brandenburg	36	45	47	64	56	62	66
Stettin	32	35	42	59	64	81	85
Reichsdurchschnitt	42	48	56	67	66	71	67

[23] Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft. Bd. 11.

[24] Anteil der Aufwertungsschulden, Renten und Altenteile an der Gesamtverschuldung in Ostdeutschland am 1. Juli 1928.

Betriebsgröße; landw. gen. Fläche ha	Aufwertungsschulden, Renten u. Altenteile in % der Gesamtverschuldung
5—20	48
20—50	50
50—100	38
100—200	28

(Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft Bd. 12, 1930.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

finden können. Man denkt bei der Festsetzung des Altenteils nur zu oft, daß die im Überlassungsvertrag für die Eltern ausbedungenen Naturalien keine Belastung für den Betrieb bedeuten. „Roggen und Kartoffeln wachsen dem Sohn ja doch zu", meinte mir gegenüber ein pommerscher Altenteiler. Der Sohn soll ferner dieselben Leistungen für die Eltern aufbringen, die diese einst aus dem Betriebe haben an ihre Eltern abführen müssen, als sie vor dreißig oder vierzig Jahren die Wirtschaft unter anderen Verhältnissen übernahmen. Auch hier tritt vielfach die Scheu der Bauern zutage, ihre durch die veränderten Wirtschaftsverhältnisse hervorgerufene Wohlstandsminderung einzugestehen. Würde sich der Überlasser ein geringeres Altenteil ausbedingen, als er es selbst hatte gewähren müssen und wie es in der betreffenden Gegend allgemein Brauch ist, so könnte ja der Nachbar glauben, daß die Wirtschaft in ihren Erträgnissen soweit zurückgegangen ist, daß sie einen standesgemäßen Unterhalt nicht mehr abwirft. Oft sind sich bei Abschluß des Vertrages die Parteien bei ruhiger Überlegung darüber klar, daß die Altenteilsleistungen nach dem Buchstaben der Abmachungen kaum tragbar sind. Die Eltern pflegen auch, solange Friede in der Familie herrscht, von der restlosen Befriedigung ihrer Ansprüche abzusehen; sie bestehen aber auf pünktlicher und genauer Erfüllung dann, wenn Zerwürfnisse, vor allem zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter, eintreten. Dazu kommt, daß in den Köpfen der Bauern immer noch die Furcht vor einer neuen Geldentwertung spukt. „Den Leuten in Berlin ist nicht zu trauen. Sie haben uns schon einmal betrogen, sie tun es auch ein zweites Mal, wenn es ihnen in den Kram paßt." Der Bauer ist daher von einer gewissen Sachwertpsychose erfaßt, die sich in hohen Naturalforderungen für das Altenteil ausdrückt. Die verlangten und ausbedungenen Naturalien sind der Menge nach nicht selten mehr, als der Altenteiler mit seiner Frau zu verzehren mag. So wird, um nur ein Beispiel zu nennen, oft die Lieferung von 25, auch 30 Zentnern Kartoffeln und von 30 bis 32 Zentnern Roggen ausbedungen, während man sich vor dem Kriege mit etwa je 15 Zentnern Roggen und Kartoffeln begnügte. Wenn der beurkundende Notar auf eine Herabsetzung der Naturallieferungen hinzuwirken sucht, stößt er meist auf hartnäckigen Widerstand. Einzelne Notare haben daher die Gewohnheit, in den Überlassungsvertrag die Klausel aufzunehmen, daß solche Naturalien, die von den Altenteilern nicht selbst verzehrt werden, nicht vom Hofe

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geschafft werden dürfen. Mit der Steigerung der Naturallieferungen ist auch eine Erhöhung des Geldwertes des Ausgedinges Hand in Hand gegangen. Die Leistung des Ausgedinges in Geld pflegt dann Platz zu greifen, wenn Uneinigkeiten über die Qualität der Naturalleistungen entstehen. Der Geldwert solcher jährlichen Renten betrug vor dem Kriege etwa 500 bis 700 Mark, heute pflegen sie zwischen 1000 und 1200 Reichsmark zu liegen. Nicht selten pflegt das Ausgedinge auch die Lieferung der Bekleidung zu umfassen. Es ist dies ebenfalls ein Ausfluß der Geldentwertung. Sobald der Vater heute einem seiner Kinder den Hof überlassen hat, besitzt er kein Vermögen mehr; nur sehr selten verfügt er noch über ein, dann aber meist nur sehr geringes Bareinkommen, das zur Beschaffung von Genußmitteln und Kleidung dienen könnte. Der alte Bauer ist dadurch wirtschaftlich von dem Hofübernehmer abhängig. Aber gerade dies widerspricht dem Herrengefühl des Bauern, der möglichst verbrieftes Recht, aber keine Geschenke haben will. Es ist daher seit Beendigung der Inflation die Übung häufiger geworden, daß im Ausgedinge für die Altenteiler eine feste Summe als monatliches Taschengeld ausgemacht wird. Auch vor dem Kriege fand sich in Überlassungsverträgen eine solche Bestimmung, und zwar in Brandenburg häufiger als in Pommern und der Grenzmark, während sie heute fast allgemein üblich ist. In der Vorkriegszeit betrug das Taschengeld für das Auszüglerehepaar zwischen 15 bis 18 Mark im Monat, heute werden 20 bis 30, ja teilweise auch 45 Reichsmark verlangt. In den Fällen, in denen kein Taschengeld ausbedungen wird, verlangt der Vater vom übernehmenden Sohn sogleich bei Hofesübergabe die Auszahlung eines baren Kapitals. Ein besonders krasser Fall begegnete mir im Regierungsbezirk Frankfurt a. O., wo der Sohn einen 10 ha großen Hof vom Vater für 21200 Reichsmark übernahm und bei der Auflassung 11000 Reichsmark in bar an den Vater zu zahlen hatte.

Der dritte Bestandteil des Überlassungspreises sind die Abfindungen der Miterben. Auch ihre Höhe steht in keiner Relation zu irgendwie feststellbaren Werten. Man achtet zunächst darauf, daß die Miterben das gesetzliche Pflichtteil erhalten. Im übrigen besteht durchweg die Absicht, den Übernehmer des Hofes günstiger zu stellen als die anderen Erbberechtigten. Dafür wird dieser verpflichtet, im Falle eines Verkaufs des Hofes, den den Überlassungspreis übersteigenden Betrag des Verkaufserlöses den Geschwistern zukommen zu lassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gelegentlich wird auch zugunsten der Miterben ein Vorkaufsrecht in das Grundbuch eingetragen. Bei Festsetzung der Geschwistergelder suchen vor allem die weiblichen Familienangehörigen auf hohe Summen hinzuwirken. Für die heiratsfähigen Töchter bedeuten nach der Vernichtung der Barvermögen die Abfindungshypotheken oft den einzigen in Geld realisierbaren Teil ihrer Mitgift. Die männlichen Miterben sind dagegen, vor allem bei hochverschuldeten Betrieben, öfter bereit, auf eine Abfindung zu verzichten. Die Erbgelder der Geschwister werden fast durchweg an bereitester Stelle im Grundbuch hypothekarisch gesichert. Diese Erbgelder sind in der Regel zu Lebzeiten des Überlassers für die Gläubiger unkündbar. Ihre Auszahlung kann nach dem Ableben des Vaters mit einer halbjährigen Kündigungsfrist von den Berechtigten gefordert werden. Sind die Miterben minderjährig, so werden die Geschwisterhypotheken bei Erreichung der Volljährigkeit oder in einzelnen Gegenden erst bei Vollendung des 25. Lebensjahres fällig. Regelmäßig können die Miterben die Auszahlung ihrer Abfindungen verlangen, sobald sie heiraten oder sich selbständig machen. Sind die Miterben volljährig, so wird nicht selten auch ohne Rücksicht auf das Ableben des Überlassers ein fester Kündigungstermin vereinbart, der meist fünf bis sechs Jahre nach der Überlassung festgesetzt wird. In den 1925 und 1926 zustande gekommenen Übergabeverträgen findet man häufig den 1. Januar 1932 als ersten Kündigungstermin genannt. Offenbar sind die Vertragsparteien durch die Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes zur Wahl dieses Tages veranlaßt worden. Gelegentlich aber, vor allem dann, wenn die Schwestern heiraten oder die Brüder der Übernehmer sich selbständig machen wollen, erhalten sie sogleich bei der Übergabe des Hofes einen Teil ihrer Abfindungen bar ausgezahlt.

Die Verzinsung der Erbgelder bewegte sich in den Jahren 1924 bis 1927 unter dem Marktsatz für erste Hypotheken. Sie schwankte im allgemeinen zwischen 4 und 6 % gegen 3½ bis 4½ % vor 1914. Aber alle Miterben haben nicht den gleichen Zinssatz zu fordern. Oft finden sich neben Erbgeldhypotheken, die zu 4 und 5 % verzinslich sind, solche mit 8 %. Es handelt sich dann fast immer um die Abfindung von weiblichen Familienangehörigen, die in die Stadt geheiratet haben. Der Ehemann hat offenbar, geleitet durch seine Kenntnisse der Verhältnisse am Kapitalmarkt, darauf gedrungen, daß seine Frau einen Zinsgenuß erhält, der den Sätzen des Marktes einigermaßen nahe-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kam. Man kann hier wieder die eigenartige Beobachtung machen, daß die weiblichen Familienmitglieder sehr viel seltener bereit sind, Vermögensvorteile zu opfern, um den Hof der Familie zu erhalten. Solange die Miterben minderjährig sind und auf dem Hof unterhalten werden, ruht die Verzinsung der Abfindungen. Das gleiche findet auch dann statt, wenn volljährige Geschwister auf dem Hof verbleiben.

Alle diese Tatsachen zusammen zeigen doch, daß eine falsche Einschätzung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und der Entwicklungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft die Gefahr mit sich bringt, daß eine Überlastung der bäuerlichen Betriebe bei ihrer Überlassung vom Vater auf eines der Kinder stärker im Bereich des Möglichen liegt, als das vor dem Kriege der Fall war. Die Tabelle in Anlage 1 spricht da eine leider nur zu beredte Sprache. Eine zu hohe Festsetzung der Überlassungspreise ist vor allem in der Ucker- und Neumark, im Kreise Oststernberg, in der Grenzmark, in den pommerschen Kreisen Köslin, Bütow, Stolp sowie in der Stralsunder Gegend beobachtet worden. Auf die Gefahren, die durch zu hoch bemessene Altenteile entstehen können, hatte in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts schon v. Miaskowski hingewiesen, ebenso warnte damals Buchenberger vor einer zu hohen Verschuldung mit Geschwistergeldern[25]. Die günstige Entwicklung der Landwirtschaft seit Überwindung der großen Weltagrarkrise in den achtziger und neunziger Jahren hat diese Gefahren verschleiert; sie treten jetzt, vor allem seitdem jede Kapitalaufnahme zu unproduktiven Zwecken bei den herrschenden hohen Zinssätzen den Betrieb an den Rand des wirtschaftlichen Zusammenbruchs bringt, doppelt scharf hervor. Die übernehmenden Söhne setzten oft den hohen Altenteils- und Erbgeldforderungen noch nicht den nötigen Widerstand entgegen, weil sie einmal hoffen, daß die Berechtigten in der Geltungmachung ihrer Forderungen auf die wirtschaftliche Lage des Betriebes Rücksicht nehmen, und weil sie weiter glauben, daß ihnen ein hohes Altenteil und hohe Geschwistergelder steuerliche Vorteile bringen.

Gegenüber der Hofübertragung auf Grund eines Überlassungsvertrages tritt die Verfügung von Todes wegen stark in den Hintergrund. In der Wissenschaft wird häufig die Auffassung vertreten, daß der Bauer die Errichtung eines Testaments scheut, da,

[25] Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 25, 1884, S. 212 u. 260.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„wer sein Testament macht, bald stirbt“[26]. Diese Einstellung trifft auf den Bauern der Gegenwart im allgemeinen nicht mehr zu. Der Bauer macht vielmehr deswegen kein Testament, weil er sich nicht vorzeitig binden, sondern die Freiheit haben will, den Hof demjenigen seiner Kinder später einmal zu übergeben, das ihm für die Übernahme am geeignetsten erscheint. Daswegen wird ein Testament in der Regel nur dann errichtet, wenn nicht mehr als ein Kind vorhanden ist, oder wenn der Bauer in noch jungen Jahren von lebensgefährlicher Krankheit befallen wird. Es wird dann sehr häufig von dem sogenannten „Berliner Testament“ Gebrauch gemacht. Oft wird, solange die Kinder minderjährig sind, die Frau als Erbin eingesetzt mit der Auflage, bei ihrer Wiederverheiratung oder bei Erreichung eines gewissen Alters den im Testament als Gutsübernehmer bestimmten Kinde den Hof zu übergeben. In Pommern ist es mehr Brauch als in den beiden anderen Provinzen, die Witwe als befreite oder unbefreite Vorerbin einzusetzen. Bei Einsetzung der Witwe als befreite Vorerbin geschieht dies im allgemeinen jedoch mit der Beschränkung, daß der Hof von der Witwe nicht an Fremde, sondern nur an eines der Kinder veräußert werden darf.

Die Witwe pflegt, solange minderjährige Kinder vorhanden sind, meist wieder zu heiraten, um die durch den Tod verlorengegangene Arbeitskraft des Mannes zu ersetzen. Der eingeheiratete Stiefvater erhält dann später, wenn der Hof an eines der Kinder erster Ehe übergeht, das Altenteil ebenso wie ein leiblicher Vater zur Verfügung gestellt, falls er seine Arbeitskraft genügend lange — meist zehn Jahre — dem Hof unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte.

Noch seltener als die Errichtung eines Testaments ist die Intestaterbfolge. Sie tritt eigentlich nur ein, wenn der Bauer von einem plötzlichen Tode ereilt wird. Wenn die dann entstehende Erbengemeinschaft sich nur aus volljährigen Abkömmlingen zusammensetzt, so wird die Erbauseinandersetzung von dem Gesichtspunkt geleitet, den Hof einem der Miterben zu einem bevorzugten Preise zu übergeben. Allerdings pflegen diese Übergabepreise dann höher festgesetzt zu werden, als das in Überlassungsverträgen der Fall ist. Dadurch ist die Gefahr einer Überlastung des Gutsübernehmers bei der Intestaterbfolge größer als bei der Übergabe auf Grund eines Überlassungsvertrages.

---

[26] Sering a. a. O., Bd. IX, S. 69 u. Bd. X, S. 89.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sind jedoch im Falle der Intestaterbfolge minderjährige Kinder vorhanden, so wird der Übernahmepreis durch das Dazwischentreten des Vormundschaftsgerichts im Interesse der minderjährigen Miterben oft so in die Höhe geschraubt, daß keiner der Miterben sich zur Übernahme bereit findet. Es bleibt dann meist nur übrig, den Hof zum Zwecke der Erbauseinandersetzung im Wege der Zwangsversteigerung zu veräußern.

Die aus der wirtschaftlichen Entwicklung der Nachkriegsjahre entstandenen Schwierigkeiten bei der geschlossenen Vererbung auf ein Kind machen sich, allerdings in anderer Form, auch bei der Realteilung bemerkbar.

Der Mangel an Kapital ist es, der in erster Linie der Entstehung und gesunden wirtschaftlichen Entwicklung neuer Bauernhöfe abträglich ist. Vom sozialökonomischen Standpunkt wird man heute zwei Arten von Realteilungen zu unterscheiden haben, die offene und die verkappte.

Die offene Realteilung tritt entweder in der Testat- oder Intestaterbfolge ein. Die Höfe werden unter die einzelnen Erbberechtigten parzellenweise so aufgeteilt, daß aus jedem Teilgrundstück eine neue wirtschaftliche Einheit entsteht. Die Schaffung einer solchen neuen wirtschaftlichen Einheit erfordert zur Errichtung der Gebäude und zum Ankauf des erforderlichen lebenden und toten Inventars Aufwand von Kapital. Bei den herrschenden hohen Zinsfüßen ist aber eine Kapitalinvestierung wirtschaftlich nur dann tragbar, wenn die Erben ihre Parzellen schuldenfrei erhalten, und wenn die Größe des neu zu errichtenden Betriebes eine erfolgversprechende Bewirtschaftung gestattet. Beide Voraussetzungen treffen aber in den Realteilungsbezirken des Untersuchungsgebietes nicht immer zu. Daher haben auch die Realteilungen in den letzten Jahren selten zur Errichtung neuer Gehöfte geführt. Wo dies geschehen ist, entstammten die Mittel in der Hauptsache der Mitgift der Frau, so daß nur noch verhältnismäßig kleine Beträge auf dem Kreditwege beschafft zu werden brauchten. Aber der Fall, daß eine Bauerntochter heute ein größeres Barvermögen mit in die Ehe bekommt, ist nach der Vernichtung aller Geldvermögen durch die Inflation selten. Man hat sich daher in der Weise beholfen, daß die Erben sämtlichst in dem vorhandenen Wohnhaus wohnen, und daß die auf dem Hof befindlichen Wirtschaftsgebäude aufgeteilt werden. Jeder bewirtschaftet alsdann seinen ihm zugewiesenen Landanteil.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese gemeinsame Benutzung des Hofes und seiner Gebäude ist naturgemäß die Quelle von Streitigkeiten. Man ist deshalb häufig dazu übergegangen, die Wirtschaftshöfe selbst zu teilen, in dem man zunächst Zäune zog, und aus denen dann oft recht hohe Mauern wurden, je mehr die Abneigung der verfeindeten Brüder gegeneinander zunahm. Daß es auf solchen Höfen mit der Wirtschaftsführung nicht zum besten stehen kann, ist erklärlich, und ebenso einleuchtend ist es, daß derartige Betriebe nur zu leicht in hohe Verschuldung geraten.

Man ist daher auf einen Ausweg verfallen, den man, wirtschaftlich betrachtet, als verkappte Realteilung bezeichnen kann. Man sucht die wirtschaftliche Einheit des Hofes als solche zu erhalten, indem die einzelnen Miterben nur ideale Anteile am gesamten Grund und Boden bekommen. Einer der Erben pachtet alsdann von den Geschwistern diese Anteile und führt allein den Betrieb im bisherigen Umfang weiter. Die Höhe der Pachtpreise bewegt sich im allgemeinen unter den sonst üblichen und hält sich in der Regel im Rahmen des Tragbaren. Die Pachtdauer geht häufig bis zu dem Zeitpunkt, an dem es dem Betriebsinhaber möglich ist, die idealen Anteile seiner Geschwister zu kaufen. Jedoch besteht für die miterbenden Geschwister vereinzelt auch die Möglichkeit, den Pachtvertrag dann zu kündigen, wenn sie sich eine selbständige wirtschaftliche Existenz schaffen oder heiraten wollen. Die hierzu erforderlichen Geldmittel können aber meist nur durch Verkauf des ideellen Anteils beschafft werden. So kann die Pachtdauer kurz sein, wenn sich unter den Miterben unverheiratete Schwestern und solche Brüder befinden, die eine berufliche Selbständigkeit noch nicht erlangt haben. Eine schriftliche Fixierung der Pachtverträge ist nicht üblich.

Diese Trennung von wirtschaftlicher und rechtlicher Einheit kann leicht bei Uneinigkeit der Erben untereinander zur plötzlichen Auflösung der Erbengemeinschaft und des Pachtverhältnisses führen. Die wirtschaftliche Beweglichkeit des Pächters ist dadurch gehemmt und eine intensive Bewirtschaftung der Betriebe in Frage gestellt. Gelingt es nämlich einem oder mehreren der Erben nicht, den dissentierenden Miterben auszukaufen, so muß nach gesetzlicher Vorschrift die Erbengemeinschaft im Wege der Zwangsversteigerung gelöst werden, wodurch die weitere Gefahr besteht, daß der Hof in fremde Hände übergeht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Auswirkungen.

Wenn die vorstehend geschilderten Veränderungen in den ländlichen Erbgewohnheiten klar zutage tretende Auswirkungen bisher noch nicht gezeitigt haben, so liegt das daran, daß erst wenige Jahre seit der Festigung der deutschen Währung verflossen sind. Trotzdem lassen sich schon heute die Tendenzen, das heißt „Chancen", wie die Dinge sich voraussichtlich gestalten werden[27], mit einiger Genauigkeit erkennen. Das Wesen des bäuerlichen Betriebes, vor allem aber auch die Eigenart des Großgrundbesitzes, bringen es mit sich, daß die Einwirkungen der wirtschaftlichen Gesamtlage auf die Erbgewohnheiten, nicht auf das wirtschaftliche und finanzielle Gebiet beschränkt bleiben, sondern daß damit auch tiefgreifende soziale Veränderungen verbunden sind.

a) Wirtschaftliche Wechselwirkungen.

Wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten entstehen in erster Linie bei Auszahlung der Abfindungsberechtigten und Miterben. Diese Finanzierungsfragen stehen auch beim Großgrundbesitz im Vordergrunde. Beim gebundenen Großbesitz sucht der Gesetzentwurf[28] über die Auflösung der Familiengüter die Abfindung der Ehegatten des letzten Fideikommißinhabers dadurch zu regeln, daß zu deren Gunsten eine Rentenlast auf dem Grundbesitz eingetragen wird. Die Abfindung der nicht folgeberechtigten Abkömmlinge des letzten Fideikommißbesitzers kann dagegen auch in anderer Form erfolgen. Die nächstliegende Lösung ist dann, daß für diese Abfindungsberechtigten ebenso wie für die Miterben beim ungebundenen Großgrundbesitz und beim bäuerlichen Besitz Hypotheken eingetragen werden, deren Auszahlung erst nach einer Reihe von Jahren durch die Gläubiger gefordert werden kann. Solange sich die Höhe des Kapitals und die Verzinsung dieser Hypotheken in mäßigen Grenzen hält und neben ihnen hochverzinsliche Schulden in größerem Ausmaß nicht vorhanden sind, braucht eine wirtschaftliche Gefährdung der belasteten Betriebe nicht einzutreten. Diese Wahrscheinlichkeit ist im allgemeinen heute noch bei dem verhältnismäßig niedrig verschuldeten bäuerlichen Besitz geringer als beim Großgrundbesitz. Ein großer Teil des ungebundenen Groß-

[27] Sombart, Die Gesetze in der Nationalökonomie, Schmollers Jahrb., 53. Jahrg. 1929, S. 578.

[28] Preußischer Staatsrat 1929, Drucksache 143.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

grundbesitzes ist jedoch, vor allem in Hinterpommern, zum mindesten bis an die Grenze des Tragbaren verschuldet[29]. Aber auch die Verschuldung des bisher noch gebundenen Besitzes ist nicht unbeachtlich. Die Hauptmasse der Fideikommißschulden sind zwar heute noch Fideikommißfruchtschulden, die den Stamm des gebundenen Grundvermögens nicht berühren. Der Entwurf des Gesetzes über die Abänderung der Verordnung über die Familiengüter und der Zwangsauflösungsverordnung sieht jedoch die Umwandlung solcher Verpflichtungen, welche der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gewöhnlich mit sich bringt, in Fideikommißstammschulden vor, so daß diese Verbindlichkeiten, falls der Entwurf in seiner vorliegenden Form Gesetz werden sollte, auch den Stamm des Vermögens belasten würden. Es ist anzunehmen, daß alsdann die Verschuldung des bisher gebundenen Besitzes hinter der des ungebundenen nicht mehr zurückstehen wird. Wenn nun bei Fälligkeit der Abfindungshypotheken und Erbgelder die Mittel zu ihrer Auszahlung beschafft werden müssen, so ist die Gefahr einer finanziellen Überlastung beim Großgrundbesitz besonders groß. Die Beschaffung einer ersten Hypothek dürfte bei der bereits vorhandenen hohen Verschuldung nur in Ausnahmefällen möglich sein, die Aufnahme zweitstelliger Realkredite an dem Mangel hierfür verfügbaren Kapitals scheitern. Mit aus diesem Grunde sind bereits in den letzten Jahren nicht unbeträchtliche Eingriffe in die Waldsubstanz des ungebundenen Besitzes erfolgt. Der Abverkauf von Land ist bisher nur vereinzelt erfolgt. Es wird sich voraussichtlich nicht vermeiden lassen, daß solche Verkäufe im Laufe der Jahre, je mehr die Erbauseinandersetzungen zunehmen, in wachsendem Umfange vorgenommen werden müssen. Ebenso wird damit zu rechnen sein, daß trotz sinkender Landgutspreise unter dem Druck hoher Verschuldung auch ganze Güter in zunehmendem Maße zum Verkauf gestellt werden. Diese Verhältnisse sind naturgemäß geeignet, den heute noch stark vorhandenen Willen des Großgrundbesitzes, seine Güter geschlossen zu erhalten, zu untergraben. Eine bare Abfindung der Berechtigten aus vorhandenem Geldvermögen, wie vor dem Kriege, ist seit der Inflation nicht mehr möglich. Es ist auch kaum anzunehmen, daß in absehbarer Zeit eine Neuschaffung ausreichender

[29] Siehe Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Landwirtschaft Bd. 11, 1930, sowie die von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse herausgegebene Denkschrift über die Lage der landwirtschaftlichen Großbetriebe in den östlichen Landesteilen. Paul Parey, Berlin 1928.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Barvermögen in den Kreisen des Großgrundbesitzes Pommerns, Brandenburgs und der Grenzmark wird erfolgen können. Die Abfindungsberechtigten andererseits sind auf die Realisierung ihrer Ansprüche in sehr vielen Fällen angewiesen, um sich selbst eine wirtschaftliche und sozial angemessene Existenz zu gründen. Die Söhne aus den Großgrundbesitzerkreisen haben heute mehr als vor dem Kriege die Neigung, sich in den freien Berufen und in der Wirtschaft zu betätigen, statt die Offiziers- oder Beamtenlaufbahn zu ergreifen. Daraus erklärt es sich, daß diese Abfindlinge nur ungern bereit sind, auf ihre Forderungen zu verzichten oder sie im wirtschaftlichen Interesse des angestammten Landgutes zu ermäßigen, wenn sich ihre Untragbarkeit herausgestellt hat. Inwieweit durch diese wahrscheinlich erfolgende Mobilisierung des Großgrundbesitzes im nahen Osten eine verstärkte innere Kolonisation möglich sein und dadurch ein Ausgleich des volkswirtschaftlichen Schadens entstehen kann, muß erst die Zukunft lehren. Hier wird die Entwicklung am Kapitalmarkt und die künftige Gestaltung der Lage der deutschen Landwirtschaft von durchschlaggebendem Einfluß sein.

Beim bäuerlichen Besitz liegen die Verhältnisse nicht ganz so schlimm wie beim Großgrundbesitz. In der Vorkriegszeit stammte wohl der überwiegende Teil der auf den bäuerlichen Betrieben lastenden Schulden aus Erbauseinandersetzungen. Aber damals war eine Abstoßung dieser unproduktiven Belastungen fast immer in einem Menschenalter möglich. Das wichtigste Mittel zu dieser Schuldentilgung war die Mitgift der Ehefrau. Es waren dies recht namhafte Beträge, und die Auswahl der Braut stand nicht zum letzten unter dem Gesichtspunkt, ob wohl die zu erwartende Mitgift ausreichen würde, um die auf dem Betriebe des Bräutigams lastenden Geschwistergelder abzutragen. Als Entgelt wurde dann die Ehefrau als Miteigentümerin am Hof in das Grundbuch eingetragen. Heute sind wohlhabende Bauerntöchter selten geworden. In den wohlhabenderen Gegenden des nahen Ostens erhalten die Bauerntöchter auch heute noch eine für die jetzige Zeit recht ansehnliche Barmitgift. Aber im Vergleich mit der Vorkriegszeit sind diese Beträge doch sehr viel kleiner geworden; die Summen erreichen selten mehr als ein Drittel oder die Hälfte dessen, was vor 1914 als Norm galt. Aber in weiten Gegenden Hinterpommerns, der Grenzmark und der Provinz Brandenburg erhalten die Töchter kein bares Geld, sondern nur ihre Aussteuer, hin und wieder

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ein oder mehrere Stück Vieh sowie die auf ihrem väterlichen Grundstück lastende Erbgeldhypothek, deren Realisierung mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Solange die erste Stelle im Grundbuch noch frei ist, ist die Beschaffung des Geldes bei einem geeigneten Realkreditinstitut möglich. Damit sind zwar der oder die Miterben abgefunden, aber der Eigentümer hat seinen Hof statt mit 5 oder 6 % Hypotheken mit einem Realkredit belastet, der effektiv zu 10 % verzinslich ist. Bei gleicher kapitalmäßiger Schuldenlast hat sich also die Zinslast unter Umständen verdoppelt, und zwar sind diese hohen Zinsen für einen Kredit aufzubringen, der dem Betrieb in keiner Weise zugute gekommen ist. Da den hohen Zinsen eine entsprechend niedrige Beleihungsmöglichkeit des Grund und Bodens gegenübersteht, so ist durch die Mobilisierung der Geschwisterhypotheken nicht selten die Möglichkeit zu produktiver Kreditaufnahme versperrt. Die Folge ist entweder wirtschaftlicher Rückgang oder die Versuchung, den fehlenden produktiven und langfristig benötigten Realkredit durch kurzfristige, sehr teure Personalkredite zu ersetzen. Die aus dieser im Gange befindlichen unproduktiven Verschuldung entstehenden Auswirkungen machen sich heute in größerem Umfange noch nicht bemerkbar. Der bäuerliche Betrieb besitzt eine größere Krisenfestigkeit als der Großgrundbesitz, da der Bauer leichter und schneller seine Lebenshaltung und den gesamten Aufwand für den Betrieb einzuschränken vermag als der Großgrundbesitzer. Der Bauer ist zudem eine Zeitlang durchaus zufrieden, wenn ihm der Ertrag seines Betriebes nur das nackte Leben gewährleistet; er ist dann bereit, auf die Entlohnung seiner eigenen körperlichen Arbeit und Unternehmertätigkeit zu verzichten, ebenso wie auf die Verzinsung des im Betriebe steckenden Kapitals und auf den Empfang einer Grundrente. Aber nach meinen Eindrücken scheint die Lebenshaltung der Bauern, vor allem in den geologisch und verkehrsmäßig ungünstig gelegenen Teilen der hier behandelten Provinzen schon einen solchen Grad von Bescheidenheit erreicht zu haben, daß eine weitere Herabsetzung bei dem gegenwärtigen Stande unserer Kultur wohl nur schwer möglich ist. Man kann, ohne sich den Vorwurf der Übertreibung zuzuziehen, sagen, daß heute die Lebenshaltung eines großen Teils der Bauernschaft in den drei hier betrachteten Provinzen nicht unbeträchtlich unter der eines durchschnittlich bezahlten Industriearbeiters liegt. Ich glaube deswegen die Befürchtung aussprechen zu sollen, daß der Punkt nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mehr sehr weit entfernt ist, wo sich daraus schwere wirtschaftliche, soziale und auch nationale Schäden entwickeln werden. Die schon heute sichtbaren Tendenzen werde ich an späterer Stelle aufzuzeigen haben.

Wo eine erste Hypothek zur Beschaffung der fälligen Geschwistergelder nicht zu erhalten war, hat teilweise eine Aufnahme von Personalkrediten stattgefunden. Es scheint, als ob, zumal in den östlichen Kreisen Brandenburgs und Pommerns, erhebliche Beträge aus den von den Landesbanken gewährten Umschuldungskrediten zur Konsolidierung solcher Wechselverpflichtungen verwandt worden sind, die zur Mobilisierung der Geschwistergelder gedient hatten. Ist aber eine Geldbeschaffung auf dem Kreditwege nicht möglich, so muß zum Abverkauf von Parzellen geschritten werden. Im allgemeinen werden bei nicht geschlossener Hoflage diejenigen Parzellen abgestoßen, die zum Hof am ungünstigsten liegen, aber nicht selten muß des höheren Preises wegen auch der beste Grund und Boden veräußert werden. Diese Erscheinung pflegt häufiger bei Wirtschaften mit geschlossener Hoflage aufzutreten als bei anderen. Die Folge ist, daß die Feldmark in meist unwirtschaftlicher Weise zersplittert wird und die Betriebsunkosten steigen. Diese Stückländereien, vor allem, wenn es sich um Wiesen in wiesenarmen Gegenden handelt, erzielen verhältnismäßig hohe Preise. Hierdurch werden aber die weiblichen unverheirateten Miterben wiederum veranlaßt, auf hohe Abfindungen zu dringen. In den Gegenden mit leichtem Sandboden, besonders in den hinterpommerschen Kreisen Bütow und Rummelsburg sowie in Stolp rechts der Stolpe, ist jedoch eine Verkleinerung der bäuerlichen Betriebe ohne Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz kaum noch möglich. So ist dort dieser Weg zur Finanzierung der Erbgelder nicht gangbar. Die männlichen Miterben sind dann häufig bereit, auf die Auszahlung ihres Erbteils zu verzichten, während die unverheirateten Schwestern sich nicht scheuen, auch von der Zwangsvollstreckung Gebrauch zu machen, um zu ihrem Gelde zu kommen. Nicht selten wird dann der Hof in der Zwangsversteigerung von dem Ehegatten der betreibenden Gläubigerin zu billigem Preise erworben. Von ähnlichen Fällen wurde mir auch in Vorpommern Mitteilung gemacht.

So wirken die Erbauseinandersetzungen heute auf eine stärkere Mobilisierung und Zerteilung des Groß- und Kleingrundbesitzes hin. Diese Erscheinung wird im Laufe der Jahre mit der natürlichen Zunahme der Erbauseinandersetzungen immer klarer hervortreten. Da aber

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

außerdem in der Gesamtlage der Landwirtschaft starke Tendenzen zur Mobilisierung des Grundbesitzes vorhanden sind, wird bei der auf Jahre hinaus noch herrschenden Kapitalknappheit weiter mit einer sinkenden Tendenz der Güterpreise gerechnet werden müssen. Diese ganze Entwicklung bedeutet nichts anderes als eine Abschreibung der durch falsche Wertvorstellung zu hoch hinaufgeschraubten Bodenwerte auf ein Maß, das den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt ist. Das Problem, das sich hier abzuzeichnen beginnt, stellt also die Wirtschaftspolitik vor die Aufgabe, einen Weg zu finden, wie diese Abschreibung überhöhter Werte ohne zu schwere Schädigung der Volkswirtschaft vollzogen werden kann. Daß schwere Erschütterungen der Gesamtwirtschaft die Folge sein müssen, falls der Entwicklung freier Lauf gelassen wird, ist bei dem engen Zusammenhang zwischen Bodenwerten und landwirtschaftlicher Kreditgewährung ohne weiteres einleuchtend.

Aber die finanziellen Folgen stellen nur eine Seite des wirtschaftlichen Problems dar. Die miterbenden Geschwister treten dem bäuerlichen Betriebe nicht nur als Mahnende und Fordernde gegenüber, sondern in ihnen verkörpern sich auch die für die Führung des Betriebes erforderlichen Arbeitskräfte. Hierin liegt gerade heute eine außerordentliche wirtschaftliche Stärke des bäuerlichen Betriebes, die zu seiner Krisenfestigkeit nicht unwesentlich beiträgt. Infolge der oft hinausgeschobenen Übergabe des Hofes durch den Vater an einen der Söhne kann es vorkommen, daß die Betriebe beim Vorhandensein zahlreicher Kinder mit Arbeitskräften übersetzt sind. Aber diese Erscheinung bildet durchweg die Ausnahme. In der Mehrzahl der Fälle reicht die Anzahl der auf dem Hofe befindlichen Kinder gerade aus, um den notwendigen Bedarf an Arbeitskräften zu decken. Die auf dem Hofe mitarbeitenden Kinder erhalten nur in der näheren Umgebung der großen Städte den ortsüblichen Arbeitslohn. Es sind dies aber Ausnahmeerscheinungen; in der Regel erhalten die mitarbeitenden Kinder nur freie Unterkunft und Verpflegung, gelegentlich auch freie Bekleidung und stets ein mäßig bemessenes Taschengeld. Diese überwiegend naturalwirtschaftliche Entlohnung und die Ersparung der sozialen Lasten bringt es mit sich, daß die eigenen Kinder als Arbeitskräfte billiger sind als fremde Tagelöhner oder Deputatisten. Auch dort, wo eine bare Entlohnung der Kinder zu den ortsüblichen Sätzen stattfindet, ist die Verwendung der eigenen Arbeitskräfte wirtschaft-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

licher als die fremder. Die eigenen Kinder arbeiten durchweg, mögen sie entlohnt werden oder nicht, solange, wie es im Interesse des Betriebes erforderlich ist; Achtstundentag oder tariflich geregelte Arbeitszeit ist ihnen unbekannt. Die Ausführung der Arbeiten geschieht auch mit größerer Sorgfalt und Intensität, da die Kinder ein natürliches Interesse und Zugehörigkeitsgefühl zum väterlichen Betriebe haben, das den fremden Arbeitskräften im allgemeinen fehlt. Streitigkeiten zwischen Vater und Söhnen aus dem Arbeitsverhältnis heraus entstehen meist, wenn die Söhne nach dem Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule auf den väterlichen Hof zurückkehren. Sehen sie dann, daß die Betriebsführung des Vaters nicht dem entspricht, was auf der Winterschule gelehrt wurde, so lehnt sich leicht der fortschrittliche Sinn der jüngeren Generation gegen die Beharrungsfreudigkeit des älteren Geschlechts auf, worunter Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsleistung leiden. Spannungen zwischen Söhnen und Vätern führen häufig dann zu Zerwürfnissen, wenn die Söhne volljährig geworden und der elterlichen Gewalt entwachsen sind. Sie treten dann mit der Forderung auf angemessene Entschädigung ihrer Arbeitsleistung hervor. Geht der Vater hierauf nicht ein, so wandern die Söhne in die Stadt ab. Diese Erscheinung tritt naturgemäß dort am schärfsten hervor, wo sich ein nachhaltiger Einfluß der Großstädte bemerkbar macht.

Der wirtschaftliche Vorteil, den die Verwendung unentlohnter Arbeitskräfte für den bäuerlichen Betrieb mit sich bringt, erleidet eine Einschränkung durch die Steuerpolitik. Die überwiegende Mehrzahl der bäuerlichen Wirtschaften führt keine Bücher und wird daher nach § 46 des Reichseinkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer nach Durchschnittssätzen veranlagt. Dabei wird gemäß § 84 der Ausführungsbestimmungen zum Reichseinkommensteuergesetz[30] ein Landwirt, in dessen Familienbetrieb volljährige Familienangehörige ohne Dienstvertrag mitarbeiten, wesentlich höher veranlagt als ein anderer Landwirt, der ausschließlich entlohnte fremde Arbeitskräfte beschäftigt. Die Gesetzgebung verkennt hier offenbar das wirtschaftliche und soziale Wesen der bäuerlichen Wirtschaft. Ihre Einstellung muß dazu beitragen, die Tendenzen zu fördern, die auf eine Unterwühlung des Bauerntums hinwirken. Sie fördern die Landflucht und die schon vor

[30] Reichsministerialblatt 1926, S. 209.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem Kriege in bäuerlichen Kreisen bemerkbare Neigung zur Einschränkung der Kinderzahl.

Aus diesen beiden Gründen beginnt auch der bäuerliche Betrieb einen Mangel an Arbeitskräften zu empfinden, vor allem dort, wo gute Verkehrsverbindungen zu den Großstädten bestehen, die den Bevölkerungsnachwuchs des platten Landes an sich ziehen. Wo infolge des Fehlens der Kinder und infolge der Abwanderung vom Lande Mangel an eigenen Arbeitskräften herrscht, müssen fremde eingestellt werden. Infolge der hohen Löhne und sozialen Lasten macht sich besonders in den bäuerlichen Betrieben Ostpommerns die Neigung geltend, nach Möglichkeit nur Saisonarbeiter für die Zeit der Körner- und Kartoffelernte anzunehmen. Um aber, soweit nur irgend angängig, die Heranziehung fremder Arbeitskräfte zu vermeiden und gleichzeitig den Wirkungsgrad der eigenen Arbeit zu vermehren, greift eine ständig zunehmende Mechanisierung, vor allem der großbäuerlichen Betriebe, um sich, die hier und da sogar das wirtschaftlich erlaubte Maß überschreitet. Je mehr Maschinen auf dem Hofe sind, desto fortschrittlicher ist nach Ansicht der Bauern sein Wirt, so daß die Größe des Maschinenparks zum Maßstab der Tüchtigkeit und auch des sozialen Ansehens wird. Die Tendenz zur Mechanisierung der bäuerlichen Betriebe ist stärker in den Gebieten zwischen Elbe und Oder als östlich der letzteren. Die geringere Verschuldung und der größere Wohlstand erleichtern dort die Maschinenbeschaffung. Die Maschine arbeitet zu jeder Zeit, sie arbeitet schnell und gleichmäßig, sie verlangt zwar gelegentlich Reparaturen, aber sie erspart soziale Lasten, sie frißt zwar Zinsen, wenn sie unbenutzt im Schuppen stehen muß, aber diese Unkosten sind geringer als der Aufwand für die Entlohnung nicht voll ausgenutzter fremder Arbeitskräfte; Zinsen und Abschreibungen finden bei der steuerlichen Erfassung des Einkommens Berücksichtigung und vermindern die Steuerlast, während die im Betriebe mitarbeitenden Kinder sie vermehren.

Eine Maschine arbeitet nun desto rentabler, je mehr man ihr zu schaffen gibt. Die zeitliche Ausnutzung der Maschinenkraft ist durch natürliche Verhältnisse beschränkt. Man sucht daher, besonders in den großbäuerlichen Betrieben, die Fläche zu vergrößern, auf der die Leistungsfähigkeit der Maschine ausgenutzt werden kann. Da westlich der Oder die Tendenz zur Mechanisierung stärker ist als östlich davon, ist es nicht verwunderlich, wenn dort die Neigung, die Betriebsfläche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu vergrößern, ausgeprägter ist[31]. Die Tendenz zur Vergrößerung der Betriebe wird aber noch durch andere Momente gestärkt.

b) Soziale Wirkungen.

Es sind dieses vor allem Ursachen sozialer Art. Die Grundlage für die sozialen Tendenzen, die bald schwächer bald stärker überall zutage treten, bildet eine immer mehr sich ausprägende materialistisch-rationale Einstellung des Bauern zum Leben, eine Einstellung, die andere Regungen mehr idealer Art in den Hintergrund zu drängen droht. Auch beim Bauern tritt der Wille und die Bereitschaft, Opfer für andere und für die Allgemeinheit auf sich zu nehmen, zugunsten einer egozentrischen Selbstsucht in den Hintergrund. Diese egozentrische Haltung verleiht allen den Dingen, die den bäuerlichen Hof mit allem Drum und Dran angehen, ein starkes Übergewicht gegenüber den Belangen der Gesellschaft und der Gesamtnation. All das ist nun nicht etwa nur das Ergebnis der Kriegs- und Nachkriegszeit oder der Agrarnot der letzten Jahre. Die Entwicklung dieser Tendenzen reicht weit in die Vorkriegszeit zurück; sie beginnt sich klarer abzuzeichnen, als nach der Überwindung der großen Weltagrarkrise in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts ein kaum geahnter technischer und wirtschaftlicher Aufschwung im deutschen Landbau einsetzte. Es waren Jahre härtester Arbeit und größter Entsagung, die die deutsche Bauern-

[31] Durchschnittliche Betriebsgröße auf Grund der Betriebszählungen von 1907 und 1925.

Regierungsbezirk	Betriebsgrößenklasse landw. gen. Fläche ha	Durchschnittliche Betriebsgröße landw. gen. Fläche 1907 ha	1925 ha
Potsdam	5—20	14	15
	20—100	54	57
Frankfurt a. d. O. .	5—20	16	16
	20—100	51	53
Stettin	5—20	12	12
	20—100	47	42
Köslin	5—20	13	14
	20—100	52	52
Stralsund	5—20	12	12
	20—100	51	54

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaft durchmachen mußte, um sich den Wohlstand der Vorkriegszeit zu erwerben. Ein alter pommerscher Bauer faßte mir gegenüber das Fazit seines Lebens in die Worte zusammen: „Wat hewt wi arbeitet!" Aber gerade diese harte entsagungsvolle Arbeit soll der heutigen Generation erspart werden. Überall in bäuerlichen Kreisen hört man es: „Unsere Kinder sollen sich nicht so schinden, wie wir es gemußt haben!" Diese rationalistisch-materialistische Einstellung, die man vielleicht als kampfscheuenden „Lebenspazifismus" bezeichnen kann, hat durch die sich immer deutlicher abzeichnenden Schwierigkeiten, die heute einer Überlassung des Hofes und der Abfindung der Miterben entgegenstehen, noch eine Verstärkung erfahren. So erklärt es sich, daß der Rückgang in der Zahl der Kinder, die auf eine bäuerliche Ehe entfallen, zwar schon vor dem Kriege einsetzte, aber heute eine bewußte und gewollte Verstärkung erfahren hat[32]. In den reichen Bauerndörfern der Priegnitz kann man es an der Hand der Kirchenbücher verfolgen, wie sich dort seit der Jahrhundertwende das Zweikindersystem durchzusetzen begann. Heute kann man in einzelnen Orten vielleicht sogar von einem bewußt durchgeführten Einkindsystem sprechen, sobald das erstgeborene Kind männlichen Geschlechts ist. Wenn nun zwei einzige Kinder einander heiraten, so findet eine Zusammenlegung der Höfe statt. Die Kriegsverluste haben auch ihrerseits in dieser Richtung hin gewirkt.

So scharf wie in der Priegnitz tritt freilich in den anderen Teilen des Untersuchungsgebietes der planmäßig hervorgerufene Bevölkerungsrückgang in bäuerlichen Kreisen nicht hervor. Aber überall läßt sich ein nicht unbeträchtlicher Rückgang in der Zahl der Kinder je bäuerliche Familie feststellen. Die Tendenz zur Einschränkung der Kinderzahl macht sich weniger in den kleineren bäuerlichen Wirtschaften auf leichtem Boden bemerkbar. Man kann wohl sagen, die Zahl der Kinder je Ehe ist im allgemeinen desto größer, je kleiner der Betrieb und je schlechter der Boden ist[33]. Dort wirkt die Notwendigkeit, eigene Arbeitskräfte zu verwenden, und die beschränkte Möglichkeit, den Betrieb zu mechanisieren, ohne daß seine wirtschaftliche Existenz gefährdet wird, einer so durchgreifenden Einschränkung der Kinderzahl entgegen. Sobald allerdings auf den leichten Böden der Betrieb so klein geworden

[32] Siehe Anlage 2. Über ähnliche Erscheinungen in Nordamerika siehe die bei Marshall, Handbuch der Volkswirtschaftslehre, Stuttgart 1905, S. 220, angegebene Literatur.

(Anmerkung 33 siehe nebenstehende Seite 77.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist, daß er nicht mehr „seinen Mann" ernährt, macht sich auch bei den kleinen Betrieben auf leichten Böden eine Tendenz zur Beschränkung der Kinderzahl bemerkbar. In der Neigung, die Kinderzahl zu beschränken, besteht kein Unterschied zwischen den Gebieten der geschlossenen Vererbung und den Gebieten der Realteilung.

Die durch den Geburtenrückgang verursachte Entvölkerung des platten Landes wird noch durch die seit der Festigung der Mark ver-

33 Anzahl der bäuerlichen Besitzer.

mit . . . . Kindern	Besitzer sind bis zu 40 Jahren alt				Besitzer sind über 40 Jahre alt			
	Kreis				Kreis			
	Stolp	Lauenburg	Rummelsburg	Bütow	Stolp	Lauenburg	Rummelsburg	Bütow
a) Betriebe bis 2 ha								
Ohne Kinder.	33	5	4	1	56	7	14	7
1 Kind	67	16	16	8	76	11	24	10
2 Kinder	84	10	11	4	107	18	21	10
3 Kinder	50	7	11	3	89	16	16	5
4 Kinder	32	4	3	10	47	15	11	3
5 Kinder	9	2	5	2	33	6	5	4
6 und mehr Kinder . .	7	3	2	2	43	10	11	8
Besitzer insgesamt. . .	282	47	52	30	451	83	102	47
b) Betriebe von 3—50 ha								
Ohne Kinder.	173	59	57	68	162	37	41	46
1 Kind	234	91	85	75	393	129	109	78
2 Kinder	312	96	88	85	551	189	196	152
3 Kinder	194	46	67	55	579	222	190	159
4 Kinder	98	23	27	34	427	183	137	129
5 Kinder	33	15	9	23	263	131	107	102
6 und mehr Kinder . .	15	11	14	19	362	203	164	180
Besitzer insgesamt. . .	1059	341	347	359	2737	1094	944	846
c) Betriebe von 50—100 ha								
Ohne Kinder	3	1	1	2	7	2	3	3
1 Kind	1	1	1	1	1	4	1	4
2 Kinder	1	2	3	2	3	6	5	4
3 Kinder	—	1	1	4	5	7	1	8
4 Kinder	—	—	2	1	2	5	—	3
5 Kinder	—	—	—	—	—	9	1	3
6 und mehr Kinder . .	—	—	—	—	2	6	—	8
Besitzer insgesamt. . .	5	5	8	10	20	39	11	33

(Angaben des Statistischen Amtes der vier ostpommerschen Grenzkreise.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mehrt einsetzende Landflucht beschleunigt[34]. Die Landflucht hängt eng zusammen mit dem Schicksal der Miterben, die nicht für die Übernahme des Hofes in Betracht kommen. Von der Landflucht sind, wenn man das hier behandelte Gebiet als Ganzes betrachtet, Söhne und Töchter ziemlich gleichmäßig erfaßt. Das schließt nicht aus, daß in einzelnen Gegenden bald die Töchter, bald die Söhne stärker zur Abwanderung vom Lande neigen[35]. Die Landflucht ist ebensowenig wie der Bevölkerungsrückgang eine Erscheinung der neuesten Zeit. Sie tritt in ihren Folgen in den letzten Jahren wohl nur krasser hervor als früher. Grund der Landflucht ist überall wieder der schon erwähnte Lebenspazifismus. Die jüngere Generation will nicht die harte, aber erfolgversprechende Last der Arbeit auf sich nehmen, die die alte getragen hat. Man will müheloser und womöglich schneller reich werden und zu sozialem Ansehen kommen als die Eltern.

Schon in der Vorkriegszeit erhielten die zweiten und dritten Bauernsöhne aus den wohlhabenden Bauerngegenden Brandenburgs und Pommerns nicht selten ihre Ausbildung auf einer höheren Schule. Daran hat sich in der Nachkriegszeit wenig geändert. Die Bauernsöhne wenden sich nach bestandener Reifeprüfung oft den akademischen Berufen zu, oder sie ergreifen ohne das Studium die mittlere Beamtenlaufbahn. In diesem Fall ist mit der Abwanderung vom Lande ein sozialer Aufstieg verbunden. Aber die nicht übernehmenden Söhne der kleineren Bauern und aus den ärmeren Gegenden besuchen heute die höhere Schule seltener als früher. Häufig fehlen sogar die Geldmittel, von denen der Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule in der nächsten Kreisstadt bestritten werden kann, so daß die Werbearbeit der landwirtschaftlichen Schuldirektoren auf ständig größer werdende Schwierigkeiten stößt. Die nicht übernehmenden Bauernsöhne

---

[34] Die Landkreise der sechs preußischen Ostprovinzen weisen von 1910 bis 1925 einen Geburtenüberschuß von 622577 Köpfen auf. Der bilanzmäßige Wanderungsverlust von 301360 = 48,4 % des Geburtenüberschusses erhöht sich, wenn man die außergewöhnliche Rückwanderung verdrängter Deutscher nicht mit einberechnet, auf 650890 = 104,5 % des Geburtenüberschusses. Der entsprechende Prozentsatz ist für Brandenburg 122,3 %, für Pommern 82,1 %, für die Grenzmark 166,1 %. Demnach ist die Abwanderung aus den Landkreisen der Provinzen Brandenburg und Grenzmark von 1910—1925 größer gewesen als der natürliche Bevölkerungszuwachs.

[35] Siehe hierzu und zum Folgenden Anlage 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

suchen dann ein Unterkommen bei der Schutzpolizei oder im Reichsheer, häufig werden sie auch Handwerker in den Städten. Gegenüber der Abwanderung ist eine Einheirat in einen Hof, wo sich eine einzige Tochter und Erbin befindet, seltener. Die Neigung und auch die Möglichkeit zur Einheirat ist dort größer, wo weniger Kinder vorhanden sind, oder wo die Tochter zur Erbin geworden ist, weil ihr Bruder im Kriege gefallen war. Die Neigung der zweiten und dritten Bauernsöhne, sich auf dem Wege über die ländlichen Siedlungsunternehmen einen eigenen Hof zu erwerben, ist in Brandenburg gering. Eine nicht immer zweckentsprechende Siedlungspolitik hat dort in bäuerlichen Kreisen den Eindruck erweckt, als sei es nicht möglich, unter den heutigen Verhältnissen wirtschaftlich lebensfähige Siedler anzusetzen. In Pommern und der Grenzmark ist unter den nicht übernehmenden Bauernsöhnen mehr Neigung zur Siedlung vorhanden. Allerdings fehlt es dann nicht selten an den nötigen Geldmitteln, die zur Leistung der von den Siedlungsunternehmen geforderten baren Anzahlungen benötigt werden. Da Vermögen in Geldform in den bäuerlichen Kreisen Pommerns und der Grenzmark fast nirgends vorhanden sind, ist die auf dem väterlichen Hof eingetragene Erbgeldhypothek oft der einzige, meist aber nicht realisierbare Vermögenswert, über den die abgefundenen Söhne verfügen. Sie scheuen sich aber meist, auf ihre Auszahlung zu dringen, wenn dadurch eine wirtschaftliche Gefährdung des väterlichen Hofes hervorgerufen wird.

Wenn die bisher behandelten Fälle noch keinen sozialen Abstieg der nicht übernehmenden Bauernsöhne bedeuteten, so hat die Not der Zeit doch auch hier Erscheinungen hervorgerufen, die in der Vorkriegszeit im allgemeinen nur als Ausnahmen gelten konnten. In fast allen Teilen des Untersuchungsgebietes kann man heute die Feststellung machen, daß Bauernsöhne sowohl Land- wie Industriearbeiter werden. In den westlichen Kreisen der Provinz Brandenburg nennt man, um den sozialen Abstieg zu verschleiern, diejenigen Bauernsöhne, die als Arbeiter auf anderen Bauernhöfen arbeiten, „Wirtschaftsgehilfen". In Hinterpommern fand man es nicht selten, daß die Söhne des einen Bauern sich beim anderen als Arbeiter verdingten und umgekehrt. Wenn dann im Winter die saisonübliche Zeit der Arbeitseinschränkung gekommen war, ergab sich die Möglichkeit, infolge der dann eintretenden Arbeitslosigkeit in die Stadt „zum Stempeln" zu gehen. Diesem Mißbrauch der Arbeitslosenunterstützung ist aber durch die Ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schiebung des § 89a in das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Oktober 1929 gesteuert worden[36]. Gerade in den pommerschen Kreisen wurden die abgefundenen Bauernsöhne häufig Gelegenheits- oder Saisonarbeiter in den Städten und in der Landwirtschaft. Die „Kartoffelbuddler" auf den großen Gütern Hinterpommerns bestanden in den letzten Jahren zum überwiegenden Teil aus Bauernsöhnen, die im Frühjahr und Sommer als Straßenarbeiter am Neubau und der Ausbesserung der Chausseen mitwirkten und dann im Spätherbst, angereizt durch die hohen Löhne, die Hackfruchternte auf den großen Gütern mit einbringen halfen. Nach Beendigung der Saisonarbeiten kehrten sie dann auf die Höfe zurück und ergingen sich dort im Genuß ihrer Arbeitslosenunterstützung in demoralisierendem Nichtstun. Die hohen Löhne der Saisonarbeit und der Empfang der Arbeitslosenunterstützung entschädigten diese Abfindlinge dafür, daß sie auf die Realisierung ihrer Erbgeldhypotheken verzichteten. Aus diesem Grunde fand ihr soziales Abgleiten nicht die Verurteilung, die ihm wohl in den bäuerlichen Kreisen der Vorkriegszeit zuteil geworden wäre. Man wird jedoch annehmen dürfen, daß diese Verhältnisse durch die oben erwähnte Novelle zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung eine Änderung erfahren.

Bei den weiblichen Miterben ist der soziale Abstieg weniger ausgeprägt als bei den männlichen. Wenn sie auch fast in allen Kreisen des Untersuchungsgebietes danach streben, in die Stadt zu heiraten, so ist eine „Mesalliance" im bäuerlichen Sinne bei ihnen doch verhältnismäßig selten. Sie suchen ihre Ehemänner in den Kreisen der Beamten und Angestellten, der Handwerker und Gewerbetreibenden. Wenn sie auf dem Lande bleiben, so ziehen sie im allgemeinen einen Lehrer oder sonst einen Mann in gesicherter Lebensstellung einem Bauern vor. Nur in wenigen Kreisen der hier untersuchten Provinzen sehen die Töchter ihren Ehrgeiz darin, Bauernfrau, wie die Mutter es war, zu werden. Da die Bauerntöchter heute nur verhältnismäßig wenig, häufig sogar auch gar kein bares Geld mit in die Ehe bekommen, und da sich die zu ihren Gunsten eingetragenen Erbgelder nicht immer ohne weiteres realisieren lassen, heiraten die Töchter heute sehr viel später und schwerer als vor dem Kriege. Es tritt dadurch auch häufiger der Fall ein, daß sie unverheiratet am Hofe bleiben, sie werden

[36] RGBl. 1929, I, S. 153.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Tante", helfen der Bauersfrau bei der Wartung des Viehs und stellen ihre Arbeitskraft, meist ohne eine Entlohnung in barem Gelde zu verlangen, nur gegen die Zusicherung von Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung. Die Bauerntochter wird heute noch fast überall lieber „Tante", als daß sie sich dazu entschließt, einen Arbeiter zu heiraten und sozial hinabzusteigen. Es scheint, daß demnach das Standesbewußtsein bei dem weiblichen Teil der bäuerlichen Bevölkerung heute stärker ausgeprägt ist als beim männlichen, obwohl gerade von seiten der weiblichen Miterben dem Übernehmer nicht selten die geschlossene Erhaltung des Hofes dadurch erschwert wird, daß die Schwestern auf hohe Abfindungen und auf der Kündigung ihres Erbgeldes bestehen[37].

Das Wesen des Großgrundbesitzes bringt es mit sich, daß sich bei ihm diese sozial nachteiligen Auswirkungen der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse auf Vererbungsgewohnheiten, Familienverfassung und Familienleben bisher noch nicht so kraß ausgewirkt haben wie beim bäuerlichen Besitz. Ein sozialer Abstieg der abgefundenen Miterben bildet dort noch die Ausnahme. Eine Neigung zur Beschränkung der Kinderzahl ist auch bei den Großgrundbesitzern vorhanden, aber sie ist nicht so scharf ausgeprägt wie in bäuerlichen Kreisen. Aber die Erziehung und Ausbildung der Kinder stößt auch in den Kreisen des Großgrundbesitzes auf finanzielle Schwierigkeiten, die man zu meistern sucht, um das überkommene soziale und kulturelle Niveau zu halten. Ob dies aber angesichts der wachsenden Verschuldung auf die Dauer gelingen wird, wird im wesentlichen davon abhängen, inwieweit sich der „Lebenspazifismus" auch stärker in Großgrundbesitzerkreisen ausbreitet, als es bisher den Anschein hat. Zunächst haben offenbar die veränderten politischen Verhältnisse, vor allem in der jüngeren Generation, die noch am Kriege teilgenommen hat, den Willen gekräftigt, die verlorene politische Stellung auch unter den veränderten Verhältnissen wieder zu gewinnen. Im national bedrohten Osten hat der Großgrundbesitz klarer die drohenden Gefahren erkannt als das Bauerntum. So machen sich in Großgrundbesitzerkreisen Einflüsse geltend, die den Hang zur eigenen Scholle stärken, und die diejenigen Kräfte beleben, welche auf eine Erhaltung und den Zusammenhalt der Familie hinwirken.

---

[37] Siehe S. 95.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sucht man das Bleibende und Allgemeingültige aus all diesen Erscheinungen und aus den schon heute sichtbar werdenden Tendenzen zu deduzieren, sucht man weiter die Momente herauszukristallisieren, die eine grundsätzliche Änderung der Vererbung und Familienverhältnisse im bäuerlichen Betriebe bedeuten, so glaube ich in den von mir besuchten Gebieten vor allem eines beobachtet zu haben, die bäuerliche Wirtschaftsgesinnung stellt sich mehr und mehr auf eine vornehmlich rational begründete Rechenhaftigkeit ein. Die Inflation, die Not und die hohen Schuldzinsen in der Zeit nach der Stabilisierung zwingen auch die bäuerliche Wirtschaft, nicht nur auf die Erarbeitung des Existenzminimums und die Erzielung des Gleichgewichts zwischen Arbeitsaufwand und Konsum hinzuarbeiten, sondern erheblich mehr, als das vor dem Kriege der Fall war, die Produktion für den Markt und die Erzielung hoher Gelderträge zur Bezahlung der Schuldzinsen im Auge zu haben. Und diese Notwendigkeit, rechenhaft zu wirtschaften, hat die schon vor 1914 hervortretende rational-materialistische Gesinnung der Bauern verstärkt. Der Mangel an Kindern und die hohen Löhne für fremde Arbeitskräfte zwingt zunehmend, die alte tradionalistische Wirtschaftsweise und Betriebsorganisation aufzugeben. Auch im bäuerlichen Betriebe beginnt die Maschine Arbeitsweise, Arbeitsrhythmus und Arbeitstempo und dadurch auch die Gesinnung zu beherrschen. So haben Erwerbsidee und ökonomischer Rationalismus[38] auf die Wirtschaftsgesinnung der Bauern auch weit hinten im pommerschen Osten ständig an Einfluß gewonnen. Überall wo diese kapitalistische Wirtschaftsgesinnung nicht nur das Wirtschaften, sondern auch das Leben zu beherrschen beginnt, da greift sie auch tief in die zartesten Beziehungen, in das intimste Familienleben ein. Der natürliche Trieb zur Vermehrung wird dem Kalkül wirtschaftlicher Berechnungen untergeordnet.

Eine der stärksten Wurzeln bäuerlichen Wesens, die Anhänglichkeit an die väterliche Scholle, hat der kapitalistische Geist bisher noch nicht zu untergraben vermocht. Aber scheinen nicht doch schon Tendenzen am Werk, die auch hier ihre zerstörende Arbeit beginnen wollen? Und da taucht die Frage auf, welche geistigen und seelischen Kräfte hat das märkische und pommersche Bauerntum den destruktiven Wirkungen des kapitalistischen Geistes entgegenzustellen? Man nennt den Bauern

[38] Sombart, G. d. S. IV, 1925, S. 4ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

konservativ und meint damit, der Bauer neige aus seiner erdgebundenen und erdverbundenen Einstellung zum Leben dazu, die erhaltenden Kräfte in der Entwicklung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur stärker zu betonen als die fortschrittlichen. Aber es fragt sich, ob der Bauer diese konservativen und ideellen Kräfte bewußt den Strömen eines zunehmenden Materialismus entgegenzustellen vermag. Der Idealtypus des Dauernden bedeutete für den Bauern der Staat, der ihm Haus und Hof schützte. Aber gerade diesem Staat steht er heute mit einem gewissen Mißtrauen gegenüber. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Bauer im nahen Osten reaktionär-umstürzlerisch eingestellt ist. Die Staatsform ist für ihn nicht entscheidend, entscheidend ist für ihn vielmehr, daß der vorhandene Staat ihn nicht vor wirtschaftlicher Not schützt, sondern die Agrarnot nach Ansicht des Bauern durch hohe Steuern, eine freigiebige Finanzpolitik und eine übermäßige Sozialpolitik noch vermehrt. Der Bauer ist gewohnt, im Staat die irdische Allmacht verkörpert zu sehen; daß die Hilfsmöglichkeiten des Staates begrenzt sind und er so der bäuerlichen Not nicht zu steuern vermag, hat dem Bauern den Glauben an den Staat genommen. All das äußert sich in einer immer stärkeren Betonung der rein egozentrischen Interessen. Daß eine Vermehrung der gesunden bäuerlichen Bevölkerung um der Nation und des Staates willen eine Notwendigkeit ist, die auch mit Opfern erkauft werden muß, dafür bringt vor allem die jüngere bäuerliche Generation nur wenig, um nicht zu sagen gar kein Verständnis auf. Von entscheidender Bedeutung ist aber gerade diese Einstellung im bevölkerungsarmen, wirtschaftlich benachteiligten Nordosten an der pommersch-polnischen Grenze. Dort hat die materialistisch-rationalistische Einstellung zu einer Schwächung des nationalen Bewußtseins geführt, die einer Gefährdung des Deutschtums gleichkommt. Oft kann man dort die Ansicht äußern hören: „Die Polen kommen nicht; und wenn wir polnisch werden, dann kann es uns auch nicht schlechter ergehen als jetzt, da wir deutsch sind.“ Die klare Erkenntnis dieser geistig-sittlichen Verarmung weiter Teile des nordostdeutschen Bauerntums ist äußerst schmerzlich, sie ist aber notwendig, damit man nicht glaubt, daß allein wirtschaftliche Maßnahmen oder eine Neuordnung im System des bäuerlichen Erbrechts den Schaden beheben können, der am Lebensmark unseres Volkes entstanden ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III. Abhilfemaßnahmen.

Wenn man gegen die vorhandenen Zustände und gegen die sich bereits bemerkbar machenden destruktiven Tendenzen Abhilfemaßnahmen ins Leben rufen will, so wird man aus meinen Darlegungen, glaube ich, zunächst den grundlegenden Schluß ziehen müssen: Wirtschaftliche Maßnahmen sind unbedingt erforderlich, aber wirtschaftliche Maßnahmen allein sind untauglich, wenn nicht gleichzeitig der Wille zur geistigen und sittlichen Erneuerung gestärkt und wachgerufen wird.

In den drei untersuchten Provinzen ist nicht die Gefahr einer wirtschaftlich verderblichen Bodenzersplitterung gegeben, sondern bedrohlich sind

1. die Überbewertung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens im Vererbungsfall;
2. die zunehmende unproduktive Verschuldung bei untragbaren Zinssätzen als Folge von Erbauseinandersetzungen;
3. die zunehmende Entvölkerung des platten Landes, vor allem in national bedrohten Gebietsteilen.

Eine Überbewertung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens scheint in der kapitalistischen Wirtschaft allerdings so lange nicht vorhanden zu sein, als der im freien Verkehr erzielbare Preis auch im Falle der Vererbung nicht überschritten wird. Die Tatsache bedarf einer Erklärung, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers nicht genügend berücksichtigt wird, wenn in Überlassungsverträgen oder bei Erbauseinandersetzungen der Verkehrswert zugrunde gelegt wird. Hainisch wies schon Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts darauf hin, daß selbst eine Erbauseinandersetzung auf Grundlage des Ertragswertes den Gutsübernehmer überlasten könnte[39]. Während also der Gutserbe wirtschaftlich nur bestehen kann, wenn er das Gut zu einem Preise übernimmt, der unter dem Verkehrswert liegt, ist dagegen der fremde Käufer im allgemeinen in der Lage, den hohen Verkehrswert zu zahlen und trotzdem mit Erfolg zu wirtschaften. Nun weist aber Aereboe[40] darauf hin, daß die Kaufpreise der Landgüter im allgemeinen stets „in einem Mißverhältnis

[39] Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 61, 1895, S. 251.

[40] F. Aereboe, Die Beurteilung von Landgütern und Grundstücken, Berlin 1921, S. 212ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu den Erträgnissen stehen, die ihre Verkäufer aus den Landgütern glauben herauszuwirtschaften zu können und wirklich herausgewirtschaftet haben". Die Güterpreise eilen also den mittleren Ertragswerten voraus. Wenn trotzdem der Käufer wirtschaftlich besser dasteht als der Gutserbe, so liegt das daran, daß der Käufer die besonderen beim Zustandekommen des Kaufes eintretenden Zinsverhältnisse in Betracht ziehen und mit den Erträgen, die er herauszuwirtschaften hofft, in Vergleich setzen kann. Er hat es sogar bei den Kaufverhandlungen im gewissen Umfang in der Hand, die Höhe seiner Zinsbelastung zu bestimmen und sie je nach der Größe der baren Anzahlung, die er zu geben bereit und imstande ist, zu modifizieren. Die Höhe des Restkaufgeldes, das der Verkäufer auf dem Grundstück stehen läßt, richtet sich nun weiter nach der Sicherheit, die der Verkäufer zu haben glaubt. Er wird einer Überlastung des verkauften Grundstücks mit Überlegung nicht zustimmen, da er sonst mit dem Verlust seines Kapitals rechnen muß.

Anders liegen die Verhältnisse beim Überlassungsvertrag und bei der Erbauseinandersetzung. Hier handelt es sich nicht um Kauf und wirtschaftlich-rationale Berechnungen, sondern um die Teilung eines Vermögens. Hierbei aber spielen Gründe des sozialen Ansehens sowie persönliche Neigungen und Abneigungen eine größere Rolle als wirtschaftliche Erwägungen. Der Gutserbe ist nicht in dem Umfang wie der Käufer Herr seiner Entschlüsse, er kann sich einer erheblichen Belastung mit verzinslichen Erbgeldhypotheken nicht entziehen. Er ist auch nicht in der Lage, wie ein Käufer seine Lebenshaltung so einzuschränken, daß die Zinsenlast bestritten werden kann, sondern der Gutserbe wird in einen Lebensstandard hineingestellt, den er aufrechterhalten muß, soll sein ökonomisches und soziales Ansehen nicht Schaden erleiden. Bei der Belastung des Gutes mit Erbgeldern achtet man weniger darauf, daß die Sicherheitsgrenze für eine Belastung des landwirtschaftlichen Betriebes eingehalten wird, als darauf, daß die Erbansprüche der Abfindlinge verbrieft werden. Beim Überlassungsvertrag kommt nun weiter die Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Übergeber hinzu, die meist in Naturalien besteht und als Belastung des Betriebes nicht allgemein angesehen werden, da sie ja dem Landwirt „zuwachsen". Wenn also sich in bäuerlichen Kreisen die Übung eingebürgert hat, bei Abschluß des Überlassungsvertrages dem Übernehmer einen „Voraus" oder einen Preis einzuräumen, der unter dem Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kehrswert liegt, so trägt man mehr oder weniger bewußt diesen Erwägungen Rechnung. Unter den heutigen Verhältnissen aber, da die Landgüterpreise jede Relation zu den erzielten oder erzielbaren Erträgen verloren haben[41], da aus diesem Grunde in absehbarer Zeit eine starke Senkung der Landgüterpreise unvermeidlich ist, wird die Agrarpolitik die weitere Aufgabe und nach dem soeben Ausgeführten auch die Berechtigung haben, der Überbewertung der Landgüter beim Erbgang entgegenzutreten. Die Mittel dazu sind allerdings außerordentlich beschränkt. Will man nicht tief in die Verfügungsfreiheit des Landwirts über seinen Grund und Boden eingreifen, und will man nicht weiter eine ungesunde Bevormundung des Landmannes durch den Staat fördern, so scheint es kaum möglich, eine Überbewertung des Grund und Bodens in Überlassungsverträgen zu verhindern. Man wird sich hier darauf beschränken müssen, die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen und Unterrichtsanstalten anzuweisen, den Landwirten die veränderten Verhältnisse nachdrücklich vor Augen zu führen.

Diese Aufklärungsarbeit könnte in gewissem Umfange durch die Schaffung eines obligatorischen Landesanerbenrechtes für die östlichen preußischen Provinzen unterstützt werden. Wenn dieses Gesetz den neuen Verhältnissen Rechnung trägt, so kann unter Umständen sein Vorhandensein auch auf den Inhalt der Überlassungsverträge Einfluß gewinnen.

Ein neues Gesetz wird sich irgendwelcher eingehender Bewertungsvorschriften für die Festsetzung des Anrechnungswertes zu enthalten haben. Es wird dies vielmehr bei den labilen wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart einer Kommission überlassen bleiben müssen, die bei der Bewertung des Grundstücks vor allem zu ermitteln hätte, welche Belastungen für den Gutserben tragbar sind, damit daraus alsdann der Übernahmepreis festgestellt wird, der es dem Anerben ermöglicht, das Gut mit Aussicht auf erfolgreiche Bewirtschaftung zu übernehmen. Sollte sich später herausstellen, daß trotz geordneter Bewirtschaftung die Belastung aus Altenteilen und Geschwistergeldern nicht tragbar sind, so müßte dem Gutsübernehmer das Recht eingeräumt werden, beim Amtsgericht eine der Billigkeit entsprechende Herabsetzung zu beantragen.

Die Festsetzung der Altenteile für die Eltern wird in einem

[41] Archiv für Innere Kolonisation, Bd. XIX, 1927, S. 112.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

neuen Gesetz besondere Berücksichtigung erfahren müssen. Schon lange vor dem Kriege bildeten die hohen Altenteile eine Gefahr für die wirtschaftliche Existenz der damit belasteten Betriebe. Aus diesem Grunde war im bayerischen Gesetz vom 22. Februar 1855[42], die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend, und im hessischen Gesetz über die landwirtschaftlichen Erbgüter vom 11. September 1858[43] eine Höchstgrenze für das Altenteil bestimmt. Beide Gesetze normierten den Höchstsatz für das Altenteil auf 4% von einem Drittel des Übergabewertes. Eine ähnliche Bestimmung könnte auch in einem neuzuschaffenden preußischen Gesetz Aufnahme finden.

Dieses müßte weiter die Abfindung der Geschwister in einer Form regeln, die den Gutserben vor einer Kündigung der Geschwistergelder sichert. Eine solche Sicherung wäre vorhanden, wenn für die Geschwister grundsätzlich Renten eingetragen würden. Aber damit ist auch den Geschwistern die Möglichkeit genommen, über ihr Erbteil zu verfügen. Eine Mobilisierung dieser Renten mit Hilfe der Ausgabe von Rentenbriefen muß so lange unzweckmäßig sein, als nur hochverzinsliche Papiere am Kapitalmarkt untergebracht werden können. Aber es ist vielleicht möglich, hier an einen Vorschlag des Fideikommißgesetzentwurfs von 1917 anzuknüpfen[44]. Dieser sah im § 103 die Bildung einer „Versorgungsmasse" vor, aus der Abfindungen an die nicht folgeberechtigten Abkömmlingen sowie an die Witwe des Fideikommißbesitzers im Erbfalle zu zahlen waren. Eine ähnliche Lösung könnte wohl auch in einem neuen preußischen Landesanerbengesetz Platz finden, so daß die diesem Gesetz unterstellten Landgüter zur Bildung einer Versorgungsmasse verpflichtet sind. Damit wird der Gefahr vorgebeugt, daß gegebenenfalls zur Abfindung der Geschwister hochverzinslicher Kredit in Anspruch genommen wird. Die Mittel zur Bildung dieser Versorgungsmasse wären den Beträgen zu entnehmen, die die dem Landesanerbengesetz unterworfenen Betriebe bisher aus der Rentenbankbelastung aufzubringen hatten, die aber nach Annahme des Young-Planes zur Tilgung der Rentenbankscheine nicht mehr benötigt werden. Man würde dann den Betrieben keine neuen Verpflichtungen auferlegen, sondern nur eine Belastung, an die die Landwirtschaft sich

---

[42] Bayr. Gesetzblatt 1855, S. 49—72.
[43] Gesetzblatt 1858, Nr. 39.
[44] Drucks. des Hauses der Abgeordneten, Nr. 380, 2. Lg. Per. III, 1916/17.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im Laufe der Zeit gewöhnt hat, zu ihrem Vorteil verwenden. Die nutzbringende Anlage dieser Beträge und die Festsetzung ihrer Höhe hätte nach Art einer Lebensversicherung unter Berücksichtigung des Lebensalters des Landwirts und der Zahl seiner Kinder zu erfolgen.

Diese Maßnahme ist aber nur durchführbar, wenn in den Gebieten, wo eine geschlossene Vererbung des landwirtschaftlichen Betriebes auf ein Kind gewohnheitsmäßig erfolgt, auch alle Landgüter dem Landesanerbengesetz unterworfen sind. Es wird deshalb dort die Einführung eines obligatorischen Anerbenrechtes erforderlich sein, wie es in Westfalen seit langem in Gebrauch ist[45]. Dieses Anerbenrecht wäre allen Landgütern aufzuerlegen, deren Größe eine selbständige Ackernahrung überschreitet. Die Anerbengutseigenschaft ist ferner im Grundbuch zu vermerken.

Aber mit diesen Maßnahmen ist der Entvölkerung des platten Landes durch Geburtenrückgang und Abwanderung nicht Einhalt getan. Eine gewisse Besserung und Minderung der Landflucht mag eintreten, wenn sich die wirtschaftliche Gesamtlage Deutschlands und der Landwirtschaft im besonderen durch eine beträchtliche Herabsetzung der Reparationen und durch geeignete agrarpolitische Maßnahmen günstiger gestaltet. Ob aber eine Besserung der Wirtschaftslage auch zu einer Verstärkung der Kindererzeugung führt, bleibt zweifelhaft[46]. Hier ist nur Wandel zu schaffen durch geistige und sittliche Umstellung des Bauernvolkes.

---

[45] GS. 1898, S. 139.

[46] Siehe dazu Julius Wolf, Geburtenrückgang und Sexualmoral, Schmollers Jahrbücher, 51. Jahrg., 1927, S. 93; und Ders., Die neue Sexualmoral und das Geburtenproblem unserer Tage, Jena 1928, sowie L. Brentano, Abhandlungen der historischen Klasse der Kgl. Bayrischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 24, S. 565ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabellenanhang.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Überlassungspreise.

Laufende Nr.	Regierungsbezirk	Größe in ha (Gesamtfläche)	Überlassungspreis RM	Ver. Wehrbeitragswert RM	Höhe der ersten Hypothek RM	Höhe der Erbgelder
1.	Grenzmark	49	21 000	54 600	16 000	5 000
2.	Grenzmark	52	60 000	70 000	10 500	16 000
3.	Grenzmark	12	11 000	9 500	2 000	4 500
4.	Frankfurt a. d. O. .	40	25 000	33 300	12 600	12 000
5.	Frankfurt a. d. O. .	12,5	26 000	22 000	10 000	—
6.	Frankfurt a. d. O. .	18	39 000	63 000	5 000	20 000
7.	Frankfurt a. d. O. .	18	28 200	19 343	2 500	4 300
8.	Frankfurt a. d. O. .	10	21 200	24 200	4 200	6 000
9.	Frankfurt a. d. O. .	45	34 000	50 000	28 000	6 000
10.	Potsdam	25	39 000	35 000	11 100	27 000
11.	Potsdam	45	45 000	69 500	15 000	13 000
12.	Potsdam	55	16 900	30 800	3 500	5000
13.	Potsdam	17	30 000	?	3 000	20 000
14.	Potsdam	25	19 600	25 000	—	10 000
15.	Potsdam	31	23 200	42 360	—	16 000
16.	Potsdam	20	21 700	21 500	6 400	—
17.	Potsdam	27	29 600	38 200	7 000	3 800
18.	Köslin	24	18 000	12 546	10 000	6 000
19.	Köslin	54	32 400	60 700	13 000	6 000

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Überlassungspreise. Anlage 1 a.

Verzinsung der Erbgelder %	Überlassungspreis in RM je ha	Durchschnittlicher Vorkriegskaufpreis* je ha M	Überlassungspreis in Prozent des ber. Wehrbeitrag	Überlassungspreis in Prozent des Vorkriegspreis	Bemerkungen
4	430	1657	39	26	Das Grundstück wurde 1½ Jahre nach der Übernahme an Fremde für 59 995 RM = 1 220 RM je ha verkauft. Der Überlassungspreis betrug 35 % des heutigen Verkehrswertes.
5	1154	1657	85	70	
4	919	1706	116	54	
0	625	1335	75	48	Das Grundstück wurde 2 Jahre nach der Überlassung für 35 000 M verkauft, = 875 M je ha; der Überlassungspreis betrug 71 % des heutigen Verkehrswertes.
—	2080	1763	118	118	Nur ein Kind.
4	2160	1763	62	123	
4	1566	1763	145	89	
5	2120	1763	88	120	Bei der Übernahme waren sogleich 11 000 M bar an den Überlasser zu zahlen.
5	755	1335	68	57	
4	1560	1393	111	116	
5	1000	1393	65	72	Der Betrieb wurde 1½ Jahre nach der Überlassung für 60 000 M = 1333 M je ha verkauft. Der Übernahmepreis machte 75 % des heutigen Verkehrswertes aus.
5	308	1393	55	22	
—	1765	1957	—	90	Der Betrieb wurde 1½ Jahre vor der Überlassung für 35 000 M gekauft = 2059 M je ha. Der Überlassungspreis betrug 86 % dieses Preises. 1¼ Jahr nach der Überlassung wurde der Betrieb an Fremde für 16 000 M = 941 M je ha verkauft. Der Überlassungspreis machte also 166 % dieses Kaufpreises aus.
7 000 M à 5 % 3 000 M à 8 %	784	1393	78	56	
10 000 M à 5 % 6 000 M à 4 %	748	1393	55	54	
—	1085	1393	101	78	
4	1096	1393	78	79	
—	750	1257	143	60	2 Jahre nach der Übernahme wurde das Grundstück für 14 000 M = 583 M je ha verkauft. Der Übernahmepreis machte 128 % des heutigen Verkehrswertes aus.
6	900	1257	53	47	

* Nach Zeitschrift des Kgl. Preuß. Stat. Landesamts. Erg.-Heft 43. 1917. S. III.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anlage 1b Überlassungspreise in den vier ostpommerschen Grenzkreisen [47]).

Gemeinde	Größe des Betriebes ha	Einheitswert RM	Überlassungspreis RM	Einheitswert in % des Überlassungspreises	Schulden RM	Abfindung der Miterben		Erbanteil des Erwerbers	Altenteil (Kapital)
						Zahl	Summe der Abfindung		
1. Im Kreise Stolp									
Großendorf . . .	13,38	12 270	24 000	51	—	1	8 000	8 000	8 000
Gohren	20,29	21 100	26 250	80	—	4	16 000	5 000	5 250
Kl. Gluschen . .	17,32	13 860	18 160	76	—	4	8 000	2 000	8 160
Labuhn	15,09	9 062	11 500	79	—	3	4 600	1 500	5 400
Stojentin . . .	17,21	8 430	15 500	54	1 500	3	6 000	2 000	6 000
Schierwens . . .	17,04	10 260	13 400	71	1 000	6	7 400	1 400	3 600
Labuhn	68,06	27 220	32 000	85	—	4	22 000	6 000	4 000
Budow	10,30	6 950	11 320	61	—	4	5 000	2 000	4 320
Zechlin	13,50	8 650	22 600	38	—	2	7 000	6 000	9 600
Lüllemin	24,49	15 990	21 600	76	7 500	2	6 000	3 000	4 500
Wobesde	19,43	13 250	21 000	61	—	2	8 000	4 000	9 600
Labuhn	21,78	6 700	15 400	43	4 300	3	4 700	1 600	4 800
Kleschinz	34,03	10 190	20 000	51	5 200	2	6 000	4 000	4 800

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Im Kreise Rummelsburg

Reinwasser . . .	19,29	6 600	8 950	74	650	4	4 300	1 000	3 000
Dulzig	18,38	11 100	21 000	53	—	2	11 000	5 000	5 000
Adl. Starkow . .	14,77	8 600	16 550	51	2 200	6	6 450	1 000	6 900
Turzig	15,67	8 000	16 500	48	—	4	6 000	2 000	8 500
Barwin	12,54	4 420	12 000	37	—	1	3 000	3 000	6 000

3. Im Kreise Bütow

Wusseken	39,36	17 900	18 000	99	6 000	2	4 000	2 000	6 000
Damsdorf . . .	19,62	12 200	20 800	59	4 000	2	8 000	4 000	4 800
Strussow . . .	17,84	8 000	12 000	66	2 000	1	2 000	2 000	6 000
Morgenstern . .	16,83	4 900	8 200	59	—	3	3 000	1 000	4 201
Meddersin . . .	38,84	19 400	23 000	84	5 500	2	6 000	3 000	8 500
Borntuchen . . .	19,98	11 700	17 000	69	3 000	1	3 000	3 000	8 000
Kl. Tuchen . . .	16,67	10 800	15 000	72	—	2	2 000	1 000	12 000
Klonschen . . .	77,81	20 400	26 000	78	3 000	4	16 000	4 000	3 000
Strussow . . .	12,31	5 370	10 950	48	—	6	4 000	1 000	5 950

[47] Angaben des Statistischen Amtes der vier ostpommerschen Grenzkreise (siehe auch Fußnote 22 S. 58).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anlage 2

a) Geburtenüberschuß in den Regierungsbezirken der Provinzen Brandenburg und Pommern 1914 und 1927.

	Der Geburtenüberschuß betrug auf 1000 der mittl. Bevölkerung		
	1914	1927	
Potsdam	3,0	2,71	
Frankfurt a. O.	4,4	4,09	
Stettin	5,1	6,36	
Köslin	9,5	9,22	
Stralsund	7,5	7,46	Stat. Jahrbuch für d. Preuß.
Preußischer Staat. . . .	13,2	6,52	Staat 1915 und 1929

b) Die eheliche Fruchtbarkeit in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Grenzmark im Durchschnitt der Jahre 1899/01, 1909/11, 1924/26.

	Auf 1000 verh. Frauen unter 45 Jahren entfallen eheliche Lebendgeborene			1899 bis 1901 = 100			Zahl der verh. Frauen unter 45 Jahren 1899–01 = 100		Verhältnis zw. Fruchtbarkeit u. verh. Frauen	
	1899 bis 1901	1909 bis 1911	1924 bis 1926	1899 bis 1901	1909 bis 1911	1924 bis 1926	1909 bis 1911	1924 bis 1926	1909 bis 1911	1924 bis 1926
Potsdam. . .	213,1	149,3	118,2	100	70	55	158	67	0,4	0,8
Frankfurt a. O.	250,3	199,7	134,0	100	84	54	106	123	0,8	0,4
Stettin . . .	273,8	207,9	143,1	100	76	52	106	121	0,7	0,4
Köslin . . .	319,9	282,9	192,7	100	88	60	105	124	0,8	0,5
Stralsund . .	265,5	223,0	160,6	100	80	60	107	121	0,7	0,5
Schneidemühl	286,6	238,8	160,4	100	83	56	—	—	—	—
Pr. Staat . .	283,1	230,4	145,4	100	81	51	120	134	0,7	0,4

Sonderheft 5 zu Wirtschaft und Statistik, 1929, S. 14.

c) Die eheliche Fruchtbarkeit der landwirtschaftlichen und der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung im Jahre 1925.

Provinz	Auf 1000 verheiratete Männer unter 50 Jahren entfielen eheliche Lebendgeborene	
	in der Stadt	auf dem Lande
Brandenburg . . .	99,3	190,7
Pommern	124,7	228,7
Grenzmark	157,0	272,3
Preußen ohne Berlin	131,6	251,8

Sonderheft 5 zu Wirtschaft und Statistik 1929, S. 31.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anlage 3

Berufsstellung der Miterben, die in der Zeit von 1924 bis 1929 abgefunden worden sind.

(Angaben des Statistischen Amtes der vier ostpommerschen Grenzkreise.)

	Kreis Stolp	Kreis Lauenburg	Kreis Rummelsburg	Kreis Bütow
Zahl der Erbfälle	394	143	164	117
Miterben	1 224	580	535	470
Davon: Söhne	533	256	229	221
„ Töchter	691	324	306	249
Berufsstellung der Söhne				
1. Landwirte				
a) durch Heirat	68	26	16	21
b) durch Kauf	28	22	13	14
2. Selbständige Handwerker, Kaufleute	190	77	57	54
3. Beamte	49	32	36	38
4. Industrie- und Landarbeiter	95	38	73	47
5. Auf dem Hofe verblieben[48]	80	48	30	42
6. Ausgewandert	23	13	4	5
Berufsstellung der Töchter				
1. Verheiratet				
a) an selbständige Landwirte	205	99	62	60
b) an selbständige Handwerker	93	31	25	16
c) an selbständige Kaufleute	20	11	10	6
d) an Beamte, Angestellte	71	43	36	38
e) an Industrie- und Landarbeiter	86	30	52	34
2. Sind unverheiratet und wohnen				
a) in der Stadt	63	24	36	36
b) auf dem Lande	43	17	16	7
c) auf dem väterlichen Hofe[48]	102	64	68	51
3. Ausgewandert	8	5	1	1

[48] Hierunter sind nicht nur diejenigen Miterben erfaßt, die infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gegenwart auf dem Hof verbleiben, sondern auch die, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung Zeit ihres Lebens auf dem väterlichen Hof Unterkommen finden, sowie die minderjährigen Miterben, die wegen Jugendlichkeit noch keinen Beruf ergreifen konnten oder sich zur Zeit der Umfrage in der Berufsausbildung befunden haben. Eine Trennung dieser Personengruppen ließ sich nicht durchführen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in den beiden Mecklenburg.

Von

Professor **Dr. H. J. Seraphim**, Rostock.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einleitung.

Die nachfolgende Untersuchung über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in den beiden Mecklenburg stellt sich nicht zur Aufgabe, ein erschöpfendes Bild der Vererbung des Groß- und Kleingrundbesitzes der Vor- und Nachkriegszeit zu zeichnen. Dieses verbietet der beschränkte Raum. Insbesondere können die Rechtsverhältnisse nur kurz dargelegt werden. Es kann sich ausschließlich darum handeln, einen summarischen Überblick der Verschiebungen zu geben, die durch die politische Umwälzung, die Inflation und die Agrarkrisis der Gegenwart hervorgerufen sind. Bereits hier sei mit allem Nachdruck hervorgehoben, daß die Auswirkungen der eben genannten Faktoren bisher nur andeutungsweise festzustellen sind; erst in Zukunft wird insbesondere die Notlage der Landwirtschaft sich voll auswirken.

Die Untersuchung erstreckt sich sowohl auf Mecklenburg-Schwerin wie auf Mecklenburg-Strelitz. Sie umfaßt einerseits die Vererbung des Großgrundbesitzes, andererseits die des Kleingrundbesitzes. Bei Untersuchung des Großgrundbesitzes war es möglich, beide Mecklenburg zu berücksichtigen. Die Enquete über den Kleingrundbesitz mußte sich jedoch im wesentlichen auf Mecklenburg-Schwerin beschränken und konnte ergänzend nur das Land Ratzeburg (den westlich von Mecklenburg-Schwerin gelegenen Teil von Mecklenburg-Strelitz) heranziehen. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Verhältnisse im Lande Stargard nicht wesentlich anders liegen dürften. Diese Beschränkung des Untersuchungsgebietes für den Kleingrundbesitz ist durch technische Gründe bedingt.

Im Gegensatz zu den preußischen Provinzen liegen für die beiden Mecklenburg keine verarbeiteten Unterlagen für die Vorkriegszeit vor. Dies Vakuum ist teilweise durch eine Enquete des von mir geleiteten Forschungsinstituts für Agrar- und Siedlungswesen, Abteilung Rostock, über den Kleingrundbesitz, auszufüllen versucht worden, deren Fragebogen in der Anlage (1) beigefügt sind[1]. Wertvolle ergänzende Hinweise sind durch Befragung hervorragender Sachkenner beschafft worden. Die Institutsenquete legt jedoch naturgemäß den Schwerpunkt der Fragestellung auf die Gegenwart. Großes Gewicht wurde ferner auf die Durcharbeitung der Grundstücksakten einzelner Domanialämter und der Kämmerei- und Hospitalverwaltung der Seestadt Rostock gelegt, ferner auf die Hauswirtsakten der ritterschaftlichen Bauern im Land-

[1] In Zukunft kurz „Institutsenquete" genannt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaftsministerium Schwerin. Da in Mecklenburg jeder neue Erwerber eines Grundstücks die Anerkennung des Obereigentümers einholen muß, sind diese Akten besonders wertvoll für statistische Nachweisungen über den Besitzwechsel und ermöglichen eine Kontrolle und Ergänzung der vom Institut versandten Fragebogen, die von Rechtsanwälten, Justiz- und Verwaltungsbeamten, Landpfarrern, Landlehrern und Hofbesitzern beantwortet wurden[2]. Ergänzend wurde ferner von einem Sachbearbeiter eine „Sonderenquete" durchgeführt[3] auf Grund schriftlicher und mündlicher Befragung einzelner Hofbesitzer zwecks Vervollständigung der in den Grundstücksakten vorhandenen Lücken.

Die Untersuchung der Erbgewohnheiten des Großgrundbesitzes stieß auf noch größere Schwierigkeiten als die des Kleingrundbesitzes, da das Justizministerium in Schwerin die Einsichtnahme der notwendigen Akten verweigerte. In Mecklenburg-Strelitz haben wir dagegen eine weitgehende Förderung durch das Staatsministerium erhalten[4]. Auch für den Großgrundbesitz wurde eine Institutsenquete durchgeführt[5]. Daneben haben die Staatskalender beider Mecklenburg wertvolle Anregungen vermittelt. Allen, die mich freundlichst unterstützt und gefördert haben, sei auch hier herzlicher Dank gesagt, insbesondere auch den drei Sachbearbeitern, welche das Material in mühevoller Arbeit zusammengetragen haben, Herrn Dr. W. Magura (Großgrundbesitz in Mecklenburg-Strelitz) Dipl. rer. pol. A. H. Böning (Kleingrundbesitz Mecklenburg-Schwerin), Dipl. rer. pol. C. J. Francke (Großgrundbesitz Mecklenburg-Schwerin) sowie meinem Assistenten Dr. H. Wollenweber.

Die natürlichen und rechtlichen Grundlagen.

Die Bodenverhältnisse des Untersuchungsgebiets zeichnen sich durch große Ungleichartigkeiten innerhalb enger Räume aus. Im allgemeinen weisen der Süden und Südosten leichten, zum Teil ärmlichen Sandboden, der Norden und Nordwesten fruchtbaren, zum Teil fruchtbarsten (Klützer Winkel) Boden auf[6].

Diese Tatbestände in Verbindung mit der historischen Entwicklung bedingen auch die Betriebsgrößengliederung des Untersuchungs-

---

[2] Die Zahl der Antworten beläuft sich auf rund 40.

[3] Im folgenden stets „Sonderenquete" genannt.

[4] In Frage kamen das Landesarchiv, die Akten der Domänenabteilung des Ministeriums in Neustrelitz, die Grundbücher der Amtsgerichte, die Lehensakten und Steuerregister, ferner die Akten der Fideikommißauflösungsbehörde.

[5] Sie ist von zehn Berichterstattern beantwortet worden.

[6] S. Scharfe, Die Bestrebungen zur Produktionssteigerung in der Mecklenburgischen Landwirtschaft. Rostocker Dissertation, 1928.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gebietes. Nachfolgende Tabelle bietet einen summarischen Überblick für Schwerin und Strelitz nach der Betriebszählung von 1925[7].

Tabelle I.

Größenklassen	v. Hundert der Betriebe		v. Hundert der Gesamtfläche		v. Hundert d. landw. benutzten Fläche	
	Schwerin	Strelitz	Schwerin	Strelitz	Schwerin	Strelitz
unter 2 ha . . .	76,4	80,2	3,3	2,2	3,7	3,3
2—5 ha . . .	8,1	5,1	2,9	1,1	3,2	1,7
5—20 ha . . .	8,9	6,6	10,7	4,8	10,8	7,6
20—100 ha . .	5,4	6,5	22,8	21,5	24,1	29,1
über 100 ha . .	1,2	1,6	60,3	70,4	58,2	58,3

Allerdings liegen die Verhältnisse in den einzelnen historischen Landesteilen sehr verschieden. In Mecklenburg-Schwerin und Strelitz ist die politische Einteilung folgende:

Tabelle II.

	Mecklenburg-Schwerin[8]	Mecklenburg-Strelitz[9]	
		Land Stargard	Land Ratzeburg
	Hundertsatz von der Gesamtfläche		
Domanium	43	50	90
Ritterschaft einschl. Klostergüter . .	46	32	5
Restliches Gebiet einschl. Landschaft .	11	18	5

Die Verteilung der einzelnen Betriebsgrößen auf Domanium und ritterschaftliches Gebiet ist statistisch exakt nicht durchzuführen. Doch wird man sagen können, daß in Mecklenburg-Schwerin das Verhältnis von Groß- und Kleinbetrieb im Domanium etwa 30:70, in der Ritterschaft etwa 87:13 und in dem Städtegebiet 55:45 beträgt. Ähnlich liegen die Dinge in Mecklenburg-Strelitz, wo im Domanialgebiet die großen Domänenpachthöfe nur 17% ausmachen. Im ritterschaftlichen

[7] L. Ott, Probleme der ländlichen Siedlung in Mecklenburg-Schwerin. Rostocker Dissertation, 1927, S. 5. — Statistik des Deutschen Reichs. Band 409, S. 46.

[8] W. Eichler, Das Siedlungswesen in Mecklenburg-Schwerin und seine landwirtschaftliche Bedeutung. Göttinger Dissertation, 1926, S. 6.

[9] Vgl. zu den Angaben über Mecklenburg-Strelitz die demnächst erscheinende Rostocker Dissertation: N. Ley, Das Siedlungswesen in Mecklenburg-Strelitz unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Siedlungsverfahrensarten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gebiet treten die Kleinbetriebe ganz zurück. Umgekehrt liegen die Verhältnisse im Lande Ratzeburg[10].

Die charakteristischen Unterschiede der drei historischen Gebietsteile hinsichtlich der Verbreitung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe kommen auch in nachfolgender Zusammenstellung zu deutlichem Ausdruck[11]:

Tabelle III.

	Erbpachthöfe[12]	Erbpachthufen	Büdnereien	Häuslereien	Zusammen
Domanium . . .	114	5757	8868	12 956	27 695
Ritterschaft . . .	3	748	165	215	1 131
Städte	20	264	332	410	1 126
Kirche	—	3	43	—	46
Zusammen:	137	6772	9408	13 581	29 998

Die bisher angeführten statistischen Nachweisungen verdeutlichen, daß der Großgrundbesitz sich vornehmlich im Gebiet der Ritterschaft, der Kleingrundbesitz im Domanium konzentriert. Hieraus ist bereits ersichtlich, daß die historisch-politische Entwicklung der beiden Mecklenburg von entscheidendem Einfluß auch auf die Ausgestaltung des Erbrechts und der Erbgewohnheiten gewesen ist. Bis in die jüngste Vergangenheit ist die Entwicklung in Ritterschaft und Domanium ungleich verlaufen, und erst die politische Umwälzung von 1918 hat zu einer weitgehenden Vereinheitlichung geführt.

A. Die Vererbung des Kleingrundbesitzes.

I. Die rechtlichen Grundlagen der Vererbung.

Die rechtlichen Grundlagen der Vererbung des Kleingrundbesitzes haben sich sowohl in Mecklenburg-Schwerin wie auch in Mecklenburg-Strelitz nach dem Kriege grundlegend geändert. Charakteristisch für

[10] Ebenda.

[11] C. v. Dietze und C. A. Heuschert, Die Erbpacht in Mecklenburg. Berichte über Landwirtschaft, Bd. VII, Berlin 1928, S. 10.

[12] Man unterscheidet: Erbpachthöfe = Betriebe mit mehr als 350 bonitierten Scheffeln; Erbpachthufen (Erbpachtstellen) = Betriebe mit 37½ bis 350 Scheffeln; Büdnereien = Betriebe mit weniger als 37½ bonitierten Scheffeln; Hauswirte haben nur Hof- und Gartenland. Über die Bonitierung vgl.: Mielck, Dr. Otfried, Rostock, Die mecklenburgische Bonitierung nach Scheffel Saat und die grundsätzliche Frage der Verwendbarkeit alter Bonitierungen. Berichte über Landwirtschaft, neue Folge, Bd. V, Berlin 1927, S. 139f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beide Länder ist das Vorherrschen des Erbpachtsystems, das sie grundsätzlich von allen anderen deutschen Landesteilen unterscheidet[13].

Auf die Entwicklung der Rechtsregelung kann im einzelnen nicht näher eingegangen werden; es sei nur hervorgehoben, daß in Mecklenburg-Schwerin nach der Aufhebung der Leibeigenschaft (1820) die sogenannte „ältere Vererbpachtungsperiode" im Domanium einsetzte. Nach einem Rückschlag um die Jahrhundertmitte wurde das Werk der Vererbpachtung in den sechziger Jahren[14] in großem Maßstabe erneut in Angriff genommen und Ende der siebziger Jahre beendet. Vor Beginn der Generalvererbpachtung standen 1133 Erbpachtstellen immer noch 4122 „Hauswirte" gegenüber[15].

---

[13] Über die Entwicklung der Bodenbesitzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin unterrichtet in ausgezeichneter Weise H. Stade, Die Bestrebungen zur Umgestaltung der agrarischen Besitzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin seit 1918. Für Mecklenburg-Strelitz bringen eine übersichtliche Zusammenstellung v. Dietze und Heuschert, Die Erbpacht in Mecklenburg, a. a. O. S. 17 ff.

[14] Erlaß vom 16. November 1867, Zirkular des Kammer- und Forstkollegiums vom 14. Mai 1868.

[15] Die Hauswirtsstellen waren (laut Institutsenquete) fürstliches Eigentum und wurden vom Landesherrn den Hauswirten auf einen bestimmten Zeitraum, gewöhnlich auf 14 Jahre, gegen eine bestimmte Pacht und sonstige unentgeltliche Leistungen (Fuhren) zur Bewirtschaftung übergeben. Der dabei erteilte Hauswirtskontrakt umfaßte die sämtlichen Bauernstellen eines Dorfes. Wenn der neue Hauswirt wegen hohen Alters oder Gebrechlichkeit dem großherzoglichen Amte den Wunsch auf Entbindung von der Wirtschaftsführung kundgetan hatte, so wurde regelmäßig der älteste Sohn des Hauswirts eingesetzt und verpflichtet, seinen Eltern einen Altenteil zu gewähren. Er mußte ferner seinen jüngeren Geschwistern eine Aussteuer gewähren, daneben auch die Hochzeit von etwa noch unverheirateten Geschwistern bei deren Verheiratung ausrichten. Geldabfindungen an seine Geschwister hatte der Übernehmer nicht zu leisten. Er hatte kein Eigentum an der Stelle, wurde nicht in das Grundbuch eingetragen und konnte daher auch keine Schulden zur Grundbucheintragung aufnehmen. Falls daher die Eltern über keine Barmittel verfügten, erhielten die übrigen Kinder nichts („De Bur in Mecklenburg harr dun to mals man ein Kind"). Die Altenteiler waren zu Arbeiten auf dem Gehöft nach Kräften verpflichtet. Das zur Bewirtschaftung einer Hauswirtsstelle erforderliche Inventar, die sogenannte Hofwehr, gehörte ebenfalls dem Landesherrn, nur die sogenannte Überwehr, das darüber hinausgehende Mehr an Vieh usw., gehörte dem Hauswirt. Seitens der Grundherrschaft wurde von dem Grundsatz, dem Erstgeborenen die Wirtschaft zu übertragen, nur höchst selten und in ganz besonderen Fällen abgewichen (Unfähigkeit zur Wirtschaft, Beschränktheit u. a. m.). Ebenso wurde die Stellenbelassung in der Familie auf das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Bedeutung der Vererbpachtung besteht in der Schaffung eines besseren Besitzrechts mit gleichzeitiger Verschuldbarkeit des Besitzes. „Das Erbpachtrecht im Domanium ist ein grundsätzlich frei veräußerliches Nutzungsrecht. Die Veräußerungsbefugnis ist nur dadurch eingeschränkt, daß die Teilung der Grundstücke einer Erbpachtstelle sowie die Zusammenlegung mit einem anderen Grundstück ohne Genehmigung des Obereigentümers verboten sind, und weiter dadurch, daß in dem Grundbrief für die Domanialerbpachtstelle die Bestimmung enthalten ist, daß die Erbpachtstelle eine selbständige Nahrungsstelle sein und bleiben solle[16]." Es wird jedoch von Stade darauf hingewiesen, daß die gesetzlichen Schranken der Teilungs- und Zusammenlegungsverbote nicht immer beobachtet worden sind. Auf Grund des Gesagten erhellt, daß das Erbpachtsystem eine Veränderung der Betriebsgrößengliederung im allgemeinen verhindert. Die im Laufe des 19. Jahrhunderts in großer Zahl gegründeten Häuslereien und Büdnereien unterliegen einem ähnlichen Erbpachtrecht wie die Erbpachtstellen.

Die ritterschaftlichen Bauern zerfallen nach der Verordnung von 1862 in zwei Gruppen: die regulierten und die unregulierten[17]. Die unregulierten Bauern hatten keinerlei Rechte an ihren Hufen, die regulierten Bauern waren Regulativ-Bauern, Erbleihebauern oder Erbpachtbauern. Ihre Rechte und Pflichten waren in jedem einzelnen Fall im Grundbrief niedergelegt. Die Hufe der Regulativ-Bauern ist nicht veräußerlich und nicht mit Grundstückspfandrechten belastbar. „Die Erbfolge ist geregelt, doch hat der Gutsherr bei mehreren gleichberechtigten Erben das Recht der Auswahl unter den Anwärtern." Das Erbrecht der Erbleihebauern ist dasselbe. Eine Veräußerungsbefugnis besteht ebenfalls nicht, doch ist eine Verschuldung der Hufe mit Zustimmung der Gutsherrschaft in bestimmten außerordentlichen Fällen gestattet, wobei die Schuldsumme eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf. Die Rechtslage des Erbpächters im ritterschaftlichen Gebiet weicht dagegen nur wenig von derjenigen des *Domanialbauern ab. Eine Besonderheit liegt allerdings darin*, daß in vielen Fällen die ritterschaftlichen Erbpachtkontrakte Höchstbeträge der Verschuldung (durchschnittlich etwa ein Zwanzigstel des wirklichen Hufenwertes) festlegen. Daneben findet sich im ritterschaftlichen Gebiet eine Anzahl freier Bauern (etwa 100), die keiner Grundherrschaft unterstehen, da sie durch Kauf Eigentümer von Rittergütern geworden sind[18].

---

peinlichste durchgeführt. War der Hauswirt kinderlos, so wurde, wenn irgend möglich, auf die nächste Verwandtschaft zurückgegriffen. Im Falle einer nicht zu umgehenden „Abmeierung" eines nicht tauglichen Hauswirts, von welcher aber nur im äußersten Notfalle und nach längerer Geduld Gebrauch gemacht wurde, wurde die Stelle für einen Familienangehörigen jahrelang offengehalten und inzwischen verpachtet.

[16] Stade, a. a. O., S. 20.

[17] Stade, a. a. O., S. 32ff.

[18] Es sind die Bauernschaften zu Rossow, Buchholz, Grabow, Niendorf, Zielow und Wendisch-Priborn (Paasche, Die rechtliche und wirtschaftliche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In den Klostergütern und Kämmereigütern der Städte wurde schon frühzeitig die Vererbpachtung durchgeführt. Beachtlich für die Grundbesitzverhältnisse der ehemaligen drei Landesklöster (Dobbertin, Malchow und Ribnitz) und des Klosters zum Heiligen Kreuz in Rostock ist nur die in den Erbpachtkontrakten regelmäßig vorgesehene Beschränkung der hypothekarischen Belastung (Verordnung vom 30. Januar 1869). Seit 1866 galt für das Gebiet der Ritterschaft, der Klöster und Städte landesherrlicher Genehmigungszwang für jeden Erbpachtvertrag, so daß auf diese Weise allmählich eine Angleichung an die domanialen Bestimmungen herbeigeführt werden konnte.

In dem Landesteil Ratzeburg von Mecklenburg-Strelitz, das zum größten Teil domaniales Gebiet darstellt, war die Erblichkeit des Besitzes nicht verlorengegangen[19]. Die Regulierung erfolgte hier um die Wende des 18. Jahrhunderts, wobei gleichzeitig ein zwar freies aber doch in einigen Richtungen beschränktes Eigentumsverhältnis geschaffen wurde[20].

Ein fest normiertes bäuerliches Erbrecht ist dagegen in Mecklenburg-Schwerin erst mit der allgemeinen Vererbpachtung begründet worden. Vorher galt nur „das bäuerliche Herkommen, insbesondere was die Berechtigung zu einem Altenteil und die Größe desselben sowie die Unterstützung und Abfindung nachgeborener Kinder betrifft"[21]. Im Domanialgebiet wurde durch eine Verordnung vom 25. Januar 1862 für die Erbpachtbauern die alte bäuerliche Institution des Anerbenrechts wieder zur Geltung gebracht. Es fallen unter das Anerbenrecht jedoch nur diejenigen bäuerlichen Stellen, die 37½—350 bonitierte Scheffel enthalten. Die revidierte „Verordnung betr. die Intestaterbfolge in die Bauerngüter der Domänen" vom 24. Juni 1869 übernimmt alle wesentlichen Bestimmungen der Verordnung von 1860. Sie sind dann in die Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AVO. zum BGB.) vom 9. April 1899 übergegangen[22]. Nach ihr sind Anerbengüter „die im Nutzeigentum oder ungeteilten Eigentum einer Privatperson stehenden Landgüter, welche im Domanium belegen und nach den für die Domanialverwaltung maßgebenden Grundsätzen auf mindestens 37½ bis höchstens 350 Scheffel bo-

---

Lage des Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin. Berichte des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1883, S. 354).

[19] Konstitution vom 20. Juli 1776. — Allerhöchste Resolution vom 14. August 1800.

[20] „Was nach geschehener Absonderung und Ausgleichung einem Hauswirte zugeschrieben wird, soll zu ewigen Zeiten sein unwiderrufliches Eigentum seyn und bleiben ..." (Resolution von 1800); vgl. Dr. P. Pagel, Die Verschiebung der landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse in Mecklenburg, insbesondere unter dem Einfluß des Bodenrechtes (ungedruckt).

[21] Paasche, a. a. O., S. 356. Vgl. S. 183, Fußnote 15.

[22] Erläutert von A. Langfeld, Leipzig, Berlin und Rostock 1899, S. 266 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nitiert sind". Die AVO. bestimmt dann im einzelnen die Sonderung des Gutsvermögens und des übrigen Vermögens, die gesetzliche Erbfolge, die Ansprüche der von der Erbfolge ausgeschlossenen Personen, Interimswirtschaft, Haftung für die Gutsschulden, Vorkaufsrecht, letztwillige Verfügung des Besitzers[23].

In der Ritterschaft hat vor der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches eine gesetzliche Regelung über die Intestaterbfolge nicht bestanden. In den meisten Kontrakten der ritterschaftlichen Bauern war allerdings die Gehöftsnachfolge, die Ordnung des Altenteils usw. nach den Grundsätzen des bäuerlichen Herkommens geregelt. Oberster Grundsatz war auch hier die Unteilbarkeit des Bauerngutes, doch war die Testierfreiheit des Erblassers beschränkt bis auf den Fall nicht vorhandener Deszendenz. Erst die AVO. zum BGB. führt das Anerbenrecht für die Bauerngüter ein, welche „außerhalb des Domaniums belegen sind, wenn entweder

a) für das Grundstück bisher die revidierte VO. betr. die Intestaterbfolge in die Bauerngüter der Domäne vom 24. Juni 1869 maßgebend gewesen ist, oder
b) das Grundstück durch gesetzliche Vorschrift und grundbriefliche Bestimmung den Vorschriften der Paragraphen 353—388 unterstellt worden ist, oder
c) für das Grundstück bisher die Erbfolgeordnung für die Erbpachthufen in den drei Landesklöstern oder eine andere auf den Grundsätzen der

[23] Das Gutsvermögen geht bei dem Vorhandensein mehrerer Erben nur auf einen der Erben (Anerben) über (§ 361). Unter den gesetzlichen Erben schließen die Söhne die Töchter, die älteren Söhne die jüngeren Söhne und die älteren Töchter die jüngeren Töchter aus. In gleicher Weise gehen die Abkömmlinge eines älteren Sohnes den übrigen Söhnen und Töchtern und deren Abkömmlingen, die Abkömmlinge einer älteren Tochter den jüngeren Töchtern und deren Abkömmlingen vor (§ 362). Den von der Erbfolge ausgeschlossenen Abkömmlingen ist eine Abfindung zu gewähren, die durch den Grundbrief bzw. durch Ortssatzung bestimmt wird und welcher der Ertragswert zugrunde zu legen ist (§ 364, 365). Wird die Abfindung nicht ausgezahlt, so ist sie als Grundschuld in das Grundbuch einzutragen (§ 368). Die Geschwister des Anerben haben bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt; körperlich und geistig Gebrechliche haben diesen Anspruch ohne Zeitbeschränkung. Der Unterhalt umfaßt den ganzen Lebensbedarf, die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf (§ 374—375). Der überlebende Ehegatte des Erblassers hat Anspruch auf ein Altenteil auf Grund der Ortssatzung, das durch die Begründung einer Reallast am Grundstück zu sichern ist (§ 377). Das Recht des Erblassers, über sein Gut von Todes wegen zu verfügen, bleibt unbeschränkt (§ 385).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sondernachfolge und des Vorzuges eines einzelnen Erben beruhende Erbfolgeordnung maßgebend gewesen ist (§ 349)".

Durch die politische Umwälzung von 1918 sind die gesetzlichen Grundlagen in beiden Mecklenburg vereinfacht worden. In Mecklenburg-Schwerin hat das Gesetz vom 5. Juni 1919[24] die in den Erbpachtverträgen über bäuerliche Grundstücke enthaltene Beschränkung der Belastung des Grundstücks durch Eintragung zur dritten Abteilung des Grundbuchs aufgehoben (§ 1). Ferner werden die Bestimmungen des Grundbriefes beseitigt, durch die dem Erbpächter die Abtretung der Hufe unter Umgehung der Anerben an einen nachgeborenen Abkömmling untersagt oder die Verfügung über die Erbpachthufe von Todes wegen beschränkt werden (§ 2). Hierdurch ist eine Angleichung an das für die Domanialerbpachtstellen geltende Recht bewirkt. Durch den Wegfall der Verschuldungsgrenze ist die übermäßige Bevorzugung des Anerben, welche durch sie gegeben war, nunmehr beseitigt worden[25]. Die Neuregelung ist vorläufig abgeschlossen durch das Gesetz vom 6. November 1923 über die „Umwandlung bäuerlicher Nutzungsrechte in Erbpacht", durch welches „den noch nicht vererbpachteten Hauswirten und ähnlichen bäuerlichen Wirten das Recht verliehen wird, das von ihnen genutzte Anwesen in Erbpacht zu nehmen". Die Vererbpachtung wird nicht zwangsweise, sondern nur auf Grund freiwilliger Entschließung des Nutzungsberechtigten durchgeführt[26].

In Mecklenburg-Strelitz ist nach dem Kriege das Erbpachtrecht und das Anerbenrecht eingeführt worden[27], und zwar zunächst in engster Anlehnung an die Gesetzgebung Mecklenburg-Schwerins. Das Erbpachtgesetz von 1922 bringt das Verbot der Teilung und der rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenziehung mit anderen Grundstücken; es bestimmt, daß das Erbpachtrecht nur einer Person zustehen kann und setzt das Obereigentum

---

[24] M. Wenzel, Mecklenburg-Schwerinsche Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Wismar 1923.

[25] v. Dietze, a. a. O., S. 13.

[26] Mit der Eintragung des Erbrechts in das Grundbuch geht das Obereigentum, von Ausnahmefällen abgesehen, auf den Staat über (§ 24). Eine Veränderung der Bauernstellen darf nicht stattfinden. Das Verbot der rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenlegung und Aufteilung bleibt ebenso bestehen wie das staatliche Vorkaufsrecht bei Grundstücken von über 25 ha. Die neue Erbpachtstelle muß eine selbständige Ernährungsstelle sein (§ 19). Die neugeschaffenen Erbpachtstellen unterliegen dem Anerbenrecht. Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nicht groß gewesen; es sind relativ wenig Anträge auf Vererbpachtung gestellt worden (Staade, a. a. O., S. 96).

[27] Gesetz über das Erbpachtrecht, Mecklenburg-Strelitzscher amtlicher Anzeiger Nr. 24, 1922; Gesetz vom 20. April 1922 über das Anerbenrecht, ebenda Nr. 26.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Staates fest[28]. Die späteren Änderungen und Nachträge der vorerwähnten beiden Gesetze[29] gehen über die entsprechenden Mecklenburg-Schwerinschen Bestimmungen hinaus. Der Erbpächter ist in Mecklenburg-Strelitz auf Grund des Gesetzes von 1927 berechtigt, den Korngrundzins durch Zahlung einer Kapitalabfindung oder einer Tilgungsrente abzulösen. Auf Antrag ist hernach dem Erbpächter das Eigentum an dem Erbpachtgute zu übertragen. Eine noch weitergehende Regelung trifft das Gesetz vom Jahre 1929[30]. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist der vierte Teil der Kanon- und Grundzinsleistungen einschließlich etwaiger Naturalleistungen jener Erbpachtstellen, die unter dem Obereigentum des Staates stehen, als Tilgungsleistung, der eine weitere Geldleistung zuzutreten hat, anzusprechen zur Ablösung von Kanon und Grundzins. Nach der Ablösung ist den Erbpächtern (Büdnern und Häuslern) auf Antrag das Eigentum gegen Ablösung des Bestätigungsrechts und unter Vorbehalt eines vertrags-

---

[28] Jede in der Person des Erbpächters eintretende Veränderung bedarf der Bestätigung des Obereigentümers; die Bestätigung kann im Fall des Erbgangs nicht versagt werden (§ 17). Dem Obereigentümer steht das Vorkaufsrecht zu; doch ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen, wenn der Erbpächter das Grundstück dem gesetzlichen Anerben überläßt (§ 19). Im § 23 sieht der Staat die Erhebung einer Veräußerungsgebühr vor. Die Bestätigungsgebühr wird jedoch nicht erhoben, wenn der Veräußerungsvertrag mit Abkömmlingen abgeschlossen wird. Die Stellen werden in demselben Umfang und derselben Beschaffenheit zu Erbpacht übertragen, wie sie bisher verpachtet waren (§ 28).

[29] Gesetz vom 25. Juli 1922 zur Änderung des Gesetzes über die Erbpacht, Mecklenburg-Strelitzscher Amtlicher Anzeiger Nr. 52; Gesetz vom 1. Mai 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 20. April 1922 über das Anerbenrecht, ebenda Nr. 22, 1925; Gesetz vom 8. April 1926 zur Änderung des Gesetzes vom 20. April 1922 über das Anerbenrecht, ebenda Nr. 27, 1926; Gesetz vom 9. April 1927 zur Änderung des Gesetzes vom 20. April 1922 über die Erbpacht, ebenda Nr. 22, 1927; Gesetz vom 9. April 1927 über die Umwandlung älterer Erbpachtrechte, ebenda. Durch das Ergänzungsgesetz vom 1. Mai 1925 ist ferner die Abfindung für alle von der Erbfolge in das Gutsvermögen ausgeschlossenen Abkömmlinge zusammen auf ein Drittel der reinen Gutsmasse festgelegt worden. Das Abänderungsgesetz vom 8. April 1926 bestimmt endlich, daß der Anerbe, der ohne sein Verschulden und ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Stellung nicht in der Lage ist, den Miterben die gesetzliche Abfindung auszuzahlen, die Abfindung herausgeschoben werden kann, längstens bis zur Dauer von zehn Jahren.

[30] Gesetz vom 30. April 1929 über den Erlaß und die Tilgung von Kanon und Grundzinsen, Mecklenburg-Strelitzscher Amtlicher Anzeiger 1929, Stück 19 vom 11. Mai 1929.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mäßigen Vorkaufsrechts für den Staat an den kanonfreien Erbpachtgrundstücken zu übertragen.

Das Gesetz über das Anerbenrecht bestimmt als Anerbengüter im Domanium die zum selbständigen Betriebe der Landwirtschaft eingerichteten Grundstücke, welche im Nutzeigentum oder ungeteilten Eigentum einer Privatperson stehen und die eine Größe von 12—150 ha haben. Außerhalb des Domaniums erstreckt sich das Anerbenrecht auf Erbpachtgüter, die unter das Erbpachtgesetz von 1922 fallen (Größe 12—150 ha) und auf die regulierten Hauswirtsstellen im Lande Ratzeburg, welche bisher Anerbengüter waren. Von besonderem Interesse ist der § 31 über die Ausgleichspflicht im Veräußerungsfalle. Verkauft der Anerbe das ihm nach den Vorschriften des Gesetzes zugefallene Grundstück binnen zehn Jahren nach dem Rückfalle bzw. nach dem Aufhören gemeinschaftlicher Wirtschaft bei Minderjährigkeit des Anerben an eine Person, die weder zu seinen erbberechtigten Abkömmlingen noch zu seinen durch ihn in der Erbfolge beschränkten Miterben gehört, so hat er diesen Miterben den Betrag auszuzahlen, um welchen ihre gesetzlichen Erbteile durch das Anerbenrecht geschmälert sind.

Überblickt man die Gesetzgebung in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, so ist, wie eingangs erwähnt wurde, die enge Verkoppelung vom Intestaterbrecht und der Institution der Erbpacht als besonders charakteristisch hervorzuheben. Auf dieser Grundlage vollzieht sich die Vererbung im Untersuchungsgebiet, und es soll nunmehr unsere Aufgabe sein, darzulegen, wie sie tatsächlich vor sich geht.

II. Vererbung und Erbgewohnheiten in der Gegenwart.

1 Die Häufigkeit und Bedeutung der Vererbung.

Vielfach wird heute die Auffassung vertreten, daß die Krisis der Landwirtschaft die Zahl der Vererbungsfälle im Rahmen des ganzen Grundbesitzwechsels außerordentlich vermindert habe. Demgegenüber ist für die bäuerlichen Betriebe festzustellen, daß das Verhältnis der Vererbungsfälle und der andersartigen Erwerbsfälle auf Grund der Sondererhebung des Forschungsinstituts nach dem Stande vom 31. 12. 1929 immer noch 69,55 : 30,45 beträgt (vgl. Tabelle IV S. 116)[31]. Die untersuchten Betriebe wurden nach der Art des Rechtsaktes des letzten Erwerbs aufgegliedert. Auf Grund der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik vom 16. Juni 1925 war es ferner mög-

[31] Diese Feststellung stützt sich auf 775 in den Bezirken Ludwigslust, Parchim, Malchin, Grevesmühlen und Stadtbezirk Rostock untersuchte Domanialbauerngüter.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich, die Gesamtheit der Betriebe für Mecklenburg-Schwerin, nach Größenklassen aufgegliedert nach dem Rechtsakt ihrer Eigentumsübertragung zu untersuchen (Tabelle V S. 118). Es stellte sich hierbei die bedeutungsvolle Tatsache heraus, daß mit zunehmender bäuerlicher Betriebsgröße die Bedeutung der Vererbung größer und des Kaufes bzw. Tausches geringer wird. Bei den Betrieben von 2 bis 5 ha macht die Gruppe „Kauf — Tausch" 66,16 % aller Eigentumsübertragungen aus; bei den Betrieben von 5 bis 10 ha 59,38; bei den Betrieben von 10 bis 20 ha 52,75; bei den Betrieben von 20 bis 50 ha 32,19 und bei den Betrieben von 50 bis 100 ha 39,07 %. Wenn wir uns der Häufigkeit der Besitzwechselfälle zuwenden, also die in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich eingetretenen Besitzwechselfälle zu erfassen suchen, dann stellt sich auf Grund der Sondererhebung für die Zeit von 1900 bis 1929 heraus, daß der Hundertsatz der Veräußerungen am gesamten Besitzwechsel 40,39 beträgt. Gliedert man die ganze Zeitspanne auf, so ergibt sich für die Periode 1900 bis 1914 die Ziffer von 45,23 %, für die Periode 1915 bis 1929 dagegen die Ziffer von 35,02 %[32] (Tabelle VI S. 118). Im Untersuchungsbezirk hat demnach der Hundertsatz der Veräußerungen in der Nachkriegszeit immerhin nicht unbedeutend abgenommen, woraus die auch heute noch ausschlaggebende Bedeutung der Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes erkennbar wird.

Eine vom Institut durchgeführte stichprobenartige Sonderumfrage (69 Antworten) über die Gründe, die in den Jahren 1926 bis Anfang 1930 zum Verkauf von Bauerngütern über 10 ha geführt hatten, ergibt, daß wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten in rund der Hälfte der Fälle (34) den Verkauf notwendig machten. Familiäre Verhältnisse (Krankheit des Bewirtschafters und seiner Kinder, Kinderlosigkeit), eigner Landbesitz und dergleichen zwangen in etwa ein Drittel der Fälle (24) zum Verkauf. „Wegen guter Wirtschaftslage" (Gewinnabsicht, Erwerb oder Pacht einer größeren Stelle) wurde ein Siebentel der untersuchten Stellen (11) veräußert. Dem entspricht eine andere von uns gestellte Frage, die 32 mal beantwortet worden ist: „Hat der Verkäufer sich wieder angekauft bzw. ist eine Neupachtung

[32] Diese Untersuchung erstreckt sich auf die Verwaltungsbezirke Grevesmühlen, Malchin, Ludwigslust-Parchim, Stadt Rostock und umfaßt insgesamt 916 Bauernstellen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorgenommen?" In mehr als der Hälfte der Fälle ist eine neue landwirtschaftliche Stelle vom Verkäufer nicht erworben worden.

Aus dem Gesagten dürfte wohl der Schluß zu ziehen sein, daß es in der Nachkriegszeit überwiegend finanzielle Schwierigkeiten sind, die zum Verkauf der bäuerlichen Stellen führen[33].

Für unsere Betrachtung ist die Feststellung wichtig, ob die generell festzustellende hohe Verschuldung häufig mit einer zu teuren Übernahme zusammenhängt, und ob ferner die stark verschuldeten Höfe zum Zweck der Erbteilung verkauft zu werden pflegen (Frage 13 der Institutsenquete). Die Beantwortung ergab, daß in fast allen Fällen (34 von 37 Antworten) eine zu teure Übernahme nicht als Ursache der hohen Verschuldung angesprochen wird. Die allgemeine Meinung gibt am besten folgende Antwort wieder: „Die hohe Verschuldung der bäuerlichen Güter ist in der Regel durch vielfach sehr erhebliche Verluste der landwirtschaftlichen Betriebe und nicht durch den hohen Übernahmepreis zu erklären. Der Entschluß, stark verschuldeten Grundbesitz zu verkaufen, fällt den Erben in der Regel sehr schwer. Er wird nur ungern und in der Regel erst dann gefaßt, wenn durch eine Fortführung der Wirtschaft die Verschuldung noch weiter vermehrt wird und ein Verkauf mit einem nennenswerten Überschuß kaum noch möglich ist. Auch vor dem Kriege ist nur selten durch die Erbauseinandersetzung eine übermäßige Belastung des Gutserben herbeigeführt worden. Die Abneigung gegen den Verkauf bestand auch damals." Zu den gleichen Feststellungen gelangen wir auf Grund der Antworten zur Frage 11 der Institutsenquete (Ist überhaupt Verkauf von bäuerlichen Besitzungen, wenn Erben vorhanden sind, häufig?). Fast alle Beantworter verneinen diese Frage. In vielen Bezirken sind Verkäufe überhaupt nicht vorgekommen. Wo sie eintraten, hatten sie durchaus den Charakter eines Ausnahmefalles.

---

[33] Die hohe Verschuldung, die heute generell festzustellen ist, kann besonders einwandfrei an der Verschuldung von 52 Stellen in der Bothmerschen Grafschaft ermittelt werden, die bis zur politischen Umwälzung nur sehr geringfügig verschuldet werden durften. Von 22 größeren Wirtschaften zwischen 35 und 49 ha (mittlere Größe etwa 42 ha) sind 17 im Durchschnitt belastet mit 19000 *RM*, wobei die Summen zwischen 2000 und 38000 *RM* schwanken. Von 30 kleineren Wirtschaften zwischen 12 und 27 ha (mittlere Größe etwa 20 ha) sind 15 im Durchschnitt belastet mit 4875 *RM*, wobei als untere Grenze 1000 *RM*, als obere 12000 *RM* angegeben werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sowohl die Institutsenquete wie auch die Sondererhebungen erhärten die Tatsache, auf die immer wieder hingewiesen wird, daß der mecklenburgische Bauer außerordentlich zäh an seiner Scholle hängt. Die Institutsenquete versucht in der Frage 10 zu ermitteln, in welcher Weise eine Sicherung gegen Verkäufe durchgeführt wird. Vor dem Kriege war in dem Gebiet der Ritterschaft gemäß Erbleihebrief teilweise jeder Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag verboten. Diese Beschränkungen sind aufgehoben. Dennoch findet sich, wie aus den verschiedensten Landesteilen berichtet wird, häufig das Bestreben, durch Einsetzung von Nacherben für kinderlose Erben, durch hohe Altenteilsbemessung, durch Vorkaufsrecht der Miterben[34], Abfindungsklauseln[35] u. a. die Stelle der Familie zu erhalten. Das bei weitem am meisten vorkommende Mittel der Besitzerhaltung ist die Verkaufsklausel, die sowohl in Testamenten wie auch in Überlassungsverträgen anzutreffen ist: sie tritt als zeitlich beschränktes und zeitlich unbeschränktes Verkaufsverbot mit und ohne sonstige einschränkende Bedingungen, die auf die schwierige Wirtschaftslage Bezug nehmen, mit und ohne Geldkonventionalstrafe auf. In der Vorkriegszeit scheint meist das einfache Verkaufsverbot üblich gewesen zu sein, in der Gegenwart spielt die Konventionalstrafe eine sehr große Rolle[36].

---

[34] „Es ist mein Wunsch, daß meine Hufe der Familie erhalten bleibt. Ich bestimme deshalb, daß jeder seiner Geschwister für den Fall, daß er die Hufe sollte verkaufen, ein Vorkaufsrecht haben soll, welches auf Verlangen eines derselben oder aller grundbuchmäßig sicherzustellen ist."

[35] „Sollte die Anerbin durch die Ungunst der Zeit außerstande sein, die Abfindung in der geforderten Höhe zu zahlen, so kann sie eine Herabsetzung der Abfindung begehren."

[36] Bei einer Stelle von 10 ha heißt es in einem Überlassungsvertrage von 1929 beispielsweise: „Das Grundstück ist ohne Zustimmung der Altenteiler nicht zu veräußern. Im Fall der Veräußerung hat der Übernehmer 4000 *RM* Vertragsstrafe zu zahlen." Aus dem Jahre 1926 für eine Stelle, deren Übernahmepreis 20 000 *RM* betragen hatte: „Bei Veräußerung zu Lebzeiten des Altenteilers ist eine Vertragsstrafe von 10000 Goldmark zu zahlen." Aus dem Jahre 1928: „Der Übernehmer ist verpflichtet, das Grundstück an Nichtgeschwister binnen zehn Jahren nach dem Tode nicht zu verkaufen oder zu vertauschen, es sei denn, daß solche Veräußerung für die Erben bei Todesfall des Übernehmers oder wegen anderer dringender wirtschaftlicher Notwendigkeiten zur Vermeidung schwerer Wirtschaftsverluste dringend erforderlich ist. Im Fall der Veräußerung an Nichtgeschwister hat der Übernehmer an sämtliche sechs Geschwister je 1000 *RM*, fällig bei der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es dürften dies wohl die üblichen Mittel sein, um Verkäufe bäuerlicher Stellen zu verhindern. Daß sie allein nicht ausreichen würden, wenn das Bewußtsein in der Bevölkerung nicht lebendig wäre, die ererbte Scholle in der Familie erhalten zu wollen, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Diese geistige Grundhaltung ist es vor allem gewesen, die trotz der wirtschaftlichen Notlage der Gegenwart bewirkt hat, daß die Erbübergänge auch heute noch eine sehr bedeutungsvolle Rolle beim bäuerlichen Grundbesitz spielen.

2. Der Erbvorgang.

Mecklenburg ist auch heute noch ein Land geschlossener Vererbung. Realteilung kommt, wie übereinstimmend berichtet wird (Frage 2 der Institutsenquete), gar nicht oder nur in Ausnahmefällen vor. Von 40 Beantwortern wird nur zweimal bemerkt, daß ein Hof unter die Söhne geteilt wurde. Auch die Abtrennung eines Teiles der Hufe ist selten. Wenn der Hofbesitzer dagegen mehrere Bauerngüter hat, ist die Aufteilung derselben unter die Miterben üblich.

Bei der geschlossenen Vererbung wird im Regelfall die gesetzliche Erbfolge eingehalten. Die Frage 4 der Institutsenquete, welche die Reihenfolge der Erbberechtigten und die Abweichungen von der gesetzlichen Erbfolge festzustellen bezweckt, wurde dahin beantwortet, daß im Regelfall der älteste Sohn die Wirtschaft übernimmt. „Es erben die Söhne nach dem Alter, dann erst die Töchter, weiter die Nacherben des Erben, davon wieder männliche vor weiblichen. Übernimmt der Erbe nicht innerhalb eines Jahres die Stelle, so wird dies als Verzicht angesehen.“ Doch kommt es häufig vor, daß, falls der Hof nicht auf einen Sohn übergeht, ihn nicht die älteste Tochter, sondern eine jüngere übernimmt, „weil die älteren Töchter vorher vom Hof weg heiraten“. Übernimmt ein nachgeborener Sohn die Bauernstelle, dann wird er von seinen Brüdern ebenso erheblich bevorzugt, wie es bei dem Erstgeborenen die Regel ist. „Eine Veränderung der Einstellung gegenüber der Vorkriegszeit ist nicht festzustellen.“ Die Gründe, die dazu führen, daß der älteste Sohn das väterliche Gut nicht übernimmt,

Veräußerung, zu zahlen. Dieser Betrag ist durch Eintragung einer Sicherheitshypothek zu Grundbuch sicherzustellen.“ Endlich eine entsprechende Testamentsbestimmung: „Der Erbe darf die Stelle nicht aus Spekulationsgründen verkaufen. Sollte er es doch tun, so verpflichte ich ihn hiermit, außer der Abfindung von 24000 RM noch 12000 RM an seine drei Geschwister zu zahlen.“

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sind mannigfach: Krankheit, Unfähigkeit, Ungehorsam werden genannt, auch freiwilliger Verzicht, sei es, daß der Sohn in eine andere Erbpachtstelle einheiratet, sei es, daß er einen nicht landwirtschaftlichen Beruf ergreift.

Nur in seltenen Fällen scheint es vorzukommen, daß die Witwe des verstorbenen Besitzers das Gut übernimmt. Dagegen ist die Institution der Interimswirtschaft eingebürgert, wenngleich auch in den einzelnen Landesteilen scheinbar verschieden stark entwickelt (Frage 5 der Institutsenquete). Von 33 Beantwortern haben 31 die Frage bejaht. Zum Teil wird die Interimswirtschaft als „häufig", „sehr oft", „regelmäßig" bezeichnet. Meistens führt der Interimswirt die Wirtschaft auf Grund eines Vertrages (in Ratzeburg Jahrenwohnervertrag genannt). Er ist zu ordnungsmäßiger Wirtschaft verpflichtet, widrigenfalls ihm die Stelle entzogen und verpachtet werden kann; wie denn überhaupt die Verpachtung der Hufe an den zweiten Ehemann der Witwe des Vorbesitzers nicht selten zu sein scheint. Was den Zeitpunkt der Übergabe an den Erben anbelangt, so sind zwei Fälle gebräuchlich. Einmal die Großjährigkeit, die heute als Regel angesprochen werden darf (25 Antworten), sodann das 25. Lebensjahr (5 Antworten)[37].

Was die Arten der Erbfolge anbelangt, so sind alle denkbaren Fälle in Mecklenburg vertreten, sowohl die letztwillige Verfügung wie die Überlassung unter Lebenden, Auseinandersetzungsverträge mit Miterben, Kaufverträge und die Intestaterbfolge des Anerbenrechts. Die Frage 3 der Institutsenquete vermag allerdings ein befriedigendes Bild nicht zu gewähren. Als besonders bezeichnend sei die Antwort eines der besten Kenner der bäuerlichen Erbgewohnheiten in Mecklenburg angeführt: „Wenn auch jeder vorsichtige Hofbesitzer den Wunsch hat, die Erbfolge durch letztwillige Verfügung zu regeln, so wird doch die Ausführung vielfach hinausgeschoben. In der Mehrzahl der Fälle dürfte nicht das Testament, sondern die gesetzliche Erbfolge ausschlaggebend sein. Gutsüberlassungsverträge kommen auch heute noch häufig vor, da der Sohn in der Regel erst zur Ehe schreitet, wenn er Besitzer der Hufe geworden ist. Vor dem Kriege waren Testamente häu-

[37] Die Festsetzung des 25. Lebensjahres beruht auf alter Gepflogenheit und ist übernommen aus den Zeiten des Hauswirtsverhältnisses. In der Anlage 3 ist ein derartiger Interimswirtschaftsvertrag aus dem Jahre 1928 abgedruckt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

figer als jetzt, weil die Verhältnisse sich besser übersehen ließen. Auch kamen damals wohl noch häufiger als heute Gutsüberlassungsverträge vor, weil der Hofbesitzer meist soviel Kapitalvermögen besaß, um von den Zinsen leben und die nachgeborenen Kinder abfinden zu können. Heute ist die Aufbringung dieser Gelder meist schwierig." Die meisten Beantworter weisen demgegenüber auf das Überwiegen der Überlassungsverträge hin. „Der Regelfall ist nach meiner Erfahrung die Überlassung seitens des Vaters an den gesetzlichen Gehöftsnachfolger durch Vertrag, unter Freilassung eines Altenteils und der Abfindungen an die Geschwister." Von den meisten Beantwortern wird eine starke Abneigung des mecklenburgischen Bauern zum Testieren hervorgehoben[38].

Da die Feststellung des Verhältnisses der einzelnen Arten der Vererbung von besonderer Wichtigkeit ist, sind hierüber von mir Sondererhebungen veranlaßt worden, deren Ergebnis die oben wiedergegebene Institutsenquete ergänzt und korrigiert.

Die Tabelle IV (S. 116/17), welche die Art des Rechtsakts des letzten Erwerbs nach dem Stand vom 31. 12. 1929 wiedergibt, zeigt, daß die Testamente mit 24,86 % aller Vererbungsarten am schwächsten vertreten sind; es folgt mit 28,20 % die Intestaterbfolge auf Grund des Anerbenrechts und mit 46,94 % die Überlassung unter Lebenden.

Die Tabelle V (S. 118/19) bringt die weitere Aufgliederung für die einzelnen Betriebsgrößenklassen auf Grund der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik vom 16. 6. 1925, in der die Rubriken Erbanfall und Betriebsübergabe einander gegenübergestellt werden. Sehr große Verschiedenheiten für die einzelnen Betriebsgrößen sind jedoch nicht festzustellen.

---

[38] „Der Bauer, wenigstens der hiesigen Gegend, verfügt letztwillig oder vertraglich wohl nur dann, wenn er einen kräftigen Zwang fühlt. Die Errichtung eines Testaments ist ihm besonders unangenehm. Aber er gibt auch seinen Hof nur ganz widerwillig zu Lebzeiten ab. Der Zwang, dem er erliegt, hat verschiedenen Ursprung. Am häufigsten geht der Zwang von einem Sohne oder einer Tochter aus, die auf der Stelle längere Zeit arbeiteten und sich verheirateten und mit ihrem Ehegatten nun gemeinsam in der Wirtschaft tätig waren. Solch ein Kind drängt darauf, daß ihm das Gut verschrieben werde, damit es des Lohnes für seine Arbeit sicher sei. Wenn der Bauer sich zu einem Überlassungsvertrag entschlossen hat, so kann er sich doch vielfach nicht entschließen, die Herrschaft über sein Gut aufzugeben. Er schiebt die Übergabe so weit wie möglich hinaus."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle IV. Die Betriebe nach der Art des Rechtsaktes des letzten Domaniale Bauerngüter

Bezirk	Zahl der Betriebe	Überlassung		Testament	
		abs. Zahl	100-satz	abs. Zahl	100-satz
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ludwigslust — Parchim	100	44	44,00	13	13,00
Malchin	245	91	37,15	36	14,69
Grevesmühlen	333	94	28,23	67	20,12
Stadtbezirk Rostock (Kämmereigeb. Hospitalgeb. St. Georg u. Heilg. Geist)	97	24	24,74	18	18,56
Summe:	775	253	32,65	134	17,29
Verhältnis der Vererbungsfälle u. d. andersart. Erwerbsfälle im Hundertsatz	—	—	—	69,55	
Die Vererbungsarten im Hundertanteil	—	46,94		24,86	

Besonders beachtlich ist die auf S. 118/19 folgende Zusammenstellung auf Grund der Sondererhebung, welche die Häufigkeit der einzelnen Besitzwechselformen in den Jahren 1900—1929 auf Grund 916 untersuchter Betriebe feststellt und die Verschiebungen, die in der Nachkriegszeit eingetreten sind, deutlich zum Ausdruck bringt (Tab. VI). Vor dem Kriege machten Überlassungsverträge 56,44% aller Vererbungsformen aus, nach dem Kriege dagegen 42,55%. Die Testamente haben eine, wenn auch sehr geringfügige Zunahme aufzuweisen, und zwar von 23,48 auf 26,60%. In starker Zunahme begriffen sind Erbgänge auf Grund des Anerbenrechts (Intestaterbfolge); sie stiegen von 20,08 auf 30,85%, ein Ergebnis, das um so beachtlicher ist, als, wie oben dargelegt, im ritterschaftlichen Gebiet die übermäßige Bevorzugung des Anerben durch die Festlegung einer äußerst niedrigen Verschuldungsgrenze in der Nachkriegszeit in Fortfall geraten ist.

3. Die wirtschaftliche Belastung des Übernehmers.

Bei geschlossener Vererbung bedeutet die Übernahme der Stelle für den Übernehmer durch die Notwendigkeit, ein Altenteil zu gewähren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erwerbs nach dem Stand vom 31. Dezember 1929.
(früher Erbpachthufen).

Intestat		Vererbpachtung		Kauf		Zwangsverfahren	
abs. Zahl	100-satz	abs. Zahl	100-satz	abs. Zahl	100-satz	abs. Zahl	100-satz
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
23	23,00	1	1,00	19	19,00	—	—
40	16,33	3	1,22	74	30,20	1	0,40
77	23,12	9	2,70	81	24,33	5	1,50
12	12,37	17	17,53	26	26,80	—	—
152	19,61	30	3,87	200	25,81	6	0,77
—	—	—	—	—	30,45	—	—
28,20		—	—	—	—	—	—

und die Miterben abzufinden, stets eine wirtschaftliche Belastung, die naturgemäß gerade in Zeiten landwirtschaftlicher Depression als besonders drückend und nachteilig empfunden werden kann. Zunächst ist festzustellen, wie bei Überlassungsverträgen die Übernahmesumme zwischen Vater und Sohn ausgerechnet und wie sie bei Auseinandersetzungsverträgen festgelegt wird (Frage 6 der Institutsenquete). Folgende Antwort gibt die herrschende Ansicht wieder: „Der Kaufpreis hat weder nach Gesetz noch nach Landesüblichkeit für die Auseinandersetzung Bedeutung. Auch vor dem Kriege wurde nach dem Kaufpreise nicht gefragt. Ebenso kommt der Einheitswert auch heute noch für Erbauseinandersetzungen nicht in Betracht. Die Feststellung des brüderlichen Preises (Ertragswert) ist durch die mecklenburgischen Gesetze für die überwiegende Mehrzahl der Bauerngüter vorgeschrieben. Die Ausführungsbestimmung zu § 254 AVO. z. BGB. im RgBl. Nr. 17/1900 hat zwar heute noch Bestand, führt aber in der Regel zu einer Überschuldung der Güter. Im allgemeinen wird sowohl bei Überlassungsverträgen wie bei Testamenten und Auseinandersetzungen auf Grund gesetzlicher Erbfolge erwogen, wieviel das Gut

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle V. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von ihrer Eigentums

Auszug* aus dem Hilfsformular II der landwirt

	2—5 ha			5—10 ha			10—20 ha		
	abs.	in Prozent der Eigentumsübertragungen	in Prozent d. Vererbungen	abs.	in Prozent der Eigentumsübertragungen	in Prozent der Vererbungen	abs.	in Prozent der Eigentumsübertragungen	in Prozent der Vererbungen
a) Kauf u. Tausch**	4579	66,16	—	3208	59,38	—	1640	52,75	—
b) Vererbungen									
1. Betriebsübergabe	719	10,39	30,70	755	13,97	34,40	468	15,05	31,86
2. Erbanfall	1623	23,45	69,30	1440	26,65	65,60	1001	32,20	68,20

Tabelle VI. Häufigkeit der einzelnen Besitzwechselformen

Besitzwechselform	1900—1929		
	absolut	in Prozent der Vererbungsformen	in Prozent des gesamten Besitzwechsels
Überlassungsvertrag	269	49,27	—
Testament	137	25,09	—
Intestat	140	25,64	—
Vererbung insgesamt	546	100	59,61
Veräußerung	370	—	40,39
Summe	916	—	100

an Lasten tragen kann. Hiernach wird unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Schulden die Abfindung festgesetzt. Auch vor dem Kriege ist mir kein Fall der praktischen Anwendung der Ausführungsbestim-

* Die absoluten Zahlen sind mit denen der Reichsstatistik nicht zu vergleichen, weil a) die für eine Vererbung nicht in Betracht kommenden Betriebe der öffentlichen Körperschaften ausgeschaltet wurden, b) die Größengruppen nach Besitzfläche, nicht nach landwirtschaftlicher Nutzfläche gebildet wurden.

** Überlassungen zwischen Vater und Sohn, bzw. zwischen Besitzer und näheren Verwandten werden entsprechend ihrer Rechtsform vielfach als „Kauf" gezählt. Im allgemeinen Sprachgebrauch gelten solche Bauernhufen auch in Mecklenburg als gekauft. Es ist also anzunehmen, daß zahlreiche solche Eigentumsübertragungen, die ihrem Wesen nach Erbauseinandersetzungen sind, in der Gruppe „Kauf" enthalten sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2—100 ha in Mecklenburg-Schwerin nach dem Rechtsakt übertragung.
schaftlichen Betriebsstatistik vom 16. Juni 1925.

20—50 ha			50—100 ha			2—100 ha		
abs.	in Prozent der Eigentumsübertragungen	in Prozent der Vererbungen	abs.	in Prozent der Eigentumsübertragungen	in Prozent der Vererbungen	abs.	in Prozent der Eigentumsübertragungen	in Prozent der Vererbungen
1670	32,19	—	402	39,07	—	11 499	53,11	—
1272	24,52	36,16	189	18,37	30,14	3 403	15,72	33,52
2246	43,29	63,84	438	42,56	69,86	6 748	31,17	66,48

in den Jahren 1900—1929.

1900—1914			1915—1929		
absolut	in Prozent der Vererbungsformen	in Prozent des gesamten Besitzwechsels	absolut	in Prozent der Vererbungsformen	in Prozent des gesamten Besitzwechsels
149	56,44	—	120	42,55	—
62	23,48	—	75	26,60	—
53	20,08	—	87	30,85	—
264	100	54,77	282	100	64,98
218	—	45,23	152	—	35,02
482	—	100	434	—	100

mungen von 1900 bekannt. Die Feststellung des Ertragswertes wurde auch von den herangezogenen Schätzern in der Regel in der Weise getroffen, daß man ermittelte, wieviel Lasten der Hof tragen konnte. Die Bevorzugung der Gehöftserben war vor dem Kriege noch größer als heute." Neben den Lasten, die der Hof tragen kann, wird auch die Zahl der Abfindungsberechtigten und das Alter des Übernehmers berücksichtigt[39].

[39] In einer besonderen Lage befanden sich früher viele ritterschaftliche Bauern. „Da hier die Stellen mit einem gutsherrschaftlichen, gewissermaßen eisernen Inventar belastet sind, bezieht sich bei Überlassung vom

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Belastung ist gegeben durch die Höhe des Altenteils und der Abfindungen. Die Höhe des Altenteils wurde durch ein Kammerzirkular vom 11. 5. 1872 gesetzlich vereinheitlicht[40].

Die Institutsenquete zeigt, daß von der in dem Zirkular hervorgehobenen Möglichkeit der unterschiedlichen Festsetzung des Altenteils reichlich Gebrauch gemacht ist, zum Beispiel ist ausbedungen, statt der Kuhhaltung die Lieferung der Milch, statt der Schafe Wollgeld bzw. Wolle und statt des Kartoffel- und Leinlandes die Lieferung von . . Pfund Kartoffeln und . . Pfund Flachs. Welche einzelnen Posten für das Altenteil in Betracht kommen, ist aus einem beliebigen Dorfstatut ersichtlich (Anlage).

Die Institutsenquete stellt fest, daß die ursprüngliche Altenteilsbemessung bis in die jüngste Zeit im ganzen beibehalten worden ist, wobei sich jedoch einige wesentliche Verschiebungen innerhalb der einzelnen Positionen erkennen lassen. Mehrere Fälle unterschiedlicher Größenklassen von 24 ha aufwärts bis zu 72 ha sind untersucht und tuen für die neuere Zeit dar, daß vor allem der Bargeldanteil des Altenteils eine nicht unbeträchtliche Erhöhung erfahren hat[41].

Dem Bearbeiter ist von zahlreichen Sachverständigen mitgeteilt, daß auch in Streitfällen auf die alten dorfstatuarischen Bestimmungen vielfach zurückgegriffen wird. Das bedeutet auch hier ein Festhalten an dem Gedanken, der sowohl für den Bar- wie den Naturalanteil des

---

Vater auf den Sohn der Vergleich im allgemeinen nur auf den Altenteil. Außerdem muß der Sohn das vorhandene überinventar nach billiger Schätzung käuflich übernehmen. Eine Bewertung der Stelle findet nicht statt, da sie unveräußerlich ist. Der Erbe wird ohne weiteres von der Gutsherrschaft als Besitzer eingewiesen."

[40] Das Zirkular diente der Aufstellung von möglichst gleichartigen Dorfstatuten, die auch heute noch Grundlage der Altenteilsbemessung sind.

[41] Ein höheres „Taschengeld" — wie es meist bezeichnet wurde — als von 50 ℳ pro Jahr, meist 9—15 ℳ vierteljährlich, vorschüssig zahlbar, war in den älteren Dorfstatuten nicht zu finden. In den erfaßbaren Altenteilsbestimmungen der Jahre 1927—1930 bilden dagegen 100 RM die unterste nur einmal vorkommende Grenze einer „Geldjahresrente", 1500 RM ist die obere Grenze dieser Geldjahresleistung. Im Mittel wird die Geldrente, d. h. der Baranteil des Altenteils, heute zirka auf 250—300 RM zu veranschlagen sein. Besonders typisch erscheint folgender Auszug aus einer Altenteilsklausel der Gegenwart betr. Intestatvererbung für ein Bauerngut von 40 ha mit 170 Scheffel: „Die Mutter erhält das dorfstatutarische Altenteil, jedoch Taschengeld statt 15 ℳ 400 RM.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Altenteils Geltung beansprucht, daß ebenso wie die Abfindungen so auch die Altenteilslasten insgesamt zwar nach Größe des Bauerngutes verschieden sein können, jedoch im Regelfall nicht mit der Größe direkt proportional ansteigen sollen. Ein Anhalt für die Höhe der Altenteilsrente[42] ist in dem Zusatz jeder dorfstatuarischen Regelung durch folgenden Passus gegeben: „Ruhen auf dem Bauerngut bereits Naturalaltenteilslasten, so hat der überlebende Ehegatte sich bis zu deren Wegfall mit einer jährlichen Altenteilsrente von . . Mark, zahlbar vierteljährlich vorschüssig, zu begnügen." Diese Betragsfixierung darf im allgemeinen als untere Grenze des Barwertes der Altenteilsrente jener Periode überhaupt angesprochen werden. In den Untersuchungsfällen der früheren Zeit schwankt die Höhe zwischen 400 und 1200 Mark. Der seinerzeit in Mecklenburg übliche Kapitalisierungsfaktor 12½, der amtlich für Altenteilsrenten benutzt wurde, ergibt demzufolge Deckungssummen (Ultimate) in Höhe von zirka 9000—15000 Mark.

Bezüglich der Höhe der Altenteilsrente der neueren Zeit kann im allgemeinen nur ausgesagt werden, daß die Untersuchungsfälle der Bauerngüter in Größe von 24—72 ha Doppelaltenteilsrenten zwischen 400 und 200 *RM*, Einzelaltenteilsrenten zwischen 300 und 1200 *RM* jährlich fixieren. Sicherungshypotheken waren eingetragen zwischen 1500 und 30000 Mark. Dem Kapitalisierungsfaktor 6 der Reichsabgabenordnung zufolge, welcher für Altenteilsrenten[43] angesetzt wird, errechnet sich der Kapitalwert der Altenteile auf Summen, die hinter den eingetragenen Sicherungshypotheken in ihrer Höhe zurückstehen. Selbst bei Zugrundelegung des früher in Mecklenburg gebräuchlichen, doppelt so hohen Kapitalisierungsfaktors, nämlich 12½, wird die Summe der tatsächlich geforderten Sicherungshypothek, nämlich 30000, im Grenzfalle der Höchstaltenteilsrente von 2000 Mark jährlich mit den errechneten 25000 Mark nicht erreicht.

In früherer Zeit ist ausdrücklich von Regierungsseite darauf hingewiesen, daß eine hypothekarische Sicherung der Deckungssummen

---

[42] Nach den dorfstatutarischen früheren Bestimmungen konnte und wird auch heute vielfach der in Geld ausgedrückte Barwert des Gesamtaltenteils durch Schiedsmänner aus anderen Gemeinden bezüglich Betrag, Beginn, Fälligkeitstermin und Zahlort festgelegt.

[43] Die Berechtigten dieser Altenteilsrenten stehen auf Grund der Institutsenquete in einem Durchschnittsalter von 63 bis 68 Jahren.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Altenteile für ungeeignet erachtet würde, da sie einer Kreditschädigung gleichbedeutend sei. Es sind aber immerhin entsprechende Eintragungen vorgenommen, und späterhin ist von Regierungsseite eingeräumt, daß gegen eine solche Eintragung — die, wie wohl kaum betont zu werden braucht, in ihrer Höhe über die eigentliche Leistung hinausgeht — nichts einzuwenden sei. Dem Bestreben, die Mobilisierung des Grundbesitzes zu verhindern, entspricht ja auch die vorerwähnte Tendenz relativ hoher hypothekarischer Sicherung, welche den Verkauf erschwert.

In den Altenteilsbestimmungen der letzten Jahre 1927—1930 findet sich nahezu grundsätzlich die Bestimmung der dinglichen Sicherstellung der Naturalleistungen zur zweiten Abteilung des Grundbuchs öfters mit dem Zusatz, daß die Grundschulden der dritten Abteilung im Range nachzufolgen haben. Überdies wird mehrfach eine Sicherungshypothek eingetragen.

Zusammenfassend sei betont, daß die Altenteilsrente, wenn sie in Geld ausgedrückt wird, als unverhältnismäßig hoch erscheint. In Wirklichkeit wird sie nicht so drückend empfunden, wie zunächst leicht vermutet werden kann.

Hinsichtlich der Abfindung der Geschwister wird der Gehöftserbe seit jeher erheblich bevorzugt. In Anbetracht der weit günstigeren Verhältnisse der Vorkriegszeit war damals allerdings die Bevorzugung erheblich größer als gegenwärtig. Eine gesetzliche Regelung ist erstmalig durch das mehrfach erwähnte Kammerzirkular von 1872 eingeleitet worden[44]. Bei der Mehrzahl der Bauerngutsbesitzer hat bereits früh ein Übergang von der Gehöfts- zur Barabfindung stattgefunden[45].

[44] In ihm wird betont, daß diejenige Quote der reinen Gutsmasse, die der Gutsnachfolger an Miterben zu entrichten hat, unterschiedlich hoch sein könne, je nachdem nur ein Miterbe oder mehrere vorhanden sind. Bei der Aufstellung von Dorfstatuten sollten die Besitzer darauf hingewiesen werden, daß bei einer zu hohen Belastung die Erhaltung des Bauernguts im Besitze der Familie erschwert werde. Nach dem Wortlaut der Zirkularverordnung wird der für die Ermittlung der Abfindungen anzunehmende Wert des Bauernguts durch Schiedsmänner geschätzt. Die Abfindungen werden unmittelbar nach dem Altenteil im Hypothekenbuch eingetragen, und zwar die Anteile mehrerer Miterben unter sich zu gleichen Rechten.

[45] Schon die Verordnung spricht davon, daß die Gehöftsaussteuer ihren Boden verloren hat, seitdem die Geschwister seltener ihren Wohnsitz im Dorfe oder in der Nachbarschaft nehmen. Auch entstünden nicht selten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Lediglich bei Schwestern findet sich in den Abfindungsurkunden bis in die jüngste Zeit der besondere Hinweis auf die Verpflichtung, eine standesgemäße Hochzeit auszurichten und eine entsprechende Aussteuer zu beschaffen. Im allgemeinen gibt die Zirkularverordnung von 1872 bezüglich der Höhe der Abfindungen die beste Grundlage[46]. Für die Höhe der Abfindungen kann die „reine Gutsmasse" als Maßstab einer Festsetzungsmöglichkeit betrachtet werden. Es erweist sich an Hand zahlreicher Beispiele heute noch gültiger dorfstatutarischer Festsetzungen, daß im Laufe des Untersuchungszeitraums die Abfindungsrelation zum Übernahmepreis ungefähr die gleiche geblieben ist. Bei mehreren Miterben hält sich die Abfindung in einer unteren Grenze von 1/3, bei einem Miterben in einer unteren Grenze eines Viertels des Übernahmepreises. Die obere Grenze beträgt bei mehreren Erben 2/3 bis 1/2, bei einem Erben 1/3—1/2 des Übernahmepreises, bzw. der reinen Gutsmasse. Für das Land Ratzeburg gilt gegenwärtig als Abfindungssumme 1/3 des Ertragswertes der Stelle (Gesetz vom 1. 5. 1925). „Jedoch erscheint den Hauswirten unter den heutigen Umständen dieses Drittel zu hoch, so daß die Mehrzahl der Überlassungsverträge die Abfindungen unter diesem Betrage festsetzen"[47].

Streitigkeiten über die Beschaffenheit des einen oder des anderen Stücks. — Die Abfindung durch Land kommt noch in der Gegenwart vor, wie festgestellt werden konnte.

[46] Nach ihrem eigenen Wortlaut sollte das ihr beigegebene Formular als „Anhalt für gewöhnliche Fälle unentbehrlich" sein.

[47] Um die Relation zwischen Übernahmepreis, Abfindung und Altenteilsfestsetzung zu veranschaulichen, sei ein Beispiel gebracht, welches auf Grund der eingegangenen Antworten selbst gebildet ist. Es muß betont werden, daß dem Beispiel lediglich eine allgemein orientierende Bedeutung zuzusprechen ist.

Größe des Hofes: 30—35 ha.
Hufenstand, wirklicher: 110—120 Scheffel.
Hufenstand, steuerbarer: desgleichen.
Einheitswert: 45—50000 RM.
Verkehrswert: 50—60000 RM.
Übernahmepreis: 30—35000 RM.
Höhe des Altenteils: geschätzt auf jährlich 950—1050 RM.
Anzahl der Miterben (Geschwister): 2 Miterben (1 Sohn, 1 Tochter).
Dieselben erhalten als Abfindung: Sohn 5500—6000 RM, Tochter 4500 bis 5500 RM und Hochzeits- und Aussteuergestellung.
Alter des abtretenden Wirts: 60—75 Jahre.
Alter des übernehmers: 30—40 Jahre.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Was die Aufbringung und Sicherung der Erbschaftsschulden anbelangt, so ist auf Grund der Institutsenquete (Frage 8) festzustellen, daß fast in allen Fällen hypothekarische Eintragung erfolgt („regelmäßig", „meistens", „häufig", „durchweg"), obgleich im Gegensatz zu Mecklenburg-Strelitz in Mecklenburg-Schwerin die Eintragung gesetzlich nicht gefordert ist. Einer der besten Kenner berichtet hierzu: „Die Abfindungen werden in der Regel hypothekarisch zu Gunsten der Miterben eingetragen[48]. Die Möglichkeit für die Beschaffung von Geldern für zweitstellige Hypotheken ist äußerst gering. Die erststellige Hypothek ist vielfach schon so hoch, daß eine nennenswerte Erhöhung nicht möglich ist. Auch beansprucht das Finanzamt für die Sicherstellung der gestundeten Erbschaftssteuer stets die beste Stelle im Grundbuch. Auf diese Weise müssen sich die abzufindenden Geschwister in der Regel mit hochstehenden und geringverzinslichen, auf eine Reihe von Jahren unkündbaren Hypotheken begnügen." Die Abfindlinge bleiben in der Regel Gläubiger des Gehöftserben. „Die Beschaffung der Abfindungen im Wege des Kredits unmittelbar nach dem Ableben des Vorgängers ist selten. In den meisten Fällen erfolgt die Auszahlung erst mehrere Jahre nach dem Ableben des Vorbesitzers." Dies ist durchaus die Regel[49].

Die Beschaffung der Kapitalsumme hat vor dem Kriege keine unüberwindlichen Schwierigkeiten gemacht, obgleich auch damals die Abfindungshypothek üblich war. In der Gegenwart ist die Auszahlung ungeheuer erschwert, teilweise unmöglich, so daß nicht selten zum Verkauf geschritten werden muß[50].

---

[48] Die Eintragung wird oftmals jedoch im Interesse der Kostenersparnis unterlassen und ebenso wie das Altenteil in dem Einweisungsprotokoll vermerkt.

[49] 25 Beantworter haben diese Antwort erteilt, nur drei sprechen von einer sehr bald eintretenden Abfindung in bar.

[50] Gelegentlich können die Erbteile durch die Mitgift der Frau ausgezahlt werden, doch ist dies vor dem Kriege naturgemäß häufiger eingetreten als jetzt. Dasselbe gilt von der Beschaffung von Mitteln durch Nachbarn oder Verwandte. „Auch bei Banken ist es außerordentlich schwer, Kredit zu erhalten, wenigstens zu einem für die Landwirtschaft tragbaren Zinsfuß." Eine erhebliche Rolle spielen die Sparkassen benachbarter Städte sowie die Spar- und Darlehnsvereine (Raiffeisen). Mehrfach genannt werden ferner die Mecklenburgische Depositen- und Wechselbank, der Mecklenburgische Ritterschaftliche Kreditverein und für Ratzeburg die Schleswig-Holsteinsche Landschaft in Kiel.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nicht ohne Interesse ist es, zu ermitteln, wie die Zeit der Auszahlung an die Miterben bemessen wird. Die Beantwortung der entsprechenden Frage (9) der Institutsenquete zeigt, daß in Mecklenburg die Fixierung der Auszahlungszeit sehr verschieden gehandhabt wird. Einerseits legt man eine bestimmte Zahl von Jahren fest, andererseits werden die Familienumstände in weitem Umfange berücksichtigt. Soweit die Auszahlung terminiert wird, scheint eine Spanne von fünf bis zehn Jahren zu überwiegen. Überwiegend erfolgen die Auszahlungen jedoch nach bestimmten familiären Gesichtspunkten, wobei auf die Leistungsfähigkeit des Übernehmers Bedacht genommen wird. Die Auszahlung kann zum Beispiel ausgesetzt werden, solange der Stellennachfolger noch die Altenteilsleistungen zu tragen hat. Die Pflicht zur Verzinsung der im Grundbuch eingetragenen Hypothek wird demnach erst vom Todestage des Längstüberlebenden der Altenteiler an auferlegt. Ein Kündigungsrecht wird den Miterben gleichfalls erst nach dem Tode des Überlassers oder seiner Frau gewährt; es wird gelegentlich noch darüber hinaus in der Weise eingeschränkt, daß auch dann jährlich nur ein Zehntel der Schuldsumme gekündigt werden darf. Sehr häufig erfolgt die Auszahlung an die Töchter mit ihrer Verheiratung und an die Söhne mit der Ergreifung eines Berufs. Auch die Volljährigkeit scheint gelegentlich das Recht auf Auszahlung zu bewirken.

Die Frage 12 der Institutsenquete, ob die Unübersichtlichkeit des Grundbuchs (Aufwertungszeit)[51] die Kreditaufnahme erschwert und hierdurch den früher geregelten Gang der Erbfolge beeinflußt habe, ist, besonders was den letzten Teil der Frage anbelangt, von fast allen Beantwortern verneint worden.

4. Die soziale Seite der Vererbung.

Die persönlichen Verhältnisse des abtretenden Hofbesitzers und Übernehmers können vor allem nach der Seite ihres Alters geklärt werden. Es ist durchaus typisch, daß die Hofbesitzer sehr spät ihre Hufe dem Sohn übergeben und dieser entsprechend sie erst in verhältnismäßig hohen Jahren übernimmt. Die nachfolgenden Zusammenstellungen für die Jahre 1919 bis 1930, die freilich nicht Anspruch auf

[51] In Mecklenburg waren die Schwierigkeiten hierbei besonders groß, da zahlreiche kleine Grundschulden aufzuwerten und vielfach neu einzutragen waren.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Allgemeingültigkeit erheben können, zeigen, daß das Durchschnittsalter der Abtreter etwa 65 bis 69 Jahre beträgt, das Durchschnittsalter der Übernehmer ungefähr das 32. Jahr ist. Eine Übernahme vor dem 25. Jahre kommt kaum vor.

I. Die Altersgliederung der abtretenden Hofbesitzer.

Alter Jahre	Angabe der Fälle
50—54	1
55—59	3
60—64	13
65—69	14
70—74	13
75—79	2
80—84	2
85 und mehr . . .	3
Gesamtzahl:	51

II. Die Altersgliederung der Übernehmer.

Alter Jahre	Anzahl der Fälle
unter 21	1
21—24	2
25—28	8
29—32	19
33—36	12
37—40	6
41 und mehr . .	8
Gesamtzahl:	56

Das Anerbenrecht schafft eine Bevorzugung des Anerben. Die übrigen Geschwister können nicht oder nur bedingt auf dem Bauerngute bleiben und sind gezwungen, andere Berufe zu ergreifen. Eine Sondererhebung des Instituts erfragt die Berufsgliederung der Abkömmlinge von 120 Bauerngütern; sie hat demnach stichprobenartigen Charakter und vermag nur ein ganz allgemeines und annäherungsweise zutreffendes Bild zu vermitteln. Es handelt sich um 419 Abkömmlinge, von denen 299, also 71,36 %, abzufindende bzw. abgefundene Erben waren. Von ihnen blieben 13,04 % auf dem Hofe. Es entspricht dieses Ergebnis einer kleinen Umfrage, die insbesondere für die Töchter feststellt, daß die Herauszögerung des Heiratsalters ein längeres Verbleiben auf der Stelle notwendig macht. Eine Belastung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Bauerngutes ist hierdurch jedoch bei dem Fehlen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte fast nie gegeben. Über die Berufe der weichenden Erben stellt die Enquete fest, daß 30,89 % der männlichen weichenden Erben selbständig in der Landwirtschaft und 13,01 % in Handel und Gewerbe tätig sind; 9,76 % sind höhere und mittlere Beamte, Volksschullehrer u. a. geworden. 22,76 % fungieren als Angestellte und Unterbeamte und 12,26 % als Arbeiter. Gliedert man die Ziffern in die beiden großen Hauptgruppen landwirtschaftlicher oder nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit auf, dann ergibt sich für die landwirtschaftlichen Berufe nur der Prozentsatz von 45,61.

In den meisten Gegenden überwiegt die Einheirat; auch der Erwerb einer Büdnerei ist nicht selten, wie die Institutsenquete (Frage 14) festgestellt hat. So wird zum Beispiel aus Ratzeburg berichtet: „Sehr begrüßt wird die Einheirat, und hierzu wird besonders gern die sogenannte Tuschfrie, die Tauschheirat, gewählt: ein jüngerer Sohn heiratet eine Erbtochter und deren Schwester den Anerben der Stelle, aus welcher der junge Sohn stammt. Dies ist in einigen Dörfern dauernde Regel.“ Die Abwanderung vom Lande ist ziemlich verbreitet, scheint jedoch bei den Büdner- und Häuslersöhnen einen größeren Umfang erreicht zu haben als bei den Erbpachtbauersöhnen. Relativ groß ist die Zahl der zu Arbeitern gewordenen Miterben.

Von den weiblichen gewichenen Erben sind 56,67 % an selbständige Landwirte, 13,33 % an Gewerbetreibende und 20,0 % an Beamte, Unterbeamte und Angestellte und 2,50 % an gewerbliche Arbeiter verheiratet. Als unverheiratete Angestellte waren 7,50 % der weiblichen gewichenen Erben tätig. Bildet man auch bei den weiblichen verheirateten gewichenen Erben die beiden obengenannten Gruppen, so entfällt auf die landwirtschaftliche ein Prozentsatz von 61,26. Vorläufig ist diese Ziffer noch relativ günstig, doch hat eine Sonderumfrage für die unmittelbare Gegenwart ergeben, daß die Töchter heute meistens im Gegensatz zu der Vorkriegszeit eine starke Abneigung an den Tag legen, einen Landwirt zu heiraten. Allgemein geht das Bestreben dahin, einen Beamten zu heiraten.

Das Zufluchtsrecht der jüngeren Geschwister erstreckt sich im Regelfall nur bis zur Großjährigkeit, recht häufig aber auch bis zur Ergreifung eines Berufes. Doch kommt es nicht selten vor, daß sie auf dem Hof gegen Lohn (die Töchter meist gegen Taschengeld) mitarbeiten, wie die Institutsenquete (Frage 7) gezeigt hat. 23 Beant-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

worter haben die diesbezügliche Frage bejaht, 7 haben sie verneint oder als „selten", „gelegentlich" bezeichnet. „Der Erziehungsaufwand für jüngere Geschwister wird in der Regel durch das Vormundschaftsgericht herbeigeführt. Die Eintragung von Sicherungshypotheken dürfte die Regel sein." Sehr häufig ist die Frage der Erziehung der jüngeren Geschwister im sogenannten Hausbrief geregelt. Allzuoft dürfte dem Anerben die Pflicht der Erziehung aber wohl nicht auferlegt werden, weil die Stelle nur dann abgetreten wird, wenn keine schulpflichtigen Kinder mehr vorhanden sind. Ist dieses beim Tode des Vaters der Fall, so übernimmt die Mutter im Regelfall bis zur Mündigkeit der jüngeren Geschwister die Wirtschaft. Kränkliche oder geistesschwache Kinder werden fast immer auf dem Hof erhalten.

B. Die Vererbung des Großgrundbesitzes.

I. Die rechtlichen Grundlagen der Vererbung.

Wie bei Betrachtung der bäuerlichen Verhältnisse, sollen auch beim Großgrundbesitz die rechtlichen Grundlagen kurz skizziert werden. Dies ist um so mehr notwendig, als das Bodenrecht in beiden Mecklenburg vor dem Kriege und gegenwärtig noch in Mecklenburg-Schwerin teilweise auf feudalen Grundlagen ruht.

Das Lehnsrecht hat in beiden Mecklenburg in hervorragendem Maße den Erbgang und damit die Erhaltung des Großgrundbesitzes beeinflußt[52].

Nach ihm wird bei Eintreten eines Erbfalles das Lehnsvermögen vom Allodialvermögen geschieden (Mecklenburg-Schwerin. AVO. zum BGB. § 273 bis 281, Strelitz § 270 ff.)[53]. Hinterläßt der Erblasser mehrere Lehns-

[52] Vgl. Mecklenburgische Ausführungsverordnungen zum BGB., erläutert von Langfeld. Berlin, Leipzig, Rostock 1899. S. 228 und 815 ff.

[53] Zum Lehnsvermögen gehören das Lehnsgut mit seinen Bestandteilen und dem in § 97, 98 des BGB. bezeichneten Zubehör, jedoch mit Ausnahme des zum Wirtschaftsbetriebe bestimmten Gerätes und Viehbestandes. Zum Lehnsvermögen gehören ferner andere Zubehörteile, die in das Eigentum des Lehnbesitzes gelangt sind, dazu die Forderungen gegen den Versicherer und die ausgezahlten Entschädigungssummen; bei einem in den Ritterschaftlichen Kreditverein aufgenommenen Gute der Anteil des Gutes an dem sinkenden Fonds des Kreditvereins; schließlich ein von anders her angefallenes Lehnvermögen.

Gemäß § 274 der M.-Schw. AVO. und § 271 der M.-Str. AVO. „gehören zum Allodialvermögen insbesondere die auf dem Grundbuchblatte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erben, so wird das Lehnsvermögen gemeinschaftliches Vermögen der Lehnserben (§ 291 bzw. § 288), von denen jeder zu jeder Zeit die Auseinandersetzung verlangen kann. Diese erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch Kavelung (§ 294 bzw. § 291), d. h. durch das Los unter Einsetzung des Lehnsvermögens zu dem Ertragswerte und Abfindung der ausgelosten Lehnserben mit ihren Anteilen an diesem Werte in Geld. Jeder Lehnserbe kann die Auseinandersetzung durch Umsetzung des Lehnsvermögens in Geld verlangen, wenn das Lehen über den Ertragswert hinaus verschuldet ist. Hinterläßt der Erblasser mehrere Lehnsgüter, so ist, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, aus jedem Gute mit den zu dem Gute gehörenden Gegenständen eine eigene Kavel zu bilden unter Ausgleichung der Wertunterschiede in Geld.

Grundsätzlich bedürfen die Verfügungen über das Lehen lehnsherrlicher Genehmigung. Die Verordnung läßt jedoch einige Ausnahmen zu (§ 301 bis 303 bzw. § 298 bis 300)[54].

---

des Lehnsgutes für den Lehnbesitzer eingetragenen oder auf ihn übergegangenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit sie nicht nach § 1178 des BGB. erlöschen". Unmittelbare Lehnsschulden sind die nach § 279 bzw. § 276 der Schw. bzw. der Strel. AVO. aufgeführten Lasten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die den Lehnserben zur Last fallen. Dagegen fallen dem Allodialerben zur Last die nach § 280 bzw. § 277 Strel. AVO. aufgeführten Lasten und Verbindlichkeiten.

[54] Eine Bestimmung besagt, daß ein Lehnsbesitzer in folgenden Fällen über sein Lehnsvermögen ohne lehnsherrliche Bestätigung letztwillige Verfügungen treffen kann:

1. Ist das Gut in den Ritterschaftlichen Kreditverein aufgenommen, so kann der Lehnsbesitzer über den Anteil des Gutes am sinkenden Fonds des Kreditvereins zum Nachteil seiner Lehnserben letztwillig verfügen (§ 302 bzw. 299).
2. Der Lehnsbesitzer kann über die Art und Weise der Teilung des Lehnsvermögens unter seinen zur Lehnsfolge berechtigten Abkömmlingen letztwillige Verfügungen treffen, jedoch unter folgenden Beschränkungen:
   a) Die Abfindungen der Abkömmlinge, welche eine Geldkavel erhalten, dürfen nicht auf weniger als die Hälfte des Betrages einer nach dem Ertragswert berechneten Geldkavel festgesetzt werden, es sei denn, daß der weitere Wertunterschied durch letztwillige Zuwendungen aus dem Allodialvermögen über den Pflichtteil hinaus ausgeglichen wird.
   b) Die Zeit der Auseinandersetzung darf nicht länger hinausgeschoben werden, als bis der älteste zur Lehnsfolge berechtigte Abkömmling das 25. Lebensjahr vollendet hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Paragraphen 304 und 305 bzw. 301 und 302 behandeln Pflichtteile und Ausgleichungspflicht, die Paragraphen 306 bis 317 bzw. 303 bis 314 die Ansprüche der Töchter an das Lehen[55].

Der Witwe des Lehnsbesitzers (§ 318 bzw. § 315) steht ein Erbrecht an dessen Allodialnachlaß sowie ein nach Analogie des Unterhaltsanspruchs der Tochter zu beurteilender Unterhaltsanspruch gegen den Lehnsnachlaß zu.

In der Nachkriegszeit haben sich in beiden Mecklenburg Bestrebungen geltend gemacht, das feudale Bodenrecht zu beseitigen. In Schwerin ist es bisher dazu nicht gekommen[56]. In Strelitz ist dagegen das Lehnsrecht aufgehoben worden. Das Gesetz vom 3. Dezember 1920 über die zwangsweise Allodifikation der Lehnsgüter[57] bestimmt, daß die bestehenden Lehen in das freie Eigentum derjenigen Personen treten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Lehnsbesitzer sind[58]. Für die Beerbung eines vor dem In-

---

[55] Solange der Vater lebt, bestimmt sich der Anspruch der Töchter auf Unterhalt nach den Vorschriften des BGB. Der Anspruch auf Aussteuer ist aus dem Allodialvermögen zu erfüllen, soweit dies Vermögen hierzu nicht ausreicht, aus dem Lehnsvermögen. Nach dem Tode des Vaters stehen der Tochter lehnsrechtliche Ansprüche auf Unterhalt und Aussteuer im Falle einer Verheiratung gegen jeden Lehnsfolger sowie nach dem Heimfalle des Lehns gegen den Lehnsherrn zu. Beide Ansprüche setzen den Mangel anderweitigen ausreichenden Vermögens der Tochter voraus. Die Größe der Aussteuer bestimmt sich nach der Lebensstellung der Berechtigten sowie nach der Größe des Lehnsvermögens unter Berücksichtigung der vorhandenen Schulden und der Zahl der Töchter. Die Töchter des Lehnsbesitzers können von dem Lehnsfolger sowie nach dem Heimfalle von dem Lehnsherrn die Begründung einer Reallast an dem Lehnsgut verlangen. Der Lehnsbesitzer sowie der Lehnsherr können jederzeit die Reallast durch Zahlung einer Summe, die dem Werte des Rechts entspricht, ablösen. Die Ablösungssumme bestimmt sich in bezug auf die Aussteuer durch den Wert der Aussteuer, hinsichtlich des Anspruchs auf Unterhalt durch den 12½fachen Betrag des Jahreswertes des Rechts auf Unterhalt. Eine besondere Bedeutung hat das Erbjungfernrecht, das beim Fehlen männlicher Erben Platz greift und in dem Nutzungsrecht eines Lehnsgutes besteht. Vgl. H. Lorenz, Die Rechte der Töchter eines Lehensbesitzers. Rostock, o. J. S. 39ff.

[56] Vgl. Stade, a. a. O., S. 105.

[57] Mecklenburg-Strelitzer Amtlicher Anzeiger Nr. 138, 1920.

[58] Bei Veräußerung eines auf Grund dieses Gesetzes allodifizierten Lehens sind an die Staatskasse die üblichen Gebühren zu bezahlen.

Die dem Lehnsherrn bisher zustehenden Rechte auf Lehnserneuerung, Genehmigungserteilung bei Veräußerungen und Verhängungen von Strafen bei Deteriorationen sowie das Heimfallsrecht, das Vorkaufsrecht und das Recht auf Lehnsentziehung wegen Felonie endigen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Sonstige auf den bisherigen Lehen zugunsten des Lehnsherrn oder der Lehnsherrschaft ruhenden Lasten bleiben bei Bestand.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

krafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Lehnsbesitzers gelten ausschließlich die bisherigen Gesetze, auch in Rücksicht auf fortdauernde oder später zur Entstehung kommende Rechtsverhältnisse. Alle übrigen, dem Erbrecht des BGB. entgegenstehenden Ansprüche und Anwartschaften werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben. Das Gesetz besagt demnach, daß künftighin alle, auch die Töchter, berechtigt sein sollen und nicht nur bei der Abfindung einen Anspruch auf gleichen Anteil der Erbmasse haben, sondern im Gegensatz zu früher auch erbfolgeberechtigt sind.

Den nur für Mecklenburg-Schwerin geltenden Vorschriften über die besondere Erbfolge in allodifizierten Lehen unterliegen die nach dem 1. Januar 1901 allodifizierten Lehnsgüter bzw. seit dem 12. Dezember 1871 allodifizierten Lehnsgüter. Die Bestimmungen (§ 321—348) regeln nur die gesetzliche Erbfolge. Ihre Anwendung kann durch letztwillige Verfügung des Erblassers ausgeschlossen werden. Sie bezwecken, im Interesse der Erhaltung des Gutes in der Familie für die gesetzliche Erbfolge in das Gut mit Zubehör den männlichen Erben einen Vorzug vor den weiblichen zu gewähren und bei dem Zusammentreffen mehrerer gleichberechtigter männlicher Erben im Anschluß an die über die Teilung des Lehens bestehenden Grundsätze demjenigen, der das Gut übernimmt, die Erhaltung des Besitzes des Gutes zu erleichtern. Im allgemeinen sind diese Vorschriften denen des Lehnsrechts eng angeglichen. Die Erbfolgeordnung der Abkömmlinge ist dahin geregelt, daß, wenn unter den Erben der ersten Ordnung Söhne oder Abkömmlinge von Söhnen mit Töchtern oder Abkömmlingen von Töchtern zusammentreffen, die den Töchtern und deren Abkömmlingen nach dem BGB. zukommenden Erbteile zugunsten der Söhne und ihrer Abkömmlinge auf die Hälfte beschränkt werden. Wenn sich jedoch unter den Abkömmlingen eines Sohnes keine zum Mannesstamme des Erblassers gehörende männliche Person befindet, so werden diese Abkömmlinge den Abkömmlingen einer Tochter gleichgeachtet.

Die Bestimmungen über die Auflösung der Fideikommisse und die Vorschriften für die Übergangszeit sind in den Gesetzen vom 29. November 1920 für Mecklenburg-Schwerin, vom 16. Mai 1922 für Mecklenburg-Strelitz niedergelegt. Diese Gesetze gestalten die in den Landesgrundgesetzen ausgesprochenen, der Reichsverfassung entsprechenden Forderungen bezüglich der Auflösung. Inhaltlich sind sie im wesentlichen gleich und entsprechen den preußischen Vorschriften in ihren Grundzügen, denen zufolge das Verfügungsrecht des Fideikommißbesitzers für die Übergangszeit gegenüber früher wesentlich erweitert ist.

Nach der Auflösung durch Widerruf, Verzicht und durch Familienbeschluß vererbt sich das Fideikommiß als freies Vermögen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Vererbung und Erbgewohnheiten in der Gegenwart.

1. Die Häufigkeit und Bedeutung der Vererbung.

Bereits für die bäuerlichen Wirtschaften konnte festgestellt werden, daß mit zunehmender Betriebsgröße die Bedeutung der Vererbung größer und des Kaufs bzw. Tausches geringer wird. Die Tabelle XII bestätigt für Mecklenburg-Schwerin die gleiche Tendenz auch für den Besitzwechsel innerhalb der Großbetriebe. Bei der Betriebsgröße 100 bis 200 ha macht die Gruppe Kauf — Tausch 60,55 % der Eigentumsübertragungen aus, in der Größenklasse 200 bis 500 ha 44,85 %, in der Klasse 500 bis 1000 ha 28,74 % und bei den Betrieben über 1000 ha nur 16,87 %. Das gleiche Bild ergibt sich, wenn die Gesamtheit der Betriebe über 100 ha zusammengefaßt und der Gesamtheit der Betriebe bis 100 ha gegenübergestellt wird. Bei diesem Vorgehen steht die Gruppe Kauf — Tausch mit 40,78 % einer Ziffer von 53,11 % gegenüber. Noch deutlicher wird diese Tendenz, wenn man den Anteil der Arten des Eigentumswechsels an der Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe errechnet[59]. Es ergibt sich dann, daß die Gruppe Kauf — Tausch von 100 bis über 1000 ha 27,04 % des gesamten Besitzwechsels ausmacht, bei den Betrieben von 2 bis 100 ha dagegen 41,88 %. Generell spielt also die Vererbung beim Großgrundbesitz eine größere Rolle als beim Kleingrundbesitz, doch weisen die Betriebe zwischen 100 und 200 ha die meisten Verkäufe und wenigsten Vererbungsfälle auf und stehen demnach zwischen den Größenklassen 2 bis 5 und 5 bis 10 ha.

Nicht einfach ist die Beantwortung der Frage nach den Veränderungen, die in der Nachkriegszeit gegenüber der Vorkriegszeit eingetreten sind. 1900 bis 1914 macht für 245 Betriebe der Prozentsatz der Verkäufe nur 17,55 aus (Tabelle XI, S. 143), wobei sogar noch von den verkauften 43 Gütern 26 als Handelsobjekte anzusprechen sind. Demgegenüber haben seit 1923 die Verkäufe außerordentlich stark zugenommen. Sie belaufen sich 1923 bis 1930 auf 56,98 % aller Besitzwechselfälle.

---

[59] Innerhalb der einzelnen Betriebsgrößengruppen ist die in der Reichsstatistik angegebene Fläche auf die einzelnen Eigentumserwerbsarten nach demselben Verhältnis aufgeteilt, in dem die Zahl der Betriebe zu diesen Arten stehen (Durchschnittsgröße des Betriebs). Daher können erst in Zusammenfassungen mehrerer Gruppen, wie 2 bis 100, 100 bis über 1000 und 2 bis über 1000 ha die besonderen Verhältniszahlen der Fläche in Erscheinung treten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle VII.

Der Besitzwechsel der Großbetriebe in Mecklenburg-Schwerin 1923—1930.

	1923—1927		1927—1930		1923—1930	
	absolut	Hundertsatz	absolut	Hundertsatz	absolut	Hundertsatz
	1 bis 500 ha					
Erbangelegenheiten . .	30	35,29	17	36,17	45	34,62
Kaufangelegenheiten .	55	64,71	30	63,83	85	65,38
Summe	85	100,00	47	100,00	130	100,00
	500 bis über 1000 ha					
Erbangelegenheiten . .	40	56,34	31	46,97	69	51,11
Kaufangelegenheiten .	31	43,56	35	53,03	66	48,89
Summe	71	100,00	66	100,00	135	100,00
	1 bis über 1000 ha					
Erbangelegenheiten . .	70	44,88 [60]	48	42,48 [60]	114	43,02
Kaufangelegenheiten .	86	55,12	65	57,52	151	56,98
Summe	156	100,00	113	100,00	265	100,00

Der Versuch, die Zeitspanne aufzugliedern und die Tendenz für die drei letzten Jahre gesondert herauszuschälen, zeigt, daß eine wesentliche Zunahme der Verkäufe nicht mehr stattgefunden hat. Dieses Ergebnis entspricht den Antworten auf die Frage 11 der Institutsenquete (Ist überhaupt Verkauf von Grundbesitz, wenn Erben vorhanden sind, häufig?). In der Regel entscheiden sich die Erben für „Verkauf so spät, daß in Anbetracht der ständig sinkenden Güterpreise ein solcher nicht mehr gelingt". Andererseits fehlen im allgemeinen Käufer, die einen angemessenen Preis zu zahlen fähig sind. Es kommt hinzu, daß die mangelnde Rentabilität der Landwirtschaft diejenigen, die als Käufer in Betracht kommen, veranlaßt, andere Vermögensanlagen zu suchen.

Beim Großgrundbesitz hängt der Grad der Mobilisierung nicht nur von der Betriebsgröße ab, sondern in viel höherem Maße von der

[60] In den 44,88% sind 3,8%, in 42,48% sind 10,6% Erbauseinandersetzungsfälle enthalten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rechtlichen Bindung (Lehen, allodifizierte Lehen, Allode). Eingehende Untersuchungen sind hierüber in Mecklenburg-Strelitz in meinem Auftrage durchgeführt worden. Sie ergeben für die Vorkriegszeit folgendes Bild. Im Untersuchungsgebiet haben 1900 bis 1914 von den 78 vorhandenen Gütern 39 Güter den Besitzer in 56 Fällen gewechselt. Davon gingen durch Erbfolge auf ein anderes bzw. andere Familienmitglieder über 24 Güter in 25 Fällen. Von diesen 24 Gütern waren 21 Lehen, davon 5 Fideikommisse, und 3 Allode, von denen 2 fideikommissarisch gebunden waren. Es fällt hier ganz besonders die relativ kleine Zahl der vererbten Allode, aber die große Zahl der Erbfälle insgesamt auf. Durch Verkauf haben 21 Güter in 31 Fällen gewechselt, und zwar 14 Güter einmal, 5 Güter zweimal, 1 Gut dreimal und 1 Gut viermal. Unter diesen 21 Gütern befanden sich 14 Allode und nur 7 Lehen. Es sind auch in allen Fällen Allodialgüter, die in mehr als einem Falle verkauft worden sind. Typisch ist wiederum der hohe Prozentsatz der zum Verkauf gelangten freien Besitztümer. Zweifellos spielte neben anderen Momenten die Spekulation insofern eine Rolle, als in sechs Fällen die gekauften Lehngüter sofort allodifiziert wurden, um dann nach der erfolgten Wertsteigerung mit großem Vorteil wieder verkauft zu werden.

Die Ursache des abnormen Besitzwechsels durch Verkauf der im freien Eigentum stehenden Güter ist besonders darin begründet, daß die Erbregelung den Bestimmungen des BGB. unterlag und somit alle Kinder, auch die Töchter, gleichberechtigt waren. Dadurch wurden die Güter, deren Wert auch nach dem Ertrage festgestellt wurde, so unverhältnismäßig hoch belastet, daß in den meisten Fällen eine Veräußerung sich als notwendig erwies. Waren auch hier und da die Miterben zu Opfern bereit, so doch nicht in dem Maße, um die Verschuldung erträglich zu gestalten. Man erkennt die große Bedeutung des Lehnsrechts für den mecklenburgischen Großgrundbesitz; es hat zweifellos viel dazu beigetragen, eine Konsolidierung der Besitzverhältnisse sicherzustellen. Im Interesse der Erhaltung des Großgrundbesitzes ist auch die Beseitigung des Lehnsrechtes zu bedauern, obgleich es in wirtschaftlicher Hinsicht heute völlig veraltet ist. Bei der Mobilisierung des Allodialbesitzes, die ihre wesentliche Ursache in den Erbverhältnissen hat, erweist es sich, daß in vielen Verkaufsfällen die Güter in schneller Folge von einer Hand in die andere übergingen und zu Spekulationsobjekten wurden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auf Grund des Ausgeführten muß die Feststellung besonders wichtig sein, ob und in welchem Grade hohe Verschuldung mit der Vererbung des Grundbesitzes in Zusammenhang steht. Für die Vorkriegszeit wurde, um dies Ziel zu erreichen, die langfristige Belastung von 51 Gütern in Beziehung gesetzt zum Wehrbeitragswert, und es wurden dann sämtliche 51 Betriebe je nach dem Grade der Verschuldung in die Verschuldungsstufen eingereiht[61]. Das gleiche wurde mit 19 vererbten Betrieben getan.

Tabelle VIII.

Verschuldung in Prozent vom Wehrbeitragswert.

Jahr	Zahl der Betriebe	schuldenfrei	bis 20%	20—40%	40—60%	60—80%	über 80%
1914	51	1	10	7	9	16	8
			Vom Erbfall betroffen:				
1914	19	1	2	1	4	7	3

Es ergibt sich hieraus zunächst, daß 1914 33 Betriebe, also 64% über 40% des Wehrbeitragswertes verschuldet waren. Weiterhin kann die interessante Beobachtung gemacht werden, daß 73% der vom Erbfall betroffenen Güter gleichfalls in dieselbe Verschuldungsspanne fallen. Hiermit ist für die Vorkriegszeit die Annahme berechtigt, daß der hohe Verschuldungsgrad in funktioneller Verknüpfung mit der Vererbung steht. Unsere statistischen Ermittlungen werden durch die Institutsenquete bestätigt.

In der Nachkriegszeit ist die Auflösung der Lehen in Mecklenburg-Strelitz von tiefgreifenden Einwirkungen auf die Bedeutung des Erbganges geworden.

Das Bild gestaltete sich nach 1914 dermaßen, daß bis 1929 ein Besitzwechsel in 68 Fällen feststellbar gewesen ist. Durch Erbfolge gingen auf einen Erben 39 Güter über, 29 wurden verkauft, und zwar seit 1924 19 Güter, von denen 7 aufgelöste Fideikommisse waren. Von

[61] Die folgende Tabelle berücksichtigt nicht die kurzfristige Verschuldung. Die Verschuldungsziffern sind demnach zu gering angegeben. Doch möchten wir glauben, daß bei der Problemstellung der Arbeit die kurzfristige Verschuldung, die ja hauptsächlich Betriebskredite umfaßt, ohne Fehlschlüsse zu ziehen, entbehrt werden kann und die Realkredite allein es ermöglichen, die Ursachen der Tatsachen zu ermitteln und Schlüsse typischer Kausalverknüpfungen zu ziehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den seit 1924 in Verkauf gekommenen Gütern waren 10 frühere Allode und 9 frühere Lehen. Wenn in Betracht gezogen wird, daß nach dem Kriege insgesamt 16 Fideikommisse, also 50 %, aufgelöst wurden, dann erscheint die Verkaufsziffer der aufgelösten Fideikommisse relativ hoch. Man geht auf Grund dieser Tatsachen nicht fehl, wenn man eine stärkere Mobilisierung des Großgrundbesitzes für die Folgezeit annimmt, die neben der ungünstigen Wirtschaftslage auch in der Abschaffung des Lehnsrechts ihre Ursache hat.

Hinsichtlich der Verschuldung muß berücksichtigt werden, daß es sich wiederum nur um intabulierte Schulden handelt, die auch größtenteils durch Erbauseinandersetzung aufgenommen werden mußten. Die Verschuldungshöhe am Ausgang des Jahres 1929 gestaltete sich, in Relation zum Einheitswert und zur Zahl der Erbfälle gebracht, folgendermaßen:

Tabelle IX.

Jahr	Zahl der Betriebe	schuldenfrei	bis 20%	20—40%	40—60%	60—80%	über 80%
1929	46	3	11	15	9	6	2
			Vom Erbfall betroffen:				
1929	29	1	5	3	3	5	2

Im Dezember 1929 waren demnach 37 % der 46 erfaßten Güter über 40 % hypothekarisch belastet. Auch hier fällt wieder das Gros der vom Erbgang betroffenen Güter, nämlich 52 %, in die Verschuldungsspanne von über 40 %. Auf Grund dieser Feststellungen kann auch für die Nachkriegszeit ein Zusammenhang von Überschuldung der Liegenschaften und Vererbung nicht geleugnet werden.

Die Frage 13 der Institutsenquete, welche das Verhältnis von Verschuldung und Übernahmebelastung festzustellen sucht, hat ebenfalls Zusammenhänge zwischen Erbgang und Gutsverkäufen festgestellt. Doch wird ziemlich übereinstimmend hervorgehoben, daß zwar jeder Erbgang und die mit ihm verbundene Gutsübernahme heute eine große Gefahr darstellen, aber selten alleinige Ursache zu hoher Verschuldung sind. „Die allgemeine hohe Verschuldung der Landwirte hängt in erster Linie mit den hohen Steuern[62] und den dafür ungenügenden Preisen

[62] Vorzügliche zahlenmäßige Übersichten für die neuere Zeit, die — wie Prof. Dr. Sagawe, Kiel (Steuerzeitung des Landwirts 1930, Nr. 1,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der landwirtschaftlichen Produkte zusammen. Zweifellos wird dieselbe durch zu teure Übernahme noch erhöht. Tritt in solchem Falle eine Erbschaft ein, so wird ein Miterbe vielfach nicht in der Lage sein, das Gut zu übernehmen. Es steht in solchem Falle zur Frage, ob die Erben, alle oder mehrere von ihnen, den Besitz gemeinschaftlich antreten wollen. Andernfalls bleibt in der Regel nur übrig, zum Verkauf zu schreiten."

Diese wirtschaftlichen Tatbestände sind so stark, daß das zweifellos vorhandene Bestreben, das Gut der Familie zu erhalten, sich praktisch nicht mehr auswirken kann. „Die Unrentabilität der landwirtschaftlichen Großbetriebe läßt alle Vorsätze dieser Art meistens im Keim ersticken." Soweit derartige besitzerhaltende Maßnahmen überhaupt vorkommen, ist der übliche Fall der, daß der Gutserbe durch geringe Bewertung des Gutes bevorzugt wird. Dagegen ist „die Einsetzung von Nacherben für kinderlose Gutserben nicht gebräuchlich. Auch wird nur selten dafür Sorge getragen, daß die Abfindung bei kinderlosem Versterben der Miterben an den Gutserben fällt".

2. Auflösung der Fideikommisse.

Bezüglich der Auflösung der Fideikommisse bedarf es vorerst der Betonung, daß die früher nicht so hoch belasteten Fideikommisse heute insbesondere in Mecklenburg-Schwerin sehr hohe Grundsteuern zu tragen haben. Dieser Tatbestand ist durch die politische Umwälzung zum mindesten erheblich gefördert worden. Die hierauf zurückzuführende psychologische Reaktion der Fideikommißbesitzer führte in den ersten Jahren nach dem Kriege — obwohl noch keine wirtschaftliche Not vorlag — zu einem zunehmenden Drang nach Fideikommißauflösung, um wenigstens das mobilisierte Vermögen zu retten. In späterer Zeit ist immer mehr aus wirtschaftlicher Not, um überhaupt den Besitz erhalten zu können, aufgelöst worden. Die schlechte Wirtschaftslage erforderte einen außergewöhnlichen

S. 11 ff.) ausführlicher darlegt — erkennen lassen, daß „die mecklenburgischen Betriebe bei gleichen bzw. geringeren Leistungen absolut über 50% mehr Steuern zahlen als die beiden Nachbarprovinzen Pommern und Brandenburg", sind von der Buchstelle der Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin geliefert und veröffentlicht als „Wirtschaftsergebnisse landwirtschaftlicher Betriebe für die Wirtschaftsjahre 1924/25 bis 1927/28". Neben diesen vierjährigen Durchschnittsergebnissen werden die Verhältnisse deutlich veranschaulicht durch „Übersichten über die Wirtschaftslage unter Zusammenfassung gleichgelagerter Wirtschaftsbetriebe in Mecklenburg", welche ausgearbeitet sind vom Norddeutschen Landwirtschaftlichen Rechnungsbüro Brandenburg & Peuß, Rostock.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kapitalbedarf. Bei dessen Beschaffung machte es sich geltend, daß Eintragungen von Hypotheken über die stiftungsmäßig festgelegte Grenze hinaus infolge der Notwendigkeit der Heranziehung besonderer Sachverständigen und der außerdem erforderlichen Zustimmung der Fideikommißbehörde schwierig sind[63]. Demzufolge waren — wie für beide Mecklenburg einheitlich von allen Antwortgebern betont wird — Gläubiger schwer zu finden. Die Sicherung etwaiger Darlehen erschien zu gering, auch darf von einer gewissen Unmöglichkeit, zumindest jedoch von einer Unsicherheit des Rückgriffs auf Vermögenswerte, sogar nach Beseitigung der Verschuldungsgrenze, gesprochen werden, zumal die Eigentumsverhältnisse selbst noch ungeklärt waren[64].

„Da die Zwangsversteigerung der Fideikommisse auch wegen eingetragener Schulden in Mecklenburg-Schwerin im Gegensatz zu Preußen gänzlich ausgeschlossen ist, haben auch die besserstehenden Hypotheken der Fideikommißgüter keinen unbedingten Wert. Die Bestimmung des Grunderwerbssteuergesetzes, daß die am 1. Januar 1929 vorhandenen Fideikommisse eine besondere Steuer zu entrichten hätten, hat weiter erheblichen Einfluß auf die Geneigtheit der Fideikommißbesitzer zur Auflösung gehabt. Die Verlegung des Termins erfolgte für die meisten Beteiligten zu spät, hat auch meines Wissens in keinem Falle die Durchführung der einmal in Aussicht genommenen Auflösung verhindert."

Das früher gebräuchliche Verfahren der Beseitigung zu hoher Verschuldung des Fideikommisses durch Einführung einer Zwangsverwaltung versagt in der heutigen Zeit, da auch die Zwangsverwaltung, die eine gewisse Ähnlichkeit mit der Verpachtung aufweist, Geld kostet. Sie darf heute als direkte Vorläuferin der Zwangsversteigerung angesprochen werden. Von allen Bearbeitern für beide Mecklenburg wird übereinstimmend betont, daß vornehmlich zwei Gründe die freiwillige Fideikommißauflösung veranlassen: Erhaltung des Vermögensbestandes bzw. Sicherstellung der Erbteile einzelner Anwärter bei kommender Vererbung durch Versprechen angemessener späterer Vorbelastung der Betriebe sowie zweitens Sicherung der Kreditwürdigkeit, auf die besonders in letzter Zeit erhebliches Gewicht gelegt zu werden scheint[65].

In Mecklenburg-Strelitz waren bis 1929 von 31 Familienfideikommissen 16 aufgelöst, wobei der größere Teil, nämlich 10, durch Familienbeschluß

---

[63] Es kommt hinzu, daß der Personalkredit eines Fideikommißbesitzers außerordentlich gering ist.

[64] Ausdrücklich wird in den Antworten auf die diesbezügliche Fragestellung der Institutsenquete hervorgehoben, daß die Reichsbank entsprechende Wechsel nicht annahm und grundsätzlich die Rentenbankkreditanstalt zum Beispiel aus der Amerikaanleihe keine Kredite an Fideikommißbesitzer gelangen ließ.

[65] Ein weiterer Grund ist jeder Todesfall eines Fideikommißbesitzers, welcher die Auflösung ohne weiteres zur Folge hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erfolgte. 6 Fideikommisse lösten sich durch den Tod des letzten Inhabers selbsttätig auf. Zum Verkauf kamen 7 ehemalige Fideikommisse. Bedeutungsvoll ist auch die teilweise Auflösung eines Besitztums, um bei kommendem Erbfall durch unbeschränkte Belastung von zwei Gütern die Erben abfinden zu können, wogegen die andere Hälfte, auch zwei Güter, fideikommissarisch gebunden blieben. Zwei aufgelöste Fideikommisse wurden zur Deckung der aufgehäuften Steuerschulden veräußert.

In Mecklenburg-Schwerin sind im ganzen 73 Fideikommisse aufgelöst worden. Die Auflösungsgründe gehen aus folgender Zusammenstellung hervor.

Tabelle X.

Gründe der Fideikommißauflösungen in Hundertsätzen der Beobachtungsfälle verschiedener Zeiträume.

Untersuchungszeitraum	1923—1929	1923—1924	1928—1929
Beobachtungsfälle absolut	73	13	40
Privatverhältnisse	31,5	61,50	18
Geldverhältnisse	39,7	15,50	42
Erbangelegenheiten	17,8	0,00	34
Übrige Fälle	11,0	23,00	6
	100,00	100,00	100,00

Man sieht, daß die „Geldverhältnisse" bei weitem im Vordergrund stehen und vor allem von steigender Bedeutung werden. Auch „Erbangelegenheiten", hervorgerufen durch den Tod des Fideikommißbesitzers, treten immer mehr in den Vordergrund.

Bei der Auflösung selbst macht sich jener Widerstreit der Geschäftskalkulation und des Familieninteresses deutlich innerhalb der Gruppe der Anwärter geltend bezüglich der beiden Möglichkeiten freiwilliger Auflösung. Für die Fideikommißberechtigten stellt sich die Auflösung größtenteils als ein Geschäft dar. Lediglich im Ausnahmefall wird der geschäftliche Grundsatz durch den der splendidae familiae überwogen. Die Ansprüche der Agnaten werden durch Renten abgefunden, die durch Hypotheken gesichert und einem Treuhänder übergeben werden. Da die Eintragung bis zur Auflösung an die Zustimmung aller Berechtigten gebunden ist, erfolgt diese erst späterhin. Es besteht die Möglichkeit, durch Vorverträge dem Fideikommißbesitzer eine Verkaufsverpflichtung zur Abfindung der Agnaten aufzuerlegen. Durch vorher abgeschlossene Vereinbarung kommt selbst die Verteilung des durch den Verkauf erzielten Erlöses des Fideikommißvermögens vor. Meist verlangen die Agnaten zunächst Barabfindung, begnügen sich dann aber mit hypothekarischer Befriedigung. Im Regelfall ergeben sich auf diese Weise zahlreiche Vorverträge mit Erbvertrag, dem alle Agnaten beitreten. Die ausgesprochene Auflösung des Fideikommißgutes bildet die conditio sine qua

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

non der Gültigkeit der Verträge. Die Rechtskraft der Vorverträge ist somit letztlich abhängig vom Familienbeschluß zur Auflösung.

Ist durch Familienbeschluß die Auflösung erzielt, so sind die Anteile der Fideikommißanwärter, die als entgeltliches Äquivalent für den Erbfolgeverzicht anzusprechen sind, erbschafts- und schenkungssteuerfrei.

Anders verhält es sich bei der Auflösung auf dem Wege des Verzichts. Das, was durch Verzicht auf den Erbnachfolger kommt, ist erbschaftssteuerpflichtig. Eine Verteilung der Erbschaftssteuer kann auf mehrere Jahre (bis zu 20) erfolgen. Stundungen werden bis zu zehn gleichen Raten gewährt. Eine Eintragung zur Sicherung kann im Grundbuch vorgenommen werden, jedoch nur als Hypothek an erster Stelle. Damit wird das Grundbuch quasi „versiegelt", da nur erststellige Hypotheken unterzubringen sind und eine Erhöhung der ersten Hypothek — wenn auch unter Wechsel des Gläubigers (Umschuldung) — dann nicht möglich ist. Wiederum sei auf die erforderliche Erlaubnis der Fideikommißbehörde auch in diesem Zusammenhange hingewiesen.

Da der Verzicht eine steuerpflichtige Auflösung nach sich zieht, wird das besonders seltene Vorkommen dieses Vorgehens betont. Immerhin besteht bei Uneinigkeit der Fideikommißanwärter mitunter keine andere Wahl, die Auflösung zu erreichen, welche andererseits, um kreditfähig zu bleiben, für notwendig erachtet wird. Beim Verzicht erfolgt der Übergang auf den nach der Satzung berufenen Fideikommißnachfolger. An sich muß der Verzicht bedingungslos ausgesprochen werden. Dies geschieht faktisch nach außen hin zum Beispiel dadurch, daß keine Nießbrauchklausel dem Verzicht beigefügt wird. Trotzdem ist es üblich geworden, nach innen hin eine Einigung zwischen Vater und Sohn dahingehend herbeizuführen, daß eine Rentenzahlung an die Eltern erfolgt. Im übrigen aber ist diese Auseinandersetzung später sehr verschieden, wie von den Bearbeitern versichert wird. Nach einer zum Teil bestrittenen Ansicht soll die vertragliche Zusicherung einer Abfindung bei erfolgter Auflösung durch Verzicht wohl und lediglich nicht bei der Auflösung durch Familienbeschluß Geltung haben.

Irgendwelche Neigungen, durch besondere Verträge oder Abmachungen das drohende Auseinanderfallen des Familienbesitzes zu verhindern, scheinen nicht zu bestehen. „Bei der Unsicherheit der heutigen wirtschaftlichen Lage kann überhaupt eine so weit ausschauende Sicherung nicht betätigt werden."

3. Der Erbvorgang[66].

Wie das Anerbenrecht die bäuerliche Vererbung, so beeinflußt das Lehnrecht und das Erbrecht der allodifizierten Lehen in Mecklenburg-Schwerin die Vererbung des Großgrundbesitzes in hohem Maße. In Strelitz macht sich die Zwangsallodifizierung in letzter Zeit stark be-

[66] Die nachfolgende Schilderung des Erbvorganges stützt sich ausschließlich auf die Institutsenquete.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

merkbar, ebenso wie die Auflösung der Fideikommisse in beiden Ländern. Die Frage 2 der Institutsenquete versucht darüber Klarheit zu verschaffen, wie weit die geschlossene Vererbung sich in der Gegenwart erhalten hat. Unter den Antworten ist von einer Aufteilung unter die Erben nur zweimal die Rede. Diese soll sich aber nicht besonders bewährt haben und hat keine Nachahmung gefunden. „Dagegen wird dort, wo sich mehrere Hauptgüter in einer Hand befinden, jetzt mehr als früher eine Aufteilung vorgenommen. Wenn die Hauptgüter einen besonders großen Umfang haben, erfolgt mitunter die Erhebung von Nebengütern zu Hauptgütern. In der Regel befürchtet man eine wesentliche Vermehrung der Generalunkosten von der Aufteilung eines nicht sehr großen Besitzes. Der Abverkauf einzelner Güter zwecks Erbauseinandersetzung ist wohl ebenso häufig wie die Aufteilung mehrerer Güter unter die Erben. Vor dem Kriege war die Abneigung gegen die Aufteilung zusammen bewirtschafteter Besitzungen noch größer als jetzt." Mehrere Beantworter führen noch einen zweiten Fall einer Abweichung von der ungeteilten Erbfolge einer wirtschaftlichen Einheit an, der sowohl bei Lehngütern wie bei Alloden in steigendem Umfang vorkommt und im Regelfall wohl auf finanzielle Gründe zurückzuführen sein wird, nämlich der gemeinschaftliche Besitzantritt der Erben, „um dadurch das Gut in der Familie zu erhalten".

Innerhalb dieses Gebiets im ganzen immer noch geschlossener Vererbung ist die Erbfolge unterschiedlich für Lehen und Allode geregelt.

Bei Lehngütern sind Töchter von der Erbfolge kraft Lehnrechts ausgeschlossen[67]. Im übrigen steht den Töchtern, wenn der Vater ohne männliche Deszendenten verstirbt, ein lebenslängliches Nutzungsrecht, das Erbjungfernrecht, am Lehen zu. Das Erbjungfernrecht — es besteht heute in zwei Fällen am ganzen Gut — hat insofern erhebliche wirtschaftliche Bedeutung, als eine hypothekarische Belastung nicht durchgeführt werden darf und dadurch die Kreditbeschaffung heutigentags so gut wie unmöglich wird. „Was die nachgeborenen Söhne be-

[67] Nur im Wege des Dispenses seitens des Lehnsherrn konnten Töchter mitbelehnt werden. Es dürfte indessen in Mecklenburg-Schwerin nur ein einziger Fall vorgekommen sein, wo (Ende des 19. Jahrhunderts) der Lehnsherr gegen besondere Gebühr einen Dispens für Töchter durch Lehnsbrief erteilt hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

trifft, so stehen sie als gesetzliche Erben den erstgeborenen Söhnen nach gesetzlicher Erbfolge gleich[68]. Trotz der Verpflichtung der Lehnserben, zu losen, ist es üblich, daß der älteste Sohn das Gut übernimmt[69]. Bei den Lehen ist die Reihenfolge der Erbberechtigten also ziemlich allgemein folgende: sämtliche Söhne zu gleichen Rechten, darauf die „Lehensvettern" nach ihrem Verwandtschaftsgrad[70].

Auch bei den Alloden und allodifizierten Lehen stehen die nachgeborenen Söhne als gesetzliche Erben den erstgeborenen Söhnen nach gesetzlicher Erbfolge gleich. Hier sind auch die Töchter erbberechtigt. „Im allgemeinen hält man mit großer Zähigkeit daran fest, daß der Sohn vor der Tochter zur Erbfolge in das Gut berufen wird. Trotz der Erbschaftssteuerfreiheit der Ehefrau kommen Testamente kaum vor, durch die der Witwe das Gut vermacht wird. Nur dort, wo der Sohn durchaus nicht geeignet ist, wird mitunter der Tochter das Gut vermacht. Doch handelt es sich hier um sehr seltene Fälle."

Hat der erstgeborene Sohn keine Eignung oder Neigung, das Gut zu übernehmen, so wird einem nachgeborenen Sohn das Gut vermacht. Dieser wird aber nicht so stark vor seinen Brüdern bevorzugt, wie es bei dem Erstgeborenen die Regel ist. — „Eine Veränderung der Einstellung gegenüber der Vorkriegszeit besteht nicht."

Hinsichtlich der Arten der Erbfolge auf Grund der Institutsenquete (Frage 3) ist ein einheitliches Bild nicht zu gewinnen; die Meinungen weichen erheblich voneinander ab. Einerseits wird die Bestimmung der Erbfolge durch letztwillige Verfügung zu den Ausnahme-

---

[68] Vgl. rechtliche Grundlagen, S. 128.

[69] In einem Fall, in dem Kavelung erfolgte, der Ausgang aber nicht den Vermutungen entsprach und das Gut auf den minderjährigen Jüngsten fiel, annullierte man den Prozeß und einigte sich auf den ältesten Sohn, bei gleichzeitiger Geldabfindung der Miterben. — Natürlich kommen gelegentlich Ausnahmen vor. In zwei mir bekannt gewordenen Fällen wurde das Gut, abweichend vom Lehnsrecht, unter die Erben verteilt, und zwar erhielt die Ehefrau die Hälfte und die Kinder je ein Viertel der gesamten Gutsmasse; im zweiten Fall wurde der Gutswert unter drei Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. Hierdurch wurden die Güter so hoch verschuldet, daß ein Verkauf erfolgen mußte.

[70] „Es kommt allerdings vor, daß ein Lehnsbesitzer mehrerer Güter einen Sohn zum Miteigentümer annimmt; besonders zur Zeit der ständischen Verfassung trat dieses öfter ein, um dem Sohne die Landstandschaft zu verschaffen. Daß bei Lebzeiten den Töchtern Miteigentumsrecht gewährt wurde, ist mir nicht bekannt."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fällen gerechnet, andererseits wird sie als vorherrschend bezeichnet. Letztgenannte Ansicht überwiegt (7 Antworten). Für die Vorkriegszeit orientiert nachfolgende Tabelle, die den Erbgang der Überlassung und dem Kauf gegenüberstellt. Untersucht wurden 245 Güter; die Zahlen sind jedoch nicht vollständig, so daß sie nur einen ersten allgemeinen Überblick zu bieten vermögen.

Tabelle XI.

Besitzwechsel von 245 Gütern in der Periode 1900—1914.

Erbgang		Überlassung		Kauf	
abs. Zahl	Hundertsatz	abs. Zahl	Hundertsatz	abs. Zahl	Hundertsatz
197	80,41	5	2,04	43	17,55

Für die Gegenwart dürfte folgende Antwort auf die Frage 3 der Institutsenquete charakteristisch sein: „Die Ungewißheit der Zukunft der Landwirtschaft steht letztwilligen Verfügungen entgegen[71]. Wenn auch jeder vorsichtige Gutsbesitzer den Wunsch hat, die Erbfolge durch letztwillige Verfügung zu regeln, so wird doch die Ausführung vielfach hinausgeschoben. In der Mehrzahl der Fälle dürfte nicht das Testament, sondern die gesetzliche Erbfolge ausschlaggebend sein. Vor dem Kriege waren Testamente häufiger als jetzt[72], weil die Verhältnisse sich besser übersehen ließen. Auch kamen damals häufiger als heute Gutsüberlassungsverträge vor[73]. Heute gestattet es der sehr angespannte Kredit einem Gutsbesitzer in der Regel nicht, einen Teil seines Besitzes oder den ganzen Besitz einem Sohne zu überlassen. Ferner will man die Festsetzung der Abfindung in der Regel hinausschieben."

Die nachfolgende Tabelle XII gliedert die Betriebe über 100 ha nach dem Rechtsakt ihrer Eigentumsübertragung auf. Die Vererbungen werden nach Betriebsübergabe und Erbanfall roh gegliedert, wobei

[71] Die Bestimmungen des Testaments werden durch die wirtschaftlichen Umstände sehr bald überholt. „Die Verhältnisse sind stärker als der einzelne Wille."

[72] Bei 14 nach dem Lehnsrecht in Mecklenburg-Strelitz 1900—1914 getätigten Erbfällen war bei 6 ein Testament vorhanden.

[73] Gutsüberlassungen unter Lebenden kommen nur noch im Falle reicher Heirat vor. Der Sohn wird heute meistens beim Vater Inspektor. Auch früher traten sie in der Regel nur beim Vorhandensein mehrerer Güter ein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle XII. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von Rechtsakte ihrer

Auszug* aus dem Hilfsformular II der landwirt

	100—200 ha			200—500 ha		
	absolut	in Prozent d. Eigentumsübertrag.	in Prozent d. Vererbungen	absolut	in Prozent d. Eigentumsübertrag.	in Prozent d. Vererbungen
a) Kauf oder Tausch . . .	132	60,55	—	196	44,85	—
b) Vererbungen						
1. Betriebsübergabe . . .	12	5,51	13,95	10	2,29	4,15
2. Erbanfall.	74	33,94	86,05	231	52,86	95,85

sich herausstellt, daß die Betriebsübergabe nur bei der Größenklasse 100 bis 200 ha eine gewisse Bedeutung hat.

4. Die wirtschaftliche Belastung des Übernehmers.

Auch beim Großgrundbesitz bedeutet die Notwendigkeit, die Miterben abzufinden, eine wirtschaftliche Belastung des Übernehmers, deren Schwere bei Auseinandersetzungsverträgen von der Festsetzung der Überlassungssumme und der Höhe der Abfindungen abhängt (Fragen 5 und 6 der Institutsenquete).

„Für die Festsetzung des Gutswertes bei der Auseinandersetzung der Erben wird sehr verschieden verfahren, je nach der pekuniären Lage im betreffenden Falle. Im allgemeinen dürfte darauf Bedacht genommen werden, daß der Erbe des Gutes wirtschaftlich bestehen kann, vor allem aber auch, daß die Miterben so abgefunden werden, daß sie mit ihrer Erbschaft ihren Lebensunterhalt fristen können. Wo dies nicht möglich ist, wird wohl vielfach von der Auseinandersetzung überhaupt abgesehen, und die Erben setzen die gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Gutes fort, oder es muß, wenn dieses aus irgendwelchen Gründen nicht ausführbar ist, notgedrungen verkauft

* Die absoluten Zahlen sind mit denen der Reichsstatistik nicht zu vergleichen, weil a) die für eine Vererbung nicht in Betracht kommenden Betriebe der öffentlichen Körperschaften ausgeschaltet wurden, b) die Größengruppen nach Besitzfläche, nicht nach landwirtschaftlicher Nutzfläche gebildet wurden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

100 ha bis über 1000 ha in Mecklenburg-Schwerin nach dem Eigentumsübertragung.

schaftlichen Betriebsstatistik vom 16. Juni 1925.

500—1000 ha			über 1000 ha			100 bis über 1000 ha		
absolut	in Prozent d. Eigentumsübertrag.	in Prozent d. Vererbungen	absolut	in Prozent d. Eigentumsübertrag.	in Prozent d. Vererbungen	absolut	in Prozent d. Eigentumsübertrag.	in Prozent d. Vererbungen
98	28,74	—	14	16,87	—	440	40,78	—
14	4,10	5,76	6	7,23	8,70	42	3,89	6,57
229	67,16	94,24	63	75,90	91,30	597	55,33	93,43

werden."[74] Bei letztwilligen Verfügungen bestimmt sich die Höhe des Übernahmepreises immer im Interesse des Gutsübernehmers. „Der Kaufpreis hat weder nach Gesetz noch nach Landesüblichkeit für die Auseinandersetzung Bedeutung. Auch vor dem Kriege wurde nach dem Kaufpreis nicht gefragt. Ebenso kommt der Einheitswert auch heute noch für die Erbauseinandersetzungen nicht in Betracht[75]."

„Wird der Verkaufs- oder neuerdings Einheitswert zugrunde gelegt, dann kann der Nachfolger, wenn Barvermögen nicht vorhanden ist, nicht bestehen." — „Dort, wo der Wunsch zur Erhaltung des Gutes in der Familie besteht, wird somit in der Regel erwogen, wieviel das Gut an Lasten tragen kann. Hiernach wird unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Schulden[76] die Abfindung festgesetzt. Es mehren sich aber die Fälle, in denen die Verschuldung so hoch ist, daß die

[74] Ziemlich übereinstimmend wird hervorgehoben, daß man sich hinsichtlich des Übernahmepreises fast immer gütlich einigt.

[75] „Die Feststellung des brüderlichen Preises (Ertragswert) ist durch die mecklenburgischen Gesetze für Lehnsgüter und allodifizierte Lehnsgüter, d. h. also für die Mehrzahl der Landgüter, vorgeschrieben. Die auch den Juristen meist unbekannte Ausführungsbestimmung zu § 254 AVO. zum BGB. im RBl. Nr. 17/1900 hat zwar auch heute noch Bestand, würde aber heute zu einer überschuldung des Gutes führen. Auch vor dem Kriege ist mir kein Fall der praktischen Anwendung der erwähnten Ausführungsbestimmung bekannt geworden." In vielen Fällen geht man — was in Mecklenburg ohne weiteres möglich ist — von entsprechenden Pachtpreisen aus.

[76] Teilweise auch der Steuerlast.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erbengemeinschaft fortgesetzt werden muß, obwohl hiergegen bei der Mehrzahl der Beteiligten erhebliche Bedenken bestehen."

Die Frage nach dem Verhältnis der Höhe der Abfindung der Miterben zur Überlassungssumme konnte für die Gegenwart exakt von keinem Berichterstatter beantwortet werden[77]. Der Anteil der Miterben richtet sich durchweg nach der Lage der Landwirtschaft und den jeweiligen pekuniären Verhältnissen. Im allgemeinen wird der Gutserbe insofern begünstigt, als die Gesamtschätzungssumme nach Möglichkeit niedrig gehalten und die Auszahlung (durch Zahlungsfristen usw.) tunlichst erleichtert wird, um die Erhaltung des Besitzes nicht zu gefährden. In Anbetracht der weit günstigeren Verhältnisse in der Vorkriegszeit war damals die Bevorzugung des Gutserben erheblich größer als in der Gegenwart. Ist einmal die Gesamtsumme festgelegt, dann sind bei den Söhnen die Erbteile gleich. Die Erbteile der abzufindenden Töchter sind regelmäßig wesentlich niedriger als die der abzufindenden Söhne. Die Töchter werden heute ausschließlich nach Billigkeit behandelt[78]. Bei der heutigen wirtschaftlichen Lage zwingt die Höhe der Abfindungen häufig zu Erbengemeinschaften[79]. „Daß der Gutserbe ein gutes Geschäft macht, wenn er alsbald nach der Erbteilung den Besitz verkauft, ist eine Erfahrung, die vor dem Kriege häufig und heute noch gelegentlich gemacht wird. Bestimmungen in Testamenten oder Auseinandersetzungsverträgen über Nachzahlung im Falle eines Gutsverkaufs sind sehr selten.

Von Bedeutung ist die Frage nach der Aufbringung und Sicherstellung der Erbschaftsschulden (Frage 9 der Institutsenquete). Von den meisten Beantwortern wird hypothekarische Eintragung und

---

[77] Vor dem Kriege erhielten sowohl bei Lehns- wie bei Allodialgütern die Miterben etwa ein Drittel des reinen Gutswertes, der übernehmer zwei Drittel, falls mehrere Erben vorhanden waren.

[78] Dies gilt jedoch nur vom eingeborenen Adel, da dessen Töchter „durch ihr Recht auf Klosterstellen gegen Not geschützt waren. Das Vorhandensein der drei Landesklöster hat auf diese Weise sehr wesentlich zur Erhaltung der Besitze in den Familien beigetragen".

[79] Die Erbengemeinschaft war vor dem Kriege selten, bildet heute jedoch eine gewisse Regel. Sie ist wirtschaftlich notwendig, weil einer allein das Gut nicht mehr übernehmen und halten kann. Von 19 in Mecklenburg-Strelitz erfaßten Erbübergängen von Lehen fand in vier Fällen zu Lebzeiten der Vasallen eine Mitbelehnung eines Sohnes, und zwar dreimal des älteren, einmal eines anderen Sohnes statt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das Gläubigerverhältnis der Abfindlinge als durchaus vorherrschend bezeichnet. „Der Regel nach werden die Erbschaftsschulden hypothekarisch eingetragen, auch bleiben wohl die Miterben häufig Gläubiger des Übernehmers[80].“ Die Geschwisteranteile werde vom Tage der Auseinandersetzung an verzinst (früher mit 4%, heute mit 5%, höchstens 6%). „In praxi ist die Möglichkeit der Beschaffung von Geldern für zweistellige Hypotheken äußerst gering. Die erststellige Hypothek ist in der Regel schon so hoch, daß eine nennenswerte Erhöhung nicht möglich ist. Auch beansprucht das Finanzamt für die Sicherstellung der gestundeten Erbschaftssteuer stets die beste Stelle im Grundbuch[81].“ Auf diese Weise müssen sich die abzufindenden Geschwister in der Regel mit dem Range nach hochstehenden und gering verzinslichen, auf eine Reihe von Jahren unkündbaren Hypotheken begnügen. Vor dem Kriege machte die Beschaffung der Abfindungen an die Miterben in der Regel keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, gleichwohl war die Abfindungshypothek auch damals sehr gebräuchlich.“ Wenn in der Gegenwart solche Hypotheken fällig werden, muß das Gut oft verkauft werden.

Ein einheitliches Vorgehen hinsichtlich der Beschaffung von Abfindungskrediten ist auf Grund der Institutsenquete nicht feststellbar[82]; doch kommen im Gegensatz zur Vorkriegszeit heute private Geldgeber nicht mehr in Betracht. Dagegen treten neben die üblichen Hypotheken-

---

[80] Bei Lehnsgütern können Abfindungshypotheken nur für die Söhne eingetragen werden. Die Ansprüche der Töchter werden als Reallast eingetragen.

[81] „Es mag hierbei hervorgehoben werden, daß die Bereitwilligkeit der Finanzämter zur Stundung aus § 37 des Erbschaftssteuergesetzes erheblich geringer ist, als man nach den gesetzlichen Bestimmungen annehmen müßte. Es gelingt nach meinen Erfahrungen kaum, die hiernach zulässige Stundung in voller Höhe zu erreichen. In der Regel wird eine schnellere Abtragung verlangt. Die gleichen Schwierigkeiten ergeben sich bei der Berufung auf § 38.“

[82] Die Art und Weise und die Stellen, bei denen man sich die erforderlichen Gelder zu beschaffen sucht, sind meiner Ansicht nach so vielseitig und verschieden, daß ich darüber keine Angaben zu machen in der Lage bin.“ „Heute werden alle vorhandenen Geldquellen benutzt.“ „Früher wurde vielfach eine größere Schuldsumme beim Ritterschaftlichen Kreditverein aufgenommen, und die Abfindlinge erhielten die Pfandbriefe. Jetzt ist das wegen der hohen Realverschuldung der Güter in den meisten Fällen nicht mehr möglich.“

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

banken und Kreditinstitute in zunehmendem Maße Versicherungsgesellschaften.

Auch über die Zeit der Auszahlung an die Miterben (Frage 9 der Institutsenquete) ist nichts Bestimmtes auszusagen. Ein Regelfall ist jedenfalls nicht feststellbar. „Es kommt sehr auf den einzelnen Fall, auch auf die testamentarischen Bestimmungen an.“ In vielen Fällen werden die Auszahlungen bei Großjährigkeit oder sonstigen Plänen der Miterben, bei Verheiratung, Selbständigmachung und dergleichen fällig, viel seltener kommt eine Frist nach Jahren fixiert (vor dem Kriege etwa 10—15, nach dem Kriege 10—25 Jahre) vor. Die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des vererbten Grundbesitzes ist auch hier oberster Grundsatz, widrigenfalls das Gut der Familie heutigentags im Regelfall nicht zu erhalten ist. Deshalb werden in der Gegenwart die Abfindungen bei entwickeltem Familiengefühl überhaupt nicht mehr ausgezahlt, zumal eine Kreditaufnahme für diesen Zweck sich, von Ausnahmefällen abgesehen, als unmöglich erweist.

*

Sucht man die Besonderheiten der Vererbung des Klein- und Großgrundbesitzes in den beiden Mecklenburg zusammenfassend herauszuarbeiten, dann ergibt sich etwa folgendes Bild.

Von entscheidender Bedeutung ist die sehr weitgehende rechtliche Bindung des Grundbesitzes. Sowohl die Institution des Anerbenrechts wie des Lehnsrechts haben besitzerhaltend gewirkt und die Mobilisierung des Grund und Bodens erschwert. In der Nachkriegszeit haben sich für den Großgrundbesitz die Tatsachen als stärker erwiesen als die Institutionen und der menschliche Wille. Obgleich das Streben nach Besitzerhaltung in der Familie unvermindert weiterbesteht, macht die Mobilisierung der großen Güter durch Verkauf rapide Fortschritte. Diese Entwicklung ist durch die Auflösungsmöglichkeit bzw. -notwendigkeit der Fideikommisse im ganzen Untersuchungsgebiet und durch die Beseitigung des Lehensrechts in Mecklenburg-Strelitz wesentlich gefördert worden.

Der bäuerliche Besitz hat sich dagegen als widerstandsfähiger erwiesen. Es ist zuzugeben, daß sich seine wirtschaftliche Position nicht in dem Maße verschlechtert hat, wie die des Großgrundbesitzes. Auch hat seine rechtliche Stellung in Mecklenburg-Strelitz und im ritterschaftlichen Gebiet von Mecklenburg-Schwerin durch die generelle Einfüh-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rung des Erbpachtsystems und damit im Zusammenhang des Anerbenrechts (in Strelitz durch die Möglichkeit der Überführung der Anerbengüter in freies Eigentum) zweifellos gewonnen. Die mannigfachen Sicherungen, die sich gerade beim bäuerlichen Besitz finden und die Erhaltung der Hufe in der Familie bezwecken, sind in dieser Richtung nicht nur charakteristisch, sondern auch von nicht zu unterschätzendem Erfolg.

Die Enquete stellt überdies fest, daß sowohl der Klein- wie der Großgrundbesitz auf die katastrophale Wirtschaftslage hinsichtlich der mannigfachen Abfindungen von seiten des Übernehmers stark reagiert haben; beim Kleingrundbesitz ist dies jedoch scheinbar mit größerem Erfolg geschehen. Eines der wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung besteht aber über diese allgemeinen Feststellungen hinaus in der Aufdeckung typischer Besonderheiten für die einzelnen Betriebsgrößenklassen innerhalb der beiden Hauptgruppen Klein- und Großgrundbesitz. Es sind bestimmte Kategorien des Kleingrundbesitzes wie des Großgrundbesitzes, bei denen die Vererbung eine größere Rolle spielt als bei anderen. Gerade diese Feststellung erscheint ganz besonders bedeutungsvoll und kann vielleicht künftigen Untersuchungen neue Wege weisen.

Anlage.

Statut über Altenteile und Abfindungen aus den Bauerngütern der Gemeinde St., Amt . . .[83].

Der Inhalt dieses, von hoher Großherzoglicher Kammer genehmigten Statuts kommt nach dem Ableben eines Bauerngutsbesitzers nur dann und insoweit zur Anwendung, als nicht rechtsgültig ein anderes entweder von dem Besitzer bestimmt ist oder unter den Beteiligten vereinbart wird.

I.

Altenteile.

§ 1.

Der überlebende Ehegatte des Bauerngutsbesitzers empfängt als Altenteil:

1. Eine eigene Wohnung nebst Wirtschaftsgelaß.
2. Den Bedarf an Bettstroh.

---

[83] Die Hufen haben die durchschnittliche Größe von 55—60 ha 13124 bis 30479 Quadratruten, bonitiert 175—227 Scheffel.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. An Ländereien: Gartenland, soweit nötig gedüngt, dicht an der Wohnung, 5 Ar 43 qm (25 Quadratruten) und die darauf befindlichen Obstbäume. Zu Kartoffeln gedüngt und zur Einsaat zugerichtet 8 Ar 67 qm (40 Quadratruten). Zu Lein desgleichen 3 Ar 47 qm (16 Quadratruten).
4. Die Haltung einer Kuh, zweier Hammel, zweier Schafe und der davon haltenden Lämmern nebst Durchfütterung und freier Weide für diese, die Kuh steht mit den milchenden Kühen des Gehöftsbesitzers im Winter in einem Bande und wird mit diesen gleich gefüttert, hat auch mit diesen freie Weide.

   Der Altenteilsberechtigte sucht sich obiges Vieh aus dem Viehstapel des Bauerngutes aus, behält es eigentümlich, hat dagegen für den späteren Ersatz zu sorgen.
5. Jährlich zu Weihnachten ein Mastschwein von wenigstens 180 Pfd. hakenrein oder 60 ℳ, nach Wahl des Altenteilsberechtigten.
6. An Feuerung zur Stelle: 2 Raummeter Buch = Ordinär, 2 Raummeter Tannenholz, 4 Mille Formtorf.
7. An Korn, von der Diele, vierteljährlich vorschüssig: 60 Pfd. Weizen, 348 Pfd. Roggen, 100 Pfd. Gerste, 80 Pfd. Hafer.
8. Vierteljährlich vorschüssig 15 ℳ.
9. Die üblichen Fuhren, namentlich zur Kirche, zum Prediger, zum Arzte und zur Mühle.
10. Wartung und Pflege im Alter und in Krankheitsfällen.

Der Überschuß an Dung des Altenteilers verbleibt unentgeltlich dem Bauerngut.

Bei denjenigen Bestandteilen des Altenteils, welche für die Anwendung auf die Verhältnisse des einzelnen Bauerngutes noch einer weiteren Bestimmung bedürfen, als Wohnung, Gartenland, Viehhaltung, Stroh usw. wird diese Bestimmung durch Schiedsmänner getroffen. Dasselbe gilt, wenn das so Bestimmte durch eingetretene Veränderungen, zum Beispiel Bauten, unanwendlich geworden ist.

Ruhen auf dem Bauerngute bereits Naturalaltenteilslasten, so hat der überlebende Ehegatte sich bis zu deren Wegfall mit einer jährlichen Altenteilsrente von 150 ℳ, zahlbar vierteljährlich vorschüssig, zu begnügen.

§ 2.

An die Stelle eines Naturalaltenteils tritt dauernd eine Altenteilsrente:

1. auf Verlangen des Altenteilsberechtigten,
2. auf Verlangen des Bauerngutsbesitzers, wenn der Gemeindevorstand dafür hält, daß von seiten des Altenteilers hinreichend Veranlassung zur Trennung gegeben sei.

Betrag, Beginn, Fälligkeitstermine und Zahlort der Rente werden durch Schiedsmänner geregelt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

§ 3.

Eine Verpflichtung des Altenteilers zur Arbeit für den Bauernguts-besitzer findet nicht statt.

§ 4.

Das Altenteil ist durch Eintragung zu Hypothekenbuch zu sichern. Die Deckungssumme (Ultimat) wird durch Schiedsmänner bestimmt.

§ 5.

Die überlebende Witwe verliert ihr statutarisches Altenteil durch Wiederverheiratung, es sei denn, daß das Besitztum von ihr herstammt.

II.

Abfindungen.

§ 6.

1. Die Abfindung, welche der Gutsnachfolger im Falle der Deszendentennachfolge (§ 7 Nr. 1 der Verordnung vom 24. Juni 1869, Reg.-Bl. 51, an Miterben aus dem Bauerngut mit Zubehör zu entrichten hat, beträgt für alle Miterben zusammen die Hälfte der reinen Gutsmasse. Ist jedoch nur ein Miterbe (außer dem Gutsnachfolger) vorhanden, so beschränkt sich die Abfindung auf ein Drittel, und werden dabei mehrere Deszendenten eines verstorbenen Bruders oder einer verstorbenen Schwester des Gutsnachfolgers für einen Miterben gerechnet.

2. Die Teilung unter mehreren Miterben geschieht nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts (also entweder nach Köpfen oder nach Stämmen oder nach beiden), mit Berücksichtigung dessen, was etwa dem Abzufindenden nach § 7 Nr. 2 der gedachten Verordnung auf die Abfindung anzurechnen ist.

§ 7.

Der für die Ermittlung der Abfindung anzunehmende Wert des Bauernguts mit Zubehör wird durch Schiedsmänner bestimmt. Die Schätzung ist eine sogenannte brüderliche und geschieht mit billiger Berücksichtigung der auf dem Bauerngute etwa ruhenden Altenteilslasten und ähnlichen, nicht durch Zinsen oder sonst gedeckten Alimentationsverpflichtungen.

Für die weitere Herstellung der reinen Gutsmasse gelten die Bestimmungen des gemeinen Rechts.

§ 8.

1. In Fällen der Bewirtschaftung des Bauernguts für gemeinschaftliche Rechnung (§ 7 Nr. 3 der Verordnung vom 24. Juni 1869) wird die dem Ausscheidenden nach § 6 und 7 zukommende Abfindung in dem zweiten landesüblichen Termin nach ihrer Feststellung fällig und ist von dem Zeitpunkt des Aufhörens der gemeinschaftlichen Wirtschaft ab zu verzinsen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. In allen übrigen Fällen steht die Abfindung auf beiderseitige halbjährliche Kündigung zu den landesüblichen Terminen und wird von dem Sterbemonat des Erblassers ab verzinst.

3. Der Zinsfuß richtet sich in allen diesen Fällen nach dem Betrage der gesetzlichen Verzugszinsen (zur Zeit 5%).

§ 9.

Die Abfindungen werden unmittelbar nach dem Altenteile zu Hypothekenbuch eingetragen, und zwar Anteile der mehreren Miterben unter sich zu gleichen Rechten.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 10.

1. Als Schiedsmänner sollen in jedem Falle drei Personen zusammenwirken.

2. Der Gemeindevorstand hat die Schiedsmänner nach Gehör der Beteiligten und mit tunlicher Berücksichtigung ihrer Wünsche zu wählen, durch Handgelübde auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihres Berufs zu verpflichten und ihre Verhandlung zu leiten.

Ohne dringende Behinderungsgründe darf kein Bauerngutsbesitzer die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, gleichviel, ob er von dem Vorstande seiner oder einer anderen Gemeinde gewählt wird.

Über eine vorgebrachte Ablehnung entscheidet zunächst der Gemeindevorstand, welcher den Schiedsmann gewählt hat.

3. Jeder Schiedsmann kann den Ersatz seiner notwendigen baren Auslagen bei dem Gemeindevorstand zur Bestimmung und weiteren Wahrnehmungen angeben.

Ein Honorar findet bei diesem Vertrauensamte nicht statt.

4. Das Amt wird auf Antrag des Gemeindevorstandes einen geeigneten Subalternen mit der Führung des Protokolls beauftragen.

§ 11.

Können die Schiedsmänner sich nicht einigen, so wird bei Schätzungen der Durchschnitt genommen. Bei anderen Gegenständen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§ 12.

1. Die Schätzungen der Schiedsmänner unterliegen keiner Anfechtung.

2. Beschwerden über andere Teile ihrer Tätigkeit sowie über das Verfahren und die Bestimmungen des Gemeindevorstandes sind binnen 14 Tagen bei dem Amte anzubringen.

Über das Amt findet binnen gleicher Frist eine letzte Beschwerde bei dem hohen Justizministerium statt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Schlesien.

Von

Dr. rer. pol. Heinrich Bechtel,
a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Breslau.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Statistische Grundlagen für die ländlichen Vererbungsverhältnisse in Schlesien 155

II. Soziale und wirtschaftsgeographische Grundfragen der schlesischen Landwirtschaft 159

III. Die Formen der Übertragung des bäuerlichen Besitzes 164

a) Der Gutsüberlassungsvertrag als sogenannter Kindskauf 164

b) Die anderen Formen der Besitzübertragung 166

IV. Sondererscheinungen bei der Übertragung des bäuerlichen Besitzes 167

a) Im Regierungsbezirk Breslau 167

1. Kreis Breslau (Land), Neumarkt, Schweidnitz, Striegau, Nimptsch, Strehlen, Münsterberg, Frankenstein 167

2. Kreis Ohlau, Brieg 169

3. Kreis Waldenburg, Neurode, Glatz, Habelschwerdt 169

4. Kreis Öls, Trebnitz, Wohlau, Steinau 170

5. Kreis Namslau, Groß-Wartenberg, Militsch, Guhrau 170

b) Im Regierungsbezirk Liegnitz 171

1. Kreis Liegnitz, Bunzlau, Löwenberg, Goldberg-Haynau, Bolkenhain, Jauer 171

2. Kreis Görlitz, Lauban, Hirschberg, Landeshut 173

3. Kreis Lüben, Glogau. 173

4. Kreis Sprottau, Sagan, Freystadt, Grünberg 174

5. Kreis Rothenburg, Hoyerswerda 174

c) In der Provinz Oberschlesien (Regierungsbezirk Oppeln). 175

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Statistische Grundlagen für die ländlichen Vererbungsverhältnisse in Schlesien.

Das Gebiet, über dessen ländliche Vererbungssitten berichtet wird, deckt sich im Umfang mit den beiden schlesischen Provinzen, Nieder- und Oberschlesien. Diese beiden Verwaltungsbezirke können auch im ökonomischen Sinne als ein einheitliches, abgerundetes Gebiet betrachtet werden. Mit einer kleinen Abweichung im Westzipfel fallen die schlesischen Provinzen mit der Wirtschaftslandschaft und dem Wirtschaftskreis Schlesien zusammen und entsprechen auch annähernd der vom Enqueteausschuß angenommenen Gliederung der ostdeutschen Landwirtschaft.

Die Sonderstellung der Wirtschaftslandschaft Schlesien innerhalb der deutschen Volkswirtschaft ist nicht nur durch seine exponierte Lage im Osten gegeben — es steckt wie in einer Zange zwischen Polen und der Tschechoslowakei — und weiterhin durch die Tatsache, daß über 70% seiner Grenze an diese beiden Länder anstoßen, sondern vor allem noch dadurch, daß Schlesien eine besonders ungünstige Verkehrslage und schlechte Verkehrsverhältnisse[1] besitzt, dennoch aber aufs stärkste gerade auf den Verkehr angewiesen ist. Denn Schlesien ist im Austausch mit dem binnendeutschen Markt Lieferungsgebiet, und zwar als Absatzgebiet sowohl für landwirtschaftliche Produkte wie auch für die Erzeugnisse seiner am Südwestrand des Regierungsbezirkes Liegnitz, im Zentrum um Breslau und im weitabliegenden Ostrandgebiet Oberschlesiens massierten Industrie. Gewiß werden die in Oberschlesien erzeugten Derbfabrikate der Eisen- und Stahlindustrie vorwiegend den verarbeitenden Industrien Niederschlesiens zugeführt, aber das weitere Absatzgebiet erstreckt sich bis nach Mitteldeutschland, Ostpreußen und Süddeutschland. Entsprechend wird von der landwirtschaftlichen Produktion der schlesischen Überschußgebiete nur ein Teil in Oberschlesien für die dortige Industriebevölkerung verbraucht, der größere Teil jedoch — neben der Fleischproduktion besonders die Fabrikate der Mühlen- und Zuckerindustrie — geht nach Sachsen und Mitteldeutschland[2].

---

[1] Vgl. A. Hesse, Die Einwirkungen der Gebietsabtretungen auf die Wirtschaft des deutschen Ostens. Bd. 1 der Verhandlungen und Berichte des Unterausch. f. allgem. Wirtschaftsstruktur, 1930, S. 38, 54ff. — E. Obst, Oberschlesien, Geopolitik, VI, 1929, S. 756ff.

[2] Vgl. E. Scheu, Deutschlands wirtschaftsgeographische Harmonie, 1924, S. 55; ders., Deutschlands Wirtschaftsprovinzen und Wirtschaftsbezirke, 1928, S. 25. — Wirtschaftskarte von Schlesien, bearbeitet von T. Kalisch und B. Dietrich, Breslau 1929. — Eisenbahn-Verkehrs- und Wirtschaftskarte von Niederschlesien, herausgeg. von der Reichsbahndirektion Breslau, 1929.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aus dieser Situation Schlesiens ergeben sich die Sonderfragen für seine Landwirtschaft, die wie die gesamte Landwirtschaft der Ostgebiete seit der Stabilisierung schwer zu leiden hat. Es ist nicht nötig, das Höchstmaß des größten Wirtschaftselends in den einzelnen Provinzen zu errechnen. Unbestreitbar befindet sich Schlesiens Landwirtschaft zur Zeit der Vornahme dieser Untersuchung (Anfang 1930) in einer verzweifelten Lage, was auch bei der Auskunftserteilung auf den zur Erhebung der Vererbungsverhältnisse versandten Fragebogen[3] stark eingewirkt hat. Man darf sich hinsichtlich der Gesamtlage der schlesischen Landwirtschaft nicht durch die Statistik der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Einkommensteuerveranlagung von 1925 täuschen lassen, nach der die Sätze in Reichsmark pro Hektar betrugen im Reichsdurchschnitt 55,9, im Durchschnitt für Preußen 48,6, für Niederschlesien 57,1 (Regierungsbezirk Breslau 63,8, Regierungsbezirk Liegnitz 50,5), für Oberschlesien 45,6[4]. Die Konjunkturverschlechterung für die schlesische Landwirtschaft fällt erst in die letzten Jahre, und die für die Erbverhältnisse viel wichtigere, weil die wirtschaftlichen Reserven klarer nachweisende Zahl über die Ersparnisse zeigt die Statistik der Sparkasseneinlagen pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1927. Hier steht Schlesien mit Bayern und Mecklenburg (für Ostpreußen fehlen die Angaben) in der untersten Gruppe mit 23—45 *RM* Einlagen im Durchschnitt pro Kopf der Bevölkerung[5]. Wir kommen aber erst zu einer richtigen Beurteilung der Lage Schlesiens, wenn wir von den groben Durchschnittsziffern absehen und

---

[3] Für die Darstellung wurden außer der vorhandenen Literatur die Angaben von rund 140 eingelaufenen Fragebogen und die persönlichen Angaben von Sachkennern benutzt.

[4] Sonderbeilage zu „Wirtschaft und Statistik", herausgeg. vom Stat. Reichsamt, IX, 1929, Nr. 2, S. 6/7, mit Karte. — Die dort gemachten Angaben werden ergänzt durch einen statistischen Vergleich der umsatzsteuerpflichtigen mit den einkommensteuerpflichtigen Betrieben für 1925 („Wirtschaft und Statistik" IX, 1929, Nr. 4, S. 159ff.). Daraus ergibt sich, daß von je 100 umsatzsteuerpflichtigen landwirtschaftlichen Betrieben ohne einkommensteuerpflichtigen Reinertrag gezählt wurden: im Regierungsbezirk Breslau rund 24%, im Regierungsbezirk Liegnitz rund 34%, im Regierungsbezirk Oppeln rund 55%; im Durchschnitt des gesamten Reichsgebietes 27,6%. Die Einkünfte je Hektar der gesamten Nutzfläche betrugen im Durchschnitt 63,8 *RM* (Breslau) bzw. 50,5 *RM* (Liegnitz) bzw. 45,6 *RM* (Oppeln). Die Richtigkeit dieser beiden unabhängig voneinander gewonnenen Zahlenreihen erhellt daraus, daß sie im umgekehrten Verhältnis zueinander stehen. Die amtliche Statistik führt die — auch für andere Landesteile Deutschlands — in den Zahlen hervortretende Krise auf die ungünstigen Witterungsverhältnisse des betreffenden Jahres zurück und hält sie für eine vorübergehende Erscheinung.

[5] E. Scheu, Deutschlands Wirtschaftsprovinzen, S. 14/15.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

detaillierte Zahlenangaben aus der Berufs- und Betriebszählung heranziehen.

Es betrugen 1925[6] die in Land- und Forstwirtschaft usw.

	Erwerbstätigen	mit Berufszugehörigen
im Deutschen Reich	30,5	23,0
in Preußen.	29,5	22,0
in Niederschlesien	36,0	27,4
in Oberschlesien	43,0	30,7[7]

von je 100 Erwerbstätigen bzw. Berufszugehörigen überhaupt.

Gegenüber der Zählung von 1907 haben sich die Prozentsätze der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen zwar etwas verringert (von 39,3 auf 36,0 in Niederschlesien, bzw. von 46,3 auf 43,0 in Oberschlesien), ihre absoluten Ziffern sind aber noch gewachsen: von 549853 auf 597758 in Nieder- bzw. von 233710 auf 285598 in Oberschlesien[8]. Nach ihrer Stellung im landwirtschaftlichen Beruf gliederten sich die Erwerbstätigen (1925) folgendermaßen[9]:

	in Niederschlesien	in Oberschlesien
Selbständige	112 873	57 063
Angestellte und Beamte	15 626	4 282
Arbeiter	232 412	78 187
Mithelfende Familienangehörige . . .	236 847	146 066
zusammen:	597 758	285 588

Nehmen wir zu den Erwerbstätigen die Angehörigen hinzu, so erhalten wir für Niederschlesien 859622, für Oberschlesien 424099 insgesamt zur Landwirtschaft usw. Berufszugehörige. Das Übergewicht der Landwirtschaft in den beiden Schlesien ergibt sich schließlich noch aus folgender Gegenüberstellung: in Niederschlesien wohnen 5,1%, in Oberschlesien 2,2% der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches, dagegen 6,9% bzw. 2,9% der gesamten zur Landwirtschaft zugehörigen Bevölkerung[10].

Diese Zahlen werden wirksam ergänzt durch diejenigen über die landwirtschaftlichen Betriebe und ihre Verteilung nach Größenklassen.

Sieht man von den für unsere Betrachtung unwichtigen Kleinbetrieben unter 2 ha ab, so überwiegen nach der Zahl der Betriebe die Mittelbetriebe mit 5—20 ha. Davon wurden (1925) in Niederschlesien 57986, in Oberschlesien 24841 gezählt. Die entsprechenden Anteile der von ihnen benutzten Flächen betrugen in den Regierungsbezirken Breslau 30,7, Liegnitz 35,5 und Oppeln 38,7% der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche.

---

[6] Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten die folgenden Zahlenangaben für 1925.

[7] Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, 1927, S. 24.

[8] P. Gloger, Der Einfluß der Kriegs- und Nachkriegszeit auf die Bevölkerungsentwicklung Schlesiens (Doktor-Diss.), Breslau 1928, S. 59.

[9] Wirtsch. u. Stat. VII, 1927, Nr. 9, S. 410.

[10] Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, 1927, S. 22/23.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die den letzteren entsprechenden Zahlen für Großbetriebe (über 200 ha) betrugen 27,9 bzw. 17,9 bzw. 22,9. Die absoluten Ziffern für diese Großbetriebe waren in Niederschlesien 1143, in Oberschlesien 368[11]. Auf den einzelnen Großbetrieb entfällt also in Oberschlesien eine größere Landfläche. Die Prozentanteile der von den Großbetrieben landwirtschaftlich genutzten Flächen werden von anderen Bezirken des Ostens weit übertroffen, z. B. vom Regierungsbezirk Königsberg mit 38,5, Köslin 40,5, Stettin 40,9, Stralsund 60,5. In Schlesien, insbesondere in Niederschlesien, besteht eine gesunde Mischung von Groß- und Mittelbetrieben, und die schlesische Landwirtschaft ruht auf der guten Grundlage der Mittelbetriebe. Nach unten schließt sich die Menge der Wirtschaften mit 2—5 ha an. Der prozentuale Anteil ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche betrug (1925) 7,4 (Regierungsbezirk Breslau) bzw. 11,4 (Regierungsbezirk Liegnitz) bzw. 14,1 (Regierungsbezirk Oppeln). Die absoluten Ziffern der Betriebe mit 2 bis 5 ha waren: 42709 in Niederschlesien, 25347 in Oberschlesien[12]. Wenn auch die genutzte Landfläche der Betriebe nicht der allein ausschlaggebende Maßstab für ihre ökonomische Bedeutung sein kann, weil der Boden innerhalb Schlesiens vom schweren Rüben- bis zum leichten Kartoffelboden je nach der Lage in dem weit ausgedehnten und langgezogenen geographischen Raum der Provinz wechselt[13], so geht aus den Zahlen doch zweifelsfrei hervor, daß die für die Erwerbsverhältnisse maßgebende Besitzgröße die große Masse der rund 95500 schlesischen Bauerngüter mit 5—100 ha ist, zu denen noch rund 88000 Wirtschaften mit 2—5 ha hinzutreten. Auf diese beiden Gruppen beziehen sich meine weiteren Ausführungen. Der Großgrundbesitz[14] muß wegen seiner Sonderstellung außer Betracht bleiben.

---

[11] Im einzelnen gliedern sich die Zahlen (Stat. Jahrb. f. d. preuß. Staat XXIV, 1928, S. 125ff.) folgendermaßen:

bei einer Größe von	Reg.-Bez. Breslau		Reg.-Bez. Liegnitz		Reg.-Bez. Oppeln	
	Zahl der Betriebe	Fläche ha	Zahl der Betriebe	Fläche ha	Zahl der Betriebe	Fläche ha
0,5 bis 2 ha	18 526	26 254	22 870	32 563	31 737	42 811
2 „ 5 ha	18 791	85 633	23 918	113 043	25 347	95 567
5 „ 20 ha	30 195	321 886	27 791	356 862	24 841	277 931
20 „ 50 ha	4 911	179 145	3 877	181 659	2 473	83 781
50 „ 100 ha	690	56 593	601	84 489	154	17 119
100 „ 500 ha	1 264	386 345	840	301 820	501	207 171
über 500 ha	74	71 639	30	90 183	58	62 959

[12] Vgl. auch Wirtsch. u. Stat. VII, 1927, S. 396/397.

[13] Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, herausgeg. von M. Sering, Heft XIV (Provinz Schlesien), bearbeitet von G. Doyé, H. Grandke, M. Sering, S. 1 (im folgenden zitiert: Sering-Doyé-Grandke).

[14] Die Sonderstellung des schlesischen Großgrundbesitzes ergibt sich aus dem Vorhandensein der Fideikommisse. Ihr Anteil betrug (1914) an der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Soziale und wirtschaftsgeographische Grundfragen der schlesischen Landwirtschaft.

In ganz Schlesien findet sich die fast einheitliche Erbsitte vor, den Hof geschlossen zu erhalten und einem Erben ungeteilt zu übertragen. Der bäuerliche Klein-, Mittel- und Großbesitz steht zum größten Teil — schätzungsweise mehr als 75 % — schon seit mehreren Generationen im Eigentum der Familien. Nur ein sehr kleiner Teil — und auch dieser nur vorübergehend — ist dem freien Besitzwechsel unterworfen. In der Nachkriegszeit sind gegenüber der Vorkriegszeit bisher hierin kaum Änderungen eingetreten. Die einheitliche Erbsitte beruht auf dem ausgeprägten Heimatgefühl der Schlesier und der tiefen Liebe zur heimatlichen Scholle; sie findet sich überall trotz der Abweichungen in den nach Gegenden verschiedenen wirtschaftlichen Grundlagen. Wenn die unerschütterliche, aufopfernde Hingabe an das Familienbesitztum bisher kaum eine Abschwächung erfahren hat, so ist das Wörtchen „bisher" hier besonders zu betonen mit dem Nachklang, daß die Gefahr besteht, in Zukunft könnten die auflösenden Mächte wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Natur stärker sein als aller zäher Wille hartgewordener Bauerngeschlechter. Wenn ich in dieser Untersuchung auf die Gefahren der Zukunft hinweise, so tue ich das nicht unter dem Eindruck der jetzt mit Drohargumenten arbeitenden politischen Agitation, wenn sie auch noch so bedeutungsvoll sein mögen, sondern stütze mich auf die sachlichen Äußerungen aus den Kreisen, die sich ein Urteil über die bäuerlichen Verhältnisse Schlesiens erlauben können und in den von mir gesammelten Erhebungsberichten in demselben Tenor darauf hinweisen, daß in dem Gegensatz zwischen Stadt und Land das Land mit allem Guten, was ihm noch die Tradition erhalten hat, zu unterliegen Gefahr läuft. Kein noch so glühender Fortschrittsoptimist wird in diesen Dingen behaupten können, daß die neue Zeit auch immer die bessere sei.

Der Gegensatz zwischen Stadt und Land wirkt sich vor allem in der Verstärkung der Landflucht aus, die nur in einzelnen Teilen Oberschlesiens noch nicht übermäßig geworden ist. Die Landflucht kann zum Ziel die nächste größere Stadt Schlesiens haben, sie zieht aber den

---

Gesamtfläche des zugehörigen Regierungsbezirkes: Breslau 17,6%, Liegnitz 12,4%, Oppeln 21,9%; Staatsdurchschnitt 7,1% (E. v. Dietze, Fideikommisse, Hwb. d. Stw., 4. Aufl., Bd. 3, 1926, S. 998).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ländlichen Nachwuchs zum Teil auch in die mitteldeutschen, insbesondere sächsischen Industriestädte wie bis hinüber nach Westdeutschland. Es scheinen heute nicht mehr so sehr die Vergnügungen des Stadtlebens mit ihrem berauschenden und blendenden Talmiglanz als vielmehr der wirtschaftliche Druck auf dem Lande gegenüber einer wirtschaftlichen Scheinerleichterung in der Stadt die Landflucht zu begünstigen. Die Landflucht, die nach dem Kriege stark zugenommen, nach zahlreichen Berichten in manchen Bezirken erst jetzt eingesetzt hat, erhält aber außerdem einen Antrieb — entgegen früheren Beobachtungen und Feststellungen — nun zum Teil auch vom Lande selbst durch seine eigenartigen Wirtschaftsverhältnisse. Die Stadt zieht durch die höheren Löhne, die besonders den ungelernten Jugendlichen anlocken, durch den festbegrenzten Arbeitstag, durch die Arbeitslosenversicherung, die — ohne daß ein Urteil über diesen jüngsten Zweig der Sozialversicherung hier gefällt werden soll — auf den Arbeiter in der Stadt heute vielfach wie eine Psychose nachteilig einwirkt. Durch den Wegzug der männlichen Arbeiter vom Lande entsteht dort eine Leutenot, die sich zum Teil in einer Verschlechterung der Arbeitsleistungen auswirkt infolge des Gefühls der gesteigerten Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit der einzelnen Person, ferner erhöhte Lohnforderungen und Neigung zur Passivität hervorruft. Infolge dieser Umstände müssen die Besitzer und Besitzerssöhne, besonders auf den mittleren und kleineren Bauernstellen, dort selbst Hand anlegen, wo sie sonst tüchtige, zuverlässige Hilfskräfte zur Verfügung hatten. Auch die „mithelfenden Familienangehörigen" weiblichen Geschlechts sind in einer ganz anderen Weise wie früher, teilweise bis zum Übermaß, durch körperliche Arbeit angespannt. In den eingesandten Berichten wird einstimmig die Frau des Besitzers als „Lasttier", als „Sklave", als „unglückliches Geschöpf" usw. bezeichnet. Auf die Besitzerstöchter wirkt das Beispiel der arbeitsüberhäuften Mutter abschreckend. Sie verlassen, wenn möglich, das Land, um in die Stadt als Hausangestellte oder zur Erlernung städtischer Berufe zu gehen und sich dort zu verheiraten. Wo die Töchter bis zur Heiratsfähigkeit in der Wirtschaft bleiben und mitschaffen, haben sie schon in den jungen Jahren die Landarbeit so satt, daß sie nach Möglichkeit versuchen, sich durch Heirat ihr Los zu verbessern. Ich möchte hier vor jedem vorschnellen Urteil warnen, das etwa diesen Bauerntöchtern Arbeitsunlust, Trägheit, Vergnügungssucht u. a. vorwirft. Fast übereinstimmend, mit ganz

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenigen Ausnahmen, wird berichtet, daß eine Bauerntochter jeden kleinen Beamten oder Gewerbetreibenden einem Besitzerssohn vorzieht. Das gibt zu bedenken. Vielleicht übertreibend, aber darum doch den Kern der Sache treffend, behauptet man in Niederschlesien, daß Besitzerstöchter erst dann in eine Bauernwirtschaft hineinheiraten, wenn sämtliche andere Hoffnungen auf einen Bewerber aus dem Beamtenstand oder einem städtischen Beruf fehlgeschlagen sind. Besonders bedrohlich erscheint dieser Zustand für die heiratslustigen Landwirte deshalb, weil bei der gegenwärtig ungünstigen Wirtschaftslage sie auf Mitgift zu sehen gezwungen sind, um ihren Betrieb von Anfang an auf eine gewisse Höhe zu stellen. Aber gerade die vermögenden Bauerntöchter können — wo es solche gibt — noch leichter ihren Wunsch verwirklicht sehen, und dieser eine Wunsch heißt heute leider viel zu oft: fort vom Lande!

Die schwere Arbeit auf dem Lande würde — auch heute noch — viel leichter ertragen werden, wenn nicht die Rentabilität der bäuerlichen Betriebe so außerordentlich stark gesunken wäre. Mit der Verminderung des Arbeitsertrages ist untrennbar verbunden der Zwang zu einer Einschränkung der Lebenshaltung. Es ist zwecklos, etwa hier in eine Diskussion über die Höhe der ländlichen und städtischen Lebenshaltung einzutreten. Die verflossenen Kriegs- und Inflationsjahre haben den Nachweis erbracht, daß eine Verschlechterung der Lebenshaltung eine bedrohlichere Wirkung auf die Seelenstimmung und den Arbeitswillen der meisten auslöst als eine gleichmäßig fortgesetzte einfache Lebenshaltung. Wie Sturmzeichen wirkt schon ein geringes Absinken. Davon abgesehen ist aber noch zuzugeben, daß die Lebenshaltung des Bauerngutsbesitzers heute keineswegs seiner schweren Arbeitsleistung mehr entspricht.

Die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinflußt einen außerordentlich wichtigen Teil der Lebenshaltung besonders nachteilig, nämlich die Erziehung der Kinder. Diese müssen in relativ jungen Jahren zur Arbeit herangezogen werden, und zwar nicht mehr nur wie früher zu den leichten Handreichungen, sondern sie müssen tüchtig ihren Mann stehen. Obwohl nun mit der Sitte der geschlossenen Vererbung untrennbar die Notwendigkeit sich verbindet, für die nicht erbenden Kinder eine ordentliche Berufsausbildung sicherzustellen, ist hierin in den letzten Jahren ein bedauerlicher Rückschritt eingetreten. Der Landwirt empfindet diese Einschränkung um so schwerer, je mehr

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gerade in unserer Zeit das Berechtigungswesen sich durchgesetzt hat. In Gegenden und Familien, aus denen die älteren Kinder vor dem Kriege und noch in der Inflationszeit zum Besuch der höheren Schulen in die Kreisstädte in Pension gegeben werden konnten, um später gegebenenfalls zu studieren, ist dies heute entweder ganz unmöglich geworden oder im besten Falle das System des „Fahrschülers" an die Stelle getreten; der Schüler fährt dann täglich zwischen Wohn- und Schulort hin und her. Da hiermit viele Schwierigkeiten und Belästigungen verbunden sind, wird die Schulzeit nach Möglichkeit abgekürzt. Die Zahl derjenigen unter den Unbeerbten, die früher sich einem höheren Beruf zuwenden konnten, ist in neuerer Zeit im ständigen Sinken. Die Landwirte müssen sogar mit ansehen, wie die Erleichterungen, die durch die Aufbauschulen in den Kreisstädten geboten werden, den Kindern der ortsansässigen Handwerker, Kaufleute, unteren und mittleren Beamten und Arbeitern ohne Schwierigkeit zugute kommen, während ihre Kinder davon ausgeschlossen bleiben. Das verstärkt neben dem Unwillen über die eigene, geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit naturgemäß auf der anderen Seite den Wunsch, das Land möglichst zu fliehen, besonders bei den Besitzerstöchtern, die im Hinblick auf das spätere Lebensschicksal der zu erwartenden Kinder auch aus diesen Gründen nach einer Verheiratung in die Städte mit Schulen streben. Die verminderte Leistungsfähigkeit der Landwirte in der Ausbildung ihrer Kinder wirkt sich in einzelnen Kreisen bereits in einer verminderten Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fachschulen aus.

Unsere Darstellung kann sich nach Feststellung der allgemein verbreiteten Erscheinungen nun den besonderen Fragen zuwenden. Mit Rücksicht auf die überragende Bedeutung der Verkehrsverhältnisse für die auf Absatz angewiesene schlesische Landwirtschaft wird dabei nach wirtschaftsgeographischen Gesichtspunkten vorgegangen. Eine solche Einteilung wird auch durch die weitere Tatsache gerechtfertigt, daß die Lage der Landwirte kreisweise ganz verschieden ist nach den Untergrundverhältnissen, die die großen Hauptzüge in die Gesamtstruktur hineintragen[15]. Von den unfruchtbaren Gebirgslagen über den Verwitterungsboden des Vorlandes hinweg verläuft im mittleren Schlesien

[15] Vgl. J. Partsch, Schlesien, Eine Landeskunde für das deutsche Volk, Bd. 2, 1911.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von der Neiße bis zur Katzbach eine 35 bis 40 km breite Zone qualitativ ausgezeichneten Bodens in der Achsenrichtung Schlesiens. Sie wird auf der einen Seite durch die Zweihundertmeterschwelle des Vorgebirges, auf der anderen Seite durch den in der Achse Schlesiens liegenden Mittellauf der Oder begrenzt. Dem im allgemeinen guten, schweren, humosen Boden links der Oder korrespondiert auf der rechten Seite ein leichter, weniger ertragreicher, zum Teil karger, sandiger Boden, der bis zur polnischen Grenze streicht.

Mit Bodenart und Höhenlage wechselt naturgemäß sehr stark die Art des Anbaues und der Bodenfrucht, die Stärke der Viehhaltung, demnach die Ertragsfähigkeit der gesamten Landwirtschaft und die Leistungsfähigkeit des einzelnen Besitzers.

Die mit reicherem Boden ausgestattete Gegend zwischen Gebirge und Oder enthält zugleich die Industrie, die rechts der Oder in Niederschlesien fast ganz fehlt. Dieser Teil Schlesiens, der aus den beiden genannten Gründen — höhere Fruchtbarkeit und Industriestandort — eine Bevölkerungsverdichtung aufweist, ist durch ein reichverzweigtes Verkehrsnetz erschlossen, das neben den großen Nordwest-Südost-Verbindungen auch die zum Gebirge führenden Strecken besitzt. Der Norden Niederschlesiens enthält nicht nur wenige und unbedeutende Linien, sondern diese müssen auch infolge der nahen polnischen Grenze auf einen gut durchgegliederten Fahrplan verzichten.

Die Bahnlinienverteilung wirkt sich auf den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und dementsprechend auf die Rentabilität der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe im Verhältnis ihrer Lage zur nächsten Eisenbahnstation aus. Ein einheitliches Ergebnis läßt sich nicht feststellen. Denn für die verschiedenen Gegenden kommt noch die variable Gestaltung des Fahrplans entscheidend hinzu, zum Beispiel die Möglichkeit zur Beförderung von Expreß- oder Eilgut, das Fahren von Milchzügen, die Häufigkeit der Zugfolge, die Verteilung der schnelleren Züge auf Vor-, Nachmittags- und Nachtstunden usw. Durch Verbesserung des Fahrplans kann unter Umständen eine solche Erweiterung des Versorgungsgebietes für eine agglomerierte Industriebevölkerung — zum Beispiel Waldenburgs — eintreten, daß die früher günstig für den lokalen Markt in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe eine Konkurrenz aus weiter Ferne erhalten und eine Verminderung ihrer Lagerente hinnehmen müssen. In neuerer Zeit hat der Kraftverkehr in die früher nur in größeren Zeitabständen ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

änderten Verhältnisse revolutionierend eingegriffen. Die Reichskraftpost- und Reichsbahnautobuslinien haben vorher verkehrsarme Gebiete Niederschlesiens mit überraschender Plötzlichkeit in das Verkehrsnetz einbezogen, weil sie zwischen die durch die Trasse festliegenden Hauptlängsverbindungen im Vorgebirge schmiegsame, bedeutende Höhenunterschiede überwindende Querverbindungen gelegt haben. Sie haben besonders die in der weiteren Umgegend der zahlreichen schlesischen Kur- und Badeorte gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe, die tierische Produkte, Gemüse und Kleinvieh nun dorthin absetzen können, vor eine neue Sachlage gestellt. Wie sehr sich die Verkehrslage in Zukunft noch weiter fördernd oder abschwächend für die lokale Rentabilität der Landwirtschaft geltend machen wird, läßt sich jetzt noch nicht übersehen. Es sollte hier nur auf die Bedeutung dieser für Schlesien so wichtigen Zusammenhänge hingewiesen werden, die weitschichtig mit der Frage der landwirtschaftlichen Vererbungsverhältnisse verbunden sind.

III. Die Formen der Übertragung des bäuerlichen Besitzes.

a) Der Gutsüberlassungsvertrag als sogenannter Kindskauf.

Überwiegend erfolgt in Schlesien die Übertragung des Besitzes innerhalb der Familie in der Form des sogenannten Kindskaufes. Hier zeigen sich Veränderungen in der Nach- gegenüber der Vorkriegszeit vor allem im Zeitpunkt der Übertragung. Der weichende Besitzer übergibt in der Jetztzeit fast durchweg später als vor dem Kriege. Es liegen mehrfache Gründe vor:

1. Die allgemeine Zunahme der Erwerbstätigkeit, die nach dem Kriege in allen Berufen sich in der prozentualen Zunahme der Erwerbstätigen gegenüber den Nichterwerbstätigen ausdrückt, läßt anscheinend in der Landwirtschaft den Wunsch, sich zur Ruhe zu setzen, zurücktreten.

2. Dazu kommt jetzt die Notwendigkeit längerer Berufstätigkeit beim Landwirt, weil Ersparnisse vielfach in der Inflation und der nachfolgenden Zeit verbraucht worden sind und eine neue Rente noch nicht erarbeitet werden konnte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Der Hof kann dann zu einem niedrigeren Preise — meist an den Jüngsten[16] — übergeben werden, wenn die anderen Geschwister durch Ausbildung, Aussteuer, Mitgift usw. ausgestattet werden, solange der Altbesitzer noch selbst wirtschaftet.

Sieht man von dem persönlichen Nachteil ab, der dem Übernehmer durch längeres Warten erwächst, so ist die verspätete Gutsübernahme, obwohl sie im wesentlichen aus der Ungunst der Verhältnisse entstanden ist, für den einzelnen Übernehmer eher als eine Verbesserung seiner ökonomischen Grundlage anzusehen. Denn Schlesien hat durch die Agrargeschichte der Vorkriegszeit charakteristische Beispiele dafür geliefert, daß die frühe Übergabe — zum Beispiel seitens der Bauern in den polnischen Teilen schon im 50. Lebensjahre etwa — zu einer außerordentlichen Bedrückung des Übernehmers durch die jahrzehntelangen Auszugsleistungen führt. Im Vergleich damit lagen die Verhältnisse in Mittel- und Niederschlesien bei den deutschen Bauern, die erst in den Auszug gingen, wenn sie das 60. oder ein noch höheres Lebensjahr überschritten hatten, wesentlich günstiger[17].

Der Inhalt der Gutsüberlassungsverträge ist noch heute traditionell. Die Wertermittlung wird nicht nach festen Grundsätzen, sondern nach Taxen vorgenommen. Es ist allgemein üblich, den Übernahmepreis unter dem Verkehrswert, zum Teil sogar weit darunter festzusetzen (s. Anl.). Von der Kaufpreisforderung kommt gewöhnlich nur ein geringer Teil zur Auszahlung, der größere Teil wird als Hypothek für den oder die Berechtigten eingetragen. „Über den Kaufpreis hinaus und ohne Anrechnung auf denselben" ist den elterlichen Vorbesitzern auf Lebenszeit eine Naturalentschädigung zu gewähren. Die Leistungen werden im einzelnen mit aller nur denkbaren Genauigkeit festgesetzt[18].

---

[16] Ein ausgesprochenes Jüngstenrecht gibt es nicht. Vorkommendenfalls wird immer nach Zweckmäßigkeitsgründen verfahren. Dabei erhält den Besitz meist der Jüngste, weil die älteren Geschwister den Hof schon verlassen haben.

[17] Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß ein Unterschied in der Belastung durch Auszug zwischen Polen und Deutschen darin begründet lag, daß jene sich gern bald dem Nichtstun hingaben, diese meist bis an ihr Lebensende sich nützlich machten, ferner daß die polnischen Bauern im Laufe der Jahre ihre unmäßigen Forderungen dem Nachfolger gegenüber oft gerichtlich erzwingen mußten, weil sie zu hoch waren. Das gespannte Verhältnis schädigte den Betrieb außerordentlich. — (Vgl. Sering-Doyé-Grandke, S. 53/54.)

[18] Vgl. darüber im einzelnen die in der Anlage abgedruckten Verträge.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Überschuldung infolge Übernahme des Betriebes tritt im allgemeinen in Niederschlesien so gut wie gar nicht auf, weil der Übernehmer bevorzugt wird. Schwierigkeiten entstehen nur dann, wenn von einem der Nacherben oder dessen Angehörigen (Schwiegersohn) die Auszahlung des Erbteils in einem ungünstigen Moment verlangt und gerichtlich erzwungen wird. Die Berichterstatter schätzen diese Gefahr aber nicht so hoch ein und stehen auf dem Standpunkt, daß die Verschuldung gewöhnlich erst dann eintritt, wenn der Besitzer zwecks Intensivierung Kapital braucht. In diesen und anderen Fällen der Kapitalaufnahme scheint der Landwirt jetzt in einem ganz anderen Umfange wie früher organisierten Kredit in Anspruch zu nehmen[19]. Zur Unwirtschaftlichkeit führt die Kapitalaufnahme dann, wenn es dem Landwirt — wie jetzt zum Beispiel — nicht möglich ist, eine genügend hohe Entschädigung für seine Arbeit und den Kapitalaufwand im Preise der verkauften Produkte zu erzielen, oder irgendwelche unerwarteten Konjunkturveränderungen eintreten. Die schlesische Landwirtschaft ist nach dem Kriege von der Empfindlichkeit einer unter hohem Drucke stehenden Maschine, bei der schon kleine Veränderungen zu tiefgreifenden Funktionsstörungen Veranlassung geben können.

b) Die anderen Formen der Besitzübertragung.

Neben dem Kindskauf ist von allgemeinerer Bedeutung die Verfügung von Todes wegen, die aber doch nur als Ausnahmefall zu betrachten ist. Der Abschluß eines Testaments vor dem Notar wurde früher aus Aberglauben sehr gescheut. Da Testamente meist erst abgeschlossen wurden, wenn der Besitzer sein letztes Stündlein nahen fühlte, und der Tod wirklich oft unmittelbar nach dem Testieren eintrat, war die Auffassung unter der bäuerlichen Bevölkerung weitverbreitet, daß man nach dem Aufsetzen eines Testaments bald sterben müsse. Es kam hinzu, daß der Schlesier vor den mit den Testamenten verbundenen Formalitäten eine unbegründete, gefühlsmäßige Abneigung besaß; eine gewisse, sich auch sonst zeigende Abneigung gegen bindende Entschlüsse und die verständliche Scheu vor den mit dem Testieren verbundenen Kosten wirkten dabei mit[20]. Es läßt sich nicht mit statistischer Gewißheit erfassen, ob und in welchem Umfange jetzt

[19] Vgl. dazu W. v. Altrock, Landwirtschaftliches Kreditwesen, Hwb. d. Stw., 4. Aufl., 6. Band, S. 193.

[20] Vgl. Sering-Doyé-Grandke, S. 38.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Verfügungen von Todes wegen zuzunehmen anfangen. Jedenfalls geht aus den eingesandten Berichten hervor, daß sie heute nicht mehr so wie noch um 1900 nur als Ausnahmefall zu betrachten sind, wenn sie auch noch selten genug sind. Das kann einmal mit dem schwindenden Aberglauben erklärt werden, der einer sachlicheren Auffassung der Zusammenhänge gewichen ist, vor allem aber damit, daß jetzt so sehr viel später als früher aus den oben erwähnten Gründen der einzelne Besitzer sich auf seinen Ruheteil zurückzuziehen in der Lage ist.

Die Vererbung ab intestato ist nach wie vor der seltenste, weil unerwünschte Fall.

IV. Sondererscheinungen in den einzelnen Kreisen.

a) Regierungsbezirk Breslau.

1. Die zwischen dem Mittellauf der Oder und dem Gebirge gelegenen Kreise Breslau (Land), Neumarkt, Schweidnitz, Striegau, Nimptsch, Strehlen, Münsterberg, Frankenstein weisen, wie schon ausgeführt wurde, mit wenigen Ausnahmen einen für Weizen und Zuckerrüben geeigneten, schweren Boden auf. In diesem Gebiet konzentrieren sich die Industrien, insbesondere die Großmühlen und Zuckerfabriken, die die Landwirtschaft stark beeinflussen. Es ist verständlich, daß in diesem Gebiete intensive Viehzucht[21] anzutreffen ist, die viel Mastvieh, Rinder und Schweine, zum Schlachten, daneben auch Pferde liefert. Die günstigen Verkehrsverbindungen nach den Städten, insbesondere Breslau (600000 Einwohner), ermöglichen einen günstigen Absatz der Viehprodukte und aus den Intensivkulturen der Gemüsebauern (Konservenfabriken südlich von Breslau).

In diesen Kreisen übt die Nähe der Städte — und wiederum Breslaus — sich eigenartig auf die Berufswahl der weichenden Erben aus. Die Söhne wenden sich von den landwirtschaftlichen Berufen ab und den städtischen Berufen zu. Hier ist eine Landflucht in neuen Formen zu bemerken. Die Männer ziehen anscheinend nicht in ihrer ganzen Masse mit derselben Lebhaftigkeit wie früher nach der Stadt, sondern bevorzugen den regelmäßigen Fahrverkehr, wohnen also möglichst lange in der Wirtschaft der Eltern auf dem Lande. Die modernen

[21] Man kann im Süden Breslaus etwa 1 Stück Rindvieh (einschließlich Jungvieh) beim Großgrundbesitz auf etwa 10 Morgen, beim Mittelbesitz auf etwa 6 Morgen, beim Kleinbesitz auf etwa 4 Morgen rechnen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kraftverkehrsmittel beginnen hier ihre Wirkung auszuüben. Vor allem das Motorrad erlaubt den Männern, bei der Arbeitsuche einen großen Radius zu bestreichen.

Die Abwendung von der ländlichen Berufstätigkeit ist gleichwohl in der Gesamtheit stärker als früher. Sie wird dadurch angeregt, daß die Kinder von den Eltern wegen der schlechten Lage der Landwirtschaft keinen Lohn, kaum ein Taschengeld bekommen. Die vielfach gegliederte, zum Teil ländliche, zum Teil rein städtische Industrie bietet ihnen dagegen viele Chancen. In neuerer Zeit wenden sich viele Söhne aus den kleineren Bauernstellen dem Berufe des Maschinenschlossers, Chauffeurs usw. zu. Diese Neigung ist verständlich, wenn man bedenkt, wie stark das Zugvieh in den Großbetrieben durch Raupenschlepper und andere Traktorenarten zurückgedrängt wird, und wie auch sonst die Maschine in den verschiedenen Zweigen landwirtschaftlicher Tätigkeit als Drill-, Dresch-, Mäh-, Kartoffelerntemaschine, als Elevator, laufendes Band, Melk- und Schermaschine usw. eingedrungen ist. Wer mit Boschmagnet und Zündkerze umzugehen versteht, ist eine gesuchte Persönlichkeit auf dem Lande. Städtische Berufe auf dem Lande müssen den bäuerlichen Nachwuchs geradezu auf die Möglichkeit des Hinüberwechselns zur Stadt hinstoßen. Die durch das Radio aufgehobene Abgeschlossenheit des Landes tut dazu das Ihrige. Außerdem besteht eine verhängnisvolle Wechselwirkung zwischen landwirtschaftlicher Kraft- und Arbeitsmaschine einer-, Leutemangel und Landflucht andererseits. Die Maschinen werden angeschafft, weil sie von menschlichen Arbeitskräften unabhängiger machen, sie machen aber, wenn sie erst einmal einzuziehen beginnen, mehr Menschen entbehrlich, als sie ursprünglich ersetzen sollten. Die in Schlesien weit fortgeschrittene, intensive Elektrifizierung[22] durch Strom aus den Talsperren und den Staubkohlenmengen Waldenburgs beschleunigen diese Umstellung. Es wäre verwunderlich, wenn in einer solchen Periode erheblicher Strukturwandlungen auf dem Lande alles beim alten bleiben wollte, selbst auf die Gefahr hin, daß bei vielen Veränderungen infolge der Unübersichtlichkeit der Zukunft in der Wahl des Lebensschicksals des bäuerlichen Nachwuchses manche, allerdings entschuldbare, Fehler gemacht werden. Zu solchen Fehlern muß man auch die

[22] Vgl. E. Pfohl und E. Friedrich, Die deutsche Wirtschaft in Karten, 1928, S. 46/47.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

überstürzte Landflucht der Bauerntöchter rechnen, die, wie schon ausgeführt wurde, durch Eheverbindungen mit Beamten, Gewerbetreibenden und Kaufleuten in die Stadt zu gelangen trachten[23].

Eine Rückwanderung aufs Land ist bisher nirgends beobachtet worden.

Zusammenfassend wird man zur Frage der Landflucht sagen können, daß unter Beachtung der oben angedeuteten Strukturwandlung nach dem Kriege die berufliche und seelische Loslösung vom Lande sich außerordentlich verstärkt hat.

2. Die beiden oderaufwärts von Breslau gelegenen Kreise Ohlau und Brieg zeigen starke Differenzierungen in ihren Grenzen, je nach der Verschiedenheit des Bodens. Im Winkel der Oder und Neiße liegt der gute, schwere, ertragreiche, rechts der Oder der leichte, zur extensiven Kultur drängende Boden. Dieser hält seine Besitzer nicht fest. Wir finden hier auch ausnahmsweise in dem an Oberschlesien anstoßenden Teil des Kreises Brieg eine gewisse Neigung zur Aufteilung und zum Verkauf. Die Verkehrsnähe dieser Kreise zu den Städten scheint zu einer allgemeinen Landflucht aufzufordern, jedoch nicht in den Dörfern, die in dem fruchtbaren Teil des Kreises liegen. Hier ist die Anhänglichkeit an das Landleben stärker. Wo dagegen geringere Erträge den Betrieb erschweren, sinkt die Lebenshaltung der Besitzer unter die der Arbeiter.

3. Die vier Gebirgskreise des Regierungsbezirks Breslau: Waldenburg, Neurode, Glatz, Habelschwerdt weisen Eigentümlichkeiten auf, die sich aus der gebirgigen Höhenlage und dem starken Vorhandensein von spezialisierter Industrie ergeben. Unter die Bauernstellen sind hier eine größere Zahl unvollständiger Ackernahrungen eingesprengt, deren Besitzer entweder regelmäßig im Bergwerk oder in Steinbrüchen tätig sind oder gelegentlich und nebenberuflich dort Arbeit übernehmen. Auch andere Möglichkeiten dazu sind zahlreich; durch Holzarbeiten im Forst, durch Wegebauarbeiten oder durch Übernahme von Fuhrleistungen ist zu allen Jahreszeiten Verdienst gegeben. Bei den Besitzungen dieser sogenannten Stellner können wir keine klar ausgeprägten Erbsitten erkennen. Aber die Verbindung der Gelegenheits-

[23] Kaum eine Frage meines Fragebogens ist aus der Provinz Niederschlesien so einmütig wie die nach den Eheabsichten der Landwirtstöchter beantwortet worden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

arbeit mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit läßt weniger die Neigung zur Landflucht und zur Besitzabstoßung aufkommen. Eine wichtige Ergänzung zum Ackerbau bietet in den Gebirgskreisen die Viehzucht, bei kleinen Stellen die Ziegenzucht, bei den größeren Bauernwirtschaften, insbesondere in der Grafschaft Glatz, eine starke Rindviehzucht. Die vielen Wiesen sind der äußere Anlaß. In manchen Teilen zwingt die Höhenlage, die nur noch Hafer und Gerste, aber keinen Weizen mehr gedeihen läßt, dazu.

4. Beschränkung auf einige wenige Feldfrüchte finden wir auch in den nördlich der Oder gelegenen Kreisen Öls, Trebnitz, Wohlau und dem auf beiden Ufern sich erstreckenden Kreise Steinau. Hier empfiehlt der leichte Boden, lehmiger Sand, stellenweise wechselnd mit strenger Lette, den Anbau von Gerste und Kartoffeln, während die Zuckerrübe zurücktritt, außerdem die Kultur von Wiesen, die durch Rindvieh- und Pferdezucht im Weidegange ausgenutzt werden. Es findet sich neben Großgrundbesitz viel Kleingrundbesitz. In allen vier Kreisen ist großer Waldbestand vorhanden, der sich auf alle Besitzgrößen verteilt. Köhlerei, Holzarbeit, Fuhren bilden erwünschten Nebenerwerb. Die Lebenshaltung der kleinen Besitzer ist auch hier tief gesunken und nähert sich dem Existenzminimum. Trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die in diesen für den bäuerlichen Besitz wenig ertragreichen Kreisen bestehen, hat sich bisher geschlossene Besitzübertragung erhalten; allerdings erfolgt der Auszug des Altbesitzers erst dann, wenn er wirklich nicht mehr arbeiten kann. Der Bauer muß „in den Stiefeln sterben". Schon deshalb kann die früher von Grandke[24] für den Kreis Wohlau und die anschließenden Kreise erwähnte Neigung, den Gutsübernehmer ohne Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit zu belasten, sich nicht mehr vorfinden. Ich höre aber gerade aus diesen Kreisen, daß im Falle des Kindskaufs meist so niedrige Taxen zugrunde gelegt werden, daß dem Übernehmer die Bewirtschaftung erleichtert wird (s. Anl. 1). Neuerdings sind Fälle bekannt geworden, wo die Wirtschaft gemeinsam zu ideellen Hälften von zwei Brüdern übernommen wird (s. Anl. 2). Ob das Ausnahmefälle sind, bleibt abzuwarten.

5. In den nördlichen Grenzkreisen Namslau, Groß-Wartenberg, Militsch und Guhrau überwiegt ebenfalls der kleinere Grundbesitzer, der Roggen und Kartoffeln baut und daneben die zahlreichen Wiesen

[24] Siehe oben Anm. 17.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zur Viehzucht ausnützt, besonders im Niederungsgebiet der Bartsch. Schweinezucht ist wenig vorhanden. Von Industrie findet sich stellenweise nur Ziegelindustrie. Die Landflucht ist in den Grenzkreisen wohl noch stärker als in den benachbarten Kreisen. Die Gründe sind nicht klar erkennbar. Allgemein wird hier über die Notlage infolge der sich gerade für die Kleinbesitzer stark geltend machenden geringen Rentabilität geklagt. Trotzdem ist bisher ein Abweichen von der allgemeinen Erbsitte der geschlossenen Übertragung nicht zu bemerken.

b) Regierungsbezirk Liegnitz.

Zur Einführung muß über den Regierungsbezirk Liegnitz vorausgeschickt werden, daß wir es bei diesem, dem Flächeninhalt (13616 qkm) nach größtem Bezirk Schlesiens ebensowenig mit einheitlichen Untergrundverhältnissen, Verkehrslagen und Absatzbedingungen nach den städtischen Agglomerationspunkten hin zu tun haben, wie im mittleren Teile Schlesiens. Der an den Regierungsbezirk Breslau anschließende Südostteil des Regierungsbezirks Liegnitz weist dieselben oben geschilderten Grundzüge auf: im Südwesten Gebirgslage, anschließend Vorgebirge, das sich mit gutem Verwitterungsboden bis zur Oder senkt; dann in der Oderniederung leichter Sandboden. Eine besondere Struktur zeigt die nordöstliche Hälfte des Bezirkes: sehr leichten Boden, zum Teil viel Heide und Kiefernwald mit dünner Besiedlung[25]. Der westliche Zipfel fällt dadurch und durch den wendischen Einschlag in der Bevölkerung aus dem Rahmen des übrigen Schlesien heraus. So ergibt sich zwanglos eine Gliederung unserer Erörterung, die sich zuerst mit den Kreisen beschäftigt, die Liegnitz südlich im Halbkreis umgeben, dann sich den Gebirgskreisen zuwendet, hierauf nach dem Norden des Bezirkes überspringt und mit den wendischen Kreisen abschließt.

1. Die Kreise, Liegnitz, Bunzlau, Löwenberg, Goldberg-Haynau, Schönau, Bolkenhain und Jauer haben gemeinsam, daß die Landwirtschaft in den einzelnen Kreisen von der Gesamtjahresproduktion (1925) mehr als 25 % ausmacht, in Jauer und Goldberg-Haynau sogar rund

[25] Auf 1 qkm kamen (1925) Einwohner: im Regierungsbezirk Breslau 146, im Regierungsbezirk Liegnitz 91, im Regierungsbezirk Oppeln 142. — Vgl. Anm. 17 (Ziffern der Großbetriebe).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

50 % umfaßt; wenn man die Nahrungs- und Genußmittelindustrie hinzunimmt, so übersteigt der Anteil der aus der Scholle mittelbar und unmittelbar erzeugten Werte noch weit jene 50 %[26]. Der Anteil der Industrie an der Gesamtwirtschaft ist also in den genannten Kreisen erheblich geringer als in den entsprechend gelegenen des Regierungsbezirks Breslau.

Die Haupteinnahme der in allen Kreisen stark vertretenen mittelbäuerlichen Besitzungen beruht wiederum auf einer ausgedehnten Viehzucht, die besonders in den mit mittelschwerem Boden ausgestatteten Kreisen Goldberg-Haynau, Löwenberg, Schönau, Bolkenhain und Jauer ihren Standort hat. Trotzdem ist hier die wirtschaftliche Lage der Besitzer nicht besser, eher schlechter als in den entsprechend gelegenen Kreisen Mittelschlesiens. Der Boden gestattet im allgemeinen nur den Anbau von Roggen, Gerste, Hafer und Kartoffeln, teilweise von Weizen und Zuckerrüben, an einzelnen Stellen Gemüsekultur.

Die Neigung zur geschlossenen Besitzübertragung ist bisher überall noch vorhanden. Der bäuerliche Besitz befindet sich überwiegend, wie im Regierungsbezirk Breslau, seit mehreren Generationen in derselben Familie. Die schlechte Wirtschaftslage des einzelnen hat aber schon zu manchem Ausweg gedrängt. Kindskauf wird abgeschlossen mit der Bestimmung, daß die Auflassung erst nach dem Tode des Vorbesitzers vollzogen werden soll. Vielfach erfolgt auch bei Regelung der Erbverhältnisse zu Lebzeiten eine Verpachtung an den späteren Gutsübernehmer. Als Berechnungsgrundlage wird gewöhnlich die Taxe gewählt. Die früher übliche Sitte, für die Nachgeborenen durch Ankauf von Land neue Stellen zu schaffen, läßt sich heute nicht mehr verwirklichen. Die Landflucht unter den Kindern der Besitzer ist auch hier wegen der starken Ausnutzung der Kräfte in den elterlichen Wirtschaften, die ohne fremde Hilfe auszukommen versuchen (mittelbäuerliche Betriebe), stark. Für den übernehmenden Sohn — meist den Jüngsten — hängt das Schicksal von der Größe der Mitgift seiner Frau ab. Die Nacherben deren Anteile als Hypotheken eingetragen sind, stehen jetzt oft mit leeren Händen da, weil keine Rente zur Bezahlung der Zinsen erwirtschaftet werden kann. Im Kreise Bolkenhain sind neuerdings Fälle zu verzeichnen, wo Besitzungen (Land und Gebäude) nicht unter alle, aber bereits unter zwei Kinder aufgeteilt worden sind. Aus diesen Kreisen

[26] Vgl. Kalisch-Dietrich, a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird auch mehrfach über Konflikte zwischen Eltern und Kindern und über Familienzerrüttung berichtet. „Der alternde Vater", heißt es, „steht am Ende seines Lebens den Kindern wie ein Betrüger gegenüber, der ihre Arbeitskraft ausgenutzt hat, ohne ihnen einen Gegenwert dafür zu geben oder zu hinterlassen."

2. In den Kreisen Görlitz, Lauban, Hirschberg und Landeshut beeinflußt die zahlreich vorhandene Industrie die Landwirtschaft dadurch, daß sie ihr durch die höhere Lohnzahlung die Arbeitskräfte entzieht. Zum Mittelbesitz tritt hier sehr viel Kleinbesitz, der gern durch Pachtland ergänzt wird. Die Vorteile der höheren Preisstellung bei günstigem Absatz an die Industriebevölkerung wirken zu einem gewissen Teile ausgleichend. Die Lage des einzelnen Betriebes ist auch hier davon abhängig, ob er fremde Arbeitskräfte braucht oder mit Familienangehörigen auskommen kann. Neigung zur Extensivierung ist überall spürbar. Es kommt hinzu, daß in diesen Kreisen teilweise schon recht beträchtliche, oft auch kalte Höhenlagen in Frage kommen, die zur Weidewirtschaft drängen. Die Verhältnisse liegen insofern in einzelnen Teilen nicht ganz ungünstig, als sich durch den starken Fremdenverkehr im Sommer und den Sportbetrieb im Winter eine ganze Anzahl von Nebenerwerbsmöglichkeiten für den Kleinbetriebsinhaber bieten. Diese stehen im Vergleich zur früheren Zeit zuweilen besser da, während die Besitzer mittlerer und größerer Bauernbetriebe in ihrer Lebenshaltung stark gesunken sind.

3. Die beiden nördlich von Liegnitz gelegenen Kreise Lüben und Glogau haben sehr leichten Boden, in einzelnen Teilen fast Heide, in anderen ein paar fruchtbare Oasen (mit Zuckerrüben und Gurkenanbau). Überwiegend werden neben Roggen und Hafer Kartoffeln und Futterpflanzen gebaut. Außer Pferdezucht wird Rind- und Schweinezucht, organisiert durch Zuchtvereine und Zuchtgenossenschaften, betrieben.

Die Besitzgrößen übersteigen wegen des leichten Bodens im allgemeinen die Normalmaße. Der Besitz wird auch hier geschlossen, oft mit vorhergehender Pacht, also möglichst spät übereignet. Abtretende Besitzer im Kreise Glogau sind in letzter Zeit dadurch in Not geraten, daß sie ihr Ausgedinge nicht mehr erhalten konnten und der öffentlichen Fürsorge zur Last fielen. Um den Besitz fester zusammenzuhalten, werden im Kreise Lüben öfters Verwandtenheiraten geschlossen.

Im Kreise Glogau ist ein Teil der Besitzer stark überschuldet und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

heimlich bankrott. Nur die allgemeine wirtschaftliche Depression hält noch die Durchführung der gerichtlichen Verfahren hintan.

4. Von den Kreisen Sprottau, Sagan, Freystadt und Grünberg sind große Teile mit Wald bedeckt. Es überwiegt hier flächenmäßig der Großgrundbesitz, der in den Erbgewohnheiten seinen eigenen Gesetzen folgt. Von einem Berichterstatter aus dem Kreise Sagan wird sehr mit Recht darauf hingewiesen, daß beim Bauernbesitz Kapitalneubildung fast ausgeschlossen ist, da Geldheiraten auf dem Lande nicht mehr möglich sind, Frauen aus der Stadt mit Geld nicht in Bauernwirtschaften hineinheiraten und im übrigen auch völlig ungeeignet wären, mit Hand anzulegen, wie es nun einmal unumgänglich nötig ist. Dem Großgrundbesitz steht dagegen die versteckte Kapitalquelle in reichen Heiraten noch zur Verfügung.

In allen vier Kreisen tritt die Industrie (Textil- und Eisenindustrie) mit ihrem starken Arbeiterbedarf bestimmend hervor. Neben den Großgrundbesitzern finden sich daher viele Kleinbesitzer mit nebenberuflicher Tätigkeit. Diese pachten Land hinzu, das auch hier die größeren Wirtschaften wegen Leutemangel zum Teil nicht selbst bewirtschaften können. Die weit verbreitete Doppeltätigkeit in der Landwirtschaft und in der Spezialindustrie verlockt aber zur Landflucht. Wer trotz Doppelberufes nicht Bauer bleibt, wie in den südlichen Gebirgskreisen der Bergmann oder Steinbruchsarbeiter, steht schon mit einem Beine zum Sprunge nach der Stadt bereit. Auch macht Berlin seine starke Anziehungskraft bis hierher geltend. Bei solchen Verhältnissen ist es verständlich, daß der Besitzwechsel in den letzten zwei bis drei Jahren zugenommen hat. Die abstoßende und treibende Wirkung der polnischen Grenznähe hilft im Kreise Freystadt nach. Die Mobilisierung des Besitzes greift sogar in den seit Generationen gefestigten Besitzstand der einzelnen Bauernfamilien hinein. Bei Geldbedarf (Aussteuer einer Tochter) müssen Teile des Landes verkauft werden.

5. Die beiden wendisch durchsetzten Kreise Rothenburg und Hoyerswerda im westlichsten Teile Niederschlesiens sind in Verbindung mit einem ausgeprägten Katholizismus und dem Festhalten an überkommener Sprache und Tracht auch in ihren Erb- und sonstigen Gewohnheiten die konservativsten. Die Wenden sitzen fest und wandern nicht ab, nur der deutsche Teil der Bevölkerung folgt, wenn er nicht in der nachbarlichen Industrie (Bergbau, Ziegeleien) unterkommt, dem Zuge nach dem stark industrialisierten Sachsen und nach Berlin.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der stark vertretene mittelbäuerliche Besitz vererbt überwiegend geschlossen, meist in der Form des Kindskaufs, wobei der Übernahmepreis oft bis auf ein Drittel des Verkehrswertes herabgesetzt wird. Trotz allen Bemühens um Sicherung des ererbten Familienbesitzes kommt es aber auch hier wie in den anderen westlichen Kreisen Niederschlesiens hin und wieder vor, daß unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse Land zu ungünstigen Preisen veräußert werden muß. Der Boden ist von geringer bis mittlerer Qualität und trägt Roggen, Kartoffeln, Hafer, Futterrüben. Die Viehzucht bleibt zahlenmäßig nur wenig hinter dem Stand von 1913 zurück; Rinder- und Schweinezucht überwiegt.

c) Provinz Oberschlesien.

Beim ersten Blick auf die Wirtschaftskarte von Oberschlesien fällt eine große Dreiteilung auf, die in stärkstem Maße die Landwirtschaft beeinflußt:

1. Die von dem Laufe der Oder rechts gelegene, also östliche Hälfte der Provinz ist von großen zusammenhängenden Waldungen bedeckt, die in der Gegend von Oppeln auch auf das linke Ufer hinübergreifen. Sie befinden sich überwiegend in den Händen der Großgrundbesitzer. Städte sind hier nur in geringer Größe und in großen Abständen voneinander vorhanden.

2. Die Industrie der ganzen Provinz konzentriert sich im wesentlichen im oberschlesischen Industriedreieck Gleiwitz, Hindenburg, Beuthen.

3. Die eigentliche bäuerliche Landwirtschaft findet sich auf dem fruchtbaren Boden, der als breiter Streifen vom oberen Neißelauf bis zum linken Ufer des oberen Oderlaufes sich hinzieht und im wesentlichen die Kreise Neiße, Grottkau, Neustadt, Leobschütz, Cosel und Ratibor umfaßt.

In diesen Kreisen überwiegt der Mittelbesitz von 40 bis 50 Morgen, der neben den vier Getreidearten auch Zuckerrüben liefert. Die stark entwickelte Viehhaltung bringt Rindvieh, Schweine, Pferde zum Verkauf.

Gegenüber der Provinz Niederschlesien herrschen in Oberschlesien noch patriarchalische Zustände, die sich zum Beispiel bei der vom Vater diktierten Festsetzung des Übernahmepreises geltend machen. Die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wertbemessung ist meistens eine höhere[27] als in Niederschlesien und führt oft im Zusammenhang mit umfangreichen Auszugsverpflichtungen zu Notständen. Andererseits fällt auf, daß die Landflucht in Oberschlesien relativ schwächer ist. Viele Berichterstatter schreiben sogar, daß die Landflucht hier gegenüber der Vorkriegszeit zurückgegangen sei. Während aus den meisten niederschlesischen Kreisen — wie oben gesagt — berichtet wird, daß es zu schwer sei, das harte Los der Landfrau auf sich zu nehmen, und sich deshalb die meisten Frauen möglichst schnell nach der nächsten Stadt zu verheiraten bemühen, wird ähnliches hier nur stellenweise, keineswegs aber als Allgemeinerscheinung beobachtet. Es mag sein, daß der Oberschlesier aus einem härteren Holz als der Niederschlesier geschnitzt ist. Wo Landflucht besteht, sind aber dieselben Gründe zu nennen wie in Niederschlesien: die schwere und unrentable Arbeit des Bauern und die geringen Aussichten als Landwirt voranzukommen, so daß auch in Oberschlesien die Landflucht von der Abstoßungskraft des Landes ausgeht, während die Anziehungskraft der Stadt erst in zweiter Linie wirkt[28].

Der Oberschlesier trägt sein schweres Los als Landwirt in jeder Beziehung mit mehr Gleichmut als der Niederschlesier, was schon bei einem Vergleich der Berichte auffällt. Daß die Lage der Oberschlesier wesentlich günstiger sei als die der Niederschlesier, wird keiner zu behaupten wagen. Dieselben Gründe der Agrarnot: niedrige Preise für die landwirtschaftlichen Produkte, hohe Steuer- und Soziallasten[29], ungünstige Spanne zwischen landwirtschaftlichen und industriellen Preisen machen sich auch in Oberschlesien geltend. Vielleicht werden sie hier durch eine besonders niedrige, proletarische Lebenshaltung, auch der Bauern mit mittlerem und größerem Besitz, ausgeglichen.

Mit unerwarteter Einmütigkeit ist mir von allen oberschlesischen Berichterstattern mitgeteilt worden, daß die Neigung zur Erhaltung des geschlossenen Besitzes innerhalb der Familie sich im Kriege und in der Nachkriegszeit gefestigt hat. Die anscheinend etwas größere Leistung an den abtretenden Besitzer beim Kindskauf entstand durch

---

[27] Wiederholt ist mir als Durchschnittspreis für den Morgen Acker beim Kindskauf 300 *RM* in den Kreisen Neiße, Neustadt, Leobschütz genannt worden.

[28] Daher findet man als Auswanderungsziel hier auch öfters Westdeutschland oder Amerika.

Anmerkung 29 siehe Seite 177.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Überlegung, daß der Auszug nur sichergestellt werden kann, wo der Betrieb ungeteilt erhalten bleibt. Auf meine damit im Zusammenhang stehende Frage, ob mit zu hoher Werteinschätzung bei der Gutsübernahme eine Verschuldung des Übernehmers verbunden sein könnte, ist in Oberschlesien nicht durchweg mit einem so glatten Nein wie in Niederschlesien geantwortet worden.

In den südlichen Teilen der Provinz bestand die geschlossene Vererbung schon vor dem Kriege; ebenso in den mittleren Teilen. Jetzt ist diese Erbsitte aber auch allgemein in den nördlichen Kreisen und im Kreise Ratibor zu finden. Die Gebiete reiner Realteilung — Kreis Rybnik, Kattowitz, Tarnowitz, Lublinitz, Hultschiner Ländchen — liegen heute im polnischen Oberschlesien bzw. in der Tschechei. Ob dort eine Änderung der Vererbungsverhältnisse eingetreten ist, ließ sich nicht feststellen.

Hat sich nun auch das Bestreben, den Besitz der Familie geschlossen zu erhalten, deutlich verbreitet, so sind — wie wir es schon aus Grenzkreisen Niederschlesiens hörten — in manchen Fällen die wirtschaftlichen Verhältnisse stärker gewesen und haben hier und da zu einer Aufteilung des Besitzes unter zwei Kinder geführt; allerdings, wie in den betreffenden Berichten hinzugefügt wird, nur bei Gütern über 50 bis 80 Morgen. Bei den günstigen Gelegenheiten des Hinzupachtens von Land erscheint dieser Schritt den Bauern zunächst unbedenklich, auch naheliegend, wenn er an die Realteilungsmöglichkeiten der benachbarten polnischen Bezirke denkt; er erscheint uns verständ-

[29] Zum Beispiel waren (1929) für einen Bauernhof von rund 80 Morgen im Kreise Neiße folgende Abgaben zu zahlen:

Einkommensteuer	131,00	Mk.
Vermögenssteuer	128,00	„
Umsatzsteuer	82,00	„
Kirchensteuer	41,50	„
Grundvermögenssteuer für Mösen	98,88	„
Grundvermögenssteuer für Schleibitz	29,16	„
250 % Zuschlag als Gem. St. Mösen	247,20	„
400 % Zuschlag als Gem. St. Schleibitz	116,56	„
Rentenbankzinsen	155,00	„
Landw. Unfallversicherung	131,20	„
Landw. Kammergeld	21,45	„
Viehseuchenentschädigung	16,95	„
Flußkatasterbeitrag	10,35	„
Sa:	1209,25	Mk.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich, weil er aus dem Wunsche geboren ist, noch ein zweites Kind, das keinen anderen Beruf erwählte, mit Land auszustatten, und er muß verlockend erscheinen, wenn man die Siedlungstätigkeit der oberschlesischen Landgesellschaft vor Augen hat. Schließlich wird die Zweiteilung des Besitzes durch die in der Nachkriegszeit in den bäuerlichen Betrieben auftretende Gewohnheit, an Stelle des Alleineigentums eines Ehegatten das Miteigentum der beiden Ehegatten treten zu lassen, nahegelegt. Allerdings denkt man bei Einführung des Miteigentums keineswegs zuerst an Realteilung; im Gegenteil, es soll dadurch der Besitz vor Zersplitterung bewahrt werden, indem bei dem Tode des einen dem anderen Ehegatten der ganze Besitz zufällt. Wo also die Einrichtung des Miteigentums zur späteren Zweiteilung des Besitzes führt, liegt eine an sich unbeabsichtigte Folgeerscheinung vor.

In Oberschlesien sehen wir im übrigen auch alle anderen, mit geschlossener Vererbung auftretenden Eigentümlichkeiten schärfer ausgeprägt. Es wird die Berufswahl der weichenden Erben dort entscheidender von der beabsichtigten Übertragung des Besitzes auf einen Erben bestimmt. Man versucht den nicht erbenden Söhnen — nach Möglichkeit auch heute noch — eine Entschädigung durch bessere Vor- und Berufsausbildung, den Töchtern durch Gewährung einer Aussteuer zu geben. Beides wird durch größere Anspruchslosigkeit in Oberschlesien erleichtert. Zeitweilige Kapitalnot können natürlich die schönsten Pläne über den Haufen werfen, wie dann auch die im gütlichen Sinne vereinbarte Einrichtung des Miteigentums in solchen Fällen zum Zankapfel werden kann, zumal wenn jeder der Ehegatten andere Pläne hat.

Die Auswirkung der Industrie auf das Land gleicht in Oberschlesien nur zum Teil derjenigen in Niederschlesien. Die Industrie entzieht zwar auch in Oberschlesien der Landwirtschaft die Arbeitskräfte und verteuert die Löhne. Da es sich aber um viele kleinbäuerliche Betriebe handelt, können sie leichter ersetzt werden durch mithelfende Angehörige. Andererseits geht der oberschlesische Industriearbeiter dem Lande nicht ein für allemal verloren. Die Hauptagglomerationspunkte der oberschlesischen Schwerindustrie sind Gleiwitz mit 82000, Hindenburg mit 73000 und Beuthen mit 63000 Einwohnern (1925), drei Städte, die keine große räumliche Ausdehnung besitzen. Der Bergbau braucht über Tage keine so ausgedehnten Anlagen wie viele anderen Industrien, so daß ein kleiner Teil der Stadt Tausenden von Ar-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beitern Arbeitsstätte sein kann. Tatsächlich ist die Übergangszone von ländlicher zu städtischer Siedlung im oberschlesischen Städtedreieck dicht zusammengerückt. Davon abgesehen können die meisten Grubenarbeiter auch sonst noch eine gewisse Verbindung mit der Landwirtschaft aufrechterhalten, da sie die Landarbeit, wie schon oben angedeutet wurde, nicht „verlernen", wie zum Beispiel der ehemals vom Lande abgewanderte, großstädtische Metallarbeiter. Trotzdem kommen die Grubenarbeiter, wenn sie Stellenbesitzer sind, als Hilfskräfte für die bäuerlichen Wirtschaften nicht in Frage, es sei denn, daß sie vom Bauern selbst Hilfe durch dessen Zugtiere brauchen und dafür Gegendienste leisten.

In den Kreisen rechts der Oder überwiegt der kleinbäuerliche Besitz neben den Latifundien des Großgrundbesitzes[30]. Veranlaßt durch den leichten Boden wirtschaftet der Kleinbauer hier extensiv. Hauptfrüchte sind Roggen, Hafer, Gerste. Daneben betreibt er in mäßigem Umfang Milchvieh- und Schweinezucht. Eine wesentliche Ergänzung seiner Einnahmen bilden für ihn die Vekturanzen, die Fuhrdienste, die bei der Größe der Wälder und dem regelmäßigen Umtrieb ständig verlangt werden.

Zusammenfassend kann man bei einem Vergleich Oberschlesiens mit Niederschlesien feststellen, daß in der ganzen Nordosthälfte der Provinz Oberschlesien die landwirtschaftlichen Verhältnisse eine große Ähnlichkeit mit den unter gleichen Bedingungen wirtschaftenden nördlichen Grenzkreisen Niederschlesiens aufweisen. Die Vererbungsverhältnisse weichen kaum von der im ganzen übrigen Schlesien einheitlichen Sitte der geschlossenen Übertragung bei Lebzeiten ab, und Testamente gehören ebenfalls in Oberschlesien zu den Seltenheiten. Die hier und da auftretende Übertragung an zwei Übernehmer scheint auch in Oberschlesien eher zu einer neuen, von der Not der Zeit diktierten Übergangsform der zeitweiligen gemeinsamen Bewirtschaftung des Familienbesitzes zu führen, aber keinen Vorstoß in der Richtung der Realteilung zu bedeuten.

Zum Schluß möchte ich noch darauf hinweisen, daß ich in meinem Fragebogen absichtlich keine auf ein modernes Anerbenrecht hinzielende Frage gestellt habe. Die Frage, ob die schlesische Landgüterordnung von 1884 bekannt sei und angewendet würde, wurde in ihrem ersten Teil nur sehr selten mit ja, im letzten Teil durchweg mit nein beant-

[30] Vgl. Anm. 11.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wortet. Ein Teil von sachkundigen Berichterstattern knüpfte daran unaufgefordert die besondere Bemerkung, daß die Einführung eines Anerbenrechtes für Schlesien in der Jetztzeit unangebracht und unerwünscht sei; unangebracht, weil nach der Meinung der Berichterstatter zur Anwendung des Anerbenrechtes dem einzelnen Besitzer nicht das genügende Kapital zur Verfügung stände, unerwünscht, weil die gegenwärtige Erbsitte allen Anforderungen an Geschlossenheit der Besitzübertragung Genüge leiste. Die Ablehnung des Anerbenrechtes unter Hinweis auf Kapitalmangel scheint mir auf irrtümlichen Voraussetzungen zu beruhen. Es war aber auffallend, daß diese Auffassung nicht nur von einem, sondern von fast allen Berichterstattern, die auf das Anerbenrecht hinwiesen, vertreten wurde, so daß ich den Eindruck habe, daß in vielleicht weiter zurückliegenden Jahren eine nicht sehr glückliche Agitation mit diesem Begriff getrieben worden ist. Die andere Begründung, daß die gegenwärtige herrschende Sitte der geschlossenen Übertragung durch Kindskauf ein Anerbenrecht überflüssig mache, ist ebenfalls zum Teil aus der durch falsche Agitation hervorgegangenen Abneigung zu erklären, zum anderen aber auch dadurch, daß sich heute die schlesische Landwirtschaft vor jedem neuen Gesetz scheut, das ihr Bindungen auferlegen und sie auch nur scheinbar in der freien Bewegung behindern könnte. Ich erblicke darin keine grundsätzliche Ablehnung des Anerbenrechtsgedankens, sondern nur ein Symptom unserer Zeit, die für die schlesische Landwirtschaft eine Notzeit ist.

Anlage 1.

Auszug aus einem Gutsüberlassungsvertrag, abgeschlossen im Oktober 1929 in der Kreisstadt W. im nördlichen Teile Mittelschlesiens vor dem Notar von folgenden Personen: 1. dem Bauerngutsbesitzer A. G. senior, 2. dessen Ehefrau S. G., 3. deren Sohn, dem Bauerngutsbesitzer K. G. junior, sämtlich in X-Dorf.

§ 1.

Die Eheleute G. verkaufen hiermit ihr etwa 136 Morgen großes Bauerngut mit den darauf befindlichen Gebäuden, so wie das Gut heute steht und liegt, an ihren Sohn, den Bauerngutsbesitzer K. G. junior in X-Dorf zum vereinbarten Kaufpreise von 28550[31] Goldmark, eine Goldmark gleich dem Preise von $^1/_{2790}$ kg Feingold.

[31] Das zuständige Katasteramt veranschlagte nach dort vorhandenen Unterlagen im November 1929 den gemeinen Wert des Grundstücks auf 63400 *RM*.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mitverkauft und durch den Kaufpreis mit abgegolten ist das gesamte auf der verkauften Wirtschaft befindliche tote und lebende Inventar mit Ausnahme der Wohnungseinrichtung und der zum persönlichen Bedürfnis der Verkäufer gehörenden Gegenstände. Das mitverkaufte Inventar wird im Stempelinteresse mit 5000 Goldmark bewertet.

§ 2.

Der Kaufpreis von 28550 Goldmark wird wie folgt belegt:

1. In Höhe von 15150 Goldmark übernimmt der Käufer die auf dem Kaufgrundstück eingetragenen Hypotheken und Aufwertungsbeträge nebst den Zinsen davon seit dem 1. Oktober 1929 als Selbst- und Alleinschuldner.

   Die 15150 Goldmark setzen sich wie folgt zusammen: 10000 Goldmark der Landschaft, 1700 Goldmark Sicherungshypotheken der Schlesischen Landgesellschaft und 3450 Goldmark Aufwertungsbetrag des Preußischen Staates, Landwirtschaftliche Verwaltung.

2. In Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt der Käufer ferner die Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Kaufmann K. M. in W. in Höhe von 2200 und gegenüber der Landwirtschafts- und Gewerbebank in W. in Höhe von 1200 Goldmark, zusammen also in Höhe von 3400 Goldmark nebst den Zinsen seit dem 1. Oktober 1929 als Selbst- und Alleinschuldner.

3. Weitere 3000 Goldmark zahlt der Käufer bar an die Verkäufer bis zum 1. Januar 1930.

4. Die restlichen 7000 Goldmark werden dem Käufer gestundet. Käufer verpflichtet sich, diese 7000 Goldmark vom 1. November 1929 ab zu verzinsen und sechs Monate nach Kündigung zu zahlen, die aber außer im Falle unpünktlicher, d. h. nicht binnen zehn Tagen seit Fälligkeit erfolgender Zinszahlung und außer im Falle des Verkaufs des Kaufgrundstückes ausgeschlossen sein soll, solange beide Verkäufer oder einer von ihnen lebt. Für vorstehende 7000 Goldmark nebst Zinsen bestellt Käufer den Berechtigten zu gleichen Anteilen Hypothek mit dem Kaufgrundstück und bewilligt und beantragt die Eintragung der Hypothek in das Grundbuch des Kaufgrundstücks. Die Erteilung eines Hypothekenbriefs wird ausgeschlossen.

§ 3, 4, 5...

§ 6.

Der Käufer erklärt sich durch den Abschluß dieses Kaufvertrages mit seiner Erbteilsforderung an Nachlässen des Verkäufers für abgefunden und verzichtet ausdrücklich auf alle seine künftigen Erbteilsforderungen an Nachlässen des Verkäufers.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

§ 7.

Ohne Anrechnung auf den Kaufpreis und über denselben hinaus verpflichtet sich der Käufer, dem 63 Jahre alten Verkäufer und der 60 Jahre alten Verkäuferin vom 15. Oktober 1929 ab frei und unentgeltlich lebenslänglich folgenden Auszug zu gewähren:

1. Freie und alleinige Wohnung in dem Auszugshause mit dem Recht, darin Besuche aufnehmen zu können.
2. Der Vorgarten vor dem Auszugshause gebührt den Auszüglern zur alleinigen Benutzung.
3. Freien Ein- und Ausgang auf den gesamten Kaufgrundstücken.
4. Auszügler haben das Recht, den Brunnen und den Abort des Wirtes mitzubenutzen.
5. Alljährlich nach der Ernte 15 Ztr. Roggen, 4 Ztr. Weizen, 10 Ztr. Kartoffeln und 2 Ztr. Kraut.
6. Alljährlich in den Monaten März bis September 200 Eier auf Abruf der Auszügler.
7. Wöchentlich 2 Pfund Butter.
8. Täglich 1 Liter gute Vollmilch, wie sie von der Kuh kommt. Außerdem, falls Auszügler backen, die erforderliche Backmilch.
9. Alljährlich ein Schwein im Lebendgewicht von 3 Ztr.
10. Alljährlich 4 Raummeter Brennholz, 20 Ztr. Kohlen und 10 Ztr. Briketts, bei freier Anfuhr. Das Holz ist in zerkleinertem Zustande zu liefern. Zur Unterbringung der Brennvorräte erhalten Auszügler einen Schuppen zur alleinigen Benutzung.
11. Freie elektrische Beleuchtung.
12. Fünf freie Spazierfuhren im Umkreis von W. Außerdem die erforderlichen Kirch-, Arzt- und Apothekerfuhren.
13. 1 Ztr. Obst, und zwar verschiedene Sorten von dem auf dem Gute gewonnenen.

Der Auszug ist den Auszüglern in die Wohnung zu bringen. Er hat einen Jahreswert von 800 Goldmark.

Stirbt ein Auszügler, so erhält der überlebende Teil nur die Hälfte der vorstehend genannten Vorräte. Käufer bewilligt und beantragt die Eintragung des Auszuges auf das Blatt des Kaufgrundstücks im Grundbuche.

§ 8 ... usw.

Anlage 2.

Auszug aus einem Gutsüberlassungsvertrag, abgeschlossen am 25. März 1929 in einem nördlichen Grenzkreise des Regierungsbezirks Breslau vor dem Notar von folgenden Personen: 1. dem Bauerngutsbesitzer Heinrich G., 2. seinen ehelichen Söhnen, den Landwirten Gustav und Emil G., sämtlich aus H.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Erschienenen schlossen folgenden Kaufvertrag:

§ 1.

Es verkauft der Erschienene zu 1 an die Erschienenen zu 2 als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte das Grundstück ..., welches 19 ha 78 a groß ist, und welches er im Oktober 1893 erworben hat, für den vereinbarten Kaufpreis von 16500 — sechzehntausendfünfhundert — Goldmark, eine Goldmark gleich $^1/_{2790}$ kg Feingoldwert gerechnet.

§ 2, 3, 4, 5...

§ 6.

Der vereinbarte Kaufpreis wird wie folgt belegt:

1. Der Verkäufer überweist seinen nachfolgenden Kindern zur teilweisen Abfindung auf das künftige Elternerbe folgende Beträge:
   a) der verehelichten Postschaffner Emma R. geb. G. in Breslau 2450 Goldmark;
   b) der verehelichten Kaufmann Alma B. geb. G. in Gleiwitz 1950 Goldmark;
   c) dem Schmied Robert G. in H. 2150 Goldmark;
   d) dem am 3. März 1911 geborenen Landwirtssohn Gerhard G. in H. 2750 Goldmark;
   e) der am 8. August 1915 geborenen Landwirtstochter Herta G. in H. 3500 Goldmark.
2. Der Restkaufpreis von 3700 Goldmark gebührt dem Verkäufer, soll aber kraft besonderer Vereinbarung dem Verkäufer und dessen Ehefrau Anna geb. S. in H. als Gesamtgläubigern gehören.

   Von diesem Restkaufpreise soll ein Betrag von 700 Goldmark zur jederzeitigen freien Verfügung der Gläubiger bereitstehen, und zwar ohne Sicherheitsstellung.

Sämtliche Beträge zu 1 und 2 sind vom 1. Juli d. J. ab mit jährlich 5 — fünf — vom Hundert in halbjährlichen Nachtragsraten zu verzinsen und nach halbjährlicher Kündigung zur Zahlung fällig mit der Maßgabe, daß diese Kapitalien, aber mit Ausnahme der erwähnten 700 Goldmark, bis zum 1. Juli 1931 seitens der Gläubiger unkündbar sein sollen.

Zur Sicherstellung für die Beträge zu 1 und der unter 2 erwähnten 3000 Goldmark bestellen die Käufer von Berechtigten mit dem erkauften Grundstücke Hypotheken und bewilligen und beantragen die Eintragung dieser Hypotheken für die Berechtigten nebst Zinsen im Grundbuche des Kaufgrundstückes unter den vorerwähnten Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen mit dem Range nach einer noch einzutragenden Hypothek bis zu 10000 Goldmark nebst den Zinsen und Nebenkosten, die die Breslau-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Brieger Fürstentumslandschaft oder eine andere Gläubigerin für diese zu bestellende Hypothek von 10000 Goldmark verlangen wird.

Die heute bestellten Hypotheken sollen untereinander gleichen Rang haben und brieflos eingetragen werden.

§ 7...

§ 8.

Ohne Anrechnung auf den Kaufpreis gewähren die Käufer dem 63 Jahre alten Verkäufer und seiner 58 Jahre alten Ehefrau Anna G. geb. S. in H. folgenden lebenslänglichen unentgeltlichen Auszug zum Jahreswerte von 1000 Goldmark:

1. Freie Benutzung des ganzen Auszugshauses mit der Berechtigung, sich im Bedarfsfalle eine Pflegerin halten zu dürfen und diese im Auszugshause wohnen zu lassen, sowie alleinige Benutzung des darin befindlichen Stalles, Backofens, Kellers und Bodenraumes.
2. Das Recht, ein Schwein und zwei Paar Tauben halten zu dürfen, und zwar letztere bei freiem Auslauf.

3.—13. ...

14. Für den Fall, daß die Auszügler sterben sollten, ehe ihre jetzt noch minderjährigen Kinder Gerhard und Hertha je das 25. Lebensjahr erreicht haben; dann haben diese beiden Kinder das Recht, in der Auszugswohnung bis je zum erreichten 25. Lebensjahr unentgeltlich zu wohnen, den Brunnen zu benutzen und freien Weg und Steg zum Auszugshause und zum Brunnen.
15. Folgenden je in der Zeit vom 15. bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres lieferbaren Naturalauszug:
    a) 8 Sack Roggen, den Sack zu 170 Pfund gerechnet, also im ganzen 13 Ztr. 50 Pfund;
    b) 3 Ztr. Gerste;
    c) 50 Ztr. Kartoffeln;
    d—o) ...

Die Käufer bewilligen und beantragen die Eintragung dieses Auszuges für die Berechtigten im Grundbuch des Kaufgrundstückes, gleichfalls mit dem Range nach einer noch einzutragenden Hypothek von 10000 Goldmark gemäß § 6 dieses Vertrages, aber mit dem Range vor den Hypotheken des § 6, mit der Maßgabe, daß zur Löschung des Auszuges der Nachweis des Todes der Berechtigten genügen soll.

§ 9, 10, 11...

§ 12.

Falls die Käufer das Grundstück an dritte fremde Personen verkaufen wollen, müssen sie es vorher dem Verkäufer zum Kaufe zu einem Kaufpreis von 22000 Goldmark anbieten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Falls die Käufer ohne Leibeserben versterben sollten und deren Ehefrauen das Grundstück bzw. die ideellen Miteigentumsanteile nach ihren Ehemännern erben dergestalt, daß sie Alleineigentümer der Miteigentumsanteile ihrer Ehemänner werden, müssen dem Verkäufer bzw. dessen Erben von der betreffenden Ehefrau des Käufers 6000 Goldmark gezahlt werden. Denn der Kaufvertrag ist nur für die Verkäufer persönlich so niedrig bemessen worden.

Falls die Käufer ihre ideellen Miteigentumsanteile ganz an ihre Ehefrauen verkaufen bzw. übereignen sollten, müßten die jetzigen Käufer ebenfalls je 6000 Goldmark an den Verkäufer bzw. dessen übrige gesetzliche Erben zahlen. Denn auf dem Grundstück soll der Name G. fortleben...

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit im Freistaat Sachsen.

Von

Dr. Opitz,
Ministerialrat im Sächsischen Wirtschaftsministerium.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Zahlenmäßige Feststellungen über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Sachsen in der Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegszeit.

Systematische und insbesondere zahlenmäßige Erhebungen und Zusammenstellungen über die Erbgewohnheiten innerhalb der Landwirtschaft betreibenden Bevölkerung, wie sie zum Beispiel für Preußen in dem Sammelwerk „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen", 14 Bände, Berlin 1897—1908, vorliegen, sind für Sachsen leider nicht vorgenommen worden. Zwar können aus einer Denkschrift der Sächsischen Staatsregierung, die sie gelegentlich der Beratungen über die Aufnahme des Anerbenrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch verfaßt hat, und die sich insbesondere auf eine im Jahre 1895 bei den Amtsgerichten erfolgte Umfrage über eine etwa bestehende Anerbensitte stützt (zu vgl. Landtagsakten 1897/1898, Berichte der 2. Kammer, II. Bd., Nr. 228, S. 39 u. flg.), sowie aus den „Beiträgen zur Statistik des Grundeigentums" von Steglich (vgl. Zeitschrift des Königlich Sächsischen statistischen Bureaus, 38. und 39. Jahrgang, 1892 und 1893) einige die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Sachsen betreffende Unterlagen entnommen werden. Aber diese Feststellungen liegen schon 35 bis 40 Jahre zurück und befassen sich mit den zahlreichen Einzelfragen über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, zu denen unser Thema Veranlassung gibt, entweder überhaupt nicht oder nur in wenig erschöpfender Weise. Noch am brauchbarsten zur zahlenmäßigen Belegung der sächsischen ländlichen Erbverhältnisse sind „die Ergebnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählungen" vom 16. Juni 1925 zu verwenden, wie sie von Dr. Wohlfahrth in der Zeitschrift des Sächsischen Statistischen Landesamts, 72 und 73, Jahrgang 1926 und 1927, zusammengefaßt worden sind. Auf ihnen beruhen daher in der Hauptsache die nachstehenden zahlenmäßigen Angaben, die trotz ihrer Lückenhaftigkeit das einzige zuverlässige statistische Material über die sächsische ländliche Vererbung in der Nachkriegszeit darstellen und überdies insofern einen besonderen Wert besitzen, als sie sich nicht nur auf die Zeit nach dem Kriege beschränken, sondern auch die notwendigen Vergleiche zwischen den einzelnen Verhältnissen in der Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegszeit ziehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aufstellung 1

Zeitraum	Von 100 Betrieben insgesamt erfolgte die Eigentumsübertragung bei . . . Betrieben	Von 100 vom Eigentümer geleiteten Betrieben erfolgte die Eigentumsübertrag. bei . . . Betrieben	Von 100 Pächter- u. Verwalterbetrieben erfolgte die Eigentumsübertragung bei . . . Betrieben
vor 1915	70,16	70,55	64,93
von 1915 bis 1918	6,48	6,27	9,29
von 1919 bis 1923	20,04	20,06	19,70
nach 1923	3,32	3,11	6,08

Aufstellung 2

Verhältnis der Fälle von Betriebsübergabe und Erbanfall zu Kauf und Tausch (=100) in deutschen Ländern.

Größenklasse nach der Gesamtfläche	Vom Eigentümer geleitete Betriebe				Pächter- und Verwalterbetriebe			
	vor 1915	1915 bis 1918	1919 bis 1923	nach 1923	vor 1915	1915 bis 1918	1919 bis 1923	nach 1923
Sachsen:								
2 ha bis unter 5 ha	13,53	32,32	32,44	73,07	42,88	68,85	98,78	151,35
5 „ „ „ 10 „	16,65	36,55	33,72	71,97	33,87	53,57	102,97	125,93
10 „ „ „ 20 „	20,83	43,48	41,68	78,16	30,45	60,94	155,56	132,00
20 „ „ „ 50 „	25,03	49,64	45,83	80,00	34,35	61,22	187,23	112,50
50 „ „ „ 100 „	28,16	35,85	45,68	122,22	84,88	36,36	166,67	100,00
100 „ „ „ 200 „	42,20	100,00	122,22	125,00	170,00	118,75	150,00	112,50
200 „ „ „ 500 „	100,00	100,00	228,57	450,00	184,21	116,67	200,00	133,33
500 „ und darüber . .	260,00	100,00	500,00	200,00	966,67	—	300,00	300,00
Sachsen zusammen . .	18,19	38,67	37,57	76,20	49,82	65,12	126,73	132,06
Anhalt	102,18	203,75	152,95	196,46	230,29	186,13	280,00	280,95
Hessen	429,22	464,46	808,02	1068,10	238,02	250,00	240,00	291,67
Mecklenburg-Schwerin.	81,13	82,35	113,23	85,89	181,77	133,61	132,14	88,41
Württemberg	158,92	195,97	265,29	262,82	145,47	90,00	117,76	67,65

Die Aufstellungen 1, 2 und 3 befassen sich mit dem Rechtsakt und Zeitpunkt der Eigentumsübertragung von 67423 von Eigentümern selbst und 5144 von Verwaltern oder Pächtern geleiteten, also insgesamt 72567 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Gesamtfläche von 2 und mehr Hektar. Zu ihnen gehören nicht die Betriebe im Eigentum von Reich, Ländern, Gemeinden, Kirchen und sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie die von Deputat- und Dienstlandinhabern geleiteten Betriebe. Mit dieser Einschränkung umfassen sie aber nahezu vollständig die im Freistaat Sachsen gelegenen, minde-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stens 2 ha großen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und somit bis auf geringe Abweichungen die für Sachsen in Frage kommenden selbständigen Ackernahrungen. Soweit in den Aufstellungen unterschieden ist zwischen Kauf, Tausch, Betriebsübergabe und Erbanfall, sollen gegenübergestellt werden einmal die Übertragungsformen des freien Verkehrs — Kauf und Tausch — und zum anderen die der Erbfolge — Betriebsübergabe und Erbanfall —. Was hierbei unter „Betriebsübergabe" zu verstehen ist, läßt sich nicht genau feststellen. Jedenfalls ist anzunehmen, daß bei der Ausfüllung der Fragebogen, die zur Anfertigung der Aufstellungen herausgegeben worden waren, der in Sachsen so stark vorherrschende „Gutsüberlassungsvertrag" regelmäßig nicht mit unter die „Betriebsübergabe", sondern unten den „Kauf" rubriziert worden ist. Für die vorliegenden Erhebungen über die ländliche Vererbung wäre es von großem Wert, wenn nicht nur allgemein hinsichtlich der Übertragungsformen des freien Verkehrs und der Erbfolge, sondern insbesondere auch nach der Richtung unterschieden worden wäre, daß man auseinandergehalten hätte „Verkauf an Fremde und freiwillige Versteigerung", „Zwangsversteigerung", „Verkauf an Ehegatten, Eltern, Geschwister, Abkömmlinge und dergleichen" und „Erbschaft mit Kauf, Erbvergleich und dergleichen", wie solche Unterscheidungen tatsächlich in der Besitzwechselstatistik aus den Jahren 1885 bis 1892 bei den sächsischen Rittergütern stattgefunden haben. Danach waren nämlich die in der Zeit von 1885 bis 1892 erfolgten Besitzwechsel von Rittergütern (vgl. Tabelle XI in der Zeitschrift des Kgl. Sächs. statistischen Bureaus, Jahrgang 1893, S. 186) zu 203 (66,56%) Verkauf an Fremde und freiwillige Versteigerungen, zu 17 (5,57%) Zwangsversteigerung, zu 57 (18,69%) Verkauf an Ehegatten, Eltern, Geschwister, Abkömmlinge und dergleichen und zu 29 (9,18%) Erbschaft mit Kauf, Erbvergleich und dergleichen. Diese Trennung der Formen des Besitzwechsels läßt nicht nur den Besitzübergang an Fremde und den innerhalb der Familie, sondern auch die bedeutungsvolle Erscheinung klar erkennen, daß die Eigentumsübertragung innerhalb der Familie in zwei Dritteilen der Fälle in der Form des Verkaufs stattfand.

Im einzelnen geben die drei Aufstellungen zu folgenden mit unserem Thema zusammenhängenden Bemerkungen Anlaß:

Die Aufstellung 1 zeigt, daß die Eigentumsübertragung in den Nachkriegsjahren von 1919 bis 1923 ganz gewaltig angezogen hat und in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aufstellung 3. Die Eigentumsübertragungen landwirtschaft

Größenklassen nach landwirtschaftlich genützter Fläche	Gesamtzahl der Betriebe	davon Betriebe, bei welche									
		vor 1915					von 1915–1918				
		durch									
		Kauf	Tausch	Betriebsüberg.	Erbanfall	Zusammen	Kauf	Tausch	Betriebsüberg.	Erbanfall	Zusammen
0 bis 2 ha . .	2526	1298	—	39	287	1624	161	1	7	64	233
2 „ 5 „ . .	24096	14489	16	586	1665	16756	1213	3	50	368	1634
5 „ 20 „ . .	36815	21580	16	1901	2401	25898	1502	4	138	526	2170
20 „ 100 „ . .	8542	4830	4	566	674	6074	408	—	38	134	580
100 und mehr . .	615	184	—	3	201	388	35	—	2	34	71
Zusammen	72567	42381	36	3095	5228	50740	3319	8	235	1126	4688
darunter: Betriebe mit landwirtschaftl. genützter Fläche . .	72309	42290	36	3089	5150	50565	3308	8	234	1116	4666
0 bis 2 ha		79,93	—	2,40	17,67	100	69,10	0,43	3,00	27,47	100
2 „ 5 „		86,47	0,09	3,50	9,94	100	72,24	0,18	3,06	22,52	100
5 „ 20 „		83,33	0,06	7,34	9,27	100	69,22	0,18	6,36	24,24	100
20 „ 100 „		79,52	0,06	9,32	11,10	100	70,35	—	6,55	23,10	100
100 und mehr		47,42	—	0,77	51,81	100	49,29	—	2,82	47,89	100
Zusammen		83,53	0,07	6,10	10,30	100	70,80	0,17	5,01	24,02	100

den darauffolgenden Jahren derart erheblich wieder zurückgegangen ist, daß sie selbst hinter den Eigentumsübertragungen in der Kriegszeit von 1915 bis 1918 nicht unwesentlich zurückgeblieben ist. Die aus der Aufstellung 1 ersichtlichen Schwankungen lassen sich dadurch erklären, daß im Kriege die Kriegsverluste vermehrte Erbanfälle und damit erhöhte Eigentumsübertragungen mit sich brachten, daß in die Jahre 1919—1923 die die Gutsübertragungen stark fördernde Inflationszeit fiel und daß seit 1923 bis zum Zählungstage, am 16. Mai 1925, der Eigentumsübergang auf das äußerste Maß eingeschränkt wurde, weil einmal als Folge der Inflation eine besondere Wertschätzung der „Sachwerte" einsetzte und zum anderen wirtschaftliche und soziale Umstände die möglichst lange Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes in der Hand des Eigentümers wünschenswert erscheinen ließen.

Aus der Aufstellung 2 ergibt sich zunächst die bemerkenswerte Feststellung, daß in Sachsen die Übertragungsformen des freien Verkehrs „Kauf und Tausch" gegenüber den Übertragungsformen der Erbfolge „Betriebsübergabe und Erbanfall" in der Vorkriegszeit bei weitem überwiegen und in der Kriegs- und Nachkriegszeit mehr und mehr zu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

licher Betriebe in der Vor- und Nachkriegszeit.

die Eigentumsübertragung erfolgte in der Zeit									
von 1919—1923					von 1924—16. 6. 1925				
durch									
Kauf	Tausch	Betriebsübergabe	Erbanfall	Zusammen	Kauf	Tausch	Betriebsübergabe	Erbanfall	Zusammen
383	1	18	136	538	61	1	10	39	111
3475	16	251	989	4731	436	7	55	298	796
5255	13	771	1454	7493	662	8	109	412	1191
1066	—	201	343	1610	131	2	25	108	266
44	—	11	65	120	12	—	4	19	35
10223	30	1252	2987	14492	1302	18	203	876	2399
10200	30	1251	2966	14447	1297	17	200	872	2386
71,19	0,19	3,34	25,28	100	54,95	0,90	9,01	35,14	100
73,45	0,34	5,31	20,90	100	54,77	0,88	6,91	37,44	100
70,13	0,17	10,29	19,41	100	55,58	0,67	9,15	34,60	100
66,21	—	12,48	21,31	100	49,25	0,75	9,40	40,60	100
36,67	—	9,17	54,16	100	34,29	—	11,43	54,28	100
70,54	0,21	8,64	20,61	100	54,27	0,75	8,46	36,52	100

rücktreten. Hierzu heißt es bei Dr. Wohlfahrth (a. a. O. S. 169): „Diese eigenartigen Verhältnisse der Eigentumsübertragung scheinen begünstigt zu werden durch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Sachsens, insbesondere durch seine hohe Bevölkerungszahl und starke Industrialisierung, die den freien Verkehr der Betriebe fördern und den Kauf innerhalb der Familie zur rascheren Klärung der Erbauseinandersetzung vorteilhafter erscheinen lassen. Die sich in neuerer Zeit anbahnende Veränderung dieser Verhältnisse, die im wesentlichen auf einer Zunahme des Erbanfalls beruht, dürfte auf die schwierigen Geldverhältnisse zurückzuführen sein, die den Eigentümer veranlassen, solange wie möglich im Besitze seines Betriebes zu bleiben.“ Soweit sich in den Kriegsjahren 1915—1918 ein starkes Anwachsen der Übertragungen im Wege der Erbfolge zeigte, kann das wohl im wesentlichen auf Kriegsverluste zurückgeführt werden.

Interessant ist weiterhin die in der Aufstellung 2 mit angegebene Gegenüberstellung der in Sachsen und in anderen Ländern Deutschlands bestehenden Verhältnisse. Sie läßt erkennen, daß grundsätzliche Unterschiede in der Vererbung des ländlichen Grundbesitzes zwischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sachsen und anderen deutschen Ländern vorliegen, die besonders darin bestehen, daß im auffälligen Gegensatz zu den Feststellungen für Sachsen in anderen Ländern die Eigentumsübertragungen durch Betriebsübergabe und Erbanfall zahlreicher sind als die durch Kauf und Tausch.

Die Angaben in der Aufstellung 3 ergänzen und erweitern die in den Aufstellungen 1 und 2 durch die Gegenüberstellung der einzelnen Arten der Eigentumsübertragungen, ohne daß auch hier ersichtlich ist, wie sich der Familienkauf gegenüber dem Kauf an Fremde verändert hat. Es ist nur in dieser Aufstellung der zahlenmäßige Anteil der Vererbung am gesamten Wechsel des ländlichen Grundbesitzes besonders deutlich angegeben. Die wichtigste der eingetretenen Verschiebungen ist die Verminderung des Kaufs zugunsten der Besitzübergabe und vor allem des Erbanfalls, dessen Zunahme auf eine Erschwerung des Familienkaufs infolge fehlender ausreichender Barmittel zurückzuführen sein dürfte.

Aufstellung 4

Geburtenrückgang und wirtschaftliche Struktur.

Amtshauptmannschaft	Auf 100 verheiratete weibliche Personen im Alter von 15 bis 50 Jahren entfallen ehelich			Auf 100 ledige oder verheiratet gewesene weibliche Personen im Alter von 15 bis 50 Jahren entfallen unehelich		
	Geborene in den Jahren					
	1900/01	1910/11	1925/26	1900/01	1910/11	1925/26
a) Fruchtbarkeitsziffern						
Schwarzenberg	26,92	18,76	11,16	4,52	3,30	2,12
Auerbach	24,54	18,26	9,44	4,44	3,12	1,53
Großenhain	23,36	17,29	10,71	3,69	3,63	2,92
Oschatz	23,11	18,45	11,45	3,64	4,04	3,23
b) Maßziffern						
Schwarzenberg	100,0	69,7	41,5	100,0	73,0	46,9
Auerbach	100,0	74,4	38,5	100,0	70,3	34,5
Großenhain	100,0	74,0	45,8	100,0	98,4	79,1
Oschatz	100,0	79,8	49,5	100,0	111,0	88,7

Diese Aufstellung befaßt sich mit der Frage, welchen Einfluß die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege auf die Kinderzahl gehabt haben. Die Geburtenhäufigkeit wird bei der Bearbeitung der Volks-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zählungsergebnisse nicht nach Berufsgruppen ausgegliedert, so daß genaue Angaben über Veränderungen der Kinderzahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht vorliegen. Annähernde Rückschlüsse in dieser Hinsicht gestatten jedoch die zur Verfügung stehenden Angaben über die Veränderungen der Geburtenhäufigkeit in den überwiegend ländlichen und überwiegend industriellen Verwaltungsbezirken. Zahlenmaterial über die hinsichtlich der Betriebsgröße und Bodenbeschaffenheit bestehenden Unterschiede ist nicht vorhanden. Die Geburtenhäufigkeit veränderte sich in den beiden industriereichen Amtshauptmannschaften Schwarzenberg und Auerbach mit 261 und 289 Bewohnern auf 1 qkm und den beiden ländlichen Amtshauptmannschaften Großenhain und Oschatz mit 93 und 105 Bewohnern auf 1 qkm in der aus der Aufstellung 4 ersichtlichen Weise. Aus den Maßziffern ist zu ersehen, daß die Geburtenhäufigkeit in den beiden ländlichen Verwaltungsbezirken eine geringere Abnahme erfahren hat als in den beiden industriereichen Amtshauptmannschaften. Da der Geburtenrückgang jedoch bereits im Jahre 1910/11 in erheblichem Umfange auftritt, ergibt sich kaum ein beweiskräftiger Anhalt für eine Wirkung wirtschaftlich schwieriger Nachkriegsverhältnisse auf die Geburtenhäufigkeit.

Aufstellung 5

Zahl und Besuch der Landwirtschaftsschulen.

Winterhalbjahr	Landwirtschaftsschulen		Haushaltungsschulen mit Mädchenabteilung	
	Zahl	Schüler	Zahl	Schülerinnen
1911/12	11	923	3	63
1912/13	11	998	3	71
1913/14	19	1029	3	73
1914/15	11	837	3	68
1915/16	11	850	4	62
1916/17	11	999	4	77
1917/18	11	1401	5	111
1918/19	13	2000	5	147
1919/20	14	2601	5	146
1920/21	17	2541	4	126
1921/22	20	2477	4	118
1922/23	20	2042	12	493
1923/24	22	1730	16	732
1924/25	24	1456	18	937
1925/26	28	1420	24	1145
1926/27	28	1105	24	1050
1927/28	28	990	24	1020
1928/29	28	953	25	865

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Aufstellung soll Aufschluß geben über die Frage des Einflusses der wirtschaftlichen Nachkriegsverhältnisse auf die Erziehung und Ausbildung der Kinder. In den Stand der Berufsausbildung des ländlichen Grundbesitzes gewährt der Besuch der landwirtschaftlichen Schulen Einblick. Während die Zahl der landwirtschaftlichen Schulen sowohl wie der Haushaltungsschulen und Mädchenabteilungen ständig gewachsen ist, zeigt die Zahl der Schüler seit dem Höchststande im Winterhalbjahr 1919/20 eine ständige Verminderung, so daß sie in den letzten Jahren dem Stande der Vorkriegszeit gleichkommt. Die Zahl der Schülerinnen weist seit dem Höchststande im Winterhalbjahr 1925/26 ebenfalls eine Abnahme auf. Dieser Rückgang der Schülerzahlen in den letzten Jahren dürfte im wesentlichen auf eine schwierige wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft zurückzuführen sein.

Hinsichtlich der speziellen Frage, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege zu einer besonderen Neigung oder zu einer besonderen Abneigung der Landwirtstöchter, einen Landwirt zu heiraten, geführt haben, hat sich der Verband landwirtschaftlicher Hausfrauenvereine im ehemaligen Königreich Sachsen im Dezember 1929 an die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine mit einem Fragebogen gewandt, der bei 38 verwendbaren Fällen zu dem Ergebnis führte, daß in

13 Fällen = rund 18%, ausgesprochen wurde, daß die Töchter städtische Berufe ergriffen haben oder städtische Heiraten bevorzugten, weil die Not der Landwirtschaft und die damit verbundene Unsicherheit der Zukunft sie dazu zwingen;

7 Fällen = rund 10%, die Töchter städtische Berufe ergriffen oder sich städtisch verheiratet haben, ohne besondere Angabe des Grundes;

18 Fällen = rund 25%, der Fragebogen besagt, daß die Töchter der Landwirtschaft treu blieben.

Nach dieser Zusammenstellung überwiegen also diejenigen ländlichen Familien, deren Töchter in städtische Berufe oder in Ehen gehen, die landtreuen Frauen um 3%.

Eine zahlenmäßige Feststellung darüber, wie stark infolge der wirtschaftlichen Nachkriegsverhältnisse die Landwirtschaft von Abwanderung betroffen worden ist, kann nicht vorgenommen werden, da Wanderungsgewinn und -verlust von Volkszählung zu Volkszählung nach

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kleineren Verwaltungsbezirken und Geschlechtern, jedoch nicht nach Berufsgruppen, ermittelt wird. Immerhin gibt die vorstehende Aufstellung, die die Bevölkerungsdichte in den Jahren 1910 und 1925 und den Wanderungsgewinn oder -verlust zwischen den Jahren 1910 und 1925 darstellt, ein Bild davon, daß die Bevölkerungsdichte in den ländlichen Bezirken gewisse Änderungen nach oben oder unten erfahren hat, und daß ein Wanderungsverlust in der Mehrzahl der Amtshauptmannschaften, mit Ausnahme der Großstädte und ihrer Umgebung, die Regel ist.

Aufstellung 6

Bevölkerungsdichte und Wanderungsgewinn und -verlust.

Verwaltungsbezirk	Auf je 1 qkm entfielen Bewohner		Wanderungsgew. zw. d. 1 Dez. 1910 u. d. 16. Juni 1925		Wanderungsverl. zw. d. 1. Dez. 1910 u. d. 16. Juni 1925	
	am 1. Dez. 1910	am 16. Juni 1925	männl.	weiblich	männl.	weiblich
Stadt Bautzen	2089,2	2314,1	—	805	420	—
Amtsh. Bautzen	123,8	131,8				
Amtsh. Kamenz	109,3	111,4	—	—	3124	1560
Amtsh. Löbau	205,7	209,9	—	—	137	16
Stadt Zittau	1894,7	1940,9	—	1329	624	—
Amtsh. Zittau	212,3	219,0				
Kreish. Bautzen	179,6	186,7	—	558	4305	—
Amtsh. Annaberg	256,0	254,8	—	—	3406	4271
Stadt Chemnitz	4411,3	4855,9	1915	3695	—	—
Amtsh. Chemnitz	453,6	497,7				
Amtsh. Flöha	234,6	249,0				
Stadt Glauchau	1594,3	1649,6	—	—	2089	3847
Stadt Meerane	2530,4	2359,8				
Amtsh. Glauchau	349,9	360,7				
Amtsh. Marienberg	162,4	162,4	—	—	3226	2980
Amtsh. Stollberg	400,9	432,4	—	—	1331	1366
Kreish. Chemnitz	444,0	470,8	—	—	8137	8769
Amtsh. Dippoldiswalde	89,4	92,0	—	—	1711	1544
Stadt Dresden	5462,9	5555,5	4272	8036	—	—
Stadt Freital	2243,7	2256,7				
Amtsh. Dresden	278,3	309,9				
Stadt Freiberg	1720,7	1649,7	—	—	3675	4760
Amtsh. Freiberg	128,4	127,3				
Stadt Riesa	1061,7	1179,1	—	—	2172	687
Amtsh. Großenhain	89,3	94,3				
Stadt Meißen	2329,2	2337,6	—	—	999	1549
Amtsh. Meißen	134,6	141,8				
Stadt Pirna	1187,8	1271,8	—	—	1849	2214
Amtsh. Pirna	152,1	155,5				
Kreish. Dresden	311,4	321,2	—	—	6134	2718

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verwaltungsbezirk	Auf je 1 qkm entfielen Bewohner am 1. Dez. 1910	Auf je 1 qkm entfielen Bewohner am 16. Juni 1925	Wanderungsgew. zw. d. 1. Dez. 1910 u. d. 16. Juni 1925 männl.	Wanderungsgew. zw. d. 1. Dez. 1910 u. d. 16. Juni 1925 weiblich	Wanderungsverl. zw. d. 1. Dez. 1910 u. d. 16. Juni 1925 männl.	Wanderungsverl. zw. d. 1. Dez. 1910 u. d. 16. Juni 1925 weiblich
Amtsh. Borna	149,7	164,4	—	—	190	918
Stadt Döbeln	2071,8	2016,8	—	—	3 037	2 432
Amtsh. Döbeln	172,6	175,3				
Stadt Wurzen	1727,0	1699,4	—	—	1 339	702
Amtsh. Grimma	109,5	115,0				
Stadt Leipzig	5762,4	6071,0	8271	15 533	—	—
Amtsh. Leipzig	245,2	295,9				
Amtsh. Oschatz	101,9	105,2	—	—	992	738
Stadt Mittweida	1541,0	1569,9	—	—	2 015	3 763
Amtsh. Rochlitz	205,9	211,9				
Kreish. Leipzig	346,2	366,6	698	6 980	—	—
Amtsh. Auerbach	298,5	298,1	—	—	6 189	5 703
Amtsh. Oelsnitz	163,3	161,1	—	—	2 976	2 186
Stadt Plauen	3611,4	3318,5	—	—	12 273	11 470
Stadt Reichenbach	2078,3	2034,4				
Amtsh. Plauen	138,3	137,4				
Stadt Aue	2120,5	2309,8	—	—	3 133	3 697
Amtsh. Schwarzenberg	246,3	260,5				
Stadt Crimmitschau	2700,8	2541,6	—	—	7 971	10 613
Stadt Werdau	2405,3	2430,4				
Amtsh. Werdau	189,0	196,0				
Stadt Zwickau	2542,9	2563,3				
Amtsh. Zwickau	357,3	355,6				
Kreish. Zwickau	336,8	335,6	—	—	32 542	33 669
Freistaat Sachsen	320,6	333,0	—	—	50 420	37 618

Aufstellung 7

Ausgewanderte Sachsen der Berufsgruppe Landwirtschaft und verwandter Berufe.

Jahr	Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei: Zahl der Auswanderer	davon Erwerbstätige	davon Angehörige	Ausgewanderte überhaupt: Zahl der Auswanderer	davon Erwerbstätige	davon Angehörige	Von den Ausgewanderten überhaupt entfielen auf Landwirtschaft usw. in Prozenten: Zahl der Auswanderer	davon Erwerbstätige	davon Angehörige
1925	580	299	281	3704	2535	1169	15,65	11,79	24,03
1926	592	291	301	4566	3406	1160	12,96	8,54	25,94
1927	452	245	207	3050	2271	779	14,81	10,78	26,57
1928	360	202	158	2715	1946	769	13,25	10,38	20,54

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Aufstellung dient zur Beantwortung der Frage über die Einwirkung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege auf die Auswanderung nach dem Auslande. Angaben über die Berufe der sächsischen Auswanderer liegen erst seit dem Jahre 1925 vor. Wie die Aufstellung zeigt, entstammt nur ein verhältnismäßig geringer Anteil der sächsischen Auswanderer, der sich in den Jahren 1925—1928 zwischen 12 und 16% der Gesamtzahl der sächsischen Auswanderer bewegt, aus der Berufsgruppe der Landwirtschaft und verwandter Berufe.

Aufstellung 8. In landwirtschaftlichen Betrieben tätige Familienangehörige.

Größenklasse nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche	Von 100 tätigen Personen waren Familienangehörige		Von 100 tätigen Familienangehörigen waren					
			ständig mitarbeitend		vorübergehend mithelfend		unter 14 Jahre alt	
	1925	1907	1925	1907	1925	1907	1925	1907
unter 0,5 ha . . .	45,89	71,69	26,57	46,64	73,43	53,36	2,40	5,90
0,5 ha bis 2 ha	57,21	66,39	49,73	54,58	50,27	45,42	3,82	8,83
2 „ „ 5 „	59,25	56,80	74,46	66,06	25,54	33,94	6,44	11,10
5 „ „ 10 „	56,88	52,83	84,72	73,05	15,28	26,95	6,37	11,05
10 „ „ 20 „	47,69	44,42	89,05	78,22	10,95	21,78	5,92	9,52
20 „ „ 50 „	29,16	27,34	89,24	79,64	10,76	20,36	4,89	7,49
50 „ „ 100 „	7,19	6,85	88,64	74,95	11,36	25,05	1,82	3,71
100 „ „ 200 „	2,80	1,69	82,82	74,07	17,18	25,93	1,53	1,99
200 „ „ 500 „	1,15	0,69	88,68	74,73	11,32	25,27	—	1,10
500 „ und mehr	0,07	0,27	100,00	100,00	—	—	—	—
Zusammen	44,55	45,36	69,00	66,39	31,00	33,61	5,06	9,20

Durch die vorstehende Aufstellung soll die Frage über die Verschiebungen beantwortet werden, die hinsichtlich der Mitarbeit der Familienangehörigen in landwirtschaftlichen Betrieben eingetreten sind. Familienangehörige werden nach den landwirtschaftlichen Betriebszählungen von 1907 und 1925 in der Nachkriegszeit in stärkerem Maße beschäftigt als vorher, und zwar in den Größenklassen von 2 bis 500 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche. Diese Zunahme der mitarbeitenden Familienangehörigen erstreckt sich ausschließlich auf die ständig mitarbeitenden, während die Zahl der vorübergehend mitarbeitenden und unter 14 Jahre alten Familienangehörigen sich vermindert hat. Die Frage, ob durch das Verbleiben der Kinder oder Miterben mehr Arbeitskräfte auf dem Hofe sind, als die Wirtschaft benötigt, ist zahlenmäßig nicht zu beantworten, kann aber wohl bei der im Jahre 1925 festgestellten Zunahme im allgemeinen bejaht werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Allgemeine Feststellungen über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Sachsen nach dem Kriege.

Innerhalb des Freistaates Sachsen hat von jeher geschlossene Vererbung selbständiger Landwirtschaftsbetriebe als Regelfall stattgefunden, eine Erscheinung, die sich durch die Bestimmungen des sächsischen Gesetzes, die Teilbarkeit des Grundeigentums betreffend, vom 30. November 1843 (SGVBl. S. 225) gleichsam zwangsläufig ergeben hat. Denn nach diesem Gesetz darf von allen Rittergütern und im übrigen von allen in ländlichen Gemeinden gelegenen sogenannten geschlossenen landwirtschaftlichen Grundstücken grundsätzlich nur ein Dritteil der auf Grund und Boden haftenden Steuereinheiten abgetrennt werden, so daß in Sachsen eine nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs stattfindende Realteilung unter mehreren Erben regelmäßig von vornherein ausgeschlossen ist. Diese geschlossene Vererbung äußert sich weniger in der Form der letztwilligen Verfügung, als darin, daß der Gutsbesitzer schon zu Lebzeiten sein Gut einem seiner zukünftigen Erben käuflich überläßt. Solche Kauf- und Überlassungsverträge spielen in Sachsen eine außerordentlich große Rolle. Wenn ihr Inhalt allgemein bekannt und infolgedessen systematisch auszuwerten wäre, würde es leicht sein, die verschiedensten Fragen über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Sachsen im einzelnen zu beantworten. Dies ist aber leider nicht der Fall. So erhalten gerade die Amtshauptmannschaften bzw. Stadträte sowie die Landwirtschaftskammer von diesen Familienkäufen keine Kenntnis, da sie im Gegensatz zu den Gutsverkäufen an Fremde vom Genehmigungszwang sowohl nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (RGBl. S. 123) als auch nach dem sächsischen Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken vom 20. November 1920 (GBl. S. 464) befreit sind. Um so erfreulicher ist es, daß Dr. von Hesler in allerletzter Zeit in verschiedenen sächsischen Amtsgerichtsbezirken eine größere Anzahl von Gutsüberlassungsverträgen untersucht und bei dieser Gelegenheit die zuständigen Grundbuchrichter, Grundbuchführer sowie empfohlene Ortsgerichtspersonen und Gutsbesitzer über die den Verträgen zugrunde liegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse persönlich befragt hat und daß er seine Studien in seiner Doktordissertation „Der sächsische Entwurf eines Anerbengesetzes auf der Grundlage der bisherigen Gutsüberlassungs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verträge und im Vergleich mit neueren deutschen Anerbengesetzen", 1929, Buch- und Kunstdruckerei Richard Sack, Oederan i. S., zu folgendem Ergebnis zusammengefaßt hat:

„Das wesentlichste Ergebnis ist die Feststellung, daß im gesamten Freistaat Sachsen die Sitte, beim Vorhandensein mehrerer Kinder den Grundbesitz zu Lebzeiten einem der Kinder geschlossen zu übertragen, unvermindert fortbesteht. Ein eigentliches Anerbenwesen, wie in anderen Teilen Deutschlands, insbesondere in der Richtung, daß für die Nachfolge grundsätzlich der älteste oder jüngste Sohn von vornherein bestimmt ist, konnte jedoch nicht beobachtet werden, sondern nur eine Einzelnachfolgesitte, die allerdings dem Anerbenprinzip sehr nahe steht. Der Bauer bestimmt ohne Rücksicht auf Alter oder Geburtsverhältnisse denjenigen der Söhne zur Übernahme des Gutes, den er auf Grund seiner Tüchtigkeit und seines Verhaltens für die sichere Weiterführung der Wirtschaft am geeignetsten hält. Naturgemäß erwirbt sich infolge der langen Mitarbeit meist der älteste Sohn dieses Vertrauen, und nur besondere Umstände, die noch näher zu schildern sind, bewirken, daß ein jüngerer Sohn oder auch eine Tochter an seine Stelle treten. Ebenso wie der Altsitzer verhält sich im Intestaterbfalle die Erbengemeinschaft, indem sie das Gut einem der Miterben überläßt. Wenn auch bei einer derartigen Vereinbarung unter Geschwistern die Bedingungen schärfer sind, so zeigt sich doch, daß auch bei den Geschwistern der Wunsch vorherrscht, den übernehmenden Bruder nicht zu sehr zu bedrücken und das Gut, auf dem sie aufgewachsen sind, der Familie als Heimstätte zu erhalten.

So übergibt in Nordwestsachsen der Altsitzer das Gut, je nach den Verhältnissen, etwa im 55. Lebensjahre, und zwar meist an den ältesten Sohn. Muß dieser bis zur voraussichtlichen Übergabe eine beträchtliche Zeit warten, und ergreift er aus diesem Grunde einen selbständigen Beruf, oder übernimmt er mit der Heirat die Bewirtschaftung eines anderen Gutes, so kommt es vor, daß das väterliche Gut einem jüngeren Sohn übertragen wird. Der Übernahmepreis ist so niedrig gehalten, daß der Übernehmer bestehen kann, jedoch richtet sich seine Höhe nach der Zahl der Kinder. Er beträgt etwa 50—75 Prozent des gemeinen (Verkaufs-) Wertes. So kaufte im Rochlitzer Bezirk im Jahre 1899 ein Landwirt ein Gut für 81000 ℳ aus fremder Hand und überließ es im Jahre 1928 für 50000 RM an seinen Sohn, mithin zu etwa 64 Prozent des gemeinen Wertes, wobei die gesunkene Kaufkraft der Mark nicht einmal berücksichtigt ist.

Die Berichtigung des Kaufpreises findet im allgemeinen in der Weise statt, daß dem Übernehmer eine Entschädigung für bisher auf dem Gute geleistete und nicht entlohnte Arbeit sowie ein Betrag in Anrechnung auf das zukünftige väterliche Erbteil angerechnet wird. Das Restkaufgeld wird gestundet. Manchmal tritt der Altsitzer bei Abschluß des Vertrages den übrigen Kindern eine Summe in Höhe des dem Übernehmer gewährten Betrages in Anrechnung auf das zukünftige Erbteil ab und behält sich selbst nur den überschießenden Teil des Restkaufgeldes vor. Während der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

normale Zinsfuß 8—10 v. H. beträgt, schwankt der Zinsfuß für das Restkaufgeld zwischen 4—6 v. H. („Verwandtenzinsen"). Seltener ist der Fall, daß der Altsitzer das gesamte Restkaufgeld unter seine Kinder verteilt und sich einen Nießbrauch oder eine Leibrente vorbehält. Im Braunkohlengebiet bei Borna behält sich der Veräußerer teilweise die aus dem Kohlenabbauverträgen noch zu zahlenden Kaufgelder vor. Diese Einnahmequelle, die sich dem Gutsbesitzer durch Verkauf des unter dem Oberflächengrundstück liegenden Kohlenunterirdischen eröffnete, ist jedoch seit dem Erlaß des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht vom 14. Juni 1918 verschlossen. In sämtlichen Verträgen behalten sich die Eltern einen Auszug in Naturalien sowie Wohnung vor. In einigen Fällen ist im Auszug ein Taschengeld enthalten. Hinsichtlich der übrigen Kinder wird der Übernehmer verpflichtet, diesen ein Herbergsrecht, d. i. ein Mitwohnrecht einzuräumen, und zwar meist bis zur Verheiratung oder bis zum dreißigsten Lebensjahr. In der Döbelner Gegend wird das Herbergsrecht teils nur bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr gewährt. Gebrechliche Geschwister sind meist auf Lebenszeit zu unterhalten. Die Ansprüche der Eltern und Geschwister werden dinglich gesichert, und zwar das Restkaufgeld durch Belastung des Grundstückes mit einer Hypothek, der Natural- und Wohnungsauszug sowie die Herbergsrechte durch Eintrag von Reallasten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch. Für den Fall, daß der Übernehmer das Gut an einen Dritten weiter veräußert, behält sich der Verkäufer oft ein dingliches Vorkaufsrecht vor. Hierbei ist es jedoch ausgeschlossen, einen bestimmten Preis in das Grundbuch einzutragen. Dies führt dahin, daß der Veräußerer teilweise ein Wiederkaufsrecht zu dem im Vertrage vorgesehenen Kaufpreise vereinbart und zur Sicherstellung dieses Anspruchs eine Vormerkung auf Rückübertragung des Eigentums an dem Grundstücke in das Grundbuch eintragen läßt. Manchmal wird eine Bestimmung aufgenommen, die sich auch in anderen Gegenden Sachsens findet, daß der Übernehmer bei einem Verkaufe zu einem höheren Preise als dem Übernahmepreis den Mehrerlös mit den Berechtigten zu teilen hat. Derartige Vereinbarungen finden sich aber durchaus nicht in allen Verträgen, da eine Weiterveräußerung des Gutes durch den Übernehmer nur in den seltensten Fällen zu befürchten ist. Solche Vor- und Wiederkaufsrechte konnten in den Amtsgerichtsbezirken von Leipzig, Wurzen und Borna nur selten, etwas häufiger in der Rochlitzer und Döbelner Gegend beobachtet werden.

Auch in den Industriegebieten von Plauen, Zwickau und Chemnitz ist die Überlassung des Gutes bei Lebzeiten an eines der Kinder die Regel. Selbst bei den in nächster Nähe der Städte gelegenen Gütern konnte ein weitreichender Einfluß der Industrie auf die Grundvererbungssitte nicht beobachtet werden. Es wurde zwar festgestellt, daß in einzelnen Fällen, z. B. im Chemnitzer und Auer Bezirk, ganze Güter verkauft oder einzelne Flurstücke als Baustellen abgetrennt und zu einem verhältnismäßig hohen Preise veräußert worden waren. Dies hat aber an der Art und Weise der Grundvererbung im übrigen nichts zu ändern vermocht. Der Übernehmer ist auch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hier meist der älteste Sohn. Nur wenn die älteren Söhne bereits einen gewerblichen Beruf ergriffen haben, wozu die nahe Industrie bequeme Gelegenheit bietet, erhält ein jüngerer Sohn das Gut. In den höheren Lagen sind die älteren Söhne schon deshalb gezwungen, einem Erwerbe nachzugehen, weil das Gut ihre Unterhaltung nicht trägt.

Es scheint, daß in den genannten Gegenden der Altsitzer erst etwa vom 60. Lebensjahre ab oder noch später das Gut übergibt. Dies liegt daran, daß bei der gegenwärtigen mißlichen wirtschaftlichen Lage der Ertragswert des Gutes so niedrig ist, daß die zukünftigen Miterben bei einem unter dem Ertragswerte liegenden Übernahmepreise zu sehr geschädigt werden, oder aber der Übernehmer nicht bestehen kann, wenn er das Gut für einen verhältnismäßig hohen Anrechnungswert erwirbt. Dieser Einfluß macht sich in den weniger ertragreichen Berglagen besonders fühlbar. Immerhin konnte festgestellt werden, daß auch hier der Übernahmepreis je nach der Zahl der Kinder etwa 50—75 Prozent des Verkaufswertes beträgt. Bei der Berichtigung des Kaufpreises wird ebenfalls eine Entschädigung für die auf dem Gute seit der Schulentlassung geleistete Arbeit und ein Betrag auf das zukünftige Erbteil angerechnet. Soweit dies nicht geschieht, wird der Übernahmepreis entsprechend niedriger gestellt. Der Veräußerer stundet das Restkaufgeld gegen eine Verzinsung von etwa 4—6 v. H. und gegen hypothekarische Sicherstellung. Bei Lebzeiten des Veräußerers wird eine Kündigung von seiten des Gläubigers meist ausgeschlossen oder erst nach Ablauf einer Frist von 6—10 Jahren vorgesehen. Neben dem regelmäßig vereinbarten Auszuge wird den Töchtern meist eine Herberge bis zur Verheiratung, den Söhnen bis zur Volljährigkeit oder bis zur Selbständigmachung gewährt. Gebrechlichen Geschwistern wird ein Auszug, d. i. Wohnung und Lebensunterhalt, zugebilligt. Eine Beschränkung findet jedoch statt, wenn Heimarbeit, wie z. B. die Zigarrenfabrikation im Bezirk von Aue, Gelegenheit zum selbständigen Verdienst bietet. Zu einer Unterhaltung von minderjährigen Geschwistern wird der Übernehmer nur in Ausnahmefällen verpflichtet, weil zu Lebzeiten der Eltern diesen die Sorge für ihre minderjährigen Kinder obliegt. Im übrigen sind zur Zeit der Gutsübergabe minderjährige Kinder meist nicht mehr vorhanden. Für den Fall, daß der Übernehmer das Gut zu Lebzeiten des Altsitzers weiterveräußert, oder daß er vor dem Altsitzer ohne Hinterlassung von Abkömmlingen stirbt, wird ein dingliches Vorkaufsrecht, ein Wiederkaufsrecht oder ein persönliches Verkaufsrecht vereinbart.

In den höheren Erzgebirgslagen übt die körperliche Rüstigkeit des Veräußerers einen besonderen Einfluß auf den Zeitpunkt der Übergabe aus. Wegen der höheren Arbeitsleistung, die hier die Bestellung des Ackers verlangt, ist eine erfolgreiche Bewirtschaftung nur möglich, wenn der Bauer im vollen Besitze seiner Kräfte ist. Die an sich geringe Ertragsfähigkeit des Bodens drückt sich auch in dem besonders niedrigen Übernahmepreis aus. So wurde z. B. im Schönecker Bezirk in den letzten Jahren ein Gut für 6000 *RM* übergeben, dessen Verkaufswert nach den eigenen Angaben der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vertragschließenden etwa 15000 RM, ein anderes für 15000 RM verkauft, dessen Verkaufspreis etwa 30000 RM beträgt. In anderen Gebirgsgegenden, etwa bei Annaberg oder in den Berglagen des Pirnaer Bezirks, konnte diese Feststellung nicht so einwandfrei belegt werden, da in den Verträgen entsprechende Angaben nicht enthalten waren.

Soweit der Veräußerer das Restkaufgeld schon bei Abschluß des Vertrages unter seine Kinder verteilt, behält er sich im Auszuge nur ein bescheidenes Taschengeld vor, das z. B. bei einem verhältnismäßig ertragreichen Gut 3 RM wöchentlich betrug. Unter gesetzlichen Erben wird auch hier die Auseinandersetzung herausgeschoben. Besonders wenn minderjährige Miterben vorhanden sind, wird die Erbengemeinschaft bis zur Volljährigkeit dieser Geschwister fortgesetzt, da außer den schon angeführten Gründen ein Druck des Vormundschaftsgerichtes auf Erhöhung des Übernahmepreises ausgeschlossen werden soll. Die Verzinsung des Restkaufgeldes beträgt auch hier 4—6 v. H. Für den Fall der Veräußerung des Gutes durch den Übernehmer wird für den Altsitzer ein dingliches Vorkaufsrecht nur selten vereinbart, weil die Ausübung durch Preistreibung praktisch unmöglich gemacht werden kann, vielmehr wird der Anspruch auf Rückübereignung zu einem bestimmten Kaufpreise durch Eintrag einer Vormerkung gesichert.

Diese für Westsachsen gültigen Zustände sind auch für Ostsachsen als allgemein zutreffend zu bezeichnen. Allenthalben bildet die Überlassung des geschlossenen Gutes zu Lebzeiten die Regel. Nur in wenigen Fällen wird die Gutsübergabe durch Testament vermittelt. Ist aber ein solches errichtet worden, so ist es im Sinne des Gutsüberlassungsvertrages gehalten. Eine auf den ersten Blick erkennbare, etwa in einer Geldsumme ausgedrückte Bevorzugung des Übernehmers ist im allgemeinen nicht festzustellen. Tatsächlich ist aber doch bei näherer Prüfung der Vertragsbestimmungen ein solcher Voraus in mehr oder weniger großem Umfange erkennbar. Die Bevorzugung des Übernehmers tritt nach außen am deutlichsten im niedrigen Übernahmepreis in Erscheinung. Wird außerdem dem Übernehmer allein ein Betrag in Anrechnung auf das zukünftige Erbteil zugebilligt, so fließt ihm durch Genuß der Zinsen, die bei langer Lebensdauer des Altsitzers eine beachtliche Höhe erreichen ein weiterer Betrag zu. Überdies ist in einer Anzahl von Verträgen die Entschädigung für die bisher auf dem Gute geleistete Arbeit verhältnismäßig hoch angesetzt, wenn man bedenkt, daß der Übernehmer bis dahin seinen vollen Lebensunterhalt, insbesondere Wohnung, Beköstigung, Bekleidung und Taschengeld, erhalten hat. Die hinsichtlich der Verzinsung des Restkaufgeldes angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß diese sehr niedrig und daß das Restkaufgeld auf lange Zeit unkündbar ist. So wird im Dresdner Bezirk eine Verzinsung von 4—6 v. H., in den Gegenden von Großenhain, Königsbrück und Bischofswerda eine solche von 3½—5 v. H. verlangt. Es kommt auch vor, daß das gestundete Restkaufgeld unverzinslich bleibt. An Stelle des in anderen Teilen Sachsens zugunsten des Veräußerers vereinbarten Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechtes finden wir in den Bezirken Meißen, Großenhain und Königsbrück zum Teil

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

andere Bestimmungen. Für den Fall, daß der Übernehmer das gesamte Gut oder einzelne Parzellen zu Lebzeiten des Verkäufers veräußert, verpflichtet er sich, je nach dem Verhältnis des Übernahmepreises zum Verkaufswerte, die Hälfte oder ein Viertel des aus den Grundstücken erzielten Mehrerlöses am Tage der Auflassung an den Verkäufer bzw. dessen Ehefrau auszuzahlen.

Während die in den Bezirken Löbau und Herrnhut untersuchten Gutsüberlassungsverträge keine wesentlichen Abweichungen zeigen, scheint sich neuerdings in der südöstlichen Lausitz, besonders in der Umgebung von Zittau, Großschönau, Seifhennersdorf, der Einfluß der in den Industriebezirken üblichen gleichen Teilung der Erbmasse dahin bemerkbar zu machen, daß die Begünstigung des Übernehmers geringer geworden ist. Jedoch ist ein auffälliger Unterschied zu der in den übrigen Teilen Sachsens hergebrachten Sitte nicht festzustellen. Überall bleibt das Gut in den Hauptbestandteilen zusammen, ohne daß hierbei ein vorteilhaftes Geschäft durch Verkauf als Baustellen oder für Industriezwecke ausgeschlossen wäre. Der Übergabepreis beträgt etwa 75 v. H. des Verkaufswertes.

Fassen wir das über den Gutsüberlassungsvertrag gewonnene Bild zusammen, so ergibt sich, daß die Übergabe des Gutes an den ältesten Sohn zwar die Regel bildet, daß aber unter gewissen Voraussetzungen auch ein jüngerer oder der jüngste Sohn, eventuell auch eine Tochter an seine Stelle tritt. Wir finden mithin in Sachsen keine Anerbensitte im engeren Sinne, sondern eine dem Anerbenwesen nahestehende Einzelnachfolgesitte. So verschieden die Verträge in einzelnen Punkten lauten, so klar zeigt sich in ihnen der unerschütterliche Wille des Bauernstandes, alle Maßnahmen zu treffen, die die Geschlossenheit des Gutes und die Erhaltung des Besitzes in der Hand eines Familiengliedes gewährleisten."

Wie schon erwähnt, lassen sich für Sachsen bei den mangelhaften statistischen und sonstigen Unterlagen über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes Einzelfragen darüber nur allgemein beantworten. Insoweit ist die vorstehende Wiedergabe der Dr. von Heslerschen Studie über Inhalt und Verbreitung des Gutsüberlassungsvertrages in Sachsen und sind auch die nachstehenden Angaben zu verstehen, die aus Antworten zusammengestellt sind, welche die Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen sowie der frühere langjährige Dezernent für den Grundstücksverkehr bei der Landwirtschaftskammer, Syndikus Bosse, auf bestimmte an sie gestellte Einzelfragen gegeben haben. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Verhältnisse heute noch so im Flusse sind, daß man in der Richtung der gestellten Fragen wohl aus Einzelfällen Anzeichen für gewisse veränderte Entwicklungstendenzen beobachten, aber unmöglich diese schon in endgültiger Form

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Richtung erkennen kann, zumal die in den letzten Jahren errichteten letztwilligen Verfügungen zum großen Teil überhaupt noch nicht bekannt geworden sind.

Bevölkerungsbewegung.

1. a) Eine gewisse Tendenz zur Beschränkung der Kinderzahl innerhalb der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist unverkennbar, sie ist eine Abfärbung der aus der Not der Zeit und der Umwälzung der Lebensanschauungen gewonnenen neuen Sitten, aber auch eine unmittelbare Folge der ungünstigen Lage innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft.

b) Häufigere städtische Erziehung und Ausbildung der Kinder, wobei der Fortbildungsschulzwang mitwirkt, in Verbindung mit der äußeren Verfeinerung des Menschen hat wachsende Abneigung der Gutsbesitzerstöchter, einen Landwirt zu heiraten, zur Folge.

c) Eine Abwanderung aus dem landwirtschaftlichen Beruf nach der Stadt hat von jeher stattgefunden. Zur Zeit findet sie in verstärktem Ausmaße statt. Die dem erwerbslosen Industriearbeiter in Aussicht stehende Arbeitslosenunterstützung verfehlt ihre Wirkung nicht. Die sogenannte Pendelwanderung hat, begünstigt durch die zahlreichen Arbeitsgelegenheiten und die guten Beförderungsmöglichkeiten, von jeher in Sachsen auch unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen erheblichen Umfang gehabt. Immerhin ist auch eine nicht zu unterschätzende Schollen- wie auch Existenzgebundenheit infolge der Wohnungszwangswirtschaft festzustellen.

d) Auswanderungen nach dem Auslande finden innerhalb der landwirtschaftlichen Kreise verhältnismäßig weniger zahlreich statt. Meist fehlt es den Auswanderungslustigen an dem entsprechenden Eigenkapital. Den Anlaß zur Auswanderung geben unter anderem Ehezwistigkeiten.

2. a) Die Kriegsverluste der Landbevölkerung haben in vielen Fällen einen vorzeitigen Übergang des Hofes auf die Witwe verursacht. Diese hat sich in der Regel wieder verheiratet, und zwar mit einem oft jüngeren Landwirt, der unter weitgehender Sicherung etwa vorhandener Kinder das Gut käuflich erwirbt. Doch führt auch des öfteren die Witwe, namentlich wenn sie als Alleinerbin eingesetzt ist, die Wirtschaft im Interesse ihrer minderjährigen Kinder, ohne eine neue Ehe zu schließen, selbst weiter. Übrigens kommt es auch vor, daß beim Fehlen eines Testaments die kinderlose Witwe aus der Hand zur Hälfte miterbender Angehörigen ihres Mannes das ehedem ihr allein gehörende Gut als bloße Pächterin zurücknehmen muß.

b) Ist auch die Beschränkung der Kinderzahl in vielfacher Beziehung, namentlich auch vom Standpunkte ertragbringender Eigenbewirtschaftung aus, zu bedauern, so vermag doch die als Folge der Kriegsverluste eingetretene Verringerung der Zahl der Erbberechtigten, vor allem auch bei kleinerem Besitz, die Übergabe an eins der Kinder erheblich zu erleichtern. Naturgemäß kommt der Zahl der abzufindenden Geschwister unter den heutigen Rentabilitätsverhältnissen und sonstigen außergewöhnlichen Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hältnissen innerhalb der Landwirtschaft, zumal für den Fall der Auseinandersetzung bei gesetzlicher Erbfolge, ganz besondere Bedeutung zu. So hängt es bei der Erbauseinandersetzung häufig lediglich von der Zahl der Miterben ab, ob mehr oder weniger entweder die Aussicht auf gütliche Einigung oder die Gefahr zwangsmäßiger Versteigerung besteht.

Geschlossene Vererbung.

A. Allgemeine Fragen.

3. Es herrscht in der Landwirtschaft die geschlossene Vererbung, die sich im Mittelalter bei den schon früh sich entwickelten zahlreichen nichtlandwirtschaftlichen Existenzmöglichkeiten im heutigen Hauptlande Sachsen mehr als anderswo durchsetzen konnte und, als die wachsende Industrie und Bevölkerung die Geschlossenheit der Güter zu gefährden begann, durch die gesetzlichen Dismembrationsbeschränkungen zwangsweise erfolgte. Auch schaffte die frühe Entwicklung der Geld- und Kreditwirtschaft in den sächsischen Landen schon besonders frühzeitig die Voraussetzungen für die Entstehung einer Einzelerbfolge in das Gut, einer sogenannten Anerbensitte.

4. Schon in normalen Zeiten ist in Sachsen der Verkauf der Güter an Fremde infolge der industriellen Durchsetzung und Bevölkerungsdichtigkeit sowie der daraus sich ergebenden höheren Grundstückspreise, weiterhin auch infolge der größeren Anzahl außerhalb der Landwirtschaft tätiger Geschwister und Schwäger, die für die Landwirtschaft nicht das richtige Verständnis haben und, auf Flüssigmachung von Kapital zwecks beruflicher Selbständigmachung angewiesen, in spekulativer Weise die Erzielung höchsten Kauferlöses erstreben, ein verhältnismäßig großer gewesen, ein Ergebnis, das durch das Verbot weitgehender Abtrennungen noch eine gewisse Verschärfung erfahren hat. Infolge des Mißverhältnisses zwischen Betriebsaufwand und Lebenshaltungskosten und den für Agrarprodukte gezahlten Preisen ist neuerdings der Verkauf an einen zahlungsfähigen Fremden vielfach geradezu zur Lebensfrage der übrigen Beteiligten geworden, die der Existenz des Gutsannehmers nicht einfach die ihrige opfern wollen. Bei der heutigen Geldentwertung, Geldknappheit und Verschuldung und der daraus entspringenden Notwendigkeit, so viel Geld als möglich herauszuschlagen und flüssig zu machen, besteht ein starker Anreiz zur Berufs- und Zweckentfremdung, der im besonderen zur Zerschlagung und Ausschlachtung des Gutes führen kann. In der allerletzten Zeit häufen sich jedoch die Fälle, daß der Gutsverkauf durch das Fehlen zahlungsfähiger Käufer unmöglich gemacht wird. Die noch vor wenigen Jahren oftmals beobachtete Neigung von Industriellen, sich ein Gut anzuschaffen, ist jetzt nahezu verschwunden, weil der Industrielle, soweit er überhaupt noch kapitalkräftig ist, erkannt hat, daß er sein Geld voraussichtlich in einen Verlustbetrieb stecken würde. Diese mangelnde Verkaufsmöglichkeit wird wohl künftighin vielfach zur Folge haben, daß das Gut rein zwangsläufig in der Familie erhalten bleibt und nur an ein den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

übrigen Miterben gegenüber besonders zu bevorzugendes Familienmitglied vererbt werden kann.

5. Die Verfügung über das Gut wird oft hinausgezögert, weil der Vater nur schwer zum Entschluß kommt, so daß er vom Tode überrascht wird, ohne unter Lebenden oder letztwillig über das Gut verfügt zu haben. Angst vor einer neuen Inflation und die Schwierigkeit der Wertfestsetzung sind ausschlaggebend. Die Zahl der Intestatvererbungen dürfte deshalb steigen.

6. Fälle, in denen ein testamentarisch zur Gutsübernahme bestimmter Erbe die Übernahme wegen zu schwerer Belastung zugunsten der Miterben ablehnte, sind nicht bekannt, wohl aber jahrelang geführte Verhandlungen zwischen Vater und Sohn oder zwischen den Miterben, bis eine Einigung zustande kam. Aus den gleichen Gründen sind auch Gutsüberlassungen vereinzelt gescheitert.

7. Wenn auch in Sachsen der Grundsatz gilt, daß dem ältesten Sohn die Besitznachfolge in das väterliche Gut zusteht, so wird doch von jeher davon abgewichen und dem Geeignetsten das Gut übergeben. Auch kommt es sehr auf Alter und Rüstigkeit der Eltern an, ob sie das älteste Kind als Nachfolger auswählen oder eins der jüngeren. Besteht nun unter den gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen die Neigung, so lange als möglich die Wirtschaft in der Hand zu behalten, so hat sich doch eine Sitte, den jüngsten Sohn zur Nachfolge in das Gut gelangen zu lassen, bisher noch nicht ausgebildet. Immerhin könnte bei dauerndem Kampf des Bauern um seine Existenz die Gewohnheit des Majorats in eine solche des Minorats umschlagen. Eine ausgesprochene Bevorzugung des Majorats oder des Minorats innerhalb bestimmter Landesteile ist nicht festzustellen.

8. Der Vater hält die Kinder auf dem Hofe vielfach zurück, weil er Mangel an fremden Arbeitskräften hat oder nicht in der Lage ist, ihnen, wie früher, die notwendigen Barmittel zur Begründung einer selbständigen Existenz zur Verfügung zu stellen. Jedoch, wo immer nur annehmbare Arbeit außerhalb der Landwirtschaft sich findet, besteht in erhöhtem Maße die Neigung, die Tätigkeit in der väterlichen Wirtschaft, in der die mitarbeitenden Kinder mehr denn je kurz gehalten werden, mit Arbeit beim Eisenbahnbau, beim Straßenbau, als Kraftwagenführer oder sonstwie, z. B. auch durch Eintritt in die Reichswehr, zu vertauschen. Besonders zersetzend wirkt die Beobachtung, daß in zunehmendem Maße Söhne, die in Erwartung einstmaliger Gutsübergabe an sie ein Jahrzehnt und noch länger gänzlich oder fast völlig ohne Lohn mitgearbeitet haben, in ihrer Hoffnung getäuscht werden, indem sie sich, sei es schon zu Lebzeiten ihres an einen Fremden verkaufenden Vaters, sei es infolge der mangels Erbeinsetzung eintretenden gesetzlichen Gesamtnachfolge mit sich anschließender Erbauseinandersetzung oder zwangsmäßiger Versteigerung ausgeschaltet sehen müssen, ohne für ihre Tätigkeit einen auch nur annähernden Ersatz zu bekommen.

9. Der für die Bauernschaft ähnlich wie für die Masse der Lohnarbeiter geltende Satz, daß jeder, der gesund ist, heiratet, ist bis zu einem gewissen Grade durchbrochen. Der Jahr für Jahr auf dem Gutshofe mitarbeitende,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aus seiner Unselbständigkeit nicht herauskommende zukünftige Gutsannehmer kommt nicht zum Heiraten, auch seine Schwestern auf dem Hofe verpassen, wenn das zur Aussteuer nötige Kapital nicht flüssig zu machen ist, den richtigen Zeitpunkt, sie müßten denn schon, ihre Ansprüche zurücksteckend, mit einem Lohnarbeiter fürlieb nehmen. Läßt es sich auch nicht zahlenmäßig feststellen, so fällt es doch in die Augen, daß weit mehr als früher, und zwar in steigendem Maße, die Bauerngüter lange Zeit über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus im gemeinsamen Besitz der zum großen Teil unverheiratet bleibenden Kinder verbleiben, da keiner der Miterben über das zur Übernahme erforderliche Kapital verfügt.

10. Die Erbengemeinschaften bewirtschaften das Erbengut entweder gemeinsam oder wählen die Verpachtung an einen der Miterben. Eine rechnungsmäßige Teilung findet vor dem endgültigen Verkauf im allgemeinen nur für Steuerzwecke statt.

11. Nur selten verbleiben aus freien Stücken mehr Kinder oder Miterben als Arbeitskräfte auf dem Hofe, als in der Wirtschaft als Arbeitskräfte benötigt werden. Wenn überzählige Kinder den Haushalt der Eltern weiterhin teilen, so zwingt schon die allgemeine Wirtschaftslage zur Aufnahme von Lohnarbeit in anderen Betrieben. Allerdings muß nach dem gegenwärtigen Stande festgestellt werden, daß vielfach vorübergehend mehr Arbeitskräfte auf dem Hofe zur Verfügung stehen als benötigt werden, weil die außerhalb der Landwirtschaft arbeitslos gewordenen Kinder in starkem Maße ihre Zuflucht zu dem väterlichen Hofe nehmen.

12. Mehr denn je beschränkt man sich auf naturale Entlohnung, da der Landwirt häufig nicht in der Lage ist, seinen Kindern Lohn zu zahlen. Vor allem hindern die alsdann zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge und vorzunehmenden Lohnsteuerabzüge an dem Abschlusse von Dienstverträgen.

13. Verzinsung der Erbteile im Falle einer Erbauseinandersetzung findet statt, wenn sie sich auch in einer verhältnismäßig geringen, den Vorkriegsverhältnissen sich annähernden Höhe bewegt. Sie entspricht der üblichen Verzinsung des ähnlichen Charakter habenden Restkaufgeldes, die regelmäßig etwas unter dem Reichsbankdiskont bleibt.

14. Die Erbauseinandersetzungen bilden sehr häufig die Ursache tiefgehender Familienzwistigkeiten, unter Umständen auch von Prozessen.

B. Vererbungsformen.

15. Die Überlassungsverträge werden je nach den örtlichen Verhältnissen und den Sonderwünschen der Beteiligten vor Notar oder Gericht abgeschlossen. Eine Bevorzugung der einen oder der anderen Form kann nicht behauptet werden.

16. Die Frage, ob bei Überlassungsverträgen häufiger die Festsetzung eines bestimmten Altenteils unterblieb, muß verneint werden. Diese Festsetzung eines Altenteils ist im Gegenteil nach den während der Inflation gemachten Erfahrungen mit Geldwerten sowie im Zeichen der Wohnungsnot

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

üblicher geworden als zuvor. Die früher in wachsendem Maße in den Vordergrund tretende wahlweise Ersatzzahlung in Geld ist verblaßt. Ebenso wie bei der weiterwirtschaftenden Erbengemeinschaft kann man auch hier von einer naturalwirtschaftlichen Rückbildung sprechen.

17. Die Verpachtung des Gutes an eines der Kinder oder Schwiegersöhne an Stelle der Überlassung wird häufiger als früher gewählt. Der Pachtzins ist dabei meist recht hoch, was späterhin oft zu Familienzwistigkeiten führt. Auch kommt es nicht selten vor, daß der Sohn oder auch der Schwiegersohn das Gut lediglich übereignet erhält, um es nach Bezahlung eines (lebenslänglichen) Nießbrauchs zugunsten des Veräußerers aus dessen Hand als bloßes Pachtland zurückzunehmen. Hierdurch wird, ohne daß der abgebende Besitzer das Heft aus der Hand zu verlieren braucht, die Intestaterbfolge vermieden, die unter den besonderen sächsischen Verhältnissen und den abnormen Zeitverhältnissen den Familienbesitz besonders gefährdet.

18. Der Inhalt der typischen Gutsüberlassungsverträge hat sich nach der Richtung hin geändert, daß die Höhe des Kaufpreises mit größerer Vorsicht gewählt und auf die Bestimmungen über seine Berichtigung größerer Wert als bisher gelegt wird. In den meisten Fällen wird eine hinter dem Reichsbankdiskont zurückbleibende Verzinsung vereinbart sowie langfristige Unkündbarkeit der Restkaufgelder bzw. von Teilen des Restkaufgeldes.

19. Im allgemeinen werden in den letztwilligen Verfügungen übernahmepreise sowie die sonstigen Verpflichtungen des Nachfolgers festgesetzt. Nur dann, wenn die Mutter als Vorerbin eingesetzt wird, unterbleibt des öfteren die Wertfestsetzung mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der übernahmepreis an das als Nacherbe berufene Kind durch die Mutter festgesetzt werden soll.

20. Meist kommt bei Intestatvererbung eine Vereinbarung unter den Miterben ohne Inanspruchnahme des Nachlaßgerichtes zustande; doch weisen die Versteigerungsankündigungen der Gerichte darauf hin, daß häufig selbst unter Einwirkung des Nachlaßgerichts ein gütlicher Ausgleich unter den Erben nicht zu erreichen war.

21. Die Zahl der auf Antrag der Miterben notwendig gewordenen Zwangsversteigerungen nimmt zu. Wenn nicht auf Grund besonderer Vereinbarungen eine Versteigerung lediglich unter den Miterben erfolgt, gehen die versteigerten Güter häufig in die Hände fremder Ersteher über.

C. Übernahmebedingungen.

22. Die Höhe des übernahmepreises ist sehr verschieden und richtet sich, abgesehen von der Lage, nach der Größe des Betriebes und der Zahl der zu versorgenden Kinder. Wenn an und für sich für den abziehenden Bauern derjenige Wert, den der Betrieb in der Hand des die Wirtschaft fortsetzenden Abkömmlings hat, bei dem dieser bestehen kann, maßgebend ist, so hat sich doch mehr und mehr in industriellen Bezirken ein darüber hinausgehender übernahmepreis, der eine Gleichbehandlung der Kinder ermöglicht, durchgesetzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

23. Soweit nicht andere aus der Beschaffenheit oder Lage des Gutes sich ergebende Preisbestimmungsgründe den landwirtschaftlichen Ertragswert von vornherein ausschalten, besteht wenigstens in den überwiegend landwirtschaftlichen Bezirken die Neigung, die Preise für den Übernehmenden so festzusetzen, daß der Hof in der Familie erhalten bleibt.

24. Die Preise sind naturgemäß Zweckpreise, je nachdem sie testamentarisch vom Besitzer oder von dessen gesetzlichen Erben bestimmt bzw. angestrebt werden. Bei Intestaterbfolge werden leider häufig die Übernahmepreise von unverständigen und selbstsüchtigen Miterben unangemessen in die Höhe getrieben.

25. a) Die Gutsverkaufspreise bewegen sich zwischen den als Ertragswerte festgelegten Einheitswerten und den sogenannten „Verkehrswerten". Im Jahre 1929 sind in allen Besitzgrößen und Ertragswertklassen die Gutspreise zurückgegangen. Am deutlichsten ist der Rückgang begreiflicherweise bei den größeren Betrieben.

b) Bestimmte Abzüge von den Verkehrswerten konnten und werden sich nicht herausbilden.

c) Nur selten wird zum Zwecke der Gutsübergabe eine Taxe herbeigezogen.

26. Der Jahreswert des Altenteils bewegt sich ohne Ansatz des Wertes der Wohnung je nach Gutsgröße und sonstigen Gegenleistungen zwischen 300 und 1000 *RM*.

27. Die Höhe der Hypotheken für die Miterben übersteigt in den meisten Fällen die Beleihungsgrenze der Realkreditinstitute. Wie schon oben hervorgehoben, wird in den meisten Fällen ein unter dem Reichsbankdiskont liegender Zinsfuß, in der Regel 4—6 v. H., gewählt und langfristige Unkündbarkeit des Kapitals oder wenigstens eines Teils seitens des Gläubigers vereinbart.

28. Soweit die Beschaffung der zur Auszahlung der Miterben erforderlichen Mittel überhaupt möglich ist, geschieht dies durch Aufnahme einer Hypothek bei Realkreditinstituten bzw. durch Verwendung des Einbringens der Ehefrau. Die Kündigungs-, Zins- und Tilgungsbedingungen dieser Darlehen sind die allgemeinen. Unter 8—9 v. H. Zinsendienst ist selbst ein erststelliger Realkredit heute nicht zu erlangen. Bei Pfandbriefkrediten ist außerdem der Kursausfall in Kauf zu nehmen. Zweitstellige langfristige Darlehen sind im allgemeinen überhaupt nicht zu erhalten. Vielfach ist es dem Besitznachfolger zur Pflicht gemacht, nach und nach, etwa alle paar Jahre, ein paar tausend Mark flüssig zu machen. Es muß da nach Möglichkeit das Geld von Verwandten, eventuell der Ehefrau oder Freunden, beschafft werden, die sich meist mit einem der Vorkriegszeit angepaßten Zinsfuß begnügen und auch sonst weitmöglichst entgegenkommen. Müssen allerdings Sparkassen, Versicherungsunternehmungen oder andere Kapitalbesitzer in Anspruch genommen werden, so tritt in der Regel eine erhebliche Verschlechterung der Lage des Annehmers ein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

29. Den vom väterlichen Hofe weichenden Erben wird vielfach ein Wohnrecht bis zur Volljährigkeit oder bis zu ihrer Verheiratung eingeräumt, weitergehende Rechte in der Regel nur dann, wenn die Geschwister mit geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet sind. Je weniger allerdings der Gutsannehmer bevorzugt ist, desto weniger ist er sich besonderer Pflichten seiner Familie, insonderheit einzelnen in Not geratenen Familienangehörigen gegenüber, bewußt. Es kommt hinzu, daß er auch nicht selten gar nicht mehr in der Lage ist, seine Miterben zu unterstützen, und daß ihn der endlose Kampf um Rentabilität und Existenz hart gemacht hat. Vielfach hält offenbar heute schon nur noch die auf dem Hofe verbliebene Mutter ihre Hand über ihre schutzbedürftigen Kinder.

30. Wenn die übernahmebedingungen nicht den Zeitverhältnissen hinsichtlich Kaufpreishöhe, Zinsfuß und Unkündbarkeit des Kapitals angepaßt sind, ist die wirtschaftliche Existenz des übernehmers in vielen Fällen stark gefährdet. Es sind schon eine Reihe von Fällen bekannt geworden, in denen der übernehmende nach wenigen Jahren zum Weiterverkauf gezwungen war, weil er seinen Verpflichtungen aus dem übernahmevertrag nicht nachkommen konnte oder diese Verpflichtungen zwar erfüllt hatte, dafür aber noch weniger tragbare fremden Gläubigern gegenüber eingehen mußte.

31. Ein bestimmtes Verhältnis des übernahmepreises zu den Verkehrswerten, Einheitswerten und letzten übernahme- oder Erwerbspreisen hat sich nicht herausgebildet. Kleinere Betriebe werden mit Rücksicht auf die Höhe des Gebäude- und Inventarbesatzes noch heute zu verhältnismäßig hohen Preisen veräußert. Mit steigender Betriebsgröße wächst die Tendenz einer Annäherung des Preises an die Einheitswerte.

32. Es sind Einzelfälle bekannt geworden, in denen die Vormünder zum Teil auf Einwirkung der Vormundschaftsgerichte hin gegen ihrer Auffassung nach vorteilhafte übernahmebedingungen Einspruch erhoben haben. Die Auffassungen der Vormundschaftsrichter entsprechen nicht immer den durch die allgemeine Wirtschaftslage gegebenen Verhältnissen.

33. Es sind Verträge bekannt geworden, nach denen der übernehmer im Falle eines Weiterverkaufs Teile des Mehrerlöses an Miterben herauszuzahlen hat. In anderen Fällen wurden besonders wertvolle, als Bauland anzusprechende Flurstücke von vornherein zur gemeinsamen Verwertung für die Miterben ausgeschieden.

Realteilung.

34. Innerhalb Sachsens wird in allen Landesteilen und allen Besitzgrößen gewohnheitsmäßig der geschlossene Betrieb an ein Mitglied der Familie übergeben. Eine Realteilung findet nur in Ausnahmefällen statt, meist dann, wenn das Nachlaßgut selbst aus zwei früher einmal vereinigten Betrieben besteht und der vorhandene Gebäudebestand eine Teilung gestattet. Sind die entsprechenden Baulichkeiten nicht vorhanden, so ist eine Teilung der Betriebe wegen der hohen Baukosten von vornherein unmög-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich. Eine Abfindung einzelner Miterben in Land tritt nur gelegentlich ein, wenn es die wirtschaftliche und rechtliche Einheit des Besitztums gestattet. Das gleiche gilt vom Verkauf einzelner walzender Grundstücke an Fremde.

35. Das Bestreben, aus einem parzellierten Verkauf einen höheren Erlös zu erzielen, ist sehr häufig zu beobachten. Deshalb werden geschlossene Betriebe und einzelne Teile Siedlungs- und Parzellierungsgesellschaften häufig zum Kauf angeboten, auch an einzelne Nichtlandwirte abgetreten. Daß der übernehmer der Hofstelle trotz der schwierigen Geldbeschaffung als Käufer der Parzellen seiner Miterben auftritt, kommt für Sachsen nicht in Frage.

36. Parzellenverpachtungen werden auch in Sachsen häufig angestrebt.

37. Wie aus der nachstehenden Aufstellung, die durch die Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen aus genehmigungspflichtigen Kaufverträgen gewonnen wurde, hervorgeht, befinden sich die Grundstückspreise in allen Lagen und Besitzgrößen im Rückgang. Verhältnismäßig unverändert halten sich nur die Preise für kleinste Betriebe, in denen Gebäude- und Inventarbesatz meist ausschlaggebend bleibt.

Kaufpreis je Hektar:

	Betriebsgröße, ohne Rücksicht auf Ertragswertklasse 2—5 ha	5—10 ha	10—50 ha	über 50 ha
1928	4181 (260)	2872 (119)	2390 (200)	1865 (18)
1929	4283 (216)	2840 (140)	2233 (186)	1802 (16)

Eingeteilt in Ertragswertklassengruppen ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße:

	Ertragswertklasse 1—9 ha	10—15 ha	10—50 ha	insgesamt ha
1928	4650 (27)	3594 (316)	2701 (253)	(596)
1929	3637 (23)	3469 (307)	2696 (228)	(558)

( ) = Zahl der Betriebe

38. An spezifischem, insonderheit statistischem Material für die berufliche Entwicklung der weichenden Erben fehlt es in Sachsen durchaus. Es kann aber auf Grund der gemachten Beobachtung nur betont werden, daß entsprechend der umgekehrten Bewertung von landwirtschaftlichem Grundbesitz und von Arbeitskraft außerhalb der Landwirtschaft ein erheblicher Verlust landwirtschaftlich eingestellter Personen zugunsten der Industrie und des Handels, zumal wenn diese immer mehr ungelernte Arbeitskräfte benötigen, zu buchen ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III. Die gesetzliche Regelung des ländlichen Erbrechts in Sachsen.

Das Erbrecht auch der Land- oder Forstwirtschaft treibenden Bevölkerung Sachsens bestimmt sich nach den Vorschriften des allgemeinen insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine gesetzliche Regelung des Anerbenrechts hat also in Sachsen bisher noch nicht stattgefunden; sie wird aber erstrebt. Der Entwurf eines Gesetzes über das Anerbenrecht liegt seit dem 21. Dezember 1929 dem Sächsischen Landtag vor (Vorlage Nr. 19 der Drucksache des Landtags 1929). Er ist im Plenum des Landtags beraten, aber von diesem noch nicht verabschiedet worden. Sein Inhalt ist im wesentlichen kurz folgender (vgl. Begründung zur Vorlage Nr. 19 S. 19 zu 20):

Der Entwurf kennt nur das unmittelbare Anerbenrecht, das heißt jedes Land- oder Waldgut besitzt kraft Gesetzes die Eigenschaft eines Anerbenguts und unterliegt deshalb ohne weiteres dem Anerbenrecht. Verleihung der Anerbengutseigenschaft zufolge Willensaktes des Eigentümers ist mithin nicht vorgesehen. Nicht alle Güter sind Anerbengüter, denn zu ihnen gehören nicht die Land- oder Forstwirtschaften, die kleiner als 2 ha groß sind und die keine selbständige Ackernahrung darstellen.

Nicht alle Anerbengüter unterliegen der Anerbenfolge. Dies ist insbesondere der Fall, wenn und solange das Anerbengut sich nicht im Eigentum natürlicher Personen befindet, Familienanwartschaftsbesitz ist, von mehreren Eigentümern oder von einem Vorerben besessen wird oder zu mehr als einem Drittel der Gesamtfläche auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes nicht rein landwirtschaftlich, also mit dem Ertragswert, sondern mit dem gemeinen Wert (Verkaufswert) bewertet ist.

Damit Anerbenfolge eintreten kann, ist nötig, daß der Eigentümer eines Anerbengutes mehrere Erben, und zwar Abkömmlinge oder Geschwister oder deren Abkömmlinge, hinterläßt und über das Gut unter Lebenden oder von Todes wegen entweder überhaupt nicht oder nur im Einklang mit den anerbenrechtlichen Grundsätzen verfügt hat.

Das Wesen der Anerbenfolge besteht darin, daß nur einer der Erben, der Anerbe, und zwar der Regel nach der älteste, wo dies aber in der Jüngstberechtigtenrolle des Amtsgerichts eingetragen ist, der jüngste Sohn des Erblassers, das Anerbengut nebst Zubehör zu einem bestimm-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ten aus dem Ertragswert sich ergebenden Anrechnungswert unter Zubilligung eines besonderen Voraus, der den vierten Teil des Anrechnungswerts ausmacht, erhält und daß jeder der übrigen Erben nur mit einem seinem Erbteil entsprechenden, mit einem Prozent unter dem jeweiligen Reichsbankdiskont verzinslichen und innerhalb von zehn Jahren auszahlbaren Anteil an dem um den Vorausbetrag gekürzten Anrechnungswert abgefunden wird.

Das Anerbengut geht regelmäßig mit dem Tode des Erblassers auf den Anerben über. Dieser Zeitpunkt wird jedoch hinausgeschoben, wenn der Erblasser die Wahl des Anerben seinem überlebenden Ehegatten überlassen hat.

Eine besondere Folge des Eintritts der Anerbenfolge ist, daß der neben Abkömmlingen des Eigentümers als Miterbe berufene überlebende Ehegatte den Nießbrauch am Anerbengut bis zum 25. Lebensjahr des Anerben und daran anschließend Anspruch auf Altersversorgung auf dem Gut hat und daß den minderjährigen Miterben neben anderen Vergünstigungen (vorzeitige Auszahlung des Anteils zur Bestreitung der Kosten für eine Vorbildung oder eine Aussteuer) bis zur Volljährigkeit auf Verlangen Unterhalt auf dem Gute gewährt werden muß.

Gegen eine im Widerspruch zu dem anerbenrechtlichen Grundsätzen im Wege des Verkaufs oder sonstiger Veräußerung erfolgende Verfügung des Anerben innerhalb 20 Jahren nach dem Gutserwerb werden seine Miterben dadurch geschützt, daß ihnen das Vorkaufsrecht und der Anspruch auf Rückgabe des Voraus zustehen.

Bestimmungen sind getroffen über die Verteilung der gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten auf das Anerbengut und auf das außer dem Gute vorhandene Vermögen, über die Ausgleichung, über die Berechnung des Pflichtteils sowie über den Fall, daß von demselben Eigentümer mehrere Anerbengüter hinterlassen werden und daß beim Tode des Erblassers kein Anerbenberechtigter, aber der Ehegatte als Miterbe vorhanden ist.

Über die Anerbengutseigenschaft und über den Anrechnungswert entscheidet in erster Instanz die Anerbenbehörde, die bei der Amtshauptmannschaft und in bezirksfreien Gemeinden bei dem Stadtrat gebildet ist und aus einem Vorsitzenden und zwei Sachverständigen besteht, und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in zweiter Instanz endgültig die bei der Kreishauptmannschaft errichtete Anerbenoberbehörde, die aus einem Vorsitzenden und vier Sachverständigen zusammengesetzt ist.

Die Vorschriften des Entwurfs sind keineswegs zwingend, denn der Gutseigentümer kann über sein Anerbengut frei verfügen, insbesondere den Eintritt der Anerbenfolge ausschließen; er ist auch befugt, von den Bestimmungen des gesetzlichen Anerbenrechts in gewissem Umfange abzuweichen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Mitteldeutschland.

(Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig, Thüringen.)

Von

Professor **C. von Dietze**, Jena.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

A. Vorbemerkung.

Das hier behandelte Gebiet weist eine außergewöhnliche Mannigfaltigkeit der verschiedensten Verhältnisse auf. Seinen Kern bilden fruchtbare Ebenen, welche von der Magdeburger Börde und der Gegend von Braunschweig aus sich etwa in die Linie Altenburg—Weimar—Gotha erstrecken. Zum Flachland gehören auch im Norden die Altmark und die östlich der Elbe gelegenen Kreise von Jerichow bis Torgau; doch ist hier der Boden leichter und weit weniger ergiebig. Das Hügelland nördlich und südlich des Thüringer Waldes bietet bei schwereren Böden gleichfalls keine besonders günstigen Voraussetzungen für die Landwirtschaft. Die Gebirge (Harz, Thüringer Wald, Eichsfeld, Rhön) sind vollends von der Natur für den Landbau nur ärmlich ausgestattet.

Die Bewohner entstammen den verschiedensten Völkerschaften. Westlich der Elbe—Saale-Linie haben wir altes deutsches Siedlungsgebiet; hier sitzen im Nordwesten Niedersachsen[1], im Südwesten Franken, Hessen und Thüringer. Unter den Einwanderern des Kolonisationslandes sind Niedersachsen, Flamen, Franken und Thüringer besonders stark vertreten, daneben haben sich vielfach starke Reste wendischer Bevölkerung erhalten.

Auch hinsichtlich der Agrarverfassung sind scharfe Gegensätze auf engem Raume zusammengedrängt: hochintensive Großbetriebe, ja ausgeprägte Latifundienwirtschaften finden sich neben zahlreichen verpachteten Staatsdomänen besonders in den Anbaugebieten der Zuckerrübe; im Norden und Osten haben die Großbetriebe den Charakter des ostdeutschen Ritterguts. In den meisten Gegenden sind die großbäuerlichen Höfe zahlreich, in den Ebenen meist vorherrschend; im Hügellande überwiegt der Mittel- und Kleinbauer; in den Gebirgen herrscht Parzellenwirtschaft und gehören selbständige landwirtschaftliche Betriebe zu den Ausnahmen.

---

[1] Im nördlichen Vorlande des Harzes sind nach der Auffassung guter Kenner während des Dreißigjährigen Krieges viel fremdstämmige, auch nichtdeutsche Elemente verblieben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auch die Verkehrslage und die Verbindung mit Stadt und Industrie weist schroffe Gegensätze auf. Während manche Teile sowohl in der Zusammensetzung der Bevölkerung wie nach der Sinnesart der Bewohner stark industrialisiert sind, fehlen keineswegs rein ländliche, ja abgelegene Gegenden, in denen vielfach noch Hausfleiß und Heimarbeit größere Bedeutung besitzen.

Politisch gehört das Gebiet heute zu vier Staaten. In früheren Zeiten war die Zersplitterung der Landeshoheit und der Rechtsgestaltung noch weit größer.

Kein Wunder, daß auch das ländliche Erbrecht und die Vererbungsgewohnheiten in Mitteldeutschland höchst verschiedenartig sind. Fast alle Erscheinungen, welche in Deutschland überhaupt verzeichnet werden können, kommen in dieser oder jener Form in Mitteldeutschland vor.

Bei der Bearbeitung wurde in erster Linie angestrebt, die gegenüber der Vorkriegszeit eingetretenen Veränderungen festzustellen. Daher mußten die außerpreußischen Länder, die ja durch die große Seringsche Erhebung nicht erfaßt waren, möglichst genau untersucht werden.

Besonders eingehend war die Arbeit in Thüringen. Hier waren die Vererbungsfragen in einer vor wenigen Jahren abgeschlossenen Untersuchung[2] bereits mitbehandelt worden. Zu deren Ergänzung wurden zunächst Fragebogen versandt an ausgewählte Persönlichkeiten, die von der Landwirtschaftskammer, den landwirtschaftlichen Schulen und anderen Stellen benannt waren. Von ihnen gingen fast 200 Antworten ein, die teilweise sehr ausführliche und vortreffliche Darstellungen der örtlichen Verhältnisse lieferten und in zahlreichen mündlichen Besprechungen noch ergänzt wurden. Recht aufschlußreich war der Meinungsaustausch mit etwa 40 Dorfschullehrern (2—3 aus jedem thüringischen Kreise), die im Oktober 1929 zu einer agrarpolitischen Volkshochschulwoche versammelt waren und vorher die Fragebogen erhalten hatten. Ferner wurden durch einzelne, besonders geeignete Persönlichkeiten andere Fragebogen ausgefüllt, welche über die Geschicke bäuerlicher Familien und ihres Grundbesitzes in den Gegenden der Realteilung für mehrere Generationen Aufschluß gaben. Eine Einzeluntersuchung behandelte, hauptsächlich auf Grund der letztgenannten Fragebogen, den Kreis Hildburghausen, der neben vorherrschender Realteilung auch einige Gemeinden mit geschlossener Vererbung aufweist. Für den Kreis Mühlhausen wurden in einer Arbeit über die landwirtschaftlichen Verhältnisse die Vererbungsfragen mit untersucht. Über das ganze Gebiet (außer Braunschweig) unterrichtete eine Umfrage, welche vom Landeskulturamts-

[2] L. Drescher, Der Grund und Boden in der gegenwärtigen Agrarverfassung Thüringens. Jena 1929.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

präsidenten bei den Kulturämtern gütigst veranlaßt war. Von den 11 anhaltischen Amtsgerichten wurden durch die gütige Vermittlung des Landgerichtspräsidenten in Dessau Berichte und Abschriften typischer Gutsüberlassungsverträge geliefert.

Reiche Belehrung ergaben ausgedehnte Studienfahrten des Verfassers und seiner Mitarbeiter von der Abteilung Jena des Deutschen Forschungsinstituts für Agrar- und Siedlungswesen. Außer Thüringen wurden Anhalt und Braunschweig ganz und von der Provinz Sachsen die Gegenden um Erfurt, Halle, Halberstadt und Magdeburg vermittels eines kleinen Kraftwagens bereist. So war es möglich, mit praktischen Landwirten, Landwirtschaftslehrern, Richtern, Notaren, Geistlichen, Dorfschullehrern und zahlreichen anderen Persönlichkeiten die wichtigsten Fragen mündlich durchzusprechen und gerade auch die besonders lehrreichen, entlegenen Ortschaften aufzusuchen, um an Ort und Stelle Einblick in die bestehenden Verhältnisse und deren Auswirkungen zu gewinnen. Für die bereitwillige Mitarbeit und das warme Interesse, welches ich überall gefunden habe, möchte ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aussprechen.

B. Großgrundbesitz.

Der private, nicht gebundene Großgrundbesitz ist vor allem in der Provinz Sachsen von Bedeutung. Hier vollzog sich der Besitzwechsel vor dem Kriege „sehr häufig nicht durch Vererbung, sondern durch Veräußerung an Fremde". „Eine bestimmte Regel, den Besitz der Familie zu erhalten, hatte sich im allgemeinen nicht durchgesetzt." (Grabein, S. 15ff.) Besonders stark war der Besitzwechsel bei neuangekauften Großgrundbesitzern. Immerhin scheint auch Grabein den Eindruck gehabt zu haben, daß in den Rübengegenden der Besitzwechsel in früheren Jahren noch lebhafter gewesen war, daß er also etwas nachgelassen hatte. Gegenüber den bewegten Zeiten, welche mit dem Aufblühen der Zuckerindustrie eingesetzt hatten[3], war eine gewisse Festigung der Besitzverhältnisse eingetreten[4]. Zwar gab es bis 1914 gar nicht selten besonders rührige Landwirte, welche Güter erwarben, um sie auf die Höhe zu bringen und dann mit Gewinn wieder zu veräußern. Auch konnte in der Landwirtschaft, so auch von den Domänenpächtern, manches Vermögen verdient werden, das dann wieder zu Gutskäufen Verwendung fand, zum Beispiel für die Ausstattung jüngerer Söhne. So gab es in Mitteldeutschland immer noch einen leb-

[3] Vgl. K. Bielefeldt, Das Eindringen des Kapitalismus in die Landwirtschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Sachsen usw. Berlin 1911. — [4] Siehe Anmerkung auf Seite 222.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

haften Gütermarkt mit zahlreichen Kaufbewerbern. Aber viele Gutskäufer verwuchsen doch mit dem erworbenen Landbesitz.

Im Kreise Wanzleben wechselte der Familienname der Rittergutsbesitzer nach den Angaben Grabeins 1840—85 bei adligen Besitzern in 1 Fall (von 5), bei bürgerlichen Besitzern in 9 Fällen (von 10); dagegen nach den neueren Güteradreßbüchern von 1907—1929 bei adligen Besitzern in 1 Fall (von 5), bei bürgerlichen Besitzern in 3 Fällen (von 14).

Sehr stark war allerdings auch in neuerer Zeit der Besitzwechsel bei den Rittergütern des Kreises Osterburg. Hier lauteten (unter Weglassung der Fideikommisse) die entsprechenden Zahlen:

	1840—1880	1907—1929
Adlige Besitzer	31	19
Davon den Familiennamen gewechselt	14	13
Bürgerliche Besitzer	25	36
Davon den Familiennamen gewechselt	18	26

Ohne diesen Kreis ergeben die Angaben der Güteradreßbücher, die zwar nicht in allen Einzelheiten vollständig sind, doch für die Vermittlung eines Gesamtbildes ausreichen, für die Rittergutsbesitzer des Regierungsbezirks Magdeburg (ohne Fideikommisse):

Adlige Besitzer im Jahre 1907: 131, hiervon bis 1929 (1922) den Familiennamen gewechselt: 28 (23). — Bürgerliche Besitzer im Jahre 1907: 89, hiervon bis 1929 (1922) den Familiennamen gewechselt: 37 (29).

Demnach war der Familienwechsel bei den bürgerlichen Rittergutsbesitzern immer noch stärker als bei den adligen. Doch ist er im ganzen — zumal seit 1922 — schwächer geworden, als Grabein ihn darstellt.

Heute ist auch in Mitteldeutschland ein größeres Gut nur sehr schwer zu verkaufen, eine kaufkräftige Nachfrage ist kaum vorhanden. Die Domänenpächter sind selbst vielfach in großen Schwierigkeiten; von

---

[4] Nach der preußischen Besitzwechselstatistik wurden im Jahresdurchschnitt 1896—1913 ungeteilt veräußert (ohne Erbübergänge!):

	mit 200 und mehr ha	mit 100—200 ha
von 100 Betrieben im Staatsdurchschnitt	4,01	3,98
" " " " Regbez. Magdeburg	2,22	2,51
" " " " " Merseburg	2,03	2,46
" " " " " Erfurt	3,41	3,57

In Ostdeutschland (außer Oppeln) lagen die Zahlen durchweg erheblich höher (Maximum in Allenstein: 7,76 und 6,77). Innerhalb des Zeitraums 1896—1913 zeigen die Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg beim ungeteilten Besitzwechsel (ohne Erbübergang) durchschnittlich keine Zunahme, eher sinkende Tendenz, auch bei den größeren Besitzungen.

Vgl. Höpker, Der Besitzwechsel in Preußen 1896—1921. Zeitschrift des Preußischen Statistischen Landesamts, 62. Jahrg. 1922.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihnen können jetzt nur sehr wenige an einen Gutskauf für sich oder ihre Söhne denken. Gutskäufe für Spekulationszwecke haben so gut wie völlig aufgehört; wenn auch noch Mittel hierfür vorhanden wären, fehlt doch die Hoffnung, etwa in einigen Jahren mit Gewinn wieder verkaufen zu können.

Größere Güter werden im allgemeinen nur noch aus Not verkauft. Dies liegt zum Teil an den gedrückten Bodenpreisen, entspringt aber auch, wie mir scheint, vielfach einer veränderten Auffassung. Ich habe den Eindruck, daß man auch in den Familien jüngeren Besitzalters mehr mit dem Boden verwächst.

Diese Entwicklung ist zum Teil das Ergebnis wirtschaftlichen Zwangs; das neben dem Grundbesitz vorhandene, einst recht beträchtliche Vermögen ist entwertet oder ganz verloren, und so beruht die ganze Stellung und Geltung heute auf dem Landbesitz. Mit dem Erlös, der bei etwaigem Verkauf zu erzielen wäre, könnte man nur ein recht bescheidenes Rentnerdasein führen. Für die Söhne ist die Aussicht, im Heer oder in der Verwaltung befriedigende Stellungen zu finden, kaum noch vorhanden, also ist auch für ihre Zukunft die Erhaltung des Grundbesitzes unentbehrlich. Der Gedanke an die Kinder, das heißt die Unterordnung unter den Familiensinn, führt heute noch stärker als früher dazu, Grundbesitz als unveräußerliches Familiengut zu betrachten. Zwar kann man in letzter Zeit auch bei altangesessenen Besitzern ernste und sorgenvolle Betrachtungen hören, ob es nicht gerade im Gedanken an die Kinder richtig sei, zu verkaufen, wo man im Augenblick doch wenigstens noch etwas für das Gut bekomme, statt zu warten, bis die jährlich sich wiederholenden Verluste alles verschlungen hätten. Aber solchen Gedanken folgen bisher glücklicherweise keine entsprechenden Taten, und wenn wachsende Not künftig dazu treiben sollte, so wäre dies nicht etwa als eine Schwächung des Familiensinnes zu deuten.

Die vorherrschende Vererbungsform beim Großgrundbesitz ist auch heute noch das Testament. Es besteht aber große Unsicherheit hinsichtlich der Abfassung zweckmäßiger Testamente. Dabei trägt man heute kaum Bedenken, Kinder, welche das Gut nicht übernehmen können und sollen, auf Pflichtteil zu setzen. Die Schwierigkeiten bestehen vielmehr darin, die Lage des Gutsübernehmers erträglich zu machen, selbst wenn ihm nur die Bezahlung der Pflichtteile an seine Geschwister auferlegt wird. Zu diesem Zweck scheinen auch Gutsüberlassungen beim Großgrundbesitz heute etwas häufiger vorzukommen. Was in diesen Überlassungsverträgen oder in Testamenten, Erbverträgen, Gesellschaftsverträgen[5]

[5] Vgl. Justizrat Pomme (Halberstadt): Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung. Jur. Wschr., Jhrg. 59, Heft 5 vom 1. 2. 1930.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

oder sonstigen Vereinbarungen heute alles versucht wird, um den vorhandenen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, ist im einzelnen äußerst verzwickt. Verständlicherweise ist dabei vielfach das Bestreben erkennbar, dem Steuerfiskus möglichst wenig Angriffsflächen zu bieten. Aber daneben fühlt man deutlich aus allem den Willen heraus, den Grundbesitz in der Familie zu halten. Dies zeigt sich besonders deutlich in der Anordnung von Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechten. Vielfach sieht man sogar ausdrückliche Verzichte auf Pflichtteilsrechte vor und billigt den Geschwistern des Übernehmers nur Ansprüche auf eine bestimmte Quote des Grundwertes zu, dessen endgültige Bestimmung nach Möglichkeit — etwa bis 1935 oder 1940 — hinausgeschoben wird.

Nur wo der Grundbesitz aus mehreren Betrieben besteht oder sich unschwer in selbständige wirtschaftliche Einheiten zerlegen läßt, ist Teilung unter mehrere Kinder üblich. In solchen Fällen findet sie gegenwärtig häufiger statt als vor dem Kriege, weil auf diese Weise Barabfindungen am leichtesten vermieden werden und trotzdem die Zukunft der Familie und der einzelnen Kinder gesichert wird.

Nicht selten sind in Mitteldeutschland Zuckerfabriken oder andere Industrie- und Bergbaugesellschaften Eigentümer großer Güter. Nach den letzten Güteradreßbüchern besaßen in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg (1929) sowie in Anhalt (1924):

	Güter	Hektar
Zuckerfabrik Klein-Wanzleben A.-G.	7	6 896
„ Glauzig A.-G.	5	1 560
„ Körbisdorf A.-G.	6	871
„ Stössen	4	673
„ Zeitz G. m. b. H.	3	372
Sonstige Zuckerfabriken	23	3 214
Zusammen:	48	13 586
J. G. Farbenindustrie A.-G.	5	702
A. Riebecksche Montanwerke A.-G.	7	1 458
Mansfeld A.-G. für Bergbau u. Hüttenbetrieb	7	8 311
Sonstige Bergbau- u. Industriegesellschaften	11	1 925
Zusammen:	30	12 396

Daneben finden sich auch einige Kommanditgesellschaften, für deren Begründung allerdings stets das Vorhandensein eines gewerblichen Betriebes (Zuckerfabrik, Brennerei u. a.) Voraussetzung ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bei all diesen Gesellschaften kommt eine eigentliche Vererbung des Grundbesitzes natürlich nicht in Frage. Doch werden häufig die Gesellschaftsanteile innerhalb bestimmter Familien vererbt und dann einem Familienmitgliede die Geschäftsführung gesichert. Dieser „Übernehmer" ist dann bestrebt, möglichst die Geschäftsanteile der Verwandten zu erwerben.

An Fideikommissen gab es 1918 (ohne Hausvermögen)

	Zahl	Landw. gen. Fläche ha	Gesamtfläche ha
Provinz Sachsen	143	76 360	122 423
Anhalt	19	?	7 159
Thüringen	96	ca. 30 000	45 000

Davon sind bis 1929 aufgelöst (vollständig freies Eigentum geworden):

	Zahl	Landw. gen. Fläche ha	Gesamtfläche ha
Provinz Sachsen	77 (48)	39181 (21424)	65412 (29678)
Anhalt	5 (4)		? (1674)
Thüringen	77		

Es wird damit eine beträchtliche Zahl von Gütern in besonders schwieriger Zeit den Gefahren ausgesetzt, welche sich aus dem Wegfall der früheren Bindung, besonders beim Erbfall, ergeben.

Ein Teil der aufgelösten Fideikommisse ist sowohl in der Provinz Sachsen wie in Anhalt und Thüringen, deren Regelung der preußischen sehr ähnlich ist, als Waldgüter und dergleichen dem Anerbenrecht unterstellt worden. In Braunschweig sind die Familienfideikommisse — mit Ausnahme derer des Herzoglichen Hauses — bereits 1850 aufgehoben und seitdem nicht wieder zugelassen. Doch gibt es noch ein Dutzend Familien-Stammgüter, die unveräußerlich, unteilbar und unbelastbar sind[6]. Das braunschweigische Anerbenrecht (Gesetz vom 28. März 1874) gilt dagegen nicht für die Rittergüter.

In Teilen von Thüringen (ehem. Sachsen-Weimar) sind die Rittergüter noch heute geschlossen, das heißt nur mit staatlicher Genehmigung teilbar.

[6] Vgl. Hampe, Das partikulare Braunschweigische Privatrecht. 2. Aufl. Braunschweig 1901.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

C. Bäuerlicher Besitz.

I. Die herrschenden Vererbungsgewohnheiten und ihre Entwicklung.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts war die Bauernbefreiung in Mitteldeutschland beendet. Damit wurden die verschiedenartigen Formen der Abhängigkeit von Grundherrschaft und Gutsherrschaft beseitigt. Auch die einst untertänigen Bauern waren jetzt, soweit sie ihre Stellen nicht eingebüßt hatten, unbeschränkte Eigentümer ihrer Höfe geworden. Fast gleichzeitig wurden die zahlreichen Gebote beseitigt, welche bis dahin die Bauernhöfe für geschlossen erklärten, eine Abtrennung von Land also überhaupt nicht oder nur in engen Grenzen zuließen. Derartige Vorschriften sind seit dem 16. Jahrhundert fast überall in Mitteldeutschland ergangen. Vielfach waren von ihnen nur diejenigen bäuerlichen Besitzungen betroffen, welche einem Obereigentümer unterstanden, meist waren auch sogenannte Wandeläcker (auch walzende, ledige, flüchtige Grundstücke oder Beistücke genannt) davon ausgenommen; diese durften frei vererbt und veräußert werden. Im ganzen Südwesten unseres Gebietes, das heißt in dem von Thüringern und Franken bewohnten alten deutschen Stammesland, sind aber die Bauernhöfe, schon lange bevor die genannten Gesetze förmlich außer Kraft gesetzt wurden, regelmäßig im Erbgange geteilt worden. In den übrigen Landesteilen entsprach es den Anschauungen der Bevölkerung, die Bauernhufen geschlossen in der Familie zu vererben. Hier hat sich die geschlossene Vererbung dann auch nach der Beseitigung der Dismembrationsgesetze durchweg behauptet. Für die Durchführung der geschlossenen Vererbung war es nötig, daß der Übernehmer des Hofes diesen zu einem mäßigen Satze angerechnet erhielt. Diese Anerbensitte hat sich aber — abgesehen von Braunschweig — ohne staatliche Anerkennung, also ohne ein Anerbenrecht herausgebildet und behauptet.

Ein Dismembrationsgesetz gilt heute nur noch in Altenburg. Im früheren Weimarschen Kreise Neustadt, wo sich aus kursächsischer Zeit eine ähnliche Regelung bis in den Beginn des 20. Jahrhunderts erhalten hatte, ist sie jetzt nur noch für wenige Bauernhöfe in Kraft. Dagegen gilt noch heute im Gebiet des früheren Großherzogtums Sachsen-Weimar eine Mindestgröße für Parzellen (bei Grundstücken, welche der Zusammenlegung unterlegen haben, 30 ar, sonst 10 ar). Braun-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schweig hat unmittelbares Anerbenrecht. Im übrigen herrscht überall das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, das gegenüber dem früheren Gemeinen Recht oder Landrecht keine wesentlichen Veränderungen gebracht hat.

Trotz der Bestimmungen dieses Erbrechts, das ja eine gleichmäßige Behandlung aller Erben vorsieht, hat sich die geschlossene Vererbung mit entsprechend ungleichmäßiger Festsetzung der Erbteile im größeren Teile von Mitteldeutschland erhalten. Sie ist in ganz Braunschweig und Anhalt — mit Ausnahme der Harzdörfer —, in etwa drei Vierteln der Provinz Sachsen (nördlich und östlich der Linie, welche von der Aller über Aschersleben und Mansfeld nach Eckartsberga führt) sowie in Thüringen östlich der Saale, im katholischen, früher zu Fulda gehörenden Teile der Rhön, in zahlreichen Dörfern zwischen Eisenach und Gotha, vereinzelt auch anderwärts der bäuerlichen Bevölkerung sozusagen in Fleisch und Blut übergegangen. In Altenburg und den beiden Reuß ist dabei die Gewohnheit, den Hof dem jüngsten Sohn zu vermachen, so fest eingewurzelt, daß man geradezu von einem Jüngstenrecht spricht. In den meisten übrigen Gebieten mit geschlossener Vererbung erbt regelmäßig der älteste Sohn den Hof. Vielfach wird aber auch vom Vater eines der Kinder nach der jeweiligen Eignung ausgewählt.

Den schärfsten Gegensatz hierzu bilden Gebiete, in denen bei jedem Erbfall eine vollständig gleichmäßige Verteilung des Landes unter alle Kinder erfolgt, womöglich sogar jedes Landstück besonders geteilt wird. Der bewußte und eingewurzelte Grundsatz gleichmäßiger Realteilung herrscht sowohl in dem fruchtbaren Landstrich, der sich von Erfurt und Gotha in die Gegend von Sondershausen und Mühlhausen erstreckt, wie in den ärmlichen Gemeinden der protestantischen Rhön (um Kaltennordheim) und von dort nach Südosten anschließend im Werratale bis Hildburghausen, ferner im ganzen Thüringer Wald sowie in großen Teilen des Eichsfeldes und des Harzes.

Zwischen diesen Extremen liegt eine Reihe verschiedener Erscheinungen. In manchen Gegenden werden die größeren Bauernhöfe häufiger geschlossen vererbt, während die kleineren Wirtschaften mehr oder weniger radikal geteilt werden. Anderwärts tritt beim Übergang des Grundbesitzes auf die neue Generation zwar auch regelmäßig eine Teilung des Landes ein; doch wird dabei darauf Bedacht genommen, daß ein leistungsfähiger, die gewohnte Lebenshaltung einigermaßen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gewährleistender Landbesitz zusammenbleibt. Es werden dann also nur kleine Landstücke an Brüder oder Schwestern des Hofübernehmers abgetrennt, ohne daß es sich dabei um die alten Wandeläcker zu handeln braucht. Derartige Gegenden sind in den bisherigen Veröffentlichungen meist als „Übergangsgebiet" bezeichnet. Sie umfassen die südwestlichen Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg, die aneinander stoßenden Grenzkreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt sowie einen Streifen, der sich in Thüringen westlich der Saale hinzieht. Der Ausdruck „Übergangsgebiet" ist aber meines Erachtens nicht ganz zutreffend. In diesen Gebieten herrschen meist überhaupt keine festen Grundsätze der Vererbung; man paßt sich von Fall zu Fall der gegebenen Lage an, ohne daß darin nun bestimmte „Übergänge" zum Ausdruck kommen. Ausschlaggebend sind dabei zwei Gesichtspunkte: positiv will man einem der Kinder ermöglichen, die elterliche Wirtschaft in einem leidlich standesgemäßen und der Ausstattung mit Gebäuden und sonstigem Besatze entsprechenden Umfange fortzuführen; negativ gilt weder der Grundsatz, daß alle Kinder gleichmäßig bedacht oder überhaupt mit Land ausgestattet werden müssen, noch die Vorstellung vom Hofe als einer Einheit, von der nichts abgetrennt werden darf.

Während der wirtschaftlich günstigen Jahre der Vorkriegszeit hat gerade in den letztgenannten Gebieten die geschlossene Vererbung offensichtlich Fortschritte gemacht. Man verlangte hier schon früher nicht eine vollkommen gleichmäßige Ausstattung aller Kinder, und so konnten auch schon geringere Barmittel oft ausreichen, um eine Abfindung von Erbansprüchen in Geld vorzunehmen.

Andererseits war unter dem Einfluß der Industrienähe auch gelegentlich ein Abbröckeln von der Gewohnheit geschlossener Vererbung zu vermerken. Doch dürfte im ganzen bei zunehmendem Wohlstande deren Vordringen noch stärker gewesen sein.

Wenn hier von Gebieten der Realteilung oder der geschlossenen Vererbung gesprochen wird, so ist das nicht immer hundertprozentig richtig. Vielmehr kommen in den Realteilungsgebieten auch ab und zu Fälle geschlossener Vererbung vor. Diese ist selbstverständlich, wo nur ein Kind vorhanden ist. Sie ergibt sich zwanglos, wenn etwa ein Bruder alsbald nach der Teilung sämtlichen Geschwistern ihre Anteile abkauft. Nicht ganz selten — und gerade bei größeren, wohlhabenderen Wirtschaften — treffen aber auch bei mehreren Kindern

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Eltern bereits Anordnungen, um den gesamten Landbesitz einem Kinde zu vermachen. Wo nach den herrschenden Anschauungen jedem Kinde der gleiche Anspruch auf Landausstattung zusteht, begegnet eine derartige Maßnahme allerdings — wie es unlängst in Kaltenwestheim (Rhön) der Fall war — zum Teile leidenschaftlicher Ablehnung in der Gemeinde, zum mindesten nimmt ein Teil der Nachbarn energisch Partei für die nach ihrer Meinung ungerecht behandelten Geschwister. Mehrfach finden sich in Gebieten strenger Realteilung aber auch ganze Ortschaften mit geschlossener Vererbung. Dabei handelt es sich — im Gegensatz zu dem starken Anteil der gewerblichen Bevölkerung in den üblichen Realteilungsdörfern — durchweg um rein landwirtschaftliche Gemeinden, die meist auch vom Verkehr abgelegen sind. Hier wird regelmäßig nur dann geteilt, wenn die entstehenden Teilstücke noch eine selbständige Ackernahrung gewähren. Gelegenheit zum Erwerb in Industrie oder Heimarbeit ist in solchen Ortschaften nicht vorhanden; eine Teilung unter den Umfang der selbständigen Ackernahrung würde also unmögliche Daseinsbedingungen schaffen. Allerdings ist nicht immer ersichtlich, inwieweit die geschlossene Vererbung erst infolge des Mangels an nichtlandwirtschaftlichen Verdienstmöglichkeiten sich herausgebildet hat, oder ob umgekehrt die gewerbliche Entwicklung sich nicht entfalten konnte, weil geschlossene Vererbung der Bauernhöfe herrschte.

Solche Gemeinden mit geschlossener Vererbung inmitten von Realteilungsgebieten konnten wir sowohl im Kreise Hildburghausen wie in den westlichen, schon in das Eichsfeld hineinragenden Teilen des Kreises Mühlhausen und im benachbarten Kreis Eisenach beobachten. Daß in solchen Fällen die geschlossene Vererbung hauptsächlich ein Ergebnis der Not ist, zeigt sich auch in den verhältnismäßig hohen Übernahmepreisen. Ja, man hat den Eindruck, daß eine Begünstigung des Hoferben, soweit sie überhaupt vorkommt, hauptsächlich dem Wunsche der abgebenden Eltern entspringt, ihr Altenteil möglichst sicherzustellen.

Demgegenüber kommen auch innerhalb geschlossener Vererbungsgebiete immer mal gelegentliche Fälle von Hofteilung vor, vereinzelt selbst in Braunschweig. Wo mehrere Höfe in einer Hand vereinigt sind, gilt es überhaupt meist als selbstverständlich, daß von mehreren Söhnen jeder einen dieser Höfe erhält. Vielfach wird aber auch eine Verminderung des Landbesitzes beim Erbgang nicht für völlig undiskutierbar angesehen, und die Tradition der Geschlossenheit ist nicht unumstöß-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

liches Gebot. Auch findet sich zum Beispiel in den sogenannten „Schradengemeinden" des Kreises Liebenwerda eine Enklave ausgesprochener Realteilung[7].

Gegenüber der Vorkriegszeit sind grundlegende Änderungen in den Vererbungsgewohnheiten nicht eingetreten. Für die Provinz Sachsen kann daher die dem Bericht von Grabein[8] beigegebene Karte im wesentlichen noch heute Gültigkeit beanspruchen. Die Vererbungsgewohnheiten Thüringens sind in der Karte von Drescher[9], deren Richtigkeit bis auf wenige Einzelheiten durch die jetzige Untersuchung erneut bestätigt wurde, allerdings erst für die Nachkriegszeit dargestellt worden. Doch ist sie in großen Zügen auch für die Verhältnisse vor 1914 zutreffend. Braunschweig und Anhalt sind, mit alleiniger Ausnahme der Harzgegenden, nach wie vor Gebiete geschlossener Vererbung.

Immerhin sind auch in der örtlichen Verbreitung der Vererbungsgewohnheiten einige Wandlungen zu verzeichnen.

Nach der preußischen Besitzwechselstatistik gingen Grundstücke im Erbgang usw. über:

Provinz Sachsen:	ungeteilt			abgezweigt		
	2—20 ha	20—50 ha	über 50 ha	2—20 ha	20—50 ha	über 50 ha
Jahresdurchschnitt 1901—05	1 265	270	137	247	15	3
„ 1906—10	1 158	261	122	303	10	5
„ 1911—13	1 283	276	135	296	8	1

[7] Es sind dies etwa 10 Gemeinden, die in sumpfigem Gelände liegen. Die Bevölkerung lebt ziemlich abgeschlossen und hat sich auch ihre alten Gebräuche bewahrt. Fast alle Bewohner sind untereinander verwandt oder verschwägert. Die vorhandenen Wirtschaften teilen sich immer mehr und mehr auf, geschlossene Vererbung kommt kaum noch in Frage. Der Ausdruck „Schraden" wird auf Schratt (= Waldschreck) zurückgeführt. Vielleicht handelt es sich hier um Reste wendischer Bevölkerung. —

Das Ackerstädtchen Croppenstedt mit seinen Reithufen (vgl. E. Hampe, Der Reiterdienst der Bürger von Croppenstedt und das Institut der Reithufen. Heidelberger Dissertation 1917) wird von Grabein (S. 39/40) zu Unrecht als Realteilungsinsel angesehen. In der dortigen Gegend ist Realteilung keineswegs selten. Die Bedingungen für die Vergebung der Reithufen bewirkten, daß man in Croppenstedt jedenfalls nicht unter die Größe von 15 Morgen teilt.

[8] Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Herausgegeben von Sering, Bd. III, 1910.

[9] Vergleiche oben Seite 220.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Demnach ist in den letzten Vorkriegsjahren die Neigung zu geschlossener Vererbung bei größeren Betrieben etwas stärker geworden, nach meinem Eindruck am meisten in den Mischgebieten. Auch wo dort noch Teilungen vorkamen, ist man doch davon abgekommen, die einzelnen Pläne zu teilen, und hat unter mehreren Kindern, wenn eine gleichmäßige Ausstattung in Land ohne schädliche Zerstückelung nicht erzielt werden konnte, mehr einen Ausgleich durch Geldzahlungen eintreten lassen. Gerade in diesen Gegenden, wo von einer gefestigten Vererbungssitte kaum gesprochen werden konnte, ist nun neuerdings die Teilung der bäuerlichen Wirtschaften wieder häufiger, wobei man allerdings darauf bedacht bleibt, lebensfähige bäuerliche Betriebe bestehen zu lassen. Dagegen ist in den Gebieten altüberkommener Anerbensitte eine Erschütterung der geschlossenen Vererbungsweise nicht festzustellen. Zwar haben die gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch hier Abtrennungen vom Grundbesitze häufiger werden lassen, doch bilden diese immer noch Ausnahmen und können höchstens als ein schwaches Abbröckeln von der Überlieferung aufgefaßt werden. Die alteingewurzelten Anschauungen, daß der Hof der Familie gehört und die Ansprüche der einzelnen Kinder nötigenfalls zurücktreten müssen, sind nach wie vor lebendig. Ja man gewinnt den Eindruck, daß auch in den bäuerlichen Kreisen die Hochschätzung der Familienüberlieferung eher zugenommen hat. Ist es doch gerade in den letzten Jahren keine Seltenheit, daß auch in bäuerlichen Familien eifrig Familienforschung getrieben wird. So ist auch in diesen Kreisen der Wunsch lebendig, ein gesetzliches, unmittelbares Anerbenrecht und damit eine Übereinstimmung zwischen dem Erbrecht und den herrschenden Anschauungen zu erhalten. Dies gilt in erster Linie für die Führer landwirtschaftlicher Organisationen, greift allerdings auch in Kreise der Verwaltung und Justiz über, ohne jede Rücksicht auf politische Anschauung. Bei den einzelnen bäuerlichen Besitzern kommt freilich vielfach ein lebhaftes Mißtrauen gegen jeden gesetzlichen Eingriff zum Ausdruck.

In den Gegenden, deren Bauerntum besonders stark in der Überlieferung wurzelt, denkt auch heute noch kein Mensch an die Möglichkeit einer Teilung des Grundbesitzes. Selbst die Abtrennung von kleinen Landstücken kommt hier höchstens vor, sofern es sich dabei um Bauland, Kohlenfelder oder dergleichen handelt. Sehr eindrucksvoll ist die Stärke der überlieferten Anschauungen zum Beispiel im öst-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichen Thüringen, namentlich in Altenburg, wo mehr als 10% der dort vorherrschenden Großbauernhöfe schon nachweislich seit mehr als 300 Jahren „in der Familie sind". Aber auch andere Landesteile, welche nach dem Stand der landwirtschaftlichen Technik, der Stärke der Überlieferung und der Eigenart des Bodenrechts nicht so hervorragen wie gerade Altenburg[10], weisen jeden Gedanken an Teilung weit von sich und erblicken darin geradezu einen Mangel an Familiensinn und Bauernehre. Dementsprechend kommen auch freiwillige Verkäufe des Hofes an Fremde so gut wie gar nicht vor.

Die Vorstellung von der Geschlossenheit des Bauernhofes hat in manchen Gegenden sogar noch eine Ausweitung erfahren, die zum Teil in die Vorkriegszeit zurückgeht, deren Vollendung aber erst jetzt recht festgestellt werden kann. Überall ist nämlich der früher bedeutsame Unterschied zwischen geschlossenen Bauernhufen und den Wandeläckern völlig verschwunden. Selbst wo noch heute in den Grundbüchern die ehemaligen Wandeläcker unter dieser oder jener Bezeichnung aufgeführt sind, ist ihre frühere Sonderstellung sogar bei Richtern und Notaren, noch viel mehr in der ländlichen Bevölkerung ganz in Vergessenheit geraten. Die einst walzenden Grundstücke verdienen diese Bezeichnung nicht mehr, sondern werden, genau so wie das einst geschlossene Gut, als unteilbarer Familienbesitz behandelt. Von geringer Bedeutung ist daher auch die Tatsache, daß Hypotheken oft nur auf dem früheren geschlossenen Gut lasten und demnach zu einem Abverkauf der ehemaligen Wandeläcker die Zustimmung der Hypothekengläubiger entbehrlich ist.

Die Ursachen dieser Entwicklung stehen im Zusammenhang mit Änderungen der landwirtschaftlichen Betriebsweise[11]. Früher hatte das geschlossene Gut meistens eine Größe, welche bei der überkommenen Bewirtschaftung für eine spannfähige Bauernnahrung oder für eine bestimmte Anzahl von Gespannen ausreichte. Dem Besitz walzender Grundstücke wurde daher für die Stellung der Familie keine Bedeutung beigemessen. Mit der Intensivierung der Landwirtschaft wurde es dann nötig, mehr Inventar, vor allem auch mehr Gespanne einzu-

[10] Vgl. Mälzer, „Die Landwirtschaft im Herzogtum Sachsen-Altenburg". Karlsruhe 1907.

[11] Sie findet sich auch da, wo Zusammenlegungen noch nicht stattgefunden haben (Altenburg).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stellen, und für deren Ausnutzung waren nun die ehemaligen Wandeläcker dauernd nötig. Sie werden nun auch als unveräußerlicher Bestandteil des Familiengutes angesehen.

II. Das Gebiet der geschlossenen Vererbung.

1. Auswahl des Übernehmers.

Wo nach fester Überlieferung schon von alters her der Hof regelmäßig dem ältesten Sohn übergeben wurde — wie im katholischen Teil der Rhön und in Braunschweig —, ist dies auch heute noch der Fall. Ebenso ist das alteingebürgerte „Jüngstenrecht" in Ostthüringen unverändert geblieben. Wo man vor dem Kriege gewöhnlich den ältesten Sohn zur Übernahme bestimmte, ohne jedoch eine ganz feste Übung ausgebildet zu haben, ist auch heute noch die Auswahl des Ältesten die Regel. Doch machen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten es häufiger notwendig, hiervon abzuweichen; man übergibt dann an dasjenige Kind, von dem man die Erhaltung des Hofes und die Versorgung der Eltern und Geschwister am ehesten glaubt erwarten zu können, etwa an den Sohn, welcher die größte Eignung und Neigung zur Landwirtschaft bekundet, oder an denjenigen, welcher durch eine günstige Heirat die entstehenden Verpflichtungen am leichtesten tragen kann. Auch Übergabe an die Tochter und den Schwiegersohn dürfte heute häufiger vorkommen als vor dem Kriege.

Wer nun aber einmal Übernehmer geworden und damit die vielfachen Rücksichten (siehe unten unter 3) genossen hat, soll auch Vertreter der Familie auf dem Hofe bleiben. Regelmäßig denkt er auch nicht an Verkauf. Doch wird sehr häufig durch Vorkaufsrechte, Wiederkaufsrecht oder Verpflichtung, an Eltern und Geschwister im Fall des Verkaufes hohe Nachzahlungen zu leisten, etwaigen Möglichkeiten vorgebeugt. Auch sichert man sich oft dagegen, daß der Grundbesitz, falls der Unternehmer ohne Kinder sterben sollte, in die Familie seines Ehegatten übergeht, was im Kriege mehrfach vorgekommen ist.

Hin und wieder wird davon berichtet, daß der in Aussicht genommene Erbe unter den jetzigen schweren Bedingungen nicht bereit ist, den Hof zu übernehmen. Dann ist die Folge eine Hinauszögerung der Übernahme und meist eine Abänderung der Bedingungen. Von einer Neigung zum „Übernahmestreik" ist jedoch nichts zu spüren.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Formen der Vererbung.

Nach wie vor herrscht der Gutsüberlassungvertrag vor[12]. Auch wo dies der Fall ist, fehlen Testamente nicht vollständig; sie betreffen dann das von den Eltern etwa zurückbehaltene Vermögen oder die Ersparnisse der Altenteiler. Dagegen wird die gesamte Regelung der Vererbung nicht häufiger als früher durch Testament vorgenommen, in kleineren Wirtschaften so gut wie gar nicht. Intestaterbfolge mit anschließender Erbauseinandersetzung, in der dann die Anerbensitte verwirklicht wird, kommt gelegentlich überall vor, wenn nämlich ein unerwarteter Todesfall eingetreten ist. Daneben gibt es aber auch Gegenden, in welchen die Eltern mehr regelmäßig von irgendwelchen Bestimmungen absehen und die Erben dann untereinander die Übernahme und alle Verpflichtungen regeln. Dies konnten wir besonders in der Gegend von Rudolstadt, namentlich in den früher rudolstädtischen Teilen des jetzigen Kreises Arnstadt feststellen. Dabei ist auch heute noch die Geschlossenheit der Vererbung nicht mehr gefährdet als anderswo, und man ist bestrebt, dem Übernehmer die Erhaltung des Hofes zu ermöglichen.

Eine bedeutsame Änderung der Vererbungsformen ist darin zu erblicken, daß in allen Landesteilen[13] Verpachtung des Betriebes an ein Kind (regelmäßig an denjenigen, welcher als endgültiger Übernehmer in Aussicht genommen ist) häufiger vorkommt. Dies war auch vor dem Kriege hin und wieder schon festzustellen, aber meist nur bei größeren Betrieben, während jetzt die Verpachtung auch in mittleren Wirtschaften nicht mehr ganz selten ist. Sie geschieht vielfach lediglich durch mündliche Abrede. Soweit wir schriftliche Pachtverträge zwischen Eltern und Kindern feststellen konnten, war noch kein festes System für die Abfassung dieser Verträge ersichtlich. Meist besteht die Hauptverpflichtung des Pächters darin, daß er die Verpächter nach Art eines Altenteils zu versorgen und alle Steuern und Lasten zu tragen hat.

Die Zunahme der Verpachtung erklärt sich zum Teil aus steuerlichen Gründen; man teilt auf diese Art das Einkommen und ver-

---

[12] Auch in Braunschweig!

[13] Am wenigsten in Braunschweig, wo dagegen sogenannte „Wirtschaftsverträge" auftreten, in denen dem Anerben lediglich die Wirtschaftsführung (für gemeinsame Rechnung) schon bei Lebzeiten des Vaters übertragen wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mindert oder vermeidet dadurch die Einkommensteuer ohne die mit der Übertragung des Eigentums verbundenen Kosten. Vielfach ist die Verpachtung aber auch ein Notbehelf, um bei den gegenwärtigen Schwierigkeiten noch keine unabänderliche Regelung treffen zu müssen. Sie wird auch häufig damit begründet, daß noch minderjährige Kinder vorhanden sind.

Neben Pachtvertrag zwischen Eltern und Kind finden sich auch, allerdings vereinzelt[14], Pachtverträge zwischen einer Erbengemeinschaft und einem einzelnen Miterben. Hierbei ist der Grund offensichtlich: man kann sich bei den heutigen Schwierigkeiten nicht zu einer endgültigen Auseinandersetzung und Vermögensteilung entschließen, verschiebt dies auf spätere Zeiten und erreicht trotzdem, daß die Betriebsleitung in eine einzige Hand kommt.

3. Belastung des Übernehmers. Altenteile und Geschwistergelder.

Die Übergabeverträge werden in manchen Gegenden häufiger vor dem Gericht, anderwärts mehr vor dem Notar (besonders bei größeren Wirtschaften), vielfach auch einfach privatschriftlich abgeschlossen und dann nur bei der Auflassung zu den Grundakten überreicht. Wesentliche Änderungen gegenüber früherem Brauch waren dabei nicht zu beobachten. Doch scheint man heute im allgemeinen mehr sachkundige Vertrauenspersonen als Berater zuzuziehen.

Die Vereinbarung eines Altenteils (Auszug) ist nach wie vor ein Kernstück der Überlassungsverträge. Regelmäßig werden Wohnung (Insitzrecht, Herberge) und Verpflegung ausbedungen. Auf größeren Bauernhöfen finden sich oft von alters her besondere Wohnungen, die ausdrücklich für Altenteiler bestimmt sind. Sonst werden einzelne Wohnräume im Bedarfsfalle eingerichtet, etwa in einer Tagelöhnerwohnung oder in einem Teil des Bauernhauses. In den kleineren Wirtschaften werden jedoch meist nur bestimmte Zimmer im gemeinsamen Wohnhause den Altenteilern vorbehalten. Daß die Altenteiler in die Stadt gezogen wären, kam auch früher nur selten und dann lediglich in sehr wohlhabenden Wirtschaften vor. Heute ist dies auch auf großen Bauernhöfen so gut wie unmöglich.

---

[14] Solche Fälle sind uns hauptsächlich aus der Provinz Sachsen berichtet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Umfang der Verpflegung wurde in alten Verträgen oft bis auf jede einzelne Kleinigkeit aufgeführt. Derartige seitenlange Aufzählungen finden sich auch heute noch, sind aber im ganzen seltener geworden, zumal in Thüringen, wo die Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 16. Mai 1923 eine Bestimmung getroffen hat, die im allgemeinen für zweckmäßig und ausreichend angesehen wird[15].

Die Art der Altenteilsregelung hat gegenüber der Vorkriegszeit mancherlei Änderungen erfahren. Vor allem hat die Geldentwertung hier deutliche Spuren zurückgelassen. Waren die Altenteiler vertraglich nicht genügend gesichert, waren insbesondere ihre Ansprüche nur in Geld festgesetzt worden, so gerieten sie durch die Inflation nicht selten in bitterste Not und wurden von der jüngeren Generation schlecht behandelt. Infolgedessen ist heute noch allgemein das Bestreben fühlbar, sich bei der Gutsübergabe gegen derartige Gefahren zu schützen. Dem dienen mancherlei Mittel, die alle darauf hinaus laufen, den Altenteilern Rechte einzuräumen, die ihnen gegenüber den Verpflegungsverpflichteten eine recht starke Stellung geben, von denen sie aber nur im Falle eines Zerwürfnisses Gebrauch machen. Lassen die Kinder es auf einen Bruch ankommen, so sind sie wirtschaftlich ruiniert. Vielfach behalten sich die Eltern bei der Abgabe — was allerdings in gewissem Umfang schon früher vorkam — das Eigentum oder den Nießbrauch an einzelnen Teilen des Grundbesitzes vor, den Nießbrauch sogar (Grafschaft Camburg) auch am gesamten übergebenen

---

[15] § 44: „Freie Verpflegung umfaßt Wohnung, Kleidung, Nahrung am ungesonderten Tische, jedoch bei wichtigen Gründen im Wohnraum der Berechtigten, Heizung, Beleuchtung, Wartung bei Krankheiten und im Alter, sowie Bestreitung der Heilungs- und Beerdigungskosten." § 45: „Im übrigen richten sich Umfang und Maß nicht näher bestimmter Leistungen unter Beschränkung auf das Notwendige nach der Ortsüblichkeit unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Berechtigten."

Das Anhaltische Ausführungsgesetz zum BGB. sagt etwas weniger bestimmt: Art. 28, § 8, 9: „Ist die Verpflegung des Berechtigten ohne nähere Bestimmung vereinbart, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten den gesamten Lebensbedarf in standesgemäßer und ortsüblicher Weise zu gewähren. Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der standesmäßigen Beerdigung zu tragen, soweit die Bezahlung nicht von den Erben zu verlangen ist."

Im preußischen Ausführungsgesetz fehlt eine Erklärung des Begriffs „Verpflegung".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gut. Da solche Vertragsparagraphen aber regelmäßig auf dem Papier stehen bleiben, tritt eine Überlastung der Wirtschaft hierdurch nur in Ausnahmefällen ein, wenn die Altenteiler etwa darauf ausgehen, einem anderen Kinde noch aus ihren Bezügen Zuwendungen zu machen. Meist wirken aber die hohen Auszugsrechte sogar zugunsten des Übernehmers; denn diesem wird eine Verpflichtung voll angerechnet, die er in Wirklichkeit nur teilweise zu erfüllen hat, da die Verpflegung der Eltern am gemeinsamen Tisch ihm erheblich billiger zu stehen kommt.

Hinsichtlich des Alters, in welchem die Eltern abgeben und die Kinder übernehmen können, sind keine eindeutigen Änderungen festzustellen. Mancherorts wird die Übergabe, auch wenn keine Verpachtung erfolgt, hinausgeschoben, weil man sich unsicher fühlt und die Kosten scheut. In anderen Fällen schreitet man dagegen heute früher zur Übergabe, weil damit Vorteile bei der Vermögens- und Einkommensteuer verbunden sind, auch wohl weil die alte Generation manchmal froh ist, die Verantwortung ablegen zu können.

Ein besonderer, förmlicher „Voraus" für den Übernehmer ist nur in Braunschweig bekannt. Er beträgt nach dem dortigen Anerbengesetz so viel, „als erforderlich ist, damit der Hof bei Kräften bleibe", jedoch nicht mehr als ein Drittel des ermittelten Hofwertes. Sonst geht man in Mitteldeutschland andere Wege. Tatsächlich wird aber überall in den Gutsüberlassungsverträgen, ebenso wie in den Testamenten und etwaigen Erbteilungsverträgen, alles darauf eingerichtet, die Belastung für die Wirtschaft erträglich zu halten. Dabei werden heute, wo Barmittel fast gar nicht vorhanden sind, notwendigerweise für die Geschwister oder auch für die Eltern[16] mehr Hypotheken eingetragen als früher; auch kommt zum mindesten rechtliche Abtrennung von Grundstücken aus größeren bäuerlichen Besitzungen neuerdings mehr vor.

Im Kreise Schleiz ist folgende Regelung typisch:

Anrechnungswert für den Hof von 20 ha = 20 000 *RM* (etwa dem Einheitswert entsprechend, also niedriger als der Verkehrswert bäuerlicher Besitzungen).

---

[16] Vor dem Kriege entrichtete der Übernehmer vielfach den Kaufpreis, soweit er nicht verrechnet wurde, bei der Gutsüberlassung in bar aus der Mitgift der Frau. Das ist jetzt nicht mehr möglich.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Davon etwa 5—6000 *RM* kapitalisierter Wert des Altenteils; etwa 3 bis 4000 *RM* Vergütung für Arbeit im elterlichen Betriebe; Rest etwa 11000 *RM*. Dieser wird unter die Kinder gleichmäßig verteilt. Hat der Übernehmer noch 2 Geschwister, so werden diesen also Hypotheken von je 3700 *RM* eingetragen, verzinslich zu 5—6% und für mehrere Jahre unkündbar.

Im Bezirk Geisa (Rhön) gilt gegenwärtig folgende Gutsüberlassung geradezu als Muster:

Größe des Betriebes 10 ha. Verkehrswert schätzungsweise 14000 *RM*. Einheitswert etwa 850 *RM* je Hektar. Überlassungspreis 5000 *RM*. Davon 2000 *RM* übernahme einer vorhandenen Hypothek; 2000 *RM* Zahlungen an 2 Geschwister, fällig bei der Verheiratung oder nach 5 Jahren; 1000 *RM* für die Überlasser.

Daneben (!) Auszug für die Eltern (geschätzter Jahreswert 600 *RM*), sowie für die ledigen Geschwister freie Wohnung, bei Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit auch volle Verköstigung am ungesonderten Tisch.

In den wenigen Gemeinden des Kreises Hildburghausen, welche geschlossene Vererbung aufweisen, ist etwa folgendes üblich:

Grundbesitz 13 ha. 2 Kinder. Übernahmepreis 10000 *RM*. Davon 5000 *RM* an die Schwester zu zahlen (4000 *RM* sofort, 1000 *RM* in 10 Jahren). Ferner Auszug für die Eltern.

Da der Einheitswert auch dort nur etwa 850 *RM* je Hektar beträgt, ist die Belastung recht hoch.

Im Kreise Cöthen wurde 1929 mit einem Grundbesitz von 45 ha, der zum Teil von der Mutter stammte, folgendermaßen verfahren:

Sohn A erhielt 36 ha, Anrechnungswert 71250 *RM* (erheblich niedriger als der Verkehrswert).

Hiervon 21250 *RM* kapitalisierter Wert des Auszugs, 6000 *RM* Hypothek für unverheiratete Schwester B, 1000 *RM* Hypothek für verheiratete Schwester C, 17000 *RM* verrechnet mit dem künftigen Erbteil des Übernehmers, 12000 *RM* Vergütung für zehnjährige Wirtschaftsleitung, 14000 *RM* Hypothek für die Eltern zu 5%, 5 Jahre unkündbar. Ferner Wohnungsrecht für den Bruder D bis zu dessen Verheiratung.

Dieser Bruder D erhielt außerdem 9 ha für 18000 *RM*. Hiervon 4000 *RM* für bisher unentgeltliche Mitarbeit, 14000 *RM* in Anrechnung auf das künftige Erbteil.

Die wichtigsten Mittel, um eine Überbürdung des Hoferben zu vermeiden, sind allgemein:

1. niedriger Überlassungspreis;
2. hohe Anrechnung der Altenteilspflichten;
3. besondere Anrechnung der in der elterlichen Wirtschaft geleisteten Arbeit;
4. Kürzung der Geschwisteransprüche um Beträge, welche für ihre Berufsausbildung oder Aussteuer verwendet worden sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dadurch wird ein besonderer „Voraus" entbehrlich. Doch findet sich in einzelnen Gegenden auch förmlich eine ungleichmäßige Festsetzung der Erbteile.

Beispiel (Altenburg): Größe etwa 40 ha, Einheitswert 100000 RM, Verkehrswert 125000 RM.

Überlassungspreis:	80 000	RM
Schulden	20 000	„
	60 000	RM
Abfindung für 2 Geschwister	36 000	„
Erbteil des Anerben . . .	24 000	„

Dieser trägt aber meist noch das Altenteil, und die Arbeit, welche er in der elterlichen Wirtschaft geleistet hat, wird ihm nicht besonders angerechnet.

Feste Grundsätze für all diese Regelungen, insbesondere für die Höhe des Überlassungspreises, bestehen aber nirgends. Man richtet eben alles so ein, um im einzelnen Falle den Hof — wie es im braunschweigischen Anerbengesetz heißt — „bei Kräften zu halten". Daher sind auch von Einfluß: die Anzahl der abzufindenden Erben, die Mitgift, welche die Frau des Übernehmers einbringt, die Höhe der Verschuldung u. a. Infolgedessen bildet auch der Einheitswert keine Richtschnur für die Ansetzung des Überlassungspreises.

Mehrfach wird allerdings noch darüber geklagt, daß die Beteiligten selbst, ebenso wie einzelne Richter und Notare, die wirkliche Lage noch falsch einschätzen und, befangen in Vorstellungen der Vorkriegszeit, zu ungünstige Übernahmebedingungen festsetzen. Doch haben kluge Beratung durch landwirtschaftliche Organisationen und Notare, die hierbei vielfach eng mit dem Landbund zusammen arbeiten, sowie der Einfluß einzelner ausgezeichneter Grundbuchrichter eine bessere Erkenntnis verbreitet und bewirkt, daß Verpflichtungen, die heute schon als unerfüllbar angesehen werden müßten, nur noch ausnahmsweise vorkommen. In den Jahren 1924—1926 waren sie dagegen häufiger.

Wo zu den bäuerlichen Betrieben größere Waldstücke gehören, wie im südöstlichen Thüringen oder im Kreise Zerbst, werden die Ansprüche der Geschwister häufig durch besonderen Holzeinschlag aufgebracht, auch können die Auszugsverpflichtungen niedriger sein, weil die Eltern sich Forststücke vorbehalten. Auch sonst wird die Belastung durch Altenteile und Geschwistergelder bisher immer noch als erträglich angesehen, solange jedenfalls die für den Notfall ausbedungenen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verhältnismäßig hohen Geldzahlungen von den Altenteilern nicht verlangt werden. Bisher sind auch aus der Nachkriegszeit keine Fälle bekannt geworden, daß Bauernwirtschaften infolge einer Erbregelung zusammengebrochen wären. Trotzdem ist die Zukunft damit noch keineswegs gesichert; denn mit dem Ablauf der Fristen, innerhalb deren die Geschwistergelder unkündbar sind, entstehen ja neue, erhebliche Belastungen, wenn es nicht inzwischen gelungen ist, die Mittel aufzubringen, welche zur Auszahlung notwendig sind. Um die Gefahren dieses künftigen Zeitpunkts zu mildern, wird manchmal eine ratenweise, über mehrere Jahre verteilte Auszahlung des Kapitals angeordnet, wobei gelegentlich — im Hinblick auf etwaige Mißernten — nur alle zwei Jahre ein bestimmter Betrag fällig wird.

Auch wo im Gebiete der geschlossenen Vererbung Landteilungen vorkommen, ist trotzdem das Bestreben fühlbar, einen leistungsfähigen Bauernbetrieb bestehen zu lassen. Dies setzt sich selbst nach dem Tode des Bauern durch.

Als Beispiel möge eine Erbauseinandersetzung zwischen einer Witwe und ihren 4 Kindern dienen (westlicher Teil des Kreises Dessau, 1929).

Grundbesitz: 10½ ha. Davon erhält die Witwe 2 ha; 1 Tochter das Gehöft und 4 ha; die 3 übrigen Kinder je 1½ ha und 600 *RM*. Die Übernehmerin des Gehöfts trägt den Auszug für die Mutter. Ihr Bräutigam hat außerdem alte Hypotheken im Betrage von 2400 *RM* getilgt.

III. Das Gebiet grundsätzlich gleichmäßiger Realteilung.

Auch in diesem Gebiet überwiegt jetzt der Gutsüberlassungsvertrag, selbst bei kleineren Wirtschaften. Intestaterbfolge, die nach Grabein vor dem Kriege vorherrschte, ist auch jetzt noch häufiger als bei geschlossener Vererbung, sie bildet jedoch immer mehr die Ausnahme. Meist übergeben die Eltern bei Lebzeiten an sämtliche Kinder. Manchmal findet auch schon eine Überschreibung der Landstücke und Übereignung der einzelnen Inventarteile statt, ehe die Einheit der Wirtschaft aufgelöst wird; man will dadurch vor allem den Kindern günstige Heiratsaussichten schaffen. Umgekehrt erfolgt aber auch die Aufteilung der Wirtschaft, ohne daß bereits förmliche Übereignung der einzelnen Teile stattfindet[17], auch in förmlichen Pachtverträgen.

[17] Die Umschreibungen im Grundbuch erfolgen manchmal erst sehr spät, wenn vielleicht schon die Enkel der eingetragenen Eigentümer das Land

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Verpflegung und Unterbringung der Eltern liegt zumeist demjenigen Kinde ob, welches das Gehöft bekommt. Oft behalten sich die Eltern auch das Eigentum oder den Nießbrauch an bestimmten Landstücken vor, wobei häufig die Kinder die Bestellungsarbeiten und Kosten zu tragen haben, die Eltern also den vollen Rohertrag erhalten.

In anderen Fällen tragen zum Unterhalt der Eltern alle Kinder bei; sie haben dann regelmäßig den Eltern die ausbedungenen Naturalien ins Haus zu schaffen, wofür in der Gegend von Kaltennordheim (Rhön) der Ausdruck „Sackzins" bezeichnend ist. Selten ziehen die Eltern reihum zu den einzelnen Kindern, um an Ort und Stelle verpflegt zu werden.

Geschwistergelder kommen nur in geringem Ausmaß als Ausgleichzahlungen vor, wenn das Gehöft[18] den Wert der Altenteilsverpflichtung übersteigt, oder wenn die überwiesenen Landstücke nicht ganz gleichwertig sind. Früher wurde solche Gleichwertigkeit regelmäßig dadurch erreicht, daß jede einzelne Parzelle in so viele Teile zerlegt wurde, wie Kinder vorhanden waren. Dies findet sich auch heute noch selbst in Gemeinden, die bereits zusammengelegt sind[19]. Anderwärts ist man von dieser unwirtschaftlichen Parzellenteilung mehr und mehr abgekommen, wozu die Zusammenlegung nicht selten den Anstoß gegeben haben dürfte. Doch wird in manchen Realteilungsgegenden immer wieder darüber geklagt, daß ein Teil der Vorteile der Zusammenlegung durch neue Parzellenteilungen verhältnismäßig schnell wieder rückgängig gemacht wird, und die Einführung einer Mindestparzelle (wie in Weimar) gefordert.

Soweit die Geschwister nicht im Dorfe bleiben oder der Landwirtschaft den Rücken wenden, verpachten oder verkaufen sie auch heute

---

bewirtschaften. In Gotha wurde früher die Umschreibung von Amts wegen vorgenommen, wenn sie 3 Jahre nach dem Tode des Eigentümers noch nicht beantragt war.

[18] Teilungen des Gehöftes selbst kommen auch vor, aber nur vereinzelt in ärmlichen Gegenden. Wo durch Heirat oder Kauf mehrere Hofraiten in eine Hand gekommen sind, bekommt nach Möglichkeit jedes Kind auch eine Hofraite.

[19] Die Zusammenlegung in Thüringen erfolgt auf Grund eines Staatsvertrages durch das preußische Landeskulturamt in Merseburg und die ihm unterstellten Kulturämter. Bisher ist noch nicht die Hälfte der Dorfgemarkungen zusammengelegt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihr Land häufig an den Übernehmer des Gehöfts. Dabei sind die Pachtzinse und Kaufpreise niedriger als im freien Verkehr. Doch ist eine Versteigerung der Grundstücke ohne Rücksicht auf die landbedürftigen Familienmitglieder schon vor 1914 nicht selten gewesen; sie scheint heute aber noch häufiger vorzukommen. Auch hier wird mehrfach geklagt, daß Schwiegersöhne, welche nicht Landwirte sind, nur wenig Familienrücksicht kennen.

Familienrücksichten fehlen nämlich auch in der Landbevölkerung der Realteilungsgebiete keineswegs. Sie äußern sich in den Pacht- und Kaufpreisen zwischen Verwandten, bei der Anrechnung des Gehöfts („Verwandtenwert") sowie bei der Auseinandersetzung über Landstücke, welche sich die Eltern bei der Teilung vorbehalten hatten. Diese überlassen die Geschwister oft freiwillig demjenigen Kinde, welches die Eltern bis zuletzt gepflegt hat. Auch werden Kinder, welche eine besondere Ausbildung genossen haben (etwa als Lehrer), gelegentlich im gegenseitigen Einverständnis als damit abgefunden angesehen.

Für die Höhe der Belastungen sind bei gleichmäßiger Realteilung diese Familienrücksichten aber nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Entscheidend kommen vielmehr zunächst in Betracht die Größe des eigenen Erbes an Land und Inventar sowie das Erbe des Ehegatten. Beide hängen von den Kinderzahlen ab. Je kleiner der Divisor, um so eher kann das ererbte Land für die Wirtschaftsführung ausreichen. Wo dies nicht der Fall ist, muß man sich durch Zukauf oder Zupacht belasten. Diese Belastung kann durch Familienrücksichten gemildert, durch deren Schwinden verschärft werden. Doch wird bei der Realteilung die Auswirkung derartiger Familienrücksichten nie so groß sein wie bei der geschlossenen Vererbung, wo man dem Übernehmer des Hofes entsprechend günstigere Übernahmebedingungen gewährt. Der Einfluß der Kinderzahl ist daher für die Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Erbregelung bei der Realteilung schärfer als bei der geschlossenen Vererbung.

Weil jedoch gerade bei den heutigen Schwierigkeiten, geeignete fremde Arbeitskräfte zu erhalten, in den mittelbäuerlichen Betrieben heranwachsende Kinder für die Wirtschaft auch unmittelbar einen großen Vorteil bedeuten, so hat keineswegs immer hohe Kinderzahl eine ungünstige wirtschaftliche Lage zur Folge. Vor allem strengt man sich natürlich mehr an, wenn man mehr Kinder zu versorgen hat. So machen die bäuerlichen Betriebe in den katholischen Teilen der Rhön

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit ihren zahlreichen Kindern keineswegs einen ärmlicheren Eindruck als in den protestantischen Gebieten mit niedrigeren Kinderziffern.

Da die Realteilungsgemeinden regelmäßig einen höheren Prozentsatz nichtlandwirtschaftlicher Bevölkerung aufweisen, sind auch die außerhalb der Landwirtschaft vorhandenen Verdienstmöglichkeiten von größerer Bedeutung. Hierbei spricht auch die Arbeitslosenversicherung mit, die gerade in den ärmlichen Gebieten mit starker Saisonarbeit Einnahmequellen erschlossen hat, welche früher fehlten. So scheint die Lebenshaltung in den Realteilungsgebieten der Rhön heute eher etwas besser zu sein als vor dem Kriege, zumal in den unselbständigen landwirtschaftlichen Betrieben.

Diese unselbständigen, „gemischten" Betriebe überwiegen in den Gebirgsgegenden, wo ja fast überall Realteilung herrscht, bis zur Ausschließlichkeit. Die kleinen Landstücke werden dort zur Deckung des Haushaltsbedarfs genutzt. Ihre fortgesetzte Teilung ist daher fast unvermeidlich und auch nicht ungünstig zu beurteilen, sofern nur die nichtlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten ausreichen.

IV. Die Mischgebiete.

In diesen Gegenden, die man früher als Übergangsgebiete bezeichnete, herrscht, wie oben ausgeführt, keine strenge Grundsätzlichkeit in der Vererbungsgewohnheit. Neben geschlossener Vererbung und gleichmäßiger Realteilung kommen hauptsächlich diejenigen Formen der Landteilung vor, welche wir als vereinzelt bereits im Gebiet der geschlossenen Vererbung kennengelernt haben: man teilt Grundstücke ab, um den Übernehmer nicht zu sehr mit Barforderungen zu belasten, aber man läßt genügend Land beim Hofe[20]. Bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind derartige Teilungen heute recht häufig, im Gegensatz zu dem Gebiet der geschlossenen Vererbung, wo sie immer noch die Ausnahme darstellen. Einer Überlastung des Hofübernehmers beugt man dabei vielfach vor durch Anrechnung der im elterlichen Betriebe geleisteten Arbeit und Kürzung der Geschwisteranteile um die Kosten etwaiger Aussteuer oder Berufsausbildung.

[20] Aus einem Berichte (Landkreis Weimar): Bei der Vererbung ist die Kinderzahl maßgebend. Der alleinige Erbe der Wirtschaft würde seinen Besitz überschulden, wenn Auszahlung erfolgen sollte. „Wenn ein Sohn die Wirtschaft übernimmt und ein zweiter Erbe ist im Dorf ansässig, wird meistenteils der zweite mit etwas Land und Geld abgefunden."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zum Beispiel wurde 1929 in 2 Dörfern der Grafschaft Camburg (westlich der Saale) folgendermaßen verfahren:

a) Größe der Wirtschaft: 54 Morgen. Der älteste Sohn erhält 30 Morgen, der jüngere Sohn und 2 Töchter erhalten je 8 Morgen und außerdem Barzahlungen, die aber gering sind, weil dem Übernehmer die in früheren Jahren geleistete Arbeit verhältnismäßig hoch angerechnet wird. Der jüngere Sohn hat im Dorf eingeheiratet und bewirtschaftet seine 8 Morgen selbst, die beiden Schwestern verpachten ihr Land an den älteren Bruder für 3½ Zentner Weizen jährlich je Morgen (sonst dort bis 5 Zentner üblich). Der Übernehmer hat auch ein Vorkaufsrecht an den Landstücken der Geschwister.

b) Größe der Wirtschaft: 42 Morgen. Der ältere Sohn erhält das Gehöft und 23 Morgen. Tochter A bekommt 7 Morgen, Tochter B 12 Morgen; ferner je 1000 *RM*. Beide heiraten im Dorf und bewirtschaften ihr Land selbst. Die Frau des Übernehmers brachte wieder etwa 20 Morgen in die Ehe ein. Der Übernehmer hat das Altenteil für die Eltern zu tragen.

V. Vererbungsgewohnheiten und Betriebsgröße.

Im allgemeinen weisen verständlicherweise die Bezirke mit Realteilung eine stärkere Verbreitung der klein- und mittelbäuerlichen Wirtschaften auf. Deren Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche hat auch in den letzten fünfzig Jahren noch zugenommen. Allerdings ist die Verteilung der Betriebsgrößen nicht nur von den Vererbungsgewohnheiten abhängig, sondern auch von natürlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen. In Mitteldeutschland läßt sich, soweit überhaupt Feststellungen möglich sind, beobachten, daß der Anteil der großbäuerlichen Betriebe an der Gesamtfläche der bäuerlichen Wirtschaften auch ohne Rücksicht auf die Vererbungsgewohnheiten in wirtschaftlich günstigeren Gegenden (bei höherem Grundsteuerreinertrag oder Einheitswert) wächst[21]. Daher war es notwendig, Bezirke mit etwa gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen, aber verschiedener Vererbungsgewohnheit gegeneinanderzuhalten.

Nach den Beitragslisten der thüringischen Hauptlandwirtschaftskammer entfielen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Betriebe von 2—100 ha auf die einzelnen Betriebsgrößen (in Prozent). (Siehe Tabelle S. 245.)

---

[21] Diese wichtige Feststellung wird in einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung näher ausgeführt werden, welche Dr. H. Krause im Auftrag der hiesigen Abteilung des Deutschen Forschungsinstituts für Agrar- und Siedlungswesen über Probleme der optimalen Betriebsgröße in Thüringen angestellt hat. Von ihm stammen auch die folgenden Zahlen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gebiet	Vererbungsgewohnheit	Durchschnitt des Einheitswerts 1928 RM	2—5 ha	5—10 ha	10—20 ha	20—50 ha	50—100 ha
Bacha . . .	G [22])	850	17,2	19,7	40,1	22,4	0,6
Werratal. .	R [23])	792	28,3	31,8	26,0	7,5	6,4
Greiz. . . Schleiz . .	G	1064	11,5	20,6	47,0	16,6	4,3
Meiningen Hildburghausen .	R	1036	24,6	40,8	25,9	6,0	2,7
Gera . . .	G	1244	11,3	20,1	46,8	17,1	4,7
Eisenach . .	R	1249	24,7	40,9	25,3	6,2	2,9
Gera . . .	G	1841	5,3	11,1	39,7	39,4	4,5
Arnstadt . .	R	1818	17,8	29,5	28,9	17,8	6,2
Altenburg .	G	2297	2,8	6,2	17,2	49,9	23,9
Sondershausen . .	R	2201	24,3	21,6	26,7	22,5	4,9

Hier ist ersichtlich, daß nur ceteris paribus die Realteilung die Betriebe von 2—5 und 5—10 ha stärker hervortreten läßt, während die geschlossene Vererbung die Betriebe von 10—20 und 20—50 ha deutlich begünstigt.

Da hier nur die Betriebe über 2 ha berücksichtigt werden konnten, und auch dies nur für das Jahr 1928, sind im folgenden noch vier preußische Kreise miteinander verglichen. (Siehe Tabelle S. 246.)

Die Tabelle lehrt:

1. bei höherem Grundsteuerreinertrag ist der Anteil der großbäuerlichen Wirtschaften am stärksten;
2. bei gleichem Grundsteuerreinertrag läßt die geschlossene Vererbung die Gruppe 20—100 ha, die Realteilung die Gruppen 0,5—2 und 2—5 ha deutlich hervortreten.

---

[22] G = Geschlossene Vererbung.
[23] R = Realteilung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Mühlhausen (Land)			Weißensee			Naumburg			Weißenfels		
Grundsteuer-Reinertrag	15—20 Tlr.			35—45 Tlr.			15—20 Tlr.			35—40 Tlr.		
Vererbungsgewohnheit	Realteilung						Geschlossene Vererbung					
	1895	1907	1925	1895	1907	1925	1895	1907	1925	1895	1907	1925
	1. Anteil an der landw. Nutzfläche der Betriebe unter 100 ha											
bis 0,5 ha	1,7	1,5	1,8	1,6	1,2	1,5	1,8	1,8	1,8	2,4	2,8	3,6
0,5— 2 „	8,5	10,1	11,5	9,3	8,7	10,1	5,3	5,5	4,9	5,3	5,6	5,8
2 — 5 „	19,5	19,2	21,0	15,5	16,7	18,7	9,1	8,1	8,9	7,0	5,8	5,2
5 — 20 „	53,8	56,6	55,5	41,1	45,3	45,8	57,1	57,4	59,8	42,0	42,6	41,7
20 —100 „	16,5	12,6	10,2	32,5	28,1	23,9	26,7	27,2	24,6	43,3	43,2	43,7

2. Veränderung in Prozent der Anfangsfläche, umgerechnet auf jeweils 10 Jahre.

	1895/1907	1907/1925	1895/1907	1907/1925	1895/1907	1907/1925	1895/1907	1907/1925
bis 0,5 ha	— 9,8	+ 12,8	— 20,8	+ 13,9	—	—	+ 14,0	+ 15,9
0,5— 2 „	+ 15,7	+ 7,7	— 5,4	+ 8,9	+ 3,1	— 0,6	+ 4,7	+ 2,0
2 — 5 „	— 1,3	+ 5,2	+ 6,4	+ 6,8	— 9,2	+ 0,6	— 14,3	— 5,8
5 — 20 „	+ 4,3	— 9,1	+ 8,5	+ 0,6	+ 0,4	+ 2,3	+ 1,2	— 1,2
20 —100 „	— 19,6	— 10,6	— 11,3	— 8,3	+ 1,6	— 5,3	— 0,2	+ 0,6

Für 1882 waren die entsprechenden Angaben nicht mehr zu beschaffen.

3. Seit 1895 haben in den Kreisen der Realteilung die Betriebe von 20—100 ha stark abgenommen, während bei der geschlossenen Vererbung die Veränderungen überhaupt sehr viel schwächer sind[24].

Im wesentlichen die gleichen Ergebnisse hatten wir bei der Untersuchung einzelner Gemeinden. Im Dorfe Ötzbach (Vorder-Rhön, streng geschlossene Vererbung an den Ältesten, Kinderzahl heute noch 5—8 je Bauernfamilie) wurden im 18. Jahrhundert durch Aufteilung von 4 größeren Lehngütern 16 Bauernhöfe gebildet. Heute bestehen 15 Bauerngüter mit durchschnitt-

[24] Leider war es nicht möglich, die Betriebe von 5—10 und 10—20 ha voneinander zu sondern. Es läßt sich aber feststellen, daß 1895—1925 die Durchschnittsgröße der Betriebe von 5—20 ha in den beiden Realteilungskreisen etwas gesunken, in den Kreisen der geschlossenen Vererbung dagegen leicht gestiegen ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich[25] 14,8 (34—6½) ha Acker, 3,3 (6— 1½) ha Wiese, 4,5 (10—2) ha Holz und 1,3 (6—½) ha Leede (= Hutung). Davon hat nur ein Besitzer, dessen Vorgänger keine Erben hatte, sich angekauft; 10 Güter sind ununterbrochen in 5—8 Generationen, 2 Güter in 3—4 Generationen auf den ältesten Sohn vererbt worden, auch die übrigen beiden sind seit 6 Generationen in der Familie, doch hat bei ihnen mehrmals, weil keine Söhne vorhanden waren, Vererbung auf Töchter stattgefunden.

Daneben gibt es 8 kleinere Grundbesitzer (Kuhbauern) mit je 5—6 ha Acker, 1—1½ ha Wiese und 1—1½ ha Holz. Diese treiben noch ein Handwerk. Ihren Grundbesitz haben sie allmählich erworben, zumeist im Verlauf des 19. Jahrhunderts.

Schließlich besitzen noch 3 Industriearbeiter je 1—2 ha Land; sie haben sich neu angesiedelt.

Das benachbarte Dorf Oechsen hat dagegen Realteilung. Hier sind die größeren Höfe verschwunden, es gibt heute fast nur noch Kuhbauern.

Die Zahlen der selbständigen landwirtschaftlichen Betriebe haben sich jedoch bereits während der vergangenen Jahre in den Realteilungsgebieten vielfach weniger stark vermehrt, als man vielleicht erwartet hätte. Aus vielen Realteilungsgemeinden wurde uns berichtet, daß die Anzahl der Bauernwirtschaften in den letzten Jahrzehnten sich kaum verändert hat. Auf die vier oben behandelten Kreise trifft dies freilich nicht zu.

Sie hatten 1895—1925 an Zu- und Abnahme der Betriebe:

Betriebsgröße ha	Mühlhausen und Weißensee (Realteilung)	Naumburg und Weißenfels (Geschlossene Vererbung)
2 — 5	+ 232 = + 10,0 %[26])	— 238 = — 24,2 %
5 — 20	+ 176 = + 7,9 %	— 160 = — 8,6 %
20—100	— 92 = — 31,1 %	— 28 = — 5,3 %

Dabei war die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Betriebe von 2 bis 100 ha in den beiden Realteilungskreisen um 3,5 %, in den beiden Kreisen mit geschlossener Vererbung um 8,2 % zurückgegangen.

Die Anlage neuer Bauerngehöfte ist jetzt auch in den Realteilungsdörfern selten, sie wird in Zukunft bei den abnehmenden Kinderzahlen noch weniger in Betracht kommen.

---

[25] In Klammern sind die Zahlen des größten und des kleinsten Gutes hinzugefügt. Es haben im Laufe der Zeit mancherlei Abverkäufe und Zukäufe stattgefunden. Seit 1866 sind auch 3 Bauerngüter wegen großer Schulden gänzlich zerschlagen worden.

[26] Jeweils des Bestandes von 1895.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VI. Vererbungsgewohnheit und ländliche Familie.

Familiensinn und Familienrücksichten sind, wie oben ausgeführt, sowohl bei geschlossener Vererbung wie auch bei der Realteilung in der Bauernschaft vorhanden. Doch ist die Familienüberlieferung bei der geschlossenen Vererbung im allgemeinen kräftiger. Hier trifft man auch mehr auf Interesse an der Familienforschung und kann daher die Entwicklung früherer Generationen besser verfolgen. Ein Altenburger Landwirt vermerkte bei der Beantwortung unseres Fragebogens: „Der Einzelne ist nichts, das Geschlecht alles." Dieser Geist ist auch in der Gegenwart noch stark lebendig, ja, wie mir scheint, kommt er bewußter zum Ausdruck.

Allerdings haben Kriegs-[27] und Nachkriegszeit mit ihren mannigfachen Umschichtungen und wirtschaftlichen Nöten ihre nachteiligen und zersetzenden Spuren hinterlassen. Streit und Zank innerhalb der Familien sind zwar keine ganz neuartige Erscheinung, doch gab vor allem die Geldentwertung verstärkten Anlaß zu Gegensätzen zwischen Altenteilern und Kindern (namentlich der Schwiegertochter!) oder unter den Geschwistern. Aber auch sonst sind Rücksichten auf die Familie und die Erhaltung des Hofes nach manchen Anzeichen vielfach schwächer geworden. Oft zwingt auch die wirtschaftliche Not dazu, die Ansprüche an den Bruder oder an sonstige Verwandte stark zu betonen. Starke Verfechtung der eigenen Wünsche ist namentlich zu beobachten, wo nichtlandwirtschaftliche Elemente mitzureden haben. Überhaupt wirkt offensichtlich der Einfluß der Stadtnähe in dieser Richtung. Derartige Erscheinungen sind freilich schon vor dem Kriege zu verzeichnen gewesen. Wo sie heute stärker sind, scheint mir weniger eine Zunahme „kapitalistischer" Gesinnung als die Auswirkung wirtschaftlicher Schwierigkeiten maßgebend zu sein. Die Gerichte werden jedoch in Erbschaftsstreitigkeiten kaum jemals angerufen, häufiger sind schon an manchen Stellen Prozesse über die Erfüllung des Altenteils.

Allgemein kann man beobachten, daß die Bauernkinder und namentlich die Töchter gegenwärtig eine starke Neigung bekunden, der Land-

[27] Die eigentlichen Kriegsverluste sind freilich für die Allgemeinheit verhältnismäßig nur noch wenig zu spüren. Der Geburtenausfall erreicht viel höhere Zahlen. Die Folgen, welche der Tod eines jüngeren Besitzers oder eines Hoferben so oft mit sich brachte, schmerzen vielfach noch heute, bedeuten aber keine wesentliche Veränderung in den bäuerlichen Familienverhältnissen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaft den Rücken zu kehren. Zwar kommt eine Verweigerung der Hofübernahme bei den Söhnen kaum vor. Es ist jedoch heute schwer und vielfach unmöglich, die heranwachsenden Töchter im landwirtschaftlichen Betriebe zu halten. Bei der Heirat sind Lehrer und Beamte noch stärker bevorzugt, als dies bereits vor 1914 der Fall war, und die Ansprüche an die soziale Stellung des Ehemannes werden herabgeschraubt, wenn dieser nur nicht Landwirt ist[28]. Arbeiter werden freilich auch heute von Bauerntöchtern da nur selten geheiratet, wo überhaupt eine scharfe Unterscheidung zwischen Bauer und Arbeiter besteht. Vielfach wird aber darüber geklagt, daß es nicht mehr überall möglich ist, geeignete Bauersfrauen zu finden, weil deren hartes Los abschreckt. Sind doch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, zumal die Gesindenöte, hauptsächlich von der Bauersfrau zu tragen.

Ein Zerfall bäuerlicher Ehen ist jedoch nicht zu bemerken. Zerwürfnisse macht man miteinander ab, und Ehescheidungen kommen auch heute in Bauernfamilien so selten vor, daß vereinzelte Fälle geradezu Aufsehen erregen.

Fast überall — eine Ausnahme bildet besonders der mehrfach erwähnte katholische Teil der Rhön — sind die Kinderzahlen in den Bauernfamilien gering. Sie waren zwar, und gerade auch in wohlhabenden Gegenden und in den größeren Bauernwirtschaften[29], schon vor dem Kriege vielfach niedrig. Doch ist seitdem noch ein starker Rückgang zu beobachten.

Auf Grund der Berufszählungen[30] ließen sich, je 100 selbständiger (verheirateter, verwitweter oder geschiedener) männlicher Landwirte, Familienangehörige unter 14 Jahren feststellen:

	1895	1907	1925
Provinz Sachsen	154	141	94
Thüringen	146	139	91

[28] Wo die Bauerntöchter heute noch eine nennenswerte Mitgift erhalten, können sie freilich recht hohe Ansprüche stellen. Da ist ihnen manchmal auch der Lehrer „nicht mehr gut genug".

[29] Im Gegensatz zu altangesessenen Familien des Großgrundbesitzes, die auch heute noch keine „Rationalisierung" der Nachkommenschaft erkennen lassen.

[30] Vgl. Diplomvolkswirt Walter Opitz, Die Höhe der Kinderzahlen bei Selbständigen und Arbeitern in den Berufsabteilungen Landwirtschaft und Industrie. Jenaer Dissertation 1930.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Zahlen liegen erheblich niedriger als in den übrigen untersuchten Landesteilen (Ostpreußen, Pommern, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Freistaat Sachsen, Bayern, Baden). Doch war auch in den übrigen Gebieten ein ähnlicher Rückgang zu verzeichnen.

Dabei ist das Verhältnis zwischen Gebieten geschlossener Vererbung und Realteilung verschieden. Innerhalb Thüringens hatten allerdings in der Vorkriegszeit[31] die drei Gebiete mit rein geschlossener Vererbung (Altenburg und die beiden Reuß) bei den selbständigen Landwirten erheblich höhere Zahlen an Familienangehörigen unter vierzehn Jahren als die übrigen Staaten, in welchen mehr oder weniger Realteilung herrscht. Demnach ist in Thüringen bei der geschlossenen Vererbung die Kinderzahl höher gewesen als bei der Realteilung, wobei allerdings auch noch andere Ursachen mitgewirkt haben können. Dasselbe Ergebnis zeigt die erwähnte Untersuchung des Kreises Hildburghausen[32]. Dort betrug die Kinderzahl

	bei 51 Betrieben mit geschlossener Vererbung		bei 64 Betrieben mit Realteilung	
	über 10 ha	bis 10 ha	über 10 ha	bis 10 ha
bei den jetzigen Inhabern	3,0	2,5	2,6	2,0
in der vorigen Generation	3,0	3,4	2,6	3,5

Die schriftlich und mündlich befragten Stellen im Lande geben überwiegend an, daß heute die größeren Bauern durchschnittlich niedrigere Kinderzahlen haben als die kleineren, während vor 40—50 Jahren das Verhältnis, wie vereinzelt noch zu erkennen ist, eher umgekehrt gewesen sein dürfte. Der Rückgang in den Kinderzahlen ist am größten dort, wo vorher noch die meisten Kinder vorhanden waren.

Für die Familienbildung ist allgemein bezeichnend, daß bei geschlossener Vererbung die Frauen mehr aus anderen Gemeinden, bei der Realteilung mehr aus dem eigenen Dorf gewählt werden.

---

[31] Mit der Nachkriegszeit läßt sich kein Vergleich anstellen, da die jetzigen Kreise mit den früheren Kleinstaaten nicht zusammenfallen.

[32] Diplomvolkswirt Bittorf, „Die ländlichen Vererbungsverhältnisse im Kreise Hildburghausen". Jenaer Dissertation 1930.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im Kreise Hildburghausen stammten die Bauersfrauen (in Prozent):

	bei geschlossener Vererbung	bei Realteilung
aus dem eigenen Dorf	26	56
aus dem Nachbardorf	41	22
aus entfernteren Dörfern	31	21
aus der Stadt	2	1

Auch für das Heiratsalter und das Altersverhältnis der Ehegatten hat die Vererbungsgewohnheit Bedeutung.

Zahlenmäßig ließ sich dies wiederum nur in Hildburghausen feststellen. Hier betrug das Heiratsalter:

	bei geschlossener Vererbung		bei Realteilung	
	über 10 ha	bis 10 ha	über 10 ha	bis 10 ha
beim Betriebsinhaber	29,1	28,6	27,1	28,3
bei seiner Frau	23,8	24,6	23,6	26,3
Altersunterschied	5,3	4,0	3,5	2,0

Bei der Realteilung heiraten die Landwirte also etwas früher, und der Altersunterschied der Frauen ist geringer als bei der geschlossenen Vererbung.

Dagegen müssen bei der Realteilung die Paare nach der Verheiratung etwas länger warten bis zur Übernahme des Betriebs.

In Hildburghausen betrug diese Wartezeit durchschnittlich:

bei geschlossener Vererbung:		bei Realteilung:	
in Betrieben über 10 ha	bis 10 ha	über 10 ha	bis 10 ha
2,7 Jahre.	2,3 Jahre.	5,9 Jahre.	3,2 Jahre.

Neuerdings ist in den Gebieten der geschlossenen Vererbung hin und wieder, und wohl häufiger als in der Vorkriegszeit, festzustellen, daß die Betriebe von unverheirateten Geschwistern (etwa ein Bruder und zwei Schwestern) geführt werden, von denen niemand an Heirat denkt, die das auskömmliche Leben und vielleicht den Frieden in der Familie gefährden könnte. Doch handelt es sich dabei um seltene Fälle. Allgemein ist die Zahl erwachsener Geschwister auf den Bauernhöfen heute offenbar nicht wesentlich höher als früher. Wenn auch außerhalb der Landwirtschaft, besonders in den Inflationsjahren, ein geringerer Prozentsatz sein Fortkommen gesucht und gefunden hat, so sind die absoluten Zahlen derer, die zu Hause blieben, doch infolge der Kinder-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

armut nicht entsprechend gewachsen. Zwar zeigte die Betriebszählung von 1925 gegenüber 1907 eine kräftige Zunahme der ständig mitarbeitenden Familienangehörigen. Doch dürfte seitdem eine rückläufige Bewegung eingetreten sein. Jedenfalls sind die Bauernwirtschaften mit Arbeitskräften keineswegs übersetzt. Was vielleicht jetzt noch an Familienangehörigen mehr da ist, ersetzt nur den Ausfall an fremden Arbeitskräften.

Das Schicksal der Bauernkinder und seine Beeinflussung durch die Vererbungsgewohnheit ist in der Literatur ja schon vielfach erörtert und umstritten worden. Für die Provinz Sachsen hat Grabein in der Vorkriegszeit bereits festgestellt, daß die geschlossene Vererbung keineswegs eine Proletarisierung der weichenden Erben bewirkt hat. Dies trifft auch gegenwärtig auf ganz Mitteldeutschland zu. Zwar sind die Gemeinden mit Realteilung oft stärker angewachsen als die mit geschlossener Vererbung. Dies beruht jedoch nur zum Teil darauf, daß bei der Realteilung ein größerer Prozentsatz der Nachkommen in der Landwirtschaft verbleibt. Hauptsächlich ist es die Folge eines Anwachsens der Industriebevölkerung, die in den Realteilungsgemeinden durchweg höhere Bedeutung hat als in den Dörfern der geschlossenen Vererbung. Hierbei ist allerdings die Vererbungsgewohnheit nicht ganz ohne Bedeutung; denn man kann häufig die Beobachtung machen, daß Industriearbeiter sich gerade in Realteilungsgemeinden gern niederlassen, auch wenn sie zur Arbeitsstätte noch einen längeren Weg zurückzulegen haben, weil hier die Möglichkeit zum Erwerb kleiner Grundstücke in höherem Maße gegeben ist.

Genaue Zahlen für den Einfluß der Vererbungsgewohnheit auf das Schicksal der Bauernkinder lassen sich abermals für den Kreis Hildburghausen geben. Bei den Kindern der jetzigen Betriebsinhaber sind dabei allerdings keine charakteristischen Unterschiede zu erkennen; diese leben ja zur Zeit noch ganz überwiegend minderjährig in der elterlichen Wirtschaft. Für die vorige Generation lauten die Zahlen. (Siehe Tabelle S. 253, 254.)

Zwischen den Vererbungsgewohnheiten besteht dabei hinsichtlich des Schicksals der Töchter auffallende Übereinstimmung, sowohl hinsichtlich des Anteils derjenigen, welche den elterlichen Betrieb übernommen oder in eine Landwirtschaft eingeheiratet haben, wie bezüglich des Schicksals der „Sonstigen". Bei den Söhnen ist der Anteil der „Sonstigen", das heißt derjenigen, welche nicht selbständige Landwirte wurden, in der geschlossenen Vererbung etwas höher als in der Realteilung. Dafür finden sich bei der geschlossenen Vererbung etwas mehr ledige Söhne auf dem Hofe.

*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Realteilung.

1. Betriebe über 10 ha.

a) in den Stammbetrieben:

	Gesamtzahl	elterlichen Hof übernommen	in Landwirtschaft eingeheiratet	gestorben	sonst
Söhne	49	23	19	5	2
Töchter	40	11	16	4	9

b) in den Herkunftsbetrieben der Ehegatten:

Söhne	61	18	22	9	12
Töchter	71	15	36	6	14

2. Betriebe bis 10 ha.

a) in den Stammbetrieben:

Söhne	68	25	11	14	18
Töchter	37	5	9	2	21

b) in den Herkunftsbetrieben der Ehegatten:

Söhne	28	16	7	2	3
Töchter	46	3	35	—	8

II. Geschlossene Vererbung.

1. Betriebe über 10 ha.

a) in den Stammbetrieben:

	Gesamtzahl	elterlichen Hof übernommen	in Landwirtschaft eingeheiratet	angekauft	gestorben	sonst
Söhne . . .	51	24	6	2	4	15
Töchter . . .	44	6+1[33])	27	—	2	8

b) in den Herkunftsbetrieben der Ehegatten:

Söhne . . .	63	25	16	—	12	10
Töchter . . .	62	3	43	—	2	14

2. Betriebe bis 10 ha.

a) in den Stammbetrieben:

Söhne . . .	34	14+1[33])	4	1	3	11
Töchter . . .	32	6	14	—	2	10

b) in den Herkunftsbetrieben der Ehegatten:

Söhne . . .	37	14	8	—	4	10
Töchter . . .	38	—	25	—	1	12

[33] Hof von der Pate geerbt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Von den „sonstigen" Kindern sind:

	bei der Realteilung		bei der geschlossenen Vererbung	
	Betriebe über 10 ha	bis 10 ha	über 10 ha	bis 10 ha
I. Söhne:				
Ledig auf dem Hof	1	1	6	3
Akademische Berufe	—	—	1	—
Lehrer, mittlere Beamte, höhere Angestellte	6	9	6	4
Handwerker, Gastwirte und Kaufleute	6	10	9	11
Arbeiter	1	1	2	1
Ausgewandert	—	—	1	2
	14	21	25	21
II. Töchter:				
Ledig auf dem Hof	6	4	1	5
Ledig im Beruf	1	—	1	1[34])
Verheiratet an:				
Akademiker	1	1	1	—
Lehrer, mittlere Beamte, höhere Angestellte	8	4	9	6
Handwerker, Gastwirte und Kaufleute	5	14	9	9
Arbeiter	2	6	1	1
	23	29	22	22

Von zwei entgegengesetzten Seiten her kommen die Veränderungen, welche das Leben der bäuerlichen Familie berühren. Die eine Triebkraft könnte man „moderne Entwicklung" nennen. Sie war bereits in der Vorkriegszeit wirksam, damals meist in Verbindung mit zunehmendem Wohlstande. Sie äußerte sich im Rückgang der Kinderzahl und in geringerer Bereitschaft zur Unterordnung unter die Familie und ihr Oberhaupt, auch in größerer Hinneigung zu nichtlandwirtschaftlichen Berufen. Der Einzelne wollte mehr „vom Leben haben", in erster Linie größere Annehmlichkeiten.

Nach dem Kriege sind wirtschaftliche Schwierigkeiten und Nöte entscheidend. Sie haben den Einfluß der „modernen" Auffassungen verschärft; denn die Beschwerlichkeit der Bauernarbeit und der alten Bindungen ist drückender geworden, die gestiegene Bedeutung und verbesserte Lage der gewerblichen Bevölkerung und der industriellen

[34] Rentnerin

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Arbeiterschaft übt ihre Anziehungskraft aus. Die politischen und sozialen Umwälzungen haben manches zur Lockerung überkommener Auffassungen beigetragen.

Trotzdem ist der alte Geist der bäuerlichen Familie lebendig geblieben, die Hochschätzung der Familienüberlieferung wird sogar vielfach stärker gepflegt als früher. Gerade in den Vererbungsgewohnheiten kann man weit mehr Übereinstimmung mit der Vorkriegszeit feststellen als Wandlungen. Wenn nicht unerträgliche Not den Bestand der bäuerlichen Familie vernichtet oder die Landwirtschaft gar zu sehr hinter anderen Wirtschaftszweigen zurückstehen muß, wird das Bauerntum mit den zersetzenden Einflüssen schon fertig werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Hessen-Kassel, Hannover und Oldenburg.

Von

Dr. J. Jessen,
Privatdozent in Göttingen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Regierungsbezirk Kassel (einschließlich Waldeck).

Das ehemalige Kurhessen ist ein Gebiet ausgesprochen bäuerlichen Grundbesitzes und bäuerlichen Betriebes. Der landwirtschaftliche Großbetrieb spielt nirgends eine größere Rolle, wenn man von der Exklave Schmalkalden absieht. Diese weist einen erheblichen Anteil fideikommissarisch gebundenen Besitzes an der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf. Da diese Besitzform hier außer Betracht bleibt und zudem ein Teil der sonstigen landwirtschaftlichen Großbetriebe Waldbetriebe sind, so bieten die vereinzelten landwirtschaftlichen Großbetriebe kein besonderes Interesse. Vielmehr liegt das Schwergewicht bei dem mittelbäuerlichen Betriebe, zu dem ein starker kleinbäuerlicher und ein erheblicher großbäuerlicher tritt. Die Bodenfruchtbarkeit ist sehr verschieden. Neben dem im allgemeinen guten Boden der zahlreichen und vielfach ausgedehnten Flußtäler, finden sich geringwertige Böden besonders auf den Hochflächen und in dem ausgedehnten Hügelland. Dieser Nachteil wird aber zu einem Teil durch den ausgedehnten Waldbestand der Provinz ausgeglichen.

In dem weitaus größten Teil des Bezirks herrschte vor dem Kriege geschlossene Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, ohne daß von vornherein der älteste oder jüngste oder ein anderer Sohn gewohnheitsmäßig als Anerbe galt. Besonders in Waldeck wurde allgemein die strenge Anerbensitte beobachtet, wie sie in der Verordnung von 1830 ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden hat. Zusammenhängende Gebiete der Realteilung waren nur vorhanden im südlichen Zipfel (Kreise Hanau und Gelnhausen), ferner in der Exklave Schmalkalden, in einem Teil der Kreise Eschwege, Witzenhausen, Kirchhain und Frankenberg. Vermischung von geschlossener Vererbung und Realteilung fand sich in den Kreisen Marburg, Wolfhagen, Hofgeismar und Kassel-Land. Und zwar war Realteilung vorhanden sowohl bei einem Teil des kleinbäuerlichen wie des mittel- und großbäuerlichen Besitzes, jedoch hier seltener, wie ja in den geschlossenen Gebieten der Realteilung naturgemäß der klein- und mittelbäuerliche Besitz überwiegen muß. In Gebieten gemischter geschlossener Vererbung und Realteilung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

scheint letztere nur in Ausnahmefällen beim großbäuerlichen Betriebe vorzukommen, ohne daß sich jedoch eine feste Regel aufstellen ließe. Die genannten Gegenden zusammenhängender Realteilung stehen alle in räumlicher Verbindung mit angrenzenden größeren Gebieten, in denen von jeher Realteilung überwog, nämlich mit dem früheren Großherzogtum Hessen und dem Herzogtum Nassau im Süden und Westen und Thüringen im Osten.

Im allgemeinen hat sich der eingangs gekennzeichnete Zustand auch in der Nachkriegszeit erhalten, das heißt, es überwiegt auch heute noch bei weitem die geschlossene Vererbung. Jedoch hat sich die Realteilung ausgedehnt und ist in Gebiete vorgedrungen, in denen sie vorher nicht vertreten war: so hat sie an Boden gewonnen in den Kreisen Gersfeld, Rotenburg und Melsungen. In einzelnen der festgestellten Fälle war es allerdings die Inflation, die zur Realteilung führte; in den meisten Fällen jedoch zwang die Unmöglichkeit der Beschaffung genügender Barmittel für eine Auseinandersetzung zur Realteilung. Eine Erleichterung der Auseinandersetzung durch die Kriegsverluste ist lediglich in vereinzelten Fällen festzustellen; immerhin sind solche zu verzeichnen, in denen der Krieg Lücken unter den Besitzern gerissen hat, die durch Einheirat wieder ausgefüllt wurden oder die eine geringere Kinderzahl und damit eine erleichterte Auseinandersetzung bedeuteten.

Die nächste Folge der schwierigen Lage der Landwirtschaft im Gebiet der geschlossenen Vererbung scheint jedoch eine Stagnation des Besitzwechsels gewesen zu sein. Während in der ersten Zeit nach dem Kriege und in der ersten Zeit nach der Stabilisierung eine verhältnismäßig große Zahl von Hofesübergaben vorgenommen wurde, teils weil die Abgabe während des Krieges bzw. in der Zeit der starken Geldentwertung unterblieben war, teils weil die alten Besitzer sich den besonderen Anforderungen der neuen Zeit nicht gewachsen fühlten, ist in den letzten Jahren ein offenbarer Stillstand zu erkennen. Viele Besitzer, die ihren Hof abgeben möchten, sind gezwungen, ihn länger zu bewirtschaften; denn Barmittel, die es ihnen erlauben könnten, sich zur Ruhe zu setzen und zugleich den Übernehmer und die weichenden Erben in eine einigermaßen günstige Lage zu versetzen, sind nicht mehr vorhanden und haben in den letzten Jahren im allgemeinen auch nicht erworben werden können. Die Aufnahme von Darlehen wird wegen der hohen Zinsen gescheut und ist allmählich mit der zunehmenden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verschuldung, infolge der Unrentabilität zahlreicher Betriebe, auch für Zwecke der Abfindung nicht mehr möglich. In einigen Fällen werden auch die Kosten der Auseinandersetzung als ein Hemmnis bezeichnet.

Vereinzelt wird berichtet, daß infolge Schwierigkeit der Beschaffung der „Herausgift" („Erbgeld") zum Verkauf des Hofes an Fremde geschritten wurde, obgleich natürlich die ungünstige Lage des Gütermarktes hemmend gewirkt hat. Es war dann eben schon angezeigter, zur Realteilung und damit zur Zerschlagung des Besitzes zu schreiten; denn die Verwertung von Parzellen ist in den meisten Teilen der Provinz erheblich leichter als die eines geschlossenen Besitzes.

Allerdings läßt sich erkennen, daß ein zäher Kampf um die möglichst ungeschmälerte Erhaltung des Hofes in der Familie geführt wird, in der er trotz der Vorschriften des gemeinen Rechts kraft hartnäckig beobachteter Sitte durch Generationen hindurch sich erhalten hat. Fast alle Auskunftspersonen bezeugen, daß in dem Gebiet bisher geschlossener Vererbung große Anstrengungen gemacht werden, um eine Veräußerung des Hofes oder eines größeren Teils desselben oder eine Realteilung zu vermeiden, mit dem Erfolg, daß in den meisten Berichtsbezirken bei fast 100% der Hofesübergaben bzw. Auseinandersetzungen der Besitz so gut wie geschlossen auf einen Erben übergeht. Dieses Ergebnis hat sich naturgemäß nur unter Schwierigkeiten und unter Abweichungen von dem Wege, der vor dem Kriege üblich war, erreichen lassen. Wenn nicht zur Realteilung geschritten wurde, so war es angesichts der Erschwerung der Beschaffung von Barmitteln für die Abfindung der weichenden Erben das gegebene, daß eine teilweise Naturalabfindung, meistens in Land, erfolgte. Es ist demgemäß auch ausnahmslos eine Zunahme der teilweisen Naturalabfindung festzustellen. Nur in den Kreisen der Eder, Twiste und des Eisenberges (Waldeck), dem Gebiet der alten Anerbensitte, sind diese Fälle auch gegenwärtig noch seltener zu verzeichnen.

Besonders häufig ist die Übertragung von Parzellen, aber auch die Abgabe von Vieh. Es kommt dabei vom Standpunkte des Hofes im Endergebnis auf dasselbe hinaus, ob eine Veräußerung von Land oder Vieh durch den Übergeber zum Zweck der Abfindung stattfindet, oder ob diese Veräußerung durch die weichenden Erben früher oder später erfolgt. Allerdings wurde dieser Weg einer teilweisen Naturalabfindung auch schon vor dem Kriege in einzelnen Fällen beschritten. Er kann ja besonders dann ein geeignetes Mittel der teilweisen Abfindung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sein, wenn die weichenden Erben in einen anderen Betrieb einheiraten oder als Handwerker oder Beamte auf dem Lande in der Nähe bleiben. Wie die Übersicht über das Schicksal der weichenden Erben zeigt, ist das in großem Umfange der Fall gewesen. Jedoch wurde zu diesem Mittel nicht annähernd in dem heute üblich gewordenen Umfang gegriffen. Darüber hinaus ist die Mehrzahl der Auskunftspersonen der Ansicht, daß bei weiterer erheblicher Zunahme der Schwierigkeiten der Landwirtschaft mit einer erheblichen Steigerung der Zahl der dadurch entstehenden „walzenden" Grundstücke zu rechnen ist, falls nicht die übrigen Berechtigten bei der Hofesübergabe schließlich leer ausgehen sollen. Offenbar häufiger als vor dem Kriege behält sich auch der Übergeber das Eigentum an einzelnen Grundstücken vor; jedoch dieses nicht nur zur Erleichterung der Auseinandersetzung, sondern vielfach aus Furcht vor neuen wirtschaftlichen Umwälzungen.

Weiter ist mit dem Ziel der Erhaltung des Hofes für den Erben in der überwiegenden Zahl der Fälle der Anschlagswert des Hofes so bemessen worden, daß nach menschlicher Voraussicht der Anerbe auf dem Anwesen „existieren" kann. Dieses scheint die einzige feste Regel, allerdings sehr allgemeiner Natur, zu sein, die sich in dieser Richtung hat ermitteln lassen. Zwar wird in einigen Fällen gesagt, daß der Einheitswert mit Abzug, der Ertragswert unter Berücksichtigung der Lasten des „Einsitzes" und des Auszugs oder eine durch Ortsschätzer festgestellte Taxe zugrundegelegt worden ist. Nur in dem Teile des Kreises Eschwege, in dem geschlossene Vererbung unter Zugrundelegung des Verkehrswertes vor dem Kriege üblich war, wird der Verkehrswert mit einem Abschlag von 25—40 % als Maßstab benutzt. In wenigen Fällen, hauptsächlich kurz nach der Stabilisierung, ist eine nähere Beziehung zwischen dem Wert, zu dem der jetzige Abgeber den Hof vor dem Kriege übernommen hat, festzustellen. Dagegen besitzt die Bestimmung der Landgüterordnung von 1887, daß der Familienrat den Übernahmewert zwischen dem 25- und 45fachen Grundsteuerreinertrag festsetzen kann, offenbar keine praktische Bedeutung mehr.

Die im allgemeinen nicht auszahlbaren Anteile der übrigen Berechtigten pflegen in der Form von Hypotheken, die bis zu einem früheren oder späteren Termin unkündbar sind, eingetragen und zu den üblichen Bankzinsen (Habenzinsen) verzinst zu werden; in vielen Fällen sind sie allerdings von vornherein oder tatsächlich unverzinslich. Nur so ist es auch zu erklären, daß nach der Angabe der Aus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kunftspersonen Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung der Art, daß niemand den Besitz übernehmen will, nur in einzelnen Fällen aufgetreten sind. Allerdings hat es nicht ausbleiben können, daß die Auseinandersetzung in zunehmendem Maße zu Streitigkeiten führte, so daß, wie ein Berichterstatter ausführt, von den Beteiligten zum Stock gegriffen wurde. Denn wenn auch schon vor dem Kriege die Rücksichtnahme auf die Erhaltung des Hofes bei der Abfindung der übrigen alle anderen Rücksichten, auch rechtlich begründete Pflichtteilsansprüche im Falle der Vererbung von Todeswegen in den Hintergrund treten ließ und infolgedessen Einsprüche gegen die Höhe der Abfindung sehr selten waren, so ist es doch etwas anderes, ob die weichenden Erben sich mit einem zwar viel geringeren Anteil begnügen müssen oder ob sie praktisch so gut wie nichts erhalten oder mit Hypotheken auf ferne Zukunft vertröstet werden, deren Wert jedem sehr ungewiß erscheinen muß.

Fast ausnahmslos hat die Hofübergabe zu einer neuen Verschuldung geführt, sei es nun in der genannten Form oder durch die Aufnahme von Hypotheken, deren Gegenwert zur Auszahlung an die Erben gelangte. Bemerkenswert ist, daß diese neue Verschuldung in zahlreichen Fällen 100 % der Gesamtverschuldung beträgt, also jedenfalls den größten Teil der Realverschuldung darstellt. Sie ist bei den großbäuerlichen Betrieben häufiger als bei den klein- und mittelbäuerlichen, obgleich auch diese mitunter erstaunlich hohe Neuverschuldung aus Anlaß der Hofesübergabe aufweisen. Insgesamt wurde in 95 von 303 Fällen angegeben, daß die Neuverschuldung anläßlich der Auseinandersetzung sich auf mehr als 50 % der Gesamtverschuldung beläuft.

Im übrigen wird die verringerte Möglichkeit der Fürsorge für die weichenden Erben offenbar zu einem Teil dadurch ausgeglichen, daß der Übergeber sich ein größeres Altenteil als vor dem Kriege vorbehält, wie das mehr als die Hälfte der Berichterstatter angibt. Augenscheinlich hat dabei der Wunsch mitgesprochen, gegebenenfalls aus den größeren Altenteilsleistungen des Übernehmers durch nachträgliche Zuwendungen die Lage der weichenden Erben noch etwas zu verbessern, ohne daß auf der anderen Seite ein unbedingter Zwang für den Anerben zu größeren Leistungen besteht. Daß dieser Weg es tatsächlich ermöglichen kann, Härten zu einem kleinen Teil auszugleichen, ist offenbar. Ob die Gestaltung der Wirtschaftslage die Inanspruchnahme

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der höheren Altenteilsleistungen zulassen wird, ist allerdings eine andere Frage. In einzelnen Fällen behält sich auch, wie schon oben in anderem Zusammenhang erwähnt, der Abgeber des Hofes Grundstücke vor, um diese gegebenenfalls später ungenügend abgefundenen Erben zuzuweisen.

Im übrigen ist festzustellen, daß die Auszugsleistungen mehr als vor dem Kriege wahlweise in natura oder in Geld bzw. auf Feingoldbasis festgelegt werden.

Nur in etwas mehr als drei Viertel der untersuchten Fälle wird angegeben, daß der Übernehmer bei Verkauf des Hofes an einen Fremden (überhaupt oder innerhalb einer bestimmten Frist) verpflichtet sein soll, einen Teil des Mehrerlöses an die weichenden Erben auszukehren. Die Möglichkeit einer solchen „Entfremdung" des Besitzes wird von den meisten Auskunftspersonen als praktisch bedeutungslos hingestellt. Viele scheinen auch mit einer solchen Verschlechterung des Grundstücksmarktes zu rechnen, daß die Erzielung eines Mehrerlöses in den nächsten Jahren überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Es scheint ferner nach wie vor die Hofesübergabe zu Lebzeiten des Besitzers bei weitem zu überwiegen. Dies ist um so bemerkenswerter, als allgemein angegeben wird, daß der Hofbesitzer länger auf dem Hofe verbleibt, um nach Möglichkeit noch Betriebsüberschüsse für die Abfindung der weichenden Erben zu erzielen. Trotzdem ist eine nennenswerte Zunahme der Auseinandersetzung auf Grund testamentarischer oder Intestaterbfolge nicht festzustellen. Auf diese Sitte ist es auch zurückzuführen, daß nur in seltenen Fällen eine Eintragung in die Landgüterrolle erfolgt[1].

Die Übergabeverträge werden in zunehmendem Maße unter Heranziehung der Interessenorganisationen der Landwirtschaft, in Hessen-Nassau besonders der Kreisbauernschaften, festgestellt, daneben unter Heranziehung von Nachbarn und „kundigen" ortseingesessenen Leuten. Die vorgeschriebenen Formalitäten werden in manchen Kreisen überwiegend vor dem Amtsgericht, in anderen überwiegend durch einen

[1] Nach Angaben der preußischen Justizbehörden und der Landwirtschaftskammer waren 1927 im Oberlandesgerichtsbezirk Kassel von 17000 Bauerngütern nur 457 in die Landgüterrolle eingetragen, davon über 300 allein im Amtsgerichtsbezirk Homberg, wo der Richter die Bauern bei jeder Gelegenheit hierauf hinwies, während im übrigen die ländliche Bevölkerung nicht genügend unterrichtet ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Notar erledigt. Es dürfte sich bei diesen Unterschieden im wesentlichen um persönliche Momente handeln.

Die offenbaren Schwierigkeiten der Abfindung der weichenden Erben haben sich weiter in den verschiedensten Richtungen ausgewirkt. In vielen Fällen ist die Folge die gewesen, daß die Geschwister des Anerben auf dem Hofe verbleiben, bis sich eine Gelegenheit findet, günstiger unterzukommen, oder bis der Übernehmer in die Lage versetzt wird, die Herausgift auszuzahlen, obwohl allgemein ein „Einsitzrecht" bis zur Verheiratung besteht. Dafür ist derjenige, der dieses Einsitzrecht in Anspruch nimmt, verpflichtet, auf dem Anwesen mitzuarbeiten, in der Regel gegen ein geringes Entgelt, das etwa dem ortsüblichen Lohn entspricht, aber bei den heutigen Verhältnissen oft nicht zur Auszahlung gelangen dürfte. Mitunter soll letzteres zur Folge gehabt haben, daß die weichenden Erben den Hof sofort nach Übergabe verlassen. In vielen Fällen wird durch das Verbleiben auf dem Hofe die Leutenot, über die besonders in den mittleren und größeren Betrieben geklagt wird, gemildert. Andererseits scheint eine Übersetzung mit Arbeitskräften dadurch nicht hervorgerufen zu werden. Soweit der Hof nicht genügend Arbeitsmöglichkeiten bietet, wird Arbeit übernommen, wo sie sich findet, teils als Tagelöhner oder als Streckenarbeiter, teils in den in Hessen sehr ausgedehnten Waldungen und Steinbrüchen. Dort, wo lokale Industrien und Bergbau vorhanden sind, wird in diesen Arbeit gesucht. So hat der Braunkohlen- und Kalibergbau in der Umgegend von Kassel auch heute noch eine große Bedeutung für die Beschäftigung der weichenden Erben. In einzelnen Gegenden, so im Kreise Eschwege und in Waldeck, wird heute wie vor dem Kriege Hausierhandel betrieben. Das gilt besonders von den Kindern der kleineren, aber auch der mittleren Bauern. Jedoch macht sich für sie im übrigen die ungünstige Lage auf dem städtischen Arbeitsmarkt und in den Industriegebieten bemerkbar. Während vor dem Kriege die zweiten und dritten Bauernsöhne, soweit sie nicht Handwerker oder Kaufleute wurden, in die benachbarten Städte oder, besonders im Westen und Norden Hessen-Nassaus, in das rheinisch-westfälische Industriegebiet abwanderten, ist diese Möglichkeit heute so gut wie verschlossen. Trotzdem treibt die ungünstige Lage der Landwirtschaft auch gegenwärtig noch zahlreiche junge Leute in die Stadt oder zu vorübergehender Arbeit in die Industrie, zumal der Ausbau der Sozialversicherung bisher noch manche Bedenken gegen die Beschäftigung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als gewerbliche Arbeiter hinfällig gemacht hat. Die Aussicht auf Arbeitslosenunterstützung hat bislang eine wichtige Rolle gespielt.

Mittel zum Ankauf eigenen Besitzes sind unter den gegebenen Verhältnissen natürlich in noch geringerem Maße vorhanden als vor dem Kriege; auch die Siedlung spielt, verglichen mit anderen Teilen des Deutschen Reiches, eine nur geringe Rolle. Nur wenige Fälle der Ansiedlung werden erwähnt; ebenso auch einzelne Beispiele der Urbarmachung von abgetretenem Ödland und der Abwanderung nach dem östlichen Deutschland, um dort zu siedeln. Ein Teil der weichenden männlichen Erben wird, wie die Übersicht zeigt, durch Einheirat wieder zu selbständigen Landwirten. Eine Auswanderung ist kaum festzustellen. Soweit sie von den Auskunftspersonen bejaht wird, erfolgt sie ausschließlich nach „Amerika".

Bemerkenswert ist, daß die Parzellen, die aus Landabfindung oder aus sonstigen Gründen zum Verkauf gelangen, in den meisten Fällen von Arbeitern, Handwerkern und auf dem Lande ansässigen Beamten erworben werden. Diese sind die einzigen, die sich im Besitz der nötigen Barmittel befinden. Nach einigen Berichterstattern „schnappen sie alles weg, was zum Verkauf kommt". Besondere Gebäudeanlagen benötigen sie für die Bewirtschaftung im Gegensatz zu dem Landwirtssohn, der sich auf diese Weise einen eigenen Betrieb gründen will, nicht. Fast übereinstimmend wird infolgedessen berichtet, daß dort, wo Arbeiter, Handwerker und Beamte ansässig sind und Parzellen zum Verkauf gelangen, eine erhebliche Zunahme des Erwerbs von Land durch Nichtlandwirte zu verzeichnen ist. Wenn der Anteil sämtlicher Betriebsgrößenklassen von 5—20 ha ab an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Regierungsbezirkes Kassel nach der Betriebszählung von 1925 gegenüber 1907 erheblich zugunsten der Zwergbetriebe und der kleinbäuerlichen Betriebe abgenommen hatte, so hat diese Entwicklung sich in den letzten Jahren zweifelsohne noch stärker fortgesetzt. Eine solche fortschreitende Zersplitterung des Grundeigentums hat sicherlich mehr Schatten- als Lichtseiten; denn wenn auch die Zahl der Besitzer einer eigenen Scholle durch diesen Prozeß vergrößert wird, so wird doch gerade der Teil der Bevölkerung von dem Zugang zu den freiwerdenden Grundstücken ausgeschlossen, der sie in der rationellsten Weise verwerten könnte. In vielen Fällen der Abfindung in einzelnen Grundstücken werden diese allerdings von dem Hofübernehmer weiter mit bewirtschaftet, solange die weichenden Erben auf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem Hofe bleiben gegen eine Beteiligung am Ertrage, später gegen Pachtzahlung. Die Fälle des Rückkaufes dieser Parzellen durch den Anerben, wie sie vor dem Krieg häufig waren, haben aus den oben geschilderten Gründen erheblich abgenommen. Der stärkere Bewerber ist in jedem Falle der Nichtlandwirt. Die Söhne des mittleren und kleinen Bauern ziehen es deshalb auch in verstärktem Maße vor, ein Handwerk zu erlernen oder Beamte oder gewerbliche Arbeiter zu werden. Soweit sich auf dem Lande eine Gelegenheit bietet, verbleiben sie als solche dort. Wer die Möglichkeit hat, seinen Kindern eine Schulausbildung zu geben, die ihnen die Ergreifung eines nichtlandwirtschaftlichen Berufes offen läßt, tut dieses mehr als vor dem Kriege. Obzwar immer noch auf dem platten Lande der Besuch einer höheren Schule auf große Schwierigkeiten stößt, wird doch über eine erhebliche Erschwerung des Besuchs einer höheren Schule, verglichen mit der Vorkriegszeit, kaum geklagt. Natürlich ist die materielle Möglichkeit für die Gewährung einer besseren Ausbildung durchweg schlechter als vor dem Kriege. Aber es ist offenbar, daß vielfach erhebliche Opfer nicht gescheut werden, um die Kinder einem Beruf zuzuführen, der bessere Zukunftsaussichten bietet, als das nach menschlicher Voraussicht die Landwirtschaft zu tun vermag. Die Leutenot führt allerdings besonders in den größeren Betrieben oft dazu, daß die Kinder in dem väterlichen Betriebe in verstärktem Maße zur Mitarbeit mit herangezogen werden müssen.

So kämpfen zwei Tendenzen miteinander. Die eine drängt zur Festhaltung eines größeren Teils der weichenden Erben auf dem Lande als früher, die andere führt trotzdem zu einer Entfremdung des heranwachsenden Geschlechts gegenüber dem Beruf seiner Väter, der sie nicht mehr ernähren zu können droht.

Es ist nur natürlich, daß unter den geschilderten Verhältnissen die Geburtenzahl auf dem Lande abnimmt. Fast übereinstimmend wird von den Berichterstattern mitgeteilt, daß die Kinderzahl in den jüngeren Familien erheblich zurückgeht. Nur wenige Auskunftspersonen in den überwiegend katholischen Gebieten glauben, einen solchen Rückgang nicht feststellen zu müssen. Wo der Rückgang zugegeben wird, wird er vornehmlich der ungünstigen Lage der Landwirtschaft zugeschrieben. Die meisten Berichterstatter bejahen aber daneben die gestellte Frage, ob es sich bei dem Rückgang der Kinderzahl auch um den Einfluß eines allgemeinen Wandels der Anschauungen handele.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jedenfalls gewinnt man den Eindruck, daß neben der ungünstigen Lage der Landwirtschaft auch der Wandel der sexuellen Moral eine wichtige Rolle spielt. Das Zweikindersystem nimmt auch auf dem Lande immer mehr zu.

Die Abneigung gegen die Landwirtschaft tritt stärker als bei dem männlichen bei dem weiblichen Geschlecht in die Erscheinung. Die Klagen darüber, daß es schwierig ist, weibliches Gesinde zu erhalten, sind allgemein. Wo weibliches Gesinde vorhanden ist, will es keine der landwirtschaftlichen Arbeiten mehr verrichten, die früher in großem Umfang von dem weiblichen Gesinde ausgeübt wurden, wie zum Beispiel Melken. „Keine will mehr Mist riechen", wie ein Berichterstatter sich ausdrückt. Viele ziehen es vor, um geringeren Lohn als Gesinde in die Stadt zu gehen. Im Gegensatz zum männlichen Geschlecht stellen sich ihrer Abwanderung in die Stadt keine Schwierigkeiten in den Weg. Auch bei der Heirat wird in vielen Fällen der Nichtlandwirt vorgezogen. Die meisten wollen lieber einen kleinen Beamten, Handwerker oder auch nur Industriearbeiter heiraten. Ist es doch in manchen Fällen besser, die Frau eines arbeitslosen Industriearbeiters zu sein, als die eines kleinen Landwirts, der trotz 10—12stündiger Arbeit in der Woche und vielleicht auch am Sonntage nicht sein Auskommen zu finden vermag. Allerdings handelt es sich bei der allgemein bestätigten Abneigung des weiblichen Geschlechts gegen die Landwirtschaft bekanntlich um eine Erscheinung, die sich bereits vor dem Kriege bemerkbar machte. Sie ist aber durch die Ungunst der gegenwärtigen Verhältnisse erheblich verstärkt worden. Sehr drastisch drückt sich ein Berichterstatter über die Ziele der Töchter in dieser Hinsicht aus: „Sie wollen alle in städtischen Kleidern laufen und einen Minister heiraten", was ja durchaus nicht im Widerspruch zu den realen Möglichkeiten steht. Insgesamt scheint also bei den weiblichen weichenden Erben eine unbehinderte Zunahme der Abwanderung aus der Landwirtschaft festzustellen zu sein. Diese Tatsache kommt in der Übersicht über das Schicksal der weichenden Erben nur teilweise zum Ausdruck, weil es sich um eine Erscheinung handelt, die nur bei einem Teil der erfaßten Fälle schon wirksam werden konnte. Umgekehrt verhindern die ungünstigen Verhältnisse in Handel und Industrie, daß von den männlichen Abkömmlingen in demselben Umfange wie vor dem Kriege dem Lande der Rücken gekehrt wird. Vielmehr werden sie in steigendem Maße als Tagelöhner und Knechte in der Landwirtschaft festgehalten,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

während zugleich ein zunehmender Teil des zum Verkauf gelangenden Landes in die Hände von Nichtlandwirten übergeht.

Naturgemäß liegen die Dinge etwas anders in dem Gebiet der Realteilung, aber auch nur insoweit, als die tatsächliche Gestaltung der Verhältnisse durch die Realteilung als solche eine andere Richtung erfährt. Wie schon eingehends bemerkt wurde, ist die Realteilung nur in den genannten beschränkten Teilen des Bezirks vorhanden, wo gewisse natürliche und historische Einflüsse wirksam gewesen sind. Jedoch ist es, wie ebenfalls eingangs erwähnt, offenbar, daß sich die Realteilung als Form der Auseinandersetzung nach dem Kriege ausgedehnt hat. Wo dazu übergegangen wird, an Stelle der Barabfindung eine solche ganz oder zum Teil in Grundstücken vorzunehmen, ist der erste Schritt zur Realteilung getan. Allerdings ist darauf zu verweisen, daß es sich zunächst nur um eine Vermehrung der walzenden Grundstücke zu handeln braucht. Soweit diese vereinzelt in Gebieten geschlossener Hofesübergabe vorkommen, werden sie in den meisten Fällen durch Verpachtung oder durch Verkauf, wenn auch gegenwärtig oft erst nach Jahren, wieder zu Bestandteilen leistungsfähiger Betriebe. Sie kehren jedenfalls zu einem Teil automatisch in die Hände desjenigen zurück, der als Anerbe bei der Auseinandersetzung bevorzugt wurde, oder werden dort, wo die bäuerlichen Besitze heute weniger kaufkräftig oder kauflustig sind, in der oben geschilderten Weise verwertet. Die Realteilung im strengen Sinne kennt aber eine solche Bevorzugung eines Erben nicht. Sie erfordert vielmehr begrifflich eine vollständige Teilung des Realvermögens unter sämtliche Erbberechtigten. Eine Realteilung in diesem Sinne ist jedoch in dem Berichtsbezirk selten. Sie beschränkt sich durchweg auf Zwergbetriebe und kleinbäuerliche Betriebe und bezieht sich auch hier selten auf die Gebäude. Dagegen scheint es, daß schon im mittelbäuerlichen Betrieb regelmäßig eine Verfügung von seiten des Übergebers in der Weise stattfindet, daß der Übernehmer der Gebäude und der Hofstätte in größerem oder geringerem Maße bevorzugt wird. Die „Hofraite“ und einige wenige Grundstücke werden als Voraus gegeben, die übrigen Grundstücke werden unter die Berechtigten einschließlich des Übernehmers verteilt.

Der Übernehmer hat allerdings seinerseits für diese Bevorzugung eine Anzahl von Lasten auf sich zu nehmen. Zunächst muß er den übrigen Berechtigten eine kleine „Herausgabe“ zahlen, die meistens erst nach dem Tode der Eltern fällig ist. Sie stellt sich als eine Be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lastung dar, die zu Lebzeiten der Eltern in der Form des Unterhalts, ganz oder zum Teil, auf den Übernehmer fällt. Ferner besitzen die Kinder auch hier das Recht des „Einsitzes", solange sie „ledigen Standes" sind. Die Herausgift entspricht aber nur in den seltensten Fällen dem Wert des „Voraus" und der genannten Lasten, sondern ist erheblich geringer.

Es ist offenbar, daß selbst in diesen Fällen die unmittelbare Möglichkeit einer Verschuldung aus Anlaß der Auseinandersetzung nur gering ist. Dementsprechend wird auch in den meisten Fällen der Realteilung angegeben, daß eine Neuverschuldung aus Anlaß der Auseinandersetzung nicht stattgefunden hat. Wo sie sich infolge der Auszahlung der Herausgabe ergeben hat, ist sie gering. Dagegen ergibt sich zwar in einigen Fällen mittelbar die Möglichkeit oder gar Notwendigkeit einer neuen Verschuldung, nämlich durch den Rückkauf der verteilten Grundstücke; denn die Zahl und Fläche der vom Hof abgetrennten Grundstücke ist natürlich doch bei der hier in Frage stehenden Realteilung verhältnismäßig groß. Für diese wird vielfach dem Übernehmer ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Allerdings ist es nicht in demselben Maße wie vor dem Kriege die Regel, daß die übrigen Berechtigten die ihnen zugefallenen Grundstücke wieder an den Übernehmer verkaufen. Vielmehr hat aus den oben schon geschilderten Gründen im Gebiet der Realteilung die Selbstbewirtschaftung der Parzellen ebenso wie die Pacht zugenommen. Ersteres gilt besonders von den Erben, die als Tagelöhner, Handwerker[2], untere Beamte oder Arbeiter an Post und Bahn oder in lokalen Industrien im Dorfe geblieben sind. Zu einem weiteren Teil werden die Parzellen verpachtet oder verkauft. Die stärksten Pächter und Käufer sind auch hier wiederum die Nichtlandwirte. Nur in Gegenden, in denen Schweineaufzucht und -mast betrieben wird, gehören zu den Käufern und Pächtern auch in großem Umfang die kleinen und mittleren Bauern, denen die verhältnismäßig günstige Entwicklung der Schweinepreise in der letzten Zeit größere Barmittel zugeführt hat, zumal da sie nicht auf teure fremde Arbeitskräfte mit kurzer Arbeitszeit und geringem Arbeitserfolg angewiesen sind. Neue selbständige landwirtschaftliche Betriebe dagegen entstehen auch im

[2] Die Zahl der abgefundenen Erben, die als Handwerker auf dem Lande blieb, ist in dem Gebiet der Realteilung besonders groß. Siehe Tabelle.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gebiet der Realteilung nur in sehr geringem Umfange, da es hier wie überall an der Möglichkeit fehlt, zu erträglichen Bedingungen die nötigen Gebäude bereitzustellen. Allerdings werden infolge der Wohnungsnot, sowohl von den Erben der Parzellen, die eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit im Dorf ausüben (häufig als Gelegenheitsarbeiter), wie auch von Handwerkern, Beamten und Arbeitern in zahlreichen Fällen neue Wohnhäuser aufgeführt. Sie mögen zum Teil später durch Zukauf von Parzellen zu selbständiger Ackernahrung erweitert werden.

Im übrigen scheint im Gebiet der Realteilung in den untersuchten Fällen die Kinderzahl geringer zu sein als im Gebiet der geschlossenen Vererbung. In 40 Fällen betrug der Durchschnitt kaum 3,0 pro Familie. Das glaubte man bekanntlich schon immer im Gebiet der Realteilung beobachten zu können. Durch die geringere Kinderzahl wird die Zerteilung des Besitzes von vornherein etwas abgeschwächt. Nichtsdestoweniger muß natürlich die Realteilung unter den gegebenen Verhältnissen insgesamt mehr denn je zu einer Zersplitterung des Grundeigentums führen. Die Berichte lassen auch eine solche verstärkte Entwicklung erkennen. Allerdings ist der Zeitraum zu kurz, als daß es möglich wäre, ein begründetes endgültiges Urteil über die Bedeutung dieser Entwicklung und ihre zukünftigen Auswirkungen zu geben.

II. Hannover (einschließlich Grafschaft Schaumburg und Schaumburg-Lippe).

Hannover ist ebenso wie das frühere Kurhessen weit überwiegend ein Bauernland. Nach der Zählung von 1925 entfallen 74 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf groß- und mittelbäuerliche Betriebe, nur 6,4 % auf Betriebe über 100 ha. Mit Ausnahme Nord- und Südbayerns sowie des benachbarten Oldenburg zeigt kein anderes Gebiet des Deutschen Reiches ein solches Vorherrschen gerade des groß- und mittelbäuerlichen Betriebes, mithin des selbständigen Bauernstandes. Hessen-Kassel und Westfalen, ebenfalls ausgesprochene Bauernländer, weisen, verglichen mit Hannover, einen größeren Anteil der Zwergbetriebe und der kleinbäuerlichen Betriebe auf; die kleinbäuerlichen Betriebe sind allerdings dort, wo die entsprechenden natürlichen Voraussetzungen vorliegen, dem selbständigen Bauernstand zuzurechnen; aber dasselbe gilt auch in Hannover für die kleinen Bauern in dem von der Natur begünstigten Teile, besonders in den Regierungs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bezirken Hannover, Hildesheim und im Süden Osnabrücks mit gutem Lehm- und Tonboden. Andererseits bringt der starke Anteil des Moor-, Heide- und Sandbodens in dem ganzen mittleren Teile der Provinz vom Westen bis zur Lüneburger Heide es mit sich, daß viele Betriebe mit mehr als 20 ha oder gar mehr als 100 ha den mittelbäuerlichen zuzurechnen sind. Allerdings würde auf der anderen Seite die Betriebsintensität in dem zuckerrübenbauenden Teile der Regierungsbezirke Hildesheim und Hannover es bedingen, daß hier ein Teil der Betriebe unter 100 ha wirtschaftlich den Großbetrieben zugezählt werden müßte. Infolge der Tatsache, daß ein beträchtlicher Teil der an sich zahlenmäßig insgesamt geringfügigen landwirtschaftlichen Großbetriebe auf staatliche Domänen, auf Klostergüter und auf früheren fideikommissarischen Besitz entfällt, ist auch in Hannover der eigentliche private Großbetrieb und Großbesitz von so verschwindender Bedeutung, daß er hier nicht ins Gewicht fällt. Es ließen sich doch in bezug auf ihn für die vorliegende Untersuchung nur Ergebnisse feststellen, denen keine andere Bedeutung als für den Einzelfall beigemessen werden könnte. Der verhältnismäßig große Anteil des Pachtlandes von 16,8 % gegenüber einem Reichsdurchschnitt von 12,4 % ist neben den besonderen Betriebsverhältnissen der Marsch auf das Vorhandensein eines großen gebundenen Besitzes, der zur Pacht ausgetan wird, sowie auf Landverpachtungen an Heuerleute und von Grünland an Besitzer mit wenig Wiesen und Weiden zurückzuführen.

Hannover ist ebenso wie Schaumburg-Lippe und die Grafschaft Schaumburg klassisches Gebiet der Anerbensitte, teils unter ausdrücklicher Bevorzugung des Ältesten (Hoya, Bentheim, Lüneburg) oder des Jüngsten (Lingen, Osnabrück). Ohne daß es möglich wäre, das alte Meierrecht und das der Eigenbehörigkeit als entscheidende Ursache[3] für die Entstehung dieser Sitte anzusprechen, so kann doch gesagt werden, daß die geschlossene Vererbung in der Form der Anerbensitte durch die mittelalterliche Agrarverfassung eine starke Stütze erhalten hat, eine stärkere Stütze jedenfalls, als sie neuerdings in Hannover das Höfegesetz zu geben vermochte. Insgesamt läßt sich feststellen, daß vor dem Kriege — von gewissen Randgebieten abgesehen — in dem

[3] Daß ein solcher ursächlicher Zusammenhang nicht besteht, geht unter anderem daraus hervor, daß eine geschlossene Vererbung auch in denjenigen Teilen Hannovers zu finden ist, in denen die genannten Formen der Agrarverfassung nicht bestanden haben, wie zum Beispiel in Teilen Ostfrieslands.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ganzen Bereich der Provinz sowohl wie in Schaumburg-Lippe und der Grafschaft Schaumburg die geschlossene Vererbung üblich war; im Fall der Intestaterbfolge griff sie hier auch unmittelbar kraft Gesetzes Platz. Für Hannover war dafür die Eintragung in die Höfe-rolle erforderlich. Abgesehen davon, daß die Eintragung in diese mit zahlreichen Schwierigkeiten psychologischer, in den katholischen und welfischen Gegenden zum Teil wohl auch politischer Natur zu kämpfen hatte, hat sich aber die Anerbensitte auf jeden Fall als stärker erwiesen als die gesetzliche Regelung des Höfegesetzes. Das zeigt sich unter anderem darin, daß das Voraus des Anerben, das gesetzlich auf ein Drittel bemessen wird, in vielen Fällen unter Zustimmung der weichenden Erben höher festgesetzt wurde, um den Hof in der Familie zu erhalten.

Innerhalb des Gebietes der geschlossenen Vererbung ist wiederum zu unterscheiden zwischen dem Gebiet der eigentlichen Anerbensitte und demjenigen, in dem zwar ebenfalls eine im wesentlichen geschlossene Vererbung stattfand, der Übernehmer aber nur in geringerem Umfange oder überhaupt nicht bevorzugt wurde. Dies war der Fall in der Marsch, mit Ausnahme des Alten Landes. Am Rande der Marsch ließen sich endlich Übergänge feststellen, in denen die eigentliche Anerbensitte Abschwächungen unter dem Einfluß der Gewohnheiten der Marschbevölkerung erlitt, die vielfach — wie in Ostfriesland — gleichen Stammes wie die Geestbewohner sind.

Die Randgebiete, in denen Realteilung zu finden war, nehmen schätzungsweise nicht mehr als etwa 3% der gesamten Fläche der Provinz ein. Es handelt sich in Südhannover um die Kreise Hannoversch-Münden, Göttingen, Northeim, Osterode, Duderstadt und Ilfeld, sowie im Norden um Teile der Kreise Lehe und Geestemünde. Im Süden Hannovers haben wir ein Gebiet vor uns, das sich an andere zusammenhängende Gegenden der Realteilung unmittelbar anschließt; die Tatsache der Realteilung in diesen Gebieten ist aber ebensowenig befriedigend erklärt wie die der Realteilung in den genannten Teilen der Wesermarsch, der Lunemarsch, des Vielandes und einiger angrenzender Geestdörfer.

Der geschilderte Zustand hat sich im wesentlichen auch nach dem Kriege erhalten. Jedoch sind auch in der Provinz Hannover[4] die Ein-

[4] Das im folgenden über Hannover Gesagte gilt auch für Schaumburg-Lippe und die Grafschaft Schaumburg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirkungen der besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit deutlich zu erkennen. Soweit es sich zunächst um die Gebiete im Süden der Provinz handelt, so ist festzustellen, daß auch hier die Hofstellen regelmäßig von einem „Annehmer" zu Lebzeiten des Besitzers übernommen werden. Realteilung der Gebäude ist naturgemäß sehr selten. Das bedeutet, daß auch hier die Stellung der übrigen Erbberechtigten dadurch beeinflußt werden mußte, daß die Lasten des Altenteils für den Annehmer einen geringeren Übernahmepreis oder eine bessere Ausstattung mit Land erforderlich macht. Da, wie in den übrigen Gebieten der Realteilung, die Folge davon heute die ist, daß die Erbberechtigten wenig oder gar nichts erhalten, obwohl teilweise der gemeine Wert (Ilfeld) oder sonst ein Taxwert über dem Einheitswert zugrunde gelegt wird, so ist ihre Stellung keine besonders günstige. Allerdings wird auf der anderen Seite dort ein Ausgleich geschaffen, wo sich die Möglichkeit einer lohnenden Nebenschäftigung als Handwerker oder als Arbeiter im Forst und in industriellen Betrieben bietet. Ja, hier wird in den meisten Fällen die Lage der abgefundenen Erben als günstiger anzusehen sein als die des Annehmers. Solche Beschäftigung im Wald und in industriellen Betrieben ist sowohl im Kreise Hannoversch-Münden, im Solling, im Landkreis Göttingen wie in Osterode in größerem Umfange zu finden, dagegen in beschränkterem Maße in den Kreisen Duderstadt und Ilfeld. Obwohl auch hier ein erheblicher Teil der Bevölkerung in Ziegeleien, in der Tabak-, Gips- und Holzindustrie sowie in Steinbrüchen beschäftigt wird, ist doch ein großer Teil darauf angewiesen, als Handwerker oder Händler in entfernteren Gegenden eine Beschäftigung zu suchen. Eine wesentliche Stütze dieser an sich wenig leistungsfähigen Parzellenbetriebe ist ferner in den letzten Jahren auch hier in der Schweinemast entstanden, aus deren verhältnismäßig günstigen Ergebnissen, besonders dort, wo keine fremden Arbeitskräfte beschäftigt werden, Nutzen gezogen werden konnte.

Auch in dem Realteilungsgebiet Südhannover ist festzustellen, daß die unselbständigen landwirtschaftlichen Betriebe ein starkes Expansionsbedürfnis zeigen, das dank der Verfügung über verhältnismäßig größere Barmittel auch in umfangreicherem Maße befriedigt werden kann. Der Drang nach Ausdehnung beruht allerdings nicht ausschließlich auf wirtschaftlichen Faktoren. Wer zunächst nur so viel Land besitzt, daß er gar keine Zugtiere halten kann, ist bestrebt, die Ackernah-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rung durch Zukauf so zu vergrößern, daß er Kühe halten und als Zugvieh verwenden kann. Das nächste Ziel sind dann Pferde, und damit das Hinaufsteigen in den eigentlichen Bauernstand. Es braucht nicht erwähnt zu werden, daß mit der Erreichung dieses Zieles die Grenze der Ausdehnung und gegebenenfalls der Punkt für die Umkehr gegeben sein wird; denn die Parzellenpreise übersteigen immer erheblich den Ertragswert, da hier — wie in den meisten Gebieten der Realteilung — das Angebot ein verhältnismäßig geringes ist. Der Landhunger kommt sehr deutlich in der Tatsache zum Ausdruck, daß die Auflösung staatlicher Domänen in mehreren Fällen beantragt und auch durchgesetzt wurde.

Im übrigen sind die Verhältnisse in Südhannover fast vollständig dieselben wie im Realteilungsgebiet von Hessen-Kassel, so daß auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden kann. Hervorzuheben ist nur, daß in den Jahren nach dem Kriege auch in Südhannover eine Zunahme der Realteilung festzustellen ist. Insbesondere beginnen auch größere Besitzer, die in der Vorkriegszeit bestrebt waren, den Besitz zusammenzuhalten, dem Beispiel der Realteilung der kleinbäuerlichen Betriebe nachzuahmen. Die Gründe sind dieselben, die auch im Gebiet der strengen Anerbensitte, wie weiter unten darzulegen sein wird, zu einer Zunahme der Landabfindung geführt haben.

Obwohl die Verhältnisse in dem Realteilungsgebiet der Marsch erheblich anders liegen als in Südhannover, sollen sie hier im Anschluß an den Süden behandelt werden, zumal da angesichts der geringen räumlichen Ausdehnung nur einige kurze Bemerkungen gemacht zu werden brauchen. Zunächst sei daran erinnert, daß die Realteilung in der Marsch nicht zu einer solchen Zerstückelung und zur Schaffung so vieler Kleinbetriebe geführt hat wie in den übrigen Gebieten der genannten Erbsitte. Das hat bekanntlich seinen Grund in betriebswirtschaftlichen Rücksichten. In der Marsch ist eine wirkliche Realteilung der eigentlichen Grundstücke mit schließlicher starker Zersplitterung in kleinen Parzellen ausgeschlossen, auch dann, wenn nicht deichrechtliche Momente dieses ausschließen. So kommt es, daß zwar eine Realteilung stattfindet, aber die Höfe doch verhältnismäßig groß und abgerundet sind. Der Übernehmer der Hofstätte war bei der seit Jahrzehnten besonders günstigen wirtschaftlichen Lage der Marschbauern von vornherein oder mindestens dank seiner Heirat in der Lage, einen größeren Teil der bei der Erbauseinandersetzung ab-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

getretenen Grundstücke zurückzukaufen. Mehr als in anderen Teilen der Landwirtschaft konnte hier auch einem Teil der Kinder der Übergang in einen anderen Beruf ermöglicht werden.

Das gilt im wesentlichen auch heute noch. Allerdings hat der Kapitalverlust der Inflation und die stärkere Belastung der Landwirtschaft auch in der Marsch die Wirkung gehabt, daß die Realteilung, die in Wirklichkeit vor dem Kriege in vielen Fällen tatsächlich nur eine ideale Teilung war und den größeren Teil des Landes schließlich doch bei der Hofstätte beließ, wirklich zu einer solchen geworden ist. Jedenfalls ist festgestellt, daß eine größere Zahl von Betrieben zerschlagen werden mußte und wenigstens vorläufig auch zerschlagen blieb, um die Ansprüche der Erbberechtigten zu befriedigen. Die für die Marsch als charakteristisch anzusehende Vorstellung von dem landwirtschaftlichen Besitz als einem Kapitalbesitz kommt hier in scharfer Weise zum Ausdruck. Während vor dem Kriege die allgemeine günstige Lage des Marschbauern irgendwelche besondere Rücksichtnahme auf den Übernehmer des Hofes unnötig machte, würde eine solche unter den heutigen Verhältnissen erforderlich sein, wenn der größere Teil der Ländereien dem Hofe erhalten bleiben sollte. Es wird aber auch heute der Taxwert, der bei Marschländereien bekanntlich immer noch verhältnismäßig hoch ist, der gleichmäßigen Verteilung unter die Erben zugrunde gelegt, ohne daß eine Rücksichtnahme auf die Erhaltung des Hofes in der Familie als Regel feststellbar wäre. Da Pachtland in der Marsch von Einheimischen und Ortsfremden sehr begehrt wird, ist die Verwertung der entstehenden Parzellen auch für den Erben, der nicht am Orte oder in der Nähe bleibt, verhältnismäßig einfach. Neue Betriebe mit neuen Gebäuden sind dagegen in den letzten Jahren im Gebiet der Realteilung der Marsch nur in einigen Fällen geschaffen worden. Wo es der Fall war, wurde meistens die wirtschaftliche Kraft überschätzt, mit dem Ergebnis einer starken Verschuldung. Allerdings ist die Zeit nach dem Kriege zu kurz, um die Wirkung einer stärkeren Realteilung festzustellen. Daß sie auch in der Marsch an Bedeutung gewonnen hat, ist sicher. Sie findet sich auch hier bei kleineren Betrieben mehr als bei größeren, obwohl gerade letztere gegenwärtig in verstärktem Umfange zur Realteilung schreiten müssen.

In dem Gebiet der überwiegend geschlossenen Vererbung, das sich auf die übrigen Marschen und einen Teil der anschließen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Geest, besonders in Ostfriesland erstreckt, herrschte zwar nie eine Anerbensitte im eigentlichen Sinne, aber man hat doch immer schon einen erheblichen Wert auf die Erhaltung des Hofes in der Familie gelegt. Zu diesem Zwecke wurde meistens der Übernahmepreis des Hofes niedriger bemessen, als eine Taxe ergeben würde, jedoch ohne daß eine Bevorzugung wie in dem Gebiet der Anerbensitte Platz griff. Häufig wurde nur bestimmt, daß eine Veräußerung der auf die einzelnen Erben entfallenden Teile nur an die Miterben erfolgen solle. Dann ergab sich allerdings infolge gegenseitigen Überbietens oft, daß der Übernehmer den Hof zu einem höheren als dem Taxwert erhielt. Die veränderte Lage macht auch in diesen Gebieten heute eine solche Übernahme des Hofes durch einen und Abfindung der anderen Berechtigten in den meisten Fällen unmöglich. Hier ist in steigendem Maße der Weg gewählt worden, den Hof durch die Gesamtheit der Berechtigten an ein Mitglied zu verpachten, also von einer Realisierung der Erbteile abzusehen. Damit wird also die Auseinandersetzung bis auf weiteres hinausgeschoben. In manchen Fällen hat sich dieser Zustand bereits seit Jahren erhalten. Nur auf diese Weise ist es möglich gewesen, den Hof in der Familie zu erhalten. In einigen Fällen haben allerdings schließlich die Erben diesen Zustand nicht länger aufrechterhalten wollen, und die Auseinandersetzung hat mit der endgültigen Übernahme des Besitzes durch den Pächter, seltener mit dem Verkauf geendet. Da eine vollständige Barauszahlung natürlich nicht erfolgen konnte, so blieb eine erhebliche Schuld auf dem Übernehmer liegen, die auch dann, wenn ein verhältnismäßig niedriger Zinsfuß festgesetzt wurde, eine Belastung darstellt, die sich in mehreren Fällen als zu hoch erwies. Die Folge war, daß schließlich doch zum Verkauf geschritten werden mußte. Soll ein Verkauf an Fremde vermieden werden, so wird sich schließlich eine stärkere Bevorzugung des Übernehmers auf Kosten der übrigen nicht vermeiden lassen. Bei der herrschenden entgegengesetzten Auffassung in der Marsch wird dann eine teilweise Abtrennung von Land nicht ausbleiben.

Wenn auch, wie erwähnt, die Erbsitte der Marsch einen gewissen Einfluß auf die Auffassung in den Gebieten der angrenzenden Geest immer gezeigt hat, so ist doch das Gebiet außerhalb der Marschen schon mehr als zu dem großen geschlossenen Gebiet der strengen Anerbensitte gehörig zu bezeichnen. In dem Gebiet der Anerbensitte fühlt sich der Bauer im Gegensatz zu der Auffassung in der Marsch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als Repräsentant des Hofes. Der Hof wird als Familienbesitz angesehen, der selbst unter Opfern erhalten werden muß. Wie es zu dieser unterschiedlichen Auffassung gekommen ist, das zu untersuchen, ist hier nicht die Aufgabe. Es sei in diesem Zusammenhang nur darauf verwiesen, daß schon die durchweg ungünstigere wirtschaftliche Lage, besonders in der Heide- und Moorgegend, den Abgeber zwingt, in seinem eigenen Interesse den Übernehmer erheblich zu bevorzugen, denn nur dann ist eine Sicherstellung des Altenteils möglich, auf das der Abgeber in den meisten Fällen im Gegensatz zu dem Marschbauern für seinen Lebensunterhalt angewiesen ist. Andererseits erfolgt im Gebiet der Anerbensitte die Abgabe des Hofes in der Regel zu Lebzeiten durch einen Übergabevertrag vielfach, weil die Arbeitskraft des Besitzers verbraucht ist, die hier viel mehr als in der Marsch eingesetzt werden muß, um dem Boden einen Ertrag abzugewinnen. Zwar fand besonders dort, wo die wirtschaftliche Lage eine günstige war, vor dem Kriege oft eine vorzeitige Übergabe statt, so daß manchmal zwei Altenteiler vom Hofe aus zu versorgen waren. Aber das waren immerhin Ausnahmefälle. Heute dürften sie noch mehr zu seltenen Ausnahmen geworden sein. Denn gegenwärtig ist in den meisten Fällen festzustellen, daß der Besitzer den Hof länger als vor dem Kriege behält; nur selten ist das Gegenteil der Fall, wenn besondere Verhältnisse vorliegen oder der alte Besitzer glaubt, den neuen Verhältnissen nicht mehr gewachsen zu sein. Die Gründe für das Hinausschieben der Abgabe sind verschieden; sie vereinigen sich zu dem genannten Erfolge, während sie einzeln vielleicht nicht einen solchen herbeiführen würden. Zum Teil spielt die Unsicherheit der politischen und wirtschaftlichen Lage eine Rolle, zum Teil sind es die steuerliche Belastung und die sonstigen Unkosten, die sich anläßlich der Hofübergabe ergeben. Wenn diese auch, absolut genommen, nicht ins Gewicht zu fallen scheinen, so bedeuten sie doch für viele landwirtschaftliche Betriebe ein Erhebliches. Immerhin lassen sich diese Kosten vorläufig durch eine Verpachtung an den Anerben vermeiden, und es wird deshalb auch dieser Weg vielfach beschritten.

Der hauptsächlichste Grund ist aber in den meisten Fällen in etwas anderem zu suchen. Da schon nach dem Höfegesetz der Anerbe ein Drittel des Ertragswertes als Voraus erhält und er gegenwärtig regelmäßig ein noch größeres Voraus erhalten muß, wenn der Hof leistungsfähig bleiben soll, so ist der den weichenden Erben ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bleibende Rest, besonders, wenn ihre Zahl größer ist, ein geringer. Er ist naturgemäß erheblich kleiner als vor dem Kriege. Das Bestreben des Hofbesitzers ist deshalb auch hier darauf gerichtet, im Interesse der weichenden Erben den Hof noch möglichst lange zu behalten, besonders dort, wo — wie im größten Teil der Provinz — der Anerbe regelmäßig der älteste Sohn ist. Für den Anerben bedeutet das in den meisten Fällen, daß er länger als sonst ohne eine eigentliche Entlohnung auf dem Hof mitarbeiten muß und entsprechend später heiraten kann. Wenn auch der starke Rückgang der Kinderzahl bei den jungen Ehen vornehmlich auf andere Gründe zurückzuführen ist, so wird sicherlich der Tatsache der verhältnismäßig späten Heiratsmöglichkeit hier ein Teil der Bedeutung beizumessen sein, die ihr sonst allgemein beigelegt wird.

Den oben genannten Erfolg sucht der Besitzer zum Teil auch dadurch zu erreichen, daß an die Stelle der Übergabe eine Verpachtung an den Anerben tritt. Weiter dient auch hier die allgemein feststellbare Erhöhung des Altenteils demselben Zwecke, den übrigen Kindern auch nach der Hofesübergabe noch Zuwendungen machen zu können.

Auf jeden Fall erfordert aber heute die geschlossene Vererbung von den weichenden Erben erhebliche Opfer. Oft bleibt trotz der genannten Bemühungen tatsächlich nur eine sehr geringe Abfindung für sie übrig, die wohl in den meisten Fällen als Hypothek auf dem Hofe eingetragen werden und nur zu einem niedrigen Zinsfuß oder überhaupt nicht verzinst werden kann. In anderen Fällen sind Ratenzahlungen vorgesehen, oder die Zahlung ist auf einen späteren Termin festgelegt, wobei es mehr als zweifelhaft bleibt, ob an diesen Terminen wirklich eine Auszahlung erfolgen kann. An der verhältnismäßigen Geringfügigkeit und vorläufigen Unverwertbarkeit einer solchen Abfindung ändert auch nichts die Tatsache, daß in vielen untersuchten Fällen, die durch die Abfindung der weichenden Erben entstandene Schuld 100 % der Gesamtverschuldung darstellt. Von 507 untersuchten Fällen belief sich in der Provinz Hannover im Gebiet der geschlossenen Vererbung in 164 Fällen der Anteil der Neuverschuldung anläßlich der Abfindung auf mehr als 50 % der Gesamtverschuldung.

Die Schwierigkeit, ohne genügende Abfindung anderwärts unterzukommen, hat zunächst dazu geführt, daß in einer großen Zahl der für Hannover übermittelten Hofesübertragungen die Miterben länger als sonst auf dem Hofe bleiben. Sie erhalten dann außer der Beköstigung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vielfach nur ein Taschengeld. Wenn Knechts- oder Magdlohn vereinbart wird, so ist dieser vielfach nur nominell oder bleibt verzinslich stehen, da der Übernehmer ihn nicht auszahlen kann, oder er wird — wie der Volksmund sich auszudrücken pflegt — nur „stotternd" beglichen.

Es ist nur natürlich, daß unter diesen Umständen eine teilweise Naturalabfindung mehr als früher von vornherein festgesetzt wird oder sich später als unvermeidbar erweist. Teilweise Landabfindungen kamen natürlich auch im Gebiete der Anerbensitte in einzelnen Fällen schon vor dem Kriege vor. Gewisse Grundstücke wurden als nicht zum Hofe gehörig und frei verwendbar angesehen, wobei Vorstellungen des alten Meierrechts von Allodialeigentum mitgespielt haben mögen. Jedenfalls aber bildete eine solche Naturalabfindung eine Ausnahme. Nach dem Kriege hat sie erheblich zugenommen. Von Sachkennern wird auch für Hannover angenommen, daß sie schon in den nächsten Jahren in noch stärkerem Maße Platz greifen wird. Zum Teil ist eine Landabfindung erfolgt durch Übertragung von Heuerlingstellen, zum Teil sind Neusiedlungen auf abgetretenem Land erfolgt, so daß eine größere Zahl von neuen Betrieben entstanden ist. Besonders dort, wo infolge der Aufteilung der Gemeinheiten manche Höfe über eine verhältnismäßig sehr große Fläche verfügen, hat dies ohne Schaden für den Stammhof erfolgen können. Dasselbe ist auch dann der Fall, wenn mit Hilfe der zunächst auf dem Hofe verbliebenen Erben eine Kultivierung von Moor und Ödland vorgenommen wurde, die mit fremden Arbeitskräften nicht hätte geschehen können, und dann eine neue Siedlerstelle für einen Miterben geschaffen wurde. Die Inanspruchnahme von Siedlungskrediten hat die Bereitstellung des nötigen Kapitals für Gebäude und Inventar ermöglicht. Wo auf diesem Wege neue landwirtschaftliche Betriebe geschaffen worden sind, ist zum mindesten ein gewisser bevölkerungspolitischer Erfolg zu verzeichnen. Wenn es sich um Kleinbetriebe handelt, wird ferner Arbeitskraft für die größeren Betriebe auf dem Lande festgehalten. Natürlich bleibt die Frage offen, ob alle diese neuen Betriebe auf die Dauer wirtschaftlich lebensfähig sein werden.

Jedoch handelt es sich bei diesem Weg der Abfindung der weichenden Erben um einen Ausweg, der nur einem kleinen Teil gegenüber erfolgen kann. Wenn auch die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen zum Teil bemüht sind, diese Art der Abfindung zu fördern, so

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

muß doch die Zahl der Fälle beschränkt bleiben; denn in den ausgedehnten rein landwirtschaftlichen Teilen Hannovers ist — im Gegensatz etwa zu Hessen-Nassau — eine Verwertung von Parzellen meist nur durch Selbstbewirtschaftung und darum regelmäßig nur durch Anlage neuer Gebäude möglich. Mitunter wird deshalb auch die Neigung des Erben eine solche Abfindung entgegenzunehmen, nicht gerade sehr groß sein. Wenn also auch die Naturalabfindung in dem Gebiet der Anerbensitte bislang nicht so an Ausdehnung gewonnen hat, daß man von einer Erschütterung der traditionellen Auffassung sprechen könnte, so ist doch eine erhebliche Zunahme festzustellen. Immerhin fühlt der Hannoversche Bauer sich auch weiterhin als Verwalter eines Familienbesitzes. Die Qualität als Anerbe ist natürlich unter den heutigen Verhältnissen nicht etwas unbedingt Begehrenswertes. Trotz der erheblichen Bevorzugung bei der Hofesübernahme ist die Stellung des Anerben gegenwärtig keine solche, daß er von den übrigen weichenden Erben restlos darum beneidet zu werden brauchte. Nichtsdestoweniger ist es vorläufig noch eine Ausnahme, wenn der Anerbe wegen der zu großen Belastung den Besitz nicht übernehmen will.

Die geschilderten Schwierigkeiten erfahren in einigen Teilen der Provinz eine gewisse Abmilderung. Wo schlagfähiger Holzbestand vorhanden ist, ist mitunter eine größere Barabfindung der weichenden Erben möglich gewesen. Sie ist natürlich auch allgemein leichter durchzusetzen auf den besseren Böden. Eine rentable Schweinemast oder -aufzucht, die in den meisten Teilen Mittel- und Nordhannovers eine große Rolle spielt, hat ebenso wie landwirtschaftliche Spezialkulturen, wie zum Beispiel Spargel, die Beschaffung von Bargeld für die Abfindung erleichtert. In der Nähe von Städten und in Gegenden mit einer zahlreichen Industriearbeiterschaft ist ferner in stärkerem Maße ein Verkauf von einzelnen Parzellen an Beamte und Arbeiter festzustellen, der die Schwierigkeiten der Auseinandersetzung oder später die Erhaltung des Stammhofes hat erleichtern können. Die Verhältnisse liegen hier ebenfalls ähnlich wie oben für einen Teil des Realteilungsgebietes geschildert, jedoch handelt es sich um den kleineren Teil der Provinz und ebenfalls nur um einen graduellen Unterschied. Erwähnt sei, daß auch in Hannover Kriegsverluste nur einen geringen Einfluß gehabt haben.

Obwohl also der Besitzer in vielen Fällen bestrebt ist, den Hof länger zu behalten als vor dem Kriege, hat doch auch in Hannover die Aus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einandersetzung von Todeswegen nicht nennenswert zugenommen. Sie erfolgt vielmehr auch heute noch in der überwiegenden Zahl der Fälle durch einen Übergabevertrag unter Lebenden. Bemerkenswert ist, daß auch in Hannover die Übergabeverträge in zunehmendem Maße unter Zuhilfenahme der landwirtschaftlichen Organisationen, hauptsächlich des Landbundes, entworfen werden. Diese lassen es sich auch angelegen sein, eine Regelung der Übergabe zu Lebzeiten des Besitzers zu erreichen, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

Naturgemäß machen sich auch in der Provinz Hannover, sowohl im Gebiet der Realteilung, der beschränkten Anerbensitte wie der strengen Anerbensitte, die schon in Hessen erwähnten allgemeinen Wirkungen der Nachkriegszeit bemerkbar. Es ist allerdings festzustellen, daß die Schulverhältnisse sich in manchen Teilen der Provinz gebessert haben. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß sie den berechtigten Wünschen der Landwirtschaft entsprechen. Es gibt auch immer noch große Teile der Provinz mit schlechten Verkehrsverhältnissen, in denen die Möglichkeiten, den Kindern eine bessere Ausbildung zuteil werden zu lassen, sehr beschränkt sind. Wo sie geboten wird, ist im allgemeinen ein größeres Bestreben, sie auszunutzen, festzustellen; denn die Aussichten eines jeden anderen Berufes werden als vorteilhafter angesehen als die eines Landwirtes. Auch hier ist aber zu erwähnen, daß die hohen Löhne und die Schwierigkeiten, fremdes Gesinde zu erhalten, in vielen Fällen dazu zwingen, den Schulbesuch der Kinder so weit wie möglich einzuschränken. Soweit die Kinder Landwirte werden, vermag die Vermehrung der landwirtschaftlichen Winterschulen einen teilweisen Ausgleich für die Verkürzung des Schulbesuchs zu schaffen.

Die genannte Schwierigkeit der Erhaltung und Haltung fremder Arbeitskräfte ist vielleicht in den mittleren und größeren bäuerlichen Betrieben der Provinz das bei weitem schwerwiegendste Ergebnis der gegenwärtigen Verhältnisse. Es mag sogar an Bedeutung die Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung und der steuerlichen und sozialen Belastung übertreffen. Oft ist es ausgeschlossen, Knechte, und noch unmöglicher, weibliches Gesinde zu erhalten. Die Abneigung gegen die Arbeit in der Landwirtschaft ist überall außerordentlich groß. Die unheilvolle Rolle, die die Arbeitslosenversicherung bislang gespielt hat, wird ebenfalls von den meisten Auskunftspersonen hervorgehoben. Wenn in den landwirtschaftlichen Gegenden des bäuerlichen Mittel- und Großbetriebes, also in dem größten Teile der Provinz, eine

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

größere Neigung zum Erwerb oder zur Pacht von landwirtschaftlichen Parzellen herrschte, würde sicherlich eine Verkleinerung der Betriebsfläche vieler Höfe unter dem Druck dieser Verhältnisse erfolgen. Aber von den Gebieten der Realteilung, den Industriebezirken und der Nähe der Städte abgesehen, ist seit den letzten Jahren eine völlige Abneigung gegen eine Ausdehnung der Betriebsfläche festzustellen. Wie eine Auskunftsperson sich vielleicht etwas übertrieben ausdrückt, wird der Neuerwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch Landwirte gemieden wie die Pest.

Die Hauptlast, die sich aus den Gesindeschwierigkeiten ergibt, fällt letzten Endes aber auf die Schultern der Betriebsinhaber. Da die Schwierigkeiten, weibliches Gesinde zu erhalten, das die Arbeiten ausführen will, die nun einmal dem weiblichen Gesinde zufallen müssen, besonders groß sind, so wird hauptsächlich die Bauersfrau davon betroffen. Die Bedeutung dieser Tatsache für den außerordentlichen Rückgang der Kinderzahl, die nach dem Kriege in vielen Fällen nicht größer als eins bis zwei ist, wurde schon hervorgehoben. Die Arbeitsüberlastung macht es unmöglich, Kinder in größerer Zahl zur Welt zu bringen, geschweige denn zu erziehen. Die Erschwerung des Lebens der Frau ist deshalb wenigstens in dem mittleren- und großbäuerlichen Betrieb wohl von mindestens derselben Bedeutung für den Rückgang der Geburten wie die allgemeine Lage der Landwirtschaft und der Wandel der Anschauungen, der sich vielfach erst im Gefolge einer längeren Dauer dieser Verhältnisse einstellt. Für die Neigung der Bauerntochter, einen Landwirt zu heiraten, gilt in Hannover das früher Gesagte vielleicht noch in verstärktem Maße.

III. Oldenburg.

Die landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse und die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung auf dem Lande zeigt in Oldenburg eine große Ähnlichkeit mit denen, die sich in Hannover vorfinden. Oldenburg ist ebenfalls ein Gebiet überwiegend groß- und mittelbäuerlichen Betriebes und Besitzes. Großgrundbesitz, noch mehr Großbetrieb stellt eine verschwindende Ausnahme dar. Auch in Oldenburg ist zu unterscheiden zwischen dem ausgedehnten Geestgebiet, das hauptsächlich aus Sand, Moor und nur zu einem kleinen Teil aus Lehmboden besteht, und den fruchtbaren See- und Flußmarschen, die etwa 25 % der Fläche einnehmen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In ganz Oldenburg ist die Übertragung des Hofes an einen Anerben von jeher in tatsächlicher Übung gewesen. Wo — wie in dem größten Teile der altfriesischen Marsch — stets das Recht der freien Teilbarkeit bestand, im Gegensatz zu der Geest und den altoldenburgischen Marschen und auf Grund neuerer Regelung auch zum Jeverland, fiel doch in der Regel der elterliche Hof dem jüngsten Sohn unter Anrechnung eines niedrigeren Wertes zu, und der Stammhof konnte im allgemeinen dem „rechten Erben" nicht ohne weiteres entzogen werden. Die neuere Gesetzgebung (1873) hat zwar grundsätzlich die freie Teilbarkeit und Gleichberechtigung sämtlicher Erben nach dem gemeinen Recht eingeführt; aber sie hat wenigstens zunächst an der tatsächlichen Erbsitte kaum etwas zu ändern vermocht. Diese erhielt zudem durch die Einführung eines Grunderbstellenrechts kraft Eintragung in ein Register mit einem Voraus von 15 % des schuldenfreien Grundwertes (altfriesische Distrikte und Landwührden) bzw. 40 % (übriges Oldenburg) eine gesetzliche Stütze. Von dieser Eintragung wurde auf der oldenburgischen Geest sehr starker Gebrauch gemacht; seltener war sie in den altoldenburgischen Marschen und Jever, jedoch hier häufiger als in den friesischen Distrikten.

Wenn man zunächst die Verhältnisse in den Marschen betrachtet, so sind diese stets durch die relativ günstige wirtschaftliche Lage bestimmend beeinflußt worden. Verglichen mit der Geest, ist auch heute noch die Lage der Marschbauern als günstig zu bezeichnen, nur ist sie naturgemäß nicht mehr annähernd so gut wie vor dem Kriege. Der verhältnismäßig große Wohlstand vor dem Kriege brachte es mit sich, daß der Hofbesitzer regelmäßig in der Lage war, seinen Kindern eine gute Erziehung zu geben und sie auch entsprechend zu versorgen, sei es, daß sie eine Pachtung übernahmen oder einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf ergriffen. Eine Abgabe des Hofes zu Lebzeiten des Besitzers zum Zwecke der angemessenen Versorgung war nicht nötig. Anerbe war zudem überwiegend der jüngste Sohn; eine Ausnahme bildete nur das Amt Varel. Aber unabhängig davon war es Sitte, daß der Besitzer den Hof bis zu seinem Tode als Eigentümer behielt. Wenn er ihn nicht selbst bis zu seinem Ableben bewirtschaftete, wurde er wohl an den Anerben verpachtet. Ein Altenteil war unbekannt. Der Besitzer verschaffte sich selbst in der Nähe oder in der Stadt eine Wohnung und lebte von den Zinsen seines Barvermögens und der Pacht. Erst der Tod brachte die Auseinandersetzung, die im allgemeinen für die weichenden Erben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine Restabfindung aus dem Barvermögen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer geringen Neubelastung, seltener einer Abtretung oder eines Verkaufs von Parzellen, bedeutete.

Wenn auch grundsätzlich sich dieser Zustand erhalten hat, so ist doch unter dem Einfluß der bekannten Schwierigkeiten auch hier eine Anzahl von Veränderungen zu verzeichnen, die wahrscheinlich in einer nahen Zukunft noch stärker hervortreten werden. Wo mangels einer vorherigen Versorgung beim Tode des Besitzers heute im wesentlichen eine gleiche Behandlung sämtlicher Erben erfolgt, führt die vorgenommene Teilung des Vermögens jetzt häufig zu einer tatsächlichen Realteilung. Besonders dann, wenn die Kinderzahl groß und infolgedessen die Übernahme durch einen Einzelnen und die Erhaltung des geschlossenen Hofes doch nicht möglich ist, wird zu einer Zerschlagung des Besitzes geschritten. Die gesetzliche Erbfolge der neueren Gesetzgebung ist dabei der spezifischen Auffassung der Marsch entgegengekommen. Vor dem Kriege mochte dann in manchen Fällen ein Verkauf des geschlossenen Besitzes erfolgen oder der Übernehmer der Hofstelle in der Lage sein, einen größeren Teil der verteilten Grundstücke sofort oder später wieder zu übernehmen. Angesichts der gedrückten Güterpreise wird jetzt zur Parzellierung geschritten. Käufer und Pächter sind besonders in dem Gebiet der Weidewirtschaft in größerer Zahl vorhanden. Aber auch die Erben können Parzellen verhältnismäßig leicht verwerten. Immerhin haben einzelne Fälle von geschlossenen Verkäufen stattgefunden, zum Teil an Siedlungsgesellschaften.

Im allgemeinen ist jedoch auch gegenwärtig die Erhaltung des Besitzes in der Familie die Regel. Allerdings ist ein früheres Zurruhesetzen des Hofbesitzers erheblich seltener geworden. Die Inflation hat auch hier den größten Teil des ersparten Barkapitals vernichtet. Die Versorgung der Kinder zwingt dazu, den Hof länger zu behalten; aber auch ohne diese Notwendigkeit kann der Besitzer sich nicht zurückziehen, da er mangels eines Altenteiles, das in der Marsch nicht üblich ist, nur durch weitere Bewirtschaftung des Hofes seinen Unterhalt finden kann. In einzelnen Fällen hindert auch hier die Furcht vor neuen wirtschaftlichen Umwälzungen den Besitzer, den Hof aus der Hand zu geben.

Bei der Erbauseinandersetzung, wie sie schon vor dem Kriege fast immer auf Grund eines Testamentes, bei Grunderbstellen mitunter ohne ein solches, erfolgte, treten natürlich die Schwierigkeiten der Gegenwart am stärksten hervor. Allerdings finden sich auch heute noch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fälle, in denen der Erblasser in der Lage war, mehrere Erbberechtigte mit je einem Hofe auszustatten. Aber das sind heute noch mehr als früher Ausnahmen. Als Regel ist zu bezeichnen, daß nach dem Kriege im Falle der geschlossenen Erbfolge der Anerbe den Hof zu dem im Testament festgesetzten oder durch Gemeindeschätzer festgestellten Vorzugspreis (unter Anlehnung an den Einheits- oder Taxwert mit Berücksichtigung des Verkehrswertes) übernimmt. Die Heranziehung des Verkehrswertes entspricht der mehrfach erwähnten Auffassung der Marsch. Da ein Barvermögen nur in den seltensten Fällen hinterlassen wird und die vorherige Versorgung der weichenden Erben nicht in demselben Umfange erfolgen kann wie vor dem Kriege, so erweist es sich meistens als notwendig, auf den Hof als solchen zurückzugreifen. Die dadurch hervorgerufene Belastung des Hofes bei Barabfindung wird in mehreren Fällen als untragbar bezeichnet. In einzelnen Fällen hat sich nach den gemachten Feststellungen der als Anerbe bestimmte Übernehmer auch hier geweigert, den Hof anzunehmen. Von 54 untersuchten Fällen aus der Marsch machte die Neuverschuldung aus Anlaß der Auseinandersetzung in 10 Fällen 100 %, in 19 weiteren Fällen zwischen 50 und 80 % der Gesamtverschuldung aus. In vielen Fällen war sie nicht zu ermitteln, ist aber gerade dann wahrscheinlich ziemlich hoch. Nur in 7 Fällen trat keine Neuverschuldung ein. Jedoch bildet die Abfindung in Geld und Land die Regel. In einzelnen Fällen wird zum Verkauf eines Teils des Inventars, besonders von Vieh, geschritten, und dadurch vorläufig der Nutzviehbestand eingeschränkt. Wie zu erwarten, weist die Abfindung in Land eine steigende Bedeutung auf. Da besonders Weideparzellen für die Landabfindung benutzt werden, ist die Verwertungsmöglichkeit eine besonders leichte. In einzelnen Fällen ist auch die Auseinandersetzung vorläufig hinausgeschoben worden und der Besitz als Gesamtheit an den Anerben verpachtet worden. Vereinzelt wurde der Besitz auch in gemeinsame Bewirtschaftung genommen, alles dies, weil eine Abfindung der einzelnen Erben „mangels des erforderlichen Kredits nicht möglich war".

Nach einigen Berichterstattern ist in solchen Fällen, wie auch in denen der Weigerung des Anerben, den Hof zu übernehmen, ein Verkauf beabsichtigt oder bereits erfolgt. Die Abtrennung von Landstücken anläßlich der Auseinandersetzung in erheblich größerem Maße als vor dem Kriege oder gar die Realteilung bedeutet allerdings deshalb meist keine Schädigung der Landwirtschaft, weil die einzelnen Parzellen, wie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erwähnt, in der Regel als Weide eine entsprechende Verwendung finden können. Auch die Verminderung des Inventars, besonders des Viehbestandes, braucht nicht einen Schaden für den Besitzer und die Gesamtheit zu bedeuten, da ein Ausgleich durch Übernahme fremden Viehs in Weide und Futter möglich sein wird. Immerhin ist die Zunahme der mittelbaren und unmittelbaren Naturalabfindung und der Verschuldung anläßlich der Abfindung ein deutliches Zeichen für die Veränderung der Lage auch in der Marsch. Die nächste Folge ist auch hier eine steigende Abneigung gegen den landwirtschaftlichen Beruf. Es gilt in dieser Beziehung das bereits früher zu diesem Punkte Ausgeführte. Nur die Schwierigkeiten der Gesindehaltung sind hier etwas geringer infolge der überwiegenden Pacht- und Weidewirtschaft.

Wie in der Marsch, ist auch auf der oldenburgischen Geest eine Hofübergabe unter Lebenden nicht üblich. Die Gewährung eines Altenteils und die damit zusammenhängenden Fragen kommen hier deshalb in Wegfall. Heiratet der Anerbe vor Ableben des Hofbesitzers, so wird der hinzutretende Ehegatte in die Hausgemeinschaft mit aufgenommen. Dieses hat nach dem Kriege deshalb eine größere Bedeutung gewonnen, weil ein vorzeitiges Sichzurruhesetzen des Hofbesitzers noch viel mehr als in der Marsch ausgeschlossen ist.

Im allgemeinen ist die Schwierigkeit einer befriedigenden Auseinandersetzung und Versorgung der weichenden Erben auf der oldenburgischen Geest eine große. Die Dürftigkeit des Bodenertrages tritt unter den heutigen Verhältnissen gesteigert in die Erscheinung. In einzelnen Teilen des Landes, wo guter Boden vorhanden ist, sind die Möglichkeiten etwas günstiger. Im allgemeinen ist es aber ausgeschlossen, Betriebsüberschüsse zu machen. Dies macht sich auf der oldenburgischen Geest besonders bemerkbar, weil hier stärker an der strengen Anerbensitte festgehalten wird als in manchen Teilen Hannovers. Zum Beispiel ist es im südlichen Teil des Landes keine Seltenheit, daß Höfe seit mehr als 500 Jahren sich in dem Besitz derselben Familie befinden. So ist es auch zu erklären, daß das gesetzliche Voraus von 40 % des Bodenwertes für den Anerben in vielen Fällen nicht als ausreichend angesehen worden ist.

Die Benachteiligung der weichenden Erben bei der Auseinandersetzung hat sich unter solchen Umständen natürlich in der Nachkriegszeit noch verstärkt. Sie ist offenbar größer als in irgendeinem anderen Teile der hier behandelten Gebiete. Eine geringfügige Aussteuer in natura

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Abziehenden ist die Regel. Die Ergänzung anläßlich der Auseinandersetzung kann nur eine kleine sein, wenn der Hof als Einheit erhalten werden soll; denn auch wenn eine Beleihung zur Beschaffung von Barmitteln erfolgt, darf sie nur gering sein. In einzelnen Fällen hat die Möglichkeit des Verkaufes von Holz die Ausschüttung einer Barabfindung erleichtert. Dagegen wird verhältnismäßig selten zum Verkauf von Land geschritten, wie auch die völlige oder teilweise Abfindung in Land nur vereinzelt festzustellen ist. Allerdings ist mit einer Zunahme der Landabfindungen in der nächsten Zukunft wohl auch hier zu rechnen, obwohl in den dünn besiedelten Heide- und Moorgegenden eine Verwertungsmöglichkeit von Parzellen nur in bescheidenem Maße gegeben ist. Die Anlage von Mastanstalten und Hühnerfarmen auf solchen Parzellen, wie sie in einzelnen Fällen beobachtet werden konnte, bildet immerhin eine Ausnahme. Nur in der Nähe von Ortschaften ist die Verwertungsmöglichkeit von Parzellen eine günstigere, obschon auch hier die stürmische Nachfrage der ersten Nachkriegsjahre verschwunden ist. Bei größeren Höfen ist vereinzelt auf abgetretenem Lande gesiedelt worden. Jedoch ist die Mehrzahl der Höfe zu klein, als daß sie eine größere Fläche abgeben könnten. Eine größere Zahl zweiter und dritter Söhne ist auf neuangelegten Moorsiedlungen angesetzt worden; zum Teil gehen die jungen Leute auch als Siedler nach dem deutschen Osten. In den meisten Fällen reicht aber die Barabfindung dafür nicht aus.

Insgesamt ist also die auffälligste Erscheinung, die sich als Folge der mißlichen Nachkriegsverhältnisse auf den leichten Böden der oldenburgischen Landwirtschaft eingestellt hat, die Unmöglichkeit für mittlere und größere Betriebe, die weichenden Erben angemessen zu versorgen. Die Schwierigkeit der Arbeiterbeschaffung zwingt auch hier zu frühzeitiger und langer Inanspruchnahme der Kinder im väterlichen Betriebe, während die Kinder aus kleinbäuerlichem Betrieb schon frühzeitig einen anderen Beruf ergreifen können, in dem sie Geld verdienen. Soll der Hof dann an den Anerben übergeben werden, so verbleibt den weichenden Erben oft nichts anderes, als auch weiter auf dem Hof mitzuarbeiten gegen geringen oder praktisch gar keinen Barlohn. So werden Fälle berichtet, in denen drei und mehr Söhne und Töchter, sämtlich über 30 Jahre alt, sich noch auf dem Hofe befinden, weil sie „sonst keine Existenz finden können". Mitunter finden sie eine Unterkunft als Heuerlinge und suchen dann eine Nebenbeschäftigung in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der ausgedehnten Torfindustrie, da die Abfindung nur für eine bescheidene Aussteuer reicht. Allerdings war es auch vor dem Kriege durchaus üblich, daß die Miterben länger, oft bis an ihr Lebensende, auf dem Hofe blieben; aber heute wird von den Miterben die tatsächliche Unmöglichkeit, außerhalb des Hofes eine angemessene Betätigung zu finden, stärker empfunden als in früheren Jahrzehnten. Außerdem ist häufig eine Übersetzung des Hofes mit Arbeitskräften die Folge, die gegenwärtig ebenfalls stärker empfunden werden muß als vor dem Kriege.

Die Frage des Schicksals der weichenden Erben ist natürlich für alle Gebiete der Anerbensitte von großer Bedeutung. Entgegen vielen Behauptungen konnte vor dem Kriege von einer „Proletarisierung" der Erben, die den Hof dem bevorzugten Übernehmer überlassen mußten, nicht die Rede sein. Ihr Schicksal war trotz durchschnittlich größerer Kinderzahl keineswegs ungünstiger als das der Erben im Realteilungsgebiet. Im Gegenteil, in der Regel war es dank der größeren Leistungsfähigkeit des geschlossenen Hofes möglich, ihnen eine angemessenere Versorgung als selbständige Landwirte oder Pächter oder als Nichtlandwirte zu geben, als sie bei Realteilung die Überlassung eines zersplitterten Parzellenbesitzes zu bieten vermochte, der immer weniger für eine selbständige Ackernahrung ausreichte. Das dürfte auch zum Teil durch die beigefügte Aufstellung bestätigt werden, die 990 Fälle der Auseinandersetzung aus der Nachkriegszeit enthält. Es ist nämlich zu beachten, daß bei den bisher erfolgten Hofesabgaben die oben geschilderten außerordentlichen Schwierigkeiten sich in dieser Frage bisher nur zu einem kleinen Teil auswirken konnten. Die Mehrzahl der Erben ist noch unter günstigeren Verhältnissen, teils vor dem Kriege, teils in der Zeit der Inflation versorgt worden; teils sind die bezeichneten besonderen Anstrengungen gemacht worden, die sich auf die Dauer nicht werden durchführen lassen. Die Folgen der Lage der Landwirtschaft in den letzten Jahren für die weichenden Erben werden sich erst in den nächsten Jahren in vollem Umfang bemerkbar machen. Dann werden sich auch langsam immer deutlicher die tiefgehenden Rückwirkungen auf die übrigen Zweige der Volkswirtschaft, insbesondere auch auf die Industrie, erkennen lassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hessen-Kassel, Hannover und Oldenburg.

Schicksal der weichenden Erben aus groß- und mittelbäuerlichen Betrieben sowie sämtlichen Erbberechtigten bei Realteilung.

	Hessen-Kassel[1]				Hannover[1][2]		Oldenburg[1][2]	
	geschlossene Vererbung		Realteilung		geschlossene Vererbung		geschlossene Vererbung	
		in Prozent		in Prozent		in Prozent		in Prozent
Zahl der untersuchten Fälle	343	—	—	—	507	—	140	—
davon geschlossene Vererbung	*303*	*88,2*	—	—	—	—	*134*	*95,7*
davon Realteilung	—	—	*40*	*11,8*	—	—	*6*	*4,3*
durchschnittliche Kinderzahl	4	—	3,3	—	3,6	—	4	—
Zahl der abzufindenden Erben	938	—	119	—	1320	—	494	—
davon männliche	*473*	*50,5*	*52*	*43,7*	*530*	*40,2*	*215*	*43,5*
„ weibliche	*457*	*49,5*	*67*	*56,3*	*790*	*59,8*	*279*	*56,5*
„ auf dem Lande	*622*	*66,3*	*79*	*66,4*	*960*	*72,7*	*351*	*71,0*
„ in der Stadt	*308*	*32,8*	*40*	*33,6*	*312*	*23,6*	*135*	*27,4*
„ ausgewandert	*8*	*0,9*	—	—	*48*	*3,7*	*8*	*1,6*
Es wurden von den männlichen:								
1. selbständige Landwirte	83	17,5	7	13,4	147	27,7	58	26,9
a) durch Einheirat	*68*	*14,3*	*3*	*5,7*	*84*	*15,8*	*18*	*8,3*
b) durch Landabfindung, Ankauf, Pacht	*15*	*3,2*	*4*	*7,7*	*63*	*11,9*	*40*	*18,6*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Beamte	75	15,8	15	28,8	102	19,2	44	20,4
davon Akademiker	*14*	*18,6*	*4*	*26,6*	*36*	*35,3*	*21*	*47,7*
davon landwirtschaftliche Beamte	—	—	—	—	*4*	*3,9*	—	—
3. Handwerker	88	18,6	7	13,4	69	13,0	32	15,0
davon auf dem Lande	*44*	*50,0*	*5*	*71,4*	*43*	*62,3*	*18*	*56,2*
4. Kaufmann, Händler, Gastwirt	31	6,5	3	5,8	43	8,2	32	15,0
5. landwirtschaftliche Tagelöhner	26	5,5	3	5,8	64	12,1	8	3,7
6. gewerbliche Arbeiter	71	15,0	11	21,1	31	5,9	10	4,6
7. in Berufsvorbereitung (teils Gesinde beim Übernehmer, teils schulpflichtig)	91	19,2	6	11,5	74	13,9	23	10,7
Es heirateten von den weiblichen:								
1. selbständige Landwirte	224	49,0	28	41,9	370	46,8	115	41,2
2. Beamte	31	6,7	9	13,4	65	8,2	28	10,0
davon Akademiker	*6*	*19,3*	*2*	*22,2*	*13*	*20,0*	*7*	*25,0*
3. Kaufleute, Handwerker, Händler	74	16,2	21	31,0	110	13,9	54	19,3
davon auf dem Lande	*57*	*77,0*	*18*	*85,7*	*55*	*50,0*	*23*	*42,6*
4. landwirtschaftliche Tagelöhner	21	4,6	—	—	14	1,8	4	1,4
5. gewerbliche Arbeiter	26	5,8	8	12,0	21	2,7	4	1,4
6. Es blieben bei den Eltern, wurden Gesinde, Arbeiterinnen, sonstiges	81	17,7	1	1,5	210	26,6	74	26,5
davon Gesinde Land	*24*	*29,8*	—	—	*40*	*19,0*	*12*	*16,2*
Gesinde Stadt	*41*	*50,6*	*1*	*100,0*	*42*	*20,0*	*11*	*14,8*

[1]) Regbez. Kassel einschl. Waldeck. Hannover einschl. Schaumburg-Lippe und Grafschaft Schaumburg. Oldenburg ohne Lübeck und Birkenfeld.
[2]) Die Tatsache, daß hier in einem geringen Prozentsatz der Fälle Realteilung erfolgte, ist unbeachtet gelassen. Die Fälle der Realteilung ergaben auch keine genügend große Erhebungsmasse.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Gestaltung der geschlossenen Vererbung in Westdeutschland[1].

Von

Dr. agr. Karl Rogge, Bonn-Poppelsdorf.

[1] Der Untersuchung liegt eine Erhebung des Deutschen Forschungsinstituts für Agrar- und Siedlungswesen, Abteilung Bonn, zugrunde, welche Diplomlandwirt A. Sohns, Bonn-Poppelsdorf, durch persönliches Aufsuchen der Landwirte im Regierungsbezirk Minden (Provinz Westfalen) durchgeführt hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Das Untersuchungsgebiet, seine Vererbungsweise und Zielsetzung der Untersuchung 295
2. Die geschlossene Vererbung und die Betriebsgrößenentwicklung 299
3. Zur Frage der Belastung des landwirtschaftlichen Betriebes durch die geschlossene Vererbung.
   a) Die Höhe der Belastung 309
   b) Die Art der Belastung 311
   c) Die Beurteilung der Belastung 317
   d) Die Ursachen hoher Belastung 318
   e) Die Anwendbarkeit der Untersuchungsergebnisse 320
4. Die geschlossene Vererbung und das Schicksal der abgefundenen Miterben . . 322
5. Schlußwort 325

Anhang:

Tabelle VII: Die Form der Erbauseinandersetzung im Regierungsbezirk Minden 338

Tabelle VIII: Die derzeitige Berufsgliederung der Miterben 320

Graphische Darstellung betr. die Betriebsgrößenentwicklung in den Regierungsbezirken Arnsberg, Minden und Münster.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Das Untersuchungsgebiet, seine Vererbungsweise und Zielsetzung der Untersuchung.

Dem Freiteilungskern Trier, Koblenz, Wiesbaden steht in Westdeutschland ein ebenfalls zusammenhängendes Gebiet mit einer entgegengesetzten Vererbungsweise des landwirtschaftlichen Betriebes, derjenigen der geschlossenen Vererbung, gegenüber.

Dieses Gebiet umfaßt zunächst die dem Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern, vom 2. Juli 1898 unterstehenden Distrikte der Provinz Westfalen und des nördlichen Teiles des Regierungsbezirkes Düsseldorf, rechts des Rheins und nördlich der Ruhr, soweit in ihnen das unmittelbare Anerbenrecht Geltung hat. Dort dagegen, wo in diesem Gebiet mittelbares Anerbenrecht besteht, wird nach der übereinstimmenden Ansicht des Oberlandesgerichtes und des Landeskulturamtes der selbständige ländliche Grundbesitz kaum ungeteilt vererbt[2].

---

[2] Der Geltungsbereich des mittelbaren Anerbenrechtes geht aus § 11 des Gesetzes betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mühlheim a. d. Ruhr vom 2. Juli 1898 hervor. Dieser § 11 lautet wörtlich: „Bei Landgütern, deren Wohnhaus in einem der Landgerichtsbezirke Bochum, Essen mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Dorsten, Duisburg mit Ausschluß der Amtsgerichtsbezirke Emmerich, Rees, Wesel und der zum Amtsgerichtsbezirke Dinslaken gehörigen Gemeindebezirke Bruchhausen, Görsicker, Löhnen, Mehrum, Möllen und Vörde, der Amtsgerichtsbezirke Altena, Berleburg, Burbach, Dortmund, Hagen, Haspe, Hilchenbach, Hoerde, Hohenlimburg, Iserlohn, Kastrop, Laasphe, Lüdenscheid, Meinertshagen, Menden, Plettenberg, Schwelm und Siegen, der Stadtbezirke Brilon im Amtsgerichtsbezirke Brilon, Medebach, Winterberg und Hallenberg im Amtsgerichtsbezirke Medebach, der Gemeindebezirke Berge, Braunshausen, Dreislar, Hesborn, Liesen, Medelon und Züschen im Amtsgerichtsbezirke Medebach, Albaxen, Fürstenau, Höxter, Lüchtringen und Stahle im Amtsgerichtsbezirke Höxter, Steinheim und Lügde im Amtsgerichtsbezirke Steinheim belegen ist, erfolgt die Eintragung und die Löschung der Anerbengutseigenschaft auf Antrag derjenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dieses Gebiet umfaßt fernerhin im Regierungsbezirk Düsseldorf die linksrheinischen Kreise Kleve, Krefeld, Geldern, Kempen und Teile der rechtsrheinischen Kreise Dinslaken, Düsseldorf und Mettmann, in denen bisher weder ein unmittelbares noch mittelbares Anerbenrecht besteht.

Die Vererbungsweise des selbständigen ländlichen Grundbesitzes unterliegt in beiden Teilgebieten, sowohl in dem mit unmittelbarem als auch dem ohne Anerbenrecht, in den überaus meisten Fällen der Anerbensitte. Als Sitte gilt vornehmlich, die Nachfolge durch einen sogenannten Übertragsvertrag zu regeln, durch welchen der bisherige Besitzer das Gut schon bei Lebzeiten unter Vorbehalt des Nießbrauchs oder eines Altenteils an eines seiner Kinder oder an einen anderen Verwandten abtritt und zugleich die Abfindungen für die übrigen Erben festsetzt, sowie die sonstigen Familienverhältnisse gewissermaßen im Wege einer antizipierten Erbfolge ordnet. Diese Form der Vererbung ist die allerhäufigste. Daneben kommt die ungeteilte Vererbung durch Testament vor. Außerdem ist in den Gegenden der strengen Anerbensitte die gütliche Auseinandersetzung unter den Erben im Sinne der Anerbensitte häufiger Gebrauch als die gesetzliche Intestaterbfolge[3].

Die Anwendung der Sitte ist so allgemein, daß das Intestaterbrecht kaum zur Anwendung kommt. So sind denn auch nach den Mitteilungen des Landeskulturamtes in den Jahren 1900 bis 1910 nur 312 und von 1910 bis 1924 nur 409 Intestaterbfälle, also seit Erlaß des Gesetzes insgesamt 721 gesetzliche Regelungen der Erbauseinandersetzung bekannt. Diese Zahl der Erbfälle kann als bestimmt angenommen werden. Da aber die Gerichte keine genauen Statistiken darüber führen, so ist die Zahl gewiß noch höher zu bemessen. Sie bleibt aber trotzdem verschwindend gering im Verhältnis zur Anzahl sämtlicher Erbauseinandersetzungen.

---

[3] Im Regierungsbezirk Minden sind durch das Forschungsinstitut eingehende Erhebungen über die Form der geschlossenen Vererbung angestellt worden. Es wurden insgesamt 228 Betriebe von Diplomlandwirt Sohns durch örtliche Erhebungen untersucht. Die Ergebnisse dieser Erhebung sind aus Tabelle VII im Anhang zu ersehen. Wenn diese Erhebung auch nur einen Regierungsbezirk der Provinz Westfalen berücksichtigt, so dürfte dieser die Verhältnisse des gesamten Untersuchungsgebietes dennoch in großen Zügen wiedergeben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Tatsache, daß die geschlossene Vererbung im Untersuchungsgebiet der Sitte unterliegt, und daß sich diese Sitte in den überaus meisten Fällen des Übertragsvertrages bedient, bewirkt die allergrößte Verschiedenheit dieser Vererbungsweise in ihren äußeren Gepflogenheiten. Die Erbsitte wird dem niedersächsischen Bauern eben nicht durch Gesetz oktroyiert, sondern in den meisten Fällen angewandt von dem alten Besitzer, der sich zur Ruhe setzen will. Ihm, der während seines ganzen Lebens den Betrieb besorgt hat, fällt die Aufgabe zu, dessen Übergang auf den neuen Eigentümer zu veranlassen. Es ist dabei selbstverständlich, daß sich in jedem Einzelfalle größere Abweichungen ergeben, weil ja niemals ein Betrieb so ist wie der andere, weil ja niemals ein Bauer ebenso denkt wie der andere. Der Wissenschaftler muß sich daher wohl hüten, allzu viel von diesen Gepflogenheiten der Erbsitte beschreiben zu wollen, es bestände sonst die Gefahr, daß er in dem Wust des Tatsachenmaterials umkäme und die innere Gestaltung der geschlossenen Vererbung doch nicht klar herausarbeitete. Mehr denn je ist hier eine weise Beschränkung auf Wesentliches am Platze.

Aus diesen Erwägungen heraus wird im folgenden darauf verzichtet, in die Vielgestaltigkeit der Erbsitte im Untersuchungsgebiet tiefer eindringen. **Wir wollen vielmehr den Einfluß der augenblicklich wirksamen geschlossenen Vererbung auf einige wesentlichen Fragenkomplexe feststellen und begründen und hoffen auf diese Weise, deren innere Gestaltung klarzulegen.** Die wesentlichen Fragenkomplexe finden wir, wenn wir den Inhalt der geschlossenen Vererbung bestimmen.

Der Inhalt der geschlossenen Vererbung ist kurz der:

1. Der selbständige ländliche Grundbesitz soll womöglich in der Familie des Besitzers erhalten bleiben, vor allem aber soll der Betrieb vor einer ungesunden Zerstückelung bewahrt werden und als leistungsfähiges Unternehmen bestehen können. Zu diesem Zwecke soll von mehreren Miterben immer nur einer den Hof erwerben und sollen die Abfindungen der übrigen nach den Kräften der Stätte bemessen werden.

2. Jedoch ist die Erhaltung eines leistungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmens in Einklang zu bringen mit den wirtschaftlichen Interessen der Miterben.

Der wesentliche Inhalt der geschlossenen Vererbung ist sicherlich in der Erhaltung eines für Volkswirtschaft und Besitzer in gleicher Weise wirtschaftlich ergiebigen Betriebes zu erblicken. Diese wirtschaftliche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ergiebigkeit vermag die geschlossene Vererbung zwar niemals für sich allein durchzusetzen, sie bedarf dazu der Unterstützung einer ganzen Reihe von Faktoren. Aber sie kann doch wesentlich dazu beitragen, indem sie die Grundlagen der Produktion so gestaltet, wie es die wirtschaftliche Ergiebigkeit verlangt. In dieser Beziehung kann sie vor allem die den jeweiligen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Betriebsgröße erhalten und fernerhin durch eine tragbare Vorbelastung des Betriebes dessen wirtschaftliche Ergiebigkeit ermöglichen. Alles dies kann die geschlossene Vererbung jedoch nur dann, wenn sie in der rechten Weise zur Anwendung gelangt. Von ihrer Gestaltung hängt es ab, ob sie dem ihr unterliegenden Betrieb zum Vor- oder Nachteil gereicht. — Aber alles dies darf mit den wirtschaftlichen Interessen der Miterben trotzdem nicht in Gegensatz stehen.

Zur Hauptsache drei Fragenkomplexe — es handelt sich eigentlich nur um zwei, um die Fragen des Betriebes und um die der Miterben; hier soll jedoch zur besseren Verdeutlichung der Fragenkomplex des Betriebes in zwei aufgespalten werden — sind es demnach, welche wir unter den Einfluß der augenblicklich wirksamen geschlossenen Vererbung zu stellen haben:

1. die rein flächenmäßige Betriebsgrößenentwicklung,
2. die Belastung des Betriebes,
3. das Schicksal der Miterben.

Mit diesen drei Fragen werden wir uns im folgenden auseinandersetzen. Bei ihrer Beantwortung und Begründung bedienen wir uns zum Teil der allgemeinen Statistik, zum Teil der Untersuchungsergebnisse einer Erhebung, welche Diplomlandwirt Sohns im Winter 1929/30 im Regierungsbezirk Minden durch persönliches Aufsuchen der Landwirte durchgeführt hat. Diese Erhebung berücksichtigt lediglich Erbauseinandersetzungen seit der Währungsstabilisierung, insbesondere solche aus den Jahren 1928 und 1929. Sie erstreckt sich zwar nur auf einen Teilbezirk des Untersuchungsgebietes; jedoch besteht die begründete Ansicht, daß diese Erhebung wohl geeignet ist, zur Beantwortung und Begründung der aufgeworfenen Fragen beizutragen. Für den Regierungsbezirk Minden stellt sie nämlich eine äußerst exakt durchgeführte Erhebung dar. Sohns besuchte die einzelnen Landwirte persönlich und hat in oftmals langen Unterhaltungen von ihnen das erfahren, was er für seine Erhebung wissen wollte. Man soll nur nicht glauben, es sei leicht, von dem Landwirt in intimen Angelegenheiten der Erbauseinandersetzung Auskunft zu erhalten. Familienverhältnisse vertraut eben niemand seinem Mitmenschen gerne an, selbst wenn dieser auch noch so sehr beteuert, daß er nur als Wissenschaftler den Dingen auf den Grund

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gehen wollte. Wir wollen daher mit dem, was Sohns für den Regierungsbezirk Minden zusammengetragen hat, zufrieden sein. Wir werden mit Hilfe dieses Materials die Fragen der geschlossenen Vererbung in Westdeutschland nicht restlos klären können. Es wird uns aber hoffentlich möglich sein, einiges Wesentliches für die Jetztzeit zusammenzutragen.

2. Die geschlossene Vererbung und die Betriebsgrößenentwicklung.

Diese Frage ist bisher noch recht wenig behandelt worden. Ebenso wie man ganz allgemein eine weitgehende Zerstückelung des landwirtschaftlichen Betriebes in den Freiteilungsgebieten als das Gegebene hinstellte, hielt man den Besitzstand in den Gebieten mit geschlossener Vererbung, zumal wenn zu der Anerbensitte das schützende Anerbenrecht hinzutrat, für vollkommen stabil. Es gibt nicht wenige, welche aus dieser Tatsache mannigfache Nachteile für die agrare Verfassung einer Volkswirtschaft ableiten.

Bevor wir auf die heutigen Tendenzen eingehen, dürfte es zunächst einmal von Interesse sein, festzustellen, wie sich in der Zeit seit der ersten landwirtschaftlichen Betriebserhebung (1882) die Betriebsgrößenverteilung in dem Untersuchungsgebiet entwickelt hat. Auf Grund dieser Entwicklung wird es uns dann möglich sein, zu den Fragen der Jetztzeit Stellung zu nehmen. Die Entwicklung wird gezeigt an den drei Regierungsbezirken der Provinz Westfalen (Münster, Minden und Arnsberg) und an dem Regierungsbezirk Düsseldorf der Provinz Rheinland. Die Unterlagen ergeben sich aus der graphischen Darstellung im Anhang dieser Untersuchung und aus der graphischen Darstellung II der Untersuchung über „Gegenwartsfragen der Freiteilung des ländlichen Grundbesitzes in Westdeutschland" (S. 382).

Die Betriebsgrößenentwicklung in den vier Regierungsbezirken ist nun keineswegs eine einheitliche; sie ist anders geartet in dem Regierungsbezirk Düsseldorf, anders geartet in den Regierungsbezirken der Provinz Westfalen.

Der Regierungsbezirk Düsseldorf weist die für den nördlichen Teil der Rheinprovinz typische Entwicklung auf: Die Tendenz zur Stärkung der größeren Betriebe auf Kosten der Parzellen- und kleinbäuerlichen Betriebe. Diese Tendenz beschränkt sich bisher zur Hauptsache noch auf die Gruppe der mittelbäuerlichen Betriebe. Diese Gruppe kann sowohl hinsichtlich ihres prozentualen Anteils an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche als auch hinsichtlich der durchschnittlichen Betriebsgröße eine wesentliche Steige-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rung aufweisen. Aber auch der großbäuerliche Betrieb trägt diese Tendenz in sich, wenn sie auch im Regierungsbezirk Düsseldorf längst nicht in dem Maße zum Durchbruch kommt wie in den Regierungsbezirken Köln und Aachen. Düsseldorf dürfte in der Steigerung dieser Betriebsgröße von sämtlichen drei rheinischen Regierungsbezirken wohl an letzter Stelle stehen; auf Düsseldorf folgt dann Aachen und zuletzt Köln.

Im Gegensatz dazu stehen die drei Regierungsbezirke der Provinz Westfalen: Die Tendenz geht hier nicht zur Vergrößerung, sondern zur Verkleinerung des Betriebes auf Kosten der großbäuerlichen und Großbetriebe. Das Ausmaß dieser Entwicklung ist in den einzelnen Regierungsbezirken verschieden groß.

Es ist am größten im Regierungsbezirk Minden. Der kleinbäuerliche Betrieb hat hier seinen prozentualen Anteil an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche im Vergleich zum Ausgangsjahr 1882 um rund 20% steigern können. Während diese Entwicklung nach der letzten Erhebung beim kleinbäuerlichen Betrieb zu einem Abschluß gelangt zu sein scheint, ist sie beim mittelbäuerlichen Betrieb noch dauernd im Fluß. Gespeist wurde hierbei der kleinbäuerliche Betrieb aus sämtlichen übrigen Betriebsgrößenklassen, vor allem aber sicherlich aus den Parzellenbetrieben, deren durchschnittliche Betriebsgröße ganz wesentlich gesunken ist, und fernerhin aus den großbäuerlichen Betrieben, bei denen wir eine Abnahme der durchschnittlichen Betriebsgröße und vor allem eine Minderung des prozentualen Anteils an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche feststellen können. Der mittelbäuerliche Betrieb erhält seinen Zuwachs vor allem aus den großbäuerlichen und Großbetrieben. Es ist hier schwer zu entscheiden, ob der kleinbäuerliche Betrieb durch Zupacht und Zukauf von den oberen Betriebsgrößen in die Gruppe der mittelbäuerlichen aufrückt, oder ob sich durch die Aufteilung von großbäuerlichen und Großbetrieben dieser Zuwachs ergibt. Die Praxis wird wohl beide Möglichkeiten kennen.

Auf den Regierungsbezirk Minden folgt der Regierungsbezirk Münster. Hier ist der mittelbäuerliche Betrieb ganz offensichtlich Trumpf. Die Verschiebungen beim kleinbäuerlichen Betrieb sind dagegen ziemlich unwesentlich. Der Kampf zwischen mittel- und großbäuerlichem Betrieb ist in diesem Bezirk äußerst markant. Während im Jahre 1882 der großbäuerliche den mittelbäuerlichen Betrieb ganz

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wesentlich überragte, hat der mittelbäuerliche den großbäuerlichen 1925 bereits um einige Punkte überholt.

Am schwächsten ist das Ausmaß der Betriebsgrößenverminderung im Regierungsbezirk Arnsberg. Aber auch hier kommt allmählich die gleiche Entwicklung zum Durchbruch. In den ersten Jahrzehnten seit 1882 hat der mittelbäuerliche Betrieb sich aus der Verminderung der kleinbäuerlichen erweitert. Es bestand also nicht die Tendenz zur Betriebsgrößenverminderung, sondern ganz im Gegenteil die Tendenz zur Vergrößerung der Betriebe. Aber diese Entwicklung geht nur bis zur letzten Vorkriegserhebung im Jahre 1907. Im Jahre 1925 ist der kleinbäuerliche Betrieb wieder auf seinem alten Stand angelangt. Die Steigerung der mittelbäuerlichen Betriebe, welche in gleichem Maße fortschreitet, ist jetzt auf eine Verminderung der großbäuerlichen und Großbetriebe zurückzuführen. Der Regierungsbezirk Arnsberg vereint also in sich die Entwicklung, wie wir sie für die Regierungsbezirke des Niederrheins und die beiden übrigen Regierungsbezirke Westfalens als typisch erkannten. Im Endeffekt marschiert er jedoch mit der Provinz Westfalen in gleicher Linie.

Mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Düsseldorf können wir also in sämtlichen untersuchten Bezirken der geschlossenen Vererbung trotz der Anerbensitte eine Verminderung der Betriebsgrößen feststellen. Die rein zahlenmäßige Betriebsgrößenverminderung liegt in den Regierungsbezirken Minden und Münster im allgemeinen über der in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet, wie dies aus der Bewegung der Kurven in den genannten Gebieten — siehe graphische Darstellung — zu ersehen ist. Jedoch besteht zwischen den Gebieten mit Freiteilung und geschlossener Vererbung ein ganz wesentlicher Unterschied: Hier geht im großen und ganzen der Kampf zwischen mittelbäuerlichem Betrieb auf der einen und großbäuerlichem und Großbetrieb auf der anderen Seite, dort ringen im großen und ganzen klein- und mittelbäuerlicher Betrieb um die Vormachtstellung.

Daß es sich hierbei keineswegs um statistische Unzulänglichkeiten handelt, geht aus den Angaben[4] des Landeskulturamtes über die Anzahl der dem unmittelbaren Anerbenrecht unterstehenden Anerbengüter hervor. Diese betrug:

---

[4] Die Rentengüter gemäß Gesetz vom 8. Juli 1896 sind in diese Zahlen nicht einbegriffen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1900	44569
1910	45675
1924	46877

Am meisten haben nach den Angaben des Landeskulturamtes die Anerbengüter im Osten der Provinz zugenommen (durchschnittlich je Kreis 100), im Münsterland und um Hamm war die Zunahme nur halb so stark, im Süden ist die Zahl geblieben. Der Zuwachs an Anerbengütern ist nach denselben Angaben vorwiegend dem mittelbäuerlichen Besitz zugute gekommen.

Die Zahlen des Landeskulturamtes geben aber nur einen Teil der erfolgten Betriebsgrößenverschiebungen an. Denn sie berücksichtigen nur die Entstehung von neuen Anerbengütern. Wird zum Beispiel ein Anerbengut in zwei verwandelt und kommt somit in die Hände von zwei Besitzern, so ist dieser Vorgang in den angegebenen Zahlen enthalten. Vergrößert sich dagegen ein Klein- oder Mittelbetrieb, der bereits eingetragenes Anerbengut war, durch Zukauf oder Zupacht auf Kosten des großbäuerlichen und Großbetriebs, so können uns hierüber die angegebenen Zahlen nichts aussagen. Aber gerade dieser Fall dürfte der häufigste sein. Denn die Betriebsgrößenverschiebung entsteht meines Erachtens weniger durch die Aufteilung größerer Betriebe in mehrere Einzelbetriebe als vielmehr durch das Hinaufwachsen kleinerer Betriebe in eine höhere Betriebsgrößenklasse mit Hilfe der Zupacht und des Zukaufs. Hiermit ist natürlich ein Hinabgleiten der oberen Betriebsgrößen, welche Land auf dem Wege der Pacht oder des Kaufes abstoßen, verbunden. Von zwei Seiten geht die Betriebsgrößenverschiebung dann vor sich. Die Zahlen des Landeskulturamtes bedürfen also von dieser Seite aus einer wesentlichen Ergänzung.

Jene Ansicht von v. d. Goltz, daß durch die geschlossene Vererbung die Zahl und Größe der einmal vorhandenen landwirtschaftlichen Besitzungen unverändert beibehalten werde[5], hat sich in der Epoche seit 1882 somit nicht bewahrheitet. Trotz Anerbensitte und Anerbenrecht können wir in der Provinz Westfalen eine recht beträchtliche Betriebsgrößenverschiebung, und zwar zur Hauptsache nach den mittelbäuerlichen Betrieben hin, feststellen.

---

[5] Von Aereboe zur Bekräftigung seiner Behauptung von der Schädlichkeit des Anerbenrechtes zitiert; Agrarpolitik, S. 260. Berlin 1927.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Und worauf ist diese Tatsache zurückzuführen? Die Erbsitte als solche ist eben nicht der einzige Faktor, welcher die Betriebsgrößenverteilung bestimmt. Auf lange Sicht sind es wirtschaftliche Erwägungen, welche zur jeweiligen Betriebsgrößenverteilung führen. Die wirtschaftlichen Erwägungen stehen dabei ganz wesentlich unter dem Einfluß der Abfindungssumme, mit welcher das Anerbengut bei der Erbauseinandersetzung vorbelastet wird. Diese Vorbelastung bewirkt erst recht, daß die Frage der Wirtschaftlichkeit einen starken Einfluß auf die Betriebsgrößenentwicklung erhält. Ein Betrieb, welcher durch keinerlei Abfindungssummen vorbelastet ist, kann weit eher einen anderen Weg gehen, als ihn die Wirtschaftlichkeit vorschreibt. Dagegen ist ein vorbelasteter Betrieb darauf angewiesen, daß er einen möglichst hohen Grad der Wirtschaftlichkeit erreicht. Deswegen ist es ja auch verfehlt zu behaupten, daß die Anerbensitte den Anerben zur Rückständigkeit erzöge. Ganz im Gegenteil bedeutet sie den besten Ansporn für die Erlangung eines möglichst hohen Grades der Wirtschaftlichkeit.

Die Veränderungen der Betriebsgrößenverteilung in der Epoche bis 1925 fanden nun statt

1. durch Landabfindung bei der Erbauseinandersetzung,
2. durch Verkauf oder Verpachten von Land nach der Erbauseinandersetzung.

Punkt zwei dürfte in der Vorkriegszeit wohl in den meisten Fällen an Bedeutung überwogen haben, und zwar aus folgenden Erwägungen: Die Landabgabe des Anerbengutes, sei es nun bei oder nach der Erbauseinandersetzung, steht in beiden Fällen erheblich unter dem Einfluß der Belastung, welche der Betrieb durch die Abfindungssumme an die Miterben auf sich nehmen muß. Dabei wird eine hohe Abfindungssumme zunächst nicht eine Landabgabe bei der Erbauseinandersetzung zur Folge haben. Man ist bestrebt, den Betrieb auf seinem alten Stand zu erhalten und versucht dies mit Anspannung sämtlicher Kräfte zu erreichen. Erweist sich dieses Beginnen jedoch in der Folgezeit als unmöglich, so wird man erst nach der Erbauseinandersetzung zum Verkauf oder zur Verpachtung schreiten. Die Abfindungssumme müßte schon eine sehr hohe und der wirtschaftliche Weitblick des Landwirts schon ein sehr großer gewesen sein, wenn man sich zur Landabgabe bei der Erbauseinandersetzung entschieden hätte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Erwägungen müssen wir vor allem anstellen, wenn wir den Einfluß der geschlossenen Vererbung auf die Betriebsgrößenentwicklung für die Jetztzeit festlegen wollen.

Heute besteht in noch weit höherem Maße als in der Vorkriegszeit für die Gebiete mit geschlossener Vererbung die Tendenz zur Betriebsgrößenverschiebung. Denn die Abfindungssumme ist ganz wesentlich gestiegen — das müssen wir an dieser Stelle aus dem folgenden Kapitel bereits vorwegnehmen. Die Abfindungssumme hat sich einmal erhöht, weil die aus ihr resultierende Zinsbelastung gewachsen ist, sie hat sich weiterhin erhöht, weil die Rente aus dem Landbau gesunken ist. Dazu sind aber in der heutigen Zeit auch noch weitere Kräfte, die mit der Erbauseinandersetzung an sich nichts zu tun haben, am Werke, insbesondere den großbäuerlichen und Großbetrieb gegenüber dem mittelbäuerlichen zu benachteiligen. Das Arbeiterproblem in den agraren Gebieten, welche dem westdeutschen Industriezentrum vorgelagert sind, gehört hierzu[6]. Der Arbeitermangel ist in der Landwirtschaft dieser Gebiete ständig im Wachsen begriffen. Das trifft in besonderem Maße die oberen Betriebsgrößenklassen und begünstigt die unteren. Aber auch die derzeitige Wirtschaftslage des Landbaues macht sich in diese Richtung geltend. Je größer der Betrieb, desto größer die Gefahr, durch die Preisschere getroffen zu werden. Denn die auf dem Markte gekauften Bedarfsgegenstände und verkauften Erzeugnisse nehmen mit zunehmender Betriebsgröße ebenfalls zu. Und noch weitere Momente mögen heute hier wirksam sein. Das ändert aber nichts an unserer Ansicht, nach welcher der Höhe der Abfindungssumme die größte Bedeutung beizumessen ist. Sie ist ein für alle Male gegeben und bewirkt eine erhöhte Auswirkung aller übrigen Kräfte.

Inwieweit die derzeitigen Verhältnisse heute bereits bei der Erbauseinandersetzung zur erhöhten Landabgabe führen, ist schwer zu entscheiden. Es stehen zwar aus dem Regierungsbezirk Minden über das Ausmaß der Landabgabe bei der Erbauseinandersetzung die Zahlenunterlagen von 203 Betrieben zur Verfügung. Es fehlt jedoch der Vergleichsmaßstab mit der Vorkriegszeit.

Die zahlenmäßigen Ergebnisse dieser Erhebung sind folgende.

---

[6] F. Beckmann, Das Landarbeiterproblem in Westdeutschland. Magazin der Wirtschaft, Nr. 9. 1930.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle I.

Die Landabfindung bei der Erbauseinandersetzung im Regierungsbezirk Minden[7].

Kreis Betriebsgrößenklasse	Anzahl der untersuchten Betriebe	Fläche in ha	Anzahl der Betriebe in Prozent mit vollkommner Landabfindung	Anzahl der Betriebe in Prozent mit teilweiser Landabfindung	Größe der abgetrennten Flächen ha	Größe der abgetrennten Flächen in Prozent der Gesamtfläche
Minden:						
bis 5 ha . . .	7	29,50	—	28,57	1,25	5,10
5—20 ha . . .	40	518,14	2,50	50,00	24,50	4,73
über 20 ha . .	21	631,75	19,05	23,81	54,25	8,60
Bielefeld:						
bis 5 ha . . .	4	11,00	—	0,25	0,25	2,27
5—20 ha . . .	9	109,50	11,00	4,44	6,50	5,92
über 20 ha . .	8	548,00	—	37,50	56,50	10,95
Halle:						
bis 5 ha . . .	3	10,50	—	—	—	—
5—20 ha . . .	10	113,50	—	—	—	—
über 20 ha . .	9	360,00	11,11	33,33	37,50	10,43
Wiedenbrück:						
5—20 ha . . .	13	148,25	—	23,08	1,75	1,23
über 20 ha . .	11	405,00	—	27,26	8,75	2,16
Paderborn und Büren:						
5—20 ha . . .	17	223,00	—	5,88	3,06	1,35
über 20 ha . .	22	740,00	—	18,18	10,25	1,39
Warburg:						
5—20 ha . . .	15	184,25	—	6,67	3,75	2,04
über 20 ha . .	14	473,00	21,43	42,86	112,50	23,78

Man ersieht aus diesen Zahlen zweierlei.

1. Das Ausmaß der Landabfindung ist verschieden nach den einzelnen Kreisen. Es wechseln Kreise mit hoher und geringer Landabfindung ab. Dies dürfte seine Erklärung zunächst in der Verankerung der Anerbensitte selbst erfahren. Dort, wo man an der alten Anerbensitte stark festhält, werden auch die Landabfindungen noch einen geringen Raum einnehmen. Ferner spielen hierbei wirtschaftliche Erwägungen mit. Dort, wo man diese in besonderem Maße anstellt, oder in besonderem Maße gezwungen ist, sie anzustellen, hütet

[7] Den Tabellen II, III, IV, V, VIa u. b liegt die gleiche Anzahl der Betriebe und die gleiche Fläche zugrunde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

man sich in der heutigen Zeit vor einer allzu hohen Belastung durch Geldabfindung und beschreitet den Weg der Landabfindung. Endlich können hierbei aber auch rein persönliche Verhältnisse mitsprechen. Dort, wo unversorgte Miterben nach einer selbständigen Beschäftigung verlangen und diese außerhalb der Landwirtschaft nicht zu finden ist, wird die Landabfindung bei der Erbauseinandersetzung begünstigt.

2. Das Ausmaß der Landabfindung ist verschieden nach den einzelnen Betriebsgrößenklassen. In denjenigen Kreisen, in welchen die Landabfindung in größerem Umfang vertreten ist, ist es zur Hauptsache der großbäuerliche Betrieb, welcher bei der Erbauseinandersetzung Land abstößt. Die Landabfindung beträgt beim großbäuerlichen Betrieb durchschnittlich 10% der Gesamtfläche und macht im Kreise Warburg sogar ungefähr 25% aus. Die Landabfindung setzt sich also insbesondere in denjenigen Betriebsgrößen durch, in welchen sie wegen des Betriebsumfangs leicht durchführbar ist. Dort dagegen, wo der gegebene Betriebsumfang hinderlich ist, bewegt sich auch die Landabfindung in geringen Bahnen.

Die Verhältnisse, wie Sohns sie an Hand seiner Erhebung für den Regierungsbezirk Minden feststellen konnte, dürften wohl nicht in gleichem Maße für das gesamte Untersuchungsgebiet in Betracht kommen. Die statistische Erfassung der Betriebsgrößenentwicklung in den Bezirken mit geschlossener Vererbung seit 1882 hat uns gezeigt, daß bereits in der Vorkriegszeit im Regierungsbezirk Minden die Tendenz zur Betriebsgrößenverminderung am stärksten vertreten war. Und so dürfte es selbst unter Berücksichtigung der derzeitigen Verhältnisse zutreffen.

Soviel über die Landabfindung bei der Erbauseinandersetzung. Wenn auch der Vergleich mit der Vorkriegszeit fehlt, so hindert dies uns nicht an der Feststellung, daß ihre Bedeutung heute keineswegs zu verkennen ist. Jedoch dürften meines Erachtens die Landabfindungen bei der Erbauseinandersetzung in der Zukunft nicht den größten Einfluß auf die Betriebsgrößenverschiebung besitzen. Eine größere Bedeutung werden sicherlich der Verkauf und die Verpachtung von Teilstücken des Betriebes nach der Erbauseinandersetzung erhalten. Denn einmal wird man auch in der heutigen Zeit bestrebt sein, den alten Betriebsumfang möglichst lang aufrecht zu erhalten, dann wird aber auch die eigentliche Last der Abfindungssumme erst längere Zeit nach der Erbauseinandersetzung wirksam. Wie wir

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im folgenden Kapitel noch sehen werden, macht sich die Höhe der Abfindungssumme heute in sehr vielen Fällen noch keineswegs so stark geltend; nur ein geringer Teil der Abfindungssumme ist erst ausbezahlt worden, auch können vom Betrieb die ersten Jahre einer starken finanziellen Inanspruchnahme weit eher getragen werden als die darauffolgenden. Eingriffe in die Substanz werden nur in den ersten Jahren der Schuldnot möglich sein.

Begünstigt wird der Verkauf und die Verpachtung von Teilstücken durch die derzeitigen Preisverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt und Grundstückspachtmarkt. Gerade für die Provinz Westfalen konnten wir in unserer Untersuchung über „Das Parzellenpachtproblem“[8] feststellen, daß die Preisverhältnisse auf dem Parzellenpachtmarkt für den Verpächter in der heutigen Zeit immerhin recht günstig liegen. Ebenso bietet auch der Grundstücksmarkt mancherlei Möglichkeiten zur Ausbilanzierung des Betriebes. Der Verkauf und die Verpachtung von Teilstücken des Betriebes erfolgt immer zu höheren Preisen als sie den Ertragsverhältnissen im alten Betriebsverband entsprechen. Sie stellen für den Pächter oder Käufer in den meisten Fällen letzte Aufwendungen dar, die sich überproportional verzinsen.

Lautet nach alldem unsere Prognose hinsichtlich des Einflusses der geschlossenen Vererbung auf die Betriebsgrößenentwicklung auf eine erhöhte Tendenz zur Betriebsgrößenverminderung, so soll damit noch kein Urteil über diese Entwicklung gefällt sein. Das Urteil selbst braucht deswegen keineswegs schlecht auszufallen. Denn diese Entwicklung wird zur Hauptsache dort zum Durchbruch kommen, wo die Grundlagen zu ihr in besonderem Maße vorhanden sind. Der großbäuerliche Betrieb stellt in den Gebieten mit geschlossener Vererbung noch ein großes Reservoir dar, aus dem diese Entwicklung schöpfen kann. Das ist ja der große Unterschied zwischen dem Gebiet mit Freiteilung und dem mit geschlossener Vererbung in Westdeutschland, daß dieses über jenes Reservoir verfügt, daß es dagegen in jenem fast vollkommen fehlt. Ferner wird auch die noch immer fest eingewurzelte Anerbensitte dafür Sorge tragen, daß diese Entwicklung sich in ge-

[8] K. Rogge, Das Parzellenpachtproblem. Die grundsätzlichen Ergebnisse einer Erhebung über die Parzellenpachtpreisverhältnisse in den Provinzen Rheinland und Westfalen. Im 17. Sonderheft der Berichte über Landwirtschaft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

funden Bahnen bewegt. Die Anerbensitte ist der große Bremsklotz, der eine rückhaltlose Entwicklung nicht gestattet. Die Entwicklung wird abgebremst, ihr Tempo wird damit ungefährlich.

3. Zur Frage der Belastung des landwirtschaftlichen Betriebes durch die geschlossene Vererbung.

Bei der Frage nach der Belastung durch die geschlossene Vererbung interessiert zunächst die relative Höhe dieser Belastung. Um diese bestimmen zu können, bedarf es eines besonderen Maßstabes. Ein solcher Maßstab kann sein das Verhältnis zwischen der absoluten Höhe der Gesamtbelastung und dem Wert des belasteten Betriebes. Als Wert ist hierbei zweckmäßigerweise der Ertragswert einzusetzen. Ein solcher Maßstab kann aber auch sein das Verhältnis zwischen der jährlichen Belastung und dem Ertragswert des Betriebes. Durch dieses letztere Verhältnis erfahren wir, mit welchem Satz der Betrieb seinen Ertragswert qua Belastung zu verzinsen hat. Der letztere Maßstab erscheint uns als der beste, da er dem idealsten Verhältnis, nämlich dem von Zins und Rente, am nächsten kommt. Durch ihn haben wir die eine Komponente, den Zins, die zweite der Rente müssen wir uns noch suchen. Wir finden sie exakt in der Bestimmung der Rente selbst, welche der Betrieb abwirft, wir finden sie aber auch in der allgemeinen Betrachtung der Rentabilitätsverhältnisse in der Landwirtschaft. Der erste Weg ist schwierig und genau, der zweite einfacher, aber dafür auch ungenau. Bei unseren folgenden Untersuchungen steht uns leider nur der zweite Weg zur Verfügung; daher müssen wir uns von vornherein einer gewissen Vorsicht bei der Bestimmung der relativen Höhe der Belastung befleißigen.

Bei der Frage nach der Belastung durch die geschlossene Vererbung ist von der Höhe die Art der Belastung zu unterscheiden, ob es sich hierbei um übernommene Betriebsschulden, durch die Vererbung aufgenommene Schulden, zu zahlende Abfindungen oder Renten handelt, ob die zu zahlenden Abfindungen durch Ratenzahlungen in längeren Zeiträumen abzudecken sind, oder in ihrer gesamten Höhe auf einmal, ob sie in letzterem Falle bis zur Abdeckung zu verzinsen sind oder nicht. Alles das ist für die Belastung von entscheidender Bedeutung, vor allen Dingen für die zukünftige, kann diese und jene in ihrem Druck erhöhen oder aber vermindern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Und endlich sind in diesem Zusammenhang die Ursachen der Belastung nicht zu vergessen. Sie interessieren den forschenden Wissenschaftler, aber auch den, der es besser machen will. Nach diesen verschiedenen Gesichtspunkten wird im folgenden an Hand der von Sohns im Regierungsbezirk Minden durchgeführten Erhebung die Frage der Belastung durch die geschlossene Vererbung besprochen. Es wird hierbei nur auf den derzeitigen Stand der Belastung eingegangen, da ein Vergleich mit der Vorkriegszeit nicht möglich war.

a) Die Höhe der Belastung.

Die Errechnung der Belastung legt den 1. Januar 1930 als Erhebungsstichtag zugrunde. Sie bezieht in die Belastung auch die nach der Erbauseinandersetzung aufgenommenen Kredite mithinein, einmal weil der Zeitraum seit der Erbauseinandersetzung ein sehr kurzer ist — die meisten Erbauseinandersetzungen fallen in die Jahre 1928 und 1929 —, dann aber auch, weil diese Kredite zur Hauptsache auf die Auszahlung von Abfindungen zurückzuführen sind. Als Ertragswert wird der Steuerwert (Einheitswert) benutzt.

(Siehe Tabelle II, Seite 310.)

Die Höhe der derzeitigen jährlichen Belastung — von ihr soll hier zunächst nur die Rede sein — ist verschieden je nach Größenklassen und Kreisen. Die Belastung ist am höchsten in den kleinbäuerlichen Betrieben und fällt dann mit steigender Betriebsgröße ab. Diese Entwicklung trifft für sämtliche Kreise mit Ausnahme einer geringfügigen Differenz in den Kreisen Paderborn und Büren zu. Die Unterschiede der Belastung zwischen den einzelnen Kreisen sind weit unbedeutender. Im großen und ganzen ist abgesehen von einigen Ausnahmen, das Bild der Erhebung ein ziemlich einheitliches.

Dies sind die Ergebnisse für die durchschnittliche Höhe der Zinsbelastung. Um in der Frage der Belastung möglichst klar zu sehen, genügt jedoch die Ermittlung der durchschnittlichen Zinsbelastung nicht, der Durchschnitt muß „entfaltet" werden, man muß wissen, aus welcher Streuung er sich zusammensetzt. Nur so ist es möglich, die Betriebe mit geringerer von denen mit höherer Belastung zu trennen.

(Siehe Tabelle III, Seite 311.)

Die Kleinbetriebe mit der höchsten Belastung streuen recht weit nach oben. Auf sie folgen die Mittelbetriebe und dann kommen die groß-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle II.

Die Gesamtbelastung und derzeitige jährliche Belastung in Prozent des Einheitswertes:[9]

Kreis	Anzahl der untersuchten Betriebe	Gesamtbelastung in Prozent des E.-W.	Jährliche Belastung in Prozent des E.-W.
Minden:			
bis 5 ha	7	113,71	10,49
5—20 „	40	67,02	5,15
über 20 „	21	54,79	4,64
Insgesamt:	68	61,75	5,00
Bielefeld:			
bis 5 ha	4	108,38	12,34
5—20 „	9	50,84	4,59
über 20 „	8	26,79	1,96
Insgesamt:	21	32,51	2,62
Halle:			
bis 5 ha	3	122,48	19,27
5—20 „	10	78,99	10,12
über 20 „	9	39,13	3,00
Insgesamt:	22	52,10	5,37
Wiedenbrück:			
5—20 ha	13	91,22	6,84
über 20 „	11	41,67	3,29
Insgesamt:	24	54,18	4,19
Paderborn-Büren:			
5—20 ha	17	73,25	5,68
über 20 „	22	68,83	5,95
Insgesamt:	39	70,04	5,88
Warburg:			
5—20 ha	15	63,76	6,92
über 20 „	14	41,15	4,46
Insgesamt:	29	47,75	5,18

bäuerlichen Betriebe. Im allgemeinen streuen also die unteren Betriebsgrößenklassen am meisten nach oben. Am besten ist dies festzustellen, wenn zwei verschiedene Betriebsgrößenklassen dieselbe Belastung aufweisen. Die Kreise Paderborn und Büren sind hierfür ein Beispiel. In ihnen streut trotz gleichmäßiger Belastung der mittelbäuerliche Betrieb weit mehr nach oben als der großbäuerliche Betrieb.

[9] Die absolute Belastung geht aus Tabelle IV und V hervor.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle III.

Die Streuung der derzeitigen jährlichen Belastung in Prozent des Einheitswertes und der Gesamtzahl der Betriebe

Kreis	0—2%	2—4%	4—6%	6—8%	8—10%	10—12%	12—14%	14—16%	16—20%	20—30%	über 30%
Minden:											
bis 5 ha . . .	14,3	—	14,3	14,3	—	—	14,3	—	14,3	28,5	—
5—20 „ . . .	22,5	12,5	12,5	20,0	10,0	15,0	2,5	2,5	—	2,5	—
über 20 „ . . .	18,9	28,7	14,3	9,5	9,5	14,3	—	—	—	—	4,8
Insgesamt:	20,7	16,2	13,2	16,2	8,8	13,2	3,0	1,5	1,5	4,5	1,5
Bielefeld:											
bis 5 ha . . .	25,0	—	—	—	25,0	—	—	25,0	25,0	—	—
5—20 „ . . .	22,2	22,2	11,1	11,1	33,4	—	—	—	—	—	—
über 20 „ . . .	50,0	12,5	25,0	—	—	—	—	—	12,5	—	—
Insgesamt:	33,3	14,3	14,3	4,8	19,1	—	—	4,8	9,4	—	—
Halle:											
bis 5 ha . . .	—	—	—	—	—	—	66,7	—	—	—	33,3
5—20 „ . . .	10,0	10,0	10,0	—	30,0	—	—	20,0	10,0	—	10,0
über 20 „ . . .	33,3	33,3	22,3	11,1	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt:	18,2	18,1	13,6	4,6	13,6	—	9,1	9,1	4,6	—	9,1
Wiedenbrück:											
5—20 ha . . .	7,1	7,7	22,7	15,5	7,7	7,7	15,5	15,5	—	—	—
über 20 „ . . .	54,5	9,1	18,2	9,1	—	—	9,1	—	—	—	—
Insgesamt:	29,1	8,3	20,7	12,6	4,2	4,2	12,6	8,3	—	—	—
Paderborn und Büren:											
5—20 ha . . .	17,6	23,6	17,6	—	23,6	—	5,9	—	11,7	—	—
über 20 „ . . .	22,2	18,2	13,8	13,8	18,2	4,5	9,1	—	—	—	—
Insgesamt:	20,6	20,6	15,4	7,6	20,6	2,6	7,6	—	5,0	—	—
Warburg:											
5—20 ha . . .	6,7	13,3	26,6	13,3	20,0	6,7	6,7	—	6,7	—	—
über 20 „ . . .	14,3	21,5	21,5	42,7	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt:	10,4	17,1	24,2	27,7	10,4	3,4	3,4	—	3,4	—	—

b) Die Art der Belastung.

Bevor wir uns jedoch ein Urteil über die relative Höhe der Belastung erlauben, wollen wir zunächst noch die verschiedenartige Zusammensetzung der Belastung kennen lernen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die derzeitige jährliche Belastung setzt sich zusammen:

Tabelle IV.

Kreis	Jährliche Belastung in RM	Jährliche Belastung in Prozent des E.-W.	Aufgenommene Kredite in Prozent	Leibzucht und Nießbrauch[10] in Prozent	Nicht bezahlte Abfindungen: Zinsen in Prozent	Nicht bezahlte Abfindungen: Raten in Prozent
Minden:						
bis 5 ha . .	4 400	10,49	14,32	52,27	26,82	6,59
5—20 „ . .	48 845	5,15	30,76	50,59	14,55	4,10
über 20 „ . .	47 830	4,64	36,51	42,49	16,82	4,18
Insgesamt:	101 075	5,00	32,77	46,83	16,15	4,24
Bielefeld:						
bis 5 ha . .	3 610	12,34	11,08	69,25	19,67	—
5—20 „ . .	10 935	4,59	36,17	47,00	16,83	—
über 20 „ . .	22 590	1,96	25,90	32,94	30,10	11,06
Insgesamt:	37 135	2,62	27,48	40,61	25,18	6,73
Halle:						
bis 5 ha . .	4 200	19,27	—	64,28	—	35,72
5—20 „ . .	15 990	10,12	22,83	31,52	5,00	40,65
über 20 „ . .	13 420	3,00	18,62	56,64	24,74	—
Insgesamt:	33 610	5,37	18,30	45,64	12,26	23,80
Wiedenbrück:						
5—20 ha . .	11 600	6,84	21,64	71,55	5,95	0,86
über 20 „ . .	16 545	3,29	28,80	43,21	12,87	15,12
Insgesamt:	28 145	4,19	25,85	54,89	10,02	9,24
Paderborn und Büren:						
5—20 ha . .	12 950	5,68	17,10	52,12	19,69	11,08
über 20 „ . .	36 155	5,95	28,66	25,52	7,38	38,44
Insgesamt:	49 105	5,88	25,60	32,53	10,64	31,23
Warburg:						
5—20 ha . .	27 845	6,92	23,41	33,68	1,44	41,47
über 20 „ . .	43 500	4,46	30,14	33,31	—	36,55
Insgesamt:	71 345	5,18	27,51	33,47	0,56	38,48

Den Hauptanteil an der derzeitigen jährlichen Belastung des Betriebes haben die Aufwendungen für Leibzucht und Nießbrauch. Grundsätzlich besteht die Tendenz, daß dieser Posten mit

[10] Da in den meisten Fällen die rechtlich verschiedene Stellung von Leibzucht und Nießbrauch wirtschaftlich nicht besteht, ist die Belastung durch Nießbrauch gleich der durch Leibzucht gesetzt worden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Vergrößerung des Betriebes abnimmt. Und das ist wohl zu verstehen. Denn wenn auch die Höhe der für Leibzucht und Nießbrauch festgesetzten Summe je nach den einzelnen Betriebsgrößenklassen verschieden ist, so ist doch die Anzahl derer, für welche dieser Unterhalt in Betracht kommt, im allgemeinen dieselbe.

Auf Leibzucht und Nießbrauch folgt die Belastung durch nichtbezahlte Abfindungen und durch aufgenommene Kredite. Das Verhältnis dieser beiden Posten wechselt hinsichtlich seiner Bedeutung in den einzelnen Kreisen. Einmal überragt die Belastung aus aufgenommenen Krediten, das andere Mal die aus nicht bezahlten Abfindungen. Entscheidend für ihr gegenseitiges Verhältnis ist die Art der Belastung durch nichtbezahlte Abfindungen. Besteht diese zur Hauptsache aus Zinsen, so überwiegt die aus aufgenommenen Krediten. Werden die Abfindungen an die Miterben dagegen in Raten abgedeckt, so überwiegt die aus nichtbezahlten Abfindungen.

Die Stellung der Belastung aus nichtbezahlten Abfindungen innerhalb der verschiedenen Betriebsgrößenklassen ist eine uneinheitliche. Sie ist von Momenten abhängig, welche nicht in der Betriebsgröße, sondern in den Menschen ihre Erklärung finden, ob die Miterben Zinsen verlangen und ob man sich für das Prinzip der Ratenzahlung entschließt. Anders steht es dagegen um die Belastung aus aufgenommenen Krediten. Sie wächst fast in sämtlichen Kreisen mit der Vergrößerung des Betriebes. Die größeren Betriebe waren gegenüber der allgemeinen Wirtschaftslage des Landbaues weit anfälliger, sind es auch dauernd noch; auch macht sich bei ihnen der Druck der Belastung infolge der Erbauseinandersetzung am ersten bemerkbar.

Das Gewicht dieser einzelnen Belastungsarten ist nun verschieden groß. Relativ am schwersten wiegen die aufgenommenen Kredite. Ihre Zinsen müssen auf jeden Fall aufgebracht werden. Darauf folgen die Leistungen an Familienmitglieder. Sie sind keineswegs so starr wie die aufgenommenen Kredite, können im Einzelfalle bei besonderer Notlage durch gütliche Vereinbarungen herabgesetzt oder nach einem veränderten Zahlungsmodus beglichen werden. Auch sind die Empfänger von Leibzucht und Nießbrauch oft noch im Betrieb irgendwie tätig und verdienen sich ihren Lebensunterhalt zum Teil ab.

Diese Zusammensetzung der derzeitigen Belastung bewirkt, daß sie in ihrer Auswirkung wesentlich gemildert wird. Insbesondere dürfte der starke Anteil von Leibzucht und Nieß-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

brauch hierzu beitragen. Dieser Umstand kommt den kleineren Betrieben am meisten zustatten, weil ja bei ihnen der Anteil von Leibzucht und Nießbrauch besonders groß ist.

Ist aber diese Art der Belastung auch für die Zukunft gegeben? — Für die Zukunft ist mit einer Verschiebung innerhalb der einzelnen Belastungsarten zu rechnen.

In absehbarer Zeit werden Leibzucht und Nießbrauch vollkommen fortfallen. Das ist sicherlich ein Gewinn für den Betrieb. Aber auf der anderen Seite wird für die Zukunft die Belastung aus den nichtbezahlten Abfindungen höher veranschlagt werden müssen. Zunächst wird sich ihr Zinssatz erhöhen. Heute ist der größte Teil der Abfindungen noch nicht ausgezahlt. Man wartet auf bessere Zeiten und vertröstet die Miterben. Von diesen nicht ausgezahlten Abfindungen braucht immerhin ein recht erheblicher Teil nicht verzinst zu werden[11], auch liegt der Zinssatz derjenigen Beträge, welche verzinst werden müssen, im allgemeinen unter dem des Kapitalmarktes (5—6 %). Verlangen jedoch die Miterben eines Tages ihr Erbteil, so wird man zu diesem Zwecke in sehr vielen Fällen Kredite zu den Sätzen des Kapitalmarktes aufnehmen müssen. Die Zinsbelastung aus den nichtbezahlten Abfindungen wird sich somit erhöhen. Zu der Zinserhöhung tritt die Änderung der Belastung hinsichtlich ihrer inneren Beschaffenheit hinzu. An die Stelle der Gläubiger aus der Familie tritt in sehr vielen Fällen ein Kreditinstitut. Das mag ja manchmal bei „gespannten" Familienbeziehungen von Vorteil sein, aber im allgemeinen ist dieses Kreditinstitut doch eine vollkommen nüchterne Einrichtung, welche auf strengste Innehaltung der Zinszahlungen halten muß.

---

[11] a) Von den Betrieben verzinsten ihre nicht ausbezahlten Abfindungen, b) von den Betrieben leisteten Ratenzahlungen, auf längere Zeiträume verteilt, in vom Hundert:

Kreis	bis 5 ha		5—20 ha		über 20 ha	
	a	b	a	b	a	b
Minden	57,1	14,3	42,5	2,5	42,9	4,8
Bielefeld	75,0	—	55,6	—	50,0	12,5
Halle	—	33,3	20,0	30,0	33,3	—
Wiedenbrück . . .	—	—	7,7	7,7	27,3	9,1
Paderborn u. Büren	—	—	35,3	23,5	9,1	36,4
Warburg.	—	—	6,7	66,7	—	71,4

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In der Frage der Abwicklung der Abfindungen an die Miterben werden diejenigen Betriebe schon besser dastehen, welche diese nicht auf die Zukunft verschieben, sondern sie bereits heute nach einem festen Plan in Raten vornehmen. Mögen diese Raten auch nicht immer aus dem Betrieb abgedeckt werden können und eine Kreditaufnahme erforderlich machen, sie erziehen zum Einhalten eines festen Planes und verhindern, daß man in den Tag hineinlebt und auf die Zukunft vertraut. Diese Ratenzahlungen haben in den meisten Fällen aber noch einen weiteren, für die heutige Zeit ganz erheblichen Vorteil. Bei Ratenzahlungen pflegt im allgemeinen der Kapitalwert der Abfindungen nicht verzinst zu werden. Bei den derzeitig hohen Zinssätzen bedeutet dies eine wesentliche Verminderung der Belastung aus der Abfindungssumme. (Die Ratenzahlung nach einem festen Plan hat sich bisher nur in wenigen Kreisen des Regierungsbezirkes Minden eingebürgert. Vor allem ist es der Kreis Warburg, welcher durch diese Art der Abwicklung hervortritt.)

Nach all dem ist die zukünftige Stellung der Belastung aus aufgenommenen Krediten ebenfalls gegeben. Selbst wenn der Betrieb diesen Posten nicht anwachsen läßt — das dürfte bei den derzeitigen Rentabilitätsverhältnissen in der Landwirtschaft noch keineswegs erwiesen sein —, so werden die nichtbezahlten Abfindungen schon dafür Sorge tragen. In Zukunft wird sich eine Verschiebung von dem Konto der nicht ausbezahlten Abfindungen zu dem der aufgenommenen Kredite ergeben. Und damit würde dann hinsichtlich der Belastung des Betriebes durch die geschlossene Vererbung eine Entwicklung einsetzen, welche weit gefährlicher ist als die derzeitige. Selbst wenn in der Zukunft daher Leibzucht und Nießbrauch in Fortfall kommen, so wiegt diese Tatsache nicht die Nachteile auf, welche mit der Abwicklung der Abfindungen an die Miterben verbunden sind. **Hier liegt für die Zukunft die große Gefahr für eine Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, welche der geschlossenen Vererbung unterliegen.**

Von dieser zukünftigen Entwicklung erhalten wir ein zahlenmäßiges Bild, wenn wir nicht, wie oben zur Kennzeichnung der derzeitigen jährlichen Belastung, diese in ihre einzelnen Posten aufgliedern, sondern die Belastung nach ihrem Kapitalwert errechnen und diesen in seine einzelnen Posten aufspalten.

(Siehe Tabelle V, Seite 316.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auf lange Sicht betrachtet, ergibt sich somit eine vollkommene Verschiebung des Gewichtes von Leibzucht (Nießbrauch) auf der einen Seite und Abfindungen an die Miterben auf der anderen Seite. Auf lange

Tabelle V.

Die Gesamtbelastung setzt sich zusammen:

Kreis	Gesamtbelastung in RM	Gesamtbelastung in Prozent des E.-W.	Aufgenommene Kredite in Prozent	Leibzucht und Nießbrauch in Prozent	Nicht bezahlte Abfindungen in Prozent
Minden:					
bis 5 ha . . .	47 700	113,71	14,50	24,10	61,40
5—20 „ . . .	635 750	67,02	23,80	22,60	53,60
über 20 „ . . .	565 290	54,79	31,00	19,40	49,60
Insgesamt:	1 248 740	61,75	26,70	21,20	52,10
Bielefeld:					
bis 5 ha . . .	31 700	108,38	12,60	33,10	54,30
5—20 „ . . .	121 050	50,84	34,70	29,90	35,40
über 20 „ . . .	308 500	26,79	19,50	13,90	66,60
Insgesamt:	461 250	32,51	23,00	19,50	57,50
Halle:					
bis 5 ha . . .	26 700	122,48	—	57,30	42,70
5—20 „ . . .	124 800	78,99	29,70	22,60	47,70
über 20 „ . . .	174 600	39,13	14,30	24,10	61,60
Insgesamt:	326 100	52,10	19,00	26,30	54,70
Wiedenbrück:					
5—20 ha . . .	154 700	91,22	16,40	29,50	54,10
über 20 „ . . .	209 300	41,67	22,90	16,70	60,40
Insgesamt:	364 000	54,18	20,10	22,10	57,80
Paderborn und Büren:					
5—20 ha . . .	166 910	73,75	13,50	28,50	58,00
über 20 „ . . .	418 100	68,83	25,90	13,60	60,50
Insgesamt:	585 010	70,04	22,40	17,80	59,80
Warburg:					
5—20 ha . . .	256 500	63,76	28,30	22,90	48,80
über 20 „ . . .	401 550	41,15	33,70	22,30	44,00
Insgesamt:	658 050	47,75	31,60	22,50	45,90

Sicht wiegt der letztere Belastungsposten weit schwerer. Danach dürfte der Fortfall der Leibzucht (Nießbrauch) keineswegs eine Minderung der Belastung im Gefolge haben, da zu gleicher Zeit mit einer steigenden Belastung aus den nichtbezahlten Abfindungen zu rechnen ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

c) Die Beurteilung der Belastung.

Und wie steht es unter Berücksichtigung dieser Einzelheiten — wir machen uns nicht anheischig, sie alle aufgeführt zu haben — um die Entscheidung in der Frage nach der relativen Höhe der Belastung? Bei der Beantwortung dieser Frage muß man sich vor Verallgemeinerungen hüten.

1. Man kann nicht für sämtliche Betriebsgrößenklassen ein und denselben Satz für die Verzinsung des Betriebes bestimmen, über den hinaus die Belastung gefährlich wird. Der kleinere Betrieb kann schon weit eher durch persönliche Einschränkungen einen höheren Zinssatz herauswirtschaften. Sein Rohertrag je Flächeneinheit ist aber auch größer, weil der bewirtschafteten Fläche eine größere Anzahl von Arbeitskräften, und zwar zur Hauptsache von eigenen, gegenübersteht. Diese Unterschiede in den Flächenertragsverhältnissen der einzelnen Betriebsgrößenklassen kommen aber im Einheitswert nur unvollkommen zum Ausdruck. Ferner verfügt der kleinere Betrieb über ein höheres Gebäudekapital, das für ihn nicht nur zinsenfressend, sondern auch rentenzeugend ist. Endlich ist aber auch gerade bei ihm die Belastung durch Leibzucht und Nießbrauch rechnerisch besonders hoch, höher wie sie wohl in Wirklichkeit sein dürfte.

2. Man kann auch nicht sämtliche Gegenden mit dem gleichen Zinssatz messen. Dafür erscheint uns der Einheitswert doch nicht exakt genug ermittelt, als daß er uns die Unterschiede in den Ertragsverhältnissen genauestens wiedergibt.

3. Man muß auch Unterschiede machen zwischen den einzelnen Betrieben. Wer es verstanden hat, einen glücklichen Zahlungsmodus für die Abwicklung der Abfindungen an die Miterben ausfindig zu machen, der kann selbst bei einer hohen Belastung noch gut aus der Erbauseinandersetzung herauskommen.

4. Und endlich muß man die gegenwärtige Belastung von der zukünftigen trennen. Es ist nicht immer gesagt, daß eine starke gegenwärtige Belastung auch in Zukunft eine solche sein wird. Die Abwicklung der Abfindungen mit Hilfe der Ratenzahlung spannt die Gegenwart stark an, entlastet aber die Zukunft. Auf der anderen Seite kann aber eine an und für sich geringfügige augenblickliche Belastung in Zukunft durch die Abwicklung der Abfindungen mit Hilfe des Kredits zur drückenden werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alles das hindert uns jedoch nicht, die Ansicht zu vertreten, daß für eine Anzahl von Betrieben die aus der Erbauseinandersetzung resultierende Belastung unter den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen auf die Dauer untragbar sein wird. Ich will nicht mit roher Willkür für die einzelnen Größenklassen Zinssätze annehmen, die mir noch eben tragbar erscheinen, und alle diejenigen Betriebe, welche über diesem Zinssatz liegen, als zu hoch belastet angeben. Aber ich empfehle das Studium der vorhergehenden Tabellen.

d) Die Ursachen hoher Belastung.

Die Verschiedenheit in der Höhe der Belastung nach Größenklassen und Kreisen verschafft uns die Möglichkeit, die Frage nach den Ursachen hoher Belastung einigermaßen zu klären.

1. Hauptursache ist die im Verhältnis zu den landwirtschaftlichen Ertragsmöglichkeiten zu hohe Abfindungssumme. Zur Klärung dieser Verhältnisse ist für sämtliche bei der Erhebung erfaßten Betriebe die Abfindungssumme nach dem Anerbengesetz errechnet worden. Der Kapitalwert des Betriebes wurde dabei ermittelt unter Benutzung des Reinertrages, wie er dem Einheitswert zugrunde liegt. Während jedoch dieser Reinertrag beim Einheitswert mit einem Zinssatz von 5,5 % kapitalisiert wird, wurde er zur Errechnung des Kapitalwertes nach dem Anerbengesetz mit einem Zinssatz von 4 % kapitalisiert (das Anerbengesetz schreibt diesen Zinssatz vor). Der Kapitalwert nach dem Anerbengesetz liegt also um rund 28 % über dem Einheitswert. Von dem Kapitalwert wurden die vorübergehenden Lasten (Altenteile, Betriebsschulden) abgezogen. Das sich aus dieser Berechnung ergebende Kapital bildete den Anrechnungswert. Die Abfindungssumme ist dann derjenige Betrag, den der Anerbe nach Abzug seines Voraus und seines Erbteils an seine Miterben noch auszuzahlen hat.

Diese so errechnete Abfindungssumme wurde der bei der Erbauseinandersetzung tatsächlich festgelegten Abfindungssumme gegenübergestellt, und es wurde ermittelt, wie hoch die Prozentzahl der Betriebe ist, welche unter und welche über der Abfindungssumme des Anerbengesetzes blieben, und diejenigen, bei denen die Abfindungssumme mit der des Anerbengesetzes zusammenfiel.

(Siehe Tabelle VI a und VI b, Seite 320 und 321.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Tabelle müssen wir mit der über die Gesamtbelastung in vom Hundert des Einheitswertes vergleichen. Wir erkennen dann die weitgehende Übereinstimmung der beiden Zahlenreihen, Höhe der Abfindungssumme und Gesamtbelastung in vom Hundert des Einheitswertes.

Worauf ist aber nun diese hohe Abfindungssumme zurückzuführen? Einmal auf die Tatsache, daß sich heute in den meisten Fällen die gesamte Erbauseinandersetzung auf den Schultern des Betriebes abwickelt. Früher waren bei der Erbauseinandersetzung sehr oft Ersparnisse vorhanden, welche zur Abfindung der Miterben verwandt werden konnten. Heute muß das alles der Betrieb hergeben. Weiterhin trägt man nur zu oft bei der Festsetzung der Abfindungssumme den derzeitigen Ertragsverhältnissen in der Landwirtschaft nicht Rechnung. Man mißt den Wert des Betriebes mit den Augen der Vorkriegszeit und vergißt, daß sich die Ertragsgrundlagen des Betriebes verschoben haben.

2. Die hohe Belastung ist aber auch eine Folge geringer Landabgabe oder vollkommenen Verzichtes auf diese. Man muß zu diesem Zweck die Tabellen I und II miteinander vergleichen und wird feststellen können, wie sich eine hohe Landabfindung auf die Höhe der Belastung auswirkt. Dieser Vorteil kommt jedoch zur Hauptsache nur den großbäuerlichen Betrieben zugute. Daraus resultiert bereits eine höhere Belastung der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe, welche zu der höheren Abfindungssumme dieser Betriebe noch hinzutritt.

3. Und endlich letzter Grund: Die hohe Belastung ist zurückzuführen auf die derzeitige Höhe des Zinssatzes, welche im Widerspruch steht mit den landwirtschaftlichen Ertragsverhältnissen. Während die beiden ersten Momente die Grundlagen der Belastung bestimmen, bestimmt die Höhe des Zinssatzes dasjenige Moment, durch welches diese Grundlagen wirksam werden. Der hohe Zinssatz kommt zwar augenblicklich noch nicht so sehr zur Geltung; er gewinnt jedoch immer mehr an Bedeutung, je weiter die Verschiebung von dem Konto der nichtbezahlten Abfindungen auf das der aufgenommenen Kredite vor sich geht. **Und darin liegt ja auch die große Heimtücke dieses „Gesellen". Zur Zeit, da man bei der Erbauseinandersetzung die Grundlagen der Belastung auf lange Sicht bestimmt, ist er noch nicht wirksam. Seine Macht wächst allmählich, sie ist aber gerade deswegen um so mehr zu fürchten.**

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle VI a.

Anzahl der Betriebe in Prozent, welche unter der Abfindungssumme nach dem Anerbengesetz blieben.

Kreis	Insgesamt v. H.	0—10 %	10—20 %	20—30 %	30—40 %	40—50 %	50—60 %	60—70 %	70—80 %	Gleiche Abfindungssumme wie A.-Gesetz.
Minden										
bis 5 ha . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5—20 „ . . .	40,0	10,0	7,5	2,5	7,5	10,0	—	2,5	—	—
über 20 „ . . .	52,4	9,5	9,5	—	28,6	4,8	—	—	—	—
Insgesamt:	39,7	8,8	7,4	1,5	13,1	7,4	—	1,5	—	—
Bielefeld										
bis 5 ha . . .	25,0	25,0	—	—	—	—	—	—	—	—
5—20 „ . . .	66,7	11,1	33,4	—	—	11,1	—	—	11,1	—
über 20 „ . . .	87,5	12,5	37,5	2,5	—	—	12,5	—	—	—
Insgesamt:	66,7	14,3	28,5	9,5	—	4,8	4,8	—	4,8	—
Halle										
bis 5 ha . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5—20 „ . . .	10,0	10,0	—	—	—	—	—	—	—	10,1
über 20 „ . . .	22,2	—	—	22,2	—	—	—	—	—	11,1
Insgesamt:	13,6	4,5	—	9,1	—	—	—	—	—	9,1
Wiedenbrück										
5—20 ha . . .	23,1	7,7	7,7	7,7	—	—	—	—	—	—
über 20 „ . . .	63,6	27,2	—	9,1	9,1	9,1	—	9,1	—	—
Insgesamt:	41,6	16,7	4,1	8,5	4,1	4,1	—	4,1	—	—
Paderborn und Büren										
5—20 ha . . .	29,5	5,9	5,9	—	11,8	—	5,9	—	—	5,9
über 20 „ . . .	40,8	4,5	9,1	9,1	9,1	4,5	4,5	—	—	9,2
Insgesamt:	35,9	5,1	7,7	5,1	10,3	2,6	5,1	—	—	7,7
Warburg										
5—20 ha . . .	46,7	—	6,7	20,0	13,3	—	6,7	—	—	—
über 20 „ . . .	57,2	28,6	—	21,5	7,1	—	—	—	—	—
Insgesamt:	51,7	13,8	3,4	20,7	10,4	—	3,4	—	—	—

e) Die Anwendbarkeit der Untersuchungsergebnisse.

Im Vorhergehenden wurde die Frage der Belastung des landwirtschaftlichen Betriebes durch die geschlossene Vererbung an Hand der von Sohns im Regierungsbezirk Minden durchgeführten Erhebung untersucht. Wir sind uns bewußt, daß der Regierungsbezirk Minden nur ein Teilgebiet unseres großen westdeutschen Untersuchungs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle VIb.

Anzahl der Betriebe in Prozent, welche über die Abfindungssumme nach dem Anerbengesetz gingen.

Kreis	Insgesamt	0—10%	10—20%	20—30%	30—40%	40—50%	50—75%	75—100%	100—150%	150—200%	über 200%
Minden											
bis 5 ha .	100,0	—	—	—	28,6	—	—	—	28,6	—	42,8
5—20 „ .	60,0	7,5	10,0	10,0	5,0	7,5	2,5	2,5	5,0	2,5	7,5
über 20 „ .	47,6	18,9	4,8	4,8	4,8	—	9,5	4,8	—	—	—
Insgesamt:	60,3	10,2	7,4	7,4	7,4	4,4	4,4	2,9	5,9	1,5	8,8
Bielefeld											
bis 5 ha .	75,0	—	25,0	—	—	—	—	—	—	25,0	25,0
5—20 „ .	33,3	—	—	11,1	—	—	11,1	—	11,1	—	—
über 20 „ .	12,5	—	12,5	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt:	33,3	—	9,3	4,8	—	—	4,8	—	4,8	4,8	4,8
Halle											
bis 5 ha .	100,0	—	—	—	—	—	—	33,3	33,3	—	33,3
5—20 „ .	80,0	20,0	—	—	10,0	—	10,0	10,0	—	30,0	—
über 20 „ .	66,7	11,1	22,3	11,1	—	—	11,1	11,1	—	—	—
Insgesamt:	77,3	13,7	9,1	4,5	4,5	—	9,1	13,7	4,5	13,7	4,5
Wiedenbrück											
bis 5 ha .	76,9	—	—	7,6	—	—	23,1	—	—	23,1	23,1
über 20 „ .	36,4	—	—	—	9,1	—	18,2	—	9,1	—	—
Insgesamt:	58,4	—	—	4,1	4,1	—	20,9	—	4,1	12,6	12,6
Paderborn und Büren											
5—20 ha .	64,6	5,9	11,7	—	5,9	—	17,6	17,6	—	5,9	—
über 20 „ .	50,0	9,1	13,8	—	4,5	4,5	9,1	—	4,5	4,5	—
Insgesamt:	56,4	7,7	12,8	—	5,1	2,6	12,8	7,7	9,6	5,1	—
Warburg											
5—20 ha .	53,3	6,7	13,3	13,3	13,3	6,7	—	—	—	—	—
über 20 „ .	42,8	14,3	7,1	14,3	—	—	—	7,1	—	—	—
Insgesamt:	48,3	10,4	10,4	13,8	6,9	3,4	—	3,4	—	—	—

gebietes darstellt. Aber trotzdem sind wir der Überzeugung, daß wir damit keine Ausnahmen geklärt haben, sondern daß in der Frage der Belastung in Westdeutschland überall dort, wo die geschlossene Vererbung besteht, die Dinge grundsätzlich ähnlich gelagert sind. Die Belastung einer Anzahl von Betrieben, die seit der Währungsstabilisierung der Erbauseinandersetzung unterlagen, ist

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

recht hoch, wesentlich höher als in der Vorkriegszeit; sie wird auf die Dauer, sofern sich die wirtschaftlichen Ertragsverhältnisse in der Landwirtschaft nicht ändern, untragbar sein. Die Gefahr liegt jedoch mehr in der Zukunft als in der Gegenwart.

Es ist natürlich eine zweite Frage, inwieweit durch die Belastung infolge Erbauseinandersetzung die Gesamtlage der Landwirtschaft im Untersuchungsgebiet bereits beeinflußt wird. Die Entscheidung hierüber hängt ab von der Anzahl der seit Währungsstabilisierung erfolgten Erbauseinandersetzungen. Diese Anzahl dürfte immerhin erheblich sein, da man gerade nach Stabilisierung der Währungsverhältnisse manche Erbauseinandersetzungen nachholte. Aber auch die Anzahl der Erbauseinandersetzungen wird stetig wachsen und damit die Gefahr für die Gesamtlage der Landwirtschaft des Untersuchungsgebietes.

4. Die geschlossene Vererbung und das Schicksal der abgefundenen Miterben.

Das Problem der geschlossenen Vererbung setzt sich aus zwei Teilproblemen zusammen:

1. aus dem Problem, das sich ergibt aus dem Einfluß der geschlossenen Vererbung auf den landwirtschaftlichen Betrieb,
2. aus dem Problem, das sich ergibt aus dem Einfluß der geschlossenen Vererbung auf die abzufindenden Miterben.

Das letztere, von dem hier die Rede sein soll, wird in seiner Bedeutung grundsätzlich beeinflußt durch die Möglichkeit der Miterben, sich außerhalb des väterlichen Betriebes eine selbständige Existenz zu beschaffen. Ist diese Möglichkeit in ausreichendem Maße gegeben, so besitzt die Art und Weise, wie bei der geschlossenen Vererbung die Erbauseinandersetzung vor sich geht, für die Miterben längst nicht jene bedeutsame Rolle wie für den Anerben.

Für den Anerben schafft sie über die Höhe der Belastung die Grundlagen der Produktion seines Betriebes. Auf ihnen baut dieser sich seinen Betrieb und seine Existenz auf.

Anders dagegen beim Miterben. Für ihn ist sie in den meisten Fällen längst nicht so entscheidend. Denn die Höhe der Abfindungssumme kann nur selten seine Existenzgrundlage bestimmen. Seine Existenzgrundlage hängt von ganz anderen Voraussetzungen ab.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wesentliche Voraussetzung ist da die Vernunft der Eltern des Miterben, die ihn zur rechten Zeit anhalten, sich in der Welt umzutun und ihm hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Aber auch er selbst muß sein Teil dazu beitragen, indem er die ihm gebotene Gelegenheit ausnutzt. Ist so von Eltern und Miterben zur rechten Zeit gesorgt worden, so ist die Abfindungssumme für den Miterben nur Zugabe zu einer bereits vorhandenen Existenzgrundlage, welche sie vielleicht auch noch erweitert und in ihrem Nutzeffekt steigert, aber welche sie in den wenigsten Fällen doch eigentlich schafft.

Ist also die Möglichkeit, außerhalb des väterlichen Betriebes unterzukommen, in genügendem Maße gegeben, so ist das Schicksal des Miterben kein Problem, welches etwas mit der Erbauseinandersetzung an sich zu tun hat. Es hängt nicht ab von der Art und Weise, wie die Erbauseinandersetzung geregelt wird, sondern von der Art und Weise, wie für die Ausbildung des Miterben Sorge getragen wird. Zeitlich betrachtet, liegt das Schicksal des Miterben nicht in dem Augenblick begründet, in welchem die Erbauseinandersetzung erfolgt, sondern in der Epoche, welche ihr vorangeht. Was in dieser Epoche von den Eltern des Miterben und ihm selbst versäumt wird, kann niemals durch eine für den Miterben noch so günstige Festlegung der Abfindungssumme wiedergutgemacht werden.

Weit komplizierter liegen dagegen die Dinge, wenn diese bisher angenommene Möglichkeit, außerhalb des väterlichen Betriebes sich eine selbständige Existenz zu beschaffen, nur in geringem Maße besteht. Dann wächst die Bedeutung, welche die Art und Weise der Erbauseinandersetzung auch für die Miterben erhält. Sie wird einmal darin zum Ausdruck kommen, daß der Miterbe an einer besonders hohen Abfindungssumme interessiert ist, zum anderen darin, daß er nach einer Landabfindung strebt, um sich auf möglichst einfachem Wege eine Existenz zu beschaffen. Und nun beginnt auch das Problem der weichenden Erben in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses zu rücken.

In der Vorkriegszeit bestand nun jene Möglichkeit, sich außerhalb des väterlichen Betriebes eine selbständige Existenz zu beschaffen, in ausreichendem Maße. Das Schicksal der Abfindlinge stand damals unter dem Zeichen einer aufstrebenden und wirtschaftlich gesunden deutschen Volkswirtschaft. Auf welchem Stand der Entwicklung wir dagegen heute in der Frage der Beziehungen zwischen Miterben und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geschlossener Vererbung angelangt sind, läßt sich bis jetzt noch keineswegs restlos klären. Unsere Erhebung — s. Tabelle VIII im Anhang —, welche das Schicksal von insgesamt 929 Miterben wiedergibt, ist in ihren Ergebnissen keineswegs ungünstig. Der Prozentsatz der vom Hofe gezogenen Erben ist recht groß, zumal wenn wir berücksichtigen, daß die Erbauseinandersetzungen aus der jüngsten Zeit stammen, daher immerhin noch jüngere Miterben ohne Schaden auf dem Hofe sitzen können. Auch die Berufe, in welchen die vom Hofe Fortgezogenen untergekommen sind, sind recht günstig.

Wie steht es nach dieser Erhebung zunächst um den Prozentsatz derjenigen männlichen Miterben, welche selbständige Landwirte werden, und derjenigen weiblichen Miterben, welche sich mit selbständigen Landwirten verheiraten? Der Prozentsatz ist bei beiden Gruppen keineswegs gering, bei den weiblichen Miterben scheint er jedoch am höchsten zu liegen. Des weiteren, wie verhalten sich die einzelnen Betriebsgrößenklassen in dieser Hinsicht? Im allgemeinen nimmt mit zunehmender Betriebsgröße auch der Anteil der selbständigen Landwirte und derjenigen, welche sich mit selbständigen Landwirten verheiraten, zu. Bei den männlichen Erben ist dies sicherlich eine Folge der Landabfindung bei der Erbauseinandersetzung. Diejenigen männlichen Erben, welche ganz oder zum Teil in Land abgefunden werden, können sich entweder auf diese Weise bereits selbständig machen, oder sie müssen aber zu diesem Zwecke noch weiteres Land zukaufen oder zupachten. Deshalb ist auch der Prozentsatz derjenigen männlichen Erben, welche aus der untersten Betriebsgrößenklasse selbständige Landwirte werden, äußerst gering. Im Grunde genommen handelt es sich hierbei um dieselben Verhältnisse wie in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet. Auch hier nahm mit zunehmender Betriebsgröße die Zahl derer, welche von den Erben selbständige Landwirte wurden, im allgemeinen zu. Nur, daß ihr Prozentsatz in dem Freiteilungsgebiet doch wesentlich höher lag als der in dem Gebiet mit geschlossener Vererbung. Bei den weiblichen Erben ist es sicherlich darauf zurückzuführen, daß die Töchter von größeren Landwirten von selbständigen Landwirten mehr „begehrt" werden.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die verschiedenen Berufsgruppen zu besprechen, in denen wir die männlichen und weiblichen Miterben wiederfinden. Das Studium der Tabelle VIII im Anhang beweist uns, daß es um das Schicksal derjenigen Erben, welche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

an den von Sohns untersuchten Erbauseinandersetzungen beteiligt waren, keineswegs schlecht bestellt ist.

Soweit die Ergebnisse der Erhebung. Diese Ergebnisse mögen zum Teil ein günstigeres Bild ergeben, als es augenblicklich tatsächlich besteht. Dies kann seine Erklärung darin finden, daß diese Erhebung, wenn sie auch in der Zeit nach der Währungsstabilisierung angestellt wurde, doch nicht die augenblicklich bestehenden Verhältnisse wiedergibt. Gerade in Zeiten großer Wirtschaftsveränderungen ist es schwer, mit einer Erhebung, welche nur den Zeitpunkt der Erbauseinandersetzung berücksichtigt, die tatsächliche Entwicklung zu erfassen. Denn das Alter derjenigen Miterben, welche an den derzeitigen Erbauseinandersetzungen beteiligt sind, ist in den meisten Fällen so hoch, daß sie von der jetzigen Entwicklung gar nicht mehr getroffen zu werden brauchen. Zur vollkommenen Klärung dieses gesamten Fragenkomplexes müßte man auch diejenigen Betriebe untersuchen, welche noch nicht der Erbauseinandersetzung unterliegen, bei denen noch die Eltern das Regiment führen, wo aber trotzdem die Kinder schon herangewachsen sind. Ob sich dann nicht doch die Anzahl derer, welche ohne eigene Existenz noch zu Hause „sitzen", größer wäre? Ich glaube, ja. Denn allenthalben hört man gerade heute von der Not der nachgeborenen Bauernsöhne, welchen die Möglichkeit zur Gründung einer eigenen Existenz fehlt. Bei dem allgemeinen Kampf um die Existenz in der heutigen Zeit sitzen manche von ihnen auf dem Lande zu weit vom Schuß und müssen in einer Tätigkeit verharren, welche ihnen keine Aussicht auf eine selbständige Existenz eröffnet. Hier scheint mir heute ein weiteres großes Problem für die geschlossene Vererbung im Entstehen begriffen zu sein.

5. Schlußwort.

Zu drei Fragenkomplexen haben wir die geschlossene Vererbung im Vorhergehenden in Beziehung gesetzt: 1. zur Frage der Betriebsgrößenentwicklung, 2. zur Frage der Betriebsbelastung und 3. zur Frage des Schicksals der Miterben. Und weshalb dies eigentlich? — Um die innere Gestaltung der geschlossenen Vererbung kennenzulernen. Indem wir ihre Wirkungen klarlegten, wollten wir aus diesen Wirkungen sie selbst kennenlernen, indem wir das Augenmerk auf die wesentlichen Wirkungen richteten, wollten wir ihr tieferes Wesen bestimmen.

Und was können wir über die Gestaltung der geschlossenen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vererbung feststellen? Die geschlossene Vererbung steht in Westdeutschland heute erheblich unter dem Einfluß der veränderten Wirtschaftsverhältnisse. Insbesondere wird sie getroffen einerseits durch die Vermögensverluste, den Kapitalmangel und das hohe Zinsniveau, andererseits durch die Gefahren, welche bei der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklung dem Schicksal der Miterben drohen. Beide Kräftekomplexe arbeiten in gleicher Richtung an der Umgestaltung der geschlossenen Vererbung. Zwar ist die Zeit, innerhalb derer sie wirksam sind, noch zu kurz, als daß wir als ihre Folge eine Wandlung in der inneren Gestaltung der geschlossenen Vererbung feststellen könnten. **Aber unverkennbar läßt sich bereits für die heutige Zeit eine erhöhte Tendenz zur Durchbrechung der geschlossenen Vererbung bemerken.** Dieser Satz trifft für den Zeitpunkt der Erbauseinandersetzung selbst noch nicht in erhöhtem Maße zu. Wenn wir jedoch von der Gestaltung der geschlossenen Vererbung sprechen, so ist hierbei auch die Zeit nach der Erbauseinandersetzung zu berücksichtigen. Und für sie dürfte dieser Satz sich in Zukunft wohl Geltung verschaffen. Es wird von der zukünftigen Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse abhängen, in welchem Maße diese Entwicklung zum Durchbruch kommt.

Bemerkung zur graphischen Darstellung.

Für den Regierungsbezirk Münster ist in der Größenklasse 5—20 ha versehentlich die Kurve „Steigerung oder Minderung des prozentualen Anteils der einzelnen Betriebsgrößenklassen an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche" nicht ganz richtig eingetragen. Die genauen Zahlen lauten:

1882 = 100,0
1895 = —0,8
1907 = 100,0
1925 = —2,0

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Betriebsgrößenentwickelung

in den Regierungsbezirken Arnsberg, Minden und Münster
nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche

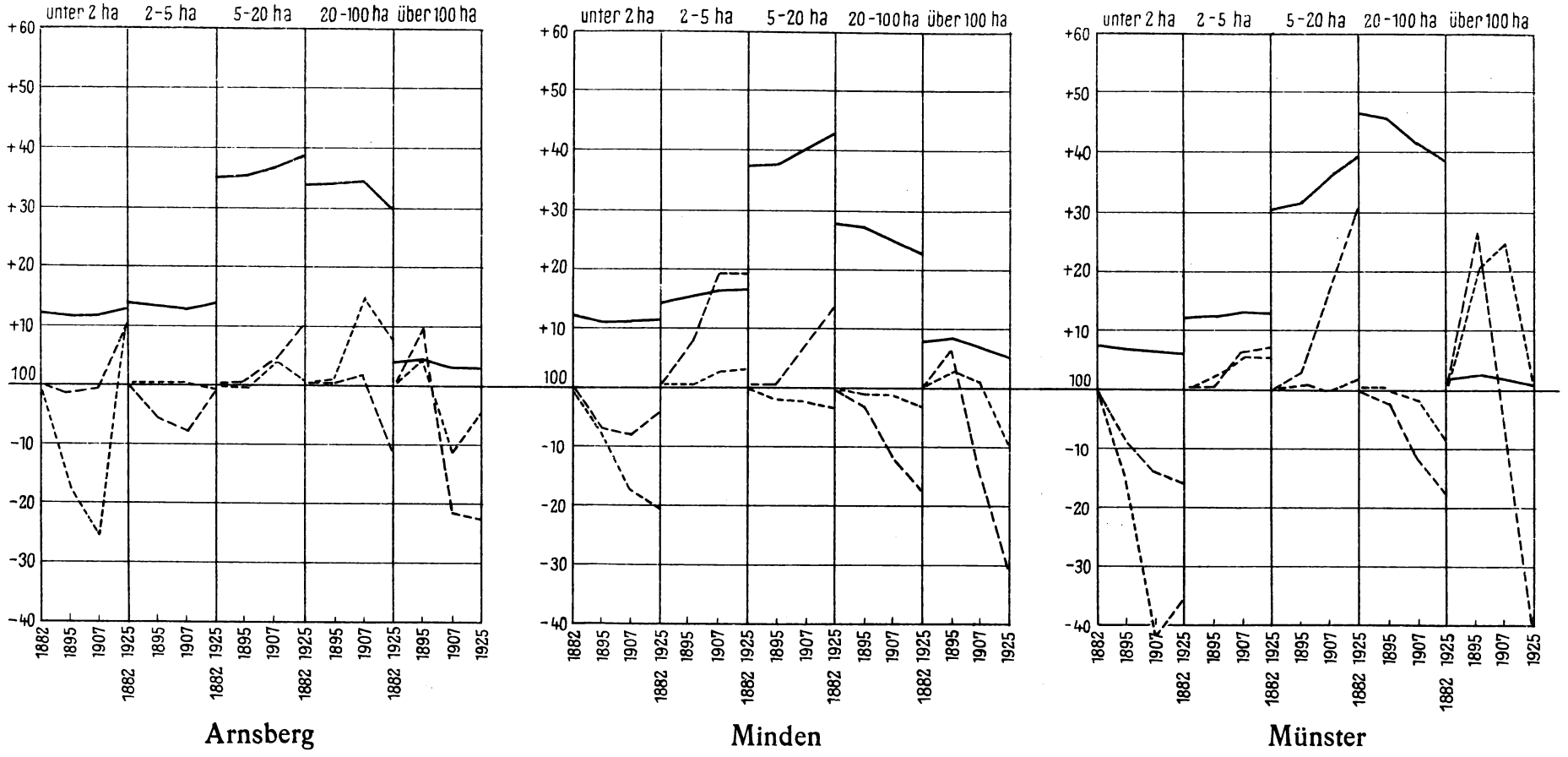

——— Prozentualer Anteil der einzelnen Betriebsgrößenklassen an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche

– – – – – Steigerung (+) oder Minderung (—) des prozentualen Anteils der einzelnen Betriebsgrößenklassen an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche 1882 = 100

– – – – – – Steigerung (+) oder Minderung (—) der Durchnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe 1882 = 100

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabellenanhang.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle VIII. **Die derzeitige Berufs**

Kreis	Zahl der unters. Betriebe	Zahl der Miterben	Vom Hof fortgezogen in Prozent (1)	Männlich in Prozent (2)	Selbständige Landwirte in Prozent (3)			Händler und Gewerbetr. in Proz. (3)		Beamte, Studierte, Lehrer in Prozent (3)	Rentner	Seefahrer in Prozent (3)	Ländliche Arbeiter in Prozent (3)	Städtische Arbeiter und Unterbeamte in Prozent (3)	In Vorbereitung, ohne u. unbest. Berufe in Prozent (3)
					durch										
					Einheirat	Landabfindung	Ankauf	Kaufleute	Handwerker						
		- 1 -	- 2 -	- 3 -											
Minden:															
bis 5 ha .	8	30	90,00	63,00	5,88	—	—	5,88	17,65	5,88	—	17,65	5,88	41,18	—
5—20 ha .	52	194	86,60	39,29	28,78	—	1,51	12,12	19,70	15,15	—	1,52	12,12	9,09	—
über 20 ha	30	155	81,94	40,94	19,23	17,31	9,61	3,85	7,69	26,92	—	—	5,77	7,69	1,93
Insgesamt. .	90	379	84,95	41,93	22,22	6,67	4,44	8,15	14,82	18,52	—	2,96	8,89	12,59	0,74
Bielefeld:															
bis 5 ha .	5	25	100,00	52,00	7,69	—	7,69	—	53,84	—	—	—	—	23,09	7,69
5—20 ha .	9	29	79,31	56,52	7,69	15,39	15,39	7,69	30,76	15,39	—	—	—	7,69	—
über 20 ha	9	29	64,14	42,10	12,50	37,50	25,00	12,50	—	12,50	—	—	—	—	—
Insgesamt. .	23	83	80,73	50,76	8,82	14,70	14,70	5,88	32,36	8,83	—	—	—	11,77	2,94
Halle:															
bis 5 ha .	3	11	81,82	33,33	—	—	—	—	—	—	—	—	66,67	33,33	—
5—20 ha .	10	33	78,79	50,00	38,46	—	7,69	30,78	7,69	7,69	—	—	—	7,69	—
über 20 ha	9	28	85,84	62,50	53,33	—	13,33	13,33	—	13,33	—	—	—	6,68	—
Insgesamt. .	22	72	81,95	52,55	41,94	—	9,68	19,35	3,22	9,68	—	—	6,45	9,68	—
Wiedenbrück:															
5—20 ha .	13	54	72,22	41,03	25,00	6,25	6,25	—	25,00	—	—	—	18,75	18,75	—
über 20 ha	11	52	82,69	46,51	20,00	—	15,00	10,00	—	55,00	—	—	—	—	—
Insgesamt. .	24	106	77,36	43,90	22,23	2,78	11,11	5,55	11,11	30,56	—	—	8,33	8,33	—
Paderborn und Büren:															
5—20 ha .	17	69	72,46	48,00	12,50	—	—	16,67	50,00	16,67	—	—	—	4,16	—
über 20 ha	23	100	61,00	44,26	18,52	—	22,22	7,41	22,22	25,93	3,70	—	—	—	—
Insgesamt. .	40	169	65,69	52,95	15,68	—	11,77	11,77	35,29	21,57	1,96	—	—	1,96	—
Warburg:															
5—20 ha .	15	59	69,49	41,46	17,64	—	23,53	11,77	11,77	23,53	—	—	5,88	5,88	—
über 20 ha	14	61	81,97	36,00	11,11	27,78	11,11	5,56	—	44,44	—	—	—	—	—
Insgesamt. .	29	120	75,84	38,47	14,28	14,28	17,14	8,57	5,71	34,28	—	—	2,87	2,87	—

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gliederung der Miterben.

Weiblich in Prozent (2)	Verheiratet in Prozent (4) an						Unverheiratet in Prozent (4)							
- 4 -	Selbständ. Landw.	Kaufleute und Händler	Handwerker	Studierte, Beamte	Ländliche Arbeiter	Städtische Arbeiter und Unterbeamte	Rentnerin	Wirtschafterin	Lehrerin	Diakonissin	Laborantin	Im Kloster	Schwester	In dienender Stellung
37,00	10,00	—	10,00	20,00	—	30,00	—	—	—	—	—	—	—	30,00
60,71	50,98	6,86	3,92	6,86	11,76	14,70	—	0,98	—	—	—	—	—	3,92
59,06	68,00	2,67	10,67	1,33	—	—	—	—	—	5,33	—	—	—	4,00
58,07	55,62	4,81	4,28	9,09	8,02	10,16	—	0,53	—	2,14	—	—	—	5,35
48,00	16,67	16,66	16,67	—	—	50,00	—	—	—	—	—	—	—	—
43,48	20,00	40,00	10,00	—	—	10,00	—	—	—	—	—	—	—	20,00
57,90	54,55	—	—	36,36	—	—	—	—	—	—	9,09	—	—	—
49,24	30,30	18,18	9,09	12,12	—	21,21	—	—	—	—	3,03	—	—	6,06
66,67	33,33	—	16,67	—	33,33	16,67	—	—	—	—	—	—	—	—
50,00	61,53	15,39	15,39	—	—	7,69	—	—	—	—	—	—	—	—
37,50	77,78	—	—	—	—	—	—	11,11	—	11,11	—	—	—	—
47,45	60,72	7,14	10,72	—	7,14	7,14	—	3,57	—	3,57	—	—	—	—
58,97	39,13	8,70	26,08	4,35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21,74
53,49	60,87	8,70	—	17,38	—	4,35	4,35	4,35	—	—	—	—	—	—
56,10	50,01	8,70	13,04	10,87	—	2,17	2,17	2,17	—	—	—	—	—	10,87
52,00	46,17	11,54	11,54	3,85	—	15,38	—	—	3,85	—	—	3,85	—	3,85
55,74	70,60	5,88	2,94	5,88	—	2,94	—	2,94	2,94	—	—	2,94	—	2,94
47,05	60,00	8,34	6,66	5,00	—	8,34	—	1,67	3,33	—	—	3,33	—	3,33
58,54	50,00	12,50	—	20,82	—	4,17	—	4,17	—	—	—	—	4,17	4,17
64,00	37,50	6,25	—	34,38	—	—	—	9,37	12,50	—	—	—	—	—
61,53	42,85	8,93	—	28,57	—	1,79	—	7,14	7,14	—	—	—	1,79	1,79

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle VII.

Die Formen der Erbauseinandersetzung im Regierungsbezirk Minden in Prozent.

Kreise	Untersuchte Betriebe	Testament	Übertrag	Vertrag zwischen den Erben	Anerbengesetz	Nießbrauch	Leibzucht
Minden:							
bis 5 ha . .	8	—	100,00	—	—	50,00	12,50
5—20 „ . .	52	25,00	67,30	7,70	—	26,92	46,15
über 20 „ . .	30	20,00	76,67	3,33	—	26,67	56,67
Insgesamt:	90	21,11	73,33	5,56	—	28,87	46,66
Bielefeld:							
bis 5 ha . .	5	—	80,00	20,00	—	80,00	—
5—20 „ . .	9	33,33	66,67	—	—	22,22	33,33
über 20 „ . .	8	25,00	62,50	12,50	—	25,00	37,50
Insgesamt:	22	22,73	68,17	9,10	—	36,36	27,27
Halle:							
bis 5 ha . .	3	—	100,00	—	—	100,00	—
5—20 „ . .	10	10,00	60,60	20,00	10,00	30,00	40,00
über 20 „ . .	9	11,11	77,78	—	11,11	66,67	22,22
Insgesamt:	22	9,10	72,70	9,10	9,10	54,55	27,28
Wiedenbrück:							
5—20 ha . .	13	7,69	92,31	—	—	53,85	38,46
über 20 „ . .	11	—	100,00	—	—	18,18	63,63
Insgesamt:	24	4,17	95,83	—	—	37,50	54,17
Paderborn und Büren:							
5—20 ha . .	17	23,53	70,59	—	5,88	17,65	52,92
über 20 „ . .	24	27,53	54,17	—	8,30	20,83	41,67
Insgesamt:	41	31,72	60,96	—	7,32	19,51	46,34
Warburg:							
5—20 ha . .	15	6,67	93,33	—	—	—	93,33
über 20 „ . .	14	7,14	92,86	—	—	—	92,86
Insgesamt:	29	6,90	93,10	—	—	—	93,10

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gegenwartsfragen der Freiteilung des ländlichen Grundbesitzes in Westdeutschland.

Von

Dr. agr. Karl Rogge, Bonn-Poppelsdorf.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Das Untersuchungsgebiet und die Untersuchungsmethode.

I. Teil: Grundsätzliches 334
1. Die Formen der Freiteilung 334
2. Die Grundlagen der Freiteilung 337

II. Teil: Die derzeitigen Formen und Grundlagen der Freiteilung in Westdeutschland 340
1. Erhebungsmethode 340
2. Die Formen der Freiteilung in Westdeutschland 341
3. Die Grundlagen der Freiteilung in Westdeutschland 344
a) Die Betriebsgrößenentwicklung 344
b) Die Entwicklung des wirtschaftlichin Ertrages 356
c) Die Nebenerwerbsmöglichkeiten 359
d) Die Problematik der Freiteilung in Westdeutschland 363

III. Teil: Die Aufgaben der Agrarpolitik in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet 363

Anhang:

Tabelle I. Die Formen der Vererbung des selbständigen ländlichen Grundbesitzes in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet nach den Erhebungen des Forschungsinstituts 370

Tabelle II. Die Grundlagen der Vererbung des selbständigen ländlichen Grundbesitzes in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet nach den Erhebungen des Forschungsinstituts 374

Tabelle III. Bevölkerungszu- oder -abnahme vom 1. Dezember 1910 bis 16. Juni 1925 in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Wiesbaden 378

Graphische Darstellung I. Die Betriebsgrößenentwicklung in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Wiesbaden 380

Graphische Darstellung II. Die Betriebsgrößenentwicklung in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf 382

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Untersuchungsgebiet und die Untersuchungsmethode.

Von der Freiteilung als Vererbungsweise des selbständigen ländlichen Grundbesitzes soll hier die Rede sein, und es stützt sich diese Untersuchung auf ein zusammenhängendes, der Freiteilung unterliegendes Gebiet im Westen Deutschlands, welches umfaßt:

1. den mittleren und südlichen Teil der Rheinprovinz mit den Regierungsbezirken Koblenz und Trier und Teilgebieten der Regierungsbezirke Aachen und Köln,
2. den Regierungsbezirk Wiesbaden in der Provinz Hessen-Nassau,
3. den südlichen Teil des Regierungsbezirkes Arnsberg in der Provinz Westfalen.

Den Kern dieses Gebietes bilden die Regierungsbezirke Trier, Koblenz und Wiesbaden. Sie sind die eigentliche Hochburg der Freiteilung in Westdeutschland. Um sie lagern sich die Teilgebiete der übrigen Regierungsbezirke (Aachen, Köln und Arnsberg). Bei irgendwelchen allgemeinen Statistiken werden wir uns daher insbesondere auf die Statistiken der Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Wiesbaden stützen.

Die genauere Abgrenzung dieses Gebietes wird am klarsten ersichtlich, wenn wir dessen Betriebsgrößenverhältnisse betrachten. Denn in ihnen kommt vor allem die Vererbungsweise des ländlichen Grundbesitzes zum Ausdruck. Das Vorherrschen der kleineren Betriebe spricht im allgemeinen für Freiteilung, das Vorherrschen der größeren Betriebe für die geschlossene Vererbung oder wenigstens doch für Übergangsformen zwischen beiden. Die kartenmäßige Darstellung des Anteils der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe an der landwirtschaftlich benutzten Fläche verschafft uns ein gutes Bild von der Ausdehnung des westdeutschen Freiteilungsgebietes (Statistik des Deutschen Reichs, Band 412, I). Diese kartenmäßige Darstellung zeigt uns fernerhin, daß sich an dieses ein zweites mit noch weit größeren Ausmaßen anschließt, ich meine das süddeutsche, welches die Pfalz, den größten Teil des Frei-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

staates Baden und große Gebiete der Freistaaten Hessen und Württemberg umfaßt. Diese beiden Freiteilungsgebiete gehen stark ineinander über, und doch wäre es verfehlt, sie zu einem Gebiet zu vereinen. Sie unterscheiden sich zunächst hinsichtlich ihrer geographischen Lage. Die verschiedene geographische Lage bedingt weiterhin eine verschiedenartige wirtschaftliche Orientierung. Das westliche ist wirtschaftlich zum größten Teil mit dem großen westdeutschen Industriezentrum verbunden, das südliche hat seine wirtschaftlichen Bindungen im Süden Deutschlands. Vor allem unterscheiden sich diese beiden Gebiete jedoch hinsichtlich ihrer Oberflächengestaltung. Während das westdeutsche zum überwiegenden Teil aus weniger fruchtbarem Gebirgsland besteht — die Flußtäler sind nicht breit —, sind große Strecken des südlichen in fruchtbaren Niederungen gelegen.

Als Untersuchungsmethode ist die deskriptive wenig erfolgreich bei einem so verwickelten Problem wie dem der Vererbung. Es gibt so viele Möglichkeiten hinsichtlich Form und Wirkung der Freiteilung, als Folge der verschiedenartigsten örtlichen und persönlichen Verhältnisse, daß es den Untersuchenden vollkommen unbefriedigt läßt, wenn er beschreibend diese Dinge wiedergeben soll, daß es aber auch weiterhin unmöglich ist, auf diese Weise den Blick auf das Wesentliche zu lenken. Ich werde mich daher im folgenden beschränken auf die Klärung einiger weniger Fragen, die gerade in der heutigen Zeit für dieses Freiteilungsgebiet von Interesse sind. In diese Fragen werde ich einführen durch eine grundsätzliche Betrachtung der äußeren Form und der Grundlagen der Freiteilung.

I. Teil.

Grundsätzliches.

1. Die Formen der Freiteilung.

Nach zwei Gesichtspunkten kann man in der Hauptsache die verschiedenen Formen der Freiteilung betrachten: 1. nach dem Zeitpunkt der Erbauseinandersetzung, 2. nach dem Grad der Zerstückelung des Betriebes, welcher der Erbauseinandersetzung unterliegt.

Entscheidend ist bei dem Zeitpunkt der Erbauseinandersetzung vor allem das Alter der Erben. Erhalten diese in jungen Jahren die freie Verfügungsgewalt über ihr Erbgut, so ist ihnen in weit höherem Maße die Möglichkeit gegeben, mit frischen Kräften eine eigene Wirt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaft aufzubauen. Einen Anhalt über den Zeitpunkt der Erbauseinandersetzung gewährt uns die Trennung in die Erbauseinandersetzung zu Lebzeiten der Eltern und die nach deren Tode. Man kann im allgemeinen annehmen, daß bei der Erbauseinandersetzung zu Lebzeiten der Eltern das Alter der Erben ein geringeres ist als bei der nach deren Tode. Wählen wir diese Zweiteilung, so ist bei der Erbauseinandersetzung zu Lebzeiten der Eltern deren Versorgung wohl zu beachten.

Legen wir der Betrachtung der Formen der Erbauseinandersetzung den Grad der Zerstückelung des Betriebes zugrunde — die Grundelemente, die den Grad der Zerstückelung des Betriebes bedingen, wollen wir vorläufig als gegeben betrachten, von ihnen soll im nächsten Abschnitt die Rede sein —, so können wir die schönsten Übergänge von der gänzlichen Zerstückelung des Betriebes bis zu dessen vollkommener Erhaltung feststellen. Es ist zur Klärung der Freiteilungsformen erforderlich, diese verschiedenen Grade der Zerstückelung in „theoretischer Reinheit" zu zeichnen.

Am Anfang steht die Versteigerung der Erbmasse. Durch die Versteigerung kann der gesamte Betrieb in alle Winde zerstreut werden, so daß überhaupt keiner der einzelnen Erben ein Stück von dem elterlichen Erbgut in „natura" erhält. Auch bei der Versteigerung ist allerdings die Möglichkeit gegeben, daß die Erbmasse wenigstens zum Teil wieder an die Erben zurückfällt, aber das ist keineswegs unbedingt erforderlich. Diese Form der Freiteilung treibt die Idee der Gleichberechtigung der einzelnen Erben auf die Spitze. Erst wenn der gesamte Betrieb in Geld verwandelt wird, ist es möglich, auch jeden Erben vollkommen gleichwertig bei der Erbauseinandersetzung zu behandeln.

Hierauf folgt die Teilung jedes einzelnen Wirtschaftsstückes des Betriebes in so viel Teile, wie Erben vorhanden sind. Diese Form ist oftmals als die überwiegend vertretene hingestellt worden, und die Parzelle von der Größe eines Bettuches spukt auch heute noch in vielen Köpfen herum. Diese Form ist es vor allem, welche der Vererbungsweise der Freiteilung soviel Feinde verschafft hat, weil sie den landwirtschaftlichen Betrieb einer weitgehenden Zerstückelung unterwirft und das größte Hindernis für jeglichen Fortschritt in der Landwirtschaft darstellt.

Läßt man die einzelnen Wirtschaftsstücke bei der Erbauseinandersetzung bestehen und teilt den Betrieb nach seinen Wirtschaftsstücken

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gleichmäßig unter sämtliche Erben, so bewegt man sich abermals eine Stufe weiter auf der Leiter zu einem geringeren Grad der Zerstückelung.

Die beiden letzten Fälle sind so zu verstehen, daß bei ihnen jeder Erbe mit einem gleichen Landanteil aus der Erbauseinandersetzung hervorgeht. Es besteht aber auch weiterhin die Möglichkeit, daß der Betrieb ungleich unter die Erben verteilt wird. Erben, welche durch besondere geldliche Aufwendungen sich bereits vor der Erbauseinandersetzung eine eigene Existenz verschafft haben (Studium, Gewerbe), müssen bei der Erbauseinandersetzung natürlich anders behandelt werden als diejenigen, welche von Jugend an im elterlichen Betrieb tätig waren. Auf diese Weise wird die Zerstückelung des Betriebes weniger weit getrieben, als dies im allgemeinen bei den vorhergehenden Möglichkeiten der Fall zu sein pflegt.

Jedoch dürfen wir bei der Aufstellung einer Stufenleiter der verschiedenen Vererbungsformen nach dem Grade der Zerstückelung des Betriebes den Zeitpunkt nach der Erbauseinandersetzung nicht unberücksichtigt lassen. Bereits nach der Erbauseinandersetzung kann sich in den Händen einzelner Erben ein größerer als der anteilsmäßige Teil aus der Erbmasse sammeln, indem einzelne Erben aus irgendwelchen Gründen auf die Bewirtschaftung ihres Erbteils verzichten und es an ihre Miterben entweder verkaufen oder verpachten. Die Gründe können sein: Abwanderung in städtische Berufe, Verziehen in andere Ortschaften — dies kommt insbesondere bei Verheiratung außerhalb der Heimatsortschaft vor —, Ledigbleiben, Krankheit usw. Unter diese Gruppe gehört dann auch der Kauf oder die Pachtung von Grund und Boden aus der Erbmasse in längeren Zeiträumen nach der Erbauseinandersetzung. Gemeinsam hat dieser Fall mit dem vorhergehenden, daß im Endeffekt die Erbmasse ungleichmäßig unter die einzelnen Erben verteilt ist, jedoch unterscheidet er sich in einem wesentlichen Punkte von diesem: Nach der Erbauseinandersetzung kann auf diese Weise der gesamte Betrieb zunächst einmal vollkommen zerstückelt werden, bis dann erst später einzelne Teile sich wieder zusammenfinden.

Und endlich letzter Fall: Der Betrieb bleibt trotz gleichmäßiger Aufteilung auch nach der Erbauseinandersetzung vollkommen zusammen, es findet überhaupt keine Betriebszerstückelung statt. Diese Möglichkeit ist gegeben bei gemeinschaftlicher Hausung sämtlicher im

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Betrieb verbleibenden Erben. Die gemeinschaftliche Hausung stellt, betrieblich betrachtet, die am höchsten entwickelte Form der Freiteilung dar. Die Erbmasse wird rechtlich geteilt, bleibt jedoch in einer Wirtschaft geeint.

Wirtschaftlich betrachtet liegt das Schwergewicht bei der Betrachtung der verschiedenen Formen auf dem letzteren Gesichtspunkt, der den Grad der Zerstückelung des Betriebes zu erfassen versucht. Deswegen soll die Bedeutung des Zeitpunktes der Erbauseinandersetzung keineswegs verkannt werden. **Aber die wesentliche Frage der Freiteilung bleibt doch die, inwieweit wird durch sie ein selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb zerstückelt.**

Jedoch, um diese wesentliche Frage zu klären, genügt es nicht, die äußere Form, den äußeren Vorgang der Erbauseinandersetzung kennenzulernen, die Grundfaktoren, welche den Grad der Betriebszerstückelung bedingen, haben wir damit noch nicht erkannt, sie liegen wesentlich tiefer, erhalten ihre Begründung in den Verhältnissen der gesamten Land- und Volkswirtschaft.

2. Die Grundlagen der Freiteilung.

Als Grundlagen der Freiteilung sind alle jene Faktoren anzusprechen, welche den Grad der Betriebszerstückelung bedingen. Bevor wir nach diesen Faktoren suchen, ist es jedoch erforderlich, einen Maßstab zu beschaffen, mit dessen Hilfe wir den Grad der Betriebszerstückelung bestimmen. Es ist dieselbe Geschichte, wie mit der Frage nach den Ursachen einer gewissen Temperatur. Zunächst beschafft man sich einen Apparat, mit dem man die Temperatur ermittelt, und dann diskutiert man sich erst über die Frage, worauf diese gewisse Temperatur zurückzuführen ist.

Ich habe mir nun folgendes „Thermometer" für die Bestimmung des Grades der Betriebszerstückelung zusammengezimmert. Es hat nicht nur eine Quecksilbersäule, sonderen deren drei.

Der Grad der Betriebszerstückelung wird bestimmt:

1. Durch die rein flächenmäßige Zerstückelung.

2. Durch die ertragsmäßige Zerstückelung. Im Einzelfalle kann beides zusammenfallen, kann flächenmäßige Zerstückelung identisch sein mit der Zerstückelung des wirtschaftlichen Ertrages. Aber dies trifft doch keineswegs immer zu. Es ist allgemein anerkannt, daß der Freiteilung unter günstigen, natürlichen und verkehrsmäßigen Be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dingungen weit höhere Grenzen gesetzt sind als unter ungünstigen Bedingungen dieser Art. Ebenso ist es klar, daß dieser in landwirtschaftlichen Notzeiten weit engere Grenzen gezogen sind als in den Zeiten landwirtschaftlichen Aufschwungs. Es ist daher die quantitative (flächenmäßige) Betrachtungsweise von der qualitativen (ertragsmäßigen) zu trennen. Selbstverständlich ist dabei die ertragsmäßige Betriebszerstückelung entscheidend.

3. Durch die Möglichkeit zum Nebenerwerb für diejenigen, welche in ihrem Hauptberuf selbständige Landwirte sind, fernerhin durch die Möglichkeit zur nebenberuflichen Beschäftigung in der Landwirtschaft für diejenigen, welche aus einer nicht selbständigen landwirtschaftlichen Betätigung ihr Haupteinkommen beziehen. Während in den beiden ersten Fällen lediglich der Boden zur Bestimmung des Grades der Betriebszerstückelung benutzt wurde, weil er schließlich die Haupterwerbsgrundlage in den Freiteilungsgebieten darstellt, erweitert sich nunmehr die Erwerbsgrundlage und wächst über den Boden hinaus. Diese erweiterte Erwerbsgrundlage ist aber bei der Frage nach den Bestimmungen des Grades der Betriebszerstückelung wohl zu berücksichtigen. Ihr Ausmaß ist stark mitbestimmend für die Entscheidung darüber, ob in einem bestimmten Freiteilungsgebiet der Grad der Betriebszerstückelung ein hoher oder niedriger ist. Es wäre zum Beispiel grundfalsch, wenn wir ein solches in Industrienähe mit demselben Maße messen würden wie irgendein abgelegenes Gebiet, in dem die Möglichkeit zum Nebenerwerb nur in geringem Umfang gegeben ist.

Je nachdem diese drei „Quecksilbersäulen" einen verschiedenartigen Stand aufweisen, muß auch das Urteil über den Grad der Betriebszerstückelung ausfallen.

Und worin sind jetzt nun die Gründe zu suchen, welche den Grad der Betriebszerstückelung bedingen?

Zunächst, wodurch wird das Ausmaß der rein flächenmäßigen Zerstückelung bedingt? Bei der Freiteilung stehen sich der Boden als Erwerbsgrundlage und die Menschen, welche diesen Boden bewirtschaften wollen, im freien Spiel der Kräfte gegenüber. Wollen wir den Umfang des Bodens zunächst einmal als gegeben betrachten, so ist das Ausmaß der flächenmäßigen Zerstückelung abhängig von der Anzahl der Menschen, welche den Boden bewirtschaften wollen. Die Anzahl dieser Menschen wird ihrerseits bedingt:

durch den Umfang der Bevölkerungsvermehrung. Viele

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erben bei Freiteilung begünstigen die Zerstückelung. Gerade in dieser Frage können wir später an Hand von Statistiken interessantes Material zusammentragen;

durch die Unterkunftsmöglichkeit in nichtlandwirtschaftlichen Berufen. Die Gelegenheit, in nichtlandwirtschaftlichen Berufen unterzukommen, vermindert den Druck, der auf dem Boden lastet. Die aus den Freiteilungsgebieten Auswandernden verkaufen oder verpachten ihren ererbten Grundbesitz an ihre Geschwister selbst oder an Gemeindemitglieder. Im ersten Falle, der wohl einer der häufigsten sein dürfte, wird das Ausmaß der Betriebszerstückelung weitgehend vermindert, im zweiten steigert sich das Angebot auf dem Grundstücksmarkt, zerstückelter Besitz kann durch Zupacht oder Zukauf erweitert werden. Über die Unterkunftsmöglichkeit in städtischen Berufen entscheidet die allgemeine volkswirtschaftliche Entwicklung. Deren Aufstieg trägt wesentlich dazu bei, das Ausmaß der Zerstückelung zu vermindern, ihr Niedergang kann den Freiteilungsgebieten zur Gefahr werden.

Aber auch der Umfang des zur allgemeinen Verfügung stehenden Bodens kann sich vergrößern oder vermindern und damit das Ausmaß der Betriebszerstückelung verändern — wenn auch dieses Moment weniger schwer wiegen dürfte —. Durch Aufteilung größerer Güter und deren Verkauf wird das Angebot auf dem Gütermarkt vergrößert, durch Aufkauf kleinerer Grundstücke und deren Vereinigung zu größeren Betrieben wird das Angebot auf dem Grundstücksmarkt vermindert. Hierdurch können sich die zerstückelten Betriebe erweitern oder aber sie werden in ihrem Bestreben zur Erweiterung stark beschränkt. Ferner, haben zum Beispiel Staat, Kirche, Gemeinde oder Private in diesen Gebieten größeren Landbesitz, den sie kleineren Landwirten in der Form der Grundstückspacht zur Verfügung stellen, so ist diese Tatsache ebenfalls von wesentlicher Bedeutung für das Ausmaß der Betriebszerstückelung.

Zweitens, wodurch wird die ertragsmäßige Betriebszerstückelung bedingt? Durch alle jene Faktoren, welche den wirtschaftlichen Ertrag je Flächeneinheit ausmachen. Es würde zu weit führen, diese Faktoren hier einzeln aufzuzählen, es seien nur einige besonders bemerkenswerte angegeben: Bodenfruchtbarkeit, Klima, Verkehrslage, Unternehmertüchtigkeit, Wahl des zweckentsprechenden Wirtschaftssystems, Preisverhältnisse der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zeugungsmittel, Belastung der Flächeneinheit mit Steuern, Abgaben und Zinsen.

Und endlich, wodurch wird die unter Punkt 3 näher skizzierte Möglichkeit zum Neben- oder Haupterwerb bedingt? Sicherlich kann auch die Landwirtschaft selbst hierfür dienstbar gemacht werden. Zum Beispiel kann der größere landwirtschaftliche Betrieb mit seinem Bedarf an Arbeitskräften oder die Forstwirtschaft mit ihrer stark saisonmäßigen Inanspruchnahme von Waldarbeitern in den Wintermonaten die Möglichkeit hierzu bieten. Ausschlaggebend ist jedoch die Aufnahmefähigkeit des Gewerbes und der Industrie für solche, die entweder haupt- oder nebenberuflich mit der Landwirtschaft verbunden sind. Zur Hauptsache hängt also das Schwergewicht dieses letzten Bestimmungsgrundes des Grades der Betriebszerstückelung ab von der Verflechtung der Landwirtschaft mit der industriellen Produktion.

Die wesentlichen Grundlagen der Freiteilung haben wir damit erkannt. Es sind der Umfang der Bevölkerungsvermehrung, die Unterkunftsmöglichkeit in nicht landwirtschaftlichen Berufen, die Rentabilitätsfaktoren und die Verflechtung der landwirtschaftlichen mit der industriellen Produktion. Es mag noch eine Reihe anderer Faktoren geben, die den Grad der Betriebszerstückelung bedingen, aber diese halte ich für die wichtigsten. Mit ihrer Hilfe wird es möglich sein, die Grundlagen der Freiteilung zu klären.

II. Teil.

Die derzeitigen Formen und Grundlagen der Freiteilung in Westdeutschland.

1. Erhebungsmethode.

Die Formen und Grundlagen der Freiteilung in ihrer mannigfachen Gestaltung für das gesamte Untersuchungsgebiet zu erfassen, erwies sich als undurchführbar. Es wäre zu diesem Zwecke erforderlich gewesen, in sämtlichen Gebieten bei den Landwirten selbst Einzelerhebungen durchzuführen und dies in einem Maße, daß die Anzahl der untersuchten Fälle auch wirklich Ausdruck gewesen wäre für die jeweiligen Verhältnisse. Es erschien auch nicht ratsam, diese umfassende Erhebung derart durchzuführen, daß Mittelspersonen in einem bestimmten Bezirk befragt wurden. Bei dieser Methode der Erhebung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wäre man in den meisten Fällen nicht über allgemein gehaltene Antworten hinausgekommen. Man beschränkte sich daher auf eine Stichprobenerhebung.

Es wurden in folgenden Gebieten Stichprobenerhebungen angestellt:

1. In dem Gebiet zwischen Nahe, Mosel und Rhein, dem Hunsrück und Hochwald, umfassend die Kreise Bernkastel, St. Goar, Simmern, Trier-Land und Zell. Die Erhebung wurde mit Hilfe der landwirtschaftlichen Schulen durch Diplomlandwirt E. Schweickert durchgeführt.

2. In dem nördlichen Teil der Eifel und deren Randgebieten, in den Kreisen Prüm, Ahrweiler und Euskirchen. Die Erhebung wurde durch Diplomlandwirt J. Krewel bei den Landwirten selbst angestellt.

3. Auf dem Westerwald in den Gemeinden Birnbach, Hilkhausen und Lenzbach des Kreises Altenkirchen. Diese Erhebung, ausgeführt durch Diplomlandwirt H. Schnura, beschränkt sich auf einen ganz engen Erhebungsbezirk und sucht in ihm die Vererbungsverhältnisse möglichst genau zu erfassen.

4. In dem Stadt- und Landkreis Koblenz. Die Erhebungsmethode ähnelt der im zweiten Untersuchungsgebiet angewandten. Die Erhebung ist auch in einem größeren Bezirk bei den Landwirten selbst vorgenommen worden, und zwar durch Diplomlandwirt W. Dietrich; jedoch ist der Rahmen dieser Erhebung wesentlich enger gespannt.

Hinsichtlich der Betriebsgrößenverteilung sind die besten Übergänge zwischen den einzelnen Untersuchungsgebieten festzustellen. Die durchschnittliche Betriebsgröße bewegt sich wie folgt:

Koblenz-Stadt	1,0 ha	Zell	2,0 ha	Euskirchen	4,5 ha
Koblenz-Land	1,6 „	St. Goar	2,2 „	Simmern	4,7 „
Altenkirchen	1,7 „	Bernkastel	2,6 „	Prüm	5,2 „
Ahrweiler	1,9 „	Trier-Land	2,9 „		

Die einzelnen Erhebungen berücksichtigen mit einigen wenigen Ausnahmen die Erbauseinandersetzungen seit 1900. Es mußte zur Klärung der Gegenwartsfragen der Freiteilung darauf verzichtet werden, nur die Erbauseinandersetzungen der Nachkriegszeit heranzuziehen. Wer Entwicklungstendenzen klarlegen will, kann dieses nur auf dem Wege über eine klare Erkenntnis der Vergangenheit. Es wird daher im folgenden die Epoche seit 1900 als Ganzes betrachtet und für sie der Tatbestand an Hand statistischer Erhebungen zu klären versucht.

2. Die Formen der Freiteilung in Westdeutschland.

Entsprechend den Ausführungen unter „Grundsätzliches über die Formen der Freiteilung" sind in den angegebenen Gebieten 194 Erbauseinandersetzungen auf die Form des Erbvorganges untersucht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

worden. Die Ergebnisse der Erhebung sind in Tabelle I des Anhanges zusammengestellt. In dieser Tabelle wurde die Teilung jedes einzelnen Wirtschaftsstückes des Betriebes und die Teilung des Betriebes nach Wirtschaftsstücken, beides mit vollkommen gleichen Landanteilen sämtlicher Erben, in einer Spalte (Nr. II, 3) zusammengefaßt. Ferner wurden die Fälle der geschlossenen Vererbung aufgenommen. Die geschlossene Vererbung geschah entweder in der Form des Überganges des gesamten Betriebes an einen Erben mit Auszahlung der übrigen in Geld oder in der Form des Überganges des Betriebes an den einzigen Erben.

Welches sind nun die Ergebnisse der Stichprobenerhebung über die Form der Freiteilung in Westdeutschland?

Beginnen wir mit den Formen der Freiteilung nach dem Zeitpunkt der Erbauseinandersetzung. Das übliche ist die Erbauseinandersetzung zu Lebzeiten der Eltern. In sämtlichen Gebieten überwiegt diese Form ganz erheblich. Im allgemeinen geht die Form der Erbauseinandersetzung nach dem Tode der Eltern nicht über 30 bis 40% der Fälle hinaus. Es bestehen jedoch in dieser Beziehung wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gegenden. In dem Gebiet des Hunsrücks und Hochwalds wird der Betrieb nur in den seltensten Fällen nach dem Tode der Eltern geteilt, in der Eifel und dem Westerwald dagegen erreicht diese Form im allgemeinen einen Hundertsatz von 20—40. Bei aller Vorsicht der Auswertung der Stichprobenerhebung ist wohl anzunehmen, daß in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet der Betrieb im allgemeinen zu Lebzeiten der Eltern geteilt wird. Allerdings ergeben sich Unterschiede zwischen den einzelnen Gegenden.

Die Regelung der Versorgung der Eltern ist in sämtlichen Gebieten eine recht einheitliche. Im allgemeinen erhalten die Eltern von ihren Kindern den Lebensunterhalt. In den meisten Fällen hat hierfür derjenige Erbe aufzukommen, der die Gebäulichkeiten des väterlichen Betriebes übernimmt. Aber auch die übrigen Erben können zu diesem Lebensunterhalt herangezogen werden. Daneben tritt dann in vermindertem Maße die rechtliche Sicherung des Lebensunterhaltes der Eltern. Hierbei scheint im allgemeinen der Ausbehalt der Eltern in Land das übliche zu sein. Ein teilweises Nutznießungsrecht der Eltern an der Erbmasse tritt nur vereinzelt auf.

Von größerem Wert ist für uns die Betrachtung der Formen der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erbauseinandersetzung nach dem Grade der Zerstückelung des Betriebes. Im allgemeinen haben die Erhebungen bewiesen, daß die Versteigerung der Erbmasse zu den Seltenheiten gehört, und daß fernerhin die Zerstückelung der einzelnen Wirtschaftsstücke des Betriebes mit gleichen Landanteilen sämtlicher Erben in der heutigen Zeit nur dann Anwendung findet, wenn die Größe des Wirtschaftsstückes dies noch einigermaßen rechtfertigt. Wirtschaftsstücke unter einem Morgen werden nur in den seltensten Fällen geteilt, oder es muß sich schon um besondere Kulturarten handeln (Obst- und Weingärten). Es hat sich heute in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet allmählich die Erkenntnis durchgerungen, daß diese Form der Erbauseinandersetzung zu wirtschaftlichem Ruin führt. Man läßt sich bei der Aufteilung des Betriebes mehr von wirtschaftlichen Erwägungen leiten und nimmt diese, soweit wie eben möglich, nach Wirtschaftsstücken vor.

Aber auch bei dieser Form der Erbauseinandersetzung überwiegt diejenige mit vollkommen gleichen Landanteilen der Erben. Nur in einigen wenigen Fällen erhält ein Erbe mehr als der andere, weil er bereits vor der Erbauseinandersetzung aus dem Betriebe abgefunden wurde.

Bei dem Herausarbeiten der verschiedenen Vererbungsformen nach dem Grade der Betriebszerstückelung darf der Zeitpunkt nach der Erbauseinandersetzung nicht unberücksichtigt gelassen werden. Hierbei ist entscheidend, ob einzelne Erben ihr Erbteil an ihre Miterben verkaufen oder verpachten. Auch in dieser Frage ist durch die Erhebung Klärung verschafft worden, dahingehend, daß nach den meisten Erbauseinandersetzungen — es handelt sich zur Hauptsache um Erbauseinandersetzungen mit vollkommen gleichen Landanteilen der Erben — einzelne Erben ihr gesamtes Erbteil oder Teile davon an ihre Geschwister verkauften oder verpachteten. Der flächenmäßige Umfang geht aus Tabelle II hervor.

Die gemeinschaftliche Hausung, als die betrieblich am höchsten entwickelte Form der Freiteilung, dürfte in Westdeutschland zu den Seltenheiten gehören, wenn sich auch heute aus der wirtschaftlichen Not heraus Ansätze zu deren größerer Verbreitung feststellen lassen. Die Unmöglichkeit der Teilung ohne die gleichzeitige Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz einerseits, die Unmöglichkeit der Abwanderung in städtische Berufe andererseits zwingt heute schon manche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erben, durch gemeinschaftliche Arbeit den alten Betrieb aufrechtzuerhalten.

Und endlich, wie steht es um die geschlossenen Vererbungen in den Freiteilungsgegenden? Die Statistiken beweisen uns, daß die geschlossene Vererbung keineswegs zu den Seltenheiten gehört. In den Kreisen Simmern und Zell tritt diese Vererbungsweise besonders hervor. Aber auch in den übrigen Gebieten unterschreitet sie nur in einigen wenigen Fällen den Hundertsatz von 15—20. Die geschlossene Vererbung ist ungefähr im gleichen Maße auf den Übergang des gesamten Betriebes an einen Erben und Auszahlung der übrigen in Geld wie auf den Übergang des Betriebes an den einzigen Erben zurückzuführen.

Die Stichprobenerhebung über die Vererbungsform in einigen westdeutschen Freiteilungsgegenden zeigt, daß die Verhältnisse in dieser Beziehung keineswegs so ungünstig gelagert sind, wie man dies oftmals hingestellt hat. Wie wir aus späteren Zusammenstellungen ersehen werden, besteht die wohlbegründete Ansicht, daß diese Ergebnisse der Erhebung im allgemeinen die Vererbungsformen in dem gesamten westdeutschen Freiteilungsgebiet in großen Zügen wiedergeben. Bei der Beschreibung der Freiteilungsformen scheint man früher doch manchmal zu weit gegangen zu sein, hat zu oft Ausnahmefülle für das allgemein Übliche gehalten. Allerdings hat auch die Zeit mitgeholfen, Ausartungen zu mildern. Die wirtschaftliche Vernunft setzt sich auf lange Sicht doch immer durch, allerdings müssen die Grundlagen zur Entfaltung der wirtschaftlichen Vernunft vorhanden sein.

3. Die Grundlagen der Freiteilung in Westdeutschland.

a) Die Betriebsgrößenentwicklung.

Als Grundlagen der Freiteilung sind alle jene Faktoren anzusprechen, welche den Grad der Betriebszerstückelung bedingen. Wenn hier zuerst die Frage der rein flächenmäßigen Betriebszerstückelung geklärt werden soll, so kommt es zunächst darauf an, das Ausmaß der Betriebszerstückelung in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet kennenzulernen. Hierbei ist vor allem die Entwicklung der Betriebszerstückelung in einem möglichst großen Zeitabschnitt zu erfassen. Denn nur aus dieser Entwicklung heraus können

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wir eine Gruppe der Grundlagen der Freiteilung beleuchten und uns ein Urteil über den derzeitigen Stand erlauben.

Bei der Klärung des Tatbestandes dieser Entwicklung bedienen wir uns der Betriebserhebungen des Statistischen Reichsamtes aus den Jahren 1882, 1895, 1907 und 1925 und wählen als Untersuchungsgebiete aus den oben bereits angeführten Gründen die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Wiesbaden. Zwar haften diesem Vergleich auf der Grundlage der Betriebserhebungen mancherlei Mängel an, welche hier nicht bis ins einzelne aufgezählt werden können. Einige seien jedoch angegeben: Die verbesserte Technik der Erhebung seit der ersten Betriebszählung, erhebungspsychologische Einflüsse bei der Erhebung 1925, das Ausscheiden der Kleingärten von unter 5 a in der Erhebung 1925, welches den Vergleich der Betriebsgrößenklasse unter 2 ha erschwert, die gebietlichen Unterschiede im Regierungsbezirk Trier und Aachen infolge des Krieges, die allerdings zum Teil ausgeglichen werden durch die Benutzung von Verhältniszahlen, usw. Jedoch hieße es allzu wenig Mut besitzen, wenn wir aus diesen und anderen Gründen auf die Kennzeichnung der Entwicklung verzichten wollten, zumal da sich die Ergebnisse der allgemeinen Statistik mit denen unserer Erhebungen decken.

Zur Charakterisierung der Entwicklung wurden zwei Komponenten errechnet und einander gegenübergestellt:

a) die Steigerung bzw. Minderung des prozentualen Anteils der einzelnen Betriebsgrößenklassen an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche im Vergleich zum Stand 1882 = 100,

b) die Steigerung bzw. Minderung der durchschnittlichen Betriebsgröße der einzelnen Größenklassen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche im Vergleich zum Stand 1882 = 100.

Diese beiden Komponenten geben uns Auskunft über das Ausmaß der rein flächenmäßigen Betriebszerstückelung. Sie wurden mit der absoluten prozentualen Betriebsgrößenentwicklung graphisch dargestellt — siehe graphische Darstellungen I und II —.

Wie sind nun die Ergebnisse der Betriebsgrößenentwicklung? Die Entwicklung ist verschieden nach den einzelnen Regierungsbezirken und den einzelnen Betriebsgrößenklassen.

Der Regierungsbezirk Trier weist das geringste Ausmaß der Betriebszerstückelung auf. Größere Verschiebungen haben sich lediglich ergeben beim großbäuerlichen Betrieb, der sowohl hinsichtlich der durchschnittlichen Betriebsgröße als auch des Anteils an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche starke Einbußen erlitten hat. Die Entwicklung des Großbetriebes wird hierbei, wie auch bei den übrigen Regierungsbezirken, übergangen, weil diese Betriebsgröße im Untersuchungsgebiet anteilsmäßig sehr schwach vertreten ist. Die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zerstückelung beim mittelbäuerlichen Betrieb ist dagegen weniger groß. Flächenmäßig hat diese Betriebsgrößenklasse sogar zugenommen, jedoch ist die durchschnittliche Betriebsgröße gesunken. Den größten Zuwachs hat der kleinbäuerliche Betrieb mit 22% zu verzeichnen, er konnte seine durchschnittliche Betriebsgröße vollkommen behaupten. Die Parzellenbetriebe haben flächenmäßig abgenommen, sie sind jedoch größer geworden. Die Entwicklung ist sicherlich die gewesen, der großbäuerliche Betrieb hat den mittelbäuerlichen gespeist und der mittelbäuerliche den kleinbäuerlichen. Wenn somit auch eine Betriebszerstückelung besteht, so ist ihr Ausmaß im allgemeinen als gering anzusehen. Wenn auch die Fläche der kleinbäuerlichen Betriebe zugenommen hat, die Größe ihrer Betriebe hat sich auf dem alten Stand halten können.

Im Regierungsbezirk Koblenz erhöht sich das Ausmaß der Betriebszerstückelung im Vergleich zum Trierer Bezirk. Hier beschränkt sich die Zerstückelung nicht auf den großbäuerlichen Betrieb, sondern greift in erhöhtem Maße auf den mittelbäuerlichen Betrieb über. Flächenmäßig hat der kleinbäuerliche Betrieb gewonnen, wenn auch seine durchschnittliche Betriebsgröße geringfügig gesunken ist. Im Koblenzer Bezirk bestand für den mittelbäuerlichen Betrieb nicht in dem Maße wie im Trierer Bezirk die Möglichkeit, sich aus dem großbäuerlichen Betrieb aufzufüllen. Bei den Parzellenbetrieben ist keine große Verschiebung eingetreten.

Das höchste Ausmaß der Betriebszerstückelung hat im westdeutschen Freiteilungsgebiet der Regierungsbezirk Wiesbaden erreicht. Auch hier genügt nicht der großbäuerliche Betrieb zum Auffüllen der unteren Betriebsgrößenklassen, der mittelbäuerliche Betrieb muß in erhöhtem Maße zu diesem Zweck herangezogen werden. Jedoch macht die Zerstückelung beim kleinbäuerlichen Betrieb halt. Wenn sie auch in den vergangenen 43 Jahren weiter fortgeschritten ist als im Koblenzer Bezirk, so ist nach der letzten Erhebung doch ein vollkommener Stillstand in dieser Entwicklung eingetreten. Die durchschnittliche Größe der kleinbäuerlichen Betriebe hat sich nach der letzten Betriebszählung sogar erhöht, wenn auch unwesentlich. Die Parzellenbetriebe haben sich in diesem Bezirk am meisten zerstückelt, höchstwahrscheinlich durch eigene Aufspaltung.

Die Betriebszerstückelung ist somit in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz, Wiesbaden seit dem Jahre 1882 weiter fortgeschritten. Sie macht sich in sämtlichen Regierungsbezirken bei den großbäuerlichen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Betrieben mehr oder weniger bemerkbar. Jedoch ist der Zerstückelung dieser Gruppe keine erhöhte Bedeutung mehr beizumessen. Der Kampf um diese Gruppe dürfte im allgemeinen als beendet anzusehen sein. Der großbäuerliche Betrieb beträgt im Wiesbadener und Koblenzer Bezirk nur mehr 4,5—5 %, im Trierer Bezirk 10 %. Die Zerstückelung greift dann weiter auf die mittelbäuerlichen Betriebe über. Sie nagt im Trierer Bezirk zunächst noch an der durchschnittlichen Größe dieser Betriebsgrößenklasse, vermindert aber im Koblenzer und Wiesbadener Bezirk dazu den prozentualen Anteil dieser Betriebsgrößenklasse an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche. Die Verminderung der durchschnittlichen Betriebsgröße ist mit 22,5 % im Koblenzer Bezirk am größten, am geringsten im Trierer und Wiesbadener Bezirk mit 12,7 und 11,7 %. Die Verminderung des Anteils an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche ist mit 13,5 % im Wiesbadener Bezirk am größten, beträgt im Koblenzer Bezirk 5,6 % und verwandelt sich im Trierer Bezirk in eine Steigerung von 2,6 %. Die Entwicklung der Betriebszerstückelung ist beim mittelbäuerlichen Betrieb keineswegs eine gleichmäßig fortschreitende, wenn sich auch unverkennbar die Tendenz der Zerstückelung feststellen läßt. Sie wird in einzelnen Jahren unterbrochen, versucht wieder ins Gegenteil umzuschlagen, ohne daß dies allerdings auf lange Sicht gelingt. Aber wir erkennen doch aus alldem, daß sich selbst bei dieser Größenklasse die Zerstückelung keineswegs rückhaltlos durchsetzt, der mittelbäuerliche Betrieb führt in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet einen zähen Kampf um seinen Bestand.

Die Betriebszerstückelung macht jedoch in sämtlichen Bezirken bei den kleinbäuerlichen Betrieben halt. Ihr Anteil an der Gesamtfläche ist überall gestiegen. Wenn auch im Koblenzer Bezirk die durchschnittliche Größe der kleinbäuerlichen Betriebe zunächst noch gesunken ist, so ist seit 1895 ein vollkommener Stillstand in dieser Bewegung eingetreten. Die durchschnittliche Größe der kleinbäuerlichen Betriebe nach der Erhebung 1925 unterscheidet sich in sämtlichen drei Bezirken nur unwesentlich voneinander (Trier 3,25, Koblenz 3,23, Wiesbaden 3,19). Die Entwicklung beim kleinbäuerlichen Betrieb ist an einem Punkte angelangt, über den hinaus sie nicht mehr getrieben werden kann.

Die Verschiebungen bei den Parzellenbetrieben sind im allgemeinen einheitlich. Ihr Anteil an der landwirtschaftlich benutzten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fläche ist mit Ausnahme des Wiesbadener Bezirks ungefähr der gleiche geblieben. Die durchschnittliche Betriebsgröße weist im allgemeinen sinkende Tendenz auf, wenn wir von der Steigerung im Trierer Bezirk, welche ganz außerhalb der Entwicklung liegt, absehen. Es ist möglich, daß im Trierer Bezirk der Fortfall des Saargebietes das Bild der Entwicklung trübt. Diese sinkende Tendenz der durchschnittlichen Betriebsgröße wäre noch offenbarer, wenn sich die Erhebung 1925 von denen der Jahre 1882, 1895 und 1907 nicht dadurch unterschiede, daß im Jahre 1925 die Kleingärten von unter 5 a nicht berücksichtigt worden sind. Diese Tatsache hat natürlich eine Steigerung der durchschnittlichen Betriebsgröße im Jahre 1925 zur Folge. Die Parzellenbetriebe dürften daher im Untersuchungsgebiet mehr und mehr den Charakter von selbständigen landwirtschaftlichen Betrieben verlieren. Sie schrauben sich als selbständige Betriebe entweder eine Größenklasse höher, oder aber sie dienen lediglich als Ergänzung einer anderen, nicht selbständigen landwirtschaftlichen Berufstätigkeit.

Ganz im Gegenteil zu dieser Entwicklung in der Hochburg der Freiteilung steht die in den Regierungsbezirken Aachen und Köln. Wenn es auch in ihnen eine Anzahl von Kreisen gibt, die einer ähnlichen Entwicklung unterliegen wie in den vorgenannten Bezirken, so ist die Entwicklung, als Ganzes betrachtet, doch eine entgegengesetzte.

Im Regierungsbezirk Aachen haben die Betriebsgrößenklassen bis 20 ha sowohl hinsichtlich des Anteils an der Gesamtfläche als auch der durchschnittlichen Größe eine Minderung aufzuweisen. Aus dieser Minderung wird die Steigerung der großbäuerlichen und Großbetriebe gespeist.

Im Regierungsbezirk Köln beschränkt sich die Minderung auf die Parzellen- und kleinbäuerlichen Betriebe; dafür ist sie jedoch bei den kleinbäuerlichen weit ausgesprochener als im Aachener Bezirk. Die mittelbäuerlichen Betriebe behaupten sich dagegen auf ihrem Stand. Die großbäuerlichen und Großbetriebe weisen eine ähnliche Steigerung auf wie im Aachener Bezirk.

Ihre stärkste Unterstützung hat in diesen beiden Bezirken die Entwicklung sicherlich nicht nur durch die Erbgewohnheiten, sondern vor allem durch das bestehende Wirtschaftssystem erfahren. Die hier vorherrschenden Wirtschaftssysteme drängen zum größeren Betrieb. In

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den nördlichen Bezirken der Rheinprovinz scheint das bestehende Wirtschaftssystem über starke innere Kräfte zu verfügen, welche der Freiteilungsidee längst nicht die Entfaltungsmöglichkeiten gestatten wie in den südlichen Bezirken.

Die Stichprobenerhebung erhärtet diese Ergebnisse der allgemeinen Statistik. Durch sie sind insbesondere die mittelbäuerlichen Betriebe erfaßt worden, weil sie es ja sind, um die der Kampf in den Freiteilungsgebieten geht. Die Betriebsgrößenklasse von 5—20 ha ist daher auch in die beiden Betriebsgrößenklassen von 5—10 und 10—20 ha aufgespalten worden. Aber auch die übrigen Betriebsgrößen fanden Berücksichtigung.

Es wurden im einzelnen auf das Ausmaß ihrer flächenmäßigen Betriebszerstückelung folgende Erbauseinandersetzungen untersucht:

Im Untersuchungsgebiet	Anzahl in den Betriebsgrößenklassen					Insgesamt
	unter 2 ha	2–5 ha	5–10 ha	10–20 ha	über 20 ha	
I. Kreis Bernkastel	—	2	10	4	—	16
„ St. Goar	—	2	11	7	—	20
„ Simmern	—	2	17	21	—	40
„ Trier-Land . . .	—	2	9	3	—	14
„ Zell	—	1	7	1	—	9
II. „ Ahrweiler	—	—	1	4	4	9
„ Euskirchen	—	3	—	4	2	9
„ Prüm	—	—	2	—	—	2
III. Gemeinde Birnbach . .	1	5	5	4	—	15
„ Hilkhausen .	—	4	6	3	—	13
„ Lenzbach . .	—	2	6	3	—	11
IV. Kreis Koblenz, Stadt und Land	—	2	6	6	4	18
Insgesamt	1	25	80	60	10	176

Die zahlenmäßigen Unterlagen der Erhebung sind aus Tabelle II im Anhang zu ersehen. Ihre Ergebnisse sind folgende:

1. Die kleinbäuerlichen Betriebe haben sich in sämtlichen Untersuchungsgebieten behaupten können. Sie haben sogar ihren Besitz wesentlich erweitert. Jedoch dürfte diese wesentliche Erweiterung über das gewöhnliche Maß hinausgehen. Die Anzahl der berücksichtigten Betriebe ist eine ziemlich geringe, auch sind bei ihnen die Grundlagen besonders günstig gelagert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Die mittelbäuerlichen Betriebe von 5—10 ha konnten im allgemeinen ihre Betriebsgröße behaupten, doch läßt sich hier bereits eine Minderung der vor der Erbauseinandersetzung bestehenden Betriebsgröße feststellen. Diese Tatsache trifft insbesondere dann zu, wenn die Anzahl der Erben, welche ihr Erbteil bewirtschaften, besonders groß ist. Die Einbußen der mittelbäuerlichen Betriebe in der Größenklasse von 10—20 ha sind jedoch bereits wesentlich größer und allgemeiner. Hier kommt die Tendenz zur Betriebszerstückelung ganz offenbar zum Durchbruch.

3. Die Anzahl der bei der Erhebung erfaßten Betriebe über 20 ha ist ziemlich gering. Es ist daher sehr gewagt, sie für irgendwelche Schlüsse heranzuziehen. In zwei Bezirken haben sich die Betriebe über 20 ha nicht nur nicht zerstückelt, sondern sogar erweitert. In einem Bezirk dagegen ist das Ausmaß der Zerstückelung recht erheblich. In dieser Betriebsgrößenklasse gehören die Fälle der geschlossenen Vererbung nicht zu den Seltenheiten, daher die günstige Betriebsgrößenentwicklung.

Die angestellten Erhebungen stimmen in großen Zügen mit den Ergebnissen der Reichsstatistik überein. Wir können also auf Grund der Gegenüberstellungen der amtlichen Betriebserhebungen und der eigenen Erhebungen des Forschungsinstituts den wohlbegründeten Schluß ziehen, daß das Ausmaß der rein flächenmäßigen Betriebszerstückelung in der Epoche seit 1882 keineswegs derartig zugenommen hat, wie man dies gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in der nationalökonomischen Literatur behaupten zu müssen glaubte. Bei dem Kampf gegen die Auswüchse der Freiteilung hat man die Auswüchse zu sehr für das Allgemeine gehalten. Jener Schlußsatz von Wygodzinski zu seinem großen Werk über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Oberlandesgerichtsbezirk Köln, der seine Einstellung zur Frage der Freiteilung wiedergibt — „Gefühle sind stärker als wirtschaftliche Überlegungen. Aber während man den Phantomen von Freiheit und Eigentum nachjagt, gehen diese selbst verloren“ —, dürfte von einem allzu großen Pessimismus in der Frage der Freiteilung durchdrungen sein. Wie sich ja auch zum Beispiel Wygodzinskis Prognose der Entwicklung der Betriebsgrößenverteilung am Niederrhein nicht bewahrheitet hat. Er sagt hierüber: „Die niederrheinischen Bauern haben gegen das Erbrecht des Code und die von Süden her ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dringenden Rechtsanschauungen einen berechtigten und bis jetzt noch siegreichen Kampf geführt. Ob sie ihn noch lange aushalten können, ist sehr zweifelhaft, oder vielmehr es ist unzweifelhaft, daß sie bald die Waffen strecken müssen."[1] Die Entwicklung der Betriebsgrößenverteilung in den Regierungsbezirken Köln und Aachen beweist jedoch das Gegenteil. Obwohl diese Bezirke eine Reihe von Kreisen besitzen, welche als typische Freiteilungsgebiete anzusprechen sind, geht in diesen Bezirken insgesamt die Betriebsgrößenentwicklung den vollkommen umgekehrten Weg, Stärkung des mittel- und großbäuerlichen Betriebes und Abnahme der Parzellen- und Kleinbetriebe — eine Entwicklung, wie sie sich im übrigen auch im Regierungsbezirk Düsseldorf zeigt.

Doch damit genug über das Ausmaß der rein flächenmäßigen Betriebszerstückelung unter dem Einfluß der Freiteilung und zur Beantwortung der Frage nach den Ursachen dieser Entwicklung! In den Freiteilungsgebieten wird das Ausmaß der rein flächenmäßigen Betriebszerstückelung zur Hauptsache bedingt durch den Umfang der Bevölkerungsvermehrung und durch die Unterkunftsmöglichkeit in nichtlandwirtschaftlichen Berufen.

Wie steht es um den Geburtenüberschuß in den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Wiesbaden? Zur Beleuchtung dieser Verhältnisse greifen wir die Entwicklung des Geburtenüberschusses in der Zeit vom 1. Dezember 1910 bis 16. Juni 1925 heraus, da dieser Zeitraum die Entwicklung in den drei Bezirken genügend illustrieren dürfte. Die Zahlenunterlagen sind aus Tabelle III im Anhang zu ersehen.

Der Geburtenüberschuß ist in den Bezirken sehr verschieden. Er bleibt zum Teil hinter dem allgemeinen Reichsdurchschnitt (7,41 v. H.) zurück. Den geringsten Geburtenüberschuß weist der Wiesbadener Bezirk mit 4,56 v. H. auf, und auch die einzelnen Landkreise dieses Bezirkes entfernen sich mit einigen wenigen Ausnahmen (Biedenkopf, Dillkreis, Oberwesterwaldkreis, Westerburg) kaum von diesem Durchschnitt. Im großen und ganzen zieht die Lahn hier die Grenze: nördlich der Lahn ist der Geburtenüberschuß noch ziemlich erheblich, südlich dagegen in dem Gebiet zwischen Lahn, Rhein und Main äußerst gering. Auf den Regierungsbezirk Wiesbaden folgt der Regierungsbezirk Koblenz mit 7,95 v. H. Geburtenüberschuß. Hier wechseln Kreise mit größerem und geringerem Geburtenüberschuß nacheinander ab. An erster Stelle hinsichtlich des

[1] Wygodzinski, a. a. O., S. 113.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Geburtenüberschusses steht der Regierungsbezirk Trier mit 12,88 v. H. Hier gibt es nur zwei Kreise, in denen sich der Geburtenüberschuß unter 10 v. H. bewegt.

Vergleichen wir mit diesen Zahlen die Entwicklung der Betriebsgrößenverteilung, so müssen wir feststellen, daß sich diese gerade entgegengesetzt verhält. Der Regierungsbezirk Wiesbaden mit der größten flächenmäßigen Betriebszerstückelung hat den geringsten Geburtenüberschuß, und im Regierungsbezirk Trier liegen die Verhältnisse gerade umgekehrt. Scheint dies nicht unsere Erwägungen zu widerlegen? Nein, denn ein hoher Geburtenüberschuß braucht nicht unbedingt zur Betriebszerstückelung zu führen. Dieser hat die vorgezeichnete Wirkung erst dann, wenn sämtliche Erben im engeren Bezirk verbleiben, und zwar in selbständiger landwirtschaftlicher Berufstätigkeit. Wandern sie jedoch zum Teil in andere Berufe ab, so wird hierdurch der Druck eines hohen Geburtenüberschusses vermindert.

Wie gestaltete sich in den Untersuchungsgebieten die Abwanderung in andere Berufe?[2] (Siehe Tabelle III im Anhang.) Die Abwanderung ist am größten im Trierer Bezirk und nimmt in dem Koblenzer und Wiesbadener Bezirk immer mehr ab. Im Wiesbadener Bezirk dürften die Wanderungsverluste wohl gleich Null sein. In der Statistik kann dieser Bezirk zwar einen Gewinn verbuchen, der jedoch auf seinen industriellen Charakter zurückzuführen ist. Wir erkennen somit, daß die Kurve der Auswanderung zu derjenigen der Betriebsgrößenzerstückelung entgegengesetzt verläuft. Trier hat eine verhältnismäßig hohe Auswanderungssumme, dafür aber eine geringe Betriebszerstückelung, im Wiesbadener Bezirk liegen die Verhältnisse umgekehrt, und Koblenz bleibt in der Mitte. In der Auswanderungsziffer scheinen wir damit einen ganz wesentlichen Faktor für das Ausmaß der Betriebszerstückelung ausfindig gemacht zu haben.

Diese ganzen Verhältnisse werden treffend durch die Erhebungen des

---

[2] Bei der Beantwortung dieser Frage beschränken wir uns auf diejenigen Erben, welche aus ihrem Heimatbezirk vollkommen ausgewandert sind. Denn vor allem diese Erben haben bestimmenden Einfluß auf die Betriebsgrößengestaltung, weil sie für den Grundstücksmarkt ihres Heimatsbezirkes ganz und gar ausschalten. Diejenigen dagegen, welche in ihrer Heimat eine nichtlandwirtschaftliche Berufstätigkeit finden, pflegen immer noch irgendwie mit der Landwirtschaft verbunden zu sein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Forschungsinstituts bewiesen und zum Teil noch ergänzt. Durch die Erhebung sollte ja nicht nur die tatsächliche Entwicklung der Betriebszerstückelung erfaßt werden, es sollten fernerhin die Grundlagen dieser Entwicklung geklärt werden. Es wurden daher diejenigen Erben, welche selbständige Landwirte geblieben sind und heute noch ihr Erbteil bewirtschaften, ermittelt, ferner die Gesamtzahl der Erben. Es stehen sich als Komponenten also gegenüber:

1. der Umfang des bei der Erbauseinandersetzung wirksamen Geburtenüberschusses, die Anzahl der Erben;

2. die Zahl derer, welche selbständige Landwirte geworden sind. In dieser Zahl haben wir die Grundlage für den Umfang der Abwanderung, sei es nun in nichtselbständige landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit oder die Abwanderung aus dem Heimatort in eine selbständige landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit an einem anderen Ort. Es wurden bei dieser Erhebung als selbständige Landwirte nur alle diejenigen berücksichtigt, welche sich mit Hilfe ihres Erbteils einen selbständigen landwirtschaftlichen Beruf aufbauten. Die Erhebung konnte einmal aus erhebungstechnischen Gründen nur diese Erben erfassen; dann war es ja auch vor allem unsere Aufgabe, zu zeigen, wie mit Hilfe des bei der Erbauseinandersetzung erhaltenen Grund und Bodens ein selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb aufgebaut wird.

In den beiden Komponenten unter 1 und 2 liegt zur Hauptsache die Begründung für das Ausmaß der rein flächenmäßigen Betriebszerstückelung. Verfolgen wir zur Kennzeichnung dieser Verhältnisse (s. Tabelle II im Anhang) die Beziehungen zwischen diesen beiden Komponenten und der Betriebszerstückelung, so können wir die verschiedenen Möglichkeiten herausarbeiten.

1. Günstigster Fall für das Ausmaß der Betriebszerstückelung: Einer geringen Anzahl von Erben steht eine hohe Abwanderungsquote gegenüber. Hierfür ist der gesamte Kreis Simmern ein typisches Beispiel. Dieser Kreis weist daher auch, abgesehen von dem Kreis Ahrweiler, wo ein Ausnahmefall das Gesamtbild trübt, die günstigste Betriebsgrößenentwicklung auf. Die Entwicklung ist am besten an den beiden unteren Betriebsgrößenklassen des Kreises Simmern zu erkennen.

2. Ungünstigster Fall für das Ausmaß der Betriebszerstückelung: Einer großen Anzahl von Erben steht eine niedrige Abwanderungsquote gegenüber. Diesen Fall können wir in seiner

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Reinheit nicht für einen gesamten Kreis nachweisen. Jedoch innerhalb der verschiedenen Betriebsgrößenklassen ergeben sich hierfür recht interessante Beispiele. Insbesondere in den mittelbäuerlichen Betrieben, welche bei der Erhebung in die beiden Betriebsgrößenklassen 5—10 ha und 10—20 ha aufgespaltet wurden, treffen wir diesen Fall sehr oft an. Jedoch brauchen diese Verhältnisse nicht immer zur Betriebszerstückelung zu führen. Das beweist uns die Betriebsgrößenklasse von 5—10 ha im Kreise Koblenz, in dem in besonders hohem Maße die Möglichkeit zur Zupacht gegeben ist. Das Pachtland resultiert hier nicht aus der Erbauseinandersetzungsmasse, sondern ist Eigentum der Gemeinden und größerer Grundbesitzer, eine Möglichkeit, die wir bei unseren grundsätzlichen Betrachtungen ebenfalls als eine, wenn auch im allgemeinen seltene Grundlage der Freiteilung erkannten.

3. Zwischen diesen beiden extremen Fällen reihen sich deren Übergänge ein, welche auch in ihren Wirkungen eine Mittelstellung einnehmen: geringe Anzahl von Erben und geringe Auswanderungsquote, große Anzahl von Erben und große Auswanderungsquote. Diese beiden Fälle lassen sich in dieser Reinheit vor allem bei den kleinbäuerlichen Betrieben verfolgen. Gehen wir dieser Betriebsgrößenklasse in den einzelnen Kreisen nach, so können wir feststellen, daß sich die Abwanderungskurve parallel zu der Kurve der Erben bewegt, und daß es den kleinbäuerlichen Betrieben nur auf diese Weise gelingt, sich vor weiterer Zerstückelung zu bewahren, sich sogar über den Umfang des alten Betriebes vor der Erbauseinandersetzung zu erheben.

Ziehen wir nach der Aufzeichnung der verschiedenen Möglichkeiten das Fazit:

In den Untersuchungsgebieten ist das Verhältnis von Geburtenüberschuß und Abwanderungsquote bisher nicht so geartet gewesen, daß es in seinem Einfluß auf die rein flächenmäßige Betriebszerstückelung zu Bedenken Anlaß gab.

Die Kleinbetriebe zeichnen sich selbst bei geringerem Geburtenüberschuß durch eine sehr hohe Abwanderungsquote aus und können auf diese Weise ihre durchschnittliche Betriebsgröße nicht nur erhalten, sondern sogar erweitern. Wenn dieses Bild der Erhebung sich auch im Vergleich zu den reichsstatistischen Zusammenstellungen etwas als zu günstig erweist, so zeigt es uns doch, welcher Ursache der Kleinbetrieb in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet seinen flächenmäßigen Be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stand verdankt, der Möglichkeit der Abwanderung in nicht selbständige landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit.

Die mittelbäuerlichen Betriebe von 5—10 ha können bei geringerem Geburtenüberschuß und größerer Abwanderung ihre Betriebsgröße noch zum größten Teil aufrechterhalten. Jedoch nimmt die Tendenz zur Abwanderung in dieser Betriebsgröße schon ab, so daß sie im allgemeinen nur bei einem geringen Geburtenüberschuß zur Behauptung der Betriebsgröße ausreicht. Steigt dagegen der Geburtenüberschuß, so steigt die Abwanderungsquote dementsprechend nicht, die durchschnittliche Betriebsgröße muß also abnehmen. Diese Tendenz dürfte dann bei den mittelbäuerlichen Betrieben in der Betriebsgrößenklasse von 10—20 ha noch immer mehr wirksam sein. Die Abwanderung verlangt in den Freiteilungsgebieten einen Zwang, und dieser Zwang ist die Grenze des Existenzminimums, die in der Betriebsgrößenklasse der kleinbäuerlichen Betriebe liegt. Dort wo dieser Zwang nicht wirksam ist, sinkt die Abwanderungsquote, und damit beginnt die flächenmäßige Betriebszerstückelung[3].

Diese Klarlegung des hinter uns liegenden Zeitabschnittes gestattet uns jetzt, eine bedingte Prognose der zukünftigen Entwicklung anzustellen.

Auch in Zukunft wird das westdeutsche Freiteilungsgebiet, selbst bei einem Rückgang des Geburtenüberschusses, zur Vermeidung der Betriebszerstückelung in hohem Maße auf die Abwanderungsmöglichkeit angewiesen sein. Und hier setzt eine Entwicklung ein, über die wir mit Hilfe der Statistiken noch kein genaues Bild entwerfen können, die sich jedoch heute bereits bemerkbar zu machen beginnt: Das Ablaßventil für die ländliche Bevölkerung, zur Hauptsache deren Abwanderungsmöglichkeit in die Industrie, beginnt sich zu verstopfen. Während vor dem Kriege und auch in der Nachkriegszeit mit dem Aufschwung der Industrie diese Abwanderungsmöglichkeit in erhöhtem Maße bestand, „pocht der westdeutsche Jungbauer seit Jahren vergebens bei anderen Berufen an, wenn er — von der väterlichen Scholle verdrängt — sich nach einer andern lohnenden Beschäftigung

[3] Die Abwanderungsquote und die Anzahl der Erben erhält in ihrem Einfluß auf die Betriebszerstückelung zahlenmäßigen Ausdruck durch die in der Tabelle II aufgeführten Statistiken unter „von dem derzeitigen Landbesitz sind erworben aus: usw."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

umsehen muß"[4]. Für denjenigen, welcher die tieferen Ursachen der Betriebsgrößenentwicklung seit 1882 erkannt hat, dürfte die derzeitige Lage, in der sich das westdeutsche Freiteilungsgebiet befindet, klar verständlich sein. Die Epoche seit 1882 stand unter dem Zeichen des wirtschaftlichen Aufstiegs Deutschlands und behob damit die Gefahren der Freiteilung für die Betriebsgrößenentwicklung. Die augenblickliche wirtschaftliche Lage ist jedoch wenig dazu geeignet, den Geburtenüberschuß zu versorgen. Ob die von der derzeitigen wirtschaftlichen Lage ausgehende Tendenz zur Betriebszerstückelung in erhöhtem Maße durchschlagen wird, das läßt sich heute noch nicht voraussagen. Von der Unterkunftsmöglichkeit des bäuerlichen Nachwuchses hängt viel für das westdeutsche Freiteilungsgebiet ab.

b) Die Entwicklung des wirtschaftlichen Ertrages.

Bisher haben wir lediglich das Ausmaß der rein flächenmäßigen Betriebszerstückelung betrachtet und seine Ursachen zu ermitteln versucht. Damit haben wir jedoch die Grundlagen der Freiteilung noch nicht sämtlich erfaßt; denn Hektar ist nicht gleich Hektar. Unsere bisherige Untersuchung bedarf daher der weiteren Ergänzung nach der Seite des wirtschaftlichen Ertrages.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, wenn wir die Entwicklung des wirtschaftlichen Ertrages in der Vor- und Nachkriegszeit für das westdeutsche Freiteilungsgebiet genauestens bestimmen wollten, wie uns dies bei der Betriebsgrößenentwicklung möglich war. Wir müssen uns hier mit einigen Hinweisen begnügen.

Die natürlichen Grundlagen des wirtschaftlichen Ertrages sind für das westdeutsche Freiteilungsgebiet keineswegs günstige. Dessen größter Teil ist in den westdeutschen Gebirgen gelegen. Nur einen geringen Raum nehmen die Niederungen ein.

Das westdeutsche Freiteilungsgebiet hatte daher stets einen ärmlichen Charakter. Besonders in den Zeiten, da es der Landwirtschaft wirtschaftlich schlecht erging, gehörte es zu den landwirtschaftlichen Notstandsgebieten Deutschlands, und die Not traf dann am meisten die Kleinbauernbetriebe. Eine derartige Epoche erlebte dieses Gebiet zum Beispiel in der Agrarkrise gegen Ende des vorigen Jahrhunderts;

[4] Dr. Engels, Bonn, Die Zukunft unseres bäuerlichen Nachwuchses. Kölnische Zeitung Nr. 382b, 1929.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sie ist von Wygodzinski treffend gezeichnet worden. Jedoch mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung in der Zeit nach 1900 verlor es immer mehr seinen eigentlichen Notstandscharakter. Die gewaltige industrielle Entwicklung, die gerade in Westdeutschland ungeahnte Ausmaße erlebte und immer neue Gebiete ergriff, hob auch den wirtschaftlichen Ertrag der Kleinbauernbetriebe. Zwar hatten die Kleinbauern nie mehr als das Existenzminimum, aber sie konnten sich immerhin doch schlecht und recht durchschlagen. Die Abwanderungsmöglichkeit trug dafür Sorge, daß die Grenze des Existenzminimums nicht unterschritten wurde.

An diesem Punkte setzt nun heute eine Entwicklung ein, die einen großen Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet bis ins innerste Mark trifft. Die derzeitige Entwicklung der landwirtschaftlichen Ertragsmöglichkeiten hat es mit sich gebracht, daß alle diejenigen, welche sich vor dem Kriege an der Grenze des Existenzminimums bewegten, dieses heute unterschritten haben. Durch die derzeitige Krise des deutschen Landbaues werden einmal alle diejenigen getroffen, welche wegen der Größe ihres Betriebes insbesondere unter der Preiserhöhung für die landwirtschaftlichen Bedarfsgegenstände zu leiden haben, und das ist der großbäuerliche und Großbetrieb, dann aber auch alle diejenigen, deren Verkaufsmenge wegen der Betriebsgröße sehr gering ist. — Es wäre verfehlt, wenn wir den kleinbäuerlichen Betrieb als eine sich selbst genügende Hauswirtschaft hinstellen wollten. Er ist, und heute mehr denn je, auf mannigfache Art und Weise mit der gesamten Verkehrswirtschaft verbunden. — Wer an und für sich bereits wenig zu verkaufen hat, und auf dieses wenige zur Deckung seiner eigenen und der Bedürfnisse des Betriebes angewiesen ist, der wird in besonderem Maße durch die Steigerung der Ausgaben und die Senkung der Kaufkraft seiner Erzeugnisse getroffen.

Um diese Verhältnisse genauestens zu erfassen, wäre es notwendig, die Lage der Kleinbauern des überaus größten Teiles des westdeutschen Freiteilungsgebietes bis ins einzelne zu klären[5]. Aber selbst eine mit bestem Zahlenmaterial ausgestattete Untersuchung würde zu

---

[5] Über diese Frage sind vom Forschungsinstitut Untersuchungen eingeleitet worden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

keinem anderen Ergebnis kommen, als daß der größte Teil der Kleinbauern im Westen Deutschlands sehr stark gefährdet ist. Einen Anhalt für die Lage der Kleinbauern geben uns die Verschuldungserhebungen der rheinischen Landwirtschaftskammer. Die Landwirtschaftskammer hat sowohl in der Eifel als auch auf dem Westerwald die Verschuldungsverhältnisse je einer Bürgermeisterei umfassend untersucht. Aus diesen Erhebungen ist zu ersehen, daß die Gruppe der kleinbäuerlichen Betriebe am meisten verschuldet ist.

Die Verschuldungsverhältnisse der Kleinbauernbetriebe[6]).

Betriebsgrößenklasse	Anzahl der untersuchten Betriebe	Landwirtschaftlich genutzte Fläche in ha	Gesamtverschuldung RM	Gesamteinheitswert RM	Schulden in vom Hundert des Einheitswertes
Verschuldungsverhältnisse der Bürgermeisterei W.-Kreis Altenkirchen (Stand 1. Januar 1928).					
bis 5 ha	284	860,6	441 100	659 130	67
5—10 „	223	1529,5	374 300	1 109 800	34
10—20 „	50	615,7	88 900	428 700	21
20—50 „	4	137,2	17 000	108 000	16
Insgesamt	561	3143,0	921 300	2 305 630	40
Verschuldungsverhältnisse der Bürgermeisterei P.-Kreis Prüm (Stand 1. Januar 1928).					
bis 5 ha	218	441,8	285 220	210 440	135
5—10 „	126	886,0	167 860	443 500	38
10—20 „	137	1757,0	203 820	784 665	26
20—50 „	44	1143,0	86 980	551 160	16
über 50 „	7	447,0	14 680	209 560	7
Insgesamt	532	4674,8	758 560	2 199 325	34

Wenn auch die Erhebung der Landwirtschaftskammer in der Betriebsgrößenklasse bis 5 ha keine reinliche Scheidung vornimmt zwischen denjenigen Betrieben, welche als vollkommen selbständige Betriebe anzusehen sind, und denjenigen, die durch nebenberufliche Beschäftigung ihres Inhabers eine Ergänzung erhalten, und wenn auch der Einheitswert keinen Idealmaßstab für den Vergleich der einzelnen Betriebsgrößenklassen darstellt, so dürften die Erhebungsergebnisse den wahren Sachverhalt dennoch richtig wiedergeben: In dem größten

[6] Nach Erhebungen der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teil des westdeutschen Freiteilungsgebietes ist der Kleinbauer am meisten verschuldet[7].

Und damit kommen wir dann bei der Betrachtung der ertragsmäßigen Betriebszerstückelung zu einem ganz anderen Ergebnis als bei der Betrachtung der rein flächenmäßigen Betriebszerstückelung. Während unser Rückblick auf die Betriebsgrößenentwicklung seit 1882 keineswegs ein ungünstiger in seinem Ergebnis war, müssen wir unser Urteil jetzt dahin zusammenfassen, daß **das Ausmaß der ertragsmäßigen Betriebszerstückelung unter dem Einfluß der Wirtschaftsverhältnisse seit stabiler Währung für das westdeutsche Freiteilungsgebiet ein sehr großes ist.** Eine große Anzahl von Landwirten, welche sich vor dem Kriege das Existenzminimum noch gesichert hatte, hat in der heutigen Zeit dieses Existenzminimum nicht mehr.

c) Die Nebenerwerbsmöglichkeiten.

Man könnte nun noch den Einwand machen, diese Gruppe der Landwirte, welche sich so auf ihrer eigenen Scholle nicht zu ernähren vermöchte, hätte bei der industriellen Durchsetzung Westdeutschlands in hohem Maße die Gelegenheit, sich durch gewerbliche und industrielle Betätigung den erforderlichen ergänzenden Lebensunterhalt zu beschaffen; sie könnte damit den Auswirkungen der ertragsmäßigen Betriebszerstückelung entgehen. Bei der Untersuchung dieser Frage ist die hauptberufliche von der nebenberuflichen Beschäftigung in der Landwirtschaft zu trennen. Gehen wir von der Beschäftigung in der Landwirtschaft aus, so wird bei der Erweiterung der durch den Boden repräsentierten Erwerbsgrundlage die Beschäftigung in der Landwirtschaft einmal zu einer hauptberuflichen, ergänzt durch eine nebenberufliche Betätigung, zum anderen zu einer nebenberuflichen, ergänzt durch eine hauptberufliche Betätigung.

Beginnen wir zunächst mit der nebenberuflichen landwirtschaftlichen Beschäftigung in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet (errechnet aus Tabelle 8, Band 410 der Statistik des Deutschen Reichs).

---

[7] Im übrigen kommt die Erhebung über „Die Verschuldung der badischen Landwirtschaft im Jahre 1928", durchgeführt von dem Statistischen Landesamt unter Mitwirkung der Badischen Landwirtschaftskammer, zu denselben Ergebnissen. „Setzt man den Gesamtbetrag der Belastung ins Verhältnis zur Größe des landwirtschaftlichen Betriebes, so ergibt sich die Tatsache, daß die Belastung um so größer ist, je kleiner der Betrieb ist."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Landwirtschaftlich benutzte Fläche	Gesamtzahl der Betriebe	Von 100 Betriebsinhabern sind: selbständige Landwirte im Hauptberuf ohne Nebenberuf	mit Nebenberuf	Landwirte im Nebenberuf
		Regierungsbezirk Trier		
unter 2 ha . . .	28 626	31,5	5,3	63,2
2—5 ha	20 560	67,2	13,9	18,9
5—20 ha	13 669	83,9	11,2	4,9
20—100 ha . . .	736	78,6	12,8	8,6
über 100 ha . .	14	28,6	14,4	57,0
Insgesamt	63 605	54,8	9,4	35,8
		Regierungsbezirk Koblenz		
unter 2 ha . . .	60 236	24,9	3,8	71,3
2—5 ha	25 527	66,9	16,4	16,4
5—20 ha	13 823	84,7	11,4	3,9
20—100 ha . . .	346	71,9	8,1	20,0
über 100 ha . .	18	38,9	5,5	55,6
Insgesamt	99 950	44,1	8,1	47,8
		Regierungsbezirk Wiesbaden		
unter 2 ha . . .	62 881	15,5	3,4	81,1
2—5 ha	26 374	53,9	22,4	23,7
5—20 ha	11 775	77,8	18,1	4,1
20—100 ha . . .	260	68,4	8,4	23,2
über 100 ha . .	21	47,6	—	52,4
Insgesamt	101 311	33,0	10,0	57,0

Das Ausmaß der nebenberuflichen Beschäftigung ist im Kern des westdeutschen Freiteilungsgebietes verschieden nach den einzelnen Betriebsgrößenklassen und verschieden nach den einzelnen Gegenden. Der Prozentsatz der Landwirte im Nebenberuf ist am größten in den Parzellenbetrieben, nimmt dann bis zu den mittelbäuerlichen Betrieben ganz erheblich ab und steigt wieder mit der Gruppe der großbäuerlichen Betriebe an. Die Steigerung von der Gruppe der großbäuerlichen Betriebe an ist jedoch belanglos. Einmal handelt es sich hierbei um recht wenige Fälle, dann ist aber auch die Erweiterung dieser Betriebsgrößenklassen durch irgendeine andere hauptberufliche Betätigung kein Problem. Diese Entwicklung ist in sämtlichen drei Regierungsbezirken grundsätzlich dieselbe, nur ist ihr Ausmaß verschieden groß. Die meisten Landwirte im Nebenberuf haben wir im Regierungsbezirk Wiesbaden, hierauf folgt Koblenz und an letzter Stelle Trier. An der Gruppe der Parzellenbetriebe läßt sich dies am besten erkennen. Der Hundertsatz der Landwirte im Nebenberuf aus dieser

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Betriebsgrößenklasse fällt von 81,1% im Regierungsbezirk Wiesbaden, über 71,3% im Koblenzer Bezirk auf 63,2% im Trierer Bezirk. Der Hundertsatz in den kleinbäuerlichen Betrieben schwankt schon weniger, er bewegt sich um 20%. Man ersieht hieraus, daß sich die Gruppe der kleinbäuerlichen Betriebe grundsätzlich weit weniger für die nebenberufliche Betätigung eignet. Ebenso ergeht es der Gruppe der mittelbäuerlichen Betriebe. Aber diesen Schwankungen innerhalb der drei Bezirke dürfte eine geringe Bedeutung beizumessen sein, weil sie ausgeglichen wird durch eine entsprechende Betriebsgrößengestaltung. Wiesbaden mit den meisten Landwirten im Nebenberuf weist den höchsten Stand der flächenmäßigen Betriebszerstückelung auf.

Die Existenz der Landwirte im Nebenberuf dürfte nun selbst in der heutigen Zeit als gesichert dastehen. Gerade die Entwicklung seit dem letzten Jahrzehnt ist dieser Gruppe der Landwirte sehr zustatten gekommen. Ihr Lebensunterhalt ist heute, selbst zur Zeit industrieller Depression, gut gesichert. Werden sie aus ihrem Hauptberuf entlassen, so steht ihnen außer der Arbeitslosenunterstützung die Nebennutzung einer kleinen Landwirtschaft zur Verfügung. Diese Tatsache bedingt, daß das Ausmaß der flächen- oder ertragsmäßigen Betriebszerstückelung derjenigen Betriebsgrößenklasse, welche in der Hauptsache nebenberuflich genutzt wird, den Grad der Betriebszerstückelung wenig belastet. Es handelt sich hierbei vor allem um die Parzellenbetriebe. Die Parzellenbetriebe dürfen wir zum überwiegenden Teil bei der Ermittlung des Grades der Betriebszerstückelung in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet ausschalten. Wenn dieser Satz auch nicht in gleichem Maße für das gesamte Gebiet zutrifft, so ergeben sich in dieser Frage doch keine wesentlichen Unterschiede. So ist zwar der Hundertsatz der Landwirte im Nebenberuf bei den Parzellenbetrieben im Regierungsbezirk Trier am geringsten, und trotzdem wiegt diese Tatsache weniger schwer, weil die Größenklasse der Parzellenbetriebe in diesem Bezirk weniger vertreten ist. Die große Anzahl der Parzellenbetriebe ohne Nebenberuf im Regierungsbezirk Koblenz dürfte zur Hauptsache auf den gerade in diesem Bezirk stark ausgedehnten Weinbau zurückzuführen sein.

Diese Erwägungen können wir jedoch nicht für die kleinbäuerlichen Betriebe anstellen. Nur ein geringer Prozentsatz von ihnen wird im Nebenberuf genutzt, er schwankt um 20% herum. Das Ausmaß der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

flächen- und ertragsmäßigen Betriebszerstückelung, wie es besonders in dieser Betriebsgrößenklasse zum Ausdruck kommt, wird kaum durch die Nutzung der Kleinbetriebe im Nebenbetrieb entlastet; und in noch viel höherem Maße trifft dies für die mittelbäuerlichen Betriebe zu.

Hierin wird auch kein grundsätzlicher Wandel geschaffen, wenn wir die Nebenerwerbsmöglichkeiten der selbständigen Landwirte im Hauptberuf betrachten. Diese Art der Erweiterung der durch den Boden repräsentierten Erwerbsgrundlage treffen wir insbesondere bei den kleinbäuerlichen Betrieben an, auf sie folgen die mittelbäuerlichen Betriebe und dann erst die Parzellenbetriebe, wenn wir die beiden oberen Betriebsgrößenklassen ausschalten. Aber das Ausmaß der nebenberuflichen Beschäftigung der selbständigen Landwirte ist doch nicht sehr groß; sicherlich, es vermindert den Grad der Betriebszerstückelung, wie er bei der flächen- und ertragsmäßigen Betrachtung ermittelt wurde, aber es bewirkt doch keine grundsätzliche Änderung im Gesamtbild. Ebenso wie bei dem prozentualen Anteil der Landwirte im Nebenberuf die Schwankungen innerhalb der einzelnen Bezirke durch eine entsprechende Betriebsgrößengestaltung ausgeglichen wurden, ist dies bei den selbständigen Landwirten mit Nebenberuf der Fall. Im Regierungsbezirk Wiesbaden, in dem die kleinbäuerlichen Betriebe am meisten vertreten sind, ist auch der Prozentsatz der Kleinbauern mit Nebenberuf am größten. Es besteht daher ebenso wie bei der Anzahl der Landwirte im Nebenberuf, so auch bei der Anzahl der selbständigen Landwirte mit Nebenberuf eine relative Gleichmäßigkeit zwischen den einzelnen Gemeinden.

Ziehen wir das Fazit: Die Verbindung zwischen Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe stellt für das westdeutsche Freiteilungsgebiet sicherlich eine der wesentlichen Grundlagen dar; sie bedingt, daß der Grad der Betriebszerstückelung ein geringerer wird. Auch drohen für die nächste Zukunft von dieser Seite aus weniger Gefahren. Ganz im Gegenteil hat die Entwicklung der sozialen Fürsorge dazu geführt, daß die wirtschaftliche Existenz derjenigen, welche in der heutigen Zeit Landwirte im Nebenberuf sind, gesicherter dasteht denn je. Aber diese Verbindung zwischen Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe kommt zur Hauptsache nur für die Parzellenbetriebe in Betracht. Der Kleinbauer kann sich auf diese Weise nur wenig stützen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

d) Die Problematik der Freiteilung in Westdeutschland.

Die Problematik der Freiteilung in Westdeutschland ist damit für die Jetztzeit gegeben: **Deren Grundlagen, das heißt alle jene Faktoren, welche den Grad der Betriebszerstückelung bedingen, haben sich zum Teil verschoben, zum Teil besteht die große Gefahr, daß sie sich verschieben.**

Die Wandlungen gehen einmal aus von der Seite des wirtschaftlichen Ertrages. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung des Landbaues gestattete in der Vorkriegszeit selbst auf den durch die Freiteilung verminderten Betriebsgrößen ein einigermaßen auskömmliches Dasein. Heute dagegen haben alle diejenigen, welche sich vor dem Kriege an der Grenze des Existenzminimums bewegten, diese unterschritten.

Die Wandlungen drohen fernerhin die Betriebsgrößenentwicklung zu beeinflussen. Vor dem Kriege verhinderte die Möglichkeit der Abwanderung, daß die Betriebsgröße unter das noch eben zulässige Maß sank. Heute besteht die Gefahr, daß sich dieses Ablaßventil verstopft. Schlägt diese Entwicklung durch, so verhindert sie die Entstehung einer größeren Betriebsgröße, welche unter den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen das Existenzminimum darstellt, und zerstückelt die bereits unter dem Existenzminimum liegende Betriebsgröße noch weiter. Auch die Frage der Höhe des Geburtenüberschusses schafft für diese Generation noch keine Änderung der Gesamtlage. Denn für sie ist der Geburtenüberschuß der Vorkriegszeit entscheidend, und er stand unter einer anderen Entwicklung. Diese Problematik kommt nicht für sämtliche Gegenden des westdeutschen Freiteilungsgebietes in Betracht. Man kann aber für den größten Teil des deutschen Westens, es handelt sich um dessen Höhengebiete, kein günstiges Bild entwerfen: **Es geht in diesen Gebieten heute um die wirtschaftliche Existenz des Kleinbauernstandes!**

III. Teil.

Die Aufgaben der Agrarpolitik in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet.

Die Aufgaben der Agrarpolitik sind damit für dieses Gebiet klar erkennbar. Die Agrarpolitik hat sich vor allem auseinanderzusetzen mit der wirtschaftlichen Existenz des Kleinbauern-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

standes. Denn um ihn geht es. Er ist es, welcher durch die derzeitige Entwicklung getroffen wird. Unter die Rubrik des Kleinbauernstandes gehören natürlich auch alle diejenigen, welche sich aus der Betriebsgrößenklasse über 5 ha vor dem Kriege an der Grenze des Existenzminimums befanden. Es bedarf hierbei keiner Frage, daß alles das, was für die Sicherung der Existenz des Kleinbauernstandes in Vorschlag gebracht wird, in ähnlichem Maße für die folgenden Betriebsgrößenklassen in Betracht kommt. Auch sie sind in dieses Aufbauprogramm hineinzubeziehen. Wenn ich den Kleinbauern hier in den Vordergrund schiebe, so tue ich das nicht, um einen Interessengegensatz zwischen den einzelnen Betriebsgrößenklassen festzulegen, sondern lediglich deshalb, um das Augenmerk auf diejenige Betriebsgrößenklasse zu lenken, welche der Hilfe am meisten bedarf. Die einzelnen Betriebsgrößenklassen sind in dem Untersuchungsgebiet durch eine Schicksalsgemeinschaft verbunden, und der Kleinbauer ist in besonderem Maße daran interessiert, daß er seinen „größeren Bruder" zum Bundesgenossen hat.

Es leuchtet ein, daß die Aufgabe der Agrarpolitik bei dieser Fürsorge für den Kleinbauern nicht auf dem Gebiete der Umgestaltung des Erbrechts liegen kann. An der Betriebsgröße der Kleinbauern läßt sich in den Freiteilungsgebieten kaum etwas verbessern. **Es kommt vielmehr alles darauf an, für die Betriebsgröße der Kleinbauern ein Wirtschaftssystem ausfindig zu machen, welches ein einigermaßen auskömmliches Dasein garantiert, und es kommt darauf an, dieses Wirtschaftssystem mit größtem Weitblick in die Masse der Kleinbauern hineinzutragen.**

Alle diejenigen Wirtschaftssysteme sind geeignet, welche in der menschlichen Arbeitskraft ihre Hauptstütze erfahren. Denn in demselben Maße wie es dem Kleinbauer an Boden mangelt, hat er an menschlicher Arbeitskraft Überschuß. Hierzu bieten sich im landwirtschaftlichen Betrieb nun zwei Möglichkeiten. Die im Betrieb vorhandene Arbeitskraft wird einmal durch die Wahl besonders arbeitsbedürftiger Kulturarten erhöht ausgenutzt, ein weiteres Mittel ist die Ertragsveredlung, das heißt die Umwandlung pflanzlicher Rohstoffe in tierische oder technische Erzeugnisse.

Der erste Weg kann in einzelnen Gebieten sicherlich zum Fortschritt verhelfen. Hierzu gehört zum Beispiel der Obstbau nach den Flußniederungen zu, der Saatkartoffelanbau und der Kleesaatanbau in der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eifel und anderes mehr. Aber dieser erste Weg wird doch niemals so allgemeiner Art sein können wie der zweite. Wenn man für diese westdeutschen Höhengebiete ein Wirtschaftssystem auf lange Sicht aufstellen will, so ist es sicherlich das der Ertragsveredlung in tierische Erzeugnisse, sei es nun in der Form der Rindvieh-, Schweine- oder Geflügelhaltung. Diesem Prinzip der Ertragsveredlung wird sich dann auch die gesamte Ackernutzung anpassen müssen.

Jedoch, setzen wir voraus, das rechte Wirtschaftssystem zur rentablen Ausnutzung der kleinbäuerlichen Arbeitskraft sei gefunden — ich bin mir der Schwierigkeit dieser Aufgabe voll bewußt, aber hier müssen die Betriebswirte einspringen und den rechten Weg in engster Fühlungnahme mit der Praxis ausfindig machen —, es bleibt dann noch eine lange mühevolle Arbeit, um die Masse der Kleinbauern mit ihm vertraut zu machen und ihr das Beschreiten dieses Weges zu ermöglichen.

Es gilt zunächst den Grund und Boden als die Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion zu bereinigen. Die Grundstücksumlegung ist hierzu der beste Wegbereiter. Mit ihrer Hilfe gelingt es, menschliche Arbeitskraft im Betrieb freizumachen für die arbeitsintensive Ertragsveredlung. Durch die Zusammenlegung einer großen Anzahl von Parzellen wird aber auch erst die Möglichkeit geschaffen, die Bodennutzung dem erstrebten Wirtschaftssystem anzupassen. Wiesen- und Weidewirtschaft sind bei zersplittertem Grundbesitz unmöglich. Dazu wirkt die Zusammenlegung von Wiese- und Weideland in Verbindung mit der Bodenmelioration in besonderem Maße ertragssteigernd[8].

Aber auch die Produktion selbst bedarf der größten Fürsorge. Während der technische Fortschritt fast in der gesamten deutschen Landwirtschaft hervorragende Erfolge erzielt, gehören gerade diese Gebiete zu denjenigen, welche in seinen letzten Reihen marschieren. Es fehlen hier noch oft die erforderlichen Kenntnisse des bäuerlichen Nachwuchses, es fehlten hier vor allem dem Kleinbauer schon immer

[8] Der gesamte Fragenkomplex der Grundstückszersplitterung im Gegensatz zu dem der Betriebszerstückelung ist in diese Untersuchung nicht mithineinbezogen worden, obwohl es sich hierbei um ein äußerst wichtiges Problem der Freiteilungsgebiete handelt. Die Frage der Grundstückszersplitterung wird Gegenstand einer besonderen Untersuchung des Forschungsinstituts sein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die erforderlichen Barmittel, die ihm den Mut verliehen, in technischen Dingen etwas mehr zu wagen. Man ist heute bereits allseitig bestrebt, den Mangel an technischen Kenntnissen zu beseitigen.

Als weiteres Erfordernis ist in diesem Zusammenhang eine besonders pflegliche Behandlung des Absatzproblems dringend vonnöten. Wenn man heute bestrebt ist, das Wirtschaftssystem dieser Gebiete planmäßig zu beeinflussen, so sollte man dies nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Regelung der Absatzverhältnisse tun. Es hat keinen Zweck, in diesen Gebieten eine bestimmte Produktionsrichtung forcieren zu wollen, wenn man nicht gleichzeitig dafür Sorge trägt, daß diese Produktionsrichtung absatzmäßig genügend fundiert ist.

Zu diesen Zwecken bedarf es endlich einer zielbewußten finanziellen Unterstützung durch den Staat. Diese finanzielle Unterstützung ist im Finanzetat des Staates, selbst in Zeiten finanzieller Not, wohl zu vertreten: Ihr Hintergrund ist vor allem politischer Art. Denn jene Gebiete gehören zu den Grenzgebieten Deutschlands und bilden die deutsche Westmark. **Ebenso wie aber die Neusiedlung in der Ostmark eine nationale Tat ist, ebenso ist es eine nationale Tat, wenn man in der Westmark dem Kleinbauer die Möglichkeit verschafft, auf seinem Grund und Boden zu existieren.** Ihr Hintergrund ist aber auch allgemein wirtschaftlicher Art. Die deutsche Volkswirtschaft hat gerade heute ein besonderes Interesse daran, daß dem Boden alles das abgerungen wird, was er bei der Wahl des den Grundlagen der Produktion angepaßten Wirtschaftssystems hergeben kann.

Es ist wirklich nicht ein leicht zu nehmendes Werk, dem Kleinbauer der westdeutschen Höhengebiete die wirtschaftliche Existenz wieder zu verschaffen. Es bedarf dazu einer **eisernen Konsequenz, des Arbeitens auf lange Sicht an einem großen Plan.** Nichts kann einem derartigen Beginnen unzuträglicher sein als die Einstellung auf einen sofortigen Arbeitserfolg. Wer hier etwas erreichen will, muß mit Jahrzehnten rechnen, braucht dazu ein ganzes Menschenalter, wenn er in jungen Jahren anfängt. Sonst bleibt alles Stückwerk, verschlingt große Mittel, ohne daß auf lange Sicht ein Erfolg zu verzeichnen ist. Die Agrarpolitik in den westdeutschen Höhengebieten hat derartige Epochen schon gekannt, es steht zu hoffen, daß man aus ihnen gelernt hat. Denn sonst werden diese Gebiete die Hilfe der Allgemeinheit immer dann in Anspruch nehmen müssen, wenn über

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Landwirtschaft Krisen hereinbrechen, und wird vor allem für die zukünftige Entwicklung die Prognose des größten Teils des westdeutschen Freiteilungsgebietes äußerst schlecht lauten müssen. **Auch in der Westmark, in deren Höhengebieten, tut Siedlung not, nicht in dem hergebrachten Sinne der Umsiedlung, sondern in dem umschriebenen, des Festhaltens der ansässigen Bevölkerung. Diese Siedlung hat sich vor allem mit dem Kleinbauer auseinanderzusetzen, denn um ihn geht es in der deutschen Westmark.**

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anhang.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle I. Die Formen der Vererbung des selbständigen ländlichen Erhebungen des Forschungsinstituts

Untersuchungsgebiete und Betriebsgrößenklassen	Anzahl der untersuchten Betriebe[9]	Naturalteilung ab intestato I, 1	Naturalteilung bei Lebzeiten der Eltern I, 2		
			a) mit Lebensunterhalt der Eltern durch die Erben	b) mit Ausbehalt der Eltern in Land	c) mit teilweisem Nutznießungsrecht der Eltern
I. Kreis Bernkastel					
2— 5 ha . . .	2	—	100,0	—	—
5—10 „ . . .	12	—	100,0	—	—
10—20 „ . . .	5	—	60,0	20,0	20,0
Insgesamt	19	—	89,5	5,3	5,2
Kreis St. Goar					
2— 5 ha . . .	1	—	100,0	—	—
5—10 „ . . .	14	7,1	78,6	14,3	—
10—20 „ . . .	11	—	100,0	—	—
Insgesamt	26	3,9	88,5	7,6	—
Kreis Simmern					
2— 5 ha . . .	2	—	50,0	50,0	—
5—10 „ . . .	18	—	22,2	38,9	38,9
10—20 „ . . .	26	—	61,6	26,9	11,5
Insgesamt	46	—	45,7	32,6	21,7
Kreis Trier-Land					
2— 5 ha . . .	3	—	66,7	33,3	—
5—10 „ . . .	10	20,0	70,0	10,0	—
10—20 „ . . .	3	—	100,0	—	—
Insgesamt	16	12,5	75,0	12,5	—
Kreis Zell					
2— 5 ha . . .	1	—	100,0	—	—
5—10 „ . . .	8	—	87,5	12,5	—
10—20 „ . . .	1	—	—	100,0	—
Insgesamt	10	—	80,0	20,0	—
II. Kreis Ahrweiler					
5—10 ha . . .	1	100,0	—	—	—
10—20 „ . . .	4	50,0	50,0	—	—
über 20 „ . . .	4	75,0	25,0	—	—
Insgesamt	9	66,7	33,3	—	—

[9] Die Anzahl der in Tabelle I verwerteten Betriebe ist z. T. größer als die der Tabelle II, werden konnten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grundbesitzes in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet nach den (in v. H. der untersuchten Betriebe)

Verfteigerung der gesamten Erbmasse und Verteilung des Erlöses II, 1	Erbauseinandersetzung mit vollkommen gleichen Landanteilen der Erben II, 2	Erbauseinandersetzung mit ungleichen Landanteilen der Erben II, 3	Erbauseinandersetzung wie II, 2 u. II, 3, nach dieser jedochteilweiser Verkauf oder Verpachtung an Miterben [II, 4]	Gemeinsame Hausung II, 5	Übergang des gesamten Betriebes an einen Erben u. Auszahlung der übrigen in Geld II, 6	Übergang des Betriebes an den einzigen Erben II, 7
—	—	—	—	—	100,0	—
—	75,0	—	58,3	—	8,3	16,7
—	80,0	—	80,0	—	—	20,0
—	68,4	—	57,9	—	15,8	15,8
—	100,0	—	100,0	—	—	—
—	71,4	—	57,1	—	21,5	7,1
—	72,7	—	27,3	18,2	—	9,1
—	73,1	—	46,2	7,7	11,5	7,7
—	—	—	—	—	100,0	—
5,6	11,1	5,5	11,1	—	72,2	5,6
—	38,5	—	34,6	—	34,6	26,9
2,1	26,1	2,2	23,9	—	52,2	17,4
33,3	33,3	—	—	—	—	33,4
—	70,0	—	40,0	20,0	—	10,0
—	66,7	—	33,3	—	—	33,3
6,2	62,5	—	31,3	12,5	—	18,8
—	—	—	—	—	—	100,0
—	25,0	—	12,5	—	37,5	37,5
—	100,0	—	100,0	—	—	—
—	30,0	—	20,0	—	30,0	40,0
100,0	—	—	—	—	—	—
—	100,0	—	75,0	—	—	—
25,0	50,0	—	50,0	—	25,0	—
22,2	66,7	—	55,6	—	11,1	—

weil nicht bei jedem Betrieb die für Tabelle II erforderlichen Unterlagen beschafft

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle I. Die Formen der Vererbung des selbständigen ländlichen Erhebungen des Forschungsinstituts

Untersuchungsgebiete und Betriebsgrößenklassen	Anzahl der untersuchten Betriebe	Naturalteilung ab intestato I, 1	Naturalteilung bei Lebzeiten der Eltern I, 2		
			a) mit Lebensunterhalt der Eltern durch die Erben	b) mit Ausbehalt der Eltern in Land	c) mit teilweisem Nutznießungsrecht der Eltern
Kreis Euskirchen					
2— 5 ha . . .	3	33,3	66,7	—	—
10—20 „ . . .	4	25,0	25,0	50,0	—
über 20 „ . . .	2	50,0	50,0	—	—
Insgesamt	9	33,3	44,5	22,2	—
Kreis Prüm					
5—10 ha . . .	2	—	100,0	—	—
III. Gemeinde Birnbach					
unter 2 ha . . .	1	100,0	—	—	—
2— 5 „ . . .	5	20,0	60,0	—	20,0
5—10 „ . . .	5	20,0	40,0	20,0	20,0
10—20 „ . . .	4	25,0	75,0	—	—
Insgesamt	15	26,7	53,3	6,7	13,3
Gmde. Hilkhausen					
2— 5 ha . . .	4	50,0	25,0	—	25,0
5—10 „ . . .	6	16,7	50,0	16,7	16,6
10—20 „ . . .	3	—	33,3	33,3	33,4
Insgesamt	13	23,1	38,4	15,4	23,1
Gemeinde Lenzbach					
2— 5 ha . . .	2	50,0	50,0	—	—
5—10 „ . . .	6	16,7	50,0	16,7	16,6
10—20 „ . . .	3	66,6	—	33,4	—
Insgesamt	11	33,4	36,4	18,2	9,0
IV. Kr. Koblenz St.u.L.					
2— 5 ha . . .	2	—	50,0	50,0	—
5—10 „ . . .	6	—	66,7	16,6	16,7
10—20 „ . . .	6	16,6	50,0	33,4	—
über 20 „ . . .	4	—	75,0	25,0	—
Insgesamt	18	5,6	61,1	27,8	5,5

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grundbesitzes in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet nach den (in v. H. der untersuchten Betriebe) (Fortsetzung)

Versteigerung der gesamten Erbmasse und Verteilung des Erlöses II, 1	Erbauseinandersetzung mit vollkommen gleichen Landanteilen der Erben II, 2	Erbauseinandersetzung mit ungleichen Landanteilen der Erben II, 3	Erbauseinandersetzung wie II, 2 u. II, 3, nach dieser jedoch teilweiser Verkauf oder Verpachtung an Miterben [II, 4]	Gemeinsame Hausung II, 5	Übergang des gesamten Betriebes an einen Erben u. Auszahlung der übrigen in Geld II, 6	Übergang des Betriebes an den einzigen Erben II, 7
33,3	33,3	—	—	—	—	33,4
—	75,0	25,0	75,0	—	—	—
—	100,0	—	100,0	—	—	—
11,1	66,7	11,1	55,6	—	—	11,1
—	50,0	—	—	—	50,0	—
—	100,0	—	100,0	—	—	—
—	80,0	—	80,0	—	20,0	—
—	60,0	20,0	40,0	—	—	20,0
—	50,0	25,0	50,0	—	25,0	—
—	66,7	13,3	60,0	—	13,3	6,7
—	75,0	—	50,0	—	—	25,0
—	100,0	—	50,0	—	—	—
—	100,0	—	100,0	—	—	—
—	92,3	—	61,5	—	—	7,7
—	—	—	—	—	50,0	50,0
—	83,3	—	83,3	—	16,7	—
—	66,6	33,4	100,0	—	—	—
—	63,6	9,1	72,7	—	18,2	9,1
—	—	50,0	50,0	—	50,0	—
—	66,7	16,6	66,7	16,7	—	—
—	83,4	—	83,3	—	16,6	—
—	50,0	—	50,0	—	50,0	—
—	61,1	11,1	66,7	5,6	22,2	—

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle II. Die Grundlagen der Vererbung des selbständigen länd-
den Erhebungen des

Untersuchungsgebiete und Betriebsgrößenklassen	Anzahl der untersuchten Betriebe	Steigerung (+) bzw. Minderung (—) des derzeitigen gegenüber dem früheren Betriebsumfang			Durchschnittliche Anzahl der Erben
		vor der Erbauseinandersetzung in ha	nach der Erbauseinandersetzung in ha	+ oder — in v. H.	
I. Kreis Bernkastel					
2— 5 ha . . .	2	3,50	4,05	+ 15,7	3,0
5—10 „ . . .	10	6,92	6,40	— 7,5	3,2
10—20 „ . . .	4	10,50	10,41	— 0,8	2,0
Insgesamt	16	7,39	7,15	— 3,2	2,9
Kreis St. Goar					
2— 5 ha . . .	2	3,50	4,48	+ 28,0	2,0
5—10 „ . . .	11	6,65	4,77	— 28,3	4,5
10—20 „ . . .	7	11,39	6,22	— 36,4	3,1
Insgesamt	20	8,00	5,24	— 34,5	3,7
Kreis Simmern					
2— 5 ha . . .	2	3,48	5,68	+ 63,2	2,5
5—10 „ . . .	17	7,47	8,90	+ 19,2	3,2
10—20 „ . . .	21	11,36	10,98	— 3,3	2,3
Insgesamt	40	9,42	9,89	+ 5,0	2,7
Kreis Trier-Land					
2— 5 ha . . .	2	4,00	4,75	+ 18,7	2,5
5—10 „ . . .	9	7,44	5,26	— 29,3	4,3
10—20 „ . . .	3	15,17	8,83	— 41,8	4,7
Insgesamt	14	8,60	6,05	— 29,6	4,1
Kreis Zell					
2— 5 ha . . .	1	2,18	3,89	+ 78,4	1,0
5—10 „ . . .	7	6,99	6,73	— 3,7	2,6
10—20 „ . . .	1	10,00	8,00	— 20,0	5,0
Insgesamt	9	6,79	6,70	— 1,3	2,4
II. Kreis Ahrweiler					
5— 10 ha . .	1	5,00	27,50	+ 550,0	6,0
10—20 „ . .	4	12,50	13,38	+ 7,0	3,0
über 20 „ . .	4	55,00	80,90	+ 47,1	5,0
Insgesamt	9	30,60	50,07	+ 63,6	4,2

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichen Grundbesitzes in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet nach Forschungsinstituts

Von den Erben wurden selbständige Landwirte und bewirtschaften ihr Erbteil	Von dem derzeitigen Landbesitz sind erworben:					
			von den Miterben		von anderer Seite	
	aus dem Erbnachlaß	durch Heirat	gekauft	gepachtet	gekauft	gepachtet
in v. H.	in v. H.	in v. H.	in v. H.	in v. H.	in v. H.	in v. H.
33,4	28,76	—	57,66	—	12,35	1,23
56,3	36,95	30,24	12,87	0,87	16,71	2,36
75,0	45,60	35,20	14,40	—	4,80	—
56,5	39,48	30,58	15,34	0,54	12,52	1,53
50,0	59,56	27,61	12,83	—	—	—
53,1	34,03	25,66	17,68	4,64	15,47	2,52
64,0	62,13	14,36	15,84	4,59	1,94	1,14
56,0	46,19	21,27	16,75	4,43	9,49	1,87
40,0	34,88	26,43	26,43	—	3,52	8,81
33,3	32,33	8,08	44,83	1,56	8,80	4,40
50,0	56,63	6,46	27,53	2,12	4,63	2,63
41,1	47,11	7,58	33,86	1,86	6,14	3,45
40,0	56,54	—	10,00	—	29,78	3,68
64,3	37,96	18,22	4,94	—	28,64	10,24
57,2	47,93	34,28	9,43	—	8,36	—
60,4	42,12	22,75	6,67	—	21,92	6,54
100,0	56,06	—	—	—	43,94	—
75,0	43,05	18,48	20,47	—	14,80	3,20
40,0	15,63	12,50	31,25	—	40,62	—
68,2	39,19	16,82	21,39	—	20,03	2,57
33,3	9,09	77,27	—	—	13,64	—
66,7	24,11	42,15	10,85	14,01	8,88	—
55,0	22,10	47,00	1,00	—	29,90	—
55,3	21,63	48,15	1,91	1,43	26,88	—

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle II. Die Grundlagen der Vererbung des selbständigen länden Erhebungen des

Untersuchungsgebiete und Betriebsgrößenklassen	Anzahl der untersuchten Betriebe	Steigerung (+) bzw. Minderung (—) des derzeitigen gegenüber dem früheren Betriebsumfang			Durchschnittliche Anzahl der Erben
		vor der Erbauseinandersetzung in ha	nach der Erbauseinandersetzung in ha	+ oder — in v. H.	
Kreis Euskirchen					
2—5 ha . .	3	3,67	7,80	+ 112,5	4,3
10—20 „ . .	4	13,93	9,06	— 25,0	6,2
über 20 „ . .	2	48,00	13,20	— 72,5	6,5
Insgesamt	9	18,08	9,90	— 45,2	5,7
Kreis Prüm					
5—10 ha . . .	2	7,00	6,05	— 13,6	9,0
III. Gemeinde Birnbach					
unter 2 ha. . .	1	1,46	4,46	+ 205,5	2,0
2— 5 „ . . .	5	3,65	3,82	+ 4,7	2,8
5—10 „ . . .	5	6,28	4,08	— 35,0	2,6
10—20 „ . . .	4	12,75	10,13	— 20,5	4,0
Insgesamt	15	6,81	5,53	— 18,8	3,0
Gmde. Hilkhausen					
2— 5 ha . . .	4	4,27	4,36	+ 2,1	2,8
5—10 „ . . .	6	8,00	7,83	— 2,1	3,8
10—20 „ . . .	3	12,66	3,62	— 71,4	6,0
Insgesamt	13	7,93	5,42	— 31,6	4,0
Gemeinde Lenzbach					
2— 5 ha . . .	2	2,50	4,75	+ 90,0	5,0
5—10 „ . . .	6	6,75	6,07	— 10,1	4,5
10—20 „ . . .	3	15,85	8,62	— 45,6	4,7
Insgesamt	11	8,46	6,94	— 18,0	4,6
IV. Kreis Koblenz, Stadt und Land					
2— 5 ha . .	2	3,31	6,51	+ 96,7	5,0
5—10 „ . .	6	7,27	7,62	+ 4,8	4,5
10—20 „ . .	6	13,32	6,76	— 49,2	6,7
über 20 „ . .	4	34,63	45,13	+ 30,4	4,5
Insgesamt	18	14,92	13,46	— 9,8	5,3

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichen Grundbesitzes in dem westdeutschen Freiteilungsgebiet nach Forschungsinstituts (Fortsetzung)

Von den Erben wurden selbständige Landwirte und bewirtschaften ihr Erbteil	Von dem derzeitigen Landbesitz sind erworben:					
			von den Miterben		von anderer Seite	
	aus dem Erbnachlaß	durch Heirat	gekauft	gepachtet	gekauft	gepachtet
in v. H.	in v. H.	in v. H.	in v. H.	in v. H.	in v. H.	in v. H.
38,5	10,25	15,38	—	—	74,37	—
44,0	24,88	13,04	18,06	8,40	25,60	10,02
46,0	60,14	3,80	3,16	15,80	17,10	—
43,2	35,05	10,11	9,43	9,58	31,24	4,59
55,6	23,14	69,42	—	—	7,44	—
50,0	16,37	16,81	16,37	—	28,03	22,42
50,0	41,88	2,80	15,51	—	37,01	2,80
77,0	52,15	15,09	14,11	—	14,23	4,42
37,5	59,26	9,88	13,99	6,17	10,70	—
53,3	52,12	10,29	14,42	2,83	17,67	2,67
63,6	40,32	29,18	3,28	—	25,58	1,64
52,2	33,14	29,26	3,19	—	31,65	2,76
66,7	46,74	22,65	3,22	14,74	12,65	—
59,5	37,97	27,53	3,20	3,82	25,63	1,85
30,0	35,09	—	—	—	56,14	8,77
22,2	39,64	—	23,73	14,68	20,58	1,37
50,0	42,09	18,23	24,61	3,31	11,76	—
31,4	40,39	9,91	21,16	6,62	20,35	1,57
30,0	18,56	6,66	0,21	0,29	4,74	59,51
66,7	20,15	19,52	3,77	6,19	17,49	32,88
47,5	33,95	16,36	3,70	13,67	11,38	20,94
44,5	20,82	14,75	0,69	13,80	11,70	38,24
50,5	23,21	15,84	1,93	11,76	12,66	34,60

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle III. Bevölkerungs-Zu- oder Abnahme (—) vom 1. Dezember 1910 bis 16. Juni 1925 in v. H. der ortsanwesenden Bevölkerung am 1. Dezember 1910 in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Wiesbaden.
Statistik des Deutschen Reichs, Band 401, I.

Kreis	Überhaupt			Durch Geburtenüberschuß			Durch Wanderungen		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Regierungsbezirk Trier (ohne preußisches Saargebiet)									
Bernkastel	2,73	1,93	3,51	9,03	8,53	9,50	— 6,29	— 6,60	— 5,99
Bitburg	4,78	4,29	5,26	11,11	9,79	12,43	— 6,34	— 5,50	— 7,17
Daun	3,51	— 0,41	7,69	13,27	11,41	15,26	— 9,76	- 11,82	— 7,57
Merzig-Wadern (Rest)	24,35	39,51	12,42	21,84	24,13	20,04	2,51	15,38	— 7,62
Prüm	3,56	2,13	5,02	11,76	11,14	12,39	— 8,20	— 9,01	— 7,37
Saarburg	10,03	11,02	9,09	11,29	10,18	12,35	— 1,26	0,83	— 3,27
St. Wendel-Baumholder (Rest)	11,04	12,21	9,89	18,31	17,03	19,57	— 7,28	— 4,82	— 9,68
Trier (Stadtkreis)	6,04	— 5,23	18,37	6,08	2,84	9,63	— 0,04	— 8,06	8,74
Trier (Landkreis)	16,56	16,36	16,75	17,67	16,40	18,92	— 1,12	— 0,04	— 2,17
Wittlich	4,91	3,68	6,19	12,02	9,77	14,37	— 7,11	— 6,09	— 8,18
Regierungsbezirk Trier zusammen (ohne preußisches Saargebiet)	8,66	7,09	10,22	12,88	11,41	14,35	— 4,22	— 4,31	— 4,13
Regierungsbezirk Koblenz									
Adenau	— 4,44	- 10,03	1,93	11,73	8,97	14,88	- 16,17	- 19,00	- 12,95
Ahrweiler	8,07	4,57	11,52	6,93	4,69	9,13	1,14	— 0,12	2,39
Altenkirchen	11,79	9,93	13,66	15,91	13,52	18,30	— 4,12	— 3,59	— 4,64
Cochem	— 1,82	— 3,92	0,30	6,35	3,69	9,03	— 8,16	— 7,61	— 8,73
Koblenz (Stadtkreis)	2,07	— 6,06	10,13	11,08	8,68	13,46	— 9,01	- 14,74	— 3,33
Koblenz (Landkreis)	8,72	5,16	12,24	4,34	2,06	6,59	4,38	3,10	5,65
Kreuznach	3,91	2,29	5,44	5,18	4,06	6,24	— 1,27	— 1,77	— 0,80

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mayen	2,37	0,08	4,72	7,47	4,76	10,26	— 5,10	— 4,68	— 5,53
Meisenheim	— 1,73	— 2,51	— 0,96	3,92	2,21	5,60	— 5,65	— 4,72	— 6,56
Neuwied	7,89	6,15	9,63	6,51	4,39	8,62	1,39	1,76	1,01
Sankt Goar	4,02	3,85	4,18	6,77	5,01	8,42	— 2,75	— 1,16	— 4,24
Simmern	2,25	1,76	2,73	6,38	4,83	7,88	— 4,13	— 3,07	— 5,15
Wetzlar	13,45	11,14	15,76	10,03	8,13	11,94	3,41	3,01	3,82
Zell	— 3,75	— 5,03	— 2,53	4,59	2,77	6,34	— 8,34	— 7,80	— 8,87
Reg.-Bezirk Koblenz zusammen	5,21	2,63	7,77	7,95	5,87	10,03	— 2,74	— 3,23	— 2,25
Regierungsbezirk Wiesbaden									
Biedenkopf	9,75	10,81	8,74	11,72	10,39	12,98	— 1,98	0,42	— 4,24
Dillkreis	12,50	8,93	16,19	10,41	8,60	12,28	2,09	0,33	3,91
Frankfurt a. M. (Stadtkreis)	12,77	9,43	15,92	3,14	0,79	5,36	9,63	8,64	10,56
Höchst	12,13	7,73	16,84	10,50	7,32	13,90	1,63	0,41	2,94
Limburg	6,79	7,27	6,36	4,99	2,78	7,02	1,80	4,49	— 0,66
Oberlahnkreis	— 1,70	— 2,30	— 1,12	3,31	1,57	4,97	— 5,01	— 3,87	— 6,09
Obertaunuskreis	13,33	9,74	16,82	4,87	3,31	6,40	8,45	6,44	10,42
Oberwesterwaldkreis	15,05	15,86	14,25	14,37	11,32	17,37	0,67	4,53	— 3,12
Rheingaukreis	0,62	— 1,86	3,01	— 0,13	— 0,90	0,60	0,76	— 0,96	2,41
St. Goarshausen	1,65	— 0,01	3,32	5,48	3,61	7,35	— 3,83	— 3,62	— 4,03
Unterlahnkreis	1,55	— 0,82	3,95	2,36	— 0,19	4,94	— 0,81	— 0,63	— 0,99
Untertaunuskreis	1,86	— 0,51	4,28	4,53	1,55	7,57	— 2,67	— 2,06	— 3,29
Unterwesterwaldkreis	4,75	3,67	5,82	5,33	2,48	8,15	— 0,58	1,19	— 2,32
Usingen	0,84	1,19	0,50	5,77	4,34	7,15	— 4,93	— 3,15	— 6,65
Westerburg	11,24	12,42	10,12	11,06	8,62	13,38	0,18	3,79	— 3,26
Wiesbaden (Stadtkreis)	— 5,75	— 6,57	— 5,10	— 3,71	— 5,51	— 2,31	— 2,03	— 1,06	— 2,79
Wiesbaden (Landkreis)	2,91	1,19	4,60	6,41	4,49	8,30	— 3,50	— 3,29	— 3,70
Reg.-Bezirk Wiesbaden zusammen	7,55	5,49	9,51	4,56	2,49	6,54	2,99	3,01	2,97

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Graphische Darstellung I.

Die Betriebsgrößenentwicklung in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Wiesbaden nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche.

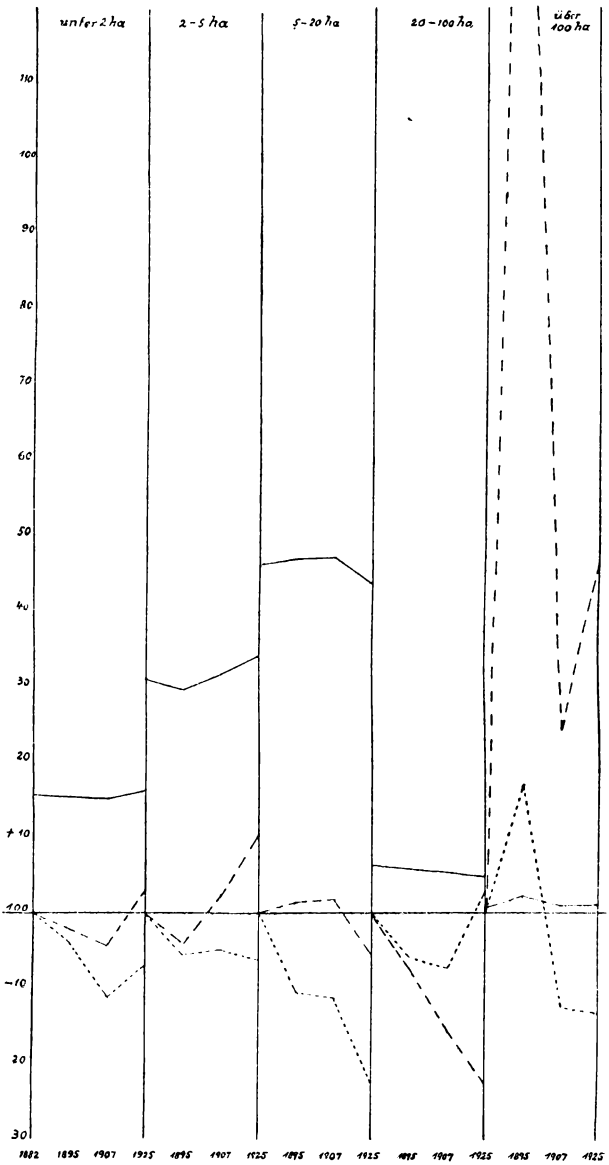

Koblenz.

——— prozentualer Anteil der einzelnen Betriebsgrößenklassen an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche.

— — — Steigerung (+) oder Minderung (—) des prozentualen Anteils der einzelnen Betriebsgrößenklassen an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche 1882 = 100.

..... Steigerung (+) oder Minderung (—) der Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe 1882 = 100.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

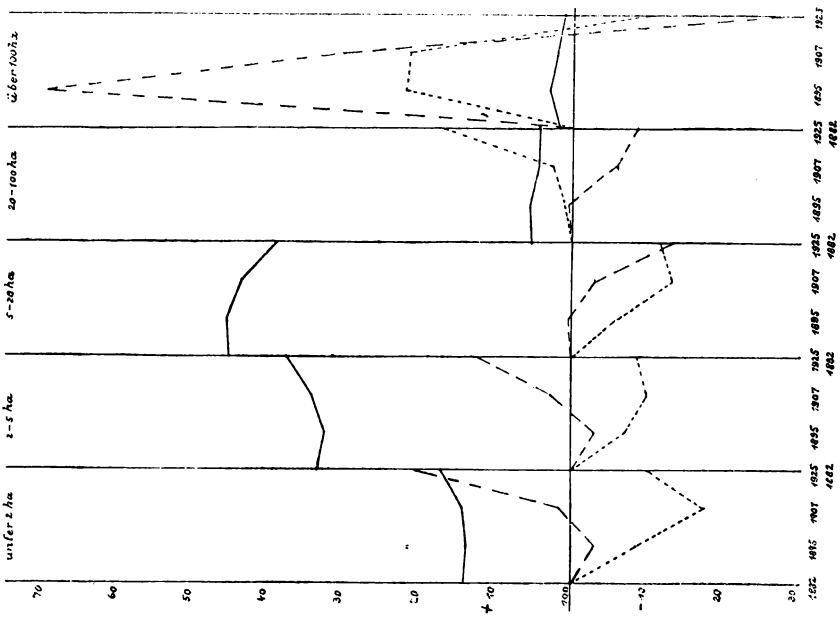

Wiesbaden.

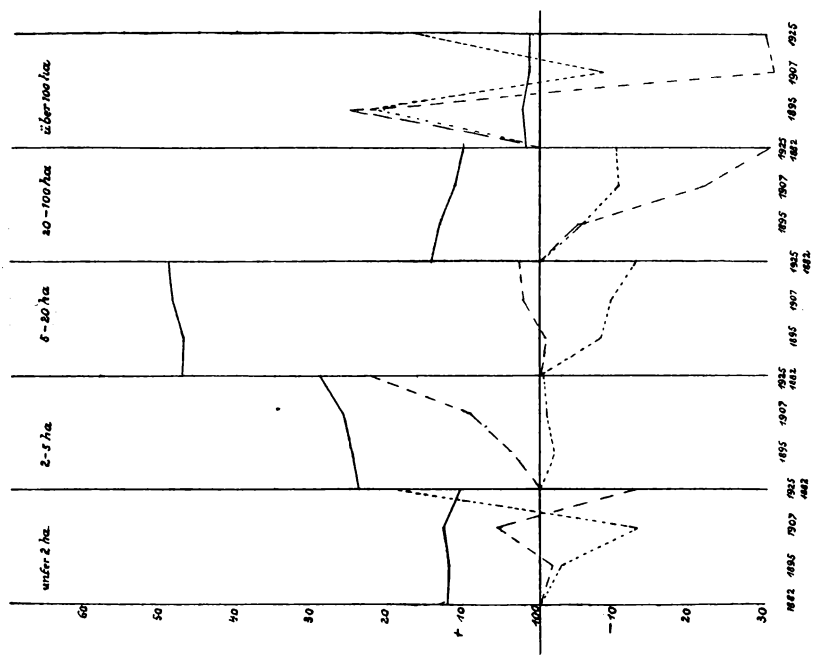

Trier

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Graphische Darstellung II.

Die Betriebsgrößenentwicklung in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche.

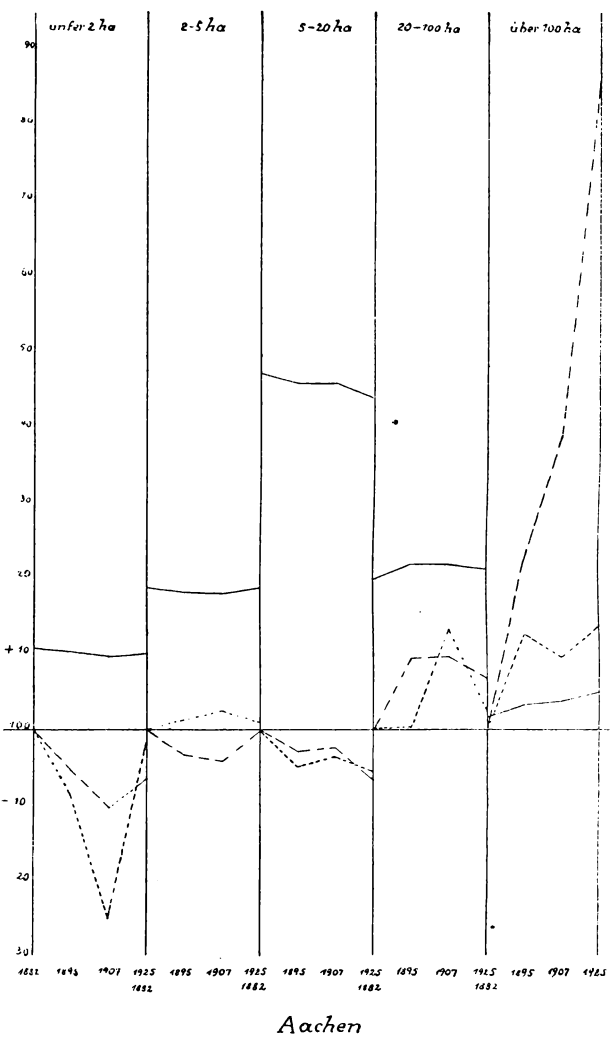

Aachen

——— prozentualer Anteil der einzelnen Betriebsgrößenklassen an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche.

— — — — Steigerung (+) oder Minderung (—) des prozentualen Anteils der einzelnen Betriebsgrößenklassen an der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche 1882 = 100.

..... Steigerung (+) oder Minderung (—) der Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe 1882 = 100.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

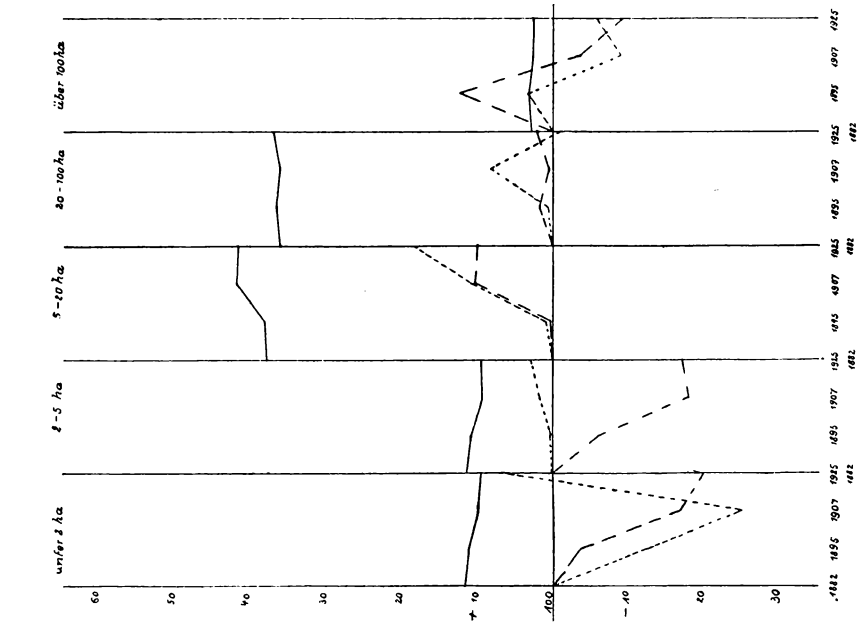

Düsseldorf.

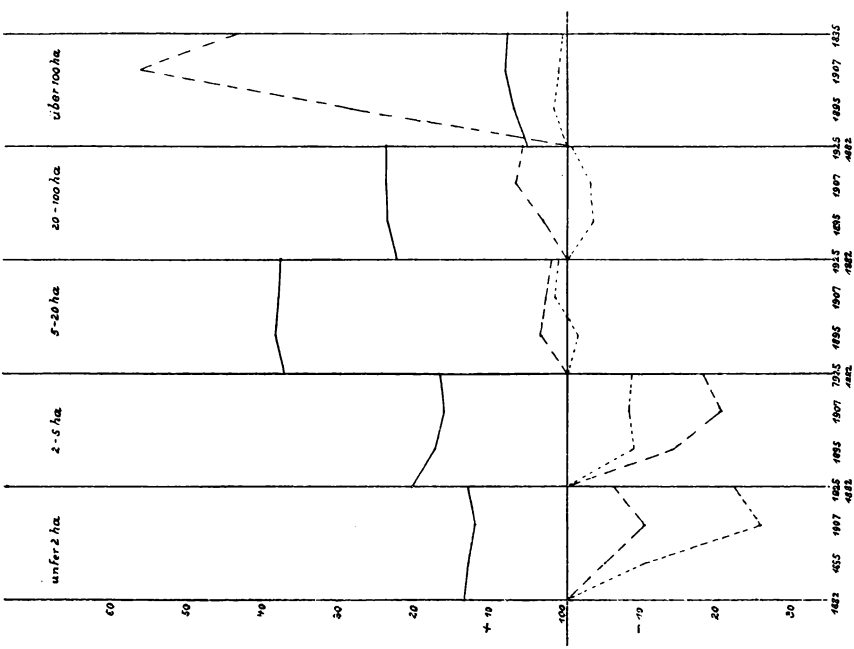

Köln.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Bayern rechts des Rheins.

Von

Dr. Joseph Baumgartner, Ingolstadt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die historische Entwicklung der Grundbesitzvererbung im rechtsrheinischen Bayern 387

II. Die innere Struktur der Bayerischen Landwirtschaft 392

III. Die Vererbung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens 397
Der Besitzübergang im allgemeinen. — Die Realteilung. — Die Rechtsform des Besitzüberganges. — Erbengemeinschaft. — Eheliches Güterrecht. — Wer ist Übernehmer? — Lohn der mitarbeitenden Kinder oder Geschwister. — Verzinsung der Erbteile. — Der Übernahmepreis und die Abfindung der Eltern und Geschwister. — Vererbung und Verschuldung.

IV. Die landwirtschaftliche Besitzbefestigung in Bayern 405

V. Das Schicksal der vom Hofe weichenden Erben. 408

VI. Landflucht, schlechte Auswirkungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Geburtenrückgang 410

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Eine Agrarreform, die einseitig auf eine Veränderung der Besitzverteilung hindrängt, erscheint mir gerade aus diesem Grunde nicht vertretbar. ‚Der Bauer ist kein Spielzeug.‘ Wenn durch irgendwelche Experimente in der Besitzverteilung oder durch gesetzgeberische Bevorzugung der Stadt das Land einmal kurzsichtig verödet ist, führt kein Weg mehr zurück von der Stadt auf das Land. Keine Änderung der agraren Struktur und kein ähnliches Ersatzmittel kann der Volkskraft das wiedergeben, was durch eine solche Politik vernichtet wird. Der Dorfgeist kann nicht gegeben werden, und einmal verjagt, kehrt er nicht wieder! Er ist aber für die Arbeit in der Landwirtschaft, besonders bei uns in der alten Welt, wo alles Geschichte geworden und anders zu betrachten ist wie in der neuen Welt, notwendig. Der Mißerfolg auf dem Gebiete des Siedlungswesens in der Nachkriegszeit ist auf die Verkennung dieser Tatsachen zurückzuführen. Er hat den falschen Glauben, man könne aus Industriearbeitern Bauern machen, hoffentlich ein für allemal abgetan.“ Dr. Georg Heim.

I. Die historische Entwicklung der Grundbesitzvererbung im rechtsrheinischen Bayern.

Trotz der verschiedenen Wirtschafts- und Rechtsperioden der vergangenen Jahrhunderte und ungeachtet der Differenzierung der lokalen Erbrechtsverhältnisse, hat sich in Bayern bis zum heutigen Tage ein ziemlich einheitliches System des landwirtschaftlichen Besitzüberganges herausgebildet. Ein Jahrtausend lang halten nämlich die bayrischen Bauern schon am gleichen Erbrecht aller Geschwister fest. Die Gründe hierfür liegen im natürlichen Rechtsempfinden des Bauerntums und in seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen, die sich in den verschiedenen Gegenden Bayerns ziemlich ähnlich sind. Die wirtschaftlichen Bedürfnisse bedingen ihrerseits wieder Sitte und Herkommen. Der bayrische Bauer ist seit Jahrhunderten in seiner Hofvererbung der stärkste Gegner eines Rechtspositivismus. Immer und immer wieder setzt er sich über alle ihm auferlegten Schranken hinweg und verfügt absolut und eigenmächtig über seinen Hof so, wie es ihm sein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

natürliches Rechtsempfinden und die wirtschaftlichen Bedürfnisse seiner Familie vorschreiben. Das hat immer schon gegolten und gilt auch heute noch.

Unsere Erhebung bei den bayrischen Notariaten im Jahre 1929 kann völlig eine Äußerung Brentanos unterstreichen, die er anläßlich einer Erhebung über die Vererbung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Bayern in den 90er Jahren bei den Wiener Verhandlungen machte:

„Das eine Durchschlagende, was die Enquete für alle Gegenden Bayerns, die altbayrischen, die schwäbischen, wie die fränkischen zeigt, ist, daß der Bauer völlig unbekümmert um das, was das Erbrecht seiner Gegend vorschreibt, über seinen Besitz in souveräner Verfügung, sei es durch Übergabsvertrag, sei es durch Vereinbarung der Miterben, bestimmt. Die Art, wie er verfügt, wird nur mehr an verhältnismäßig wenigen Orten durch das Herkommen bestimmt."

Ein kurzer historischer Rückblick mag das einheitliche Gepräge des bayrischen Vererbungssystems erklären. Solange bei den alten Deutschen Grund und Boden Stammes- oder Gemeindeeigentum war, gab es natürlicherweise noch kein Erbrecht. Sobald aber die Hausgemeinschaft und die Familie Eigentümer des gesamten Grund und Bodens wurde, mußte eine Vererbung stattfinden. In den ältesten Zeiten der deutschen Rechtsgeschichte, als alle Mitglieder der Hausgemeinschaft Miteigentümer des gesamten Grundbesitzes waren, hatten Kinder und Kindeskinder noch bei Lebzeiten der Eltern und auch nach ihrem Tode das gleiche Recht am Grund und Boden. Sollte aber die Hausgemeinschaft durch Lostrennung der einen oder anderen Familie aufgelöst werden, so wurde der Grundbesitz unter sämtliche Söhne zu gleichen Stücken verteilt, während die Töchter keinen Anspruch auf Grund und Boden hatten. Ihnen stand es lediglich frei, in der Hausgemeinschaft zu bleiben oder zu heiraten. Im letzteren Falle bekamen sie nur eine Aussteuer. Waren aber in der altdeutschen Hausgemeinschaft keine Männer vorhanden, so erhielten auch die Töchter Grund und Boden. Dieser Entwicklungsgang der Grundbesitzvererbung ist durchaus nicht typisch germanisch; auch bei anderen Völkern, vor allem bei den Römern, ist die gleiche Entwicklungslinie zu beobachten. Sogar der Ausschluß der Töchter vom Rechtsanspruch auf Grund und Boden ist bei fremden Nationen wie Kelten, Russen, Slawen und Chinesen festzustellen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In Bayern gilt für den Grundbesitz schon seit der Lex Baiuvariorum das gleiche Erbrecht der Söhne. Erst seit dem elften Jahrhundert tritt in einzelnen Fällen und seit dem 13. Jahrhundert allgemein das gleiche Erbrecht aller Kinder ein. Gerade die Geschichte der landwirtschaftlichen Grundbesitzvererbung in Bayern widerlegt ganz deutlich die irrtümliche Auffassung, daß in Deutschland erst durch die Rezeption des römischen Rechtes das gleiche Erbrecht für die Töchter eingeführt worden wäre. Schon im Jahre 1073 finden sich in Bayern Belege dafür, daß auch die Töchter ein Recht am Grund und Boden hatten, und seit Anfang des 13. Jahrhunderts läßt sich in Bayern das gleiche Erbrecht aller Kinder schon allgemein nachweisen.

Ein Alleinrecht des ältesten Sohnes scheint oft daraus entstanden zu sein, daß dann, wenn es nicht zur Teilung kam, die Hausgemeinschaft von den Kindern unter der Leitung des Ältesten weitergeführt wurde, und aus dieser Vorrangstellung und Vormundschaft des ersten Sohns hat sich scheinbar in einigen Orten das Alleinrecht des Ältesten herausgebildet. (Nachweislich zuerst in Frankreich; vergleiche dazu den Zeitgenossen Barbarossas, Otto von Freising, gesta Friderici.) In Deutschland galt aber dieses Alleinrecht des Ältesten als fraus suorum. So bestimmt auch das Landrecht des Bayern ausdrücklich, daß durch die Vormundschaft des älteren Sohnes bei fortdauernder Hausgemeinschaft die übrigen Geschwister nicht Schaden leiden sollen. Als im Jahre 1425 Ludwig von Ingolstadt als der älteste Sohn die niederländische Erbschaft für sich in Anspruch nehmen wollte, berief er sich auf ausländisches Recht, während ihm seine Brüder mit deutschem Rechte siegreich entgegentreten konnten.

Von den Anfängen der Rechtsgeschichte bis ins 17. Jahrhundert (1672) ist es dann in Bayern bei dem gleichem Erbrecht (an Grund und Boden) aller Kinder geblieben. Im bayrischen Landrecht von 1518, 1616 und im Codex Maximilianeus Bavaricus civilis (von Kreittmayr), der bis 1900 als bayrisches Landrecht die Grundlage des bürgerlichen Rechts bildete, galt durchwegs das gleiche Erbrecht aller Kinder an Grund und Boden. Das Landrecht war vor allem in Geltung im Herzogtum Bayern, in der Oberpfalz, in Niederbayern, fast in ganz Oberbayern und in großen Teilen von Schwaben und einigen Gegenden von Mittel- und Oberfranken. Daneben galten noch viele Sonder- und Statutarrechte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bis ins 17. Jahrhundert war also das Erbrecht von der Sorge um alle Kinder getragen. Nun beginnt eine allmähliche Wendung. Es setzt eine Änderung ein, die mehr den Familiensinn als ganzen, den splendor familiae, und die Erhaltung des geschlossenen Hofes in den Mittelpunkt der landwirtschaftlichen Grundbesitzvererbung rückt. Dieser neue Familiengeist ist eine Nachbildung der spanischen Majorate.

An dieser Stelle der Geschichtsentwicklung beginnt nun die interessante Lehre Brentanos, die behauptet, daß die Sitte der geschlossenen Gutsübergabe in der früheren Grunddienstbarkeit und in der grundherrlichen Agrarverfassung ihren Ursprung hätte. In seinem Vorwort zu Fick, „Die bäuerliche Erbfolge", schreibt Brentano im Jahre 1895 wörtlich: Diese Grunddienstbarkeit der Bauerngüter erscheint mir als die Wurzel aller Eigentümlichkeiten in der bäuerlichen Erbfolge in Bayern noch in der Gegenwart."

Wenn man bedenkt, daß es in Bayern im 18. Jahrhundert nur etwas weniger als 4% freie Bauerngüter gab, so wird man der Theorie Brentanos für die Bildung des geschlossenen Hofsystems großen Wert beilegen müssen, zumal sie durch seinen Schüler Fick mit großem Beweismaterial vorgetragen wird. Die grundherrliche Agrarverfassung, die auf die ganze Entwicklung des Bauerntums von großem Einfluß war, konnte doch auch in der landwirtschaftlichen Besitzvererbung nicht ohne Bedeutung sein. Der Grundherr hatte tatsächlich ein Interesse an der geschlossenen Gutsübergabe, weil er sich bei allen seinen Ansprüchen (Zinsen, Abgaben, Scharwerk) an die eine Person des Gutsübernehmers wenden konnte. So ist es schließlich begreiflich, daß gerade die Zins- und Dienstpflichtigkeit der Bauerngüter das ländliche Vererbungssystem immer mehr beeinflußte und die Höfe allmählich geschlossener machte. Solange diese Grunddienstbarkeit bestand, mußten daher in Bayern alle Erlasse, die auf Teilung der Güter gerichtet waren, scheitern (Landeskulturmandate von 1762, 1772, 1805).

Auch die Steuerveranlagung und Verteilung, die nach dem Hoffuß (1/2, 1/4, 1/8 Höfe) aufgebaut war, forderte immer mehr die Entwicklung des geschlossenen Hofsystems. Bemerkenswert hierzu ist, daß in Bayern im Jahre 1616 das erste, wirkliche Güterzertrümmerungsverbot erlassen wurde (1674 und 1681 wiederholt).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wenn Brentano den ungeteilten Besitzübergang der Bauerngüter in seinem Ursprung auf die grundherrliche Verfassung mit all ihren Belastungen zurückführt, so wird er der tatsächlichen Entwicklung ziemlich nahe kommen. Brentano geht aber weiter und führt sogar die niedrigen Austräge der Eltern, die geringen Abfindungen der Geschwister und die hohe Verschuldung des Übernehmers auf die alte grundherrliche Agrarverfassung zurück. Gewiß wird auch auf diese Momente des Vererbungswesens die Feudalverfassung eine Wirkung ausgeübt haben. Niedriger Austrag, geringe Abfindung der Geschwister und hohe Verschuldung des Übernehmers sind aber Faktoren der landwirtschaftlichen Besitzvererbung, bei denen doch der Wirtschaftsgeist des Menschen, die allgemeine Wirtschaftslage und die lokalen Verhältnisse mehr oder minder stark eine Rolle spielen. Von einem allgemein niedrigen Austrag, von allgemein schlechten Abfindungen der Geschwister und von einer regelmäßigen Verschuldung des Gutsübernehmers kann wenigstens heute keine Rede mehr sein. Die Theorie Brentanos ist daher nicht ganz mit Unrecht auch gegenwärtig noch heftig umstritten.

Das Wort vom Anbruch der kaufmännischen Periode für das heutige Bauerntum hat sicherlich seine Berechtigung. Nichts wäre aber falscher als anzunehmen, daß durch den neuen kapitalistischen Wirtschaftsgeist, der seit dem Weltkriege nun auch in den Bauerndörfern einkehrt, das ländliche Vererbungssystem eine Änderung erfahren oder sogar erschüttert würde. Nicht einmal durch die schweren Folgen der Kriegs- und Nachkriegszeit ist in Bayern eine wesentliche Änderung im ländlichen Besitzübergang festzustellen. Obwohl gleiches Recht für alle Geschwister gilt und die Abfindungen der weichenden Erben und die Austräge der zurücktretenden Eltern nicht geringer geworden sind, wird dennoch in allen Teilen Bayerns fast durchwegs der größte Wert bei der Gutsübergabe auf die Existenzmöglichkeit des Übernehmers gelegt. Dieser gesunde Selbsterhaltungstrieb und natürliche Wirtschaftsgeist unseres Bauerntums gibt uns auch für die Zukunft eine viel größere Gewähr für die Erhaltung der Bauernhöfe, als alle Versuche durch gesetzliche Maßnahmen (Anerbenrecht) die Scholle zu schützen und der Landwirtschaft auf die Dauer zu helfen. Alle Gesetzesvorschläge oder Neuerungen, die der Sicherheit des geschlossenen Hofüberganges oder der Besitzveränderung dienen sollen, werden daher ähnlich, wie bei der Vererbungsenquete in den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

90er Jahren auch in unseren Erhebungen allgemein und schroff zurückgewiesen. Der Bauer wird auch weiterhin eigenmächtig und souverän über alle Schranken hinweg in seiner Gutsübergabe als freier Bauer auf freier Scholle über seinen Besitz verfügen.

II. Die innere Struktur der bayrischen Landwirtschaft.

Kaum ein Land des deutschen Reiches ist so sehr geeignet, die Auswirkungen der landwirtschaftlichen Struktur auf die Vererbungs- und Bevölkerungsverhältnisse zu zeigen, wie Bayern mit seiner prozenthöchsten Ziffer der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft und seinen typischen klein- und mittelbäuerlichen Betrieben, die große Zeitspannen hindurch mit inniger Verehrung und Liebe von Geschlecht zu Geschlecht weitervererbt werden. Da neben Sitte, Herkommen und ausgeprägtem natürlichem Rechtsgefühl des Bauern die wirtschaftlichen Bedürfnisse eine sehr starke Rolle bei der Vererbung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes spielen, ist es notwendig, in diesem Zusammenhange zur volkswirtschaftlichen Würdigung des ganzen Vererbungssystems kurz den inneren Aufbau der bayrischen Landwirtschaft darzustellen.

Die Fläche Bayern betrug im Jahre 1928 (ohne die Saarpfalz) 75969,5 qkm. Davon waren im Jahre 1927 genutzt: 59,5 % landwirtschaftlich (1913 60,7 %), 33,1 % forstwirtschaftlich (32,8 %) und nur 7,4 % (6,5 %) für andere Zwecke. Am 16. Juli 1925 wurden in Bayern 666285 landwirtschaftliche Betriebe ermittelt, die sich auf die einzelnen Besitzgrößen folgendermaßen verteilen:

Besitzgröße	Zahl der Betriebe	Prozent aller Betriebe	Landwirtschaftlich genutzte Fläche	Prozentualer Anteil
bis 2 ha	239 920	36,0	172 683,5 ha	4,4
2—5 ha	172 298	25,9	577 125,7 „	14,6
5—20 ha	220 849	33,1	2 124 919,0 „	53,8
20—100 ha	32 670	4,9	973 455,9 „	24,7
über 100 ha	548	0,1	100 219,9 „	2,5
insgesamt	666 285	100,0	3 948 394,0 ha	100,0

Maßgebend für die richtige Beurteilung des inneren Aufbaues der bayrischen Landwirtschaft ist nicht die Zahl der Betriebe in den einzelnen Besitzgrößen, sondern ihr Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, daß in der bayrischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Landwirtschaft die klein-, mittel- und großbäuerlichen Betriebe das Fundament der inneren Struktur bilden. Die Besitzgrößen bis 2 ha und von 2—5 ha machen nur 19% der ganzen Landwirtschaftsfläche aus. Dagegen entfallen auf den eigentlichen Bauernstand nicht weniger als 78,5%. Bayern kann demnach als ein ausgesprochenes Bauernland betrachtet werden. Der Anteil des Großgrundbesitzes beträgt nur 2,5%, selbst wenn man den Großgrundbesitz schon bei 100 ha beginnen läßt. Wenn wir bei Bemessung des Großgrundbesitzes norddeutsche Maßstäbe zugrunde legen, dann käme in Bayern für das, was man gewöhnlich Großgrundbesitz nennt, kaum etwas mehr als 1% heraus.

Die Besitzverteilung spielt bei der Vererbung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens insofern eine wichtige Rolle, als es für den kleineren Landwirt viel schwieriger ist, überhaupt Hypothekarkredit zu erhalten. Diese Tatsache hat sich in Bayern ganz besonders in der ersten Zeit nach der Währungsumstellung ausgedrückt, weil damals die Beleihungsgrenzen sehr niedrig gehalten wurden. Die kleineren Hypotheken erfordern naturgemäß verhältnismäßig sehr viel höhere Verwaltungskosten als die großen. Andererseits ist aber die Entwertung der kleinen Anwesen einigermaßen geringer als die der großen Güter, weil für kleine Anwesen immer wieder Nachfrage besteht. Im übrigen war es für die bayrische Landwirtschaft kein Unglück, daß sie in der Zeit unmittelbar nach der Währungsumstellung schwer Hypothekarkredit erhalten konnte, weil die seinerzeitigen Bedingungen sehr ungünstig waren.

Neben der Besitzgröße und ihrem prozentualen Anteil an der gesamten Landwirtschaftsfläche ist für die Beurteilung der inneren Struktur noch besonders maßgebend die Art der Benutzung. Im Jahre 1925 ergab sich folgendes Bild:

Ackerland	2 485 452,4	ha
Wiesen	1 315 076,2	„
Weide	82 916,2	„
Geringe Weiden und Hutung	131 982,4	„
Öd- und Unland	249 130,8	„
Gartenland (ohne Ziergärten)	48 072,2	„
Weingärten und Weinberge	16 877,5	„
Landwirtschaftlich benutzte Fläche	3 948 394,5	„
Forstwirtschaftlich „ „	1 359 323,0	„
Übrige Fläche (Haus, Hofraum, Wege usw.)	66 281,0	„

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bayern ist in erster Linie ein getreide- und viehproduzierendes Land. Ackerbau und Viehzucht finden aber auch eine starke Stützung und Ergänzung in einer großen forstwirtschaftlich benutzten Fläche. Landwirtschaft und Forstwirtschaft bilden einen Hauptfaktor in der bayrischen Volkswirtschaft.

Unter den Getreidearten Bayerns steht an erster Stelle der Roggen mit nahezu 450000 ha Anbaufläche, ihm folgt Hafer mit 396000 ha, Gerste mit 329000 ha und Weizen mit etwas über 300000 ha. Die Anbaufläche an Hackfrüchten kommt der Roggenanbaufläche fast gleich (von den Hackfrüchten ¾ Kartoffel). Die Anbaufläche der Futterpflanzen entspricht ungefähr der Anbaufläche der Gerste. Der Körnerertrag der bayrischen Getreideernte 1927 belief sich auf rund 2¼ Millionen Tonnen, denen ein Tonnenertrag an Kartoffeln von mehr als 5 Millionen gegenüberstand.

Das bayrische Oberland, von den Alpen bis zu einer geraden Linie von Memmingen über München nach Burghausen, ist überwiegend ein Land der Wiesen und Weiden und damit der Viehzucht. Nördlich dieser Linie aber beginnt die Mischung von Getreide und Viehzucht. Überwiegend Getreidebau und Viehzucht wird getrieben im Gebiete der Donau von Ulm rechts und links abwärts bis Passau, am stärksten im gesegneten „Gäuboden" rechts der Donau, von Regensburg bis Passau. In der Oberpfalz sind vorherrschend Körnerbau, Futtermittel und Viehzucht, in Franken Körnerbau und Gartenkultur.

Die bayrische Landwirtschaft weist auch noch besonders charakteristische Eigenarten auf. Bayern ist das größte Hopfenland des Deutschen Reiches. Von der rund 15000 ha großen Hopfenanbaufläche Deutschlands trafen 1927 auf Bayern allein 12888 ha. 75% liegen davon in der sogenannten Hallertau zwischen Landshut, Ingolstadt und Freising. Weitere Hopfenbaugebiete sind die Umgebung von Spalt und der Fränkische Jura.

Nach einer Schätzung des Freiherrn von Hermann auf Wain beträgt der Wert des in der bayrischen Landwirtschaft festgelegten Volksvermögens zirka 12,2 Milliarden Mark. Das wäre analog der Schätzung Helfferichs 60% des gesamten bayrischen Volksvermögens.

Das starke Mitwirken der öffentlichen Hand bei der Agrarfinanzierung in den Nachkriegsjahren hat zu mancherlei Kontroversen zwischen Industrie und Landwirtschaft in Bayern geführt. Bayern als reines Agrarland zu bezeichnen, ist heute nicht mehr angängig. Landwirtschaft

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Industrie in einer Volkswirtschaft nur zahlenmäßig einander gegenüberzustellen, widerspricht überhaupt der innersten Bedeutung des Bauerntums für ein ganzes Volk. Clairmont wandte sich im November 1928 auf der bayrischen Industrie- und Handelskammertagung gegen die vom bayrischen Ministerpräsidenten Held vertretene Auffassung, daß Bayerns Grundlage immer noch die Landwirtschaft sei und bleibe. Clairmont wies darauf hin, daß seit 46 Jahren der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung dauernd im Abnehmen begriffen sei. Weder bevölkerungspolitisch noch wirtschaftlich sei die Auffassung von einer Vorrangstellung der Landwirtschaft in Bayern zu halten.

Dieser Streitfall zwischen Industrie und Landwirtschaft in Bayern, der in der Presse so vielen unnötigen und die Tatsachen nur trübenden Staub aufwirbelte, verdient in diesem Zusammenhange einige Erläuterungen.

Obwohl sich die fundamentale Bedeutung der Landwirtschaft innerhalb einer Volkswirtschaft nicht allein nach Köpfen und Ziffern bemessen läßt, so sollen doch die Ausführungen Clairmonts mit kurzen statistischen Daten ergänzt werden. Nach der Berufszählung vom 16. Juli 1925 gehören von der Gesamtbevölkerung Bayerns (mit Pfalz) mit 7379594 Einwohnern als Berufszugehörige:

	1925 %	1907 %	im Reiche %
zur Land- und Forstwirtschaft	34,9	40,1	23
zu Industrie und Handwerk	34,1	32,3	41
zu Handel und Verkehr	13,2	11,1	16

Trotz dieser bevölkerungspolitisch pessimistischen Tendenzen kommt immerhin die Bedeutung der bayrischen Landwirtschaft in der Zahl der in der Landwirtschaft hauptberuflich Tätigen noch nicht ausreichend zur Geltung. Auch die nebenberufliche Erwerbsgelegenheit muß nämlich hier berücksichtigt werden. Die Landwirtschaft steht in Bayern als Nebenberuf wieder unter allen Berufsständen an der Spitze. Sie beschäftigt nebenberuflich 66,5 %, das Gewerbe nur 13,7 % aller nebenberuflich Tätigen. Nimmt man so nun die in der Landwirtschaft Erwerbstätigen mit den in der Landwirtschaft nebenberuflich tätigen Personen zusammen, so wird das Überwiegen der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Bayern ganz augenfällig. 47 % der ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

samten erwerbstätigen Bevölkerung Bayerns sind in der Landwirtschaft tätig und nur 31 % im Gewerbe. Wichtig ist ferner noch, daß die jugendlichen Familienangehörigen, die in der Landwirtschaft mit in die Statistik eingezogen sind, doch meist produktiv mitarbeiten, während im Gewerbe eine große Zahl von Erwerbslosen in der Statistik mit inbegriffen sind. Die meisten Menschen in Bayern finden also heute noch in der Land- und Forstwirtschaft Unterhalt und Erwerbsgelegenheit.

Der immer geringer werdende Vorsprung gegenüber Gewerbe und Industrie und der tatsächlich relative Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung bedeutet aber keineswegs eine entsprechende Schwächung der Landwirtschaft innerhalb der bayrischen Wirtschaft, da der relative Rückgang durch eine weitgehende Intensivierung der bayrischen Landwirtschaft ausgeglichen wird. Gerade in der Nachkriegszeit mußte im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wasserkräfte und der Elektrizität mit Rücksicht auf die starke Konkurrenz des Auslandes die Rationalisierung auch in der bayrischen Landwirtschaft in großem Maße durchgeführt werden. Dadurch wurden viele Kräfte frei, um dem Gewerbe zugeführt werden zu können.

Die Bevölkerungsdichte ist in Bayern geringer als im Reiche. Im Reiche beträgt der Durchschnitt der Einwohnerzahl pro Quadratkilometer 133, in Bayern nur 98. Der Grund liegt in erster Linie darin, daß einmal der teilweise weniger ergiebige Boden keine größere Bevölkerung ernähren kann, und andererseits Bayern nur wenig mit Bodenschätzen gesegnet ist, was das erste Erfordernis für den Aufbau einer großen Industrie und eines blühenden Gewerbes sein dürfte.

Rein bevölkerungspolitisch ist das Abnehmen der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der Geburtenrückgang auf dem Lande auch in Bayern bereits sehr bedenklich. Parlament und Presse weisen wiederholt auf die Gefahren hin. Trotzdem aber hat Bayern dem Reiche gegenüber vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus noch gesunde Verhältnisse.

Von 100 Einwohnern wohnen	in Bayern	im Reiche
auf dem Lande	51,7	35,6
in der Stadt	48,3	64,4
in der Großstadt	18,2	26,8

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III. Die Vererbung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens.

1. Der Besitzübergang im allgemeinen.

Nur im Zusammenhange mit der eben gezeigten Struktur der bayrischen Landwirtschaft ist deren Grundbesitzvererbung zu verstehen. Die folgenden Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf die Erhebungen bei den bayrischen Notariaten. Geschlossener Übergang des bäuerlichen Anwesens ist die Regel in ganz Oberbayern (mit Ausnahme der Gemeinden Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald), in ganz Niederbayern, in ganz Schwaben (mit Ausnahme von Oberstdorf und Amtsgerichtsbezirk Sonthofen) und der ganzen Oberpfalz (mit Ausnahme von Weiden und einigen Ortschaften im Bezirke Sulzbach), endlich auch in ganz Mittelfranken (mit wenigen Ausnahmen). Oberfranken zerfällt in zwei Teile, wo im größeren Teil geschlossener Übergang Sitte ist, während Realteilung ausschließlich im Stadtbezirk Bamberg und teilweise in den Amtsgerichtsbezirken Forchheim, Ebermannstadt und Stadt-Steinach vorherrscht. Unterfranken weist sehr starke Realteilung auf, in manchen Gegenden bis zu 95%. Im Osten Unterfrankens jedoch, besonders in den Bezirken Baunach, Ebern, Haßfurt und Schweinfurt, finden sich auch Gebiete, in denen die Bauernhöfe geschlossen vererbt werden, ebenso im südlichen Teile Unterfrankens bei Ochsenfurt und im Norden bei Brückenau und Hammelburg. Auch bei Würzburg gibt es Gebiete mit ungeteilter Übergabe.

2. Die Realteilung.

Im allgemeinen wird im rechtsrheinischen Bayern, wie oben ersichtlich, der landwirtschaftliche Grund und Boden geschlossen weitervererbt. Man muß sich daher fragen, wie es eigentlich kommt, daß bei einem so einheitlichen Vererbungssystem trotzdem einzelne Gebiete vorhanden sind, die sehr starke Naturalteilung aufweisen. In der Gegend von Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald kommt die Realteilung schon im 18. Jahrhundert vor. Die Gründe hierfür liegen vor allem in der großen Zersplitterung des dortigen Bodens, in der Primitivität der Bewirtschaftung und in einer nicht selten vorkommenden Hausindustrie. Die Bauern treiben in dieser Gegend einen großen Teil des Jahres ihr Vieh auf die weithin zerstreuten Weiden, so daß also für den Betrieb wenig Arbeit und Inventar nötig ist. Die meisten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grundbesitzer beschäftigen sich daher zugleich noch als Schindel- und Faßmacher, Schnitzer und Geigenmacher. So ist es erklärlich, daß jedes Kind beim Tode der Eltern noch einen Teil des landwirtschaftlichen Bodens erhält, um eine Ernährungsbasis für die hausindustrielle Tätigkeit zu haben. Eine zu große Parzellierung oder gar eine Verarmung infolge der ständigen Teilung ist nicht wahrzunehmen, da durch Vererbung und Rechtsgeschäfte die Grundstücke immer wieder zusammenfallen.

Im Unterfränkischen (Realteilungsgebiet) ist der Begriff des Bauernhofes ganz anders wie in den Gegenden mit ungeteiltem Besitzübergang. Die altehrwürdige, patriarchalische Auffassung vom „Hofe", wie sie die Bauern mit geschlossener Gutsübergabe kennen, ist der Bevölkerung der ausgesprochenen Realteilungsgebiete fast völlig fremd. Der ständige Wechsel, das immerwährende Auseinanderfallen und die ewig neuen Bindungen haben im Volke einen ganz anderen Begriff vom Bauernhofe geschaffen. Im allgemeinen lassen sich die Gründe der Realteilung in den nordbayrischen Teilungsgebieten auf folgende Momente zusammenfassen:

a) Landwirtschaft wird vielfach nebenberuflich getrieben, daher bietet auch der Kleinbesitz ausreichende Existenzmöglichkeit.

b) Dort, wo das Bürgerrecht an den Grundbesitz geknüpft ist, sucht jedes Kind einen Teil am Grund und Boden zu bekommen, um die Vorteile des Bürgerrechtes (Weidenutzung usw.) genießen zu können.

c) Weinkultur und Gemüsebau fördern den Kleinbetrieb und damit zugleich die Realteilung.

Wie sehr gerade die Weinkultur die Realteilung begünstigt, zeigen die Gegenden von Ochsenfurt und Würzburg ganz deutlich. Während bei Ochsenfurt die Ortschaften mit überwiegendem Getreidebau vielfach ungeteilten Besitzübergang aufweisen, findet sich in den Winzerorten des Maintales ausgesprochene Realteilung; so in Frickenhausen, Kleinochsenfurt, Goßmannsdorf, Winterhausen und Sommerhausen. Bei Würzburg teilen die Weinbauern fast durchwegs; so in Randersacker, Heidingsfeld, Ober- und Unterdürrbach, Zell, Veitshöchheim, Margetshöchheim, Oberleinach und Erlabrunn, ebenso Volkach, Dettelbach, Kitzingen, Marktbreit, Karlstadt, Hammelburg und Arnstein. Trotzdem gibt es aber immer wieder Orte im Weinbaugebiete, in denen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geschlossener Übergang stattfindet. Man kann wohl sagen, daß die Realteilung fast durchwegs mit dem Kleinbesitz verbunden ist. In den Realteilungsbezirken Volkach, Euerdorf, Karlstadt, Kissingen, Münnerstadt, Kitzingen, Königshofen, Hofheim, Lohr, Marktheidenfeld, Stadt Prozzelten, Mellrichstadt, Neustadt/S., Bischofsheim und Werneck ist die durchschnittliche Betriebsgröße (4 ha) eines Bauernhofes fast durchwegs geringer als in den geschlossenen Übergangsgebieten von Ebern, Baunach, Gerolshofen, Wiesenheid, Haßfurt, Eltmann und Aub (6 bis 7 ha).

Fick meint, es sei schwer zu sagen, ob die starke Bodenverteilung Ursache oder Wirkung der Realteilung ist. Auch in ausgesprochenen Realteilungsgebieten kommen ungeteilte Übernahmen vor, insbesondere bei starker hypothekarischer Belastung, bei zu kleinen Betrieben, bei abgeschlossenen Einöden und Weilerhöfen und bei gut arrondierten Betrieben, die nie vererbt, sondern immer verkauft werden.

Bei der Realteilung ist vor allem zu unterscheiden zwischen „Haus und Hof" und den übrigen Liegenschaften. Wenn die Eltern übergeben, übernimmt ein Kind die sogenannte Hofriet. Auch hier vollzieht sich die Übergabe durch Übergabsvertrag, der in manchen Gegenden den ältesten, in anderen aber auch den jüngsten Sohn zum Hoferben einsetzt, sogar die Töchter können den Hof erben. Interessant ist aber die Feststellung, daß in vielen Gegenden Unterfrankens im Realteilungsgebiet der Hofübernehmer durch das Los bestimmt wird und auch die Felder unter den weichenden Erben durch Lose verteilt werden. Im allgemeinen werden die Söhne als Übernehmer der Hofstelle bevorzugt. Von einer allgemeinen materiellen Bevorzugung der Söhne kann aber trotzdem keine Rede sein.

Die Realteilung ist in vielen Orten Unterfrankens so im Volke verwurzelt, daß selbst die weichenden Geschwister, die an einen anderen Ort ziehen oder heiraten, ihren Erbteil an Grundstücken zugewiesen erhalten. Sogar diejenigen Geschwister, die ein Geschäft erlernt haben oder Beamte (Geistliche) geworden sind, bekommen ihren Anteil ausbezahlt, der ihnen für ihre Grundstücke gebührt. Die Verlosung geht ganz gewöhnlich vor sich. Das Grundstück wird dann versteigert, wobei auch die Erben mitsteigern können, und der Erlös wird dem Losbesitzer übermittelt. Ab und zu werden auch die Geschwister, die von vornherein auf ihre Grundstücke aus irgendwelchen Gründen ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zichten, mit Geld abgefunden. Oft bleiben auch die Geschwister, die Grundstücke erhalten, noch länger am Hofe des Übernehmers und arbeiten dort mit. Gelingt es ihnen nicht durch Heirat oder Kauf sich später selbständig zu machen, dann verkaufen sie ihre Grundstücke und suchen sich zum Teil in der Landwirtschaft, zum größten Teil aber im Gewerbe ihre Existenz.

Die wirtschaftliche Würdigung der Realteilung ist sehr verschieden. Die einen sehen in der ewigen Teilung eine Verarmung und Verelendung der Bevölkerung, die anderen erblicken darin eine den gegebenen Wirtschaftsverhältnissen angepaßte Einrichtung, die es allen Kindern ermöglicht, sich eine Existenz zu schaffen. Interessant sind für die heutige Feststellung noch einige Bemerkungen, die Fick in seiner Erbfolge den Berichterstattern wörtlich entnommen hat. In einem Bericht (Fick, Die bäuerliche Erbfolge, S. 233) heißt es:

„Hierbei erlaubt sich der untertänig gehorsam Unterzeichnete noch die ehrerbietige Bemerkung beizufügen, daß infolge der im Gebiete des fränkischen Landrechts herrschenden Sitte der gleichmäßigen Teilung des Grundbesitzes in Erbfällen der Wohlstand der ländlichen Bevölkerung in vielen Gegenden Unterfrankens, so auch in nicht wenigen Gemeinden des Amtsbezirkes Würzburg, sich ungünstig gestaltet hat. Die kleinen Gütchen, wie sich solche im Laufe der Zeit infolge der wiederholten Teilungen gebildet haben, reichen eben zur Ernährung der einzelnen Familien nicht mehr aus. Leider ist der früher auch im Amtsbezirk Würzburg in vielen Gemeinden bestandene, unabhängige wohlhabende Bauernstand allenthalben in Abnahme begriffen und besteht in den dortigen Landgemeinden ein sehr bedeutender Prozentsatz der Bevölkerung aus Tagelöhnern, welche von der Hand zum Munde leben und zur Erwerbung eines selbständigen Vermögens nur in Ausnahmefällen gelangen. Die gemäß allegierter höchster Entschließung in Aussicht gestellten gesetzlichen Bestimmungen über die ungeteilte Vererbung der Bauerngüter an einen Erben sind demnach in der Tat als ein Gebot der Notwendigkeit zu erachten und werden zur Erhaltung eines lebensfähigen bäuerlichen Besitzes eine, wenn auch nur allmählich fortschreitende, aber sicherlich segenreiche Wirksamkeit entfalten."

Fick fügt diesem Bericht noch den eines anderen Berichterstatters bei, der folgendermaßen lautet:

„Häufig werden die Gutsübernehmer gegenüber ihren Geschwistern

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bevorzugt; das System der Gleichheit unter den Geschwistern wird hierdurch verletzt; die ungleiche Behandlung versetzt den Übernehmer in die Lage eines wohlhabenden Gutsbesitzers, die übrigen Geschwister in die dienende Klasse. Neid und Lockerung der Familienbande sind die Folge... Endlich sei noch bemerkt, daß die gleichheitliche Teilung des Grundbesitzes unter sämtliche Kinder, so sehr dieselbe auch vom Standpunkte der Parzellierung des Grundes und Bodens zu bedauern sein mag, einem jeden Kinde und dessen Angehörigen ein gewisses Existenzminimum ermöglicht, es in den Stand setzt, unter Verwertung der Kräfte sämtlicher Familienmitglieder die eigene Scholle zu bebauen und durch einen weiteren Verdienst als Handwerker mit seinen Angehörigen anständig auszukommen, während bei Übernahme des Grundbesitzes durch einen Stamm die übrigen Geschwister regelmäßig ihre Heimat verlassen, ihren Erbteil sehr rasch verbrauchen werden, um dann jene Menschenklasse zu vermehren, welche ohne jegliches Vermögen und ohne höheres Ziel mit sich selbst und den Verhältnissen überhaupt unzufrieden ist..."

Ein unterfränkischer Notar schreibt 1929 in seinem Berichte: „Die Teilerei ist Unsinn, da jede Flurbereinigung über den Haufen geworfen wird." Im gleichen Schreiben wird aber darauf hingewiesen, daß durchaus kein Bedürfnis nach gesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung des ungeteilten Besitzüberganges bestehe, und daß vor allem ein Anerbenrecht für die dortigen Verhältnisse ganz unpassend wäre. Aus diesem und noch anderen Berichten geht ziemlich deutlich hervor, daß die Naturalteilung dort, wo sie sich durch Sitte und Herkommen eingebürgert hat, den jeweiligen wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung angepaßt ist, und daß gesetzliche Maßnahmen und Neuerungen unbillige Härten nach sich ziehen würden.

Inwieweit die staatlichen Baudarlehen, die neuerdings an siedlungslustige Landwirtssöhne gegeben werden, die Realteilung in Bayern fördern, wird uns die Zukunft erst zeigen.

3. Die Rechtsform des Besitzüberganges.

Die vorherrschende Rechtsform des Besitzüberganges bildet im rechtsrheinischen Bayern in 90 bis 95% aller Fälle die Gutsübergabe unter Lebenden auf notariellem Wege. Eine testamentarische Erbfolge tritt meist nur bei plötzlicher Erkrankung der Eltern ein oder dann, wenn nur mehr ein elterlicher Teil lebt und aus be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stimmten Gründen eine Übergabe nicht mehr gemacht werden soll oder mit dem baldigen Ableben des noch überlebenden Elternteils gerechnet werden kann. Die Intestaterbfolge ist auf dem Bauerndorfe in Bayern soviel wie unbekannt; sie tritt in ganz seltenen Fällen, höchstens bei unerwartetem Todesfalle ein. Die Besitzübergabe vollzieht sich also in Bayern durchwegs durch einen notariellen Übergabsvertrag, der im allgemeinen die Bestimmung enthält, daß der älteste Sohn den Hof übernimmt, und daß er an die Eltern und Geschwister einen bestimmt fixierten Austrag und eine Abfindung zu leisten hat. Typisch ist bei den Gutsübergabeverträgen die Klausel, daß die beiden Ehegatten sich gegenseitig beerben. Im allgemeinen hat sich der Inhalt der Gutsübergabeverträge im Vergleich zur Vorkriegszeit nicht geändert, nur ist zu beobachten, daß wegen „Inflationsgefahr" beim Austrag größerer Wert auf wertbeständige Gegenstände gelegt wird (Wald usw.).

4. Erbengemeinschaft.

Vereinzelt kommt in allen Kreisen Bayerns auch Erbengemeinschaft vor, wenn durch frühes Ableben eines Ehegatten der überlebende Teil und die Kinder zu Protokoll des Nachlaßgerichtes erklären, daß sie sich vorläufig noch nicht auseinandersetzen wollen oder wenn beide Eltern in allzu frühem Alter mit dem Tode abgehen. Einige Erbengemeinschaften sind noch aus der Inflationszeit vorhanden.

5. Eheliches Güterrecht.

Im allgemeinen herrscht die allgemeine Gütergemeinschaft des BGB. vor. Der überlebende Ehegatte ist im Ehe- und Erbvertrag fast ausnahmslos als Alleinerbe eingesetzt mit der Verpflichtung, den Kindern einen gewissen Prozentsatz des Nachlasses vom Reinvermögen als Vater- oder Muttergut „auszuzeigen". Bei Ehen, die vor 1900 geschlossen sind, galt allgemeine Gütergemeinschaft, jetzt meist durch Überleitung gesetzlicher Güterstand oder Gütergemeinschaftsvertrag. Bei Ehen nach 1900 wird in den allermeisten Fällen ein Gütergemeinschaftsvertrag abgeschlossen.

6. Wer ist Übernehmer?

Grundsätzlich übernimmt nach altem Herkommen der älteste Sohn den Hof. Die Söhne werden vor den Töchtern, die älteren vor den jüngeren bevorzugt. Nur wo sehr viele Kinder vorhanden sind, kann

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auch ein jüngeres den Hof übernehmen. Auch im Realteilungsgebiet werden die Söhne bei der Übernahme bevorzugt, manchmal der älteste, manchmal aber auch der jüngste. Sogar das Los kann hier entscheiden, wer den Hof übernehmen soll. Auch hier ist im Vergleich zur Vorkriegszeit keine Änderung eingetreten. Mitunter bleiben aber die Geschwister heute länger als früher auf dem elterlichen Anwesen, weil sie sich nicht wirtschaftlich selbständig machen können.

7. Lohn der mitarbeitenden Kinder oder Geschwister.

Die übrigen mitarbeitenden Kinder oder Geschwister erhalten in der Regel keinen festen ortsüblichen Lohn. Meist arbeiten sie für ganz geringes Entgeld oder nur für Taschengeld und Verpflegung auf dem Hofe mit. Die mitarbeitenden Schwestern werden später durch die Aussteuer entschädigt. Das Elterngut der Kinder wird bemessen nach der Zeit, die sie im Anwesen mitgearbeitet haben.

8. Verzinsung der Erbteile.

Wenn zwischen den Geschwistern Auseinandersetzung nötig ist, werden die Erbteile in den allermeisten Fällen (nicht immer) verzinst; aber in ganz Bayern durchweg zu einem sehr niedrigen Zinsfuß (3—6 %).

9. Der Übernahmepreis und die Abfindung der Eltern und Geschwister.

Der Übernehmer setzt zwar nicht den Übernahmepreis fest, aber dadurch, daß er mit dem Übergeber die Hinauszahlung an die Geschwister festlegt, bestimmt er indirekt den Übernahmepreis. In Bayern kann hier ein gewissenhafter Notar die Bevölkerung beeinflussen. Fast abergläubisch bestimmt der Erblasser, unter welchen Bedingungen übernommen werden soll. In ganz Bayern wird der größte Wert bei der Gutsübergabe immer noch auf die Existenzmöglichkeit des Übernehmers gelegt. Nach Festsetzung der Höhe der Leistungen und des Anwesenswertes erfolgt Abzug der ersteren von dem Werte. Der sich dann ergebende Unterschied zwischen Anwesenswert und Gegenleistung wird dann als Elterngut des Übernehmers bezeichnet. Es kann vorkommen, daß der Übernehmer günstiger gestellt ist. Das gilt sogar manchmal bei Erbteilungsverträgen, bei denen nicht die Eltern diktieren, sondern die Geschwister kraft eigenen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erbrechts mitsprechen. Es ist manchmal verwunderlich, wie anspruchslos die Geschwister im Interesse des Fortbestehens des elterlichen Anwesens sind. Immerhin gibt es auch Fälle, in denen die Geschwister streng nach der Rechnung auf ihrem Rechte bestehen, insbesondere dann, wenn sie in die Stadt ziehen; diese sind immer für das Landleben „einrissig". Auch in Realteilungsgebieten gewährleisten die Übernahmebedingungen die Existenzmöglichkeit des Übernehmers, und nur ganz ausnahmsweise kommt es einmal vor, daß einer ablehnt, weil er zu hoch übernehmen mußte.

Im Übernahmevertrag wird nie der Verkaufswert zugrunde gelegt, sondern immer nur der niedrigere Ertragswert. Meist wird nur nach dem Gefühl gehandelt und nach Besprechungen mit dem Notar. Auch die Bewertungsgrundlagen des Finanzamtes spielen hierbei oft eine Rolle. Der Übernahmepreis wird immer zu einem ganz niedrigen Zinsfuß gestundet und vielfach hypothekarisch sichergestellt. Die Auszahlung des Übernahmepreises erfolgt im allgemeinen durch die Mitgift der Frau, durch Darlehensaufnahmen zu 8—9% Zinsen oder durch Vieh- und Holzverkäufe. Im Gegensatz zur Vorkriegszeit sind heute reiche Bauerntöchter eine Seltenheit geworden. Die Abfindungsbeträge der Geschwister werden bei testamentarischer Erbfolge und im Übergangsvertrag nach Anordnung des Erblassers im Einvernehmen mit dem Übernehmer festgesetzt, bei Intestaterbfolge durch Vereinbarung der Beteiligten. Die Ablösungsgelder der Erbgeldhypotheken werden von den Banken zu 8—10% Zinsen verschafft. Die Ausbildungsgelder, die die Eltern für Kinder auslegten, werden oft gar nicht, oft nur gering in Anrechnung gebracht.

10. Die Vererbung und Verschuldung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens.

(Nach zuverlässigem Material der Bayerischen Landwirtschaftsbank.)

a) Die Hypotheken für Herauszahlung an Eltern, Kinder und sonstige Verwandte, Erbabfindungen betrugen in Bayern auf land- und forstwirtschaftlichem Besitz in 1000 *RM*:

im Jahre 1924	30 289
„ „ 1925	52 832
„ „ 1926	46 949
„ „ 1927	44 833
	174 903

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Reallasten zur Sicherung von Leibgedingsrechten auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Bayern in 1000 *RM*:

im Jahre 1924	16 255
„ „ 1925	34 560
„ „ 1926	34 157
„ „ 1927	42 649
	127 621

c) Aufwertungshypotheken für Herauszahlungen an Eltern, Kinder und sonstige Verwandte, Erbabfindungen auf land- und forstwirtschaftlichem Besitz in 1000 *RM*:

im Jahre 1924/25 (Schätzung)	6 234
„ „ 1926	53 581
„ „ 1927	24 616
	84 431

d) Die gesamte Neubelastung des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes in Bayern in 1000 *RM*:

im Jahre 1924	167 026	Eintragungen	1 149 100
„ „ 1925	269 006	Löschungen ab	136 547
„ „ 1926	290 124		
„ „ 1927	286 397		
	1 012 553		

IV. Die landwirtschaftliche Besitzfestigung in Bayern.

Als im Jahre 1924/25 eine große Zahl von Zwangsversteigerungen gegen landwirtschaftliche Anwesen eingeleitet wurde, machte es sich die eng an das bayrische Landwirtschaftsministerium angegliederte und mit der bayrischen Siedlungs- und Landbank GmbH. zusammenarbeitende Bayrische Landessiedlung zur besonderen Aufgabe, den Gründen der Zwangsversteigerung in jedem einzelnen Falle nachzugehen und zu prüfen, ob sich nicht durch Vermittlung mit den Gläubigern und Verwandten, durch Aufgreifen von Wucherfällen, Gewährung kleiner Darlehen, Nachweisung geeigneter Kreditquellen und sachgemäße Beratung eine Besitzfestigung der landwirtschaftlichen Anwesen ermöglichen läßt. Das bayrische Justizministerium unterstützte dieses Bestreben, indem es eine Anweisung an die Notariate ergehen ließ, die Einleitung von Zwangsversteigerungen gegen landwirtschaftliche Anwesen immer der Bayrischen Landessiedlung mitzuteilen. Es steht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aber jedem Landwirte frei, persönlich oder insbesondere durch Vermittlung von Abgeordneten sich an die Landessiedlung zu wenden.

Die Notariate geben Auskunft über den Stand der Realverschuldung des betreffenden Besitzes, und zur Feststellung der Personalverschuldung und der sonstigen persönlichen Verhältnisse des Eigentümers bedient sich die Landessiedlung der Bezirksämter und der Polizeibehörden. Die Ermittlung dieser Feststellungen hat bisher sehr gute Erfolge gezeitigt.

Die Hilfsmaßnahmen der bayrischen Besitzfestigung teilt Freiherr v. Bissing im Vorbericht über die Verschuldungsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft (Berlin 1928, S. 38) in folgende vier Möglichkeiten ein:

„1. In der Rettung des betreffenden Landwirtes aus den Händen von Wucherern. In den meisten Fällen ist es der bayrischen Landessiedlung allein dadurch, daß sie sich hinter den bewucherten Schuldner stellte, gelungen, die Gläubiger zu einer erheblichen Herabsetzung ihrer Forderungen auf Zinsen und Kapital zu bewegen. Führten diese Maßnahmen nicht zum Ziele, wurde die Hilfe des Staatsanwaltes in Anspruch genommen.

2. Bei kurzfristiger Überschuldung hat man zunächst nach Wegen gesucht, die Wechselverbindlichkeiten in langfristige Darlehen umzuwandeln, die bei den Münchener Hypothekenbanken für den betreffenden Schuldner vermittelt wurden. Um die Landwirte von dem Druck der häufig stark drängenden Wechselgläubiger zu befreien, wurden, wenn sich die Gewährung einer langfristigen Hypothek durch eine Hypothekenbank nicht schnell erreichen läßt, aus verfügbaren Mitteln kurzfristige Kredite gegeben. Die Fristen für diese Kredite schwanken je nach der Lage zwischen ½ und 1½ Jahren. Die Abdeckung dieses Zwischenkredites erfolgt alsdann durch die Tilgungshypothek eines der großen bayrischen Realkreditinstitute. Wo es die Lage zuläßt, wird auch versucht, den Landwirt zu veranlassen, dieses Darlehen aus dem Ertrage des Grundstückes zurückzuerstatten.

3. Bei Aufwertungsstreitigkeiten übernimmt die Landessiedlung die Bereinigung des Grundbuches und die Verhandlungen mit den Aufwertungsgläubigern. Sie wirkt auch auf die Aufwertungsstellen ein, schwebende Streitverfahren, die den Landwirt hinderten, Kredite aufzunehmen, beschleunigt durchzuführen.

4. In den Fällen, in denen eine weitere Kreditaufnahme durch den Landwirt nicht möglich oder nicht ratsam erscheint, berät die Landessiedlung die notleidenden Schuldner bei der Abstoßung von verkäuflichem Grund und Boden und erwirkt vor allem, daß der Landwirt nicht gezwungen wird, unter dem Druck seiner Verschuldung zu ungünstigen Preisen zu verkaufen. Ist es aber nicht mehr möglich, die Zwangsversteigerung zu vermeiden, so greift die Landessiedlung in geeigneten Fällen durch Ausübung des ihr auf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grund des Reichssiedlungsgesetzes zustehenden Vorkaufsrechtes ein und gibt alsdann den größten Teil des Anwesens dem Sohn oder dem Erben des bisherigen Eigentümers zurück, um das Grundstück wenigstens der Familie zu erhalten. Ein Teil des Besitzes muß jedoch entsprechend den Bestimmungen des Reichssiedlungsgesetzes zu Anlieger- oder Neusiedlung verwandt werden."

Bis Anfang 1928 wurden 2151 Fälle bearbeitet (davon 1388 mit Erfolg), die insgesamt 25750 ha = 0,61 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Bayerns ausmachen.

Oberbayern . . .	569	Fälle	mit	7981	ha	= 26,4	v. H.	aller	Fälle	= 0,88	Prozent
Niederbayern . .	580	„	„	6483	„	= 27,4	„ „	„	„	= 0,95	„
Oberpfalz	268	„	„	3742	„	= 12,4	„ „	„	„	= 0,76	„
Oberfranken . . .	139	„	„	1414	„	= 6,4	„ „	„	„	= 0,37	„
Mittelfranken . .	138	„	„	1850	„	= 6,4	„ „	„	„	= 0,42	„
Unterfranken . . .	157	„	„	1036	„	= 7,3	„ „	„	„	= 0,23	„
Schwaben	249	„	„	2738	„	= 11,6	„ „	„	„	= 0,46	„

der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die durchschnittliche Größe all dieser Anwesen beträgt ungefähr 35 bayrische Tagwerk.

Die Höhe der Schulden verteilte sich bei diesen 2151 Fällen wie folgt:

Dingl. gesicherte Schulden .	1723	Fälle	mit	23 155 396	RM.	=	durchschnittl.	13 000 RM.
Aufwertungshypotheken . .	88	„	„	2 176 641	„	=	„	2 700 „
Laufende Verbindlichkeiten (Wechsel usw.)	1565	„	„	7 234 015	„	=	„	4 000 „

An sonstigen Lasten wurden 118 Wohnungsrechte, 162 Leibgedinge und 21 Nießbrauchrechte festgestellt.

Die Kreditgewährung. Die Bayrische Siedlungs- und Landbank ist kein Kreditinstitut im gewöhnlichen Sinne. Über die Tätigkeit auf dem Gebiete des Kreditwesens geben daher ihre Jahresberichte nur geringen Aufschluß. Die Bayrische Siedlungs- und Landbank ist in der Vermittlung von Hypothekendarlehen für eine Reihe bayrischer Hypothekenbanken tätig. Sie nimmt aber in dieser Beziehung nur eine beratende und vermittelnde Stellung ein. Die eigentliche Kreditgewährung bei der Besitzfestigung erfolgt aus dem Fünf-Millionen-Kredit, den die Bayrische Staatsbank der Bayrischen Siedlungs- und Landbank unter Staatsbürgschaft zur Verfügung stellte. Erst auf Anweisung der Landessiedlung gibt die Siedlungs- und Landbank aus diesem Fond Kredite hinaus. Während die Bayrische Siedlungs- und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Landbank die Gelder zu 1 % über dem Reichsbankdiskont erhält, verlangt sie vom Schuldner im allgemeinen 1 % über Reichsbanklombard und meist noch eine Bereitstellungsprovision von ½ %. Der Zinsgewinn wird zu einer Ausfallreserve verwendet. Diese Kreditgewährung der Bayrischen Siedlungs- und Landbank ist wirtschaftlich nur zu begrüßen; denn die unter dem markmäßigen Zinsfuß gegebenen Kredite haben zumal in der Landwirtschaft bis jetzt nur üble Folgen gezeitigt.

Die Darlehen werden im allgemeinen bis zu einem Drittel des berichtigten Wehrbeitrages des Grundstückes gewährt, nur in einzelnen Fällen geht man bis zur 50 %igen Beleihungsgrenze. Als Sicherheit ist eine Buchhypothek des Schuldners notwendig, und falls das nicht mehr notwendig ist, wird die Stellung eines selbstschuldnerischen Bürgen verlangt. Meist vermittelt das Notariat die Auszahlung des Kredites an die Gläubiger des verschuldeten Landwirtes, um eine anderweitige Benützung der Gelder hintanzuhalten.

Wenn man auch bis jetzt gute Erfolge in der Besitzfestigung der bayrischen Landwirtschaft zu verzeichnen hat — es ist dies hauptsächlich der gänzlich individuellen und nicht bürokratischen Behandlung jedes einzelnen Falles zuzuschreiben —, so muß man doch auf die wirtschaftlichen Gefahren der Besitzfestigung für die Produktivität und Leistungsfähigkeit der ganzen Landwirtschaft hinweisen.

V. Das Schicksal der vom Hofe weichenden Erben.

Über das Schicksal der vom Hofe weichenden Bauernkinder sind exakte Feststellungen sehr schwierig. Da nämlich die Verhältnisse in dieser Beziehung nicht nur in den einzelnen Kreisen, sondern schon in den Bezirken und sogar auf den Dörfern äußerst verschieden sind, würden einige genaue Stichproben an wenigen Orten für ganz Bayern ein ziemlich schiefes Bild ergeben. Wir wollen aber einen Gesamteindruck über das Schicksal der Bauernkinder in Bayern gewinnen, und das läßt sich nur erreichen, wenn wir die Erhebungsergebnisse bei den bayrischen Notariaten von allen Kreisen — auch dann, wenn viele Antworten nur auf Schätzung beruhen — in einem Gesamtbilde darzustellen versuchen.

Überraschenderweise gibt gerade diese Methode in ganz Bayern über das Schicksal der vom Hofe weichenden Erben einen ziemlich einheitlichen Aufschluß.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Frage nach dem späteren Berufe der Bauernsöhne im rechtsrheinischen Bayern wird in den Erhebungen ziemlich übereinstimmend folgendermaßen gelöst:

Durchschnittlich 50% der Bauernsöhne treiben wieder Landwirtschaft meist durch Einheirat, selten durch Kauf. In einigen Gegenden sinkt diese Durchschnittszahl auf 30, in anderen steigt sie wieder auf 70. Beamte werden nur 1—2% der Bauernsöhne, Industriearbeiter 15 bis 30%. Die übrigen sind Tagelöhner und ländliche Dienstboten.

Auch bei den Bauerntöchtern ergibt sich ein einheitliches Bild. Immer noch ein großer Prozentsatz der Bauerntöchter heiratet wieder an Landwirte (zirka 50%). Eine Abneigung der Bauerntöchter, einen Landwirt zu heiraten, ist wohl hie und da, aber durchaus nicht allgemein festzustellen. Die Erhebungen über die Heiratslust der Bauerntöchter vom Landesverband der landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine in Bayern bringen im wesentlichen nichts Neues.

In Oberbayern, speziell im Gebiete um Rosenheim, wollen die Mädchen gern wieder Bauern heiraten, wenn sie einen eigenen Hof dadurch bekommen können. Vielfach heiraten sie auch kleine Handwerker. Ihr Bestreben geht aber doch immer wieder dahin, wenigstens ein kleines eigenes Haus zu erlangen, mit einer kleinen Wirtschaft, und wenn es nur ein Garten, einige Hühner und ein paar Schweine sind. In allen gebirgsnahen Gegenden möchten die Mädchen gern am Orte bleiben. Sie arbeiten gern auf dem Lande, wenn sie nur Beschäftigung finden. Viele Mädchen sind aber gezwungen, in der Stadt eine Stelle zu suchen. Dies ist besonders stark im Allgäu der Fall. Finden die Mädchen aber Verdienst in ihrem Orte, zum Beispiel durch Heimarbeit, Weben usw., dann bleiben sie gern bei den Bauern. Waren die Bauernmädchen aber einmal in der Stadt, dann sind sie meist für das Landleben verdorben.

In Mittelfranken — Gegend um Neustadt — möchten viele Bauernmädchen in die Stadt, weil sie dort mehr verdienen können und nun „seidene Kleider" tragen können. Gerade seidene Kleider und Kinos gelten sehr oft als besondere Zugkraft nach der Stadt. Diese Mädchen wünschen sich dann auch durchschnittlich fast alle kleine Beamten zu heiraten.

In der Gegend um Hof lehnen es die Mädchen fast schroff ab, einen Bauern zu heiraten. Sie wollen in der Fabrik arbeiten und Arbeiter heiraten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In Schwaben — Donauwörther Bezirk — heiraten die Bauerntöchter gern und am liebsten wieder einen Bauer.

Im Bayrischen Wald, in rein dörflichen Gegenden, wird eine Frage nach Heiratslust der Bauerntöchter lächerlich empfunden. „Natürlich wollen die Mädeln heiraten, und was denn sonst als einen Bauern." Dagegen in Gegenden mit Industrie (Glashütten) gehen eben viele Töchter in die Fabrik zum Arbeiten und heiraten dann naturgemäß auch Arbeiter.

Mangelnde Heiratslust ist nirgends festzustellen, und auch die Bürgermeister bestätigen das. Manchmal fehlt es an der Gelegenheit zur Heirat, aber im großen und ganzen wird auf dem Lande mehr und leichter geheiratet als in der Stadt. Der Zug nach der Stadt und nach einer Heirat in die Stadt ist überall da zu finden, wo die Mütter ein hartes Leben haben. Die Frau müßte auf dem Lande in ganz Bayern fast durchwegs gehoben werden, vor allem in Oberfranken, Mittelfranken und teilweise auch im Bayrischen Walde. Besonders im Bezirk von Hof fällt der Zug nach der Stadt auf. Die Mütter sagen dort selbst: „Unsere Töchter sollen doch nicht so dumm sein und einen Bauern heiraten, in der Stadt haben sie es doch leichter!"

In den Gegenden der schönen Höfe, also besonders in Oberbayern, in den Gebirgsdörfern und auch in Niederbayern auf dem platten Lande gilt es auch für die Tochter wieder erstrebenswert, einen eigenen schönen Hof zu haben. Nahe Städte ziehen natürlich immer die Landjugend an, besonders stark, wenn die Zeiten so schlecht sind, wie wir sie jetzt in der Landwirtschaft finden. Auffallend übereinstimmend sind wiederum die Zahlenangaben, daß 5—10% aller Bauernmädchen an Gewerbetreibende heiraten, 2—5% an Beamte, 10—15% an Tagelöhner und zirka 20% an Industriearbeiter.

VI. Landflucht, schlechte Auswirkungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Geburtenrückgang.

Man kann heute kaum mehr von Landwirtschaft sprechen, ohne auf Verfallserscheinungen zu stoßen. Eine der traurigsten Erscheinungen auf dem Lande ist der mächtige Zug in die Stadt und der Geburtenrückgang. Im Jahre 1925 war die Zahl der mithelfenden Familienmitglieder gegenüber 1907 in der bayrischen Landwirtschaft um

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

30,9 % gestiegen, während sich die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeiter verringert hatte. Damit ist zahlenmäßig der Beweis geliefert für die Landflucht der Bauernkinder, Arbeiter und Dienstboten, die doch auf dem Lande alle aus dem Bauernstande stammen. Das riesige Wachsen der Großstadt, „der Sieg der Weltstadt über das Bauerntum", die Verschiebung der Bevölkerung von Stadt und Land beginnt allmählich dem Bauerntum gefährlich zu werden. Die Landflucht ist eine der Hauptursachen. Auf dem Lande sehen die Arbeiter, die meist aus dem Bauerntum selber stammen, nur harte Arbeit, wenig Bargeld, viele Steuern, wenig Bildungsmöglichkeit und geringe Freizeit; in der Stadt dagegen erwartet sie vielfach angenehmere Arbeit, regelmäßiger Wochenlohn, weniger drückende Lasten, Arbeitslosenunterstützung, Vergnügen und Bildungsmöglichkeit und mehr freie Stunden an Werktagen und Feiertagen. Das wichtigste Moment aber, dem Zug in die Stadt zu folgen, wird für die Landarbeiter und Dienstboten heute vielfach die trostlose Aussicht sein, sich auf dem Lande je einmal irgendwie selbständig machen zu können oder gar eine Familie zu gründen. Wir haben in Bayern zirka 35000 Landarbeiter und 250000 landwirtschaftliche Dienstboten, die meist aus dem Bauernstande hervorgegangen sind. Gerade die ländlichen Dienstboten werden heute kaum mehr Gelegenheit finden zu einer eigenen Existenzmöglichkeit. Die Forderung nach Industriearbeiterlöhnen, wie sie der Verbandsvorstand des deutschen Landarbeiterverbandes wiederholt forderte, ist ein volkswirtschaftliches Unding, weil die Landwirtschaft nicht so rentabel arbeiten kann wie die Industrie.

Die Bauern sind daher heute, um ihre Scholle zu erhalten und den Hof gut zu bewirtschaften, viel mehr als früher auf ihre eigenen Kinder angewiesen. Aber auch hier sind nun die Aussichten auf eine günstige Gestaltung des Arbeitsmarktes auf dem Lande denkbar ungünstig, weil der Geburtenrückgang auf den Dörfern ganz bedenkliche Formen anzunehmen beginnt. Welchen Einfluß gerade die Arbeiterfrage auf die Erhaltung unserer Bauernhöfe hat, zeigt schon ein einfacher Brief, den ein oberpfälzischer Bauer an Dr. Heim schrieb: „Werden die landwirtschaftlichen Kräfte in Zukunft noch teurer und noch seltener werden, wie das bisher der Fall ist? Ich besitze ein Anwesen von 345 Tagwerk, davon 150 Tagwerk Wald und 200 Tagwerk Felder und Wiesen. Ich verwende sehr viel Kunstdünger, und trotzdem ich gut wirtschafte, finde ich doch beim jährlichen Abschluß,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß ich aus dem Erlös des Waldes, nach den Jahren verschieden, 1500 bis 3500 *RM* hernehmen muß, um bei der Landwirtschaft daraufzuzahlen. Es ist außerordentlich verdrießlich, wenn man das ganze Jahr an der Arbeit hängt und soviel Kapital hineinsteckt und noch daraufzahlen muß. Was würden Sie an solcher Stelle machen? Würden Sie anpflanzen (aufforsten) oder Grund verkaufen oder brachliegen lassen? Der Grundverkauf in unserer Gegend ist schwierig."

Deutschland hat in der Nachkriegszeit sämtliche Völker Europas an Schnelligkeit des Geburtenrückganges übertroffen. Die unteren Volksschulklassen auf den Dörfern haben sich im Vergleich zur Vorkriegszeit auch in Bayern auf ein bedenkliches Minimum zusammengezogen. Neben der Landflucht wird sich dieser Ausfall an Nachwuchs und an Arbeitshänden in einigen Jahren für die Erhaltung der Bauernhöfe im schlimmen Sinne geltend machen. Der Geburtenrückgang auf dem Lande erleichtert zwar die landwirtschaftliche Vererbung, schädigt aber, auf die Dauer gesehen, die ganze Landwirtschaft und richtet damit das gesamte Volkstum zugrunde. Aereboe fordert daher eine Korrektur des immer krankhafter werdenden Verhältnisses von Stadt- und Landbevölkerung, und Richard Korherr schreibt:

„Das Bauerntum lebensstark, fruchtbar, heute noch das einzige organische Menschentum, geht an dieser Entwicklung zugrunde. Es stirbt wie die Bevölkerung der Großstadt, aber nicht von innen heraus, sondern durch die äußere Entwicklung, durch die Weltstadt. Diese hat das Bauerntum zuerst vollends aus dem Laufe der großen Geschichte ausgeschaltet, dann in seine kapitalistische Verkehrswirtschaft gestoßen, die es nie versteht; jetzt hat das Bauerntum der Weltstadt auch noch sein bestes Blut zum Opfer zu bringen (Landflucht), das Land zeigt in allen Staaten des Abendlandes bereits eine bedenkliche Entvölkerung und Verödung." (Richard Korherr, „Geburtenrückgang".)

In der Landflucht und im Geburtenrückgang liegen also nicht nur wirtschaftliche Gefahren für die Erhaltung unserer Bauernhöfe, sondern auch bevölkerungspolitische Bedenken für eine ganze Nation. Und daß auch in Zukunft ein starkes Bauerntum die Grundlage der deutschen Kultur und Wirtschaft bilden muß, das unterstreicht Adolf Weber, wenn er in anderem Zusammenhange schreibt: „Die Welt müßte Deutschland, das Herzland Europas, geradezu anflehen, sein Bauerntum zu erhalten und zu stärken; denn gerade von ihm wird der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sicherste Widerstand zu erwarten sein gegen die große, soziale und politische Gefahr, die vor wie nach für unsere Kultur von Osten her droht." (Adolf Weber, „Hat Schacht recht?")

Literaturangabe: Fick, „Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern". Stuttgart 1895. — Abel, „Landwirtschaftliche Besitzverteilung in Altbayern". — Brettreich, „Die Verhältnisse der Landwirtschaft in Bayern". 1905. — Baumgartner, „Der landwirtschaftliche Kredit im heutigen Bayern rechts des Rheines". Dissertation Universität München 1928.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die ländliche Vererbung in Württemberg und Hohenzollern.

Von

Professor Dr. C. J. Fuchs, Tübingen,
in Verbindung mit Dr. Zeltner, Stuttgart, und Dr. Heck, Stuttgart.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Württemberg 417
Einleitung 417
A. Die Gebiete der Anerbensitte 420
B. Das Gebiet der Realteilung 436
C. Die Gebiete der gemischten Vererbung 448
Anhang 1: Die Verteilung der Mischgebiete in Württemberg 454
Anhang 2: Das neue Anerbenrechtsgesetz vom 12. Februar 1930 456

II. Hohenzollern 458
Einleitung 458
A. Das Gebiet der geschlossenen Vererbung 459
B. Das Gebiet der Freiteilbarkeit 464

III. Das Schicksal der weichenden Erben in Württemberg und Hohenzollern 467
Tabellen und Erläuterung 468

IV. Zusammenfassung 486
Karte 494

Nachtrag (Tabelle V). 493

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Württemberg.

In bezug auf die ländliche Vererbung gilt von Württemberg, was Tacitus von Deutschland sagt: divisa est in partes tres. Württemberg ist nämlich keineswegs, wie man meistens annimmt, und wie selbst württembergische Landtagsabgeordnete bei den Verhandlungen des Landtags über das neue Anerbenrechtsgesetz angenommen haben, ein überwiegendes oder gar „klassisches" Freiteilbarkeitsgebiet mit nur geringem Vorkommen von Anerbensitte. Vielmehr zerfällt es nach der im Jahre 1905 vom Justizministerium bei den Amtsgerichts- und Bezirksnotariaten vorgenommenen Umfrage in drei große Gebiete mit verhältnismäßig kleinen Mischgebieten zwischen ihnen, nämlich: ein großes Anerbengebiet im ganzen Osten von Württemberg (nicht nur im Südosten), ein kleineres Anerbengebiet im Westen (im Schwarzwald) und zwischen beiden in der Mitte ein Realteilungsgebiet (in der Hauptsache Alt-Württemberg), und letzteres ist kleiner als das Anerbengebiet im Osten allein. Es überwiegt also in ganz Württemberg, bzw. überwog jedenfalls vor dem Kriege die Anerbensitte (der Fläche nach, natürlich nicht der Bevölkerung nach). Im allgemeinen ergibt sich aus den Erhebungen von 1905 folgendes Bild[1]:

1. Im Jagstkreis bildet die Anerbensitte durchaus die Regel, Ausnahmen sind nur der Oberamtsbezirk Schorndorf, gewisse Orte des Bezirks Heidenheim, die westlichen Distrikte des Oberamts Welzheim und die Weinorte im Oberamt Künzelsau. — 2. Im Donaukreis überwiegt auch bei weitem das Anerbengebiet. Aus dem sonst üblichen Modus fallen nur das Oberamt Kirchheim und die Oberämter Geislingen, Göppingen, Ehingen und Münsingen wenigstens teilweise heraus. — 3. Im Schwarzwaldkreis herrscht die Anerbensitte im Oberamt Rottweil und im Bezirk Freudenstadt, dagegen in den Bezirken Calw und Neuenbürg nur noch in den eigentlichen Waldgemeinden. — 4. Vom Neckarkreis dagegen gehören nur noch wenige Orte in den

[1] Siehe die Karte und Krafft, Anerbensitte und Anerbenrecht in Württemberg. (Tübinger Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen, III. Folge, Heft 6.) 1930.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Oberämtern Marbach und Backnang, Weinsberg und Neckarsulm zum Anerbengebiet, sonst herrscht hier die Realteilung.

Wenn wir nach den Ursachen dieser Gliederung fragen, so sind sie zweifellos zum Teil historische, wie das weitgehende Zusammenfallen des Realteilungsgebiets mit Alt-Württemberg erkennen läßt, aber der wichtigste Grund liegt doch in der Verschiedenheit der natürlichen Produktionsbedingungen der Landwirtschaft in den verschiedenen Gebieten[2]. Die Begründung des neuen württembergischen Anerbenrechtsgesetzes sagt darüber sehr richtig folgendes:

„In Gegenden, die durch Boden- und klimatische Verhältnisse begünstigt sind, und in denen daher eine intensivere Wirtschaft möglich ist (z. B. Gemüse- und Weinbau), wie etwa im württembergischen Unterland, ist die mit der Durchführung des Grundsatzes der freien Teilbarkeit notwendig verbundene Parzellierung nicht so bedenklich. Hier können die Nachteile unschwer" [bei guter Lage der Landwirtschaft und Industrie!] „ausgeglichen werden durch eine Steigerung der Intensität des landwirtschaftlichen Betriebs. Reicht der Grund und Boden, der dem einzelnen verbleibt, nicht mehr zum Unterhalt der Familie, so findet der Besitzer leicht Arbeit in der Industrie. In diesen Gegenden hat sich daher auch seit alters die Naturalteilung durchgesetzt. Ganz anders in den von der Anerbensitte beherrschten Gegenden. Im allgemeinen ist dort, wo der Boden weniger fruchtbar, das Klima ungünstiger und die Vegetationsperiode kürzer ist, nur eine weniger intensive Wirtschaftsweise möglich, in der Hauptsache nur Getreidebau und Viehzucht. Hier muß, zumal da auch nur wenig Industrie vorhanden ist, die Besitzfläche einer Familie eine auskömmliche Existenz gewähren. Eine weitgehende Parzellierung, die übrigens auch ganz erhebliche Summen für Gebäude usw. verschlingen würde, ist gar nicht möglich. Die Verhältnisse zwingen dazu, daß der Hof als Einheit beisammen bleibt. Dies führt beim Erbfall von selbst zu der Übernahme des Hofes durch einen der Miterben, aber auch weiter zu einer gewissen Bevorzugung des Übernehmers."

Dazu ist noch zu bemerken, daß von den Gebieten der geschlossenen Vererbung in Württemberg der Schwarzwald Getreidebau und Viehzucht mit überwiegen der letzteren aufweist; noch mehr überwiegt diese in Oberschwaben (Donaukreis), namentlich dem südlichen, während Hohenlohe-Franken überwiegend Getreidebau hat, ebenso auch die „östlichen Oberämter" Ellwangen, Aalen, Neresheim und Ulm bis herüber nach Gmünd und Gaildorf.

Für die Erforschung der Verhältnisse nach Krieg und Inflation liegt zunächst die schon zitierte Arbeit von Krafft über den

[2] Vgl. dazu Krafft, a. a. O., S. 48ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nördlichen Teil des östlichen Anerbengebietes, das fränkische Württemberg, vor, welche hier auf Grund eigener Erhebungen des Verfassers durch Fragebogen und mündliche Erkundigungen die heutigen Verhältnisse und die gegenüber der Vorkriegszeit eingetretenen Veränderungen der Vorkriegszeit eingehend behandelt. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß sich die „Anerbengrenze" der Nachkriegszeit im Nordosten Württembergs gegenüber dem Realteilungsgebiet im wesentlichen mit dem Verlauf der Anerbengrenze vor dem Kriege deckt, ja, daß mancherorts ein langsames Vorrücken der Anerbensitte zutage tritt, was allerdings nach der Meinung des Verfassers möglicherweise auf Ungenauigkeiten der Erhebung von 1905 beruht. „Die Anerbensitte — sagt er — ist im Anerbengebiet württembergisch Frankens (auch nach Kriegs- und Inflationszeit) noch fest im Bewußtsein der Anerbengebietsbevölkerung verankert[3]." Sie war in allen von ihm untersuchten Distrikten am Ende des Jahres 1918 noch in vollem Umfang in Übung und zwar war sie „erhalten worden durch die bäuerliche Bevölkerung selbst". Und auch in der Nachkriegszeit hat sich daran nach seinen Untersuchungen in der Hauptsache nichts geändert. Seit der Inflation ist jedoch allerdings, wie er bereits feststellt, in allen drei Oberämtern Crailsheim, Gerabronn und Mergentheim, in welchen die Anerbensitte im östlichen Teil des Anerbengebiets besonders ausgeprägt ist, üblich geworden, daß die Übergeber einen bestimmten Rest des Gutes — meist einen Waldteil, einen größeren Garten oder ein Baumgut — im Gedanken an eine möglicherweise wiederkehrende Inflation zu eigener Nutznießung zurückbehalten, und er sieht darin unter Umständen eine drohende Gefahr für die Anerbensitte in der Zukunft. Im ganzen aber ist er der Meinung, daß, wie in dem von ihm genauer untersuchten Teil, auch in den übrigen Gebieten der Anerbensitte eine wesentliche Veränderung durch Kriegs- und Nachkriegszeit nicht eingetreten ist.

Diese Frage kann nunmehr genauer beantwortet werden auf Grund der im Winter 1929/30 für die Untersuchungen des Vereins in ganz Württemberg und Hohenzollern angestellten neuen Erhebung.

Von den Herren Dr. Zeltner, Syndikus des Landwirtschaftlichen Hauptverbandes, und Dr. Grammer, Geschäftsführer der Landwirtschaftskammer in Stuttgart, wurde mit mir im Herbst 1929 ein Fragebogen ausgearbeitet, und dieser mit überaus dankenswerter Unterstützung des Justizministeriums (sowie für Hohenzollern der Regierung in Sigmaringen) und des Land-

[3] a. a. O., S. 15.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaftlichen Hauptverbandes an die sämtlichen Bezirksnotariate versandt, welche ihn auch sämtlich mit rühmenswerter Promptheit beantworteten. Außerdem ging ein weiterer besonderer Fragebogen über die Schicksale der weichenden Erben mit ebenso dankenswerter Unterstützung der evangelischen und katholischen Oberschulbehörde an eine ausgewählte Zahl von Lehrern und hat ebenfalls eine sehr befriedigende, wenn auch nicht so umfassende Beantwortung gefunden. Das Material der ersteren Anfrage bei den Bezirksnotariaten ist für Württemberg von Dr. Zeltner, für Hohenzollern von Dr. Heck am Landwirtschaftlichen Hauptverband in Stuttgart, getrennt nach den Gebieten der Anerbensitte, den gemischten Gebieten und dem Realteilungsgebiet, bearbeitet worden. Die Ergebnisse sind hier zusammengefaßt worden.

A. Das Gebiet der Anerbensitte.

1. Allgemeines.

a) Verschiebung zwischen geschlossener Vererbung und Realteilung. Ein Überblick über die eingegangenen Antworten der Bezirksnotariate ergibt, daß eine wesentliche Verschiebung nicht eingetreten ist: die meisten Notariate antworteten, daß ein Vordringen der freien Teilung seit Kriegsende in solche Gebiete, die bisher geschlossen vererbt haben, nicht zu beobachten sei. Einzelne Notariate sprechen aber ausdrücklich davon und benennen einzelne Gemeinden, in denen ein Eindringen der freien Teilung festzustellen sei.

Aus anderen Bezirken wird gemeldet — und das ist von besonderer Wichtigkeit — daß die größeren Landwirte dazu übergehen, Betriebe von 60—100 Morgen (20—30 ha) an zwei Söhne zu übergeben und damit also einmalig zu teilen, weil dann die Arbeiterbeschaffung keine so großen Schwierigkeiten mehr bereitet, und weil die Aufbringung der Abfindungen der weichenden Erben dann nicht mehr so schwierig ist. Allerdings lagen hier die Verhältnisse auch vor dem Kriege schon ähnlich, doch scheint neuerdings der Gedanke der Teilung unter zwei oder drei Kinder mehr und mehr Fuß zu fassen. Aus den Bezirken Blaufelden und Crailsheim wird davon berichtet, daß „sehr viel von realer Teilung geredet werde". Lediglich der Kapitalaufwand für neue Gebäude scheint die Verwirklichung zurückzudrängen.

Von den insgesamt 113 Bezirksnotariaten aus den Gebieten der Anerbensitte haben 72 die Frage, ob die freie Teilung vordringe, verneint, 30 nicht beantwortet und nur 11 bejaht. Nimmt man an, daß die 30 Notariate, welche die Frage nicht beantwortet haben, mit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einem Nein geantwortet hätten, so stünden 11 Ja 102 Nein gegenüber. In diesem Zahlenverhältnis dürfte nach Ansicht des Bearbeiters das richtige Verhältnis zum Ausdruck kommen. Die Gebiete der Anerbensitte sind also im großen ganzen noch unberührt, aber die Berichte jener 11 Notariate (insbesondere von 8 davon) sind symptomatisch. Langsam dringt die freie Teilung auch in das Gebiet der geschlossenen Vererbung vor. Im ganzen ist das besonders dort der Fall, wo die Betriebe zu groß sind, das heißt zu viele fremde Arbeitskräfte beanspruchen, die schwer zu beschaffen sind, in einer anderen Gruppe von Gemeinden aber ist die fortschreitende Industrialisierung die Ursache.

Als Gründe für das Vordringen der freien Teilung werden im einzelnen angegeben: 1. die Wirkung der Inflation, 2. der Wunsch der Eltern, den nachgeborenen Kindern eine Versorgung zu schaffen, 3. die Schwierigkeiten der Arbeiterbeschaffung, 4. die Schwierigkeiten der Geldbeschaffung zur Auszahlung der Abfindungssummen, 5. die Furcht vor Verschuldung, 6. das Vordringen der Industrie. Als weiterer Grund wird angegeben, daß die übergebenden Landwirte der Geldentwertung entsprechend den Betrieb im Wege des „Kindskaufs" (Gutsübergabevertrag) teurer übergeben müßten als bisher, insbesondere weil das Kapitalvermögen durch die Inflation zerstört worden ist. Der übernehmende Sohn müßte dann die hohen Zinsen einer größeren Schuld übernehmen, was untragbar wäre, und deshalb denkt man an das Mittel der Teilung.

Die Frage, ob die Teilung häufiger zu beobachten wäre, wenn die Baukosten für neue Gebäude niedriger wären, wird von 37 Notariaten verneint, von 21 bejaht, von einer großen Anzahl nicht beantwortet. Mehrere Notariate bemerken dazu, daß es insbesondere die größeren Betriebe wären, welche der Teilung anheimfallen würden. Diese Berichte verteilen sich über das ganze Land mit Ausnahme des Allgäus.

Auf die wichtige Frage, ob beim Übergang von geschlossener Vererbung zur Teilung wieder selbständige landwirtschaftliche Betriebe oder nur nichtselbständige Kleinbetriebe entstehen, antworten bedauerlicherweise 99 Notariate überhaupt nicht, 6 berichten, daß wieder nur selbständige Betriebe entstehen, ebenso viele, daß nichtselbständige entstehen und 2, daß beides der Fall ist. Örtlich ist dies sehr verschieden: wo das Vordringen der freien Teilung durch die Industrie bedingt ist, entstehen auch Kleinbetriebe neben selbständigen Betrieben, wo dagegen die Größe der Betriebe zur Teilung führt, entstehen nur wieder selbständige Betriebe. Im ersteren Fall bekommen wir also ein Mischgebiet zwischen geschlossener Vererbung und freier Teilung (s. C).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Einfluß der Kriegsverluste an Menschenleben auf die Vererbung. Übereinstimmend berichten die Notariate, daß infolge der Kriegsverluste der Betrieb vorzeitig auf die Witwe übergegangen ist. Diese hat den Betrieb erhalten, das Vatergut der Kinder wurde ausgemittelt und in Geld festgesetzt. Häufig trat auch zunächst Erbengemeinschaft ein, die aber immer wieder aufgelöst werden mußte, weil die Witwe in der Regel wieder einen Landwirt heiratete, insbesondere, wenn noch kein Kind zur Übernahme alt genug war. Bei dieser Wiederverheiratung sind dann die Kinder erster Ehe (der Kriegsgefallenen) benachteiligt worden; aber dies war nicht eine Wirkung der Anerbensitte an sich, sondern der Inflation, welche ihre Geldforderungen entwertete.

c) Tendenz zur Beschränkung der Kinderzahl. Die Frage, ob die wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei den Landwirten die Tendenz hervorgerufen haben, die Kinderzahl zu beschränken, wird von 39 Notariaten bestimmt verneint, von 61 bejaht, 11 geben keine Antwort und 2 bejahen die Frage teilweise. Die Antworten Ja und Nein verteilen sich auf das ganze Land, doch kann man sagen, daß aus dem Hohenloheschen mehr mit Ja, aus dem Oberland mehr mit Nein geantwortet wird. Allerdings wird auch hier gerade häufiger keine Antwort gegeben. Nach Angabe der Notariate sind es zunächst die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Landwirtschaft, welche diese Tendenz hervorgerufen haben; aber daneben werden noch viele andere Gründe angeführt: 1. daß es eine Zeiterscheinung sei; 2. sei maßgebend das Vorbild der städtischen Bevölkerung und der anderen Gesellschaftsschichten; 3. sei die Versorgung vieler Kinder schwerer als vor dem Kriege; 4. die hohen Schulkosten; 5. bei vielen Kindern aus Kleinbetrieben, wo Ausbildung und Vermögensversorgung geringer seien, werde Arbeitslosigkeit derselben befürchtet; 6. anspruchsvollere Lebensweise; 7. der Wunsch der Eltern, den Kindern ein Vermögen mitzuleben; 8. gesunkene Moral, Genußsucht, Bequemlichkeit; 9. mangelnde Achtung vor Gesetzen und Behörden; 10. die Aufklärung im Krieg.

Aus einem Notariatsbezirk wird berichtet, daß seit dem Eintreten der festen Währung die Kinderbeschränkung verstärkt zu beobachten sei. Diese Antwort zeigt, daß hauptsächlich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu einer Einschränkung der Kinderzahl Veranlassung geben. Die Antworten der Notariate stützen sich jedoch nicht auf zahlenmäßige Unterlagen, sondern bringen lediglich die persönliche Beobachtung zum

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ausdruck. Und zwar ergibt sich weiterhin, daß die Tendenz zur Beschränkung der Kinderzahl auch vor dem Kriege schon vorhanden gewesen ist und daß die heutige Entwicklung lediglich eine Fortsetzung der schon vor dem Krieg begonnenen bedeutet. In erheblichem Umfang wird aber von einer Verstärkung dieser Entwicklung berichtet.

Die Frage, ob bezüglich dieser Tendenz Unterschiede zwischen den Besitzern der kleineren und größeren Betriebe bestehen, wird von 47 Notariaten verneint, von 35 gar nicht beantwortet und nur von 1 bejaht. Von sehr vielen Notariaten wird aber berichtet, daß die Kinderzahl bei den kleinen Landwirten größer ist als bei den größeren Landwirten (vgl. dagegen aber unten den Abschnitt III über das Schicksal der weichenden Erben).

d) Verkauf an Fremde. Die Frage, ob häufiger als früher ein Verkauf der Landgüter an Fremde eintrete, wegen der Unmöglichkeit, den Betrieb in der Familie zu erhalten, wird von 106 Notariaten verneint, 7 geben keine Antwort, keines antwortet mit Ja. In dieser Beziehung ist also eine Änderung nicht eingetreten: „häufiger" — danach war nur gefragt — ist dieser Fall also nicht geworden, er kam aber vor dem Kriege schon vor und anscheinend auch jetzt noch in demselben Umfang. Ein Notariat berichtet einen vielleicht typischen Fall, daß größere Betriebe an solche betriebsfremde Landwirte gehen, die schon ein kleineres Anwesen haben, dieses verkaufen und mit dem Erlös den größeren Betrieb anzahlen. Einige Notariate berichten allerdings, daß infolge der fortschreitenden Verschuldung in der Zukunft mit Verkäufen an Fremde in stärkerem Maße zu rechnen sei. Genügende zahlenmäßige Angaben über den Übergang der Betriebe an ein Familienmitglied oder an fremde Übernehmer wurden von den Notariaten nicht gemacht.

2. Einfluß der Nachkriegsentwicklung auf die Vererbungsformen.

a) Die Gutsüberlassungsverträge. Die Frage, ob Gutsüberlassungsverträge zu Lebzeiten heute häufiger in Erwartung besserer Wirtschaftslage hinausgezögert werden, wird von 70 Notariaten verneint, von 36 bejaht, von 7 nicht beantwortet. Auch diese Notariate verteilen sich ziemlich gleichmäßig auf das ganze Gebiet der geschlossenen Vererbung, doch scheint die Frage im Oberland (Südosten) häufiger bejaht, im Hohenloheschen (Nordosten) häufiger verneint zu werden. Im großen und ganzen wird man aber doch sagen können, daß die gegenwärtigen Verhältnisse den Landwirt veranlassen, das Gut erst in höherem Lebensalter abzu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geben. Als Gründe werden dafür angegeben: 1. der Erblasser wolle vor der Übergabe wieder Ersparnisse machen, was, wenn überhaupt, nur möglich ist, weil den eigenen Kindern kein Lohn bezahlt werden muß; 2. Angst vor neuer Inflation; 3. Hinauszögerung bis zum Ende der Arbeitskraft der Übergeber. Trotz dieser Hinauszögerung kommt es aber nach den allgemeinen Antworten der Notariate nicht öfter als früher zur Vererbung ohne Vorliegen eines Überlassungsvertrags bzw. Testaments, sondern es wird regelmäßig ein Gutsüberlassungsvertrag noch zu Lebzeiten der Erblasser abgeschlossen.

Die Frage, ob es vorkommt, daß ein testamentarisch zum Gutsübernehmer bestimmter Erbe die Übernahme wegen zu schwerer Belastung durch die festgesetzten Erbteile der Miterben ablehnt, wird nur von einem Notariat und für einen Fall bejaht, in welchem es dem zur Übernahme Berufenen sehr wohl möglich gewesen wäre, den Betrieb zu übernehmen, 103 Notariate verneinen die Frage, 9 geben keine Antwort. Die Verneinung wird allgemein damit begründet, daß die Übernahmepreise so festgesetzt werden, daß die Erhaltung des Besitzes in der Familie gewährleistet ist. Dagegen wird die Frage, ob aus dem gleichen Grund beabsichtigte Gutsüberlassungen unter Lebenden zum Scheitern kommen, von 98 Notariaten verneint, von 2 unter gewissen Einschränkungen verneint, von 7 bejaht, von 6 nicht beantwortet. Das hier schon etwas häufigere Ja zeigt, daß es allerdings dem jungen Landwirt heute nicht mehr sehr leicht ist, den Hof zu übernehmen. Ein Notariat berichtet, daß mancher lieber vom Hofe gehen als ihn übernehmen möchte, ein anderes, daß Ablehnung der Übernahme erfolge, wenn es den zur Übernahme Berufenen endgültig als aussichtslos erscheine, eine Heirat machen zu können. Ein anderes, daß die Eltern in einzelnen Fällen gerne übergeben möchten, die Kinder sich aber vor der Übernahme fürchten. Viele Notariate schreiben, daß der Übernahme sehr ernste Unterredungen vorausgingen, woraus sich die Schwierigkeiten der Übernahme ergeben.

Die Frage, ob sich der Inhalt der früher typischen Gutsüberlassungsverträge geändert hat, wird von 85 Notariaten verneint, von 21 bejaht, von 7 nicht beantwortet. Eine wesentliche Änderung besteht aber, wie schon Krafft für württembergisch Franken festgestellt hat, darin, daß die übergebenden Landwirte sich vielfach Grundstücke zurückbehalten. Während früher immer der ganze Hof übergeben wurde, wird heute vielfach nur der größere Teil übergeben, während ein mehr oder weniger großer Teil zurückbehalten wird, insbesondere die Waldteile, aber auch, wo dies nicht der Fall ist, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Darauf wird weiter unten noch näher eingegangen werden. Ferner werden im Gegensatz zu früher Zins- und Zahlungsbestimmungen zugunsten des Übernehmers getroffen. Es werden auch wieder niedrigere Übernahmepreise festgestellt, jedoch nicht allgemein (siehe unten), und es wird bestimmt, daß die Kündigung der Restkaufschuld hinausgeschoben wird, um die Schwierigkeit der Geldbeschaffung zu hohen Zinsen zu mildern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Die letztwilligen Verfügungen. Die letztwilligen Verfügungen haben sich überwiegend nicht verändert: 88 Notariate antworten auf diese Frage mit Nein, 11 mit Ja und 14 gar nicht. Interessant ist die Mitteilung eines Notars über die neue Tendenz, auch ledigen Töchtern ein Leibgeding zu verschaffen, das bisher in Württemberg noch nirgends üblich gewesen war. Die Frage, ob der Erblasser im Testament auch Übernahmepreis und sonstige Verpflichtungen festsetzt, wird von 74 Notariaten bejaht, von 19 verneint. In den meisten Gebieten, wo Testamente vorkommen, wird also auch der Übernahmepreis festgelegt. In den Fällen, wo es nicht geschieht, wird in der Regel auf die gemeinderätliche Schätzung verwiesen. Einige Notare berichten, daß dies jetzt häufiger geschehe als früher — anscheinend eine Wirkung der Inflation.

Als „typischer Inhalt letztwilliger Verfügungen" ergibt sich, soweit die Frage überhaupt beantwortet wurde, folgendes. Es ist zu unterscheiden zwischen letztwilligen Verfügungen zugunsten des überlebenden Ehegatten und solchen zugunsten der Kinder. Durch erstere wird der Ehegatte zum Teil als Testamentsvollstrecker bestellt und ihm ein Nießbrauchsrecht am Gut eingeräumt, in anderen Gegenden aber bestimmt, daß die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortbestehen soll. Die letztwilligen Verfügungen zugunsten der Kinder regeln in der Hauptsache die Stellung des übernehmenden Erben: es werden festgesetzt Übernahmepreis und Zahlungsart der einzelnen Raten an die übrigen erbberechtigten Kinder. Unverheirateten Kindern wird ein Wohnungsrecht auf dem Hofe eingeräumt, solange sie ledig sind, auch häufig bestimmt, daß der Übernehmer im Fall seiner Verheiratung den Erbanteil auszubezahlen habe. Zugunsten des Übernehmers findet sich auch häufig die Bestimmung, daß er am Übernahmepreis einen bestimmten Betrag als Arbeitslohn für die Zeit seiner Mitarbeit abziehen dürfe, manchmal auch die Bestimmung, daß die Erbteile der übrigen Geschwister auf bestimmte Zeit nicht kündbar sind. In einzelnen letztwilligen Verfügungen wird der Übernehmer verpflichtet, einen eventuellen Mehrerlös bei einem Weiterverkauf des Hofes an die Geschwister zu verteilen. Dem überlebenden Ehegatten wird manchmal ein lebenslängliches Leibgeding gewährt, seltener findet sich ein Übernahmerecht des überlebenden Ehegatten. Im übrigen ist der Inhalt der letztwilligen Verfügungen ein sehr mannigfaltiger.

c) Die Intestatvererbung. Wenn weder ein Überlassungsvertrag noch ein Testament vorliegt, erfolgen die Erbauseinandersetzungen in vielen Fällen auf Grund freier Vereinbarung unter den Erben selbst. Dr. Zeltner hat in einer früheren Arbeit über einen Teil des Anerbengebiets[4] festgestellt, daß von 648 Fällen 76 durch private Auseinandersetzung ohne Zuziehung eines Urkundsbeamten erledigt wurden. Jedenfalls ist im Gebiet der geschlossenen Vererbung die Zuziehung des Notars zur Auseinander-

[4] Die wirtschaftliche Bedeutung des Erbrechts für die Landwirtschaft mit besonderer Berücksichtigung einer Anzahl württembergischer Gemeinden. Tüb. Diss. von 1922 (nicht gedruckt).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

setzung weniger häufig notwendig, weil sich hier die Übergabe vielmehr in festen Formen vollzieht als bei freier Teilung. Als Urkundsbeamte werden allerdings auch hier Notar oder Ratsschreiber regelmäßig zugezogen.

3. Einwirkung auf die Erben.

Die Frage, ob heute ein jüngerer oder der jüngste Sohn an die Stelle des ältesten, wie früher, zum Übernehmer bestimmt wird, um die Besitzzeit zu verlängern, wird von 92 Notariaten verneint, von 9 bejaht, von 3 teilweise bejaht, von 9 nicht beantwortet. In den meisten Fällen erhält also immer noch der älteste Sohn den Hof, trotzdem, wie gezeigt, häufig die Gutsübergabe hinausgezögert wird, d. h. er übernimmt den Hof in vorgeschrittenerem Alter als früher. Manchmal verheiratet sich der ältere Sohn vorher auf einen anderen Betrieb und macht so einem jüngeren Platz. Dies ist aber auch schon vor dem Kriege geschehen. Ein Notariat gibt die Auskunft, daß derjenige Sohn zur Übernahme in Betracht komme, der bei der jeweiligen Wirtschaftslage dazu bereit ist. Auch kommt es darauf an, welcher Sohn eine für die Übernahme, d. h. für die Abfindung der übrigen Kinder gute Heirat machen kann. Von einem anderen Notariat wird berichtet, daß öfters eine Tochter das Anwesen übernehme, weil diese in der jetzigen Zeit eher Gelegenheit habe, einen Ehegatten mit größerem Vermögen zu bekommen. Ein anderes berichtet, daß mehr und mehr das Bestreben aufkomme, den Hof dem tüchtigsten Landwirt zu übergeben.

Die Antworten auf die Frage, ob die Kinder heute länger oder kürzer auf dem Hof des Vaters bleiben, lauten zum Teil bejahend, zum Teil verneinend. Wenn sie kürzer bleiben, ist der Grund, daß sie Geld verdienen müssen, weil ihr Erbe durch Inflation und Herabsetzung des Übernahmepreises doppelt gemindert ist. Sie müssen also schon in jungen Jahren weggehen und einen anderen Beruf ergreifen. Dadurch werde die Landflucht gefördert, schreibt ein Notar ausdrücklich. In anderen Fällen müssen die Kinder aber auch wieder länger auf dem Hof bleiben, um die teuren fremden Arbeitskräfte zu ersetzen. Für die weichenden Erben, die wieder Landwirte werden, ergibt sich dann aus der Hinauszögerung der Gutsübergabe, daß sie erst später, d. h. in höherem Alter, in einen anderen Betrieb einheiraten können. Diejenigen also, die Landwirte bleiben wollen, wenn auch auf einem anderen Betrieb, können länger auf dem Hof bleiben, wenn sie als Arbeitskräfte benötigt werden; diejenigen Kinder, die einen anderen Beruf ergreifen, bleiben nicht mehr so lange, sondern gehen frühzeitiger weg vom Hofe.

Die Frage, ob die Miterben häufiger unverheiratet bei dem Übernehmer auf dem Hof bleiben, wird von 72 Notariaten verneint, von 29 bejaht. Die Verhältnisse liegen hier im Lande ziemlich verschieden. In der Regel sind es die Schwestern, die wegen vorgerückten Alters nicht mehr zum Heiraten kommen. Hier macht sich natürlich die Verminderung der Heiratsaussichten durch die Kriegsverluste geltend. Davon abgesehen, war dies auch früher schon so.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die weitere Frage, ob durch das Verbleiben der Kinder oder Miterben auf dem Hofe mehr Arbeitskräfte vorhanden sind als die Wirtschaft benötigt, wird ganz überwiegend verneint: es wird sehr einheitlich berichtet, daß zu viele Arbeitskräfte dadurch nicht auf dem Hofe sind. Dabei wird auf den starken Mangel an Dienstboten hingewiesen, welche die Geschwister ersetzen müssen.

Einen Arbeitslohn (ortsüblichen oder überhaupt festen) erhalten die Kinder bei Mitarbeit im elterlichen Betrieb meistens nicht, sondern nur ein Taschengeld. Der Wert der geleisteten Arbeit wird aber bei der Übergabe berücksichtigt, manchmal auch später ein Schuldschein für geleistete Dienste ausgestellt. Ausbezahlung eines Lohnes kommt, wie ein Notariat berichtet, nur in unverschuldeten Betrieben vor. Dienen die Geschwister beim Bruder, so wird ein Lohn vereinbart und ausbezahlt, der aber in der Regel niedriger ist als der der fremden Arbeitskräfte.

Eine Verzinsung der Erbteile nach erfolgter Erbauseinandersetzung wird regelmäßig festgelegt (103 ja gegen 2 nein), die Zinsen werden aber vielfach nicht ausgezahlt, solange die Kinder auf dem Hofe sind. Vielfach verbleiben auch die Zinsen dem Übernehmer als Erziehungsaufwand. Die Frage, ob Erbauseinandersetzungen häufig Familienstreitigkeiten und Prozesse hervorrufen, wird von 86 Notariaten mit nein, von 6 mit teilweise, von 12 mit ja beantwortet. Die Regel ist es also nicht. Doch kommen solche Streitigkeiten heute ebenso vor wie auch schon früher. Ein stärkerer Konfliktsstoff ist allerdings heute der Übernahmepreis: die jungen Bauern sind der Auffassung, daß es ihnen nicht möglich ist, zum früheren Preis den Hof zu übernehmen. Streitigkeiten sind häufiger, wenn Kinder in der Stadt wohnen oder Einflüsse der freien Teilung sich bemerkbar machen.

Die Überlassungsverträge werden in den meisten Fällen heute nicht häufiger als früher vor dem Notar abgeschlossen, da in Württemberg infolge der besonderen Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Notare, Grundbuchämter bei den Gemeinden) schon immer Notare oder Ratsschreiber (Schultheiß) gern beim Vertragsabschluß zugezogen wurden. Die Bejahung der Frage durch 18 Notariate bedeutet wohl, daß der Notar heute häufiger schon zu den Vorverhandlungen zugezogen wird wegen der schwierigen Verhältnisse.

Zwangsversteigerungen auf Antrag der Miterben sind im ganzen nicht häufiger geworden. Nur in ganz seltenen Fällen drängen die Miterben zu Zwangsversteigerungen; die drei Notariate, die davon berichten, liegen in der Nähe der Gebiete der freien Teilung oder wenigstens von Gemeinden mit gemischten Erbgewohnheiten. In den vorgekommenen Fällen sind die Grundstücke wieder von den Erben erworben worden, ein Verkauf an Fremde ist nicht erfolgt.

Die Miterben bekommen genau so wie früher für die Zeit ihres Ledigenstandes ein Wohnrecht im Gutsüberlassungsvertrag festgelegt (in einem Bezirk im Oberland als „Winkelrecht" bezeichnet). Davon wird auch in der Regel Gebrauch gemacht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

4. Einwirkung auf Altenteile und Kindskaufschulden.

Die Frage, ob häufiger die Festsetzung eines bestimmten Altenteils unterbleibt, wird nur von einem Notariat bejaht, alle übrigen, mit Ausnahme weniger, die keine Antwort geben, teilen mit, daß nach wie vor Altenteile festgesetzt werden. Durch diese, welche in der Regel in Naturalien gegeben werden, sichern sich die Übergeber vor einer etwaigen Inflation. „Die Furcht vor einer solchen" — sagt der Bearbeiter (Zeltner) — „steckt den Landwirten tief in den Knochen, wenigstens den älteren, die außerordentlich viel verloren haben. Die Aufwertungsgesetzgebung hat auch in der Landwirtschaft große Schwierigkeiten verursacht: der junge Landwirt mußte wegen der geringen Rentabilität der Landwirtschaft darauf bedacht sein, die Aufwertungsschulden so niedrig als irgend möglich zu halten und konnte daher kein großes Entgegenkommen zeigen, so daß die Aufwertungsfragen nur unter den größten Kämpfen und Schwierigkeiten zu Ende gebracht werden konnten[5]."

Eine Verpachtung an den Übernehmer an Stelle der Überlassung kommt heute kaum noch vor, dagegen war sie da und dort während der Inflationszeit üblich.

Dagegen ist es, wie oben schon erwähnt, im Gebiet der geschlossenen Vererbung zu einer Übung der übergebenden geworden, sich Teile des Betriebes zurückzubehalten, in der Regel nur einen geringfügigen Teil, insbesondere Waldparzellen, aber auch etwas wertvollere landwirtschaftliche. In einem Fall wird berichtet, daß nur die Hälfte des Hofes übergeben wurde. Auch sonst kommt hin und wieder die halbe Übergabe vor, wenn zu erwarten steht, daß ein weiteres Kind sich durch passende Verheiratung ebenfalls als Landwirt selbständig machen kann. Dies ergibt dann also den oben besprochenen Fall der „einmaligen" oder „geschlossenen Teilung". Einige Notariate berichten, daß einzelne Grundstücke zurückbehalten werden, wenn voraussichtlich ein weiteres Kind sich als Landwirt auf einem kleineren Betriebe des Ortes selbständig machen kann. Dies ist dann die zweite Form der „gemischten Vererbung" (siehe C). Von einigen Notariaten wird jedoch schon berichtet, daß die in der Inflation üblich gewordene Zurückbehaltung einzelner Grundstücke jetzt nicht mehr zu beobachten sei.

Die restlichen Grundstücke werden, soweit sie landwirtschaftlich genutzt werden, in der Regel dem Übernehmer des Hauptteils pachtweise überlassen, bei größerem Umfang aber auch manchmal vom Übergeber selbst bewirtschaftet. In anderen Fällen werden die zurückbehaltenen Grundstücke veräußert, wenn sich ein weiteres Kind verheiratet, und der Erlös als Ausstattung mitgegeben. In bezug auf die Einräumung eines Vorkaufsrechts an diesen Grundstücken für den Übernehmer liegen die Verhältnisse nicht einheitlich (34 Notariate antworten mit nein, 36 mit ja). Im all-

[5] Günstiger in diesem Punkt die Darstellung von Krafft (a. a. O., S. 9).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gemeinen ist aber in den Gebieten der Anerbensitte die Übung, den Betrieb geschlossen zu erhalten, noch fest eingewurzelt, so daß es nur in Ausnahmefällen eines Vorkaufsrechtes bedarf, um das Gut später wieder in einer Hand zu vereinigen.

Die Frage, ob eine Gefahr besteht, daß der Übernehmer den Rest nicht erhält und dadurch Zerschlagung des Betriebes oder wenigstens „gemischte Vererbung" eintritt, wird demgemäß von 56 Notariaten verneint, nur von 14 bejaht, von 37 nicht beantwortet. Die Frage läßt sich eben heute noch nicht allgemein beantworten, da seit dem Aufkommen dieser Übung noch zu wenig Erbfälle stattgefunden haben. Es ist aber zu beachten, daß 12 von den 14 bejahenden Notariaten im Hohenloheschen liegen, von wo die Zurückbehaltung kleinerer oder größerer Teile am häufigsten gemeldet wird. Danach bestünde also anscheinend hier die Gefahr der Zerschlagung am stärksten — was allerdings in Widerspruch zu den Ergebnissen von Krafft steht[6]. Einige Notariate sagen, daß der Übergang solcher Grundstücke auf einen anderen Betrieb den Hof als solchen nicht beeinträchtige, weil es nur kleinere Teile seien, ein anderes, daß diese abgetrennten Grundstücke vielfach durch Zukauf anderer wieder ersetzt werden und so ein Ausgleich und eine Erhaltung des Hofes erfolge. Aus dem Bezirk Heidenheim wird gemeldet, daß dort schon länger der Hof als solcher einen „Grundstock" bilde: es werden im Laufe der Zeit einzelne Grundstücke hinzuerworben, die mit dem ursprünglichen Hof nichts zu tun haben, und über diese dann im Erbgang oder bei der Übergabe frei verfügt, während den eigentlichen Hof nach wie vor der zur Übernahme Berufene erhält.

Diese Zurückbehaltung kleinerer oder größerer Teile im Gebiet der geschlossenen Vererbung ist aber jedenfalls sehr beachtlich. Durch die früheren Untersuchungen Zeltners in Gemeinden mit gemischten Erbgewohnheiten[7] wurde festgestellt, daß hier schon vor dem Krieg die Übung bestand, zu Lebzeiten den größten Teil des Hofes zu übergeben, einen Teil aber zurückzubehalten. Letzterer wurde dann in manchen Fällen später zu dem übergebenen Hofteil hinzugeschlagen, sehr häufig aber auch einem anderen Kind zur Selbständigmachung als (kleinerer) Landwirt übergeben. Die Tatsache nun, daß diese Zurückbehaltung kleinerer oder größerer Teile des Gutes auch im Gebiet der geschlossenen Vererbung einreißt, bringt zweifellos auch hier die Gefahr mit sich, daß diese Grundstücke nicht wieder mit dem Hauptteil des Hofes vereinigt, sondern einem anderen Kind übergeben werden, insbesondere da, wo die Höfe nicht arrondiert, son-

[6] a. a. O., S. 11/12.
[7] a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dern parzelliert sind, was nach Zeltner in Württemberg im größeren Teil des Gebietes der Anerbensitte der Fall ist.

Die Gefahr, daß auf diese Weise die Teilung in das Gebiet der Anerbensitte eindringt, ist außerordentlich groß. Allerdings mag diese Gepflogenheit, soweit sie eine Folge der Inflation ist — wie schon zu beobachten —, wieder verschwinden, wenn die älteren Landwirte, welche diese mitgemacht haben, alle Höfe abgegeben haben. Es kann aber auch so kommen, daß die wirtschaftliche Entwicklung (Arbeitermangel, geringe Rentabilität und fortschreitende Industrialisierung) auch die jetzt übernehmenden Landwirte veranlaßt, diese Übung später beizubehalten. Dann wäre die Anerbensitte außerordentlich gefährdet, und eine solche fortschreitende Aufteilung kann auch durch ein Anerbengesetz mit nur fakultativem Anerbenrecht nicht aufgehalten werden (Zeltner).

5. Übernahmepreise.

Die Hälfte der Notariate berichtet, daß die Übernahmepreise niedriger sind als vor dem Kriege, nur eine kleine Anzahl berichtet von höheren Übernahmepreisen. Darin drückt sich die Tatsache aus, daß die Landwirte sich auf die geringere Rentabilität einrichten und von der Zukunft nichts Besseres erwarten: sie schreiben ab.

Die Frage, ob die Übernahmepreise mit der Absicht festgesetzt werden, den Übernehmer so zu stellen, daß er den Besitz in der Familie erhalten kann, wird von allen sie beantwortenden 108 Notariaten bejaht: diese Erhaltung des Betriebes in der Familie ist also noch immer der Leitgedanke bei der Festsetzung der Übernahmepreise.

Dabei spielt aber der „Ertragswert" in der Mehrzahl der Fälle in Württemberg keine Rolle. Denn auch die 36 Notariate, welche behaupten, daß die Schätzung nach ihm erfolgt, denken dabei offenbar nicht an den wissenschaftlichen Begriff des Ertragswertes (Kapitalisierung des bei gemeinüblicher Wirtschaftsweise erzielbaren Reinertrags), sondern meinen darunter auch, daß der Wert so festgesetzt wird, daß ihn der Betrieb tragen kann. Den Ertragswert im engeren Sinne kennt man in Württemberg nicht.

Dementsprechend wird auch die Frage, ob der Verkehrswert zugrunde gelegt werde, überwiegend verneint.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bei der Festsetzung des Übergabewertes spielen aber noch sehr viele andere Gesichtspunkte eine Rolle: 1. wird darauf Bedacht genommen, daß auch für die übrigen Kinder möglichst noch ein genügendes Vermögen herauskommt. Je größer also die Kinderzahl ist, um so mehr wird der Wert in die Höhe geschraubt. 2. Ist ein wesentlicher Gesichtspunkt die Mitgift des Einheiratenden. Wenn also ein Sohn den Betrieb bekommt, richtet sich der Übernahmepreis auch nach dem Vermögen, welches seine Frau mitbringt. Dieses Vermögen ist gegenwärtig in der Regel geringer als früher. Daraus ergibt sich also ein Preisdruck. 3. Die wirtschaftlichen Lasten, insbesondere Steuern und Soziallasten, sind heute höher, deshalb können die Preise für die landwirtschaftlichen Betriebe der Geldentwertung nicht folgen. 4. Auch die wirtschaftliche und berufliche Stellung der Miterben spielt eine Rolle: je mehr sie auf Vermögen angewiesen sind, desto mehr drängen sie auf hohe Bewertung. Im allgemeinen wird man sagen können, daß die Übernahmepreise ein Mittelding darstellen zwischen „Verkehrswert" und „Ertragswert".

Ein Notariat berichtet, daß die Übernahmepreise um etwa 10—20% höher sind als vor dem Kriege, also, wie ein anderes Notariat sagt, an der gesunkenen Kaufkraft gemessen, doch ganz erheblich niedriger. Nur ein einziges Notariat berichtet, daß die Übernahmepreise, am Geldwert gemessen, ebenso hoch seien wie früher. Eine (ohne Berücksichtigung des Geldwerts) etwas höhere Bewertung wird vorgenommen, wenn durch Erstellung elektrischer Licht- und Kraftanlagen oder Wasserleitungen eine Werterhöhung der Betriebe eingetreten ist. In einem anderen Fall wird vom Verkehrswert ausgegangen, von dem Abstriche gemacht werden. Weiter wird berichtet, daß teilweise der frühere Erwerbspreis zugrunde gelegt, dann aber ein Abzug von 25—30% gemacht wird. In anderen Bezirken hat sich in jeder Gemeinde ein allgemein üblicher „Kindskaufpreis" eingelebt, nach dem die Wertfestsetzung erfolgt. Ein Notariat fügt das Sprichwort an: „Mit dem Werte kann man nicht hausen."

Aus allen diesen Mitteilungen ergibt sich also, daß der Ertragswert im wissenschaftlichen Sinne keine Rolle spielt. Der Hof wird zu einem Preis übergeben, daß ihn der junge Landwirt in der Familie erhalten kann, „er muß weitermachen können". Im übrigen aber unterliegt die Wertfestsetzung vielerlei Einflüssen, so daß also weder der Ertragswert noch der Verkehrswert der Übergabe zugrunde gelegt wird.

Die Schätzung wird in der Regel von den Beteiligten, d. h. von Übergeber und Übernehmer gemacht, die sich nach mehr oder weniger heftigen Auseinandersetzungen auf den Übernahmepreis einigen, in vielen Fällen auch Rücksprache mit dem Ortsvorsteher oder Notar nehmen.

Einen ausdrücklichen „Voraus" bekommt der Übernehmer in Württemberg nicht (diese Frage wird von den Notariaten restlos verneint),

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sondern dieser ist schon in der Wertfestsetzung des Gutes inbegriffen. Die Festsetzung der Schuld des Übernehmers erfolgt so, daß der Voraus in einem tragbaren Übernahmewert schon enthalten ist. Davon wird das Heiratsgut abgesetzt und ein Betrag für nachgeholten Lohn, auch für die weichenden Erben, soweit sie im Betrieb mitgearbeitet haben. Sonstige Abzüge, insbesondere ein Voraus, kommen also nicht in Betracht.

Was die Altenteile anlangt, so sind die Leibgedinge heute allgemein höher als vor dem Krieg, weil der übergebende Landwirt keine Kapitalien mehr hat, aus deren Zinsen er seine Bedürfnisse bestreiten kann. Doch nehmen die übergebenden Landwirte manchmal bei der Festsetzung der Leibgedinge auf die schlechte Wirtschaftslage Rücksicht. Das Leibgedinge wird aber in der Regel überhaupt nicht, so wie es im Übergabevertrag festgelegt ist, beansprucht: die Übergeber essen am Tisch des Übernehmers mit und erheben dann keinen Anspruch auf das vertragliche Leibgeding, arbeiten sogar unter Umständen noch unentgeltlich mit. Nur wenn Streit entsteht und die Übergeber sich in ihr Pfründnerhaus oder in die nächste Ortschaft zurückziehen, muß das Leibgedinge tatsächlich und zwar dann statt in natura in Geld gegeben werden. Die Leibgedinge sind also gegenüber der Vorkriegszeit im allgemeinen höher angesetzt und werden nach einem Notariatsbericht auch vielfach im Gegensatz zu früher dinglich gesichert. In einem anderen Notariatsbezirk, in dem keine Leibgedinge festgelegt werden, werden sie durch den Nießbrauch ersetzt.

6. Sicherung der Miterben und Geldbeschaffung.

Die Regel ist, daß den weichenden Erben das Recht eingeräumt wird, eine Hypothek eintragen zu lassen. Diese Eintragung erfolgt regelmäßig bei minderjährigen weichenden Erben, während die volljährigen in der Regel darauf verzichten. Ein Notariat schätzt — und das dürfte wohl auch den allgemeinen Verhältnissen entsprechen —, daß in 20% der Fälle eine Hypothek eingetragen wird. Wenn die Hypothek eingetragen wird, geschieht dies ohne Rücksichtnahme auf die bankmäßige Beleihungsgrenze, unter Umständen bis zu dem vollen Wert der Grundstücke.

Die Aufbringung der zur Auszahlung der Miterben erforderlichen Summen geschieht 1. durch das Heiratsgut der einheiratenden Frau oder des einheiratenden Mannes, 2. zum Teil durch aus dem Betrieb erworbene

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mittel, 3. durch hypothekarisch gesicherte Geldaufnahme bei Oberamtssparkasse oder Gewerbebank, 4. wenn Wald vorhanden ist, durch starke Holzhiebe, Kahlhiebe, manchmal von nicht schlagreifem Wald. Die Aufbringung der Mittel wird dem Übernehmer dadurch erleichtert, daß die Beträge manchmal lange gestundet und dann nicht auf einmal fällig werden.

Die Zinssätze für die Kindskaufschulden betrugen vor dem Krieg zwischen 3 und 4%. Die gegenwärtigen Zinssätze bewegen sich nach den Berichten der Notariate zwischen 4 und 7%; im Durchschnitt dürfte die Verzinsung zwischen 5 und 6% liegen, also um mindestens 50% höher sein als vor dem Kriege.

Die Auszahlung der Abfindungssummen wird in der Mehrzahl der Fälle hinausgerückt, in der Regel bis zur Verheiratung des betreffenden weichenden Erben. Es gibt aber auch sehr viele Fälle, in denen der Übernehmer nicht sicher ist, ob nicht die weichenden Erben die Abfindungssummen, in der Regel nach einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr, verlangen. Darin liegt bei den heutigen Schwierigkeiten der Geldbeschaffung eine erhebliche Gefahr für den Übernehmer.

Die Frage, ob die gegenwärtigen Übernahmebedingungen die wirtschaftliche Existenz des Übernehmers gewährleisten, wird überwiegend bejaht, von einigen Notariaten allerdings nur unter gewissen Einschränkungen: 1. es hänge von der Tüchtigkeit des Übernehmers ab; 2. die Übernehmer können sich gerade noch über Wasser halten, wenn sie ordentlich wirtschaften; 3. die Existenz sei gefährdet, wenn der Übernehmer Schulden zu hohen Zinsen machen müsse.

Die Frage nach einzelnen Beispielen der Jahre 1928 und 1929 für das Verhältnis von Übernahmepreis und Einheitswert ist nur sehr mangelhaft beantwortet worden, weil den Notariaten die Einheitswerte nicht zur Verfügung standen (sie erhielten von den Finanzämtern keine Auskünfte). Von einem Notariat wird eine Aufstellung gemacht, welche ergibt, daß sich bei größeren Betrieben der Übernahmepreis (einschließlich Nebenleistungen, wie Altenteile u. a.) mit dem Einheitswert deckt, bei den kleineren aber darüber hinausgeht. In diesem Sinne berichten viele andere Notariate. Der Übernahmepreis ist, wie oben schon gesagt, regelmäßig niedriger als der Verkehrswert. Es wird angegeben, daß er etwa zwei Drittel bis drei Viertel des Verkehrswertes sei, er geht aber auch auf 50%, ja auf 40% des Verkehrswertes herab.

Die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis des Übernahmepreises bei der letzten Übergabe zu dem bei der vorhergegangenen zeigt, daß man sich im wesentlichen an die alten Übernahmepreise hält, entsprechend dem konservativen Sinn des Landwirts. Dies bedeutet aber heute für den Übernehmer eine Erhöhung seiner Lasten, da seine Zinsen für die Kindskaufschulden, wie gezeigt, um 50% gestiegen sind. Mit Rücksicht darauf wird aber auch aus ebenso vielen anderen Notariatsbezirken von einer Senkung der Preise berichtet, aus nur wenigen von einer Erhöhung. Die letzteren liegen zumeist im Oberland (Südosten von Württemberg) und im Schwarz-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wald, d. h. in Gebieten, die mehr auf Viehhaltung als auf Acker-, insbesondere Getreidebau eingestellt sind. Die Notariate, die von einer Senkung der Übernahmepreise sprechen, liegen dagegen mehr im Gebiete des Ackerbaus, insbesondere im östlichen Teile der Alb sowie im Fränkischen. (Die Notariate, die von einem gleichen Übernahmepreis sprechen, liegen vielfach im Hohenloheschen.)

Die Frage, ob beim Verkauf innerhalb einer Reihe von Jahren der etwaige Mehrerlös mit den Miterben zu teilen ist, wird von 40 Notariaten verneint, von 65 bejaht, in dem Sinne, daß es mehr oder weniger häufig vorkomme, daß solche Bestimmungen getroffen worden sind, und zwar mit einer Wirksamkeit auf 5—10 Jahre. Die Frage aber, ob bei Verkauf des Hofes innerhalb bestimmter Frist den weichenden Erben ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird, wird überwiegend verneint. Ein Notariat bemerkt, daß das Vorkaufsrecht praktisch wertlos sei, denn ein bestimmter Wert könne nicht eingetragen werden, und der Verkaufsberechtigte könne nur in seltenen Fällen den von einem Fremden gebotenen Preis bezahlen.

Daß für den Übernehmer scheinbar günstige Übernahmebedingungen durch Einreden von Vormündern oder Miterben verhindert werden, wird überwiegend verneint. Wo sie vorkommen, weil es Pflicht des Vormunds ist, die Interessen des Mündels wahrzunehmen, wird nach Ansicht der Notariate dadurch nur der richtige, d. h. für den Übernehmer tragbare Wert erreicht, ohne Benachteiligung des Mündels.

7. Entwicklungstendenzen.

Von einigen Notariaten sind noch sehr interessante besondere Mitteilungen gemacht worden, welche die Entwicklungstendenzen erkennen lassen.

So wird von Blaufelden berichtet: Die Landwirte halten in der Praxis nicht mehr so stark an der geschlossenen Vererbung fest, weil zur Zeit nur der Hof als Vermögen vorhanden ist und den anderen Kindern doch auch ein Vermögen zukommen soll. Von Künzelsau: Die Unzufriedenheit der abgefundenen Geschwister steigt von Jahr zu Jahr, wenn es ihnen nicht gelingt, auf einen gleichwertigen Hof zu kommen. In der unselbständigen Stellung eines Knechtes oder einer Magd wollen sie nicht bleiben, so ziehen sie in die Stadt, und viele gehen ins Proletariat über. (Widerspricht der Darstellung von Krafft.)

Hall II: Die Übergabe des Hofes an ein Kind ist heute schwieriger denn je, weil die Rentabilität zurückgegangen ist. Der wundeste Punkt ist die Furcht des Übernehmers vor der Fälligkeit des Kaufpreises, wenn er das Geld zu hohem Zinsfuß beschaffen muß. Der Übernehmer wird dann den Hof kaum halten können. Die Vernichtung des Kapitalvermögens durch die Inflation wird sich daher erst noch auswirken und bitter rächen. Es wird so weit kommen, daß die Höfe nicht mehr im Besitz der Familie bleiben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

können, sondern zu Spottpreisen verkauft werden müssen. Dies wird in erster Linie auf die Höfe in den abgelegenen Ortschaften zutreffen, denn auf diese wird Geld nicht erhältlich sein, weil die Gefahr des Verlustes zu groß ist(?). Ein gesetzliches Anerbenrecht wird diese bevorstehende schlimme Zeit auch nicht beseitigen[8], selbst wenn dieses Gesetz noch so sehr zugunsten des Übernehmers und zum Nachteil der Geschwister ist. Eine Rentabilität des Betriebes und damit des Wertes des Hofes kann nur herbeigeführt werden durch Ermäßigung des Zinsfußes für fremdes Kapital, Erhöhung der Preise für die Agrarprodukte und Reduzierung der Preisspanne zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen. Eine langjährige Unrentabilität der Landwirtschaft muß zur Entwertung des bäuerlichen Grundbesitzes, zur Zerstückelung der Bauernhöfe und zur Verarmung des ganzen Volkes führen.

Jagstheim: Durch die geringe Rentabilität sind die Übernahmepreise geringer. Die Geschwister des Übernehmers sind mit ihrem geringen Erbteil nicht mehr in der Lage, sich eine eigene Existenz zu gründen.

Wasseralfingen (Oberamt Aalen): Die heutige Zins- und Steuerpolitik bildet zweifellos eine nicht zu unterschätzende Gefahr für den selbständigen landwirtschaftlichen Grundbesitz. Die Gefahr kann nur dadurch gemindert werden, daß der Übernehmer den Hof zu einem wesentlich niedrigeren Preis als den Verkehrswert übernimmt, daß nur ein Teil — etwa ein Drittel — dem Verkäufer oder einem dritten Geldgeber höher, der ganze übrige Teil aber nur niedriger verzinst und lange gestundet wird.

Welzheim: Namentlich in Pfahlbronn und Unterschlechtbach, wo neben dem Grundbesitz noch Kapital vorhanden war, klagen die Leute furchtbar über den Verlust des Kapitalvermögens; doch schicken sich die jungen Erben eher in die Lage und verlangen von dem Hofübernehmer bloß, was dieser tragen kann.

Heidenheim III: Die Erfahrungen der Inflationszeit veranlassen manchen Landwirt dazu, sein Anwesen länger zu behalten, als dies ohne diese Erfahrungen der Fall wäre. Die Inflation hat das bewegliche Vermögen vernichtet: die zur Auszahlung der Geschwister notwendigen Geldmittel fehlen. Das soll jetzt mit dem Hofkaufpreis hereingeholt werden. Der Übernehmer kann das aber einfach nicht tragen; es ist schwer, die Erben zu einem gangbaren Mittelweg zu bringen.

Giengen (Brz.): Die Eltern behalten ein Drittel bis ein Viertel des Grundbesitzes zurück, um diese später anderen Kindern zur Ausstattung zu geben. Hierzu ist zu bemerken, daß auch sonst die Gewohnheiten der freien Teilung hinsichtlich Preisgestaltung, Erwerb von Grundstücken für Minderjährige und andere Erscheinungen in diesen Amtsbezirk eindringen. Es ist wohl der Einfluß der Industrie Heidenheims der Grund hierfür.

Ulm: Die für den Stadtbezirk in Frage kommenden Landgemeinden Wiblingen und Söflingen sind schon länger dem Parzellierungssystem ver-

[8] Hier gesperrt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fallen. Nach meinen Erfahrungen im Gebiet der geschlossenen Vererbung bedürfte es eines Anerbenrechtes überhaupt nicht[9].

Ulm III (Alborte): Die Sitte der geschlossenen Vererbung hat sich im ganzen Bezirk erhalten und nach der Inflation neu gefestigt.

Blaubeuren I: Das übernehmende Kind erhält ein größeres Heiratsgut (wertmäßig) als die anderen Kinder.

Blaubeuren II: In allen Gemeinden kam es früher schon vor, daß einzelne Grundstücke an andere Kinder als den Hoferben übergeben wurden. Seit Kriegsende tritt diese Übung in allen Gemeinden in größerem Umfang hervor. Die Gründe sind Schwierigkeit der Geldbeschaffung sowie der Arbeiterbeschaffung und die hohen Dienstbotenlöhne. Die vom Hofgut weggegebenen Grundstücke bilden Teile der Ausstattung und werden dann wieder mit einem anderen Gutsbetrieb vereinigt. In den Fällen, wo dies nicht der Fall ist, erfolgt Verpachtung an den Übernehmer des Hofes. Das Ergebnis der Entwicklung sind: geringe Hofpreise, Gewährung der Zahlungsstundung und Verkleinerung der Betriebe.

Riedlingen II: Wenn der Landwirt Geld zu billigem Zinsfuße erhalten würde, wäre er wieder in der Lage, das Auskommen für sich und seine Familie aus dem Betrieb herauszuwirtschaften.

Laupheim II: Der durch die Inflation eingetretene Geldverlust wird durch die weichenden Erben getragen.

Schussenried (Oberamt Waldsee): Die in der Inflationszeit scheinbar günstig übernommenen Anwesen werden durch die Aufwertungsansprüche in gleicher Weise verschuldet wie die nach der Inflationszeit übergebenen Betriebe.

Neuenbürg: Veränderungen sind bei dem schwerfälligen Menschenschlag des Schwarzwaldes nicht eingetreten.

B. Das Gebiet der Realteilung.

1. Allgemeines[10].

a) Formen der Realteilung. Hier muß vorausgeschickt werden, daß die „Realteilung", wie sie heute in Württemberg üblich ist, nicht in allen Fällen so zu verstehen ist, als ob die Verteilung des Grundbesitzes zu gleichen Teilen unter sämtlichen Kindern erfolge. Es wurde vielmehr im Gebiet der Realteilung längst vor dem Kriege schon die Teilung derart durchgeführt, daß sich ein Teil der Kinder, nämlich diejenigen, welche einen anderen Beruf ergriffen

[9] Hier gesperrt.

[10] Vgl. dazu die Tüb. Diss. von Grammer, Untersuchungen über die Landwirtschaft der Oberamtsbezirke Herrenberg und Rottenburg. W.-S. 1919/20 (Manuskript).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und vom Ort abwanderten, in Geld abfinden ließ, und daher die Grundstücke nur an die Landwirte bleibenden fielen. Die ursprüngliche Art der Vererbung dagegen ging — und geht, wo sie noch vorkommt, — so vor sich, daß sämtliche Parzellen entsprechend der Zahl der Erben in Lose eingeteilt werden, wobei darauf Rücksicht genommen wird, daß sich die Parzellen gleichmäßig auf die Gemeindemarkung verteilen, und daß sie einem landwirtschaftlichen Betrieb entsprechend Äcker und Wiesen gemischt enthalten. Weiterhin ist Erfordernis, daß die Lose einander vollständig gleichwertig sind. Danach erhält also jeder Erbe die Grundstücke, die durch das Los, das er zieht, auf ihn entfallen.

Das Gebiet der Freiteilbarkeit umfaßt in Württemberg 150 Notariate. Zu beantworten waren hier die Fragen „Einfluß der Kriegsverluste an Menschenleben" und „Einwirkung der veränderten Verhältnisse auf die Realteilung".

b) Der Einfluß der Kriegsverluste an Menschenleben auf den Erbgang.

Die Frage, ob infolge der Kriegsverluste ein vorzeitiger Übergang auf Witwe und unmündige Kinder erfolgt ist, wird von 86 Notariaten bejaht, von 43 verneint (von 21 nicht beantwortet). Aber ein Bild der wirklichen Verhältnisse geben nicht diese Zahlen, sondern die ausführlicheren Antworten der Notariate zu dieser Frage. Wir hören da, daß die Landgemeinden mit ihrer gesunden kriegsdienstfähigen Bevölkerung furchtbare Kriegsverluste gehabt haben. Bei den jungen Ehen mußte der Betrieb auf die Witwe übergehen. Die vorhandenen minderjährigen Kinder wurden in Geld abgefunden; die Aufwertung ist hier aber in der Regel ohne Schwierigkeiten auf 100% erfolgt. Die Witwe hat dann unter den erschwerten Verhältnissen den Betrieb weiterzuführen versucht „und hat das auch fertiggebracht". Es kam auch vor, daß das Anwesen auf die minderjährigen Kinder gemeinsam überging und der überlebende Ehegatte es dann als Ganzes wieder pachtete. Bei Verlust der Söhne oder des einzigen Sohnes sei vorzeitiger Verkauf der Grundstücke durch die Eltern an Fremde eingetreten. Weiterhin kamen auch vorzeitige Übergaben vor, und zwar auch aus steuerlichen Gründen.

Ist nun durch Verringerung der Zahl der Erbberechtigten eine Erleichterung der Erbteilung eingetreten? 3 Notariate berichten von einer Erschwerung, 12 von einer Erleichterung, die meisten aber sagen, daß eine Veränderung nicht eingetreten sei. Eine Erschwerung ist eingetreten, wenn Kinder aus zweiter Ehe vorhanden waren oder es an geeigneten Personen zur Übernahme fehlte, wenn Minderjährige oder Enkel erbten, manchmal auch bei Kriegsvermißten wegen der Todeserklärung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im großen und ganzen ist auch hier wie im Gebiet der geschlossenen Vererbung festzustellen, daß eine besondere Veränderung nicht eingetreten ist. Eine Verringerung der Erbenzahl hat bei dem Kinderreichtum keine wesentliche Erleichterung herbeigeführt, bzw. eine solche wurde durch die kapitalzerstörende Wirkung der Inflation verdeckt. Außerdem ist hier wieder auf den subjektiven Charakter der Antworten hinzuweisen. „Die Bauern", sagt der Bearbeiter, „sind aber ein harter Menschenschlag und lassen sich die durch die Kriegsverluste entstandenen Schwierigkeiten nicht so leicht anmerken."

c) Beschränkung der Kinderzahl. Die Frage, ob die wirtschaftlichen Schwierigkeiten eine Tendenz, die Kinderzahl zu beschränken, hervorgerufen haben, wird von 76 Notariaten bejaht, von 50 verneint (von 22 nicht beantwortet). Es zeigt sich also, daß in dieser Beziehung auch im Gebiet der freien Teilung eine einheitliche Tendenz nicht vorhanden ist, doch überwiegt hier die Bejahung der Frage, und dies verteilt sich gleichmäßig auf das ganze Gebiet. Die Tendenz wird zum Teil nicht beobachtet, weil die Kinder sofort nach der Schulentlassung in die Fabrik gehen und ihren Verdienst den Eltern überlassen, oder in anderen Fällen, weil sie als billige Arbeitskräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb geschätzt werden. Vom Heuberg wird berichtet, daß, soweit eine Beschränkung festzustellen sei, dies nur bei den jüngeren Landwirten der Fall ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß die Kindersterblichkeit so stark abgenommen hat, daß trotz Beschränkung der Kinderzahl gleich viele Kinder in das Erwachsenenalter kommen, so daß der Geburtenrückgang, wenn nicht ganz, so doch größtenteils wieder ausgeglichen werde. Es wird aber auch betont, daß bei den Landwirten die Tendenz, die Kinderzahl zu beschränken, geringer sei als bei den Handwerkern.

Als weitere Gründe außer den wirtschaftlichen Schwierigkeiten (d. h. denen der Landwirtschaft) werden für Beschränkung der Kinderzahl hier angegeben: 1. die kleineren Landwirte wollten sich jetzt auch ein angenehmeres Leben verschaffen; 2. viele Kinder werden nicht mehr als Segen, sondern als Last angesehen; 3. Wohnungsnot; 4. Aufklärung; 5. Veränderung; 6. die Selbstsucht; 7. die Käuflichkeit der Verhütungsmittel. Ein Notar schreibt von jüdisch-demokratisch zersetzender Moral.

Die Tendenz ist also nicht einheitlich: auf der einen Seite werden viele Kinder als Last angesehen, auf der anderen als Quelle

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Verdienst und Arbeitskraft. Die Verhältnisse sind also in verschiedenen Verhältnissen verschieden, und die wirtschaftlichen Verhältnisse (der Landwirtschaft) haben jedenfalls einen nicht zu unterschätzenden Einfluß.

Die Frage, ob diese Tendenz auch schon vor dem Krieg zu beobachten war und jetzt verstärkt vorhanden ist, wird von 65 Notariaten bejaht, von 38 verneint. Auch diese Notariate verteilen sich gleichmäßig auf das Gebiet der realen Verteilung. Wo die Frage verneint wird, war die Tendenz einerseits wohl vor dem Krieg schon so stark vorhanden, daß sie nicht mehr verstärkt werden konnte. So namentlich dort, wo sich der Einfluß der Industrie schon vor dem Krieg geltend gemacht hat. Andererseits sind es die rein landwirtschaftlichen Bezirke, in welche diese „modernen Gedanken" vor dem Krieg noch nicht eingedrungen waren und auch heute noch nicht so stark eingedrungen sind.

Ein Unterschied zwischen größeren und kleineren Betrieben in dieser Beziehung wird nur von 9 Notariaten bejaht, von 81 verneint (60 haben die Frage nicht beantwortet). Auch hier wird also für einige Notariate ein solcher Unterschied behauptet. Da diese Bezirke aber ganz verschiedene wirtschaftliche Strukturen aufweisen, so wird wohl auch hier die subjektive Einstellung der Notare bei der Beantwortung eine Rolle gespielt haben. Im einzelnen wird gesagt, daß die großen Landwirte immer mehr auf das Zweikindersystem kommen, „weil sie nüchterner rechnen". Ein Notariat in einem stark mit Arbeiterbevölkerung durchsetzten Bezirk schreibt, daß die Tendenz bei den größeren Landwirten stark vorhanden sei, weil sie nicht haben wollen, daß ihre Kinder in die Industrie abwandern. Dies spricht also von einem gewissen Bauernstolz.

2. Die Einwirkungen der veränderten Verhältnisse auf die Vererbung im Gebiet der Realteilung.

Hier ist die erste und wichtigste Frage, ob die Miterben, die Nichtlandwirte werden, häufiger als früher mit Grundbesitz statt Geld abgefunden werden. Sie wird von 98 Notariaten bejaht, von 45 verneint. Diese Frage geht also dahin, ob durch die Einwirkung der veränderten Verhältnisse ein Rückschlag nach der Richtung der früheren Erbgewohnheit — gleichmäßige Teilung der Grundstücke unter sämtliche Kinder (s. oben) — eingetreten ist, und sie wird von der Mehrzahl der Notariate bejaht. Wo sie verneint wird, liegt es wohl

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

so, daß sich auch vor dem Krieg noch in weitem Umfang die Sitte der Realteilung im ursprünglichen Sinn des Wortes erhalten hat, so daß eine Steigerung nicht mehr möglich war. Dort aber, wo man in weitgehendem Umfang davon abgewichen und zu der Übung der Geldabfindung übergegangen war, hat sich ein ganz bedeutender Rückschlag bemerkbar gemacht.

Die Gründe dafür werden von den Notariaten folgendermaßen angegeben: Zunächst waren es die Verhältnisse während des Krieges, wo infolge der Knappheit der Lebensmittel der Grundbesitz zur Selbstgewinnung der Lebensmittel in verstärktem Maß geschätzt wurde. Dann kam die Inflation mit ihrer Zerstörung der Vermögensanlagen, insbesondere auch der mündelsicheren Anlagen. Diese schlechten Erfahrungen der auswärts wohnenden Erben mit ihrem Erbe während der Inflation erscheinen als ein wesentlicher Grund für die verstärkte Naturalteilung. Das Verhalten der abgewanderten Erben, welche Grundstücke übernehmen, ist dabei ziemlich verschieden: entweder werden die Grundstücke sofort an Fremde verkauft, welche mehr bezahlen als die Miterben, oder aber länger behalten als früher üblich gewesen ist, nämlich so lange, bis ein anderer Verwendungszweck für das Geld vorhanden ist. Es wird aber auch andererseits berichtet, daß dieses Verlangen nach Grundstücken, d. h. nach Sachwerten, jetzt schon wieder nachläßt. Dies ist namentlich dort der Fall, wo die Grundstücke im Preise gesunken sind und es den abgewanderten Erben möglich ist, das Erbe in Geldform wieder anderweitig zweckmäßig zu verwenden.

Die Frage, ob häufiger als früher anläßlich des Erbgangs einzelne Grundstücke an Fremde verkauft werden, um Geld für die Auszahlung von Erbteilen zu bekommen, wird von den weitaus meisten Notariaten verneint. Nur in den wenigsten Fällen ist also festzustellen, daß dies häufiger als früher geschieht. Es wird gesagt, daß, wenn Kinder als Erben beteiligt sind, ein Verkauf selten vorkomme.

In anderen Fällen wird mitgeteilt, daß allerdings wertvollere Grundstücke, insbesondere Baugrundstücke verkauft werden, weil sie im Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wesentlich mehr Geld einbringen. Wo sonst der Verkauf etwas häufiger geworden ist, erfolgt er, um eine Geldaufnahme zu hohen Zinsen zu umgehen. Es handelt sich, wo der Verkauf häufiger geworden ist, in der Regel um solche Gegenden, in denen die Werte einzelner Grundstückskategorien höher geworden sind, insbesondere also in der Nähe der Industrieorte und in den Arbeiterwohngemeinden. Dem Landwirt ist es nicht möglich, Baugrundstücke zu einem hohen Wert zu übernehmen, wenn er von ihnen nur den landwirtschaftlichen Nutzen hat. Daher werden solche wertvollen Grundstücke entweder unter Wertausgleich an die abgewanderten Erben abgegeben oder

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aber verkauft. In einem Fall wird aber auch mitgeteilt, daß der Verkauf von Einzelgrundstücken anläßlich des Erbgangs seltener geworden ist als vor dem Krieg.

Wir sehen also, daß die Verhältnisse in dieser Beziehung auf kleinem Raum sehr verschieden liegen können, und daß „im Gebiet der freien Teilung unter dem beherrschenden Einfluß der Industrie alles im Fluß ist, während im Gebiet der Anerbensitte bäuerliche Ruhe herrscht".

Welche Veränderungen sind nun im alten Realteilungsgebiet im Erbgang eingetreten? Darauf antworten die Notariate meistens, daß Veränderungen nicht eingetreten seien. Aber sie beziehen sich dabei nur auf die formal-rechtliche Seite der Vererbung. Hier sind in der Tat Veränderungen nicht eingetreten. Wenn man aber die Frage unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt betrachtet, ergeben sich einige wesentliche Veränderungen, die weiter unten bei den „Entwicklungstendenzen" behandelt werden sollen.

Die Frage, ob insbesondere aus steuerlichen Gründen häufiger als früher Übergabe von Grundstücken an Kinder als Ausstattung vorkommt, wird von 88 Notariaten bejaht, von 54 verneint. Auch hier ist zu beachten, daß diese Übergabe von Grundstücken an Kinder als Ausstattung vor dem Krieg schon sehr häufig war. Es wurde also nur gefragt, ob sie heute „häufiger" zu beobachten sei, und diese Frage wird überwiegend bejaht. Auch diese Feststellung erklärt sich aus der Zerstörung von Kapitalvermögen durch die Inflation: es mußte an Stelle der Ausstattung mit Geld die Ausstattung in Grundstücken treten. Es wird aber auch hier berichtet, daß die Übung jetzt nicht mehr so häufig sei als in der Inflationszeit. Von den steuerlichen Gründen spielen hauptsächlich die Rentenbankzinsen eine Rolle, da hier die Freigrenze 6000 ℳ berichtigter Wehrbeitragswert beträgt und also unter Umständen durch Abgabe einiger Grundstücke Freiheit von den Rentenbankzinsen erlangt werden kann. Ähnliches gilt auch bei der Einkommensteuer.

Es gibt aber auch noch andere Gründe als die steuerlichen. So wird mitgeteilt, daß eine Abgabe erfolge, wenn die Arbeitskraft nicht mehr ausreiche. Dies ist typisch für das Gebiet der freien Teilung: die Betriebsgröße entwickelt sich hier aufwärts und abwärts, je nach den wirtschaftlichen Erfolgen des Landwirts und nach seiner Arbeitskraft. Er fängt klein an, nur mit seiner Arbeitskraft und der seiner Frau. Er spart und legt sich Geld zurück und kauft nun oder pachtet Grundstücke dazu, wenn die Kinder heranwachsen und mitarbeiten können. Er gibt wieder Grundstücke ab, wenn die Kinder selbständig werden und seine Arbeitskraft nachläßt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Erwerb von Grundstücken durch den Vater und Eintragung derselben auf den Namen eines Kindes (etwa zum Ausgleich für geleistete Dienste) kommt in 55 Notariaten häufiger vor als früher, in 3 teilweise, in 86 nicht. In der Mehrzahl der Fälle ist diese Übung nicht häufiger als vor dem Kriege. Ein solcher Erwerb kommt aber nicht nur zum Ausgleich für geleistete Dienste vor, sondern auch aus allen möglichen anderen, insbesondere steuerlichen Gründen.

Wichtig ist die Frage, ob die Erben seltener in nichtlandwirtschaftliche Betriebe gehen, so daß sich die Zahl der selbständigen Bauern vermehrt. Letzteres wird nur von 4 Notariaten bejaht, von 140 aber verneint. Es wird darauf hingewiesen, daß die selbständigen Bauern abnehmen, und daß sich die nichtselbständigen vermehren. Manche Miterben gehen in die Fabrik, behalten aber einzelne Grundstücke, die sie bewirtschaften.

Aus einem Bezirk wird berichtet, daß die jungen Landwirte in die Fabrik gehen, solange ihr Grundbesitz noch nicht groß genug ist. Ihr Bestreben geht aber darauf hin, sich in späteren Jahren als Landwirte selbständig zu machen.

In den Antworten der Notariate zu dieser Frage kommt die durch die Statistik[11] erwiesene Tendenz einer fortdauernden Verkleinerung der Betriebe klar zum Ausdruck. Die Zahl der größeren Betriebe nimmt im Gebiet der freien Teilung immer mehr ab, während die Zahl der kleinsten Betriebe ständig wächst. Das ist die typische Wirkung der realen Teilung.

Die weitere Frage, ob der Übernehmer der Hofstelle häufig als Käufer der Parzellen der Miterben auftritt, wird nur von 24 Notariaten bejaht, von 83 verneint. Nur in einer geringeren Anzahl von Notariatsbezirken ist dies also der Fall. Meist kommt es eben für den Übernehmer nicht in Betracht, weil er kein Geld dazu hat und ihm in der Regel auch die Arbeitskraft fehlt.

Die Wertbemessung der Grundstücke, welche nicht zum Verkauf kommen, ist sehr mannigfaltig, und die Angaben der Notariate darüber grenzen sich nicht scharf voneinander ab. Doch sind ihre Antworten außerordentlich interessant:

---

[11] Im Hauptgebiet der Realteilung, dem Neckarkreis, zeigt sich folgende Verschiebung innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe (ohne Kleingüter):

	5 ar bis 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 10 ha	10 bis 20 ha	20 bis 50 ha	50 bis 100 ha	100 bis 200 ha	über 200 ha
1907	56 298	25 333	6936	1232	154	40	32	7
1925	68 675	24 768	6516	956	133	43	28	7

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. 16 Notariate teilen mit, daß die reinen Verkehrswerte und Verkaufspreise zugrunde gelegt werden.
2. 43 Notariate teilen mit, daß im Fall der Vererbung ein Wert festgesetzt wird, der sich unter dem Verkaufspreis hält, und zwar bis zu 25%.

Es ist also keineswegs so, daß im Gebiet der realen Teilung immer der Verkehrswert beim Erbgang zugrunde gelegt würde, sondern auch hier wird auf denjenigen, der Landwirt bleibt, etwas Rücksicht genommen. Wenn sämtliche Kinder gleichmäßig Grundstücke erhalten, spielt ja die absolute Bewertung der Grundstücke keine Rolle, es kommt nur auf ihre gegenseitige Wertabschätzung oder Bonitierung an. Aber nur ein Kind (gelegentlich vielleicht auch zwei, wenn etwas dazu gebaut wird) kann die Gebäude erhalten. Hier kann für den Übernehmer schon eine geringe Bewertung unter dem Verkehrswert einsetzen.

3. 32 Notariate teilen mit, daß zu Vorkriegspreisen übergeben werde. Wie die Beantwortung der folgenden Frage ergibt, bewegen sich die Preise, die im freien Verkehr erzielt werden, um die Vorkriegspreise herum. Im ganzen mag eine leichte Erhöhung von etwa 10% eingetreten sein. Wenn sich also in diesen 32 Amtsbezirken die Übergabe zu Vorkriegspreisen vollzieht, so liegt hierin vielleicht ebenfalls eine kleine Bevorzugung der übernehmenden Erben, während eine solche im Fall 1 nicht vorliegt.
4. Beträchtlich über dem Vorkriegspreis liegen die Übernahmepreise in 3 Notariatsbezirken, d. h. es wird also etwa zum Verkehrswert übernommen. Die Vorkriegspreise werden bis zu 50% überschritten.
5. 4 Notariate berichten, daß die Übergabepreise unter den Vorkriegsübergabepreisen liegen. Hier sind jedenfalls auch die Preise der Grundstücke im freien Verkehr gefallen.
6. 10 Notariate berichten, daß die Preise durch Vereinbarung der Erben festgesetzt werden.
7. 4 berichten, daß sich die Erben der gemeinderätlichen Schätzung unterwerfen.
8. Ein Notariat berichtet, daß die Grundstücke durch Los gleichmäßig verteilt werden (wie dies früher allgemein der Fall war).

Auch bei der Preisbildung der Grundstücke im freien Verkehr ergibt sich ein buntes Bild. Die Veränderung und Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse im württembergischen Realteilungsgebiet führt zu den verschiedensten Antworten und den verschiedensten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gründen für diese Vielgestaltigkeit der Preisbildung: 30 Notariate berichten über Vorkriegspreise; 49 über Grundstückspreise zwischen 100 und 130% der Vorkriegspreise; 11 über Preise von 130—150%; 24, daß sich die Preise unter den Vorkriegspreisen halten; 13, daß sie teils unter, teils über ihnen stehen, in einem Rahmen von etwa 80—120%; 5 in einem Rahmen von 50—150%.

Es liegt ungefähr so, daß Vorkriegspreise und Preise unter diesen hauptsächlich in den rein ländlichen Gemeinden erzielt werden. Wenn die Preise über den Vorkriegspreisen liegen, handelt es sich in der Regel um solche Bezirke, wo durch Zusammenballung der industriellen Arbeiterschaft der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erleichtert ist, namentlich wenn günstige Verkehrsverhältnisse dazu kommen. Bei der großen Preisspanne zwischen 50 und 150% handelt es sich vielfach um abgelegene Industriebezirke mit geringen Erzeugungs- und Absatzmöglichkeiten.

Als allgemeine Faktoren der Preisbildung werden einerseits der Landhunger, andererseits die geringe Rentabilität und die gestiegenen Lasten in der Landwirtschaft angeführt. Bei der Beantwortung dieser Frage wird zum Teil auch auf den Erbgang Bezug genommen und hierbei von einem Notariat berichtet, daß für die Grundstücke diejenigen Preise in Ansatz gebracht werden, zu welchen die Eltern sie von den Voreltern übernommen haben. Dies ist eine sehr häufige Übung. Nach Mitteilung einiger Notariate spielt auch die Überlegung eine Rolle, daß der Übernehmer herauskommen kann — was im Gegensatz zu anderen Mitteilungen steht. Aber hier handelt es sich um Notariatsbezirke, die sich direkt an das Gebiet der geschlossenen Vererbung anlehnen.

Die Gründe der Preisbildung auf dem freien Markt sind teils preiserhöhende, teils preismindernde. Als preiserhöhende werden genannt: 1. die Möglichkeit einer leichten Bewirtschaftung des Grundstücks; 2. die Geldentwertung; 3. die Möglichkeit, in die Fabrik zu gehen und hier nebenher Geld zu verdienen; 4. die Inflationsangst; 5. die Notwendigkeit, den Betrieb zu vergrößern; 6. die Möglichkeit der Geldbeschaffung durch die Darlehnskassen; 7. die Nachfrage nach kleinen Grundstücken in Ortsnähe seitens von Arbeitern; 8. der Landwirt sucht große Grundstücke, damit die Fahrt zum Grundstück rentiert und Bearbeitung mit Maschinen möglich ist; 9. die Gärtner suchen in der Nähe der Städte größere zusammenhängende Grundstücke mit gutem Boden; 10. der Bedarf an Baugrundstücken; 11. in der Umgebung von Stuttgart die Ausdehnung der Stadt; 12. guter Geschäftsgang der Industrie, der Geld bringt und damit preissteigernd wirkt. Andererseits wird aus einem Oberamt berichtet, daß bei gutem Geschäftsgang und starker Beschäftigung der Arbeiter die Grundstückspreise sinken, weil die Arbeiter dann keinen Wert auf den Besitz von Grundstücken legen, deren Bearbeitung ihnen einen Verdienst-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ausfall in der Fabrik bringen würde. Bei schlechtem Geschäftsgang wird dann wieder mehr Wert auf Landarbeit gelegt, und damit entstehen höhere Preise. 13. Die Neigung für Sachwerte, die aber nicht überall gleichmäßig vorhanden ist. Das Notariat Rottenburg schreibt: Wenn die Landwirte Geld verfügbar haben, legen sie es in Sachwerten an, auf eine Rente kommt es dabei nicht an. 14. Einer besonderen Preisbildung unterliegen die Weinberge im Oberamt Nürtingen, welche wohl infolge der geringen Rentabilität und der beschwerlichen Arbeit nur noch mit 30—50% des Vorkriegswertes bezahlt werden, während daneben für Feld- und Wiesengrundstücke 130% gegeben werden. 15. Ein Notariat teilt mit, daß in den Industriegemeinden die Grundstückspreise niedriger, in den Landgemeinden aber höher sind als vor dem Kriege. Aus dieser letzten Antwort geht wohl allgemein hervor, daß, wo Abneigung gegenüber Landarbeit und Bevorzugung der Industriearbeit besteht, die Grundstückspreise wegen geringerer Nachfrage zurückgegangen sind.

Als preismindernde Gründe werden angegeben: 1. die Geldknappheit; 2. daß die jungen Leute in die Fabrik gehen und sich mit Landarbeit nicht mehr plagen wollen; 3. Unrentabilität speziell der kleinen Betriebe; 4. entfernter gelegene Grundstücke seien bei der Unrentabilität der Landwirtschaft so gut wie unverkäuflich; 5. geringe Nachfrage nach Grundstücken infolge des dauernd zurückgehenden Ertragswerts; 6. aus Rottenburg wird berichtet, daß die Freude am Landbau insbesondere bei den Beamten und Arbeitern zurückgegangen ist: sie wollen keine Grundstücke mehr haben, infolgedessen ist die Nachfrage zurückgegangen; 7. vom Heuberg wird berichtet, daß die im Bezirk ansässigen Saisonarbeiter (Maurer und Gipser) nicht mehr im gleichen Maße Kaufliebhaber für Grundstücke seien wie vor dem Krieg: durch die hohen Löhne in Verbindung mit der Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenunterstützung seien die Arbeiter nicht mehr gezwungen, zum Unterhalt der Familie nebenher Landwirtschaft zu treiben. 8. Ebenfalls vom Heuberg wird berichtet, daß dort, wo die jungen Leute einer Familie keine Gelegenheit zur Fabrikarbeit haben, die Preise bis zu 50% unter dem Vorkriegspreis liegen.

Es sind also sehr zahlreiche Gründe, welche die Preisgestaltung der Grundstücke bestimmen, insbesondere keineswegs bloß die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit. Die Preise hängen vielmehr auch sehr stark von den Ergebnissen der Industriearbeit ab. Allerdings wirken diese mannigfachen Gründe sich nicht gleichmäßig über das ganze Land hin aus, sondern es wirkt der eine oder der andere Grund bald da, bald dort.

Die Frage, ob der Umfang der Parzellenpachtungen zur Umgehung der Geldbeschaffung zugenommen hat, wird ganz überwiegend verneint. Ein Übergang zur pachtweisen Überlassung der Grundstücke ist also ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

getreten, jedoch nicht in nennenswertem Umfang. Die 17 Notariatsbezirke, in denen es der Fall ist, sind solche, in welchen die Industriearbeiterschaft in den letzten Jahren eine Zunahme erfahren hat. Als Gründe werden angegeben: die Furcht, reale Werte zu verlieren; andererseits treten Kleinlandwirte als Pächter auf, um ihren Betrieb zu vergrößern.

Die Pachtpreise haben sich in 22 Notariatsbezirken ungefähr auf Vorkriegshöhe gehalten; in 33 auf 100—130%; in 9 betragen sie zwischen 130 und 150%; in 6 mehr als 150%; in 28 Notariatsbezirken liegen sie unter Vorkriegshöhe; in zwei zwischen 70 und 120%. Als Gründe für die großen erwähnten Pachtpreissteigerungen werden angegeben: 1. Ausdehnung des Zuckerrübenbaues; 2. Nähe der Städte als Absatzgebiet; 3. Auftreten von Geflügelzuchtanstalten; 4. Nachfrage nach Pachtgrundstücken seitens der Arbeiter zum Nebenerwerb durch Anbau von Feldgemüsen. In anderen Fällen wird mitgeteilt, daß die Pachtpreise sehr stark zurückgehen: kurz nach dem Krieg und nach der Inflation noch seien hohe Pachtpreise bezahlt worden, die aber jetzt wieder, nachdem die wahre Lage der Landwirtschaft erkannt sei, abgebaut werden.

3. Entwicklungstendenzen.

Die Veränderungen in den Erbgewohnheiten im Gebiet der freien Teilung lassen sich dahin zusammenfassen, daß ein Rückschlag nach der Richtung der ursprünglichen Form der realen Teilung eingetreten ist. Dies äußert sich darin, daß die Miterben größeren Wert auf die reale Teilung legen. Sie haben das Bestreben, bei der Erbteilung Grundstücke zu übernehmen, um sie günstiger wieder verkaufen zu können. Dabei werden die eigenen Interessen oft rücksichtslos gewahrt. Sie hoffen mit der Übernahme von Grundstücken, wie sich ein Notariat ausdrückt, „die Sintflut der Steuergesetzgebung leichter überstehen zu können".

Es kommen aber auch noch einige andere Gesichtspunkte in Betracht. So wird von mehreren Notariaten mitgeteilt, es komme mehr und mehr die Übung auf, daß sich die Eheleute häufiger als früher gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Sie wollen damit erreichen, daß das Vermögen bis zum Tode auch des überlebenden Ehegatten zusammengehalten wird, damit seine Existenz nicht gefährdet ist durch die Abgabe von Vermögensteilen an Kinder. Es ist dies wohl eine Auswirkung der Kapitalvernichtung durch die Inflation. Anstelle der Einsetzung zum Alleinerben wird auch vielfach aus dem gleichen Grunde die Verschaffung des lebenslänglichen Nießbrauchs durch Testament festgelegt. Ein anderes Notariat berichtet, daß aus steuerlichen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gründen vielfach später übergeben werde als vor dem Krieg. Die auswärtswohnenden Erben drängen mehr als früher auf möglichst marktmäßige Bewertung der Grundstücke und sehen darauf, daß sie in ihrem Erbteil nicht verkürzt werden. Die übergebenden Eltern behalten sich mehr als früher Grundstücke zurück.

Leider liefert die Erhebung kein Material für die Frage, ob und wieweit die Realteilung und Parzellierung in Württemberg einen übermäßigen Umfang erreicht hat und eine Ursache der Notlage der Kleinbauern bildet — eine Frage, welche neuerdings sehr in den Vordergrund getreten ist, insbesondere in den Kreisen der Jungbauern, aus deren Mitte der Ruf „Schluß mit der Teilung" ertönt. In der Öffentlichkeit wurde diese Frage insbesondere aufgeworfen durch einen Aufsatz des Freiherrn von Stauffenberg im Württembergischen Wochenblatt für die Landwirtschaft (Nr. 4 vom 26. Januar 1929), der großes Aufsehen erregt hat.

„Wer sich ernsthaft mit Agrarpolitik beschäftigt" — heißt es hier —, „weiß, daß die übertriebene und systemlose Parzellierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den bäuerlichen Gegenden eines der oder vielleicht das wichtigste der Hindernisse eines gesunden Fortschrittes ist: auf einem übermäßig parzellierten Grund und Boden gibt es keinen modernen Feldbau, ist die Anwendung teuren Saatgutes nicht zu rechtfertigen, die rationelle Unkrautbekämpfung unmöglich, und das meiste, was wir von Typisierung und Standardisierung unserer Produktion reden, undurchführbar. Wer ganz ehrlich sein will, muß gestehen, daß fast alle Verbesserungen der Technik der letzten zehn Jahre nur für vielleicht zehn Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe, für die paar geschlossenen Hofgüter und die größeren Bauernhöfe mit einigermaßen geschlossener Feldfläche, tatsächlich in Betracht kamen, für die kleineren parzellierten Betriebe aber kaum anwendbar waren... Wir haben bei uns Gegenden der ‚freien Teilbarkeit', in denen seit Generationen nach diesem System lustig darauf losgeteilt wird, so daß heute die Flurkarten aussehen wie Flickenteppiche, die geschickte Hausfrauen aus den Resten ihres Flickschrankes zu bereiten wissen... Wir können uns heute nicht der Tatsache verschließen, daß der so gesunde konservative Bauernstolz sich nur mehr in den Gegenden hofweiser Siedlung und geschlossener Vererbung findet, und daß die liberale Praxis eines Jahrhunderts in allen anderen Gegenden ein falsch verstandenes Freiheitsbedürfnis und eine Abneigung gegen Zwang hat erwachsen lassen, das der Gesundung unserer Verhältnisse schwere Hindernisse schaffen wird. Unsere Bauern wissen gar nicht mehr, welch ungeheure Nachteile ihnen die Parzellierung bringt, wie ein Drittel, die Hälfte oder noch mehr ihrer Arbeitszeit auf dem Wege zu ihren zerstreuten Äckern verlorengeht, wie sie durch die Unzahl von Grenzen und Rainen die Produktionsmöglichkeiten ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mindern und den modernen Anbau erschweren. Die württembergische Gesetzgebung hat bisher auch bei der Feldbereinigung auf diese Gefühle weitgehende Rücksicht genommen. Wo wir mit großen Kosten solche Feldbereinigungen durchgeführt haben, waren es ja im wesentlichen nur Feldwegregulierungen, weil man sich an die Frage der Zusammenlegung gar nicht herangetraut hat."

In diesen Zusammenhang gehört die Frage, in welchen Gebieten die freie Teilung heute herrscht, obwohl sie nach den landwirtschaftlichen Voraussetzungen nicht hingehören würde. Dazu bemerkt der Bearbeiter der Erhebung für Württemberg (Zeltner) folgendes:

Auf der Rauhen Alb (Oberämter Münsingen, Urach und Reutlingen) herrscht zum Teil noch geschlossene Vererbung, die hier naturgemäß ist — wie schon der Name „Rauhe Alb" besagt. Es dringt aber dort anscheinend unter dem Einfluß der sich ausdehnenden Industrie die freie Teilung vor, so daß im Gegensatz zu der früheren Erhebung die Gebiete als Mischgebiete bezeichnet werden müssen, in denen früher geschlossene Vererbung herrschte. Es sind dies die Gemeinden Apfelstetten, Hundersingen, Bichishausen, Gundelfingen, Anhausen, Erbstetten, Emeringen, Baach, Sonderbuch, Hayingen, Indelhausen, Münzdorf, Ehestetten, Gossenzugen, Zwiefalten, Gauingen, Geisingen, Huldstetten und Aichstetten. Diese Gemeinden haben nach der früheren Erhebung geschlossen vererbt und werden jetzt als Mischgemeinden bezeichnet. Dagegen wird für die Gemeinden Bernloch und Meidelstetten jetzt freie Teilung angegeben, früher dagegen geschlossene Vererbung. Ob das noch richtig war, wäre aufzuklären, wie auch noch so manches andere.

Ein weiteres Gebiet, in das die freie Teilung nicht gehört, umfaßt die Oberämter Balingen, Spaichingen, Tuttlingen, Rottweil, Oberndorf und Sulz. Die landwirtschaftlichen Voraussetzungen sprechen dort für größere Betriebe, d. h. für die geschlossene Vererbung. Dadurch aber, daß in diesen Gebieten die freie Teilung herrscht, wurden die Betriebe kleiner, die Zahl der Bewohner relativ groß; ursprünglich mußten sie auswandern, dann aber ergab sich aus der zu großen Anzahl von Menschen der Standort für viele Industrien.

C. Das Gebiet der gemischten Vererbung.

1. Allgemeines.

a) Formen der gemischten Vererbung. Über das Vorkommen von Realteilung und geschlossener Vererbung nebeneinander sowie das Vorkommen einer Vererbungsgewohnheit, die ein Mittelding zwischen geschlossener Vererbung und realer Teilung darstellt, berichten 24 Notariate, wobei sich die Mitteilung über die Mischung der Erbgewohn-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

heiten in der Regel auf dem ganzen Notariatsbezirk, in manchen Fällen aber nur auf einzelne Gemeinden des Bezirks bezieht. Es wird also hier von dem Bearbeiter unter „gemischter Vererbung" zweierlei verstanden: 1. ein Nebeneinander von freier Teilung und geschlossener Vererbung, 2. eine Übergangserscheinung zwischen geschlossener Vererbung und Realteilung (Zurückbehaltung von Teilen des Hofes und freie Verfügung über diese, das heißt in der Regel Teilung derselben unter mehrere Erben).

Die Frage nun, ob im ersteren Fall die größeren Betriebe geschlossen vererbt werden, die kleineren selbständigen Betriebe aber der freien Teilung unterliegen, wird von 7 Notariaten mit ja, von 8 mit nein und von 9 nicht beantwortet. Danach ist es so, daß in den Bezirken Rottweil II, Aalen I und II, Wiesensteig, Ebersbach und in der Gemeinde Loßburg-Rodt (O.-A. Freudenstadt) die größeren Betriebe geschlossen vererbt, die kleineren real geteilt werden. Aus der Nichtbeantwortung der Frage durch 9 Notariate darf wohl geschlossen werden, daß in diesen Amtsbezirken ein Unterschied zwischen großen und kleinen Betrieben nicht besteht. Eine Ausnahme macht aber jedenfalls die Gemeinde Murrhardt: hier werden zweifellos die größeren „Einödhöfe" geschlossen vererbt, während die kleineren Betriebe, die ihre Gebäude im Ort haben, der freien Teilung unterliegen. In allen diesen Bezirken bestanden die angegebenen Verhältnisse anscheinend schon vor dem Krieg, mit Ausnahme von Murrhardt. Hier scheint also die reale Teilung in ein Gebiet einzudringen, das früher vollständig geschlossen vererbt hat.

Diese Mischung zwischen freier Teilung und geschlossener Vererbung im einzelnen Fall besteht, wie schon gesagt, darin, daß der größere Teil der Grundstücke zu Lebzeiten übergeben wird. Einen kleineren Teil behalten sich die Eltern zurück und bewirtschaften ihn in der Regel gemeinsam mit dem Übernehmer des Hauptteils. Beim Erbgang geht der zurückbehaltene Teil der Grundstücke entweder an den Übernehmer des Hauptteils oder — und dies ist der Unterschied dieser Mischform und Mischgebiete von dem neuerdings auch in den Gebieten der geschlossenen Vererbung auftretenden Zurückbehalten einzelner Grundstücke wesentlich zur Sicherung des Übergebers — an andere Kinder oder wird an Fremde veräußert. In einem Teil der Gemeinden dieses Gebiets wird schon zu Lebzeiten der größere Teil nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nur an ein Kind, sondern an mehrere, und zwar regelmäßig nur an solche, die im Ort ansässig bleiben, übergeben.

Die andere Form der „gemischten Vererbung" besteht, wie gesagt, darin, daß in der gleichen Gemeinde Realteilung und geschlossene Vererbung nebeneinander bestehen, indem ein Teil der Betriebe real geteilt, der andere aber geschlossen vererbt wird, also hier Mischung innerhalb der Gemeinde, im anderen Fall innerhalb des einzelnen Betriebs. Dieses Nebeneinanderbestehen von freier Teilung und geschlossener Vererbung findet sich hauptsächlich in zahlreichen Gemeinden der Oberämter Öhringen, Geildorf, Backnang, Aalen, Göppingen, Geislingen, Münsingen, Künzelsau, Ehingen, Calw. In den übrigen Bezirken bzw. Gemeinden derselben Oberämter, dagegen besteht die Erbgewohnheit in dem geschilderten Mittelding zwischen geschlossener Vererbung und freier Teilung, also in den Oberämtern Mergentheim, Öhringen, Marbach, Göppingen, Freudenstadt, Rottweil[12]. Da bei der Erhebung von 1905 unter „Mischgebieten" offenbar nur der Fall des Nebeneinander von geschlossener Vererbung und Realteilung verstanden wurde, muß sich aus dem hier angewandten erweiterten Begriff der „gemischten Vererbung" eine größere Ausdehnung der Mischgebiete ergeben als 1905 (s. Karte).

Ein weiteres Umsichgreifen der freien Teilung wird aber von allen 24 Notariaten mit Ausnahme von Pfalzgrafenweiler berichtet. Als Gründe für dieses Vordringen der freien Teilung werden dieselben angegeben wie im Gebiet der geschlossenen Vererbung.

Die wichtige Frage, ob beim Übergang von geschlossener Vererbung zu freier Teilung wieder selbständige landwirtschaftliche Betriebe (oder nur nichtselbständige Kleinbetriebe) entstehen, wird hier nur von einem Notariat bejaht, von 3 verneint, 12 beantworten sie nicht und 7 mit: hin und wieder.

b) Beschränkung der Kinderzahl. Die Frage, ob die wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei den Landwirten eine Tendenz hervorgerufen haben, die Kinderzahl zu beschränken, wird von 14 Notariaten bejaht, von 8 verneint. Nach den Angaben von 6 Notariaten war diese Tendenz auch schon vor dem Kriege zu beobachten, ist aber jetzt verstärkt vorhanden, 9 verneinen die Frage und 8 beantworten sie nicht. Ein

[12] Siehe die genaue Aufzählung in Anhang 1.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unterschied zwischen größeren und kleineren Betrieben in dieser Beziehung wird von 2 Notariaten bejaht, dagegen von 11 verneint, 10 haben die Frage nicht beantwortet.

2. Die Einwirkungen der Kriegs- und Nachkriegsschwierigkeiten auf die Vererbung im einzelnen.

a) Verkauf an Fremde. Die Frage, ob häufiger als früher Verkauf der Landgüter an Fremde eintritt, weil es dem zur Übernahme berufenen Erben unmöglich erscheint, den Betrieb zu erhalten, wird auch hier ganz überwiegend verneint. Es kommt aber auch Aufteilung vor, wobei dann größere Güter Grundstücke der aufgeteilten Güter zu ihrer eigenen Vergrößerung aufkaufen.

b) Einwirkung auf Gutsüberlassungsverträge und Testamente. Auch hier wird in den meisten einschlägigen Bezirken ein Hinauszögern der Gutsüberlassungsverträge oder letztwilligen Verfügungen festgestellt sowie die Frage, ob ein testamentarisch zur Gutsübernahme bestimmter Erbe wegen zu schwerer Belastung durch die Erbteile der Miterben ablehnt, verneint. Auf die Frage, ob der Inhalt der früher typischen Gutsüberlassungsverträge sich geändert hat, antworten 7 Notariate mit ja, 14 mit nein, dagegen bei den letztwilligen Verfügungen nur 1 Notariat mit ja und 20 mit nein.

Auch hier werden in der Mehrzahl der Bezirke (14 Notariate ja, 2 nein, 1 häufig und 4 selten) auch Übernahmepreis und sonstige Verpflichtungen im Testament festgesetzt, und wenn weder ein Überlassungsvertrag noch ein Testament vorliegt, d. h. im Intestaterbfall, die Vererbung, d. h. die Abwicklung des Rechtsgeschäfts, fast in allen Fällen unter Zuziehung des Notars auf Grund freier Vereinbarung der Miterben vorgenommen.

c) Einwirkung auf die Erben. Auf die Frage, ob heute ein jüngerer oder der jüngste Sohn an Stelle des Ältesten zum Übernehmer ausgesucht wird, antworten 1 Notariat mit ja, 2 mit nein und 4 gar nicht.

Die Frage, ob die Kinder heute länger auf dem Hof des Vaters bleiben, wird von 3 Notariaten bejaht, von 16 verneint, ob sie kürzer bleiben von 5 bejaht, von 14 verneint, ob die Miterben häufiger unverheiratet auf dem Hof bleiben von 4 Notariaten bejaht, von 16 verneint. Die Frage, ob dadurch mehr Arbeitskräfte auf dem Hofe bleiben als die Wirtschaft benötigt, wird auch hier von den meisten Notariaten verneint (18 nein, kein Ja, nur 2 „hin und wieder“). Einen festen Arbeitslohn erhalten die Kinder auch hier nicht, abgesehen von 3 Notariaten, welche mit „häufig“ antworten, dagegen erfolgt auch hier fast immer Verzinsung der Erbteile. Die Frage, ob Erbauseinandersetzungen häufig Ursache von Familienstreitigkeiten und Prozessen bilden, wird hier überwiegend bejaht (12 ja gegen 9 nein).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die vom Hofe weichenden Erben haben auch hier noch in den meisten Notariatsbezirken ein Zufluchtsrecht auf dem Hof in Zeiten der Not, und davon wird auch meist Gebrauch gemacht.

d) Einwirkung auf Altenteile und Kindskaufschulden. Die Festsetzung eines bestimmten Altenteils herrscht noch ebenso vor wie im Gebiet der geschlossenen Vererbung. Verpachtung an den Übernehmer findet sich ebensowenig.

Dagegen wird die Frage, ob an Stelle der Übergabe des ganzen Betriebs häufig ein Teil zurückbehalten wird, hier natürlich überwiegend bejaht und in 11 Notariatsbezirken dem Übernehmer auch ein Vorkaufsrecht an dem Rest eingeräumt. Die Frage, ob Gefahr besteht, daß der Übernehmer den Rest nicht erhält und dadurch Zerschlagung des Besitzes eintritt, wird hier von 10 Notariaten bejaht, von 8 verneint: im Gegensatz zu den Antworten aus dem Gebiet der geschlossenen Vererbung wird also die Gefahr der Zerschlagung des Besitzes hier sehr viel häufiger bejaht. Das ist eben die typische Erscheinung der „gemischten Erbgewohnheit" in dem zweiten Sinne.

e) Übernahmepreise. Die Frage, ob diese höher sind als vor dem Kriege, wird von 5 Notariaten bejaht, von 12 verneint; die Frage, ob die Übernahmepreise so festgesetzt werden, daß der Übernehmer den Besitz in der Familie erhalten kann, wird von allen 22 Notariaten, die sie beantworten, bejaht.

Auf die Frage, ob Schätzung nach dem „Ertragswert" erfolgt, antworten 6 Notariate mit ja, 8 mit nein und 10 überhaupt nicht. Es gilt hier jedenfalls auch das bei der geschlossenen Vererbung Gesagte. Die Frage, ob nach dem Verkehrswert beantworten 2 Notariate mit ja, 14 mit nein und 8 nicht. Bezüglich der Schätzung gilt dasselbe wie für die geschlossene Vererbung, ebenso bezüglich eines „Voraus": ein solcher ist auch hier unbekannt bzw. schon im Wert inbegriffen. Nach 15 Antworten erfolgt die Preisbestimmung noch in altherkömmlicher Höhe. Nur 2 Notariate antworten mit nein. Die Altenteile werden auch in diesem Gebiet mindestens noch in der gleichen Höhe, eher jedoch höher als vor dem Kriege festgesetzt. Nur ein Notariatsbezirk meldet einen Rückgang der Gepflogenheit der Leibgedinge: Ebersbach a. F. — zweifellos unter dem Einfluß der Industrie. Die Altenteile werden durchweg in Naturalien festgesetzt.

f) Sicherung der Miterben und Geldbeschaffung. Auch hier gilt, daß ein Sicherungsrecht in jedem Fall besteht, daß aber die volljährigen Erben keinen Gebrauch davon machen, während es für

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Minderjährige geschieht. Auch hier wird in den meisten Notariaten dann über die Beleihungsgrenze der Banken oder Sparkassen hinausgegangen. Die Beschaffung der Mittel erfolgt auf dem bei der geschlossenen Vererbung angegebenen Wege.

Die Frage, ob zur Aufbringung der Kindskaufschulden oder der Abfindungsschulden für den Übernehmer ein Zeitraum von zehn Jahren genügt (siehe Neues Anerbengesetz: Anhang 2), wird hier von 10 Notariaten bejaht, von 6 verneint, 5 antworten mit „in der Regel" und 6 mit „selten". Herabsetzung der Abfindungssummen infolge der gestiegenen Zinssätze erfolgt in der Mehrzahl der Bezirke nicht. Auch bezüglich der Zinssätze erhalten wir dasselbe Bild wie im Gebiet der geschlossenen Vererbung, nur mit dem Unterschied, daß aus den Gebieten mit gemischten Erbgewohnheiten von höheren Zinssätzen als 7% nicht berichtet wird. Es ist aber anzunehmen, daß hier häufiger als im Gebiet der geschlossenen Vererbung die Erbteile bälder aufgebracht werden müssen, wozu dann das Geld von Banken, Sparkassen und Darlehnskassen zu hohem Zinsfuß aufgenommen werden muß.

Aus allen Bezirken wird auch hier berichtet, daß die gegenwärtigen Übernahmebedingungen die Existenz des Übernehmers gewährleisten.

Bestimmungen, daß bei Verkauf innerhalb einer Reihe von Jahren der etwaige Mehrerlös mit den Miterben zu teilen ist, werden in 11 Bezirken getroffen, in ebenso vielen nicht, und in 6 Bezirken sind hier solche Fälle auch schon praktisch geworden. Im Gegensatz zum Gebiet der geschlossenen Vererbung wird diese Frage hier also relativ häufig bejaht. Die Frage, ob bei Verkauf des Hofes den weichenden Erben ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird, wird von einem Notariat bejaht, von 17 verneint.

3. Einwirkung der veränderten Verhältnisse auf die Vererbung im Gebiet der Realteilung.

Die hierfür gestellten Fragen waren zum Teil auch für das Gebiet der gemischten Vererbung zu beantworten, da hier ja zum Teil Realteilung neben der geschlossenen Vererbung besteht. Die Frage, ob die Miterben, die nicht Landwirte werden, häufiger als früher mit Grundbesitz statt Geld abgefunden werden, wird hier von 11 Notariaten bejaht, von 9 verneint und 4 nicht beantwortet; die weitere Frage, ob häufiger als früher aus Anlaß des Erbgangs einzelne Grundstücke an Fremde verkauft werden, um dadurch Kapital für die Auszahlung von Erbteilen zu gewinnen, wird überwiegend verneint.

Die Frage, ob häufiger als früher (insbesondere aus steuerlichen Gründen) Übergabe von Grundstücken an Kinder als Ausstattung vor-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kommt, wird hier von 12 Notariaten bejaht, von 8 verneint. Auf die Frage, ob häufiger als früher der Erwerb von Grundstücken durch den Vater und Eintragung auf den Namen eines Kindes (etwa zum Ausgleich für geleistete Dienste) vorkommt, antworten 9 Notariate mit ja, 10 mit nein und 5 nicht.

Die Fragen endlich, ob die Erben seltener in nichtlandwirtschaftliche Betriebe gehen, so daß sich die Zahl der selbständigen Bauern vermehrt, oder ob häufig der Übernehmer der Hofstelle als Käufer der Parzellen der Miterben auftritt, wird im ersteren Falle nur von einem Notariat bejaht, dagegen von 18 verneint, in beiden Fällen von 5 nicht beantwortet.

Anhang 1.

Die Verteilung der Mischgebiete in Württemberg.

Von Dr. Zeltner.

a) Mischung im Sinne von einem Nebeneinanderbestehen von freier Teilung und geschlossener Vererbung besteht in den Gemeinden:

Langenbeutigen, Bitzfeld, Siebeneich, Schwabbach, Rappach, Bretzfeld, Dimbach, Waldbach, Scheppach, Adolzfurt, Pfedelbach, Oberohrn (Oberamt Öhringen);

Obersontheim (Oberamt Gaildorf);

Backnang;

Aalen, Unterrombach, Unterkochen, Oberkochen, Essingen, Lauterburg (Oberamt Aalen);

Oberwälden, Rechberghausen, Wangen, Holzhausen, Faurndau, Uhingen, Jebenhausen, Sparwiesen, Alberhausen, Schlierbach, Ebersbach (Oberamt Göppingen);

Reichenbach i. T., Deggingen, Ditzenbach, Gosbach, Mühlhausen, Wiesensteig, Drackenstein, Hohenstadt, Westerheim (Oberamt Geislingen);

Laichingen, Feldstetten, Sontheim, Ennabeuren, Magolsheim, Ingstetten, Justingen, Hundersingen, Bichishausen, Gundelfingen, Ehestetten, Münzdorf, Indelhausen, Anhausen, Erbstetten, Hayingen, Sonderbuch, Emeringen, Bach, Gossenzugen, Zwiefalten, Gauingen, Geisingen, Huldstetten, Aichstetten (Oberamt Münsingen);

Künzelsau;

Mundingen, Rottenacker (Oberamt Ehingen);

Loßburg, Rodt (Oberamt Freudenstadt);

Obertalheim, Untertalheim, Schietingen, Haiterbach, Böjingen, Beihingen, Unterschwandorf, Oberschwandorf, Walddorf (Oberamt Nagold);

Ottenbronn, Unterhaugstett, Monakom, Oberkollbach (Oberamt Calw).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Das Übergangssystem zwischen freier Teilung und geschlossener Vererbung besteht und bestand schon früher in den Gemeinden:

Markelsheim (Oberamt Mergentheim);

Harsberg, Untersteinbach (Oberamt Öhringen);

Schmidhausen, Teile von Beilstein (Oberamt Marbach);

Hattenhofen, Betzgenried, Heiningen, Eschenbach, Gammelshausen, Dürnau, Bad Boll, Auendorf, Gruibingen (Oberamt Göppingen);

Pfalzgrafenweiler, Cresbach, Tumlingen, Hörschweiler, Wörnersberg, Durrweiler, Herzogsweiler, Obermusbach, Untermusbach, Erzgrube, Edelweiler, Grömbach, Hochdorf, Göttelfingen, Besenfeld (Oberamt Freudenstadt);

Böhringen, Irslingen, Dietingen, Wellendingen, Neufra, Feckenhausen, Lauffen, Hausen o. R., Bühlingen, Horgen, Flötzlingen, Zimmern o. R., Stetten o. R., Lackendorf, Villingendorf, Herrenzimmern, Bösingen, Dunningen, Locherhof (Oberamt Rottweil).

Diese hier gegebene Aufstellung geht einwandfrei aus den Angaben der Bezirksnotariate hervor. Der Grad mag in den einzelnen Fällen verschieden sein, d. h. es kann bei dem Nebeneinander sein, daß nur verhältnismäßig wenige Fälle der freien Teilung unterworfen werden, und daß eine große Anzahl der geschlossenen Vererbung unterliegt. Aber auch der umgekehrte Fall kann sein.

Bei dem Übergangssystem kann der graduelle Unterschied in doppelter Hinsicht bestehen; einmal darin, daß die zurückbehaltenen Grundstücke einen mehr oder weniger großen Teil des Betriebs ausmachen, und andererseits darin, daß in vielen Fällen oder in wenigen Fällen die zurückbehaltenen Teile wieder an den Übernehmer des Hauptteiles des Gutes zurückfallen, d. h. mit dem Hauptgut wieder vereinigt werden.

Ob nun die Auffassung und die Kenntnis der Verhältnisse bei den Notariaten immer vollkommen richtig war, entzieht sich der Beurteilung. Zumindest weisen die Verhältnisse im Oberamt Göppingen darauf hin, daß es auch anders sein kann, insofern, als dort von zwei Notariaten von einem Nebeneinander berichtet wird und von einem weiteren Notariat von dem Vorhandensein der Übergangsform. Nach der früheren Erhebung hat auch dieses Notariat von einer Mischung im Sinne des Nebeneinanders berichtet. Es mag aber auch sein, daß auch früher schon die Begriffe bei den Notariaten ineinandergeflossen sind. Es zeigt sich daraus, daß die Frage der Mischung bzw. des Übergangs eine Erscheinung ist, die sehr mannigfaltige Formen aufweisen kann, und die bei der bisherigen Betrachtung der Verhältnisse etwas zu kurz gekommen ist. Man hat sich lediglich mit dem Begriff „geschlossene Vererbung" und „freie Teilung" abgegeben. Es ist notwendig, in der Zukunft den Misch- und Übergangsformen größere Beachtung zu schenken.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anhang 2.

Das Gesetz über das Anerbenrecht vom 14. Februar 1930[13].

Das neue Württembergische Anerbengesetz ist auf Grund des Regierungsentwurfes, der sich im einzelnen fast wörtlich an einen früheren Entwurf von 1923 anschließt, ausgearbeitet worden. Es bezweckt „die Erhaltung, Kräftigung und Ausbildung der Sitte dort, wo sie, gefordert durch die Verhältnisse des Bodens und seiner Bebauer, im Laufe langer Jahre sich entwickelt und bis heute erhalten hat". Das Gesetz will aber auch zur Verbreitung der Anerbensitte beitragen. Mit der, wie die vorausgehende Darstellung gezeigt hat, unrichtigen Begründung, daß „die Grenzen des Gebiets, in dem die Anerbensitte herrscht, nicht scharf zu bestimmen sind", ist davon abgesehen worden, das Anerbenrecht als unmittelbares Intestaterbrecht einzuführen, vielmehr ist das System der „Höferolle" gewählt worden. Jedem Besitzer einer zur selbständigen Nahrungsstelle geeigneten Besitzung (Art. 1) „steht es frei, ob er sein Gut in die Höferolle eintragen lassen will oder nicht". Wenn im Laufe der Zeit Zuerwerbungen zu einem Anerbengut erfolgen, werden auch diese neuerworbenen Grundstücke, ohne daß ein besonderer Antrag gemacht werden muß, unter die Eigenschaften des Anerbengutes fallen (§ 4 und 5 der Vollzugsverordnung).

Mit der Möglichkeit der Eintragung des bäuerlichen Gutes in die Höferolle soll den bisherigen Mitteln zur Vermeidung weitgehender Parzellierung oder Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes, dem Testament und dem Gutsübernahmevertrag, ein drittes an die Seite gestellt werden. Mit dem „einfachen Akt des Eintrags in die Höferolle wird das Gut unter Anerbenrecht gestellt und bleibt dies, solange und soweit der Eigentümer nichts anderes verfügt. Es tritt dann also beim Tod des Eigentümers nicht die bürgerlich-rechtliche, sondern die sonderrechtliche Erbfolge des Anerbenrechts ein" (Justizminister Beyerle im Landtag). Die Eintragung für die Höferolle gilt auch für die Rechtsnachfolger; jeder Eigentümer hat jedoch das Recht, die Eintragung jederzeit wieder löschen zu lassen. Ebenso wird durch das Gesetz das Recht des Eigentümers, über das Anerbengut unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränkt. Insbesondere kann er „durch letztwillige Verfügung die Anwendung des Anerbenrechts auf seinen Tod ausschließen oder das zur Anwendung gelangende Anerbenrecht in der mannigfachsten Weise modifizieren".

Zur Feststellung des Gutswertes wird der jährliche „Reinertrag" des Gutes, den es „nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Kräften unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann", geschätzt, und von dem so ermittelten jährlichen Reinertrag alle auf dem Gute ruhenden Lasten — Hypotheken, Grundschulden und

[13] Vgl. Krafft, a. a. O., S. 103ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Rentenschulden ausgenommen — abgezogen. Der ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet (Art. 4). Weiterhin gebührt dem Übernehmer ein Viertel des Gutswertes als „Voraus" (Art. 9). Die Anteile der Miterben am Gutswert sind gemäß Art. 11 des Gesetzes in zehn jährlichen Teilbeträgen zu bezahlen. Die Anteile sind vom Anfall an zu verzinsen und auf Verlangen auf dem Anerbengut sicherzustellen. Der Zinssatz beträgt 1% unter dem jeweiligen Reichsbankdiskont. Damit der Anerbe die für ihn durch den Voraus entstehende Bevorzugung nicht in egoistischer Weise für sich ausnützen kann, steht zunächst den weichenden Miterben in der Reihenfolge ihrer Berufung als Anerben ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. Weiterhin hat der Anerbe im Falle einer Veräußerung des Gutes innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Anerben diejenigen Beträge den Miterben und Pflichtteilsberechtigten herauszubezahlen, um die sich deren Ansprüche erhöht hätten, wenn der früheren Auseinandersetzung der bei der Veräußerung erzielte Erlös, sofern er den Übernahmepreis übersteigt, zugrunde gelegen, und der Anerbe einen Voraus nicht erhalten hätte. Selbstverständlich werden in einem solchen Falle die vom Veräußerer gemachten Aufwendungen für das Gut insoweit angerechnet, als sie zur Erhöhung des Gutswertes beigetragen haben.

Die Regierung verspricht sich von dem in jeder Beziehung jeglichen Zwang vermeidenden neuen Gesetz, „daß das Gesetz, namentlich bei verständnisvoller Mitwirkung der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, sich bei der Bevölkerung einleben wird. Aber auch wenn von der Höferolle zunächst kein größerer Gebrauch gemacht werden würde, wären die mittelbaren Wirkungen des Gesetzes nicht gering anzuschlagen. Auch wenn in der Hauptsache die Gutsübergaben sich in der bisher üblichen Art vollziehen würden, so würde sich die Anerbensitte doch nicht mehr wie bisher im Gegensatz zum geltenden Recht befinden, sondern könnte sich auf das Gesetz stützen. Dadurch würde die Anerbenrechtssitte zweifellos gekräftigt. Ebenso würde das Gesetz mit seinen Einzelvorschriften auch Einfluß auf den Inhalt der Gutsübergabeverträge gewinnen und so auch wieder die Erhaltung, Kräftigung und zeitgemäße Ausbildung der Anerbenrechtssitte herbeiführen."

Diese Hoffnung muß als sehr optimistisch bezeichnet werden, da das Gesetz leider die Form des Anerbenrechts eingeführt hat, die sich bekanntlich in vielen anderen Teilen Deutschlands (insbesondere Preußens, ausgenommen die Provinz Hannover, wo politische Momente mitwirkten) als vollständiger Fehlschlag erwiesen hat — das System der „Höferolle", d. h. das fakultative Anerbenrecht. Hier muß der Bauer die Initiative ergreifen, um seinen Hof in eine Höferolle eintragen zu lassen und dadurch der geschlossenen Vererbung mit gesetzlich geregelter Bevorzugung des übernehmenden Erben zu unterwerfen. Dies widerspricht aber der Psyche des Bauern, auch wenn er noch so sehr an der Anerbensitte festhält. Er hat daher in Preußen (mit jener Ausnahme von Hannover) ebenso wie in Bayern nirgends in nennenswertem Umfang davon Gebrauch gemacht, und man hat deswegen bekannt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich längst vor dem Kriege bei den Rentengütern der inneren Kolonisation im Osten 1896 und in Westfalen und einigen Kreisen des Niederrheins (also auch in stark industrialisierten Gebieten) 1898 die weitergehende Form des obligatorischen Anerbenrechtes eingeführt, und zwar mit sehr gutem Erfolg. Auch dieses Anerbenrecht ist „obligatorisch" nur im „Intestatfall", d. h. wenn kein Testament oder Gutsübergabe- oder Ehevertrag vorliegt — ein in den Anerbengebieten in Württemberg, wie gezeigt, äußerst seltener Fall. Man hätte darum sehr gut auch hier, wie der ausgezeichnete Kenner der Verhältnisse, der verstorbene Landgerichtspräsident Hiller, es gefordert hat, die anderwärts bewährte Form des direkten Anerbenrechts einführen können, ohne der bäuerlichen Bevölkerung einen ihr unerträglichen Zwang zuzumuten, während die bloße fakultative Höferolle sich auch hier wie anderswo als ein Schlag ins Wasser erweisen wird. Denn „das aus der Sitte entspringende Leben ist mächtiger als Zwang und Gesetz" (Krafft). Ihre Einbürgerung wird noch besonders dadurch erschwert, daß das Gesetz „Ertragswert" und „Voraus" einführt, die, wie gezeigt, beide in Württemberg unbekannt sind. Letzterer ist in dem niedrigen Übernahmepreis versteckt, und seine ausdrückliche Öffentlichmachung in solcher Höhe (ein Viertel des Ertragswerts) ist in der heutigen Zeit psychologisch und politisch unklug, geradezu eine Gefahr für die Anerbensitte.

II. Hohenzollern.

Einleitung.

Die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit von Württemberg und Hohenzollern zeigt sich sehr klar auch auf dem Gebiet der ländlichen Vererbung: wir haben hier eine Zweiteilung, indem der nordwestliche Teil (Hechingen) übereinstimmt mit den württembergischen Gebieten, von denen er umklammert ist, also Realteilung hat, während der südliche Teil (Sigmaringen) mit dem östlich angrenzenden Württemberg übereinstimmt, also geschlossene Vererbung hat. Allerdings wird die weit verbreitete Ansicht, daß dieser Kreis Sigmaringen restlos geschlossene Vererbung aufweist, und auch einzelne auf der Alb gelegene Gemeinden diese haben, durch die Erhebung als unrichtig dargetan: es fallen einzelne Gemeinden im Nordwesten desselben in das Gebiet der Realteilung, und zwar die Gemeinden des früheren Oberamts Gammertingen, welche nach Auflösung dieses Oberamts dem Kreis Sigmaringen zugeteilt wurden. Der Kreis Hechingen dagegen weist durchweg Realteilung auf, abgesehen von der Gemeinde Hermannsdorf, welche geschlossen vererbt. Zusammenhängende „Mischgebiete" wie in Württemberg sind hier nicht vorhanden, sondern nur

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einzelne Gemeinden mit „gemischter Vererbung" in dem ersteren bei Württemberg unterschiedenen Sinn, das heißt von geschlossen vererbenden und der Teilung unterliegenden Betrieben nebeneinander. Das Gebiet der geschlossenen Vererbung weist auch Gemeinden auf, die teilweise die Betriebe geschlossen vererben, teilweise jedoch an die Kinder aufteilen. Vor allem ist hier die Gemeinde Frohnstetten zu nennen, die bereits vor dem Krieg diese Mischung aufwies. Die Gemeinde Gammertingen hat heute nur noch vereinzelt geschlossene Vererbung, und da die Erhebung ergibt, daß die Realteilung hier immer mehr vordringt, wurde sie dem Realteilungsgebiet zugeteilt. Es ergibt sich daher hier nur eine Zweiteilung des Stoffes.

Außerdem unterscheidet sich die Erhebung hier dadurch von derjenigen in Württemberg, daß, weil in Hohenzollern die Notariate im württembergischen Sinne fehlen (an ihrer Stelle stehen die Amtsgerichte), die Fragebogen hier gemeindeweise von den Bürgermeistern beantwortet wurden, jedoch nicht von allen Gemeinden, sondern nur von etwa der Hälfte, aber, wie der landeskundige Bearbeiter annimmt, von im allgemeinen typischen Gemeinden. Dies ergibt eine größere Spezialisierung, aber ein weniger klares Bild der großen Entwicklungslinien, und die Berichte der Bürgermeister sind vielfach subjektiver als die der Notare.

A. Das Gebiet der geschlossenen Vererbung.

1. Allgemeine Fragen.

a) Verschiebung zwischen geschlossener Vererbung und Realteilung. Die Frage, ob in größeren Gebieten (Notariatsbezirken) ein Vordringen der freien Teilung in das Gebiet der geschlossenen Vererbung stattfindet, ist aus dem angegebenen Grunde hier nicht beantwortet, dagegen ist die Mitteilung von zwei Gemeinden wichtig, daß die größeren Betriebe neuerdings meistens in zwei kleinere geteilt werden, sowie die einer weiteren Gemeinde über eine Teilung in drei Teile, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dieser Zustand vor dem Krieg nicht bestanden habe. Diese drei Gemeinden sind — und das ist das bemerkenswerte — rein landwirtschaftliche. Eine weitere Gemeinde teilt auch mit, daß die größeren Betriebe geteilt würden, daß jedoch dieser Zustand auch bereits vor dem Krieg bestanden habe. Da aber jene durch Teilung neu entstande-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nen Betriebe in den ersten drei Gemeinden anscheinend wieder geschlossen vererbt werden, jedenfalls aber die geschlossene Vererbung noch überwiegt, haben wir doch kein eigentliches Mischgebiet. Die oben erwähnte Gemeinde Frohnstetten, welche von jeher die gemischte Form der Vererbung aufwies (mit überwiegender Realteilung), teilt mit, daß sich diese Mischung als sehr günstig erwiesen habe.

Auf die Frage, ob die freie Teilung seit Kriegsende in bisher geschlossen vererbte Gebiete vordringe, haben von den 27 berichtenden Gemeinden 12 mit ja und 12 mit nein geantwortet (3 Antworten sind unbrauchbar). Danach ergäbe sich also ein weitgehendes Vordringen der Freiteilung. Der mit den Verhältnissen des Landes vertraute Bearbeiter (Heck) meint aber, daß die bejahenden Berichterstatter dabei noch nicht durchweg Tatsachen im Auge gehabt hätten, sondern „Vordringen" so verstanden haben, daß wohl in Zukunft die Teilung nicht zu vermeiden sein wird. Die mit ja antwortenden Gemeinden liegen im ganzen Gebiet der geschlossenen Vererbung verteilt.

Unter den angegebenen Gründen für den Übergang zur freien Teilung steht an erster Stelle die Schwierigkeit der Geldbeschaffung. Die Industriegemeinden und Gemeinden in unmittelbarer Nähe von solchen sehen im Vordringen der Industrie den Grund der Teilung. Als weitere Gründe werden auch hier noch angeführt die Schwierigkeit der Arbeiterbeschaffung und die hohe Schuldenlast, die sich aus der Abfindung der weichenden Geschwister ergibt. Dabei wird die Frage, ob die Teilung häufiger eintreten würde, wenn die Baukosten für neue Gebäude niedriger wären, hier von der Mehrheit der antwortenden Gemeinden bejaht (14 gegen 9).

Die meisten der Berichterstatter sind dabei der Meinung, daß beim Übergang von geschlossener Vererbung zur Teilung wieder selbständige landwirtschaftliche Betriebe entstehen, wobei es nach Ansicht des Bearbeiters allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß sie einen Betrieb, bei dem der Mann in die Fabrik geht, und der ihn also durch diese Verbindung von Landwirtschaft und Industrie ernährt, als „selbständigen" ansehen.

b) Einfluß der Kriegsverluste auf den Erbgang. Zwei Drittel der Gemeinden verneinen einen solchen Einfluß, ein Drittel berichtet, daß ein vorzeitiger Übergang des Betriebes auf die Witwe erfolgt sei, und daß auch teilweise die Erben verringert, und dadurch die Erbauseinandersetzung erleichtert worden sei.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

c) Beschränkung der Kinderzahl. Die Tendenz, infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Kinderzahl zu beschränken, wird von 16 Gemeinden bejaht, von 11 verneint, 18 sagen, daß eine solche vor dem Krieg noch nicht vorhanden gewesen sei, 8, daß sie jetzt verstärkt vorhanden sei. Ein Berichterstatter ist der Ansicht, daß die Kinderzahl bei den größeren Betrieben eine geringere sei wie bei den kleineren (vgl. dazu unten: „Das Schicksal der weichenden Erben", Tab. 2).

2. Einwirkung der Kriegs- und Nachkriegsschwierigkeiten auf die Vererbung.

a) Verkauf an Fremde. Ein häufigerer Verkauf der Landgüter an Fremde, weil es den zur Übernahme berufenen Erben unmöglich erscheint, den Betrieb in der Familie zu erhalten, ist nach der überwiegenden Zahl der Antworten (25) nicht eingetreten; daß an ein Familienmitglied doch vererbt wird, weil Käufer zu einem angemessenen Preis fehlen, wird von 7 Gemeinden bejaht, von 14 verneint, von 6 als möglich zugegeben.

b) Einwirkung auf Testamente und Gutsüberlassungsverträge. Die häufigere Hinauszögerung der Abfassung von Überlassungsverträgen oder Testamenten in Erwartung besserer Wirtschaftslage wird von 13 Gemeinden verneint, von nur 6 bejaht, 8 haben nicht geantwortet, die Ablehnung der Übernahme durch den berufenen Erben wird überwiegend verneint, ebenso das Scheitern von Gutsüberlassungen unter Lebenden aus gleichen Gründen (je 22 Gemeinden).

Ebenso berichtet die große Mehrzahl, daß sich der Inhalt der Überlassungsverträge und der letztwilligen Verfügungen nicht geändert habe, sowie daß in letzteren der Erblasser „häufig" den Übernahmepreis und auch die Abfindungen sowie das Leibgeding der Witwe festsetzt. Ein „typischer Inhalt letztwilliger Verfügungen" wird nicht angegeben, weil die Verhältnisse zu verschieden seien.

Im Intestatfalle, wenn weder Testament noch Überlassungsvertrag vorliegen, erfolgt in der großen Mehrzahl der Gemeinden die Vererbung durch freie Vereinbarung der Miterben, in der Minderzahl wird teils das Ortsgericht, teils das Amtsgericht zugezogen.

c) Einwirkung auf die Erben. Die Frage, ob an Stelle des ältesten Sohnes heute ein jüngerer oder der jüngste ausgesucht wird,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

um die Besitzzeit zu verlängern, wird hier in auffallendem Umfange bejaht (12 nein, 11 ja, dazu 4 zweifelhafte Antworten: „ja, der ältere" — der Bearbeiter glaubt, daß hier der zweitälteste gemeint sei, es kann aber auch der älteste gemeint sein, wodurch sich die 12 Verneinungsantworten auf 16 erhöhen würden).

Die Frage, ob die Kinder heute länger oder kürzer auf dem Hof des Vaters bleiben, wird auch hier, wie in Württemberg, entgegengesetzt beantwortet, und zwar hier ganz klar so, daß die abgelegenen Gemeinden, in denen die Landwirtschaft vorherrscht, berichten, daß die Kinder länger bleiben, während die Industriegemeinden und die ihnen benachbarten das Gegenteil berichten. Wir sehen also, überall da, wo Gelegenheit zum Übergang in einen anderen Beruf, insbesondere die Industrie gegeben ist, erfolgt die Abwanderung früher als bisher.

Die Frage, ob die Miterben häufiger unverheiratet beim Übernehmer auf dem Hof bleiben, wird von 15 Gemeinden verneint; 12 berichten, daß derartige Fälle vorkommen, aber nicht, daß sie häufiger sind.

Ein Vorhandensein von mehr Arbeitskräften auf dem Hof als die Wirtschaft benötigt infolge dieses Verbleibens der Kinder oder Miterben wird auch hier wie in Württemberg ganz überwiegend verneint. Ein Arbeitslohn wird den Kindern nur zum Teil gegeben, entweder ein geringer Barlohn neben Kleidung und Köstigung oder teilweise auch der ortsübliche Lohn.

Eine Verzinsung der Erbteile wird von den meisten Gemeinden bejaht, von einer erst nach der Volljährigkeit der weichenden Erben; Erbauseinandersetzungen als Ursache von Familienstreitigkeiten und Prozessen werden in der Mehrzahl der Fälle verneint oder als selten bezeichnet.

Abschluß der Überlassungsverträge vor dem Notar kommt in der Mehrzahl der Fälle nicht häufiger vor als früher, Zwangsversteigerungen auf Antrag der Miterben durchweg nicht.

Das Zufluchtsrecht der weichenden Erben in Zeiten der Not wird von allen Gemeinden bejaht, von den meisten auch gesagt, daß davon Gebrauch gemacht wird.

d) Einwirkung auf Altenteile und Kindskaufschulden: Altenteile werden auch hier wie in Württemberg heute wie in früherem Umfang festgesetzt. Verpachtung an den Übernehmer anstelle der Über-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lassung kommt nur in drei Gemeinden vor. Dagegen wird auch hier die Zurückbehaltung eines Teiles des Landes an Stelle der Übergabe des ganzen Betriebs in großem Umfang gemeldet (zwei Drittel der Gemeinden, nur 3 antworten nein, 6 „kommt vor"), in der Mehrzahl der Fälle wird dem Übernehmer an diesem Rest ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Die wichtige Frage, ob die Gefahr besteht, daß der Übernehmer den Rest nicht erhält und daß dadurch Zerschlagung des Besitzes eintritt, wird von der Hälfte der Gemeinden (14) verneint, von 6 bejaht, von 2 teilweise bejaht (5 antworten nicht).

e) Übernahmepreis: In 19 Gemeinden sind die Übernahmepreise seit der Stabilisierung niedriger als vor dem Kriege, in 6 höher, in 2 gleich. Daß sie mit der Absicht festgesetzt werden, den Übernehmer so zu stellen, daß er den Besitz in der Familie erhalten kann, wird von allen Gemeinden bejaht.

Auffallenderweise sagen hier 19 Gemeinden, daß die Schätzung nach dem „Ertragswert" erfolge. Es ist aber nach dem Bearbeiter nicht anzunehmen, daß hierunter der kapitalisierte Reinertrag gemeint sein soll, sondern nur, daß bei der Übergabe die Ertragsverhältnisse berücksichtigt werden und danach der Preis festgesetzt wird. Der Bauer fragt sich: Was ernte ich von diesem Grundstück, und was ist es daher wert? Daß Festsetzung nach dem Verkehrswert erfolge, wird hier immerhin von 7 Gemeinden bejaht. Die Schätzung macht nach 19 Antworten der Übergeber selbst, nach 8 der Bürgermeister bzw. das Ortsgericht.

Ein ausdrücklich so bezeichneter und berechneter „Voraus" ist hier ebenso unbekannt wie in Württemberg, vielmehr wie dort in der Wertfestsetzung inbegriffen.

Die Preisbestimmung erfolgt in der Mehrzahl der Gemeinden noch in altherkömmlicher Höhe, 8 verneinen dies, 2 heben hervor, daß sie niedriger sei als vor dem Kriege.

Die Altenteile werden teils gleich, teils höher, teils niedriger festgesetzt und zwar in der großen Mehrzahl der Gemeinden in Naturalien und daneben noch etwas Geld.

f) Sicherung und Geldbeschaffung: Die Anteile der abzufindenden Miterben werden in der Mehrzahl der Gemeinden hypothekarisch gesichert, zum Teil nur bei den minderjährigen Erben, dabei geht die Beleihungsgrenze in 10 Gemeinden über die der Banken oder Sparkassen hinaus, in 12 nicht.

Das Geld zur Auszahlung der Miterben wird in fast allen Gemeinden durch Hypothekenaufnahme beschafft, nur in zwei Fällen auch durch die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mitgift der Frau. Ein Zeitraum von zehn Jahren (siehe neues württembergisches Anerbenrecht) wird ganz überwiegend als zu kurz für die Aufbringung der Kindskaufschulden oder der Abfindungsschulden bezeichnet. Eine Herabsetzung der Abfindungssumme im Fall der Aufnahme fremden Geldes infolge der gestiegenen Zinssätze verneinen 16 Gemeinden, während sie 12 bejahen. Die Verzinsung der Abfindungssummen bei Verschiebung der Auszahlung auf längere Zeit liegt zwischen 4 und 7%, höchstens 8%.

Die Frage nach dem Verhältnis von Übernahmepreis (einschließlich Nebenleistungen, wie Altenteile und andere) zu dem „Einheitswert" lautet sehr verschieden, eigentlich in jedem Falle anders, teils kommt er dem Einheitswert gleich, teils ist letzterer niedriger; dagegen scheint der Übernahmepreis durchweg niedriger zu sein als der Verkehrswert. Im Vergleich mit dem Preis bei der vorhergegangenen Übergabe (vom Großvater auf den Vater) ist er in 10 Gemeinden höher, in 8 niedriger, in 4 gleich.

Bestimmungen, daß bei Verkauf innerhalb einer Reihe von Jahren durch den Übernehmer der etwaige Mehrerlös mit den Miterben zu teilen ist, werden von fast allen Gemeinden (26) verneint (eine antwortet mit „selten"), fast ebenso oft die Einräumung eines Vorkaufsrechts. Die Verhinderung günstiger Übernahmebedingungen durch Einreden von Vormündern oder Miterben wird von zwei Dritteln der Gemeinden verneint, von 8 bejaht.

Die wichtigste Frage, ob die gegenwärtigen Übernahmebedingungen die wirtschaftliche Existenz des Übernehmers gewährleisten oder gefährden, ist als Doppelfrage leider zum Teil in unbrauchbarer Weise, nämlich nur mit ja oder nein beantwortet worden. Immerhin berichten 10 Gemeinden ausdrücklich, daß sie den Betrieb gefährden und nur 6, daß die Weiterführung durch die Übernahme der Bedingungen gewährleistet ist.

B. Das Gebiet der Freiteilbarkeit.

1. Allgemeines.

a) Abgrenzung. Die Erhebung erstreckte sich hier auf 28 Gemeinden — auch ungefähr die Hälfte. Davon liegen 24 im Kreis Hechingen, 4 im Kreis Sigmaringen. Es wurde oben schon bemerkt, daß der Kreis Hechingen durchweg Realteilung aufweist, abgesehen von der Gemeinde Hermannsdorf, welche geschlossen vererbt. Diese Gemeinde liegt inmitten von Gemeinden der Realteilung und grenzt im Süden an den Oberamtsbezirk Balingen, der ebenfalls Realteilung aufweist. Auf dem Fragebogen dieser Gemeinde wird ausgeführt, daß eine Aufteilung der Betriebe des geringen Umfanges wegen nicht möglich sei (!). Hier haben wir also den extremsten Fall der Realteilung, wo sie sich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

selber aufhebt! Im übrigen greift das Freiteilbarkeitsgebiet, wie ebenfalls oben schon hervorgehoben, auch in den Kreis Sigmaringen hinüber. In einigen Gemeinden sind hier die Verhältnisse noch ungeklärt und werden noch weiter untersucht, ebenso liegt es bei einigen Gemeinden im Westen Hohenzollerns (Hechingen), insbesondere bei 3, welche im Westen an Württemberg mit einem Gebiet geschlossener Vererbung angrenzen. Es wäre deshalb leicht möglich, daß die Anerbensitte auch im Westen Hohenzollerns (Hechingens) noch etwas mit herübergreift.

b) Einfluß der Kriegsverluste auf den Erbgang. Ein Einfluß der Kriegsverluste auf den Erbgang wird von 15 Gemeinden verneint, von 13 bejaht und zwar in dem Sinne, daß teilweise eine Erleichterung der Vererbung durch Verringerung der Erben eingetreten sei, ebenso auch ein vorzeitiger Übergang der Betriebe auf die Witwe und die unmündigen Kinder. In zwei Fällen wird berichtet, daß die Kriegsverluste eine Erschwerung der Erbfolge herbeigeführt haben, da die erwachsenen Söhne gefallen sind, und die Eltern deshalb die Aufteilung des Betriebs erst sehr spät vornehmen können.

c) Beschränkung der Kinderzahl. Eine Tendenz zur Beschränkung der Kinderzahl infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten wird hier von nicht weniger als 21 Gemeinden bejaht und nur von 5 verneint, wobei 14 Gemeinden sagen, daß diese Tendenz vor dem Kriege noch nicht zu beobachten war, während eine Gemeinde dies bejaht, und 11 sagen, daß sie heute in verstärktem Maß vorhanden sei. In letzteren war die Tendenz also vor dem Krieg auch schon bemerkbar, aber nicht so stark. Ein Unterschied zwischen größeren und kleineren Betrieben in dieser Frage wird von 24 Gemeinden verneint und nur von 2 bejaht, welche hervorheben, daß die kleinen Betriebe mehr Kinder als die größeren Betriebe aufweisen. (Siehe aber unten: „Schicksal der weichenden Erben“).

d) Einwirkung der veränderten Verhältnisse auf die Vererbung. Daß die Miterben, die nicht Landwirte werden, häufiger als früher mit Grundbesitz statt mit Geld abgefunden werden, wird von der Mehrzahl der Gemeinden (15) bejaht und von 5 verneint, während 7 berichten, daß dies von jeher der Fall gewesen sei. Auch ein häufigerer Verkauf einzelner Grundstücke an Fremde zur Gewinnung von Kapital für die Auszahlung von Erbteilen wird hier von derselben Zahl von Gemeinden bejaht, von 12 verneint. Sonstige Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

änderungen im Erbgang sind bei 20 der berichtenden Gemeinden nicht eingetreten, 3 heben hier hervor, daß heute alle Erben Grundstücke erhalten, während dies früher nicht der Fall gewesen sei. Ferner kommt auch in 16 Gemeinden häufiger als früher Übergabe von Grundstücken an Kinder als Ausstattung vor (9 verneinen es) und in 15 häufiger als früher der Erwerb von Grundstücken durch den Vater und seine Eintragung auf den Namen eines Kindes, während 12 dies verneinen.

Auf die Frage, ob die Erben seltener in nichtlandwirtschaftliche Betriebe gehen, so daß sich die Zahl der selbständigen Bauern vermehrt, antworten 6 Gemeinden mit ja, 20 mit nein. Die letzteren heben gleichzeitig hervor, daß vielmehr das Gegenteil der Fall sei, d. h. daß die Erben viel häufiger in andere Berufe abwanderten, vor allem in die Industrie. Dies wird namentlich von denjenigen Gemeinden angeführt, welche entweder selbst industrielle Betriebe aufweisen oder in unmittelbarer Nähe von Industriegemeinden liegen. Die Gegenfrage, ob der Übernehmer der Hofstelle häufig als Käufer der Parzellen der Miterben auftritt, wird überraschenderweise von 14 Gemeinden verneint, von ebenso vielen bejaht, zum Teil mit der Einschränkung, „wenn er finanziell dazu in der Lage ist", was hauptsächlich von der Höhe des Zinsfußes für einen dazu aufgenommenen Kredit abhängt.

Für die Bewertung derjenigen Grundstücke, welche nicht zum Verkauf kommen, wird im allgemeinen der Verkehrswert als maßgebend bezeichnet. Die Preise der Grundstücke, die verkauft werden, sind in 10 Gemeinden niedriger als vor dem Krieg, in 4 höher, in 7 gleich und in 7 verschieden. Und zwar sind sie vor allem in den Industriegemeinden höher. In einer derartigen Gemeinde werden die in der Nähe der Ortschaft gelegenen Grundstücke sehr hoch bezahlt, während die entfernteren kaum abzusetzen sind, weil erstere auch von Industriearbeitern nach Arbeitsschluß noch bewirtschaftet werden können. Zum Teil ist es vielleicht auch Baugelände.

Als Faktoren, welche die Preisbildung bestimmen, werden angegeben: 1. die Rentabilität der Landwirtschaft, 2. die Bonität der einzelnen Grundstücke, 3. ihre Lage, 4. die Größe des Angebots der zum Verkauf kommenden Grundstücke.

Alle Gemeinden, in welchen die Grundstückspreise niedriger als vor dem Kriege sind, führen diesen Preisrückgang auf die geringe Renta-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bilität im landwirtschaftlichen Betrieb zurück, insbesondere solche, in denen keine Gelegenheit zu einer Nebenbeschäftigung neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit geboten ist. Lage und Bonität der Grundstücke sind vor allem in den Industriegemeinden bei der Preisbildung ausschlaggebend. Es zeigt sich hier, daß die Landwirte beim Vorhandensein von Barmitteln weniger unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität der Grundstücke kaufen; wenn sie es könnten, würden sie auch einen höheren als den dadurch gerechtfertigten Preis zahlen. Die Einnahmen aus der industriellen Nebenbeschäftigung bringen hier jedenfalls das Vorhandensein von Barmitteln mit sich und erzeugen so eine allgemeine Nachfrage von Grundstücken, die wieder preissteigernd wirkt.

Eine Zunahme der Parzellenpachtungen zur Umgehung der Geldbeschaffung wird hier von 16 Gemeinden bejaht, von 11 verneint. Die Pachtpreise waren in 16 Gemeinden niedriger als vor dem Kriege, in 6 gleich, in 3 höher, in 3 verschieden, aber die Indexziffern 130 oder 150 (1913 = 100) wurden in keinem Falle überschritten. Als Grund für das überwiegende Sinken der Pachtpreise wird die geringe Rentabilität im landwirtschaftlichen Betrieb angegeben.

2. Sonstige Mitteilungen und Entwicklungstendenzen.

Es wird von einzelnen Gemeinden mitgeteilt, daß vor dem Krieg teilweise in den landwirtschaftlichen Betrieben erspartes Kapital vorhanden gewesen sei, und daß deshalb die Eltern die Betriebe noch zu Lebzeiten unter die Kinder aufteilen konnten, da ihr Lebensunterhalt durch die Zinsen dieses Barkapitals gesichert war. Durch die Inflation sei jedoch dieses Kapital vernichtet worden, so daß heute bei der Aufteilung des Betriebes ein Teil der Grundstücke von den Eltern zurückbehalten werde. Dies wird besonders betont von der Gemeinde Höfendorf, die zu den besten landwirtschaftlichen Gemeinden Hohenzollerns zu rechnen ist, was die Bonität der Grundstücke anbetrifft. Die in unmittelbarer Nachbarschaft der württembergischen Industriegemeinde Winterlingen gelegene Gemeinde Harthausen hebt hervor, daß die Miterben sich häufig der Industrietätigkeit zuwenden und die übernommenen Grundstücke nebenher bewirtschaften. Dies hat eine weitere Zerschlagung des Grundbesitzes in dieser Gemeinde zur Folge.

Was bei Württemberg für einige Gebiete über die landwirtschaftliche Nichtgeeignetheit zur Realteilung im Hinblick auf die Natur des Landes gesagt worden ist, wovon Auswanderung oder neben- oder hauptberufliche Arbeit in der zum Teil dadurch geschaffenen Industrie die Folge ist, gilt nach Zeltner für das ganze Freiteilbarkeitsgebiet Hohenzollerns.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III. Das Schicksal der weichenden Erben in Württemberg und Hohenzollern.

Die folgenden Angaben und Tabellen über das Schicksal der weichenden Erben beruhen auf den besonderen eingangs erwähnten Fragebogen, welche mit Hilfe der Oberschulbehörden an 165 ausgewählte Lehrer herausgegeben wurden. Von diesen 165 Fragebogen sind 91 = 55 % mit brauchbarer Beantwortung zurückgekommen, und zwar 29 aus dem Freiteilbarkeitsgebiet und 62 aus den Gebieten der geschlossenen Vererbung, nämlich 14 aus Hohenlohe-Franken, 10 aus den „östlichen Oberämtern" in der Mitte des östlichen Anerbengebietes, 13 aus dem Welzheimer Wald, 19 aus dem Oberland, 6 aus dem Schwarzwald. Die von den Bezirksschulräten ausgesuchten Lehrer haben in ihren Gemeinden, zum Teil auch in mehreren, alle Fälle zu erfassen gesucht, im ganzen rund 1300. Da es in Württemberg rund 150000 selbständige Betriebe über 2 ha gibt, die bei Vererbung

Tabelle I.

Betriebsgröße und Kinderzahl[13b] in den Gebieten der Anerbensitte.

	bis 5 ha		5—10 ha		10—20 ha		20—30 ha		über 30 ha	
	ha	Kdr.	ha	Kdr.	ha	Kdr.	ha	Kdr.	ha	Kdr.
1. Hohenlohe	77	78	473	243	832	227	717	117	610	51
2. Aalen usw.	24	24	504	277	793	257	313	60	316	30
3. Wald und Alb . . .	151	155	380	207	740	223	270	50	170	16
4. Schwarzwald	75	95	91	64	49	14	27	2	215	24
5. Oberland	103	106	887	477	1211	345	808	171	533	60
zusammen	430	458	2335	1268	3605	1066	2135	400	1844	181
Zahl der Fälle	108	108	297	297	248	248	86	86	41	41
Gesamt im Durchschnitt Hektar und Kinder . . .	4,0	4,24	7,9	4,26	14,5	4,29	24,8	4,65	45,0	4,41
im Einzelnen im Durchschnitt:										
1. Hohenlohe.	4,3	4,33	8,3	4,26	15,4	4,17	24,7	4,00	55,5	4,64
2. Aalen usw.	4,8	4,80	8,1	4,47	13,7	4,76	26,1	5,00	39,5	3,75
3. Wald und Alb . . .	3,72	3,95	7,91	4,31	14,0	4,21	24,5	4,54	42,5	4,0
4. Schwarzwald	3,41	4,32	7,0	4,92	16,3	4,67	27,0	2,00	43,0	4,80
5. Oberland	4,3	4,41	7,58	4,01	14,4	4,10	24,5	5,18	41,0	4,61

[13b] d. h. nur der zur Zeit der Erhebung lebenden, nicht der überhaupt geborenen, berechnet ausden der Tabelle III zugrundeliegenden Fragebogen. Da die Kindersterblichkeit wohl bei den kleineren Betrieben größer sein dürfte, werden durch diese Tabelle die Angaben in zahlreichen Notariatsberichten über größere Kinderzahl der kleineren Betriebe nicht ohne weiteres widerlegt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zahl der Fälle zusammen 780.

1. Hohenlohe	18	57	54	29	11
2. Aalen usw.	5	62	54	12	8
3. Wald und Alb . . .	39	48	53	11	4
4. Schwarzwald	22	13	3	1	5
5. Oberland	24	117	84	33	13
zusammen	108	297	248	86	41

Tabelle II.

Zahl der zur Erbfolge berufenen Kinder
im Gebiet a) der Realteilung; b) der Anerbensitte
getrennt nach den Ergebnissen 1. der Erhebung; 2. der Dissertation von Zeltner; 3. zusammen bzw. im Durchschnitt.

	a) Realteilung			b) Anerbensitte		
	Kinder	Fälle	im Durchschnitt	Kinder	Fälle	im Durchschnitt
1. Erhebung . .	1677	392	4,28	3373	780	4,32
2. Dissertation .	1574	370	4,25	1407	324	4,33
3. zusammen . .	3251	762	4,26	4780	1104	4,33

Hierzu ist Ziffer 4b in Tabelle III zu vergleichen.

in durchschnittlich 30 Jahren im Jahr etwa 5000, also in 10 Jahren, auf die sich die Erhebung erstreckt, etwa 50000 Erbfälle ergeben, sind etwa 2,6% der Erbfälle erfaßt worden — also eine ziemlich große Stichprobe. (Die Bearbeitung erfolgte durch Dr. Zeltner.)

Vorausgeschickt sei zunächst eine interessante Statistik über Betriebsgröße und Kinderzahl in den Anerbengebieten. Eine gleiche Aufstellung über das Verhältnis von Betriebsgröße und Erbenzahl konnte für das Gebiet der Realteilung nicht angefertigt werden, weil die Zahl der Fälle zu klein war.

(Siehe Tabelle I auf S. 468.)

Die Tabelle III über das Schicksal der vom Hofe weichenden Erben behandelt die Gebiete für geschlossene Vererbung von Hohenzollern und Württemberg zuerst getrennt in Spalte 1 und 2, dann zusammengefaßt in Spalte 3, während das Gebiet der Freiteilbarkeit nur für Württemberg bearbeitet ist (Spalte 4). Untersucht wurden in diesen Gebieten 726 bzw. 167, zusammen 893 und 392, also im ganzen 1285 Fälle mit 3120 bzw. 716, zusammen 3836 und 1677, also im ganzen 5513 Abkömmlingen. Davon waren 2391 bzw. 551, zusammen 2942 abzufindende und 2275 und 504, zusammen 2777, und 1202, also im ganzen 3979 vom Hof gewichene Erben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle III. **Württemberg**

Vererbung des ländlichen Grund-

Das Schicksal der vom Hofe

	Geschlossene Vererbung			Freiteilung Württemberg
	Württemberg	Hohenzollern	zusammen	
	1	2	3	4
1. Zahl der Fälle	**726**	**167**	**893**	**392**
2. Betriebsgröße in ha zusammen	9696	1762	11 458	2452
3. Betriebsgröße in ha im Durchschn.	13,3	10,5	12,8	6,3
4. Zahl der Abkömmlinge:				
a) zusammen	3120	716	3 836	1677
b) je Erbfall	**4,29**	**4,29**	**4,29**	**4,28**
5. Zahl der abzufindenden Erben	2391	551	2 942	—
6. Zahl der auf dem Hofe gebliebenen Erben, einschl. d. Betriebsübernehmer	847	212	1 059	475
davon: a) männliche	651	174	825	307
b) weibliche	196	38	234	168
7. Zahl der von Hofe gewichenen Erben	**2273**	**504**	**2 777**	**1202**
davon: a) männliche	881	174	1 053	497
b) weibliche	1392	330	1 724	705
8. Von den männlichen gewichenen, abgefundenen Erben (7a) sind	(881)	(174)	(1 053)	(497)
A. selbständige Unternehmer	323	75	398	280
a) in der Landwirtschaft	208	46	254	172
1. durch Einheirat	165	29	194	88
2. durch Ankauf (Siedlung)	33	11	44	38
3. durch Landabfindung	7	6	13	27
Von vorstehenden Erben ist der Betrieb:				
kleiner als der des Vererbers	106	20	126	70
größer als der des Vererbers	38	9	47	47
b) in Handel	12	6	18	17
c) in Gewerbe	103	23	126	91
B. Beamte, Angestellte, Arbeiter ohne Grundbesitz	444	76	520	132
a) mittlere Beamte in Verwaltung usw.	23	4	27	15
b) Volksschullehrer	20	1	21	10
c) in akademischen Berufen	20	6	26	7
d) Angestellte in Privatberufen	45	14	59	15
e) Angestellte in landw. Organis.	4	—	4	2
f) Unterbeamte	61	12	73	20
g) gewerbliche Arbeiter	136	26	162	57
h) ländl. Tagelöhner od. Gesinde	135	13	148	6
C. Dieselben mit Grundbesitz insbesondere:	42	7	49	34
a) gewerbliche Arbeiter	20	5	25	27
b) Landarbeiter	13	—	13	2
c) andere Berufe	9	2	11	5

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Hohenzollern.

besitzes in der Nachkriegszeit.

weichenden Erben.

	Geschlossene Vererbung			Freiteilung Württemberg
	Württemberg 1	Hohenzollern 2	zusammen 3	4
D. Rentner	12	—	12	—
E. In Berufsvorbereitung für (voraussichtlich)	14	4	18	10
a) untere Berufe	6	4	10	3
b) mittlere Berufe	3	—	3	—
c) höhere Berufe	—	—	—	—
d) unbekannten Berufs	5	—	5	7
F. Aus Deutschland ausgewand.	46	10	56	41
9. Von den weiblichen gewichenen abgefundenen Erben (7 b) sind	(1392)	(330)	(1724)	(705)
A. verheiratet	1021	230	1251	569
1. an selbständige Landwirte	565	132	697	284
2. an selbständige Gewerbetreibende	234	38	272	137
3. an Studierte, Lehrer, mittlere Beamte	32	7	39	19
4. an Rentner	1	—	1	2
5. an Landarbeiter	11	9	20	5
6. an gewerbliche Arbeiter	111	31	142	88
7. an Unterbeamte	67	13	80	34
B. unverheiratet mit den Berufen als	349	96	445	118
1. Wirtschafterin	32	24	56	21
2. Angestellte in Handel und Industrie	20	4	24	13
3. Selbständige Gewerbetreib.	10	8	18	4
4. Hausangestellte	257	34	291	55
5. Beamtin	7	—	7	3
6. Rentnerin und Ordensschwest. in Ausbildung	23	26	49	22
C. Aus Deutschland ausgewandert	22	6	28	18
10. Außer Miterben befinden sich auch noch andere Verwandte auf dem Hof	162	32	194	—
a) zur Mitarbeit	127	27	154	—
b) ohne zu arbeiten	35	5	40	—
11. Von den weichenden Erben sind damit, daß der Übernehmer des Betriebs diesen zu einem Vorzugswert enthält, um ihn im Besitz der Familie erhalten zu können:				
einverstanden	2303	515	2816	—
nicht einverstanden	88	38	126	—

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erläuterungen zu Tabelle III.

Von Dr. Zeltner.

Zu der Aufstellung über das Schicksal der weichenden Erben sind folgende Erläuterungen nötig:

Die Zahl der Abkömmlinge ist die Gesamtzahl der Erben.

Die Zahl der abzufindenden Erben kann für das Gebiet der freien Teilung nicht festgestellt werden, weil es diesen Begriff dort nicht gibt.

Im Gebiet der geschlossenen Vererbung ist die Zahl der abzufindenden Erben gegenüber der Zahl der Abkömmlinge etwa um die Anzahl der untersuchten Fälle niedriger. Es betragen

die Abkömmlinge	3836
die Zahl der abzufindenden Erben	2942
Differenz	894

Die Zahl der Fälle beträgt dagegen 893. Eine kleine Differenz kann dadurch entstehen, daß Betriebe ganz aufgegeben werden. Dadurch erhöht sich dann die Zahl der abzufindenden Erben, und es kann andererseits vorkommen, daß der Hof unter zwei Kinder geteilt wird, wodurch eines weniger abzufinden ist. Dadurch verringert sich die Differenz. Im Gebiet der geschlossenen Vererbung sind in Württemberg 5 Betriebe aufgegeben, d. h. verkauft worden. Diese Betriebe haben eine Fläche von 26,3 ha gehabt; der größte Betrieb war 14 ha, der kleinste 2 ha. An Erben waren vorhanden 11 männliche und 12 weibliche. Von den männlichen Erben ist keiner Landwirt geworden, dagegen von den weiblichen 6; sie haben in einen anderen Betrieb eingeheiratet. Da ein Erbe mehr abzufinden ist als Betriebe untersucht worden sind, und da 5 Betriebe aufgegeben worden sind, ist andererseits anzunehmen, daß für 4 Erben eine Abfindung nicht nötig war, also jedenfalls, weil der Betrieb geteilt wurde.

Die Zahl der auf dem Hofe gebliebenen Erben ist die Zahl einschließlich der Betriebsübernehmer. Weiterhin sind diejenigen mitgezählt, die auf dem Hofe geblieben sind, sei es, daß sie noch in Ausbildung begriffen sind, daß sie beim Übernehmer Arbeit leisten, oder daß sie als Rentner auf dem Hofe leben.

Die Zahl der Betriebsübernehmer ist im Gebiet der geschlossenen Vererbung mit 894 anzunehmen. Die Zahl der auf dem Hofe Gebliebenen beträgt 1059, so daß also auf dem Hofe mehr geblieben sind 165. Die Statistik ist insoweit unvollständig, als nicht nachgewiesen ist, in welcher Eigenschaft diese 165 auf dem Hofe geblieben sind. Es geht daher aus der Aufstellung auch nicht hervor, wieviel Männliche und wieviel Weibliche tatsächlich den Betrieb übernommen haben. Es wäre immerhin interessant gewesen, dies festzustellen, da anscheinend doch in erheblichem Umfange nicht ein Sohn, sondern auch eine Tochter den Hof bekommen kann.

Im Gebiet der freien Teilung ist zunächst festzuhalten, daß 24 Betriebe aufgegeben worden sind. Sie nehmen eine Fläche von 103,8 ha ein. Der größte Betrieb ist ebenfalls 14 ha groß. Beteiligt waren 50 männliche und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

55 weibliche Erben. Von den männlichen Erben sind 12 wieder Landwirte geworden, also offenbar auf einem anderen Betrieb. Auch von den weiblichen Erben sind 11 mit Landwirten verheiratet; die übrigen sind in andere Berufe übergegangen.

Die Zahl der auf dem Hofe Gebliebenen beträgt im Gebiet der freien Teilung 475, die Zahl der Betriebe 392. Aufgegeben sind 24 Betriebe, so daß also 107 Erben mehr auf dem Hof geblieben sind als Betriebe untersucht worden sind. Der Prozentsatz der auf dem Hof Gebliebenen ist also ein größerer als im Gebiet der geschlossenen Vererbung. Aber auch hier kann nicht gesagt werden, als was die Erben auf dem Hofe geblieben sind; es kann sein, daß sie ebenfalls selbständige Landwirte auf einem Teil des Betriebes geworden sind, es kann aber auch sein, daß sie noch jünger und daher in Berufsausbildung waren. Der Fall, daß Geschwister beim Übernehmer als landwirtschaftliches Gesinde tätig sind, dürfte mindestens wesentlich seltener sein als im Gebiet der geschlossenen Vererbung.

Unter der Ziffer 4 sind dann die sämtlichen Erben verstanden, die vom Hofe tatsächlich weggegangen sind. Zusammen mit der Zahl der auf dem Hofe gebliebenen Erben muß sich wieder die Gesamtzahl der Abkömmlinge ergeben.

In Ziffer 8 A a (selbständige Unternehmer in der Landwirtschaft) ist die Gesamtzahl derjenigen weichenden Erben angegeben, die vom Hofe gewichen und wieder Landwirte geworden sind. Sie können dies werden durch Einheirat, Ankauf und Landabfindung. Die hierfür angegebenen Ziffern sollten an und für sich wieder die Gesamtzahl der Landwirte ergeben. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil die bearbeitenden Lehrer nicht in allen Fällen Angaben gemacht haben, und weil es manchmal vorkommen kann, daß der Betrieb erworben worden ist durch Einheirat, Ankauf und durch Landabfindung zusammen. Es könnte also vorkommen, daß für einen Fall alle drei Gesichtspunkte beantwortet wurden, und daß daher statt einer Ziffer bis zu drei Ziffern gezählt werden müßten. Dies letztere war jedoch nur ganz selten und kam höchstens im Gebiet der Freiteilung vor. Die Differenz entsteht also im wesentlichen dadurch, daß nicht immer Angaben gemacht worden sind.

Auch die Frage, ob der Betrieb größer oder kleiner als der des Vererbers war, wurde nicht immer beantwortet; daher erscheinen auch diese Zahlen kleiner als die der selbständigen Landwirte. Es ist dabei zu beachten, und dies gilt insbesondere im Gebiet der freien Teilung, daß der jüngere Landwirt klein anfängt und allmählich seinen Betrieb vergrößert. Es ist aber doch interessant, daß im Gebiet der geschlossenen Vererbung in 126 Fällen der Betrieb kleiner und nur in 47 Fällen größer war. Es geht daraus hervor, daß die weichenden Erben in der Regel sich mit einem kleineren Betrieb „begnügen" müssen.

Das Schicksal der weichenden Erben im Gebiet der gemischten Vererbung wurde in Hohenzollern dem Gebiet der geschlossenen Vererbung zugerechnet, während für Württemberg diese Fragebogen ganz ausgeschieden worden sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es ist außerordentlich interessant, daß sich in den verarbeiteten Fällen in Württemberg und Hohenzollern je Erbfall die genau gleiche Erbenzahl ergibt. Auch im Freiteilbarkeitsgebiet ist die Zahl nicht sehr verschieden von der des geschlossenen Vererbungsgebiets. Die Zahlen stimmen nicht ganz mit den Zahlen überein, welche aus der anderen Aufstellung gewonnen worden sind insofern, als dort für das Gebiet der Anerbensitte im Durchschnitt 4,32 Kinder gezählt worden sind. Im Gebiet der realen Teilung stimmt die Zahl, weil kein Fall ausgeschieden werden mußte, während dies im Gebiet der geschlossenen Vererbung der Fall war.

Diese Ziffern widerlegen nach Zeltner eine Äußerung von Krafft[14]: „3. Dadurch erklärt sich auf Grund der Rümelinschen Ergebnisse auf natürliche Weise, warum in den Anerbengebieten ein Stagnieren der Bevölkerung beobachtet wird." Er führt dies auf das höhere Heiratsalter der jungen Landwirte und darauf zurück, daß die Frau etwa gleich alt ist wie der Mann.

Die unter 4b angegebenen Ziffern sprechen dagegen: die Zahl der Kinder, die zum Erben kamen, ist gleichgroß bei beiden Erbsystemen. Der Unterschied dürfte vielmehr in folgendem liegen:

Im Gebiet der geschlossenen Vererbung haben die weichenden Erben keine Möglichkeit, seßhaft zu werden; sie wandern ab, dorthin, wo die Industrie Verdienstmöglichkeit bietet, d. h. im wesentlichen in das jetzige Gebiet der Freiteilung. Ein weiteres Moment ist, daß ein guter Teil der Erben beim übernehmenden Bruder auf dem Hofe bleibt als Rentner, Knecht oder Magd. Sie kommen nicht zum Heiraten, so daß dadurch die für die geschlossene Vererbung zu große Kinderzahl korrigiert wird. Gerade dieser letztere Gesichtspunkt erscheint außerordentlich wesentlich für das Gebiet der geschlossenen Vererbung. Es ist wohl bekannt, daß in früheren Zeiten die Zahl der auf dem Hofe gebliebenen Kinder größer gewesen ist (daher kein Arbeitermangel!). Es war zu den Zeiten, als die Industrie noch nicht die Möglichkeit hatte, die Leute zu absorbieren, und wo die jungen Leute noch nicht so sehr den Drang nach der Fremde hatten, sondern mehr Wert darauf legten, „zu Hause" sein zu können.

Erläuterungen zu Tabelle IV.

Von Dr. Zeltner.

Schicksal der weichenden Erben.

Aufgeteilt nach drei Betriebsgrößenklassen.

Gebiet der Anerbensitte.

1. Von 100 Abkömmlingen sind auf dem Hof geblieben in den Betrieben

bis 10 ha	26,0
10 bis 20 ha	28,1
über 20 ha	29,0

In der Zahl der Erben, die „auf dem Hof geblieben sind", sind nicht nur die Betriebsübernehmer enthalten, sondern auch solche Erben, die entweder

[14] a. a. O., S. 91.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle IV. Württemberg und Hohenzollern.

Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit.

Das Schicksal der vom Hofe weichenden Erben.

Zusammenstellung nach Betriebsgrößen.

	Geschlossene Vererbung		
	bis 10 ha	10—20 ha	über 20 ha
1. Zahl der Abkömmlinge	1590	980	542
2. Zahl der auf dem Hof gebliebenen Erben	413	275	157
davon: a) männliche	308	224	117
b) weibliche	105	51	40
3. Zahl der vom Hof gewichenen Erben	1177	705	385
davon: a) männliche	495	241	144
b) weibliche	682	464	241
4. Von den männlichen gewichenen abgefundenen Erben (3a)	(495)	(241)	(144)
sind			
A. selbständige Unternehmer	170	86	69
a) in der Landwirtschaft	91	64	55
1. durch Einheirat	61	47	44
2. durch Ankauf (Siedlung)	18	11	7
3. durch Landabfindung	2	1	6
Von vorstehenden Erben ist der Betrieb:			
kleiner als der des Vererbers	39	34	29
größer als der des Vererbers	23	13	5
b) in Handel	8	3	7
c) in Gewerbe	71	19	7
B. Beamte, Angestellte, Arbeiter ohne Grundbesitz	256	126	59
a) mittlere Beamte in Verwaltung usw.	10	10	5
b) Volksschullehrer	12	5	2
c) in akademischen Berufen	10	8	4
d) Angestellte in Privatberufen	23	13	10
e) Angestellte landwirtschaftlicher Organisationen	1	1	1
f) Unterbeamte	44	16	4
g) gewerbliche Arbeiter	92	27	10
h) ländliche Taglöhner oder Gesinde	64	46	23
C. Dieselben mit Grundbesitz insbesondere	20	9	11
a) gewerbliche Arbeiter	14	3	2
b) Landarbeiter	4	4	5
c) andere Berufe	2	2	4

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle IV. Württemberg und Hohenzollern.

(Fortsetzung.)

	Geschlossene Vererbung		
	bis 10 ha	10—20 ha	über 20 ha
D. Rentner	6	6	—
E. In Berufsvorbereitung für voraussichtlich	9	3	1
a) untere Berufe	5	2	—
b) mittlere Berufe	1	—	—
c) höhere Berufe	1	—	—
d) unbekannten Berufs	2	1	1
F. Aus Deutschland ausgewandert	34	11	5
5. Von den weiblichen gewichenen abgefundenen Erben (3b)	(682)	(464)	(241)
sind			
A. verheiratet	492	338	183
1. an selbständige Landwirte	232	214	117
2. an selbständige Gewerbetreibende	125	68	41
3. an Studierende, Lehrer, mittlere Beamte	10	11	11
4. an Rentner	1	—	—
5. an Landarbeiter	8	2	—
6. an gewerbliche Arbeiter	76	26	9
7. an Unterbeamte	40	17	5
B. unverheiratet mit den Berufen	176	123	54
als 1. Wirtschafterin	14	12	4
2. Angestellte in Handel und Industrie	16	3	2
3. selbständige Gewerbetreibende	5	3	1
4. Hausangestellte	124	95	44
5. Beamtin	5	1	1
6. Rentnerin und Ordensschwestern in Ausbildung	12	9	2
C. Aus Deutschland ausgewandert	14	3	4
6. Befinden sich außer Miterben auch noch andere Verwandte auf dem Hof?	101	43	17
a) zur Mitarbeit (Zahl)	80	34	15
b) ohne zu arbeiten (Zahl)	21	9	2
7. Sind die weichenden Erben damit einverstanden, daß der Übernehmer des Betriebes diesen zu einem Vorzugswert erhält, damit er ihn im Besitz der Familie erhalten kann?			
Es sind einverstanden	17	9	—
„ „ nicht einverstanden	57	6	—

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als Rentner oder Arbeitskräfte blieben. Eine Unterscheidung wurde bedauerlicherweise in dem Fragebogen nicht gemacht. Aus den angegebenen Zahlen lassen sich daher weitere Schlüsse nicht ziehen. Wäre die Unterscheidung nach Betriebsübernehmern und sonstigen getroffen, so könnte die interessante Feststellung getroffen werden, in wie vielen Fällen statt eines Sohnes eine Tochter den elterlichen Betrieb bekommen hat. Es wäre dann auch festzustellen, ob ein erheblicher Unterschied zwischen den Betriebsgrößen besteht. Da diese Unterscheidung nicht getroffen ist, läßt sich aus diesen Zahlen nur folgendes feststellen:

2. Die Zahl der Abkömmlinge betrug nach Geschlechtern getrennt in den

Größenklasse	Söhne	Töchter
bis 10 ha	803	787
10 bis 20 ha	465	515
über 20 ha	261	281

Daß in den unteren Größenklassen die Söhne überwiegen, über 10 ha die Töchter, wird wohl ein Zufall des Materials sein.

3. Von den Söhnen und Töchtern blieben auf dem Hof bzw. mußten weichen:

Größenklasse	Söhne		Töchter	
	auf dem Hof	gewichen	auf dem Hof	gewichen
bis 10 ha	308	495	105	682
10 bis 20 ha	224	241	51	464
über 20 ha	117	144	40	241

In allen Größenklassen mußten mehr Töchter weichen als Söhne. Die Söhne können in weit größerem Umfang in der Heimat bleiben, während die Töchter weggehen müssen. Was das heißt, kann nur der ermessen, der das Wort Heimat in dem Sinne begreift, wie es die Landwirte tun.

4. Bringt man die Zahl der vom Hofe gewichenen männlichen und weiblichen Erben in das prozentuale Verhältnis, dann ergibt sich, daß auf 100 vom Hof gewichene kommen:

Größenklasse	männliche	weibliche
bis 10 ha	42	58
10 bis 20 ha	34,2	65,8
über 20 ha	37,4	62,6

Aus den größeren Betrieben mußten also noch mehr Töchter vom Hofe gehen als von den Betrieben unter 10 ha.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

5. Die Zahl der auf dem Hofe gebliebenen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Abkömmlinge ist folgende:

Größenklasse	Von 100 Abkömmlingen auf dem Hof geblieben		
	Söhne	Töchter	insgesamt
bis 10 ha	19,4	6,6	26,0
10 bis 20 ha	22,8	5,3	28,1
über 20 ha	21,5	7,5	29,0

Es sind also in den Betriebsgrößenklassen keine nennenswerten Unterschiede festzustellen.

6. Das weitere Schicksal der „gewichenen Erben" ist festgestellt für die Söhne nach den Gruppen:

A. selbständige Unternehmer, B. Beamte und Angestellte, Arbeiter ohne Grundbesitz, C. dieselben mit Grundbesitz, D. Rentner, E. in Berufsausbildung, F. ausgewandert.

Von den abgefundenen gewichenen Söhnen sind:

	Größenklasse bis 10 ha		Größenklasse 10–20 ha		Größenklasse über 20 ha	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
A. Selbständige Unternehmer	170	34,3	86	35,7	69	47,9
B. Beamte usw. ohne Grundbesitz	256	51,7	126	52,3	59	41,0
C. Dieselben mit Grundbesitz	20	4,0	9	3,7	11	7,6
D. Rentner	6	1,2	6	2,5	—	—
E. In Berufsvorbereitung	9	1,8	3	1,2	1	0,7
F. Ausgewandert	34	6,9	11	4,6	4	2,8

Daraus ist interessant die Reihe der selbständigen Unternehmer. Sie steigt mit der Betriebsgröße. Es gelingt also den Erben aus den größeren Betrieben leichter, sich wieder selbständig zu machen.

Dementsprechend verläuft die Reihe der Unselbständigen (Beamten, Angestellten und Arbeiter) umgekehrt.

Ganz klar ist die Linie bei der Auswanderung: Je kleiner der Betrieb, desto stärker ist die Auswanderung.

Daß in der Größenklasse über 20 ha keine Rentner unter den abgefundenen gewichenen Erben nachgewiesen sind, will nichts besagen. Sie können in den auf dem Hofe gebliebenen enthalten sein.

Teilt man die einzelnen Gruppen noch weiter unter, so ergeben sich bedeutsame Unterschiede in den Größenklassen.

7. Die selbständigen Unternehmen verteilen sich:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In den Größenklassen	auf Gesamtzahl	Landwirtschaft	Gewerbe	Handel
bis 10 ha	170	91 = 53,5	71 = 41,8	8 = 4,7
10 bis 20 ha	86	64 = 74,4	19 = 22,1	3 = 3,5
über 20 ha	69	55 = 79,8	7 = 10,1	7 = 10,1

Je größer die Betriebe also sind, desto eher werden die gewichenen Söhne wieder Landwirte, wenn sie selbständige Unternehmer werden.

8. Auch mit der Gesamtzahl der gewichenen Söhne kann man diese Zahlen vergleichen. Es ergeben sich dann folgende Zahlen und Prozentsätze:

Größenklasse	Zahl der gewichenen Söhne	sie gingen als selbständige Unternehmer in		
		Landwirtschaft	Gewerbe	Handel
bis 10 ha	495	91 = 18,4 %	71 = 14,3 %	8 = 1,6 %
10 bis 20 ha	241	64 = 26,6 %	19 = 7,9 %	3 = 1,2 %
über 20 ha	144	55 = 38,2 %	7 = 4,8 %	7 = 4,8 %

Man sieht deutlich: Mit steigender Betriebsgröße werden die gewichenen Söhne mehr und mehr Landwirte auf einem anderen Hof. Dagegen fallen die Ziffern gerade umgekehrt bei den Gewerbetreibenden. Je kleiner der Betrieb, desto eher ergreift der abgefundene Sohn ein Handwerk.

Soweit die Söhne Kaufleute werden, ist die Linie nicht klar. Die Zahl derjenigen, die Kaufleute werden, ist gering. Dazu taugen die Bauernsöhne nicht. Nur wenn sie aus einem größeren Betrieb kommen und wohl ein verhältnismäßig erhebliches Kapital bekommen, wenden sie sich auch mehr dem Handel zu.

9. Es ist von den Bearbeitern bedauerlicherweise nicht in allen Fällen festgestellt worden, auf welche Art die als Landwirte selbständig gewordenen gewichenen Söhne zu ihrem Betrieb kamen. Drei Möglichkeiten bestehen:

Einheirat, Ankauf (Siedlung), Landabfindung.

Landabfindung sollte bei reiner geschlossener Vererbung nicht vorkommen. Bei der Lockerung, die aber in Württemberg schon eingetreten ist, kommt auch das schon vor. Interessant ist dabei, daß in den größeren Betrieben die Landabfindung häufiger ist als in den Betrieben unter 20 ha. In den größeren Betrieben kommt es eben hin und wieder zur Aufteilung in zwei Teile oder zur Abgabe wenigstens eines kleineren Teils, mit dem sich ein Sohn selbständig machen kann.

Die Zahlen sind folgende:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In den Größenklassen	sind von den ... Landwirten	selbständig geworden durch Einheirat	Ankauf	Landabfindung
bis 10 ha	(91) 81	61 = 75,2 %	18 = 22,2 %	2 = 2,6 %
10 bis 20 ha	(64) 59	47 = 79,8 %	11 = 18,8 %	1 = 1,6 %
über 20 ha	(55) 57	44 = 77,2 %	7 = 12,3 %	6 = 10,5 %

In der Größenklasse bis 10 ha sind statt 91 nur 81 nachgewiesen. In der Größenklasse 10 bis 20 ha sind es 59; in der Größenklasse über 20 ha dagegen 57 statt 55. Das letztere rührt daher, daß in einigen Fällen neben Einheirat auch durch Zukauf oder Landabfindung der Betrieb zusammen kam. Geht man von der Zahl der nachgewiesenen Fälle aus, so ergeben sich die mitgeteilten Prozentsätze.

Die Einheirat überwiegt bei weitem in allen Größenklassen. Wird der Sohn wieder Landwirt auf einen anderen Hof, dann wird er dies in mehr als drei Viertel aller Fälle durch Einheirat. Der Ankauf eines Betriebes kommt häufiger vor, je kleiner der Betrieb des Erblassers gewesen ist.

10. Nun kommt es bei der Beurteilung noch darauf an, ob der Betrieb des gewichenen Sohnes größer ist oder kleiner als der des Vaters, das heißt der Betrieb, aus dem der Sohn stammt. Auch hier ist nicht in allen Fällen eine Angabe erfolgt.

In den Größenklassen	ist der Betrieb des gewichenen Sohnes kleiner als der des Vererbers	größer als der des Vererbers	zusammen Fälle	Gesamtzahl	in %
bis 10 ha	39 = 63 %	23 = 37 %	62	91	= 68
10 bis 20 ha	34 = 72 %	13 = 28 %	47	64	= 73
über 20 ha	29 = 85 %	5 = 15 %	34	55	= 62

Ob der Betrieb des gewichenen Sohnes größer oder kleiner ist als der des Vererbers, wurde nur in 62—73 % der Fälle nachgewiesen. Setzt man die Ziffern in Verhältnis zur Zahl der nachgewiesenen Betriebe, so ergibt sich, daß es mit steigender Betriebsgröße (des Vererbers) dem gewichenen Sohn immer weniger gelingt, einen gleich großen oder größeren Betrieb sich zu erwerben. Man darf dabei allerdings nicht vergessen, daß die Betrachtung eine zeitliche Lücke aufweist. Der Betrieb des Vererbers wird betrachtet in dem Zeitpunkt, als der Vererber den wirtschaftlichen Höhepunkt seines Lebens hinter sich hatte, der Erbe hat ihn aber noch vor sich. Andererseits sind bei den festgefügten Verhältnissen bei geschlossener Vererbung die Landwirte doch selten in der Lage, den Betrieb, den sie durch Einheirat oder Kauf erworben haben, noch zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vergrößern oder sich später einen größeren Betrieb zuzulegen. So wird doch der oben aufgestellte Grundsatz seine Richtigkeit haben.

11. Von den gewichenen Söhnen sind Beamte, Angestellte und Arbeiter etwa die Hälfte. Es kommt aber darauf an, ob sie in „mittleren und höheren" oder in den „unteren" Berufen untergekommen sind. Für eine weitergehende Trennung eignet sich das Material kaum, da sonst die Zahlen zu klein werden.

Zu „mittleren und höheren" Berufen werden die Gruppen B a—e zusammengefaßt; zu den „unteren" Berufen die Gruppen f—h (s. Tabelle S. 475).

Es ergibt sich, daß von den

gewichenen männlichen Erben	in der Größenklasse	einen mittleren oder höheren	unteren
		Beruf ergriffen haben	
256	bis 10 ha	56 = 21,9 %	200 = 78,1 %
126	10 bis 20 ha	37 = 29,4 %	89 = 70,6 %
59	über 20 ha	22 = 37,3 %	37 = 62,7 %

Man sieht aus den Prozentzahlen genau, wie mit Vergrößerung der Betriebe das Verhältnis der mittleren und höheren Berufe zu-, das der unteren Berufe abnimmt.

12. Auch aus den Betriebsgrößenklassen über 20 ha rekrutieren sich in erheblicher Anzahl Unterbeamte, Industriearbeiter und Landarbeiter. Auf die „unteren" Berufe verteilen sich die gewichenen Erben nach Größenklassen wie folgt:

Größenklasse	Gesamtzahl	davon Unterbeamte	Industriearbeiter	Landarbeiter
bis 10 ha	200	44 = 22 %	92 = 46 %	64 = 32 %
10 bis 20 ha	89	16 = 18 %	27 = 30,3 %	46 = 51,7 %
über 20 ha	37	4 = 10,8 %	10 = 27,0 %	23 = 62,2 %

Wenn die gewichenen Söhne einen unteren unselbständigen Beruf ergreifen, dann werden sie mit steigender Betriebsgröße immer weniger Unterbeamte und Industriearbeiter, dagegen immer mehr Landarbeiter, und zwar in einem fremden Betrieb. Das ist wohl ein überraschendes Ergebnis dieser Ziffern.

13. Teilt man nach dem gleichen Grundsatz auch die mittleren und höheren Berufe auf, so ergibt sich folgendes: Es gingen in den Beruf des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	in der Größenklasse		
	bis 10 ha	10—20 ha	über 20 ha
a) mittleren Verwaltungsbeamten . . .	10 = 17,9 %	10 = 27,0 %	5 = 22,7 %
b) Volksschullehrers	12 = 21,4 %	5 = 13,5 %	2 = 9,1 %
c) Akademikers	10 = 17,9 %	8 = 21,6 %	4 = 18,2 %
d) Privatangestellten	23 = 41,1 %	13 = 35,4 %	10 = 45,5 %
e) Angestellten landwirtschaftlicher Organisationen	1 = 1,7 %	1 = 2,5 %	1 = 4,5 %
zusammen:	56 = 100,0 %	37 = 100,0 %	22 = 100,0 %

Man ersieht aus diesen Prozentzahlen keine einheitliche Tendenz, weil das Zahlenmaterial für diese weitgehende Aufteilung zu klein ist. Eine engere Zusammenziehung ist aber auch nicht möglich.

14. Ein geringer Teil der abgefundenen und gewichenen Söhne hat Grundbesitz, sei es durch Landabfindung oder durch Kauf. Die Zahl ist aber gering. Die angegebenen Ziffern könnten noch den Ziffern für Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Grundbesitz zugeschlagen werden. Das Bild würde sich dadurch nicht nennenswert verschieben.

Die abgefundenen gewichenen weiblichen Erben wurden in ihrem Schicksal nach anderen Gesichtspunkten verfolgt als die männlichen Erben. Sie wurden zunächst getrennt in solche, die

A verheiratet, B unverheiratet, C ausgewandert sind.

Die Mehrzahl war bereits verheiratet, wie folgende Aufstellung zeigt:

Es waren

Betriebsgrößenklasse	Es waren			
	von insgesamt	verheiratet	unverheiratet	ausgewandert
bis 10 ha	682	492 = 72,1 %	176 = 25,7 %	14 = 2,1 %
10 bis 20 ha	464	338 = 72,8 %	123 = 26,5 %	3 = 0,7 %
über 20 ha	241	183 = 75,9 %	54 = 22,4 %	4 = 1,7 %

Beinahe drei Viertel der gewichenen weiblichen Erben waren in Deutschland verheiratet, nur etwa ein Viertel war unverheiratet. Die Ausgewanderten machen einen geringen Prozentsatz aus. Irgendwelche Schlüsse lassen sich aus diesen Zahlen, insbesondere nach der Größenklasseneinteilung nicht ziehen. Es stellen sich die Zahlen auch nur als in einem bestimmten Augenblick gegeben dar. Es ist dies nicht etwa der Zeitpunkt des Erbgangs, sondern der ganz zufällige der Erhebung. Der Erbgang kann bis zu zehn Jahre zurückliegen, da der Erhebung Erbfälle der letzten zehn Jahre zugrunde liegen. Es ist anzunehmen, daß von den Unverheirateten im Laufe der Zeit der größere Teil ebenfalls noch heiratet. Wie sie sich ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

heiraten, wird wohl kaum abweichen von den Ziffern derer, die jetzt schon verheiratet sind, so daß diese Zahlen ein ziemlich feststehendes Bild abgeben.

15. Die weiblichen abgefundenen Erben sind

verheiratet mit	in den Größenklassen		
	bis 10 ha	10 bis 20 ha	über 20 ha
1. Landwirten	232 = 47,2 %	214 = 63,3 %	117 = 63,9 %
2. Gewerbetreibenden, Kaufleuten	125 = 25,4 %	68 = 20,0 %	41 = 22,4 %
3. höheren u. mittleren Beamten	10 = 2,0 %	11 = 3,2 %	11 = 6,0 %
4. Rentnern	1 = 0,2 %	— = —	— = —
5. Landarbeitern	8 = 1,6 %	2 = 0,6 %	— = —
6. gewerblichen Arbeitern . .	76 = 15,5 %	26 = 7,6 %	9 = 4,9 %
7. Unterbeamten	40 = 8,1 %	17 = 5,3 %	5 = 2,8 %
	492 = 100 %	338 = 100 %	183 = 100 %

Es ergeben sich aus den Prozentzahlen die klaren Zahlenreihen, daß mit steigender Betriebsgröße die Töchter weniger Landarbeiter, gewerbliche Arbeiter und Unterbeamte heiraten, dagegen mehr mittlere und höhere Beamte und selbständige Landwirte. Die Zahl der Landwirtstöchter, welche Gewerbetreibende und Kaufleute heiraten, ist in allen drei Größenklassen ungefähr gleich.

16. Besonders bemerkenswert ist, daß sich die weichenden Landwirtstöchter überwiegend mit Selbständigen in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel verheiraten, und zwar mit steigender Betriebsgröße in steigendem Maße, wie folgende Aufstellung zeigt:

Es waren verheiratet mit	in Betriebsgrößenklasse		
	bis 10 ha	10 bis 20 ha	über 20 ha
den Gruppen 1 und 2 . .	72,6 %	83,3 %	86,3 %
den Gruppen 3 bis 7 . .	27,4 %	16,7 %	13,7 %

17. Nimmt man daraus noch die mittleren und höheren Beamten heraus, ebenso die Rentner, so zeigt sich noch mehr, daß mit steigender Betriebsgröße die Abneigung, sich mit einem Angehörigen unteren Berufs zu verheiraten, scharf wächst.

Es waren verheiratet mit	in Betriebsgrößenklasse		
	bis 10 ha	10 bis 20 ha	über 20 ha
den Gruppen 1 und 2 . .	72,6 %	83,3 %	86,3 %
„ „ 3 und 4 . .	2,2 %	3,2 %	6,0 %
„ „ 5 bis 7 . .	25,2 %	13,5 %	7,7 %

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zum Vergleich seien die Ergebnisse der von Krafft angestellten privaten Erhebung über die Schicksale der weichenden Erben im Anerbengebiet von württembergisch Franken hinzugefügt.

Zur Klärung des Problems unterzog Krafft einige Gemeinden eines Oberamts, um auf einen kleinen Raum spezielle Kenntnis zu gewinnen, bevor er an eine Betrachtung und Erforschung des Gesamtgebietes ging, einer eingehenden Untersuchung und wählte von den dort wohnhaften Familien 51 bäuerliche Familien aus, das heißt solche Familien, die von den Bewohnern des Gebietes selbst als bäuerliche Familien bezeichnet wurden. Eine weitere Auslese, etwa nach Gutsgröße usw., hat bei dieser Erhebung noch nicht stattgefunden.

Die 51 Familien hatten zusammen eine Kinderzahl von 184 Kindern, das heißt durchschnittlich rund 3,6 Kinder auf eine Familie. 26 dieser Familien besaßen 4 oder mehr Kinder, unter diesen befanden sich wieder 8 Familien, die eine Kinderzahl von 6 oder mehr Kindern aufwiesen.

Von den 184 Abkömmlingen aus bäuerlichen Familien kamen 51 als Anerben in Betracht. Darunter waren 42 Männer (also rund 84%) und 8 Frauen (also rund 16%). Demnach bleiben noch 133 Abfindlinge, deren Schicksal näher zu betrachten ist.

Von den 133 Abfindlingen		
sind unverheiratet auf dem Hof verblieben	17	
haben den Hof verlassen	116	
darunter männlichen Geschlechts		55
darunter weiblichen Geschlechts		61
	133	116

1. Beruf der männlichen Abfindlinge.

A. Selbständige Landwirte	8	
a) durch Heirat		6
b) durch Kauf		2
B. Selbständige Unternehmer	23	
a) im Handwerk		20
b) im Handel		3
C. Sonstige Berufe	21	
a) Lehrer, Geistliche		6
b) sonstige akademisch gebildete Berufe		6
c) mittlere und untere Beamte		4
d) bei der Wehrmacht		5

2. Stellung der weiblichen Abfindlinge.

A. Verheiratet	60 an	
a) selbständige Landwirte		33
b) selbständige Handwerker		7
c) selbständige Kaufleute, Gastwirte		2
d) Angestellte, Beamte, Lehrer, Geistliche usw.		18
B) Unverheiratet	1	
Dienstmagd		1
3. Unselbständige Berufe der männlichen Abfindlinge		2

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Da zweifellos die Gutsgröße nicht einflußlos auf das Schicksal der weichenden Miterben ist, ist es notwendig, daß sie in einer eingehenderen Untersuchung mit berücksichtigt wird. Krafft wählte darum zu einer neuen Untersuchung die Familien nach der Gutsgröße aus, bzw. teilte alle die befragten Abfindlinge in zwei Gruppen, nämlich in Abkömmlinge aus groß- und mittelbäuerlichen und in solche aus kleinbäuerlichen Betrieben, das heißt Betriebe mit einer landwirtschaftlich benützten Fläche von weniger als 10 ha.

Im ganzen untersuchte er so das Schicksal von 285 Abkömmlingen aus groß- und mittelbäuerlichen Betrieben und das von 234 Abfindlingen aus kleinbäuerlichen Betrieben und fand:

I. unter den Abfindlingen aus groß- und mittelbäuerlichen Betrieben
170 Besitzer von groß- und mittelbäuerlichen Betrieben (rund 60 %),
46 Beamte im Staats- oder Gemeindedienst, Angehörige freier Berufe oder Angestellte (rund 16 %).
Darunter befanden sich
17 Akademiker,
8 Lehrer,
29 Besitzer kleiner Bauerngüter (rund 10 %),
17 Handwerker, Gastwirte usw. (rund 6 %),
9 waren unverheiratet und lebten auf dem Gut des Anerben (rund 3 %).
Der Rest verteilte sich auf unselbständige Berufe (5 %).

II. Unter den Abfindlingen aus kleinbäuerlichen Betrieben
84 Gütler (Kleinbauern, Köbler) oder Taglöhner mit eigenem Grundbesitz (rund 36 %),
59 untere Beamte (Angestellte bei Post und Eisenbahn, elektrische Straßenbahn, kaufmännische Betriebe, Reichswehr und Schutzpolizei, Straßen- und Wasserbauämtern, Gemeinden usw.) (rund 25 %),
33 Besitzer von mittleren landwirtschaftlichen Betrieben (rund 14 %),
28 Handwerker (Maurer, Mechaniker, Schmiede, Gipser, Zimmerleute, Wagner, Drechsler, Hafner) (rund 12 %),
7 mittlere und obere Beamte (Lehrer, Geistliche) (rund 3 %).
Der Rest verteilte sich auf unselbständige Berufe, davon befinden sich etwa 6,5 % auf dem Lande.

Beim weiblichen Geschlecht liegen die Verhältnisse noch günstiger, wenn man annimmt, daß die nicht zur Ehe gelangten Abfindlinge, die sich auf dem Hofe des Anerben aufhalten, nicht zu den Proletariern zu zählen sind. Wer diese Annahme nicht teilt, verkennt die tatsächlichen Verhältnisse, die zwischen dem Anerben und den „Heimsitzern" bestehen.

Allgemein läßt sich nun feststellen, daß im besagten Schauplatz nirgends eine Proletarisierung der weichenden Erben konstatiert werden konnte und daß im allgemeinen diejenigen, die aus der Landwirtschaft hinausgehen, und es sind das stattliche Prozentsätze, vermöge einer guten Ausbildung oder eines ansehnlichen Vermögens, mindestens in eine der des Anerben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ebenbürtige Stellung gelangen. Wenn der Bauer der Anerbengebiete Nordwürttembergs zunächst auch nur die eine Sorge hat, seinen Hof der Familie unter allen Umständen zu erhalten, oder realer ausgedrückt, einem Familienglied zu sichern, besteht damit absolut noch nicht die Wahrscheinlichkeit, daß die weichenden Erben durch die Bevorzugung des Anerben in nicht standesgemäße Positionen hineingetrieben werden.

Aus beiden Statistiken ergibt sich, daß der beliebte gegen die geschlossene Vererbung erhobene Vorwurf der „Proletarisierung" der weichenden Erben auch hier unbegründet ist: die Zahl der gewerblichen Arbeiter und der ländlichen Tagelöhner (oder Gesinde) ist verhältnismäßig nicht sehr groß, und beide Kategorien sind gerade in Württemberg und Hohenzollern keineswegs als proletarisiert zu bezeichnen. Viel eher trifft diese Bezeichnung hier auf einen Teil der Klein- und Kleinstbauern zu. Auffallen wird, daß im Gebiet der Realteilung so wenig Fabrikarbeiter mit Grundbesitz genannt werden, während man das Gegenteil erwarten würde. Ob der statistischen Gegenüberstellung, daß 2816 weichende Erben mit der Bevorzugung des Übernehmers zum Zweck der Erhaltung des Besitzes in der Familie einverstanden sind, und nur 126 nicht, eine zwingende Beweiskraft beizumessen ist, muß wohl dahingestellt bleiben.[14a]

IV. Zusammenfassung.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen: In den großen Gebieten der geschlossenen Vererbung — besonders in Württemberg, vielleicht nicht ganz im gleichen Maße in Hohenzollern — hat sich die Anerbensitte unerschüttert durch Krieg und Inflationszeiten hindurch bis zum heutigen Tage im wesentlichen unverändert erhalten, und zwar ohne Hilfe des Staates oder eines sie unterstützenden Anerbenrechts durch die eigene Tätigkeit der Bauern — wie Krafft es für württembergisch Franken gezeigt hat — welche durch möglichste Aufwertung selbst die Härten dieser Zeit gemildert haben. Erhalten hat sich aber hier auch vor allem die wichtigste Grundlage dieser Sitte, die moralische, welche sie im Gegensatz zum geltenden Erbrecht aufrecht erhalten hat, und ohne die sie andererseits kein ge-

[14a] Vgl. aber dazu Krafft a. a. O. S. 94ff.: „Die Stellung der Abfindlinge zur Anerbensitte".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

setzliches Erbrecht zu erhalten oder wiederherzustellen vermöchte: die Anhänglichkeit der Kinder an den Hof, ihre Bereitwilligkeit, selbst Opfer zu bringen, damit dieser der Familie erhalten bleibt. Krafft bringt dafür ergreifende Beispiele in den Briefen gewichener Erben, die sich mit dieser Frage befassen und sie, mit einer einzigen charakteristischen Ausnahme, alle in diesem Sinne beantworten.[14b]

Aber — darüber müssen wir uns doch klar sein: der „Zeitgeist", die Entwicklung des Kapitalismus in der ganzen Volkswirtschaft, insbesondere in der neueren Zeit in der Form der Rationalisierung, ist dieser Tradition und dieser Gesinnung entgegengesetzt und eine ständige Bedrohung für sie. Je mehr auch für die Landwirtschaft Rationalisierung und Mechanisierung Trumpf werden, und damit der Mensch zurücktritt, je mehr auch auf dem Lande die Herrschaft des Geldes sich ausbreitet, um so größer wird diese Bedrohung — auch ohne Vorhandensein oder Entstehung von Industrie in den betreffenden Gebieten, wenn diese auch der erste und stärkste Faktor ist.

Dazu kommt, wie wir gesehen haben, als Folge der Inflation hier noch die spezielle Gefahr, welche in der Zurückbehaltung von kleineren Teilen des Gutes durch den Übergeber zu seiner Sicherung liegt. Es ist allerdings möglich, daß diese Erscheinung mit der Generation, welche die Inflation bewußt erlebt hat, wieder verschwindet. Andernfalls könnte sie, wenn es durch richtige Anwendung des neuen württembergischen Gesetzes wider Erwarten gelingen sollte, die Höferolle einzubürgern, dadurch bekämpft werden, daß auch diese zurückbehaltenen Stücke in ihr eingetragen werden.

Daß jene größere allgemeinere Gefahr der Industrialisierung und des Kapitalismus überhaupt der Anerbensitte immerhin auch in Württemberg und Hohenzollern droht, zeigen die Vorgänge in den württembergischen „Mischgebieten" und in Teilen von Hohenzollern, wo wir die freie Teilung langsam aber unaufhaltsam eindringen sehen, wenn auch bis jetzt die Verschiebungen noch keinen großen Umfang angenommen haben[15].

[14b] a. a. O.

[15] Als Hauptgebiete einer gewissen Verschiebung erscheinen: das Gebiet der Rauhen Alb (früher als geschlossen angesehen, heute durch Industrialisierung Mischgebiet), ebenso Heidenheim, Murrhardt, Rottweil, auch Blaubeuren; ferner Gerabronn, Ellwangen, Oberamt Riedlingen (hier Gründe auf seiten der Landwirtschaft).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dabei sind aber dreierlei Vorgänge auseinanderzuhalten: der Übergang zu wirklich freier Teilung des ganzen Hofes, der Fall von „gemischter Vererbung“ in dem zweiten oben bei Württemberg unterschiedenen Sinne (geschlossene Vererbung eines Teils des Gutes und freie Teilung des anderen Teils) und die einmalige „geschlossene“ oder „gebundene“ oder „regelmäßige Teilung“ eines größeren Gutes in zwei bis drei kleinere, die dann wieder geschlossen vererben. Im ersten Falle erscheint unter den angegebenen Gründen — und neben anderen auch im zweiten — als weitaus stärkster die Industrialisierung. Der Einfluß der Industrie ist auf diesem Gebiete, wenn auch im einzelnen merkwürdig komplex, naturgemäß in einem so hochentwickelten Industrielande wie Württemberg und einem Teil von Hohenzollern überhaupt ein sehr großer. Gilt dies auch in erster Linie von dem alten Realteilungsgebiet (Alt-Württemberg und Hechingen), wo die freie Teilung selbst so viel zur Entwicklung dieser Industrie beigetragen hat, und heute noch eine stete Wechselwirkung zwischen beiden besteht, so dringt doch neuerdings, namentlich mit dem Ausbau der Wasserkräfte zur Elektrizitätsgewinnung, die Industrie an vielen Stellen über dieses Gebiet hinaus in die Gebiete der geschlossenen Vererbung vor. Das Gebiet der Realteilung ist mit Industrie gesättigt, deswegen dringt sie jetzt auch mehr und mehr in die anderen Gebiete ein. In gewissen Gebieten der Anerbensitte besteht sogar eine Tendenz, Industrie heranzuziehen: so um Aalen und Heidenheim, bei Crailsheim, Ulm, vor allem Blaubeuren, Ravensburg, Friedrichshafen. Ein Grund mag sein, daß der Landwirt die höchsten Löhne nicht im Industriegebiet zahlen muß, sondern wo es überhaupt keine Industrie gibt (so in den Oberämtern Öhringen und Gerabronn). Die jungen Leute gehen weg in die Industriegebiete mit einem relativ großen Erbe, das ihr Weggehen erleichtert. Daher Arbeitermangel und daher hohe Löhne. In dem Industrieort Kornwestheim sind die Löhne viel niedriger.

Was ist das Ergebnis dieser Entwicklung? In einer langen Kette mit vielen, schwer voneinander abzugrenzenden Zwischengliedern geht in diesen Herrschaftsgebieten der Industrie heute die Entwicklung von der Industriearbeit, zunächst nur der Kinder, über den selbst, etwa nur einen Teil des Jahres, in die Fabrik gehenden Bauern zu dem, Landwirtschaft als Nebenbetrieb treibenden, Fabrikarbeiter

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hin, also vom „Bauern-Arbeiter" zum „Arbeiter-Bauern" — eine Entwicklung, die gerade in Württemberg und dem nördlichen Hohenzollern mit ihrer zu einem großen Teil auf der Realteilung beruhenden Dezentralisation der Industrie und der ausgebildeten „Pendelwanderung" der Fabrikarbeiter[16] gegeben ist, wie sie diese andererseits weiterhin ermöglicht und fördert. Insbesondere geht damit neuerdings auf dem Gebiet der Textilindustrie, speziell der Strick- und Wirkwarenindustrie, die Entstehung von zahlreichen Fabrikfilialen auf dem Lande (besonders im Mainharder Wald) und einer von den Fabriken eingerichteten neuen ländlichen Hausindustrie mit Strickmaschinen Hand in Hand, welche in den betreffenden Gegenden die sonstige „Flucht vom Lande" eingedämmt hat.

Allerdings ist das Vordringen der Realteilung in diesen von der Industrie beeinflußten Gebieten gleichzeitig zweifellos auch in erheblichem Maße durch die heutige schlechte Lage der Landwirtschaft verursacht oder doch wenigstens gefördert, welche dem Kleinbauern nicht mehr von ihr allein zu leben ermöglicht (vgl. die bekannten Untersuchungen von Münzinger). Und als eine weitere auf der landwirtschaftlichen Seite liegende Ursache erscheint in diesem Zusammenhang auch zweifellos die an vielen Stellen zu weit getriebene Teilung — fehlt es doch in Württemberg sogar an der Vorschrift eines Parzellenminimums —, welche schließlich keine selbständigen Betriebe von rentabler Größe übrig läßt. So gibt es, wie oben gezeigt, in Württemberg einige Gebiete, wo die freie Teilung besteht, ohne daß die natürlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür gegeben wären, was auch hier die für diesen Fall bekannten Folgen hat.

Diese Entwicklung vom Bauern-Arbeiter zum Arbeiter-Bauern im Gefolge der fortschreitenden Industrialisierung und der Not der Landwirtschaft ist in sozialer Beziehung, vom Standpunkt der gewerblichen Arbeiterfrage aus gewiß eine vorteilhafte, vom agrarpolitischen und vom Standpunkt der Landwirtschaft aus zweifellos das Gegenteil davon. Denn dadurch wird einem Teil der Bauern, insbe-

---

[16] Durch die Berufszählung von 1925 sind von den 1887 Gemeinden Württembergs nicht weniger als 1744 als Wohnortsgemeinden mit im ganzen 155820 „Pendlern" festgestellt worden, die täglich nach 1145 Arbeitsortsgemeinden, und zwar 143118 in die Industrie, gehen (siehe Mitteilungen des *Württ. Statistischen Landesamts, 1929, Nr. 7 u. 8).*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sondere der Kleinbauern, das Rückgrat des Bauerntums, der Bauernkultur, des Bauernstolzes gebrochen und vernichtet.

Soweit sie auf den schlechten Verhältnissen der Landwirtschaft in der Gegenwart beruht, ist mit deren Verbesserung wohl eine Rückbildung zu erwarten — darüber hinaus aber liegt hier eine Entwicklung vor, die, solange die Industrialisierung in Württemberg und Hohenzollern zunimmt, unaufhaltsam weitergehen wird und durch keine gesetzliche Regelung der Vererbung aufgehalten werden kann, und vielleicht auch nicht aufgehalten werden darf. Umso wichtiger ist daher die Beseitigung ihrer anderen Ursache: der heutigen Not der Landwirtschaft.

Wesentlich anders liegen die Dinge bei dem dritten Fall: der einmaligen „geschlossenen" oder „regelmäßigen Teilung", der Teilung eines größeren Betriebes in zwei, höchstens drei kleinere Betriebe, welche aber auch wieder geeignet sind, weiterhin geschlossen vererbt zu werden. Dies ist denn auch im O.-A. Saulgau geschehen, wo diese Erscheinung schon vor dem Krieg in etwas größerem Umfang auftrat, während sie im Nordosten, im O.-A. Gerabronn, neu ist. Es handelt sich hier um einen Vorgang, der auch in früheren Jahrhunderten in den Gebieten und unter der Herrschaft geschlossener Vererbung bei Zunahme der Bevölkerung überall in Deutschland immer wieder zu beobachten war (Entstehung der „Halb-" und „Viertelsbauern" neben den „Vollbauern"). Diese Entwicklung erfolgt heute in Württemberg und dem südlichen Hohenzollern unabhängig von der Industrie in rein landwirtschaftlichen Gebieten als Folge der heutigen Schwierigkeiten der Landwirtschaft, ihrer gesunkenen Rentabilität oder Unrentabilität und insbesondere der Schwierigkeit der Arbeiterbeschaffung für die größeren Betriebe und der hohen Löhne. Sie ist, wenn die Sicherheit besteht, daß die neugebildeten kleineren Betriebe weiterhin wieder geschlossen vererbt werden — wozu vielleicht das neue Anerbenrecht helfen kann — meines Erachtens anders zu beurteilen: sie ist eine gewisse Notwendigkeit und im ganzen ein Fortschritt — nicht nur in sozialer, sondern auch in landwirtschaftlich-technischer Beziehung. Denn der mittelbäuerliche Betrieb ist heute, wenigstens auf verhältnismäßig gutem Boden, dem großbäuerlichen, besonders wegen der Arbeiterverhältnisse, überlegen. Vor allem aber wird durch diese Teilung einer größeren Zahl von Bauernsöhnen die Selbständigmachung als Landwirt und die Ansiedlung in der Heimat ermöglicht —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die neuerdings im württembergischen Landtag bei einer Besprechung der Siedlungsfrage mit Recht besonders empfohlene „inländische Siedlung" an Stelle der in der letzten Zeit einsetzenden „Ostsiedlung". (Noch mehr als für den Südosten und Nordosten Württembergs und Hohenzollern gilt diese Möglichkeit für Bayern südlich der Donau, Allgäu, Ober- und Niederbayern.) Daß der württembergische Staat diese inländische Siedlung jetzt auch mit Geldmitteln fördern will, ist daher nur zu begrüßen.[16a]

Die im vorhergehenden aufgezeigten Entwicklungstendenzen lassen in doppelter Beziehung Reformen auf dem Gebiet der ländlichen Vererbung als notwendig erscheinen. Einmal gilt es in den großen Gebieten der reinen geschlossenen Vererbung, wo sich diese und die ihr zugrunde liegende Gesinnung der bäuerlichen Bevölkerung noch im ganzen ungeschwächt erhalten hat, die letztere gegen den Zeitgeist zu schützen und zu stärken durch Schaffung eines dafür geeigneten Intestatanerbenrechtes. Dies muß aber, wenn es wirklich etwas nützen soll, wie die Erfahrungen aller anderen Länder in Deutschland (ausgenommen Hannover) gezeigt haben, auch hier ein obligatorisches oder „direktes" sein. Das neue Gesetz genügt daher, wie gezeigt, nicht, es kann nur als ein erster Schritt zu jenem weitergehenden Intestatanerbenrecht gutgeheißen werden. Immerhin kann die von der Regierung selbst davon im Grunde nur erhoffte moralische Stützung der Anerbensitte vielleicht doch in gewissem Maße erreicht werden, wenn die landwirtschaftlichen Organisationen es verstehen, für das Gesetz in der richtigen Weise einzutreten und es populär zu machen mit dem nachdrücklichen Hinweis darauf, daß es ja nur für den Fall des Todes eines Bauern ohne vorherige Abschließung eines Übergabevertrags oder Abfassung eines Testamentes Bedeutung zu gewinnen braucht, daß er auch im Falle der Eintragung in der Festsetzung eines solchen Vertrages oder Testamentes ebenso frei ist und also nur um so mehr Anlaß hat, diese nicht zu versäumen. Eine weitere wichtige Aufgabe ist es, die „geschlossene" oder „einmalige Teilung" zu beachten und dahin zu beeinflussen, daß in diesem Fall die neugebildeten kleineren Betriebe wirklich wieder geschlossen vererbt werden, was namentlich, wenn der Staat Mittel dazu gewährt, durch entsprechende Be-

[16a] S. Verhandlungen des Württemb. Landtags vom 18. März 1930 (insbesondere die Reden der Abgeordneten Stooß und Köberle).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dingungen dieser Kreditgewährung (vielleicht das Erfordernis der Eintragung in die Höferolle) erreicht werden kann.

Eine andere Frage ist — und damit kommen wir zu dem zweiten, heute vielleicht wichtigeren und brennenderen Problem der ländlichen Vererbung in Württemberg und Hohenzollern —, ob das Gesetz mit seinem fakultativen Anerbenrecht vielleicht auch in den Gebieten der Realteilung zur Einschränkung der übermäßigen Teilung Anwendung finden kann, was bei der oben erwähnten heutigen Stimmung in den bäuerlichen, namentlich jungbäuerlichen, Kreisen selbst nicht ganz ausgeschlossen ist, oder wie diese sonst erreicht werden kann. Es ist oben gezeigt worden, daß die Realteilung heute in großem Ausmaß in Gebiete eingedrungen ist, in welche sie nach deren landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen nicht paßt, und wo sie sich nur durch die Industrialisierung zu halten vermag. Sehr beachtlich ist aber, was in dieser Beziehung Freiherr von Stauffenberg in dem oben angegebenen Artikel sagt:

„Was wir brauchen, ist nicht nur ein Anerbengesetz mit einer freiwilligen Höferolle, sondern eine durchgreifende Bodengesetzgebung, die auf dem Wege der Zusammenlegung den Boden wieder so zusammenbringt, daß auch wieder vernünftig darauf gewirtschaftet werden kann. Es wird Gegenden und Betriebe geben, für die wir auf das Muster der kühnsten und erfolgreichsten Bodenpolitik zurückgreifen müssen, die je in Deutschland getrieben wurde, die des Hochstiftes Kempten, die im Allgäu planmäßig die Vereinödung durchgeführt hat und damit den Grund zur Blüte des Bauernstandes in dieser Gegend gelegt hat. Für die meisten Gegenden unseres Landes würde eine Zusammenlegung nach dem Muster des preußischen Zusammmenlegungsgesetzes genügen. Dabei wird selbstverständlich auch die nötige Rücksicht auf die gesunde und erwünschte Heimstättenbewegung in Industriegegenden genommen werden müssen. Aber auch um diese Industriesiedlungen herum wird man einen Kranz von Bauernhöfen legen müssen, die den Heimstättenbewohnern und den Städtern das zu liefern haben, was im Garten und Ziegenstall nicht erzeugt werden kann... Die Wirtschaften, die aber so geschaffen werden, müssen vor einer neuen Zersplitterung durch eine Bauernguts- und Heimstättengesetzgebung geschützt werden, die im allgemeinen die geschlossene Vererbung vorsieht, Verkäufe und Teilungen in vernünftiger Weise erschwert. Für die in der Gemengelage liegenden Höfe muß zudem ein der modernen Technik angepaßter Flur- und Bestellungszwang eingeführt werden, der in der Hand bodenständiger Berufsvertretungen den fleißigen gebildeten Bauern vor der Lodderwirtschaft des gleichgültigen Nachbarn schützt. Nur wenn man den Mut zu so radikalen Schritten findet, ist dem Bauernstand wirklich zu helfen."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dazu muß aber mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß jede Einschränkung der Teilung in Württemberg, soll sie nicht Übergang zur Industrie, Landflucht und Auswanderung in ungeahntem Ausmaß steigern, eine Vermehrung der Ansiedlungsmöglichkeiten und eine großzügige Förderung dieser Ansiedlung in Württemberg und Hohenzollern selbst, dem benachbarten Bayern und Österreich (Kärnten und Steiermark) und im Osten Deutschlands zur Voraussetzung hat. So münden auch die Fragen der ländlichen Vererbung in Württemberg und Hohenzollern ein in die große Schicksalsfrage des deutschen Volkes in der Gegenwart: die Siedlungsfrage.

Nachtrag.

(Während der Drucklegung eingegangen.)

Von **Dr. Zeltner.**

Tabelle V.

Schicksal der weichenden Erben.

(Vergleich zwischen Anerbensitte und Freiteilung.)

a) Die männlichen Erben.

Beruf	Anerbengebiet		Freiteilung	
	Zahl	‰ der männlichen Erben	Zahl	‰ der männlichen Erben
Erben: insgesamt	3836	—	1677	—
männliche	1880	1000	804	1000
Von den männlichen Erben sind:				
I. auf dem Hof geblieben	827	440	307	382
II. vom Hof gewichen	1053	560	497	618
Davon sind geworden:				
A. selbständige Unternehmer	398	212	280	348
B. Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Grundbesitz	520	276	132	164
C. dieselben mit Grundbesitz	49	26	34	43
D. Rentner	12	6	—	—
E. in Berufsvorbereitung	18	10	10	12
F. ausgewandert	56	30	41	51

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beruf	Anerbengebiet		Freiteilung	
	Zahl	‰ der männlichen Erben	Zahl	‰ der männlichen Erben
Von den Unternehmern waren:				
a) Landwirtschaft	254	135	172	214
b) Gewerbe	126	67	91	114
c) Handel	18	10	17	20
Von den Beamten, Angestellten und Arbeitern ohne Grundbesitz waren:				
1. mittlere Beamte	27	14	15	19
2. Volksschullehrer	21	11	10	12
3. Akademiker	26	14	7	9
4. Privatangestellte	59	31	15	19
5. Angestellte in landwirtschaftlichen Organisationen	4	2	2	2
6. Unterbeamte	73	39	20	25
7. gewerbliche Arbeiter	162	86	57	71
8. Landarbeiter (Dienstboten)	148	79	6	7
Zusammen 1—5	137	72	49	61
6—8	383	204	83	103

b) Die weiblichen Erben.

Beruf	Anerbengebiet		Freiteilung	
	Zahl	‰ der weiblichen Erben	Zahl	‰ der weiblichen Erben
Gesamtzahl der weiblichen Erben	1956	1000	873	1000
Davon waren:				
I. auf dem Hof geblieben	243	127	168	191
II. vom Hof gewichen	1724	873	705	809
Davon sind:				
A. verheiratet mit:				
1. Landwirten	697	357	284	326
2. Gewerbetreibenden und Kaufleuten	272	139	137	157
3. höheren und mittleren Beamten	39	20	19	22
4. Rentnern	1	0,5	2	2
5. Landarbeitern	20	10	5	6
6. Industriearbeitern	142	73	88	101
7. Unterbeamten	80	40	34	38
B. unverheiratet als:				
1. Wirtschafterin	56	29	21	24
2. Angestellte	24	12	13	15
3. Gewerbetreibende	18	9	4	5
4. Hausangestellte	291	149	55	63
5. Beamtin	7	4	3	3
6. Rentnerin, Ordensschwester, Diakonissin, in Ausbildung	49	25	22	25
C. ausgewandert	28	14	18	20

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Übersichtskarte der ländlichen Vererbung in Württemberg

(nach der Erhebung von 1905)

und Hohenzollern

(nach Sering, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, Bd. I 1899)

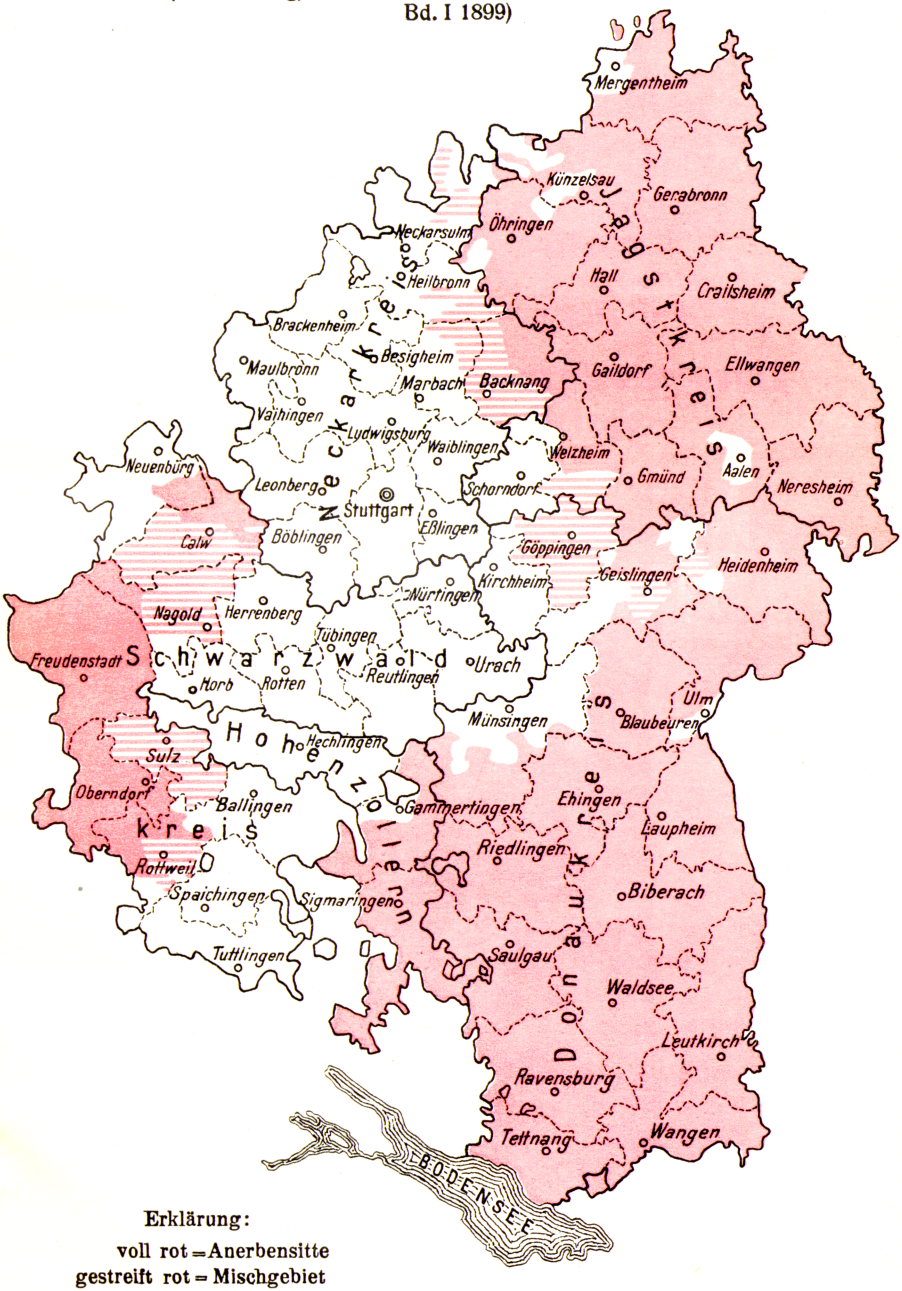

Erklärung:

voll rot = Anerbensitte

gestreift rot = Mischgebiet

weiß = Realteilung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Baden nach dem Kriege.

Von

Professor Carl Brinkmann, Heidelberg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Land Baden ist seit zwei Menschenaltern ein Schulfall in dem Streit um die geschlossene oder geteilte Vererbung des ländlichen Grundbesitzes, vor allem, weil es in der Vielfalt seiner klimatischen, bodenbedingten und geschichtlichen Verhältnisse die äußersten Gestaltungen beider Erbrechtssysteme nebeneinander zeigt: Auf den klimatisch benachteiligten und verkehrsentlegenen Mittelgebirgen des Schwarzwalds und Odenwalds den gewohnheitsmäßigen oder sogar durch ein ziemlich wahlloses, gesetzliches Zwangsrecht gehaltenen Güterschluß; in den klimatisch und verkehrsmäßig begünstigten Gegenden des südlichen und nördlichen Hügellandes und besonders der Rheinebene die vielfach bis zu kleinster Parzellierung getriebene Güterteilung. Freilich ist sofort, damit nicht der Eindruck einer vollkommen automatischen Anpassung der Vererbung an die Naturgegebenheiten entsteht, vorweg zu bemerken, daß beträchtliche Überschneidungen der beiden Reihen von Erscheinungen auffallen: Einerseits in ärmlichen Gemeinden besonders des Odenwalds und des südlichen Schwarzwalds Güterteilung bis zu lebensunfähigen Zwergwirtschaften, andererseits umgekehrt in den Hügelvorländern gegen den Main, Rhein und Bodensee eine hartnäckige, wenn auch neuerdings zurückweichende Anerbensitte.

Naturgemäß überwiegt in Zeiten normaler Wirtschaftsentwicklung tendenziell der Eindruck jener automatischen Anpassung, während in Krisenzeiten umgekehrt das Bedürfnis nach hemmenden und fördernden Eingriffen der staatlichen Wirtschaftspolitik auch im Erbrecht hervortritt. Solchen Krisenzeiten pflegt daher das hauptsächliche Diskussionsmaterial zu entstammen. Die Agrarkrise der Wende von den siebziger zu den achtziger Jahren brachte die hervorragenden Arbeiten Adolf Buchenbergers[1], die Agrarkrise nach dem Weltkrieg und der Revolution hat die neueren wertvollen Erhebungen des Badischen

[1] Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, veranstaltet durch das Ministerium des Innern. 4 Bände. 1883. Buchenberger in Schriften des Vereins für Sozialpolitik 24, 3 (1883), 273ff. über die summarischen Verschuldungserhebungen von 1893 und 1903 vgl. M. Hecht, Die badische Landwirtschaft am Anfang des 20. Jahrhunderts (Karlsruhe 1903) 166ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Statistischen Landesamts und des Badischen Ministeriums des Innern veranlaßt[2]. Ihre vergleichende Auswertung im folgenden stützt sich außerdem auf eine Umfrage bei den 75 badischen Notariaten, die das Badische Justizministerium in dankenswerter Weise amtlich für den Verfasser durchführte.

Es mag eine allgemeinste Vorstellung von den Ergebnissen vermitteln, daß Buchenberger (a. a. O. 299) im Jahre 1883 in 25 bis 30 von 52 badischen Amtsbezirken Anerbenrecht und Anerbensitte feststellen konnte, während heute von 75 Notariaten 22 als Gebiete geschlossener Vererbung, 18 als Mischgebiete und 35 als Realteilungsgebiete erscheinen. Auch in den Einzelangaben der Notariate wird fast durchweg hervorgehoben, daß das ganze Gebiet ergreifende Veränderungen nicht eingetreten seien. Um so mehr treten die überall verstreuten einzelnen Wandlungen hervor, die die Notariatsberichte (vielfach sogar unwillkürlich) in den verschiedenen die Vererbung bestimmenden Faktoren erkennen lassen und deren Analyse erst das Urteil über die Möglichkeit und Notwendigkeit wirtschaftspolitischer Maßnahmen bestimmen kann.

Dazu seien die Verhältnisse der geschlossenen Hofgüter, des freiwilligen Güterschlusses und der Realteilung gesondert betrachtet.

1.

Das auf den Gesetzen vom 23. Mai 1888 und 20. August 1898 beruhende Erbrecht der sogenannten geschlossenen Hofgüter ist ein Mittelding zwischen den fakultativen und obligatorischen Gestaltungen des bäuerlichen Anerbenrechts. Es teilt mit diesen den gesetzlichen Zwang, der nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde (des Bezirksrats) zugunsten völliger Aufhebung der Geschlossenheit, Lostrennung einzelner Teile oder Zerlegung in mehrere Hofgüter zu beseitigen ist, das letzte nur, wenn der Antrag auf Genehmigung nachweist, daß die Teile abgerundete Ackernahrungen bleiben und eine etwaige Pfandbelastung tragen können. Auf der anderen Seite haftet den Hofgütern auch etwas von der Einrichtung der fakultativen Höfe-

[2] Die Landwirtschaft in Baden im Jahre 1925, bearbeitet vom Badischen Statistischen Landesamt (1927); Denkschrift über die Verschuldung der badischen Landwirtschaft im Jahre 1928 (Bad. Landtag, Sitzungsperiode 1929/30, Ministerium des Innern, Nr. 105181); Denkschrift über die landwirtschaftlichen Bodenbesitzverhältnisse in Baden (dgl. Nr. 105185).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rollen an: Sie sind zwar nicht wie bei diesen auf Antrag der Eigentümer für geschlossen erklärt worden, aber doch auch nicht auf Grund sorgfältiger und folgerichtiger Auswahl durch Verwaltung oder Gesetzgebung, sondern durch Herausgreifung zunächst einer Anzahl von (Grundbücher führenden) Amtsgerichtsbezirken, sodann innerhalb dieser durch Feststellung derjenigen Hofgüter, welche seit Erlaß des Edikts vom 23. März 1808 (dies hatte die Anerbenrechte vor der Teilbarkeit des im Badischen Allgemeinen Landrecht rezipierten Code civil retten wollen) „zu Folge Herkommens unzertrennt von einem Eigentümer auf den andern übergegangen" seien. Es handelt sich mithin um etwas wie eine gesetzlich gewillkürte und in diesem Zeitpunkt erstarrte Höferolle.

Das hat für die Verbreitung und Entwicklung des Instituts mehrere bedeutsame Folgen gehabt. Zuvörderst eine sehr ungleiche Verteilung über das ganze Land Baden, innerhalb der einzelnen davon erfaßten Amtsgerichtsbezirke und wiederum innerhalb deren einzelner Gemeinden. Das veranschaulicht folgende Übersicht[3]:

Amtsgerichtsbezirk	Gemeinden überhaupt	Hofgütergemeinden	Geschlossene Hofgüter
1. Gengenbach	13	13	506
2. Triberg	16	14	339
3. Waldkirch	26	23	819
4. Wolfach	24	19	704
5. Oberkirch	21	14	525
6. Freiburg	51	28	792
7. Neustadt	31	10	190
8. Villingen	34	10	121
9. Emmendingen	21	7	436
10. Achern	18	6	41
11. Lahr	27	7	186
12. Staufen	26	6	71
13. Offenburg	25	3	159
14. Ettenheim[4]	16	3	50
15. Bonndorf	45	3	4
Summen	394	166	4943

[3] Nach G. Koch, Die gesetzlich geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwalds (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen 4, 1; Tübingen 1900), S. 13. Leider sind hier und sonst Amtsgerichtsbezirke und Amtsbezirke nicht immer auseinandergehalten.

[4] Hier handelt es sich wohl nur um die eine Gemeinde Schweighausen mit ihren (im Amt Lahr höchsten) bäuerlichen Großbetriebszahlen: 53 zwischen 2 und 10, 25 zwischen 10 und 20 und 3 zwischen 20 und 50 ha.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Man sieht, wie nicht nur das Verhältnis der Hofgütergemeinden zu den Gemeinden überhaupt, sondern auch das der Hofgüter zu den Hofgütergemeinden außerordentlich verschieden ist und jenes eigentlich nur in den vier ersten Bezirken, das heißt im mittleren Schwarzwald, etwas wie ein zusammenhängendes Rechtsgebiet ausweist. Am entgegengesetzten Ende der Reihe dürfte der Bezirk Offenburg stehen, wo von den 159 Hofgütern 152 in der einen Gemeinde Durbach belegen und dort angeblich zum Teil nur infolge unrichtiger Auffassung der Gemeindebehörde als solche anerkannt worden sind[5]. Daß aber selbst in den kompakten Gebieten, wo nahezu jede Gemeinde geschlossene Hofgüter besitzt, diese nur einen Bruchteil der Gesamtzahl landwirtschaftlicher Betriebe bilden, zeigen Angaben von 1895 über die Amtsgerichtsbezirke[6]:

	Landwirtschaftliche Betriebe überhaupt	Geschlossene Hofgüter
Triberg	2228	339
Waldkirch	2741	819
Wolfach	3570	704
Summen	8539	1862

Unter den 75 Notariatsbezirken enthalten 15 geschlossene Hofgüter, nämlich Villingen, Bonndorf (Amt Überlingen), Emmendingen, Kirchzarten (Amt Freiburg), Neustadt, Staufen, Waldkirch, Achern (Amt Bühl), Gengenbach (Amt Offenburg), Lahr, Oberkirch, Offenburg, Triberg (Amt Villingen), Wolfach und Haslach (Amt Wolfach). Von den Auskünften dieser 15 Notariate wird im allgemeinen bestätigt, daß dort Möglichkeiten zur Wertsteigerung der Betriebe durch Kulturumstellung nur in geringem Maße bestehen und mithin noch heute die natürliche klimatische und verkehrstechnische Grundlage des Güterschlusses durchscheint. Gründland-, Gemüse- und Obstbau als wertsteigernde Kulturen werden gerade nur in den Außenbezirken Bonndorf und Achern erwähnt. Im Notariat Gengenbach heißt es, man sei in einigen Waldgemeinden in letzter Zeit von der sich immer weniger lohnenden Schäleichenpflanzung zur Hochwaldtannenpflanzung übergegangen und habe in einer Gemeinde etwa 10 ha Ackerland zu Wiesen-

[5] A. Ott, Die Besitzverteilung des landwirtschaftlich benutzten Bodens im Großherzogtum Baden (Phil. Diss. Berlin 1899) 27.

[6] Koch, a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

land umgelegt, und im Notariat Triberg sind vereinzelt in den letzten Jahren größere Hühnerfarmen mit je etwa 1000 Hühnern eingerichtet worden, die gewöhnlich von einem erwachsenen Kind selbständig geleitet werden. In diesem Zusammenhang verdient bemerkt zu werden, daß von den 15 betrachteten Notariaten nur 9 (Villingen, Bonndorf, Kirchzarten, Neustadt, Waldkirch, Gengenbach, Triberg, Wolfach und Haslach), auch abgesehen von den gesetzlich geschlossenen Hofgütern, Gebiete des überwiegenden Güterschlusses sind, während 5 (Staufen, Achern, Lahr, Oberkirch, Offenburg [s. auch Anmerkung 5]) ausgesprochene Mischgebiete sind[7] und eines (Emmendingen) sogar überwiegend Realteilungsgebiet ist. Das liegt ja sicher zunächst an der geschichtlich zufälligen Zusammenfassung verschiedener natürlicher Landwirtschaftsstandorte in einem und demselben Notariatsbezirk, wie von Schwarzwald und Rheinebene in Achern. Aber es unterstreicht doch wiederum, namentlich angesichts der Bedeutung gerade der Notariate als Berater des bäuerlichen Rechtsverkehrs, die Streulage der geschlossenen Hofgüter in Baden.

Die wenig maßgebliche Natur des badischen Zwangsanerbenrechts äußert sich des weiteren in der Tatsache, daß eine der zentralen Bestimmungen des Gesetzes von 1898, die Intestaterbfolge des jüngsten Sohnes oder in Ermangelung von Söhnen der ältesten Tochter, heute geradezu der Regel nach durch Gutsübergabeverträge (Kindskauf) unter Lebenden umgangen wird, die hauptsächlich den beiden Zwecken der Auswahl des geeignetsten Kindes als Übernehmer und einer für diesen günstigen Bewertung bei der Auseinandersetzung zu dienen scheinen. Insofern ergibt sich eine sehr bemerkenswerte Veränderung gegenüber der noch vor einem Menschenalter von Koch (a. a. O. 64) festgestellten Regel des Minorats als des „den Verhältnissen der Schwarzwaldbetriebe am besten angepaßten Vererbungssystems", und zwar eine Veränderung in der Richtung auf aktivere Vererbungspolitik der Bauern selbst[8]. Fortdauer des Minorats wird nur von den Notariaten Em-

[7] Im Amt Oberkirch sind die vom Notariat Oberkirch als Güterschlußgemeinden genannten Gemeinden Butschbach, Ödsbach, Lautenbach, Ramsbach, Oppenau, Meisach, Lierbach, Ibach, Peterstal und Griesbach nach der Badischen Gemeindestatistik (Karlsruhe 1927), S. 124, so gut wie die einzigen mit Landwirtschaftsbetrieben über 10 ha.

[8] Vgl. [H. Zimmermann], Agrarpolitische Aufsätze (Heidelberg 1896) 14: „Wenn jetzt in Baden in den Gegenden des geschlossenen Hofbesitzes die Landwirtschaft in vieler Beziehung gegen andere Landesteile so bedeutend

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mendingen, Kirchzarten und Triberg berichtet; das erste schreibt in bezeichnender Verbindung: „Die Intestatbestimmungen werden nur ausnahmsweise umgangen. Von einer Verdrängung des vorgeschriebenen Minorats ist bis jetzt nichts wahrzunehmen.“ Überwiegendes Majorat wird von den Notariaten Villingen, Achern, Offenburg und Wolfach ausdrücklich erwähnt.

Von der testamentarischen Vererbung scheint noch immer zu gelten, was ein besonders scharfsinniger Beobachter[9] der neunziger Jahre schrieb, „daß seitens der bäuerlichen Bevölkerung die Errichtung eines Testaments, ebenso wie der Eintrag in eine Höferolle immer als eine Abweichung von dem geltenden Rechte angesehen und deshalb nur ungern angewendet wurde; oftmals wird zudem eine solche letztwillige Anordnung von Tag zu Tag hinausgeschoben, und wenn dann plötzlich der Tod des Hofbesitzers eintritt, so ist für Erhaltung des Gutes keine Fürsorge getroffen; die Frage der Errichtung eines Testamentes gibt ferner in den bäuerlichen Familien leicht Anlaß zu allerhand Intriguen der Kinder gegeneinander und auf die Schwachheiten ihrer Eltern“. Zum Übergabevertrag steht der Erbvertrag in einem Verhältnis, das wohl meist wie in Wolfach mit 2 : 1 getroffen wird.

Es wird typisch sein, was das Notariat Bonndorf von den dortigen Gutsübergabeverträgen berichtet: „Übernahmepreise und andere Verpflichtungen des Gutsübernehmers werden vielfach schon vor der Beurkundung des Übergabevertrags durch Vereinbarung des Übernehmers mit den Übergebern festgelegt, regelmäßig nach Besprechung mit dem Ratsschreiber oder Bürgermeister des betreffenden Orts, die ihrerseits die Entwürfe regelmäßig dem Notariat vorlegen.“ Vielfach tritt deutlich der Zusammenhang dieser Regelung mit dem gegenwärtigen Kapitalmarkt hervor. So schreibt das Notariat Staufen für Münstertal und St. Ulrich: „Die Schwierigkeiten in der Kapitalbeschaffung und die hohen Zinsen führten dazu, möglichst noch bei Lebzeiten beider Elternteile durch Vermögensabgabe die Verhältnisse zu ordnen. Soweit Gleichstellungsgeld, insbesondere Hauswurf [der Preis für ungeteilte Übernahme der Hofstatt] zu zahlen ist, bleibt dasselbe bis zum Tode des längstlebenden der Elternteile unverzinslich

zurück ist, so hängt dies unseres Erachtens auch mit den Nachteilen des Minorats zusammen, und es würde also mit der Beseitigung desselben ein Hemmschuh des Fortschritts wegfallen.“

[9] [Zimmermann], a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stehen, alsdann ist es in den meisten Fällen mit 5 % jährlich zu verzinsen und nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung zu bezahlen. In zahlreichen Fällen wird sogar vereinbart, namentlich dann, wenn Zahlung in Terminen bedungen wird, daß die erste Zahlung nicht vor Ablauf von mindestens drei Jahren geleistet zu werden braucht. Im Erbgang einen derartig lang hinausgeschobenen Fälligkeitstermin zu erreichen fällt schwer, da eben alle Erbbeteiligten ihr Geld benötigen. Gewöhnlich wird in solchen Fällen eine Frist von ½ Jahr mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Geldbeschaffung gesetzt und ein Zinssatz von 6—7 % zugrunde gelegt."

Ähnlich vorteilhaft kann bei Gutsübergaben die Bewertung für den Übernehmer gestaltet werden. Zwar hatte das Gesetz vom 20. August 1898 (§ 10) für den Anerbfall die Übernahme zum Ertragswert und die Ermäßigung von Erb- und Pflichtenteilen bis zur Lastenfreiheit von wenigstens einem Fünftel des Hofguts angeordnet, aber die Übergabebewertungen gehen darüber offenbar vielfach noch hinaus. „Nur weitgehende Rücksichtnahme auf die Hofübernehmer", sagt das Notariat Kirchzarten, „kann den Hofgüterbestand über die schwierigen Zeiten hinüberretten ... Die Hofübernahmepreise sind gegenüber denen der Vorkriegszeit wohl bis zu ⅓ niedriger gehalten, da sonst der Bauer im Hinblick auf die drückenden Lasten und Abgaben nicht mehr bestehen könnte ... In mehreren Fällen haben die Eltern einige Jahre nach getätigter Übergabe den Übergabepreis erheblich herabgesetzt, weil sie sahen, daß der Übernehmer bei den großen Lasten und den geringen Preisen für die Erzeugnisse des Hofes nicht bestehen könne." In gleicher Weise betont das Notariat Waldkirch die bis zu 50 % unter Friedenswerten liegenden Anschläge, und zwar bei Erbteilen wie bei Übergaben, und die daraus folgende „außerordentliche Verschlechterung" der Lage der nicht übernehmenden Erben; es fährt fort: „Während früher die Bestimmung üblich war, daß der Hofübernehmer zu Lebzeiten der Eltern den Übergabspreis nicht zu zahlen brauchte, wohl aber sofort bei ihrem Tod, wird heute umgekehrt die Bestimmung getroffen, daß die Eltern zu ihren Lebzeiten kündigen können, daß aber die Kinder denjenigen Betrag, den die Eltern zu Lebzeiten nicht gekündigt haben, sehr lange Zeit nach dem Tode der Eltern zu niederem Zinssatz stehen lassen müssen. Die Ursache dieser Änderung ist folgende: Die Eltern haben heute, abgesehen vom Übergabspreis, keinerlei Geldmittel mehr, sind also auf den Einzug des Übergabspreises angewiesen. Dabei sagen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sie sich, daß sie selbst ihr Kind nicht ungebührlich drücken werden. Sie fürchten aber, daß, wenn nach ihrem Tod die Geschwister ihr Betreffnis einziehen wollen, dann der Bauer bei der Unmöglichkeit der Kapitalbeschaffung zusammenbrechen wird." Dieselben Verhältnisse bringen es nach dem gleichen Bericht mit sich, daß sich nicht nur Eltern Holzbestände zum Kahlhieb ohne Vergütung vorbehalten, sondern daß auch weichende Erben zunehmend in dieser Form an den Sachwerten des Hofes beteiligt werden. In erster Reihe werden dazu Waldparzellen verwendet, die nur wirtschaftlich, nicht rechtlich zu den Hofgütern gehören, wobei durch dingliche Vorkaufsrechte und Vormerkungen Sorge getragen wird, daß die Stücke später zum Hofgut zurückkehren. Vielfach werden aber auch zu dem genannten Zweck Hofgutsbestandteile abgetrennt. Ein vereinzelter Fall fortgesetzter Erbengemeinschaft wird vom Notariat Wolfach bei einem größeren Waldgut erwähnt.

Das führt auf die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung solcher Abtrennungen durch den Bezirksrat. Von ihr behauptet mindestens ein Notariat (Neustadt), daß die Praxis darin „sehr lax" sei, aber auch anderswo (Kirchzarten) heißt es: „Falls bei einer Teilung bezirksrätliche Genehmigung einzuholen war, wurde sie stets gewährt." Wohlbegründete Fälle von Genehmigung kennt das Notariat Gengenbach, wo sie „nur bei kleinen Teil-Grundstücksveräußerungen (Parzellen) in Betracht kommen, wenn es sich um Abrundung des Hofguts zu bequemerem wirtschaftlichem Umtrieb oder um Schaffung besserer Zugangs- und Zufahrtswege handelt. In einem einzigen Falle der letzten Zeit war die bezirksrätliche Genehmigung zur Veräußerung eines Teiles des geschlossenen Hofguts zur Schuldenregulierung des Verkäufers nötig". Kirchzarten gibt Teilung von zwei Hofgütern in St. Peter an.

Auf die Verwaltungsbehörde drückt eben auch in wachsendem Maße die Schwierigkeit des realteilungslosen Ausgleichs zwischen Übernehmer und weichenden Erben, bei denen sicher nicht immer nur diese in der vorhin bezeichneten „außerordentlich verschlechterten" Lage zurückbleiben. Das Notariat Villingen meldet häufigen Übernahmeverzicht des zunächst berufenen Anerben. Waldkirch berichtet, außer von einer seit dem Kriege häufigeren Lostrennung von Bauplätzen, davon, daß „einmal der Anwärter auf einen der bevorzugtesten Höfe die Übernahme abgelehnt und die Begründung einer Arbeiterexistenz vorge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zogen" hat. Andererseits versuchen im Notariatsbezirk Kirchzarten „die Miterben es bereits in manchen Fällen, den Hof um den Verkehrswert in fremde Hände zu spielen, damit ihr Erbteil entsprechend größer wird. Eine gute Familientradition und der Ehrgeiz, den Hof in der Familie zu erhalten, wirkt aber doch in den weitaus meisten Fällen gegenüber den Zentrifugalkräften zentripetal".

Über die allgemeinen Wirkungen des badischen Zwangsanerbenrechts äußert sich ein Gutachten des Badischen Bauernvereins vom 30. September 1929: „Der Hofbauer kann sein Hofgut als Ganzes ungehindert veräußern, er darf es ohne irgendeine Begrenzung mit dinglichen Lasten (Hypotheken, Grundschulden usw.) belasten. Die Betreibung der Zwangsversteigerung ist jedem, der einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigentümer hat, möglich. Die Bestimmungen über das Anerbenrecht (Gesetz vom 20. August 1898, § 7—27) finden in der Praxis so gut wie keine Anwendung. Ich selbst war zehn Jahre lang Notar und dann Dienstaufsichtsbeamter und Referent für das Notariatswesen im Justizministerium und später Dienstaufsichtsführer über die Notariate beim Landgericht. Ich bin bei Prüfungen des Notariatsdienstes im ganzen Lande herumgekommen und habe Tausende von bäuerlichen Nachlaßteilungen und bäuerlichen Vermögensübergaben in den Händen gehabt und durchgeprüft. Es ist mir nicht ein einziger Fall begegnet, in welchem die Nachlaßteilung genau nach Anerbenrecht sich vollogen hätte. Aber daß einmal gar § 10 Abs. 3 des Gesetzes [Ermäßigung der Erb- und Pflichtteile] zur Anwendung gekommen wäre, habe ich noch nie gelesen. Beinahe in allen Fällen ist durch Ehe- und Erbvertrag oder durch Testament die Art der Rechtsnachfolge geregelt, wenn nicht schon durch Rechtsgeschäft unter Lebenden das Hofgut übergeben ist."

Bei einem durch das zwingende Recht so wenig gehaltenen und solchen wirtschaftlichen Schwierigkeiten ausgesetzten Güterschluß wie dem der gesetzlichen badischen Hofgüter sollte man die beiden, allen Anerbenrechten so gerne vorgeworfenen Folgen übermäßiger Verschuldung durch Erbenabfindung, Beschränkung der Kinderzahlen und Abwanderung der weichenden Erben in besonderer Stärke anzutreffen erwarten. Merkwürdigerweise ist das jedoch anscheinend gegenwärtig nicht der Fall. Zwar ist es trotz der vielfachen amtlichen Erhebungen nicht leicht, sich ein Bild von der vergleichsweisen Verschuldungsentwicklung der hauptsächlichen Hofgütergebiete zu machen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aber so anfechtbar zum Beispiel die Erhebungen von 1893 und 1903 (s. Anm. 1) an sich und mit Bezug auf ihre Vergleichbarkeit gewesen sein mögen, so hat man[10] doch mit Recht hervorgehoben, daß im Verhältnis zu den Misch- und Realteilungsgebieten die Hofgütergebiete zwischen diesen beiden Zeitpunkten außerordentlich günstig abgeschnitten haben müssen und mit Ausnahme eines Falles von geringer Mehrverschuldung (Waldkirch) sogar eine mehr oder minder starke (nominelle, das heißt auf verschiedene Wertansätze berechnete) Entschuldung erfahren hatten. Und in der Erhebung von 1928 über die Erhebungsgemeinden von 1883 zeigen die (leider nur 3) Gemeinden mit gesetzlich geschlossenen Hofgütern (Neukirch, Amt Donaueschingen, Oberwolfach, Amt Wolfach und Steig, Amt Freiburg) übereinstimmend die (in einer Gruppe von 13 Gemeinden) geringste Hektarbelastung von unter 500 *RM* Schulden und (in einer Gruppe von 8 Gemeinden) unter 25 *RM* Zinsen[11]. Will man aus so unvollkommenen Anzeichen überhaupt eine Folgerung ziehen, so möchte man vermuten, daß gerade bei den mit dem gesetzlichen Güterschluß ausgebildeten Gewohnheiten die gegenwärtige Schwierigkeit und Teuerkeit der Hypothekarkredite vorläufig besonders verschuldungshemmend gewirkt hat.

Doppelt merkwürdig ist unter diesen Umständen, daß die Notariate die Fragen nach den beiden anderen Ventilen des Anerbenrechts, wachsender Kinderbeschränkung und Abwanderung, für die Hofgüterbezirke im allgemeinen verneinend beantwortet haben. Wachsende Kinderbeschränkung kommt offenbar nur in verkehrs- und industrienahen Gemeinden vor[12]. Notariat Triberg berichtet, daß die weichenden Erben vielfach als Bahnarbeiter oder Streckenwärter in Reichsbahndienst treten oder Industriearbeiter werden; Notariat Wolfach, daß Töchter, „soweit abkömmlich und Gelegenheit dazu", in Fabriken arbeiten. Das

---

[10] E. Kastin, Verschuldung und Kreditgewährung im Gebiete des Anerbenrechts und der Freiteilung im Großherzogtum Baden (Phil. Diss. Heidelberg 1912) 26ff.

[11] Siehe die Farbenkarten der oben, Anm. 2, angeführten Denkschrift gegenüber S. 26 und 40. Später, S. 45, werden allerdings Oberwolfach und Steig unter acht Gemeinden genannt, wo „sich besonders nach dem Krieg die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse in einer zum Teil recht empfindlichen Weise bemerkbar gemacht" habe.

[12] Ganz vereinzelt (Notariat Bonndorf): „Die Geburtenziffer ist teilweise auf 50% gegenüber früheren Jahren gesunken. In einem Falle wurde berichtet, daß sogar die Aufhebung der Schule amtlich beabsichtigt sei."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Typische scheint der Bericht des Notariats Neustadt zu geben: „In der Baar war es nie üblich, daß Miterben beim Gutsübernehmer blieben. Im Schwarzwald ist es üblicher, aber sie wollen wie Knechte entlohnt werden. Meist weichen die Miterben... Abwanderung der Töchter vom Lande ist in den Schwarzwaldgemeinden festzustellen. Dort ziehen die Kurorte viele als Dienstboten an... Die weichenden Erben kommen, soweit sie Kinder alteingesessener Familien mit Bauernstolz sind, immer wieder durch Einheirat als selbständige Landwirte unter, die übrigen werden Handwerker, Holzarbeiter und Fabrikarbeiter (Sägewerk, Papierfabrik usw.). Ein soziales Sinken des Betreffenden ist nicht die Regel. Bei Töchtern ist oft eine große Abneigung gegen die Landwirtschaft zu beobachten."

So überwiegt der Eindruck einer durch natürliche, traditionelle und wirtschaftlich-augenblickliche Bedingungen eben noch gewährleisteten Erhaltung des Bestehenden.

2.

Das badische Anerbenrecht als freiwillig geübte Anerbensitte kann aus den Berichten der Notariatsbezirke studiert werden, die, ohne gesetzlich geschlossene Hofgüter zu enthalten, eine tatsächlich geschlossene Vererbung entweder überwiegend oder in beachtenswerter Mischung mit der Realteilung aufweisen. Es sind das für die erste Gruppe (überwiegender Güterschluß) 13: Donaueschingen, Furtwangen (Amt Donaueschingen), Meßkirch, Stetten (Amt Meßkirch), Pfullendorf, Meersburg (Amt Überlingen), Überlingen[13], Schönau (Amt Schopfheim), Waldshut, Görwihl (Amt Waldshut), Grießen (Amt Waldshut), Eberbach (Amt Heidelberg) und Buchen, das heißt außer den beiden letztgenannten lauter Gebiete des südlichen Schwarzwalds und Hügellandes; für die zweite Gruppe (Mischgebiete) weitere 12: Engen, Radolfzell (Amt Konstanz), Singen (Amt Konstanz), Stockach, Säkkingen, St. Blasien (Amt Neustadt), Freiburg, Bühl, Neckargemünd (Amt Heidelberg), Boxberg, Mosbach, Gerlachsheim (Amt Tauberbischofsheim) und Walldürn (Amt Buchen), das heißt mit stärkerem Hervortreten auch des Odenwaldes. Selbstverständlich gibt es, wie schon die Tabellen S. 499 und 500 andeuten, auch in den soeben behandelten Notariats-

[13] Hier nennt das Notariat als einzige Gemeinde mit Realteilung Sipplingen, und in der Tat sind nach der Bad. Gemeindestatistik, S. 100, in Sipplingen von 75 Landwirtschaftsbetrieben 50 solche unter 2 ha.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bezirken mit gesetzlich geschlossenen Hofgütern neben diesen, und an sie angelehnt, sittemäßig geschlossene Vererbung in verschiedenem Verhältnis.

Indessen haben die Berichte der Notariate aus den Gebieten der bloßen Anerbensitte doch einige kaum zufällige Charakteristika für sich. Während die Hofgüternotariate die Frage nach etwaigem Auftreten von Güterschlächterei durchweg verneint haben, berichtet Pfullendorf, daß dort solche vor und auch kurze Zeit nach dem Kriege, gegenwärtig freilich nicht mehr, beobachtet worden sei; Engen und Stockach melden einen und zwei neuere Fälle; Gerlachsheim bezeichnet sie als „in letzter Zeit mehrfach vorgekommen", und Walldürn erwähnt sie in den beiden Gemeinden Altheim und Bretzingen. Wahrscheinlich aber sind auch diese Angaben zu gering. Denn der Badische Bauernverein schreibt ganz allgemein, daß „die Zerschlagung von Gütern heute mehr denn je ein sehr gewinnbringendes Geschäft ist. Die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, welche zur Verhinderung von Güterschlächtereien geschaffen wurden, ist eine derart laxe, daß man wohl behaupten kann, daß eine hemmungslose Aufteilung möglich ist".

Wenn gleichwohl von den Notariaten nur in zwei Fällen (Engen im Donaukreis und Boxberg im Unterland) berichtet wird, daß ein Gebiet früher überwiegenden Güterschlusses nach dem Kriege Mischgebiet mit fast überwiegender Realteilung geworden sei[14], so wird das außer auf den bei den gesetzlichen Hofgütern angeführten Ursachen auch noch auf einigen anderen, den jetzt behandelten Gruppen eigentümlichen beruhen. So fällt neben der allgemeinen Feststellung, daß das Verbleiben von Miterben auf dem Hof wegen ihrer Mitarbeit geschätzt werde, häufiges längeres Ledigbleiben von Söhnen und Töchtern auf dem Schwarzwald in den Notariaten Furtwangen und Schönau auf, und auf ein gleiches läßt wohl die zinslose oder niedrig (bis 6 %) verzinsliche Stundung von Gleichstellungsgeldern bis zur Verheiratung oder zum 30. Jahr der Miterben im Notariat Eberbach schließen.

---

[14] Wenn die oben, Anm. 2, angezogene Denkschrift über die Bodenbesitzverhältnisse, S. 6, die Baar als besonderes Beispiel für die Auflösung der Anerbensitze nennt, so bestätigen die Notariatsberichte das nicht ausdrücklich. Der Notariatsbericht Neustadt erwähnt vorübergehende Realteilung während der Inflation auf der Baar. Für das hier gelegene Unadingen zeigt die Vergleichung der Betriebszahlen von 1883 und 1925 allerdings den völligen Schwund der (einst 5) Betriebe über 20 ha.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beschränkung der Kinderzahlen wird von den Notariaten Stetten, Meersburg und Überlingen, hier schon vor dem Krieg, festgestellt; die Notariatsgemeinde Görwihl, deren Einwohnerzahl die Verschuldungsenquete von 1928 (S. 44) als wegen ungünstiger Verkehrsverhältnisse zurückgegangen bezeichnet, zählte nach der Notariatsangabe vor dem Kriege 30 und heute nur noch 15 Kinder; das Notariat Boxberg nennt die Kinderbeschränkung als charakteristisch gerade für den größeren Besitz, während Grießen keinen Unterschied darin zwischen größerem und kleinerem Besitz macht. Eberbach schreibt: „Die Neigung zur Beschränkung der Kinderzahl bei ganz jungen Ehegatten ist vorhanden. Sie wird nur bei solchen Familien bemerkbar, welche durch modische Kleidung, Zigarettenrauchen usw. auffallen." Umgekehrt wird in den noch überwiegenden Fällen, wo diese Frage wie bei den meisten Hofgütergebieten verneint ist, stellenweise (wie von St. Blasien) der strenge Katholizismus oder (wie von Donaueschingen) „Religion und Tradition" als Grund angegeben.

Andererseits wird schon in diesen Gruppen der Einfluß der Industrie deutlich spürbar. Notariat Engen macht den interessanten Unterschied zwischen der jungen Industriearbeiterschaft von Singen, deren Nachfrage die Grundstückspreise steigere, und der älteren von Möhringen, von der das nicht gelte. Allgemein sagt dies Notariat, daß „ausgelöste Kinder in die Stadt wandern", während auch auf dem Hof verbleibende vielfach in den Fabriken arbeiten. Von einer ähnlichen Situation erzählt Görwihl, daß die in der Textil- und Tabakindustrie arbeitenden Kinder auf dem Hofe Kostgeld zahlen müssen. Notariat Stetten schreibt: „Die Abwanderung vom Lande hat nicht zugenommen... Die Ebinger (Württemberg) Industrie unterhält Filialen in Hartheim, Heinstetten und Schwenningen. In Ebingen selbst sind nicht wenige beschäftigt, sogar von Stetten a. k. M. fahren täglich Arbeiter nach Ebingen." Auch Auswanderung ins Ausland aber taucht hier zuerst auf, so in Stockach, Schönau, Waldshut und Görwihl (aus Rhein- und Wiesental) nach Amerika; Notariat Überlingen schreibt: „Die weichenden männlichen Erben wandern mehr als früher aus, ergreifen mehr als früher gewerbliche Berufe; viele werden landwirtschaftliche Arbeiter und Industriearbeiter." Von den Töchtern heißt es für Schönau und Waldshut, daß sie zwar in der Schweiz Dienste nehmen, aber in die Heimat zurückheiraten. Im Notariatsbezirk Mosbach „nimmt die Abwanderung der Töchter erheblich zu".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zweifellos geht auch die badische Anerbensitte vielfach auf natürliche Boden- und Klimabedingungen zurück. Von der geschlossenen Vererbung in den Odenwaldtälern Altneudorf, Heiligkreuzsteinach, Lampenhain und Heddesbach sagt Notariat Neckargemünd: „Für sie ist die natürliche Lage der Gemeinden maßgebend, enge Täler — am Bachufer Wiesengelände, darüber Ackergelände, anschließend Wald, meistens zusammenhängender Grundbesitz, der mit der eingebauten Hofstelle ein natürliches Ganzes bildet und zum Unterhalt einer Familie ausreicht."

Gleicherweise entscheidet in den meisten Mischgebieten die Höhenlage über die Grenze zwischen Güterabschluß und Realteilung. So herrscht im Notariatsbezirk Singen geschlossene Hofübergabe in den Nachbarorten Wiechs bei Steißlingen, Friedingen und Hausen sowie in Bietingen; im Bezirk Stockach in den Nachbargemeinden Gallmannsweil, Mainwangen[15], Hecheln und Raithaslach; in Säckingen in den Hotzenwaldgemeinden, während im Rheintal die Realteilung „etwas häufiger geworden sein dürfte"; in St. Blasien in der Nachbarschaftsgruppe Volpadingen, Wilfingen, Schlageten, Immeneich, Tiefenhäuser und Amrigschwand sowie in Blasiwald; in Freiburg in den Schwarzwaldgemeinden Horben, Sölden, Wittnau und Wildtal; in Bühl in den Berghöfen der Zinken von Lauf und Neusatz, die „mit den umliegenden Grundstücken, die mit der Hofstelle eine wirtschaftliche Einheit bilden, als Ganzes auf einen Abkömmling übergehen, während die übrigen Abkömmlinge mit zerstreuten Grundstücken auf anderen Gewannen und mit Gleichstellung abgefunden werden"; in Mosbach, Gerlachsheim und Walldürn in Odenwaldgemeinden. Sogar in die Realteilungsbezirke Kandern und Weinheim sind zwei Schwarzwaldgemeinden (Marzell, Malsburg) und drei kleine Odenwaldorte mit Güterschluß eingesprengt, wie umgekehrt in den Güterschlußbezirk Buchen vier Realteilungsgemeinden des Baulandes.

Auch die Anerbensitte scheint wie der gesetzliche Güterschluß die Hofübergabe unter Lebenden an den geeigneten Erben zu bevorzugen,

[15] In dieser zu den 37 Erhebungsgemeinden gehörigen Gemeinde ist die Betriebsgrößenentwicklung zwischen:

	bis 10 ha	10 bis 20 ha	20 bis 50 ha	über 50 ha
1883	32	6	5	—
und 1925	40	5	2	1

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenn auch bisweilen gerade dabei Schwierigkeiten auftauchen. Notariat Donaueschingen berichtet, daß Übergabeverträge in letzter Zeit wegen der Kosten seltener werden. Andererseits schreibt Notariat Stetten: „Im ganzen gesehen ist das Bild der landwirtschaftlichen Vererbung nicht günstig. Die Eltern sehen sich infolge der Unrentabilität des Betriebs oft frühzeitig zur Übergabe genötigt. Sie drängen manchmal geradezu auf die Übernahme des Anwesens. Andererseits ist die Neigung zur Übernahme bei den Kindern manchmal sehr gering. Die Eltern müssen froh sein, wenn ein Kind zur Übernahme bereit ist. Es sind mir vereinzelte Fälle vorgekommen, in denen kein Kind übernehmen wollte, die Grundstücke dann an Dritte einzeln verkauft werden. Die Kinder hatten alle ein Handwerk erlernt oder waren mit Männern verheiratet, die einem auskömmlichen, nichtlandwirtschaftlichen Beruf nachgingen." Freilich fügt dieser Notar auch hinzu: „Vielleicht handelt es sich hierbei um einen gesunden Säuberungsprozeß in der Kleinlandwirtschaft, denn die veräußerten Grundstücke werden zur Stärkung anderer Betriebe beitragen."

Zur Entlastung des Übernehmers dient die bei der Anerbensitte mehrfach erwähnte Aufrechnung von etwa 1000—6000 Mark fiktiver, durch ihn bei den Eltern verdienter Arbeitslöhne, wie sie bei anderen Kindern selten, wiewohl häufiger als in geschlossenen Hofgütern vorkommt. Auf der anderen Seite werden aber auch weichenden Erben etwaige Erziehungskosten nur dann angerechnet, wenn sie als Lehrgelder oder Ausbildungsaufwand über das Maß des Gewöhnlichen hinausgegangen sind. Nur im Notariatsbezirk Furtwangen werden Erziehungsgelder „gewöhnlich", im Notariatsbezirk Eberbach auch Aussteuern aufgerechnet. In Furtwangen wird zur Aufbringung von Gleichstellungsgeldern meist Holz geschlagen. In den Bezirken Donaueschingen, Pfullendorf, Überlingen und Waldshut werden als Nachwirkung der Inflation Übernahmepreise gern in Goldmark verabredet; in Furtwangen, St. Blasien und Görwihl behalten sich die Übergeber Holz oder Waldgrundstücke, in Gerlachsheim Naturalleibgedinge (Gerste) vor. Sehr häufig erscheint gerade die Übergabe, sonst das Mittel des Güterschlusses, umgekehrt als erster Anlaß von Realteilung. Für den Erbgang stellt das Notariat Radolfzell fest, daß Auseinandersetzungen zwischen Geschwistern weit öfter zu Teilungen führen als solche zwischen Kindern und einem überlebenden Elternteil.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sehr auffällig ist bei der Anerbensitte, gewiß infolge aller dieser Teilungsgefahren, aber auch des Sinkens der Verkehrswerte, die besonders niedrige Bewertung der Höfe, wiederum namentlich bei der Übergabe. Als solche erscheint (z. B. im Notariatsbezirk Überlingen erbvertraglich oder testamentarisch für den überlebenden Ehegatten festgelegt) der „amtliche Anschlag"; im Bezirk Säckingen Schätzung durch öffentliche Schätzer „meist unter dem wirklichen Verkehrswert"; im Bezirk St. Blasien der amtliche Anschlag oder sehr niedrige Zahlenfestsetzung, wobei hier besonders betont wird, daß „Eltern und Kinder trotz eigener Not finanzielle Opfer bringen, nur damit der Hof in der Familie erhalten werden kann", obwohl bei Übergaben „der Übergeber häufig Mühe hat, einen Sohn zur Übernahme des Gutes zu bewegen"; im Bezirk Görwihl der herabgesetzte Steuerwert von 1907 oder ein herabgesetzter gezahlter Übergabepreis der Vorkriegszeit. Die zahlenmäßigen Angaben über Senkung des Verkehrswertes unter den Vorkriegsstand (bzw. den Steuerwert von 1907) bewegen sich zwischen 20 % (Stetten), 30 % (Buchen, Walldürn) und 30—70 % (Gerlachsheim). Notariat Görwihl berichtet von einem Grundstück, das 1924 für 13000 *RM* gekauft, 1928 für 5000 *RM* verkauft worden sei. Starkes Fallen der Verkehrswerte konstatiert Säckingen für den Hotzenwald, Schönau für das Wiesental. Notariat Eberbach schreibt: „Es wird alles so bestimmt, wie es bei den Eltern und Voreltern üblich war, sogar der Preis ist derselbe." Nur das Notariat Boxberg, von dessen sich auflösender Anerbensitte oben (S. 508) die Rede war, äußert sich bezeichnend dahin: „Grundstücke innerhalb und nahe beim Ortsetter haben einen steigenden Verkehrswert. Desgleichen Grundstücke in guter Lage. Grundstücke weit draußen oder in schlechter Lage sind kaum zu veräußern. Die ersteren erzielen das 1½-, 3—5 fache des Steuerwertes von 1907."

Wertsteigernde Umstellungsmöglichkeiten werden fast noch seltener zugegeben als bei den geschlossenen Hofgütern: Obstbau vom Notariat Waldshut für Rhein- und Wutachtal, zusammen mit Grünland von Überlingen für größere Güter, von Walldürn für den Odenwald. Neben dem Klima werden besonders die schlechten Absatzverhältnisse von Gerlachsheim, Buchen und auch Walldürn beklagt. Im Gegensatz dazu, und das sollte nicht unbemerkt bleiben, beobachtet das Notariat Stockach den Übergang zu ertragreicheren Kulturen in der unmittelbaren Umgebung des Bodensees, „wo die Unternehmer großenteils mit dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verhältnismäßig billigen — zu 6—7 % verzinslichen — Schweizer Kapital arbeiten".

Der Verschuldungsstand der verhältnismäßig zahlreichen Gemeinden mit Anerbensitte, die sich unter den 37 Erhebungsgemeinden befinden (Görwihl, Amt Waldshut; Mainwangen, Amt Stockach; Schönfeld, Amt Tauberbischofsheim; Unadingen, Amt Donaueschingen; Unterscheidental, Amt Buchen; Wasser, Amt Meßkirch; Wittenschwand, Amt Waldshut und Worndorf, Amt Meßkirch), ist sichtlich ungünstiger als der der Hofgütergemeinden: Sie alle gehören in die mit 50 % aller ihrer Betriebe und insofern am stärksten verschuldete Gruppe von 17 Gemeinden[16], freilich nach ihrer Hektarbelastung überwiegend in die mittlere Gruppe mit 500—1000 *RM* Kapital (die drei Ausnahmen Schönfeld, Wittenschwand und Worndorf bleiben unter 500) und 25 bis 75 *RM* Zinsen (die beiden Ausnahmen Unterscheidental und Wittenschwand bleiben unter 25)[17].

Namentlich die auffallenden Notariatsangaben über die stehengebliebene oder sinkende Bodenwertentwicklung der Gebiete mit Anerbensitte legen die Vermutung nahe, daß es hier noch entschiedener als bei den Gebieten des gesetzlichen Hofgüterrechts die stiefmütterliche Boden- und Verkehrslage und weniger die Festigkeit der Tradition ist, der der Güterschluß verdankt wird.

Über ein Hauptgebiet der Anerbensitte wie den südöstlichen Abhang des Schwarzwaldes äußert sich Landesökonomierat Rieß-Müllheim, der früher jahrzehntelang dort tätig war, brieflich (10. August 1929) wie folgt: „Dort war vor 80 Jahren eine ganz andere Besitzverteilung. In jedem Dorf war eine kleinere Anzahl von Großbauern, die einen wesentlichen Teil der großen Gemarkungsfläche besaßen. Daneben saßen Kleinbauern, die hinsichtlich der Gespannarbeiten auf die Großbauern angewiesen waren, und Taglöhner, die nur einen Zwergbesitz hatten. Etwa mit den fünfziger Jahren einsetzend (um die Zeit begann die Abwanderung aus den Dörfern) wurden diese großen Bauernhöfe freiwillig oder unfreiwillig aufgeteilt. Die weitaus meisten sind verschwunden. Ebenso, ziemlich restlos, die Taglöhner. Diese letzteren sind

[16] Das ist um so bedeutsamer, als wenigstens früher die Anerbenrechtsgebiete im Gegensatz zu den Realteilungsgebieten eine mit abnehmender Betriebsgröße abnehmende Verschuldung aufwiesen. Vgl. Kastin, a.a.O., 37.

[17] Siehe die Farbenkarten der Verschuldungsdenkschrift von 1929 gegenüber S. 22, 26, 40.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in die Industrie oder in die Städte abgewandert. Ein kleiner Teil der Taglöhner ist in die Gruppe der Mittelbauern eingerückt. Diese Besitzgruppe bildet jetzt eigentlich den Bauernstand der Gegend. Der Besitz ist so groß, daß die Arbeit durch die Familie selbst bewältigt werden kann. Eine Änderung der Erbsitte ist nicht eingetreten, die Betriebe werden geschlossen vererbt. Die Zahl der Betriebe ist und bleibt ungefähr gleich. Die Bevölkerungsziffer ist meist gesunken, hauptsächlich veranlaßt durch die Abwanderung der Taglöhnerfamilien. Die Bewirtschaftungsweise ist wesentlich verbessert. Dem Arbeitsmangel ist man durch Übergang zur Viehwirtschaft und durch Anwendung von Maschinen begegnet. Vor dem Krieg ist der Wohlstand sichtlich gestiegen. Die Verschuldung war eine geringe. Am schlechtesten haben sich auch während dieser guten Zeit und bei richtiger Bewirtschaftung die noch wenigen Großbauernbetriebe rentiert. Die Betriebe konnten wohl verbessert werden, aber erübrigt wurde sonst nichts. Die Hauptursache für diese Besitzverschiebung war die Änderung der Arbeiter- und Lohnverhältnisse. Diese Fragen haben an der Schweizer Grenze den Bauern schon vor 60 Jahren lebhaft beschäftigt." Diese Darstellung wird durch die Betriebsgrößenentwicklung der beiden einschlägigen Gemeinden Wasser und Worndorf[18] überraschend bestätigt, wenn auch wohl der Schluß auf ein automatisches Beharrungsvermögen der vermehrten mittelbäuerlichen Anerbengüter verfrüht wäre.

3.

Für die dritte und letzte Gruppe, die der ausgesprochenen Realteilungsgebiete, wird die Frage nach der mehr oder weniger automatischen Anpassung der Betriebsgrößen an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung geradezu entscheidend. Denn dies ist gleichsam das Sammelbecken, dem die Betriebseinheiten mit der langsamen Auflösung der Familientradition und Einbeziehung in die Verkehrswirtschaft zustreben. Aber noch immer ist hier der Streit ungeschlichtet, in dem schon 1840 eine Petition an den badischen Landtag von der

18

	Wasser		Worndorf	
	1873	1925	1873	1925
über 20 ha	38	42	80	77
10 bis 20 ha	10	24	8	12
Bis 10 ha	13	2	8	4

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aufhebung der unteilbaren Hofgüter für „die in der Schwarzwälder Uhrenindustrie beschäftigten Personen die Möglichkeit des Erwerbs von Grundbesitz in beliebiger Ausdehnung und an beliebiger Stelle" erwartete, während nach der vorübergehenden Aufhebung 1848 die Hofgutsbauern der Frankfurter Nationalversammlung vorstellten, daß sie den wirtschaftlichen Untergang der bäuerlichen Bevölkerung herbeiführen würde, „weil das Wissen der Menschen nicht so weit fortschreiten wird, daß die Einflüsse der Temperatur und des Höhengrades beliebig geändert und starke Felsen erweicht werden könnten"[19].

Auch die Notariatsberichte bieten tatsächlich Beispiele von der Unschädlichkeit, ja von dem Segen der Realteilung unter günstigen Bedingungen. So wird über den bekannten Weinbaubezirk Oberrotweil (Amt Freiburg) geschrieben: „Trotz Realteilung bleibt die Zahl der selbständigen Wirtschaften gleich, denn es werden nur ganz ausnahmsweise weitere Gebäude mit Stall, Scheuer, Schopf und Dungplatz errichtet. Wachsende Parzellierung findet aber auch nicht statt, denn bei zunehmendem Alter hat der Hauserwerber wieder eine ebenso große Wirtschaft wie vorher sein Vater. Er fängt klein an, kaum begünstigt vor den Geschwistern, und kauft mit dem Heranwachsen seiner Kinder (der Arbeitskräfte) von den jederzeit billig und in Auswahl zu habenden Parzellen hinzu. Insofern ist weitere Parzellierung kein Schaden; insbesondere bei Rebland gibt sie keine unfruchtbaren Grenzen. Andererseits werden aber auch wieder benachbarte Parzellen zusammengekauft, wenn auch nicht mehr grundbuchmäßig zusammengelegt (bloß Zunahme der Bearbeitung der Reben mit dem Pflug soll eine Mindestgröße von 4,5 a = ein Mannshauet wünschenswert machen). Die Mittel zum Hinzukaufen geben gute Weinherbste (ein einziger Herbst konnte bisher das Mehrfache des Wertes der Grundstücke, die ihn tragen, einbringen), Kirschen- und Zwetschgenernte, früher auch Getreide (jetzt nur eventuell noch etwas Gerste) und der Verkauf von Vieh; für kleine Anfänger auch der Ertrag von Pachtäckern, besonders wo bei Pacht von der Gemeinde die Pachtliebhaber sich gegenseitig nicht überbieten ... Auch Knechte (in manchen Dörfern gibt es wegen Kleinheit der Betriebe überhaupt keine Knechte), Tag-

[19] Koch, a. a. O., 48. Charakteristischerweise erwähnt der Notariatsbericht Triberg auch für die Gegenwart dort eine Beeinflussung der Bodenpreise durch die Nachfrage der Industriearbeiter.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

löhner und Fabrikarbeiter kommen auf dieselbe Weise zu eigener Wirtschaft. Arme gibt es kaum; die soziale Lage weist wenig Unterschiede auf; ebensowenig die Betriebsgröße der in der Vollkraft der Jahre stehenden Familienväter. Der Vorzug der Reicheren beruht mit darauf, daß die Familie Reben und Feld in den besten Lagen zu erwerben verstanden hat. Der Hauserwerber ist nicht auf die Grundstücke seiner Geschwister angewiesen. Diese geben sie überwiegend, weil sie dann weniger Rücksicht nehmen müssen, an Fremde, sei es bald, sei es später, wenn es sich entschieden hat, daß sie nicht im Alter wieder zurückkehren. Dank der weitgehenden Parzellierung ist immer ein Zukauf möglich. Die Verpachtung von Parzellen nimmt nicht zu. Verpachten tun auch Ansässigbleibende, wenn sie nicht wirtschaften können. Namentlich Wiesen pflegen von weit weg gepachtet zu werden, von der Gemeinde Breisach und von Gemeinden oder Domänen bei Riegel, Kenzingen und Teningen."

Daß aber selbst so harmonische Zustände einzelne bedenkliche Seiten zeigen, geht aus den Angaben desselben Notariats über das Berufsschicksal der weichenden, das heißt hier vom Hausgrundstück weichenden Erben hervor. Der auch darüber besonders liebevolle und verdienstliche Bericht sagt zunächst allgemein: „Die Aussichten sind zur Zeit unsicherer als früher wegen der Geldlage und der Lage des Rebbaus" und erzählt dann, daß als männliche Berufe neben Reichswehr- und Schutzpolizei-, Reichsbahn- und Reichspostdienst auch der des katholischen Laienbruders oder Missionars, des städtischen Arbeiters (Straßenkehrers) und das Erlernen eines Handwerks in Betracht kommt, und es bezeichnet offenbar die subjektiven Schwierigkeiten der Deckung des ländlichen Arbeitsbedarfs, wenn es zu diesem Punkt heißt: „Es wäre möglich und wohl zu begrüßen im Interesse der Produktionssteigerung, daß die steigende Schwierigkeit, als Handwerksmeister oder -geselle unterzukommen, mehr weichende Erben als Tagelöhner im Ort zurückhielte. In den letzten Jahren bestand aber statt dessen mehr die Neigung, trotz dürftigster Ausbildung und großer Konkurrenz sich als selbständiger Handwerker am Ort niederzulassen." Das gleiche Bild relativer Übervölkerung und Land- oder doch Landwirtschaftsflucht ergibt sich für die weichenden weiblichen Erben: Hier steht noch immer im Mittelpunkt der Beruf als Dienstmädchen, neben dem barmherzige Schwestern, Kindergärtnerinnen, Krankenpflegerinnen und Lehrerinnen genannt werden, aber es wird hinzugefügt: „Mägde des Dorfes (meist

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auswärtige), die gespart haben, haben sich früher öfters an Knechte oder zweite Söhne verheiratet, worauf dann die Familie wie geschildert zum selbständigen Bauernbetrieb aufstieg. Es wird bezweifelt, ob das auch noch heute im selben Maß möglich ist; zunächst gibt es zur Zeit weniger Knechte und Mägde, weil der Betrieb sie wirtschaftlich nicht verträgt." Zu dem Gesamteindruck großer und freilich schon älterer Mobilisierung auch der Menschen stimmt es schließlich, daß aus dem Bezirk nicht bloß Töchter in Schweizer Dienste, sondern Söhne und Töchter nach Amerika „zu Verwandten in die Landwirtschaft" gehen. Auswanderung in die Vereinigten Staaten wird sonst nur noch von einem Notariat mit Realteilung berichtet, nämlich von Wertheim (wo die Realteilung erst seit Kriegsende überwiegt), aus den Gemeinden Gamburg und („in jüngster Zeit") Reicholzheim. In Breisach hat sie neuerdings nachgelassen. Entsprechend sind natürlich die Realteilungsgebiete die klassischen Gebiete der Beschränkung der Kinderzahlen. Nur für zwei und bemerkenswerterweise gerade ärmere Gebiete, Wiesloch und Aglasterhausen, wird die Beschränkung von den dortigen Notariaten ausdrücklich verneint.

Eine Steigerung der Grundstückspreise durch außerlandwirtschaftliche Nachfrage erscheint nach den Notariatsberichten nicht so verbreitet, wie man in den Realteilungsgebieten annehmen sollte (vgl. oben Anm. 17 über Triberg). Notariat Tengen konstatiert sie für die Gemeinden Schlatt am Randen (seitens der Arbeiter von Singen, Gottmadingen und Thayngen, vgl. oben S. 509) und Weiterdingen (seitens der Arbeiter des Basaltwerks Hohenstoffeln); Notariat Aglasterhausen für die dortige Ton- und Ziegelindustrie; die Notariate Gerlachsheim und Walldürn für ihren Realteilungsbereich; Gengenbach für seine einzige Realteilungsgemeinde Ohlsbach. Notariat Neckargemünd schreibt: „Beeinflussung von Grundstückspreisen durch städtische Arbeiter ist mir nur in einem Fall bekannt geworden, indem in Gaiberg von der Stadt Heidelberg angestellte, in Gaiberg wohnende Waldarbeiter anläßlich einer Grundstücksversteigerung Preise boten, die der anwesende Bürgermeister als für berufsmäßige Landwirte unmöglich — viel zu hoch — bezeichnete."[20]

---

[20] Eine interessante Umkehrung des Industrieeinflusses Notariatsbericht Schopfheim: „In einzelnen Ortschaften, insbesondere da, wo die Industrie reichliche und lohnliche Arbeitsgelegenheit bietet, werden landwirtschaftliche

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Andererseits behaupten von den 53 Notariatsberichten mit entweder teilweiser oder überwiegender Realteilung immerhin noch 20, daß die Teilung dort mehr oder minder häufig zur Entstehung neuer Wirtschaften führe, also eine eigentliche Parzellierung der abgetrennten Grundstücke verhindert werde. Kommt es aber zum Verkauf oder zur Verpachtung solcher abgetrennter Grundstücke (und sehr viel ist von der Sachwerterhaltung durch Verpachtung die Rede), so gilt in der Regel das oben (S. 516) in Oberrotweil Beobachtete, daß fremde Käufer und Pächter dem Übernehmer des Hausgrundstücks vorgezogen werden. Ausnahmen finden zum Beispiel da statt, wo in einer Art von Erinnerung an die Gewohnheiten des Güterschlusses ein Erbe von den Eltern gegen Leibgedinge das Hausgrundstück zu einem Vorzugspreis übernimmt und so eher zum günstigen Abkauf der Parzellen seiner Miterben in der Lage ist (Notariat Tengen), oder wo in Reborten das Kaufgeld von dem Güterübernehmer leichter, sogar bar bezahlt werden kann (Notariat Breisach), oder endlich wo der Hausübernehmer nach festem Gebrauch die Grundstücke der Geschwister zunächst pachtet, dann mit etwa steigender Wohlhabenheit zurückerwirbt.

Die genannte Angabe des Notariats Breisach lehrt zugleich, daß schon in der Ausdrucksweise die Grenze zwischen etwaiger Kaufgelderstundung für Geschwisterparzellen und dem eigentlichen „Gleichstellungsgeld" bei Idealteilungen fließend ist. Und in der Tat widerlegen die vielfachen Erwähnungen von Gleichstellungsgeldern in den Realteilungsbezirken die in der theoretischen Agrarpolitik weit verbreitete Ansicht, daß Realteilung im Gegensatz zum Güterschluß einer Belastung mit solchen Geldern vorbeuge. Zwar berichtet ein Industriebezirk wie das Notariat Pforzheim: „Die Parzellierung nimmt ständig zu. Der das Gebäudegrundstück übernehmende Miterbe erstrebt, daß die übrigen Miterben möglichst mit Grundbesitz abgefunden werden, so daß Gleichstellungsgelder nicht zu bezahlen sind. Es wird kaum eine Erbauseinandersetzung vorkommen, in welcher nicht auf dem Lande wohnende, in der hiesigen Industrie beschäftigte Personen beteiligt sind, die alle neben ihrem eigentlichen Beruf Landwirtschaft treiben oder durch Angehörige betreiben lassen, wenn auch nur zur Deckung ihres persönlichen Bedarfs. Alle diese in der Industrie tätigen

Grundstücke auch unter dem Steuerwert angeboten und veräußert (z. B. in der Gemeinde Wehr)." Vgl. Notariatsbericht Ettlingen: „Viele junge Leute wollen keine Grundstücke mehr erwerben."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Miterben haben den Wunsch, im Erbwege Grundstücke zu erwerben. Darüber hinaus besteht eine Nachfrage nach Grundstücken nicht oder nur in geringem Maße." Aber nur in ganz wenigen Notariaten tritt eine ähnliche Scheu vor Gleichstellungsgeldern hervor, und dann aus besonderem Grunde, wie in Baden, wo die Verzinsung bis zu 7, oder in Neckarbischofsheim, wo sie bis zu 8% beträgt (und Hausübernehmer den Eltern die Hälfte des Steuerwertes von 1907 ratenweise und unverzinslich zahlen, ein Viertel als Leibgedinge geben und ein Viertel als Arbeitslohn aufgerechnet erhalten). Sonst herrschen Gleichstellungsgelder und Übernahmegelder in den Realteilungs- wie in den Güterschlußgebieten, und der hauptsächliche Unterschied scheint vom Notariat Lahr typisch bezeichnet, wenn es sagt: „Bei parzelliertem Besitz bereitet die Beschaffung der Gleichstellungsgelder Schwierigkeiten, bei geschlossenen Hofgütern weniger, da hier die Ansprüche der Miterben gering sind[21]. Natürlich sind auch innerhalb der Realteilungsgebiete die Zustände abgestuft zwischen größerem und geringerem Konservatismus. An dem einen Erbe schreibt das Notariat Breisach: „Bei Vereinbarung von Gleichstellungsgeldern werden unter Geschwistern meist die weitgehendsten Rücksichten gerade der schwierigen Kapitalbeschaffung und hohen Zinsen wegen genommen; auch zwischen entfernten Verwandten ist diese Rücksichtnahme wahrzunehmen. Stundungen ohne Zins und Ratenzahlungen abgestuft nach der Zahlungsfähigkeit des Schuldners bei niederem Zinsfuß bis herunter zu 4% sind üblich." Im Notariatsbezirk Neckarbischofsheim gilt nur noch in drei Orten die Veräußerung von Grundstücken als „peinlich". Am anderen Ende stehen die Gebiete, wo gerade die früher übliche Zinslosigkeit und lange Unkündbarkeit der Gleichstellungsgelder die Erben wachsend zum Drängen auf Realteilung, schlimmstenfalls Versteigerung bestimmt. Ein typisches Beispiel hierfür ist der Notariatsbezirk Wiesloch, wo die Zunahme der Zwangsversteigerungen festgestellt und bemerkt wird: „Bei der vielfach großen Kinderzahl führt die Realteilung, die streng durchgeführt wird, zu wachsender Parzellierung. Die Entstehung neuer,

[21] Nach der Verschuldungsenquete von 1929 (vgl. die hier sehr sprechenden Farbkarten) sind die Realteilungsgemeinden, z. B. des Rheintals, nach der Zahl der Betriebe mäßig, nach der Hektarbelastung aber desto höher verschuldet. Vgl. freilich die Einwände gegen die allzu ungünstige Auswahl der Erhebungsgemeinden, namentlich im Rheintal, bei A. E. Sprenger, Die Lage der Landwirtschaft in Baden (Karlsruhe 1884) 23ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

selbständiger Wirtschaften ist selten. Die Landwirtschaft wird fast regelmäßig nur nebenbei betrieben; die Hauptbeschäftigung ist die in der Fabrik[22], an der sich meistens alle Familienangehörigen beteiligen." Immerhin spricht auch das reichere und konservativere Notariat Breisach schon von einem „stockenden" Güterverkehr, wenn es im Jahre 1929 nur 735 Eigentumswechsel statt 1061 im Jahre 1928 eintragen konnte.

Die Bewertung des Bodens in den Realteilungsgebieten folgt ihren eigenen, sowohl von der rechtlich gedrückten Ertragsbewertung des gesetzlichen Güterschlusses wie von der marktmäßig gedrückten Verkehrsbewertung des freiwilligen Güterschlusses verschiedenen Regeln. Am beachtlichsten ist darunter das freilich zu erwartende scharfe Auseinandertreten der Wertbildung je nach der Angebots- und Nachfragelage der einzelnen Grundstücke und Parzellen. So sind im Notariatsbezirk Heidelberg nur Bauplätze, Spargeläcker, Weinberge, Obstgärten und gutsnahe Äcker und Wiesen im Preise gestiegen, entlegene und weniger gute Grundstücke bis zur Hälfte gesunken. Das Rechtsinstitut, mittels dessen sich die Übertragung der Wirtschaften vollzieht, spielt dabei eine untergeordnete Rolle, wenn es auch vielleicht im Hinblick auf die fließenden Übergänge vom Güterschluß her nicht ohne Interesse ist, daß auch in den Realteilungsgebieten noch Übergabeverträge die Mehrheit bilden, danach zum Beispiel in Unterbaden Ehe- und Erbverträge beliebt sind, nur ganz vereinzelt (durchweg nur in Freiburg) Testamente errichtet werden. Charakteristisch ist die Mitteilung des Notariats Bretten: „In der Regel wird der Verkehrswert zugrunde gelegt, die bäuerlichen Schätzer schätzen jedoch und legen unwillkürlich den Ertragswert zugrunde." Vielleicht aus diesem Grunde wird stellenweise (zum Beispiel im Notariatsbezirk Bretten) die ausnahmslose Zuziehung amtlicher Schätzer bei Erbteilungen mit Minderjährigen betont.

Besonders schlecht bei dieser Wertdifferenzierung der Realteilungsgüter kommen natürlich die Hausgrundstücke fort. Wenn es auch bei der heutigen Entwicklung der badischen Realteilung vielleicht nicht mehr so allgemein zutrifft, was Ende des vorigen Jahrhunderts be-

[22] Der Amtsbezirk Wiesloch ist nach Bruchsal und Lahr der drittgrößte Standort der badischen Tabakindustrie.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hauptet wurde[23], daß „jeder Bauer bei Gründung seines Hausstandes zugleich mit dem Zusammenkauf eines Bauerngutes von neuem beginnen muß, wodurch ihm nicht allein beträchtliche Kosten entstehen, sondern auch die Möglichkeit der Übervorteilung und Bewucherung desselben im Güterhandel gegeben ist", so gilt sicher noch weithin das, womit der Verfasser damals fortfuhr: „Ferner kann ja die bei Grundstücken durchführbare Naturalteilung in der Regel nicht auch hinsichtlich der bäuerlichen Wohn- und Betriebsgebäude stattfinden; diese müssen vielmehr an einen der Erben übergeben werden, für dessen Grundbesitz sie aber dann zu groß und deshalb zu teuer sind; auch die übrigen Erben müssen sich dann zur Bewirtschaftung ihrer Felder Häuser kaufen oder bauen, so daß auch bei ihnen das in den Gebäuden angelegte Kapital zu groß wird im Verhältnis zum Wert und Ertrag der Grundstücke; die Folge davon ist dann der ständige Mangel des Bauernstandes an Betriebskapital." Dafür gibt es drastische Belege auch in den Notariatsberichten. In Kandern sind gegenüber der Vorkriegszeit bebaute Grundstücke etwa um ein Drittel im Wert gefallen, Äcker und Wiesen dagegen um ein Drittel bis die Hälfte gestiegen. Und obgleich dieser Wertverlust trotz der damit verbundenen Kapitalvernichtung neu entstehenden Wirtschaften auch wieder den Hauserwerb erleichtern mag, wird zunächst doch nur die Erschwerung der Lage des Hauserben bemerkt. Notariat Bruchsal schreibt: „Da die Kassen insbesondere die Häuser nur zu einem Drittel des Schätzungswerts beleihen, so ist die Aufbringung der Gleichstellungsgelder erschwert, was einem Steigen des Verkehrswerts entgegensteht."

Die für die Hebung der Verkehrswerte und Verkleinerung der Betriebsgrößen auch hier maßgeblichen Kulturverbesserungen werden in 20 von 35 Notariatsbezirken mit überwiegender Realteilung als im Gange befindlich berichtet. Sie bestehen meist in der Ausdehnung und Verbesserung des Obst- und Gemüsebaus, oft auf Kosten des zurück-

[23] [Zimmermann], a. a. O., 7. Güterschlächterei wird von den Notariaten für Realteilungsgebiete so wenig wie für die Gebiete des gesetzlichen Güterschlusses erwähnt, vielmehr allein für die der Anerbensitte und Proletarisierung der badischen Agrarbevölkerung (Phil. Diss., Heidel- (oben S. 508). Andererseits hat die von W. Kaiser, Die Industrialisierung berg 1926), 23 f., betonte Stabilität der Kleineigentumsverhältnisse gegenüber der (etwa ein Zehntel des Eigentumslandes betragenden) Pacht bis zur Gegenwart angehalten. Vgl.: Die Landwirtschaft in Baden 1925, S. 10.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gehenden Handelspflanzen-, besonders Tabakbaus. In Kandern werden sie „durch die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen angestrebt", in Wiesloch trotz vorhandener Möglichkeiten noch nicht viel getätigt. Einzig im Notariatsbezirk Tengen wird neuer Grünlandkultur, in Breisach der Umwandlung von Rebgelände in Acker gedacht. Notariat Eppingen, wo Handelspflanzen wie Zuckerrüben, Zichorie und Tabak neu angebaut werden und auch Absatz finden, erzählt anderseits, daß der Anbau von Hülsenfrüchten, Gurken und Erdbeeren aus Absatzmangel eingestellt werden mußte und intensiverer Gemüsebau durch zu großen Besitz und die Kostspieligkeit fremder Arbeit verhindert wird, empfiehlt daher Verkleinerung der Anbauflächen und Gründung von Genossenschaften, „die den Anbau regeln, die Abnahme bestimmter Mengen garantieren, die Erzeugnisse verarbeiten und absetzen". Schon jetzt belegt dies Notariat mit Angaben aus der Gemarkung Eppingen eine durchschnittliche Bodenpreissteigerung von ein Viertel bis ein Drittel des Vorkriegsstandes. Notariat Adelsheim beobachtet zwei- bis dreifache Ertragssteigerung durch verbesserten Obstbau. Notariat Wertheim spricht neben dem Obstbau von Geflügel- und Pelztierfarmen. Das Notariat Mannheim sagt: „Der Landwirt ist hier Kaufmann; er pflanzt Handelspflanzen, Gemüse und Obst; Getreide meist nur für eigenen Bedarf."

Von anderen Mitteln zur Hebung und zum Schutz der Landwirtschaft in den Realteilungsgebieten seien wenigstens angeführt, obwohl sie von den Notariatsberichten nicht berührt werden: die bessere Bewirtschaftung der Allmenden, von denen gerade die badischen Teilungsgebiete am Rhein im Gegensatz zu Schwarzwald und Seekreis, Odenwald und Bauland noch stattliche Reste bewahrt haben[24]; die Teilungsbeschränkungen des Badischen Ausführungsgesetzes zum BGB., deren Mindestmaß für Äcker und Wiesen das Ministerium des Innern (in der oben, Anm. 2, zuletzt angezogenen Denkschrift S. 5) von 9 a auf mindestens das Doppelte hinaufzusetzen vorgeschlagen hat, und des Badischen Forstgesetzes, dessen Abänderung vom 15. Dezember 1927 die Teilung von Waldstücken über 20 ha der Genehmigung der Oberforstbehörde unterworfen hat[25], endlich die von demselben Mini-

[24] B. Ellering, Die Allmenden im Großherzogtum Baden. (Karlsruhe 1902.) 71ff. Vgl. auch: Die Landwirtschaft in Baden 1925, S. 10ff.

[25] Das hat, wie Notariat Wertheim berichtet, dort „fast ausnahmslos" zu fortgesetzten Erbengemeinschaften Anlaß gegeben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sterium (ebenda S. 7ff.) wohl mit Recht als sehr wichtig angeregte Vereinfachung und Verbilligung der Feldbereinigungen unter Ausdehnung von ihrer bisher vorwiegenden Anwendung zur Wege- und Grundstücksverbesserung auf bewußte und großzügige Zusammenlegung, wenigstens in den „hauptsächlich Landwirtschaft treibenden Gegenden", wo nicht wie in sehr dicht und großenteils mit Industriearbeitern besiedelten Gegenden „sozialpolitische Bedenken entgegenstehen".

4.

Eine Betrachtung über die ländliche Vererbung in Baden nach dem Kriege wäre nicht vollständig, ohne auch des Schicksals des nichtbäuerlichen Großgrundbesitzes zu gedenken. Das badische sogenannte Stammgüteraufhebungsgesetz vom 18. Juli 1923, das neben den eigentlichen Stammgütern des sogenannten grundherrlichen Adels auch dessen sogenannte Familiengüter, die Fideikommisse des ehemaligen Großherzoglichen Hauses und das Hausvermögen der Standesherrlichen Familien betrifft und (nach einstweilen freilich noch prozessual umstrittener Auslegung) mit rückwirkender Kraft bis zum 8. Mai 1919 (dem Erlaß der badischen Freistaatsverfassung und ihres die Fideikommisse für aufgehoben erklärenden § 66) ausgestattet ist[26], ist das radikalste der in Ausführung von Art. 155 Abs. 2 RV. zur Aufhebung der Fideikommisse ergangenen deutschen Landesgesetze. Es mildert die wirtschaftlichen Schäden des Überganges von der sonderrechtlich geschlossenen zur allgemeinen bürgerlichen Vererbung weder wie in Preußen durch Zulassung von weiteren zwei geschlossenen Übergängen noch wie in Bayern und Hessen durch Nacherbschaft wenigstens eines weiteren Anwärters.

Und doch ist der adlige Großgrundbesitz in Baden weder seiner Menge noch seiner Beschaffenheit nach für das Land von ausschlaggebender Bedeutung. Zwar ist die genaue Erfassung seiner Menge nicht ganz leicht, weil die Statistik fortwährend durch die Verwechslung von Besitz- und Betriebsgrößen verdunkelt wird. Im großen ganzen geben folgende Zahlen für 1925 ein zutreffendes Bild[27]:

---

[26] Vgl. den Kommentar seines Schöpfers, des heutigen Finanzministers Josef Schmitt (Mannheim 1923) 34ff.

[27] J. v. Bodman, Die badischen Stammgüter (Leipzig 1927) 107ff. Für die folgenden statistischen Angaben ebenda 35ff. und 57ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Gesamtfläche	1 261 078 ha				
dav. landwirtschaftl. genutzt	637 790 „				
II. Großbetriebe (über 100 ha)	186 000 „				
davon landwirtschaftliche .	24 000 „				
dav. adlige (ungebunden und bisher gebunden) .	7 774 „				
III. Öffentl. u. adl. Grundbesitz	592 131 „	davon landwirtsch.	genutzt	149 629 ha	
davon Staatsdomänen . .	120 031 „	„	„	„	20 161 „
Gemeinden	331 500 „	„	„	„	70 500 „
Kirchen	25 904 „	„	„	„	17 268 „
Stiftungen	20 700 „	„	„	„	8700 „
Adel	95 000 „	„	„	„	33 000 „
dav. standesherrschaftl.	54 000 „	„	„	„	12 308 „
grundherrschaftlich	25 000 „	„	„	„	ca. 15 000 „
Großherzogliches Haus . .	12 000 „				

In diesen Zahlen treten die beiden beherrschenden Charakterzüge der südwestdeutschen Grundherrschaft zur Genüge hervor: Der durchschnittlich überwiegende Anteil des (bekanntlich nur im Großbetrieb wirtschaftlichen) Waldes an ihrer Fläche und der außerordentlich große Unterschied der Besitz- und der Betriebsgrößen, der nicht etwa (wie die jüngste „Latifundien"-Forschung meint)[28] auf einer Verdeckung der realen Besitzverhältnisse durch die nominellen Betriebsverhältnisse, sondern einfach auf dem bekannten geschichtlichen Charakter der „älteren" Grundherrschaft Südwestdeutschlands als Streubesitz und ihrer demgemäß überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung als bäuerliches Pachtland beruht. Nach einer Erhebung des Badischen Grundherrenvereins von 1918/19 waren von 22555 ha oder 72 % des badischen Fideikommißbesitzes:

I. Selbstbewirtschaftet	1 025 ha	=	4,5 %
davon Betriebe über 100 ha: 4 mit ca.	602 „		
II. Verpachtet	21 530 „	=	95,5 %
dav. Betriebe über 100 ha: 31 mit ca.	4 900 „		
Parzellenpacht	11 982 „		

Auch das Vorhandensein von bürgerlichem neben dem öffentlichen und adligen Großgrundbesitz wird in diesem Zusammenhange minde-

[28] Auch die (übrigens sprachlich unklaren und durch falsche oder fehlende Zitate entstellten) von T. Häbich, Deutsche Latifundien (Königsberg i. Pr. 1929), 49, halten sich davon nicht frei: Die aus „Die Landwirtschaft in Baden 1925", S. 9, entnommenen 33000 ha Landwirtschaftsfläche sind Großbesitz, die ebenda, S. 36, gefundenen 11257,71 ha Großbetrieb.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stens dahinzustellen sein[29]. Wenigstens sagt die neueste Untersuchung des Berliner Forschungsinstituts für Agrar- und Siedlungswesen über die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Zeitpacht gerade von den westdeutschen Kleinbauerngebieten[30]: „In keinem Gebiet des Deutschen Reiches findet sich heute soviel landwirtschaftlicher Boden in den Händen von Kommerzienräten, Fabrikanten, Angehörigen freier Berufe, teils adliger, teils bürgerlicher Herkunft. Städtische Rentner haben erheblichen ländlichen Grundbesitz, vor allem in jenen Landkreisen, die eine große Stadt wie Aachen, Köln, Düsseldorf, Mannheim einschließen."

Aber der badische Berichterstatter für die Erhebung führt auch aus[31], daß, während der Kleinbesitz „sich bei der Verpachtung häufig von rein kapitalistischen Interessen leiten läßt", der Großgrundbesitz sowohl bei der Verpachtung ganzer landwirtschaftlicher Betriebe wie von Parzellen „eine Überlassung an den bisherigen Pächter, wenn er mit ihm zufrieden war, einer Verpachtung an einen Fremden, nur weil dieser einen höheren Pachtzins bietet, vorzieht", und derselbe Bericht errechnet, daß Pachtzinsen von 41,69 *RM* je Hektar auf den Gütern des Prinzen Max von Baden eine Nettobodenrente von noch nicht 1 % des Vermögenssteuerwertes bedeuten, wobei die Verwaltungskosten noch nicht einmal in Ansatz gebracht sind.

---

[29] Was soll man dazu sagen, daß Häbich, a. a. O., 40, die von Johannes Conrad schon für 1888 (nicht 1885) und allein für Ostelbien festgestellten 516 bürgerlichen Großbesitzer (über 1000 ha!) mit 519802 ha und 14 Aktiengesellschaften mit 35425 ha anführt und trotzdem „die Zahl der nichtadligen Privatpersonen mit Komplexen von tausend und mehr Hektar nicht sehr groß" nennt, während er S. 162 selbst die von ihm gefundenen Gesamtzahlen für den Adelsbesitz über 200 ha mit 3061 Personen und 2630614 ha angibt?

[30] Berichte über Landwirtschaft, N. F. 1, 3/4, 13.

[31] Ebenda 27 und 23. Vgl. F. Metz, Das Unterland (Karlsruhe 1926), 88, über das Bauland: „Wichtiger ist der Besitz der Grundherren, der überwiegend aus Streubesitz besteht und in Parzellenpacht gegeben ist. Das ist wichtig genug in einer solchen Landschaft, die über wenig Allmendland verfügt. Aufstrebenden bäuerlichen Elementen ist somit die Möglichkeit des Aufstiegs gegeben. Wer hier aus politischen Gründen den adligen Grundbesitz schmälern oder zerstören wollte, würde vor allem eine große Zahl kleinbäuerlicher Existenzen vernichten. Heute scheint diese Erkenntnis aber allmählich auch in radikalen Kreisen aufgedämmert zu sein, und die Agrarkrise hat den letzten Zweiflern die Augen geöffnet."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Während die badische Domänenverwaltung trotz vielfach sehr langfristigen, bisweilen sogar vertragsmäßig erblichen Pachtverhältnissen nach dem Kriege nicht selten die Pachtfristen verkürzt[32] und die Pachten in „notwendig gewordener Angleichung an die Pachtzinsen des freien Verkehrs" gesteigert hat, auch neuerdings die ungleich stärkere Rentabilitätssteigerung der Selbstbewirtschaftung im Vergleich zur Verpachtung betont[33], war nachweisbar eine der Haupttriebfedern der Stammgüterauflösung der weit, wenn auch nicht überall[34] verbreitete Wunsch der Bauern, ihre Pacht an grundherrlichem Land in Eigentum zu verwandeln. Das war insofern natürlich, als die Hauptgebiete des Fideikommißbesitzes, das nördliche und südliche Hügelland, auch zugleich die Gebiete des noch um Güterschluß und Familienerhaltung kämpfenden Mittel- und Kleinbauerntums sind. Eine andere Frage ist, ob die unter unveränderter Geltung des Aufhebungsgesetzes unaufhaltsame Zerschlagung der Fideikommisse deren Teile mit Wahrscheinlichkeit dem „besten Wirt" zuführen wird. Eine Umfrage, die der Badische Grundherrenverein darüber für die Zwecke dieser Arbeit zu veranstalten die Güte hatte, ist zwar lange nicht umfassend genug beantwortet worden, um irgendeine mengenmäßige Klarheit zu gewinnen, hat aber doch einige bemerkenswerte Anhaltspunkte ergeben.

Etwa im ersten Jahrfünft nach Erlaß des Gesetzes scheinen die Schwierigkeiten der Abfindung von Ansprüchen aus dem neuen bürgerlichen Erbrecht vielfach zu Veräußerungen angeregt zu haben, denen seitens der Kirche, und zwar der katholischen wie der evangelischen, und seitens der Gemeinden eine einigermaßen rege Nachfrage begegnete. Solche Fälle sind aus dem Hügelland wie aus der Rheinebene (Amtsbezirke Tauberbischofsheim, Sinsheim, Bretten, Mannheim, Weinheim, Bruchsal, Müllheim) bekannt geworden. In einem allerdings wohl besonders krassen Falle, wo amerikanische Verwandte auf Verkauf drangen, ging ein auf 350000 *RM* geschätzter Stammgutsanteil um 710000 nicht nur an wohlhabendere Bauern und die evangelische Kirche, sondern angeblich auch an Händler und Spekulanten ab.

---

[32] Berichte, a. a. O., 20 f.

[33] G. Ullrich, Von den badischen Staatsdomänen (Karlsruhe 1929) 29.

[34] Darüber Bodman, a. a. O., 67. Aus einer durch Fideikommißbesitz ausgezeichneten Gegend sagt der Notariatsbericht Neckarbischofsheim (Amt Sinsheim): „Nur in einem Ort besteht Grundstückshunger, aber von Bauern selbst."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Namentlich die jetzt an den Stammgütern miterbenden und in alten Familien anscheinend besonders zahlreichen Frauen sind offenbar zu Verkäufen geneigt. In einem Fall hat die Veräußerung des Schlosses (als Kreisaltersheim) samt einem Viertel des Grundes und Bodens genügt, den verbleibenden, steuerlich stark belasteten Gutshof mangels genügender Felder unrentabel zu machen. Neben dem durch § 26 des Stammgüteraufhebungsgesetzes dem Staat verliehenen „konservatorischen" Vorkaufsrecht an wissenschaftlich, geschichtlich, kunstgeschichtlich oder künstlerisch wertvollen Stammgutsteilen hat § 27 auch den Gemeinden ein besonderes Vorkaufsrecht an Stammgutsteilen mit gewissen Einschränkungen zugunsten ortsansässiger Einwohner gegeben, bei dessen Ausübung sogar, wenn „der im Veräußerungsvertrag vereinbarte Preis ungerechtfertigt hoch erscheint", die Gemeinden die Festsetzung „des angemessenen Preises" durch die Stammgutsbehörde (das Badische Oberlandesgericht) beantragen können. Die Gemeinden ihrerseits sind, wie ein Fall aus dem Amtsbezirk Freiburg zeigt, nicht selten in der Lage, von ihnen erworbene Stammgutsteile in Parzellen zu versteigern und dadurch Zwischengewinne zu machen.

Neuerdings scheint jene zuerst lebhafte Nachfrage nach Stammgutsteilen infolge der allgemeinen Kapitalknappheit und der besonderen Landwirtschaftskrise vor allem bei größeren und wertvolleren Objekten zurückhaltender geworden zu sein. Vornehmlich Berichte einiger standesherrlicher und größerer grundherrlicher Gutsverwaltungen zeigen, daß statt dessen der einzige andere Weg zur Auseinandersetzung mit den neuen Erbansprüchen, der der Verschuldung, zusammen mit den übrigen in der Wirtschaftslage gegebenen Verschuldungsanlässen katastrophale Zustände in absehbare Nähe rückt. Eine standesherrliche Verwaltung schreibt (23. Oktober 1929) von ihrer (freilich auf fünf deutsche Länder verteilten) Stammgutsfläche von 13000 ha: „Sie mußte infolge der ungünstigen Wirtschaftslage und namentlich der hohen Steuern seit 1924 mit 2807205 Goldmark Schulden belastet werden. Im letzten Jahr stand einer Gesamteinnahme von 329185 *RM* schon eine Ausgabe für Steuern und Umlagen[35] allein in Höhe von 360774 *RM* gegenüber. Rechnet man zu diesen Steuern noch die Schuldzinsen in Höhe von rund 280000 *RM*, dann die Fideikommißbaulasten

[35] Namentlich die Waldwirtschaft erscheint durch die badische Gewerbesteuer und kommunale Sondersteuern vorbelastet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(Kirchen, Pfarrhäuser, Höfe usw.), so sieht man, daß die gegenwärtige ungünstige Wirtschaftslage, namentlich aber die hohen Steuern in kürzester Frist zum Zusammenbruch führen müssen, wenn nicht mindestens um 2—3000000 *RM* Grund und Boden abgegeben werden kann. Die bereits unternommenen Versuche, solche Objekte zu verkaufen, sind aber bis heute gescheitert; denn kein Bundesstaat, keine Gemeinde, denen wir Angebote gemacht haben, kein Privater hat heute so viel flüssiges Geld, um ein Objekt von 1000000 *RM* zu kaufen, und wenn ein Privater diese Mittel hat, legt er sie nicht in Grund und Boden an, der ihm keinen Ertrag bringt. Zudem ist der Wert von Grund und Boden in den letzten zwei Jahren derart gesunken, daß größere Komplexe weit unter Preis verkauft werden müssen, wenn man sie überhaupt verkaufen kann. Realteilung ist noch nicht erfolgt, weil ein Erbgang noch nicht eingetreten ist. Tritt aber der Erbgang ein, so muß die Realteilung notwendig zur Folge haben, daß jeder der vorhandenen neun Erben, der 1444 ha Grund erhält und 311911 *RM* Schulden, dazu die anteiligen Fideikommißbaulasten und auf dem Fideikommiß ruhenden Abgaben an Pfarreien usw. und die anteiligen Steuern übernehmen muß, sofort wirtschaftlich erledigt ist, da die 1444 ha unmöglich eine Rente bringen, wovon diese Lasten bestritten werden können. Die großen vorhandenen Kunstwerte, Archive, Bibliotheken können von diesem Moment ab nicht mehr gehalten werden, ebenso muß der ganze Weinbau (45 ha) brachgelegt werden. Von den vorhandenen neun Erben sind schon drei ins Kloster gegangen, drei Erbteile werden also sicher in Klosterbesitz übergehen, damit wird eine Realteilung wohl unvermeidlich. Die Stammgutsaufhebung hat die Abstoßung schlecht rentierender Betriebe nicht begünstigt, weil diese heute niemand kauft; denn man kann heute bei dem vorhandenen allgemeinen Geldmangel gut rentierende Objekte billig kaufen."

Die kleineren und etwa weniger verschuldeten grundherrlichen Stammgüter werden dafür desto mehr von der zu immer kleineren Anteilen führenden Realteilung im bürgerlichen Erbgang bedroht, so daß sich hier die Probleme des „adligen Anerbenrechts" und des „bäuerlichen Fideikommisses" bereits nahe zu berühren scheinen. Noch gibt es Vererbungen wie die eines ehemaligen Stammguts im Amtsbezirk Buchen, bei der zum Zweck der ungeteilten Erhaltung im Mannesstamm die Witwe des Erblassers auf Auszahlung ihres gesetzlichen Anteils verzichtete, während die Töchter mit ihrer Zustimmung testa-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mentarisch auf Pflichtteil gesetzt wurden[36]. In einer anderen stammbegüterten Familie konnte ein Teil eines Kondominatswaldes wenigstens an die Kondomini und ein Teil eines anderen verschuldeten Stammguts an einen Miteigentümer veräußert werden, obgleich daneben andere Stammgüter Hofgutsteile oder wenigstens als Tauschobjekte bei Arrondierungen geeignete Parzellen verloren und in einem anderen Fall gut rentierender Allodialbesitz verkauft werden mußte. Wieder eine andere Familie, wo bereits die Zahl der kondominierenden Stammgutsbesitzer neun betrug, zählt jetzt statt dessen 18 Miteigentümer mit bis herunter zu $^{11}/_{1296}$ Anteilen und besonders zahlreichen Töchtern.

[36] Die in § 8ff. des Aufhebungsgesetzes (für den Fall, daß bis zum 31. Dezember 1925 nicht freiwillige Einigung, Familiensatzung oder einseitige Verfügung des letzten Stammherrn dessen Verpflichtungen geregelt hatte) vorgesehene Errichtung von Zwangsstiftungen aus Stammgütern zur Abfindung der Erben, lebenslänglichen Beamten und anderen Gläubigern ist, was Bodmans Erläuterung, S. 94ff., nicht sagt, in allen Fällen vermieden worden — ein Beispiel von Gesetzesumgehung, das an die Vermeidung der Intestaterbfolge bei den gesetzlich geschlossenen Hofgütern erinnert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57519-0 | Generated on 2025-12-16 18:30:12
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/